32101 073865568

1584
.431
.431
V.5

Library of

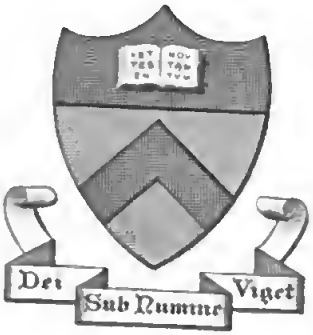

Princeton University.

G. Waitz.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

BAND V.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1888.

UNIVERSITY
LIBRARY
PRINCETON, N.J.

Digitized by Google

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1884.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1885.

1584
.431
.431

Bd. 5
(1884-86)

INHALT.

Seite

I. Goslar als Kaiserpfalz. Von Prof. L. Weiland in Göttingen . . 3

II. Rostock im Mittelalter. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause in Rostock 39

III. Die obrigkeitliche Stellung des Raths in Lübeck. Von Staatsarchivar Dr. C. Wehrmann in Lübeck 53

IV. Schifffahrtsregister. Von Prof. W. Stieda in Rostock 77

V. Der Zollstreit zwischen Hamburg und Ostfriesland in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Von Archivar Dr. W. v. Bippen in Bremen 119

VI. Anhang zu vorstehender Abhandlung. Von Archivar Dr. K. Koppmann in Rostock 139

VII. Kleinere Mittheilungen.

I. Zur Sprachenkenntniss der Hanseaten. Von Professor W. Stieda 157

II. Zur Geschichte der Vitalienbrüder. Von Archivar Dr. W. v. Bippen 162

III. Geschützausrüstung lübeckischer Kriegsschiffe im Jahre 1526. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck 165

Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 14. Stück.

I. Dreizehnter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande . . . III

II. Reiseberichte. Von Senatssekretär Dr. A. Hagedorn in Lübeck VIII

JAN 14 1916 354521

I.

GOSLAR ALS KAISERPFALZ.

VON

LUDWIG WEILAND.

Der nachfolgende Aufsatz ist entstanden aus einem Vortrage, den ich auf der Pfingstversammlung 1884 zu Goslar gehalten habe. Der Vorstand hatte damals den Wunsch, es möge die Blüthezeit reichsstädtischen Lebens, wie sie sich im 13. und 14. Jahrhundert in Goslar entfaltete, oder die Entwickelung der städtischen Verfassung in einem Vortrage zur Darstellung gebracht werden. Leider erklärte aber derjenige Gelehrte, der wie kein Anderer hierzu im Stande gewesen wäre, der Herausgeber des Goslarischen Urkundenbuches, der durch die Liberalität des Magistrates und der Bürgerschaft in den Stand gesetzt ist, aus dem reichen Borne der städtischen Quellen zu schöpfen, sich für diesmal nicht in der Lage zu befinden, der Bitte des Vorstandes nachzukommen. So musste ich, da die Städtegeschichte meinem speciellen Arbeitsgebiete ferner liegt, auch Forschungen im Archive der Stadt von mir nicht angestellt werden konnten, mich entschliessen, den weniger dankbaren Versuch zu unternehmen, der Versammlung ein Bild der Kaiserzeit Goslar's bis Ende des 12. Jahrhunderts vorzuführen. Nicht den Anfängen städtischen Lebens, sondern den Aeusserungen der unmittelbaren Reichsverwaltung nachzugehen, war also das Ziel der Aufgabe. Auch nur einen schwachen Widerschein der Glanzperiode des kaiserlichen Goslar zu geben, konnte ich nicht hoffen: trümmerhaft wie die steinernen Zeugen jener fernen Zeit ist auch die Ueberlieferung derselben, Vermuthung und Combination müssen vielfach ergänzen, was der sicheren Kenntniss versagt ist, gleichwie die Phantasie des genialen Baumeisters aus den alten unscheinbaren Resten des Kaiserhauses die Herrlichkeit des Wohnsitzes unserer Herrscher neu hat erstehen lassen. Von Anfang an war ich mir bewusst, bei der Dürftigkeit der Ueberlieferung, welche fast nur in zerstreuten Einzelangaben besteht, ein abgerundetes Ganzes

nicht geben zu können. Andererseits konnte es nicht die Absicht sein, alle Einzelheiten sammeln und lose aufreihen zu wollen. Der Vortrag suchte in der Fülle zufällig überlieferten und erspähten Stoffes einzelne Zusammenhänge auf dem bekannten historischen Hintergrunde darzulegen, welche momentan einiges Interesse zu erregen im Stande wären. Jetzt, da mir Gelegenheit geworden ist, die gesammelten Materialien nochmals vorzunehmen, mag es erlaubt sein, noch Anderes zu geben, was der Vortrag, wenn er nicht zu lange und allzu verschwommen werden sollte, bei Seite lassen musste. Dann schien es jetzt angemessen, die Belegstellen beizufügen. Wird das Ganze dadurch vielleicht noch aphoristischer als früher, so werden, hoffe ich, die Theilnehmer der unvergesslichen Goslarer Pfingsttage und die Goslarer Hansefreunde durch den Inhalt etwas mehr entschädigt werden.

Mit den folgenden Zeilen berührt sich an vielen Punkten die »Geschichte der Stadt Goslar im 11. und 12. Jahrhundert« von August Wolfstieg (Berliner Dissertation 1883), welche der streitbare Herr Verfasser mir in Goslar mitzutheilen die Freundlichkeit hatte. Sie sollte der Vorläufer sein einer Verfassungsgeschichte der Stadt Goslar, welche aber bis jetzt nicht erschienen ist[1]). Ich erlasse es mir deshalb, polemisch oder zustimmend die Ergebnisse jener Schrift zu registriren. Für manche Winke bin ich der Goslarer Festschrift des Herrn Dr. Robert Müller (Goslar's Geschichte und Alterthümer) zu Danke verpflichtet.

Dass Goslar eine der ältesten Ansiedelungen dieser Gegend ist, lehrt die Sprachkunde: das Stammwort der Endsilbe war in historischer Zeit nicht mehr in Gebrauch, wurde nicht einmal mehr verstanden[2]). Goslar's Gemarkung ist eine der ersten Rodungen am Fusse des Gebirges in den Harzwald hinein, der sich ehedem viel weiter nach Norden gen Wolfenbüttel und Braunschweig erstreckte[3]). Das Flussthal der Ocker hinauf drangen

---

1) Zugleich mit der Correctur erhielt ich sie: Wolfstieg, Verfassungsgesch. von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts. Berlin 1885.

2) lar, nicht gleich lâri, leer, öde, sondern eines Stammes mit den römischen lares, soviel wie Heim bedeutend.

3) Vgl. Hänselmann in den G. B. Jahrg. 1873, S. 1 ff.

die Anbauer vor, noch ältere Gründungen bezeichnen ihren Weg; der Gebirgsstock gebot ihnen Halt. Eine spätere Ueberlieferung[1]) besagt, König Heinrich I. habe den vicus Goslariae erbaut; aber der Ort ist älter. Die Ueberlieferung bewährt nur, dass der Ort im Besitze des Königs war. Des Königs war aber der grösste Theil des bebauten Landes[2]) im Norden, Westen und Osten; es sind die Stammgüter des Ludolfingischen Hauses, wohl auch älteres Reichsgut. Die Gutsverwaltung der sächsischen Könige verschmolz es zu einer einheitlichen Masse. Im Westen liegt Gandersheim, die bevorzugte Familienstiftung der Ludolfinger, im Osten das jüngere Quedlinburg, wo Heinrich I. und Mechthild ihre Grabstätte gefunden; im Norden, nur drei Stunden von Goslar, die alte Reichspfalz Werla (bei Burgdorf an der Ocker), lange hinaus wohl der Mittelpunkt der Verwaltung dieser Domänen, erst 1086 mit 200 Mansen von Heinrich IV. dem Bisthum Hildesheim geschenkt[3]). Des Königs aber war auch der unbebaute Grund, das Oedland, der Bergwald mit seinem Holz und seinen Thieren, seinen Steinen und Metallen.

Unter Otto I. erschliessen sich die unterirdischen Schätze des Rammelsberges, dessen alter Name, Rabensberg, an die Boten Wodans gemahnt. Die Ausbeutung der Bergwerke gab der unbedeutenden Ansiedelung die Kraft zu wachsen; königliche Bergleute, der Sage und der Vermuthung nach Franken, liessen sich nieder. Im Jahre 979 zum ersten Male ist der Herrscher, Otto II., hier nachweisbar, zur Winterszeit[4]); für die passende

---

[1]) Annalista Saxo 922, SS. VI, 595 und Ann. Palid. SS. XVI, 61 aus gemeinschaftlicher älterer Quelle, der dem 11. Jahrhundert angehörigen sächsischen Kaiserchronik.

[2]) Dass alles Land hier des Reiches Eigengut gewesen, wie Bode in seinem trefflichen Aufsatze in der Ztschr. des Harzvereins 1882, S. 158 meint, daran ist natürlich nicht zu denken. Man muss vor der Vorstellung warnen, dass die mittelalterlichen Grossgrundbesitzer grosse zusammenhängende Güter im modernen Sinne besessen; der Grossgrundbesitz bestand in vielen Einzelhufen und Höfen in vielen Dorfmarken.

[3]) Heineccius, Antiquitates Goslar. 99 (Stumpf 2871). Es verdient doch bemerkt zu werden, dass Friedrich I. noch 1180 Aug. 15 zu Werle einen Hoftag abgehalten hat in Sachen der Anhänger Heinrich's des Löwen. Ann. Pegav. SS. XVI, 263.

[4]) Stumpf 753.

Unterkunft des Königs und seines Gefolges muss also der Herrenhof im Stand gewesen sein. Die Wirkungen des Bergbaues zeigen sich erkennbar erst ein Menschenalter später: unter Heinrich II. ist der Wendepunkt, tritt Goslar aus dem Dunkel in das Licht der Geschichte. Möglich, dass schon Otto III., von der stillen Erhabenheit des nahen Gebirges angezogen, dem Orte seine Vorliebe zuwandte, dass der junge kaiserliche Büsser hier eine grössere kirchliche Stiftung plante. Ein Jahr vor seinem Tode führt auf sein Geheiss sein getreuer Bernward von Hildesheim zwei ganze Heiligenleiber aus Rom über die Alpen, um sie in Goslar »celebri loco« beizusetzen[1]). Eine Pfarrkirche wird der Ort damals wohl schon besessen haben, vielleicht an Stelle der späteren Marktkirche zu St. Cosmas und Damian; beim Herrenhause war jedenfalls eine Capelle. Hier oder dort mag Willigis von Mainz im Jahre 1009 die Weihe Meinwerk's zum Bischofe von Paderborn vorgenommen haben[2]). Es ist das erste Mal, dass der König hier zusammen mit angesehenen Reichsfürsten weilt.

Indess erst in der zweiten Hälfte seiner Regierung wendet Heinrich II. seine Fürsorge dem Orte zu. Jetzt werden seine Aufenthalte häufiger und länger, im Jahre 1017 vier Frühlingswochen. Damals, erzählt ein Augenzeuge, hat er die villa vielfach ausgebaut[3]). Aus den bescheidenen Grenzen eines ländlichen Herrenhofes ist damals Goslar zu einer königlichen Pfalz erhoben worden. Jetzt hat es Raum zur Unterkunft stattlicher Fürstenversammlungen. Schon in den Märztagen 1017 sind die sächsischen Fürsten hier um den Kaiser versammelt, um den Feldzug gegen den Polenherzog vorzubereiten[4]). In den Fasten des Jahres 1019, wo die neue Pfalz den fernen Lothringern bekannt wird, Fürsten aus allen Theilen des Reiches zum Hoftage sich vereinigen[5]), tagt hier unter des Kaisers Vorsitz eine Synode

---

1) Vita Bernwardi c. 7, SS. IV, 770. Es waren die Hl. Exuperantius und Sabinus, deren Reliquien in den späteren Verzeichnissen der Münsterkirche nicht vorkommen; sie sind also wohl nicht nach Goslar gelangt.

2) Vita Meinw. c. 11, SS. XI, 111.

3) Thietmar VII, c. 38: Villam multum excoluit. Ich verstehe unter villa den Herrenhof und seine Annexe.

4) Vgl. Bresslau, Jahrbücher Heinrich's II. Bd. 3, S. 51.

5) Das. 3, S. 111.

sächsischer Bischöfe[1]). Diese Versammlung rührt zum ersten Male an die Frage, welche bald eine der wichtigsten des Jahrhunderts werden sollte, die der Priesterehe; aber nicht vom Standpunkte der kirchlichen Zucht, sondern vom Standpunkte der Erhaltung des kirchlichen Besitzes. Die Ehe der Priester tastet man nicht an, aber die Kinder, welche ein der Kirche höriger Priester mit einer Freien erzeugt, sollen — wie das vielfach vorgekommen sein muss — nicht dem Stande der Mutter, sondern der ärgeren Hand folgen, damit der Kirche ihre Hörigen und ihre Güter erhalten bleiben. Der Goslarer Beschluss nimmt Bezug auf die Ordnung dieser für den kirchlichen Besitzstand ungemein wichtigen Angelegenheit durch den Papst. Drei Jahre später erfolgte diese unter Zustimmung des Kaisers zu Pavia. Der sächsische Conservativismus wich hier dem welschen Radicalismus: die Ehen höriger Cleriker werden zu Pavia überhaupt verboten. Es war, wenn auch in beschränktem Umfange, die erste Erneuerung des Cölibatgebotes.

Die Goslarer Synode tagte in »consistorio regali Goslariae preminenti, in ecclesia scilicet australi lateri eodem adhaerente« — in der an den südlichen Theil der Pfalz anstossenden Kirche. Das Vorhandensein der Ulrichscapelle zur Zeit Heinrich's II. ist damit erwiesen. Der Augsburger Bischof wurde 993 heilig gesprochen und besonders in der nächstfolgenden Zeit mit Vorliebe zum Patron neuer kirchlicher Stiftungen erwählt. Daraus schloss man schon früher auf die Gründung der Ulrichscapelle durch Heinrich II.[2]). Kein Zweifel, der Cultus des dem sächsischen Kaiserhause so enge verbundenen süddeutschen Bischofs kam durch ein Mitglied jenes Hauses nach Sachsen. Auf die Gründung der St. Ulrichscapelle zu Goslar folgte bald die der St. Ulrichskirche in der Altstadt Braunschweig, welche Bischof Godehard von Hildesheim (1022—38), der thätige Mitarbeiter Heinrich's II., weihte. — In dem kleinen Raume der Kaisercapelle wurde also zum ersten Male jene weltbewegende Frage angeregt.

Erfahren wir, dass Godehard am Ende seines Lebens, also

---

[1]) S. das Referat über die Verhandlungen Leges II, 2, 172; vgl. Vit. Meinwerci c. 165.

[2]) Jacobs in der Ztschr. des Harzvereins 6, S. 171.

Ende der 30er Jahre, auf Befehl der Kaiserin Gisela, der Gemahlin Konrad's II., in curte regali eine Kirche errichtet habe[1]), so ist diese Nachricht nicht auf St. Ulrich, auch schwerlich auf die Anfänge des Domes zu beziehen, sondern wohl eher auf die zweite, weit grössere und stattlichere Kaisercapelle zu Unser Lieben Frau, welche sich ehedem an der Westseite des Kaiserhauses erhob[2]).

Heinrich II. war es, der recht eigentlich Goslar zur Pfalz erhoben hat; hier feierte er sein letztes Pfingstfest, hier stellte er seine letzte Urkunde aus. Mit seinem Nachfolger aus dem salischen Hause, Konrad II., beginnt die eigentliche Glanzzeit des kaiserlichen Goslar. Kaum ein Aufenthalt der Herrscher in Sachsen geht vorüber, wo sie nicht hier Hoflager halten; vor Allem die hohen Feste der Kirche werden mit Vorliebe hier begangen; an sie schliessen sich Fürstensprachen und Reichstage; hier werden die fremden Gesandtschaften aus Slavien, Ungarn, Russland, Rom und Byzanz empfangen. Nur einige Einzelheiten aus der Fülle.

Konrad II. beginnt den Bau des Klosters auf dem Georgenberge im Norden der Stadt, ohne ihn zu vollenden; sein Urenkel Heinrich V. schenkt 1108 das Kloster dem Bisthum Hildesheim[3]), erst 1128 wird es eingeweiht[4]). Der neueste Bearbeiter der Geschichte Konrad's II.[5]) kann sich schwer der Vermuthung entschlagen, dass auch die Anfänge des neuen grossartigen Pfalzbaues

---

1) »Construxit«, Vita Godehardi c. 26, SS. XI, 210.

2) Vgl. Jacobs a. a. O. S. 168. Diese Capelle wird neben der St. Ulrich's wie es scheint zuerst erwähnt 1108 in der nicht über Verdacht erhabenen Urkunde Udo's von Hildesheim (Heineccius 110): regis capellam et S. Mariae.

3) Urk. bei Böhmer, Acta imp. sel. 69.

4) Ann. Stederburg, SS. XVI, 204: 1128. dedicatum est monasterium S. Georgii. Nach S. 205 war es besonders Propst Gerhard von Richenberg, der eine Zeitlang auch Archidiacon zu Goslar war, welcher ecclesiam beati Georgii in Monte infornem et quasi de nihilo in bonum statum laudabiliter levavit. Bei der Weihe des Jahres 1128 ist gewiss vor Allem an die Weihe der Kirche zu denken; die Bauthätigkeit Gerhard's scheint in noch spätere Zeit zu fallen. Er starb 1142. Schon 1145 zerstörte ein Brand Alles wieder, das. S. 207: monasterium et claustrum S. Georgii cum omnibus habitationibus combusta sunt.

5) Bresslau, Jahrbücher Konrad's II. Bd. 2, S. 382.

auf diesen Kaiser zurückgehen. Die Ueberlieferung schreibt die Errichtung des Hauses übereinstimmend seinem Sohne zu [1]). Heinrich's III. eigenstens Werk ist jedenfalls der Dom, das Stift der Heiligen Simon und Judas, auf deren Festtag sein Geburtstag fiel.

Gleichzeitig entstand das Stift St. Peter auf dem Kalkberge im Osten vor der Stadt, dessen Vollendung und Bewidmung sich besonders die Kaiserin Agnes angelegen sein liess [2]). Dass dieses Stift zur Specialcapelle der Königinnen, seine Canoniker zu Capellanen derselben bestimmt gewesen, ist eine im Stifte selbst in späterer Zeit entstandene Geschichtsfälschung, als man hier gleichen Rang mit dem Domstifte und die Reichsunmittelbarkeit beanspruchte [3]).

Ausserordentlich oft und lange hat Heinrich III. zu Goslar geweilt, zahlreiche Fürstenversammlungen fanden hier statt; von Goslar aus werden unter Heinrich III. zum guten Theile die Geschicke Deutschlands und Italiens, der ganzen christlich-abendländischen Welt geleitet. Der geistvolle Nitzsch hat die Vermuthung ausgesprochen, Heinrich III. habe die Absicht gehabt, dem Wanderleben der deutschen Könige ein Ende zu machen, Goslar zum ständigen Königssitze zu erheben [4]). Ich kann diese Vermuthung nicht theilen. Weitab von den alten Culturlanden des Rheins und der Donau, wo das politische Leben damals hauptsächlich pulsirte, war die Lieblingstätte des Saliers gelegen, kein schiffbarer Fluss vermittelt den Verkehr, und vor Allem die wirthschaftlichen Grundbedingungen der damaligen Reichsverwaltung verboten die dauernde Festsetzung des königlichen Hofes an einem Orte, und sie konnte Heinrich III. nicht ändern. Zuletzt im Herbste 1056 empfing der Kaiser hier, umgeben von

---

1) Adam. Brem. III, c. 27; Vita Altmanni Patav. c. 2, SS. XII, 230.

2) Vgl. die Urkunden Stumpf 2605, 2648, 2649. Wenn Hotzen in der Ztschr. des Harzvereins 8, S. 271 Benno von Osnabrück für den Baumeister aller dieser Bauten hält unter Berufung auf dessen Vita, so ist das ein arger Irrthum. Hier findet sich nur, dass Benno die Burgen Heinrich's IV. gebaut habe.

3) Zu diesem Zwecke wurden Urkunden Friedrich's I. (Stumpf 4118) und Heinrich's VII. 1227 (Böhmer, Reg. V, 4074) im 18. Jahrhundert gefälscht. Die »Kurze Gesch. des Reichsstifts Petersberg« (1757), in der sie zuerst veröffentlicht sind, dient dieser trügerischen Tendenz.

4) Gesch. des deutschen Volkes 2, S. 41 ff.

zahlreichen Fürsten, den Papst Victor II., mit ihm trat er seinen Todesritt nach Bodfeld an[1]). Da er mit dem Herzen immer in Goslar gewesen, befahl er sterbend, sein Herz im Dome beizusetzen[2]). Dort ruhte es im Chore bis zu dem Abbruche des Domes in unserem Jahrhundert. Die Gleichgültigkeit der damaligen Generation hätte die einzige Reliquie beinahe verloren gehen lassen[3]). Jetzt hat sie ihre Ruhe gefunden in der Kaisercapelle.

Dem Kaiser Heinrich III. war seine Mutter Gisela schon 1043 mit Tode vorangegangen; sie verschied zu Goslar, durch Wahrsager über ihr Ende getäuscht. Das müssen nicht gerade Goslarer gewesen sein. Sicherer aber ist die Anwesenheit einer anderen allen guten Christen der Zeit jedenfalls verhassteren Gesellschaft bezeugt: 1051 als Kaiser und Fürsten Weihnachten feiern, wird eine Bande von Ketzern hier entdeckt und in kurzem Processe gehängt; eine der frühesten damals noch vereinzelten Anwendungen der Todesstrafe bei Ketzerei. Es sollen Manichäer gewesen sein. Die Nachricht über sie eröffnet einen Blick auf den Zusammenfluss fremden Volkes und fremder Anschauungen im Goslar des 11. Jahrhunderts.

Mit der Geschichte Heinrich's IV. ist die Goslar's auf das Engste verflochten. Hier stand seine Wiege; ungetauft empfing er hier die Huldigung der Fürsten. In den Tagen, wo er zu Worms 1065 mit dem Schwerte umgürtet wurde, brannte das Kaiserhaus ab[4]). Goslar sah die Tage seines Glanzes, die seiner Erniedrigung. Um Goslar spielen sich die erschütternden Ereignisse des sächsischen Aufstandes ab. Als diese Kämpfe aufzugehen beginnen in dem grossen Kampfe zwischen Kaiserthum und Papstthum hat Heinrich IV. zum letzten Male hier geweilt. Nach seinem grossen Siege über die Sachsen, mit denen die Goslarer gemeinschaftliche Sache gemacht[5]), schonte er des Ortes, der ihm früher so lieb gewesen[6]). Zum letzten Male feiert er

---

1) Vgl. Steindorff, Jahrbücher Heinrich's III. Bd. 2, S. 350.

2) Ann. Palid. SS. XVI, 69.

3) Ein Herr von Hammerstein hat sie damals gerettet, s. Vaterl. Archiv 1824, S. 248. Später war das Herz im Welfenmuseum in Hannover.

4) Bertholdi Chron. und Bernoldi Chron. SS. V; vgl. SS. XIII, 732.

5) Lambert a. 1073, S. 133 der Octavausgabe.

6) Das. S. 189.

1075 hier Weihnachten; die Legaten Hildebrand's überreichen ihm hier das Ultimatum ihres Herrn[1]). Nachdem im Januar 1076 die Würfel zu Worms gefallen, eilt Heinrich wiederum nach Goslar, gibt Auftrag die Zwingburgen wieder herzustellen, neue zu errichten, darunter eine auf dem Steinberg[2]). Das ist sein letzter Aufenthalt zu Goslar. Seitdem hat er die Kaiserpfalz nicht mehr gesehen. Seine Gegner bemächtigten sich des Ortes. In der Stiftung seines Vaters, dem Dome, den Heinrich selbst mit neuen reichen Schenkungen bedacht, löschen die päpstlichen Legaten seinen Namen aus dem Buche der Lebendigen, hier empfängt der zweite Sachsenkönig Hermann von Salm die Krone. Als bessere Tage für den Kaiser gekommen, als Sachsen wieder befriedet ist, scheint der frühere Lieblingsaufenthalt ihm verleidet. Dass die Goslarer, nunmehr wieder gut kaiserlich, im Jahre 1088 den gefährlichsten Feind ihres Herrn, den Bischof Bucco von Halberstadt, als er friedlich in ihrer Stadt weilte, in plötzlichem Auflaufe grausam ermordeten[3]), war kein Ereigniss, welches die trüben Rückerinnerungen der siebziger Jahre bei dem Kaiser zu bannen vermochte.

In Goslar ist es, wo der unnatürliche Sohn, Heinrich V., mit den Fürsten und den Päpstlichen seine Anschläge gegen des Vaters Krone spinnt.

Der Sachse Lothar III. begünstigt Goslar vor allen anderen Städten seines Stammlandes als Residenz. Als er im Jahre 1132 hier weilt, stürzt die Pfalz zusammen; das Jahr war durch heftige Stürme ausgezeichnet[4]). Im letzten Jahre des Kaisers, 1137, brennt ein grosser Theil der Stadt nieder[5]).

Konrad III. rückt von hier aus zu seinem erfolglosen Zuge gegen das welfische Braunschweig.

---

1) Das. S. 217.

2) Das. S. 221, 226. Aus Bruno c. 125 (= Ann. Saxo SS. VI, S. 718. 719) darf man nicht herauslesen, dass Heinrich 1080 in Goslar gewesen.

3) Ann. Saxo 1088.

4) Canon. Wissegrad. SS. IX, 138. Auffallend ist, dass dieser Chronist auch die Paläste in Bamberg und Altenburg beim Aufenthalte Lothar's in demselben Jahre einstürzen lässt. Die Notiz der Ann. Patherbrunn. zu 1132: Vehementissima vis ventorum innumera aedificia subruit, gibt vielleicht die Erklärung.

5) Ann. Saxo und Ann. Magdeburg. 1137.

Unter seinem Nachfolger Friedrich I. werden zu Goslar wieder glänzende Reichstage abgehalten, so lange das Verhältniss des Kaisers zu seinem Vetter Heinrich dem Löwen ein freundschaftliches war. Das Reichsgebiet Goslar war jetzt schon dank der territorialen Politik des Sachsenherzogs und der Nachsicht des Staufers fast auf allen Seiten von welfischen Besitzungen und Burgen umfasst. Das Streben des Welfen geht auf Abschluss des Territoriums, er sucht das kaiserliche Goslar zu gewinnen. Als Friedrich I. 1176 den Herzog zur Reichsheerfahrt gegen die Lombarden aufruft, fordert dieser vom Kaiser, ihm Goslar zum Lehen zu geben, anders will er seiner Heerespflicht nicht nachkommen. An dieser Forderung und ihrer Ablehnung entzündet sich der Kampf Friedrich's I. gegen Heinrich den Löwen. Als der Welfe dann den Verzweiflungskampf gegen Kaiser und Reich kämpft, als er, um sich Luft zu machen, von Braunschweig her die Offensive ergreift, da ist es Goslar, gegen welches sich sein erster Stoss (April 1180) richtet. Der Kaiser hatte sich vorgesehen: die reichstreuen Fürsten waren schon in Goslar eingeritten, die Stadt dem Reiche zu erhalten. Da müssen die Bergwerke die Wuth des Löwen empfinden, die Gruben werden verschüttet, die Schmelzöfen zerstört, die Stadt wird eingeschlossen, dass die Lebensmittel fast ausgehen. Mit fliegenden Fahnen zieht der Herzog an Goslar vorbei gen Süden, um des Königs Städte Mülhausen und Nordhausen zu verbrennen.

Besser gelang es den Braunschweigern in dem folgenden Kampfe der Welfen und Staufer um die Krone. Goslar stand zu Philipp von Schwaben[1]); die Bürger hielten unter Führung des Grafen Hermann von Woldenberg und Harzburg zwei Jahre lang die Drangsale der welfischen Blokade aus. Am 8. Juni 1206 endlich ereilte die Stadt das Verhängniss. Die Feinde unter dem grossen Kriegshelden Gunzelin von Wolfenbüttel nehmen sie mit stürmender Hand, an der schwächsten Seite bei Neuwerk, welches damals noch vor der Mauer lag, sind sie eingedrungen. Die Plünderung folgt; die Handelsschätze des Morgenlandes, Pfeffer und edles Gewürz, vertheilen die Eroberer scheffel-

1) Handelsrivalität gegen das aufstrebende Braunschweig mag mit unter den Motiven dieser Parteistellung gewesen sein.

weise; acht Tage genügen kaum, um die unermessliche Beute auf Lastwagen fortzuschaffen. Die königlichen Kassen, wohlgefüllt gerade damals durch Ansammlung der Einkünfte mehrerer Jahre, werden nach Braunschweig geführt. Auf dem Braunschweiger Markt werden die Urkunden Goslar'scher Kirchen feilgeboten. Kaum können die Führer das Kriegsvolk abhalten, die Schätze des Domes zu plündern und die Stadt in Brand zu stecken[1]). König Otto IV. behielt von jetzt ab bis zu seinem Tode 1218 die Stadt in seiner Gewalt.

Die Katastrophe des Jahres 1206 beendet die Kaiserzeit Goslar's. Schwer genug und langsam mag sich die Stadt von ihr erholt haben. Als aber im Jahre 1219 das Kind von Apulien hier seinen ersten Reichstag in Sachsen abhält, als ihm hier Otto's IV. Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, die Reichskleinodien ausliefert, da ertheilt Friedrich II. den Bürgern das erste umfassende Stadtrecht, »weil sie in standhafter Treue viele Gefahren des Leibes und Verluste an Gut durch die Feinde des Reiches erlitten«[2]). Hiermit war eine neue Grundlage gegeben für das Emporblühen Goslar's als eines freien bürgerlichen Gemeinwesens.

Selten noch haben die letzten Staufer hier geweilt; 1227 ist der Hoftag König Heinrich's in Goslar einer der letzten staufischen in Norddeutschland überhaupt. Nur Wilhelm von Holland, durch seine braunschweigische Heirath in Beziehung zu Niedersachsen, hat noch einmal 1253 hier kurzen Aufenthalt genommen[3]). Seitdem kein deutscher Herrscher mehr, bis ein anderer Wilhelm auch hier des Reiches Herrlichkeit wieder erstehen liess.

In der Kaiserzeit beruhte die Bedeutung Goslar's nicht in seinem Wesen als städtische Corporation mit Selbstverwaltung — von einer solchen kann erst etwa am Ende des 12. Jahrhunderts die Rede sein —, sondern in seiner Eigenschaft als Sitz der königlichen Verwaltung eines in seiner Art eigenthüm-

---

1) Arnold. Lubec. VI, c. 7; Chron. regia Colon. SS. XXIV, 11. Den Verkauf von Urkunden erzählt eine Urk. Bischof Hartbert's 1206 bei Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 387.

2) Göschen, die Goslarischen Statuten S. 111.

3) Böhmer, Reg. V, 5138.

lichen, in Deutschland einzigen Domänencomplexes. Die wirthschaftliche Existenz des deutschen Königthumes beruhte bis in das 12. Jahrhundert hinein vorwiegend auf den Naturalerträgen der zahllosen königlichen Fiscalgüter, seit der Ottonenzeit mit auf den Leistungen, welche den Reichskirchen von ehemaligem Fiscalgute oblagen. Die Bewirthschaftung und Verwaltung dieser Güter war geregelt nach der von Karl dem Grossen erlassenen mustergültigen Verordnung[1]). Eine grössere Anzahl von Hufen, (ein Domänencomplex, der aber kein geschlossenes Gebiet bildete,) fanden ihren administrativen Mittelpunkt in einer Curia[2]). Ueber die Anzahl der Hufen, welche zu einer Curia gehörten, über die Grösse des Complexes kann man nur annähernde Vermuthungen aufstellen. Schenkt der Bischof Bruno von Würzburg im Jahre 1036 seiner Domkirche sein Erbgut, die Curia Suntrike im Paderborner Sprengel, das aus 308 Mansen besteht, so scheint dies nach der Vorstellung der Zeitgenossen ein grosses Gut gewesen zu sein, denn der Bischof bezeichnet es, den Namen Suntrike (Sundarrike) übersetzend, stolz als quasi singulare regnum[3]). Werden 1086 bei der Schenkung Heinrich's IV. an Hildesheim 200 Mansen zu der Curia Werle gerechnet, so mag der ursprüngliche Bestand des Complexes wohl schon durch die Freigebigkeit der Könige Einbusse erlitten haben; ausdrücklich wird Goslar

---

1) Dem Capitulare de villis.

2) Pfalz sagt man wohl auch; doch mag ich lieber die in den Quellen allein vorkommenden Ausdrücke Curia oder Curtis anwenden. Sicher nur der geringste Theil der zu einer Curia gehörigen Hufen wurde von der Gutsverwaltung direct mittels der Classe der dagewerchten bewirthschaftet; die meisten waren an Leute ausgethan, die sich noch in verschiedener persönlicher Abhängigkeit befanden; daher die Ausdrücke mansus servilis, laedilis, ingenuelis. Sie Alle hatten bestimmte Naturalleistungen zu liefern, auch wohl Frohnden zu leisten. Die Leistungen waren natürlich je nach der Beschaffenheit des Gutes und der persönlichen Stellung des Besitzers verschiedene. Die Bewirthschaftung auch dieser verliehenen Hufen wurde von der Curia aus geregelt (Flurzwang). An der Spitze der Verwaltung steht der Villicus der Curia, ihm untergeordnet sind die Villici der Vorwerke, in welche sich die direct bewirthschaftete Flur gliedert. Vgl. die äusserst instructive Urkunde des Bischofs Brun von Würzburg von 1036 in Mon. Boica 36, S. 24 und Wilmanns, Addit. zum Westfäl. U.B. S. 7.

3) Der jährliche Ertrag wird auf 203 Mark Silber veranschlagt.

von der Schenkung ausgenommen[1]). Die Domänencomplexe nun, deren Mittelpunkt eine Curia war, hatten je nach ihrer Grösse und Ertragsfähigkeit mehr oder weniger sogenannte Servitia aufzubringen, jedes bestehend aus einer bestimmten Quantität Frucht, Schlachtvieh der verschiedensten Art, besonders Schweine, Hühner, Gänse, sowie Eier, Käse, Bier, Meth oder Wein; auch Pfeffer erscheint schon in der einzigen Aufzeichnug der königlichen Servitia, welche aus der ersten Zeit Heinrich's IV. erhalten ist[2]). Die Grösse eines solchen Servitium, in den verschiedenen Theilen des Reiches noch verschieden, mag ursprünglich berechnet gewesen sein, den königlichen Hof einen Tag zu erhalten[3]). In Sachsen allein werden unter Heinrich IV. soviel Servitia berechnet wie Tage im Jahr, und noch vierzig mehr[4]). Die Servitia wurden vom Hofe in der Regel an Ort und Stelle aufgebraucht, oder für späteren Verbrauch angesammelt, eine Ueberführung auf weitere Entfernung war bei den damaligen Verkehrsmitteln ausgeschlossen. Diese Art der Erhaltung des königlichen Hofes bedingte sein beständiges Umherziehen im Reiche, schloss eine feste Residenz aus. Auch Goslar wird in jener Aufzeichnung als Curia aufgeführt[5]); leider erfahren wir

---

1) Sicher etwas ganz aussergewöhnliches sind die 700 Mansen der Curtis Lesum, »quae et maritimas Hadeloae regiones in ditione possidet«, Adam. Brem. III, 44, der vorsichtig hinzufügt »ut aiunt«. Das castrum Baden, die Mitgift der Clementia von Zäringen hat 1158 500 Mansen, Or. Guelf III, 466.

2) Böhmer, Fontes III, 397. Merkwürdiger Weise erscheint hier keine Frucht, ohne dass man deshalb annehmen dürfte, es habe keine zu dem Servitium gehört. Zur Vergleichung diene das Servitium quotidianum des Erzbischofs von Köln aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bei Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen des Erzb. von Köln S. 59, sowie aus früherer Zeit, 948, das Servitium, welches der Abt von Magdeburg alle Jahre einmal an drei Orten dem Bischof von Brandenburg reichen soll, Cod. dipl. Anhalt. I, 17; ferner das servitium ad duos dies, welches eine Curtis dem Herzoge Magnus von Sachsen leistete, Or. Guelf. II, 490.

3) Doch vgl. Frensdorff S. 64 über das quotidianum servitium.

4) Bei 20 Curien; leider wird nur von der ersten und der letzten die Zahl der Servitien angegeben, die erste gibt 5, die letzte 40.

5) Dass Goslar noch 1086 wirthschaftlich abhängig von Werla gewesen, möchte man zunächst aus der oben angeführten Urkunde Heinrich's IV. schliessen, allein die Aufzählung Goslar's neben Werla als Curia in dem Ver-

nicht, wie viele Servitia es gibt. Einzelne Curien zeichneten sich dann noch durch besondere ihnen eigene Erträgnisse aus; Ingelheim und Nierstein braucht man nur zu nennen, um daran erinnert zu werden, dass der Ertrag des Weinbaues hier mehr in Betracht kam, als die Früchte des Feldes und der Viehzucht. Bei der sächsischen Curia Grona wird der königlichen Sälzer gedacht[1]). Dass bei Goslar das ihm Eigenthümliche, ebenso wie bei Ingelheim und Nierstein nicht erwähnt wird, beruht jedenfalls nur in der Mangelhaftigkeit der ganz zufälligen Aufzeichnung.

Schwerlich gehörten zu der Curia Goslar grössere Flächen Ackerlandes, ausreichende Triften zur Ernährung von Rindvieh. Die Einkünfte der Curia Goslar beruhten in anderem als den ländlichen Producten: in den Erträgen des Waldes und der Bergwerke. Zur Schweinemast freilich war der Wald nicht geeignet, Eichen- und Buchenbestände auf grösserer Fläche werden kaum vorhanden gewesen sein. Aber das Holz der Nadelbäume und wilden Weiden, ein bei dem grossen Reichthum an und für sich wenig geschätzter Artikel, gewann hier nach der Erschliessung der Bergwerke grosse Bedeutung für die Reinigung und Verarbeitung der Erze.

Der Wald mit seinem unversiegbaren Wildstande war es doch wohl, welcher die Vorliebe unserer Herrscher für Goslar zuerst hervorrief. Goslar war die letzte Station vor dem Gebirge bei dem Ritt zu den in der Tiefe des Waldes gelegenen Förstereien Botfeld und Siptenfelde. Der Harz war nicht nur des Königs Eigen, er war auch königlicher Bannforst; das Wild stand hier unter Königsschutz, wer ohne Erlaubniss des Königs jagte, musste die Bannbusse zahlen. Der Forst war in Reviere, Oberförstereien,

---

zeichnisse, welches höchst wahrscheinlich 1065, jedenfalls vor dem Romzug Heinrich's abgefasst ist, spricht dagegen. Man wird also annehmen müssen, das die Erwähnung Goslar's in der Urkunde geschehen ist in der Erinnerung an die frühere, vielleicht erst vor einigen Jahrzehnten gelöste Abhängigkeit von Werla. Zwei Werla betreffende Urkunden im Hercynischen Archiv (herausgeg. von Holzmann 1805) S. 318 sind ebenso plumpe Fälschungen des berüchtigten Worthalters Erdwin von der Hardt, wie die ebenda S. 141 nach angeblichen Wachstafeln edirten Goslarer Bürgerrollen vom Jahre 1017.

1) Ibi pertinent salcaru (= salzaru) regis. Der Betrieb der Saline zwischen dem Dorfe Grone und Göttingen ist damit für das 11. Jahrhundert erwiesen.

getheilt[1]), der Sitz einer derselben war zweifellos Goslar[2]). Dieses Revier behalten die Könige, auch nachdem sie andere, d. h. die Gerechtsame und Erträge des Forstbannes, zu Lehen verliehen hatten. Schon Konrad II. verlieh das Revier im Lisgau, welches vermuthlich von der Oberförsterei Pöhlde verwaltet worden war[3]), an den Grafen Udo von Katlenburg mit der Vergünstigung einer sonst bei Lehen nicht üblichen weitgehenden Successionsberechtigung. Dadurch kam es an Heinrich den Löwen[4]).

Die Erträge des Waldes wurden seit Otto I. weit überflügelt durch die des Bergbaues. Sie sind das der Curia Goslar Eigenthümliche. Schon in der ersten Zeit Heinrich's II. müssen sie von einiger Bedeutung gewesen sein; 1005 schenkt der König den Zehnten aller königlichen Gefälle in Goslar an das Stift St. Adalbert in Aachen[5]). Der Werth dieses Zehnten wurde zweifellos bestimmt durch die Einkünfte aus dem Bergbau; die aus dem Forstbann können nicht bedeutend gewesen sein und Brenn- und Bauholz liess sich nicht über den Rhein führen. Diese Schenkung ist wohl später, wie so manche an geistliche Stifter, zurückgenommen worden. Die wachsende Vermehrung dieser Einnahmen im 11. Jahrhundert zeigt die Urkunde Heinrich's IV. von 1063[6]). Heinrich III. hatte dem Domstifte den Neunten aller Einkünfte in Goslar überwiesen; der Sohn nimmt die Schenkung zurück, entschädigt das Stift mit einem Gute mit der bemerkenswerthen Begründung: die Schenkung des Vaters habe

---

1) Vgl. Ztschr. des Harzvereins 4, S. 167.

2) Vier Försterhufen dicht bei Goslar werden erwähnt in Urk. Heinrich's IV. für das Petersstift 1064, Stumpf, Acta imp. Nr. 71. Die silva que dicitur Harz cum forestali jure, welche Heinrich IV. 1086 von der Schenkung Werla's an Hildesheim ausnimmt, ist eben dieses Goslarer Revier.

3) Friedrich I. gibt 1158 die curtis Polede cum omnibus pertinentiis suis an Heinrich den Löwen zu Eigen preter wiltpan quem in foresto Harz a nobis in beneficio habet; Or. Guelf. III, 466, Stumpf 3792.

4) S. die Bestätigung Friedrich's I. von 1158 in Or. Guelf. IV, 428 (Stumpf 3793), wiederabgedruckt und erläutert von Bresslau, Konrad II. Bd. 2, S. 510. Schenkt Heinrich II. 1008 Bodfeld cum foresti et venatione an Gandersheim (Harenberg 656, Stumpf 1506), so ist diese Schenkung vermuthlich später zurückgenommen worden.

5) Lacomblet, U. B. des Niederrheins I, 88. Stumpf 1407.

6) Cod. dipl. Anhalt. I, 113. Stumpf 2635.

der Kirche wenig Nutzen gebracht, seiner königlichen Ehre und seinem Interesse aber nur Schaden. Man merkt deutlich: der Neunte repräsentirte 1063 einen ganz anderen Werth als etwa zehn Jahre früher; bei der rapiden Vermehrung des Betrages der Rente führten die königlichen Beamten dieselbe nur unwillig oder im Minderbetrage an das Stift ab, hielten sie auch wohl ganz zurück[1]).

Es ist schwer, sich eine Vorstellung davon zu machen, wie und von wem in dieser ersten Zeit der Bergbau betrieben wurde, vor Allem, wer Antheil an der Rente nahm[2]). Es kann nur

---

1) Die spätere Cronica ducum de Brunswick c. 10 (Deutsche Chroniken II, 581) erzählt, Widukind von Wolfenbüttel, Ministerial der Gräfin Gertrud von Braunschweig, habe vom Kaiser (wohl Heinrich V.) unter anderem decimam montis Goslariae zu Lehen erhalten, da er aber nur Töchter hinterliess, sei das Lehen bald wieder heimgefallen. Die ganze Erzählung ist zu verwirrt, als dass ich Gewicht darauf legen möchte.

2) Eine weitere noch schwieriger zu beantwortende Frage, auf welche Herr Geheime Regierungsrath Soetbeer auf der Pfingstversammlung mich hinwies, ist die nach der Verwerthung der gewonnenen Erze, vor Allem des Edelmetalls. Da bei neu entdeckten Adern die Erträge in der ersten Zeit besonders bedeutend zu sein pflegen, so wäre auch hier eine plötzliche enorme Vermehrung des Silbers anzunehmen. Welche Güter des Gebrauches und des Luxus wurden nun damit angeschafft? wohin floss das Silber ab? Herr Geheimerath Soetbeer hatte eine sehr ansprechende Vermuthung: mit dem sächsischen Silber hätten die Angelsachsen das Danegeld bezahlt. Dieses wurde von 991—1002 fast jedes Jahr erlegt, dann wieder im Anfange der Regierung Knud's des Grossen (1016—35). Die Frage, woher nahm England das Silber, ist seither noch nicht aufgeworfen worden. Die Beziehungen der Ludolfinger zu den stammverwandten Angelsachsen sind bekannt und waren meines Erachtens ungleich lebhaftere als die Dürftigkeit unserer Quellen ahnen lässt; auf das Verhältniss Konrad's II. zu Knud braucht nur hingedeutet zu werden. Allein eine weitere Frage erhebt sich, auf welche wir bei unseren Besprechungen keine Antwort fanden: mit welchem einheimischen Producte bezahlte England das deutsche Silber? An Wolle ist in diesen Zeiten noch nicht zu denken. Ich glaube daher, man wird von dieser Combination absehen müssen. Vor Allem eine im Verhältnisse zu der Vorzeit colossale Vermehrung der kirchlichen und häuslichen Gefässe und Geräthschaften aus Silber wird anzunehmen sein; die Bauten der Ottonen und ersten Salier werden ferner einen guten Theil der Rente des Rammelsberges verschlungen haben, wären vielleicht ohne dieselben nicht möglich gewesen. Der Aufschwung des Kunstgewerbes der Erzgiesserei in Sachsen (Bernward) hängt sicher auch mit der Vermehrung des Materials durch den Goslarer Bergbau

vermuthet werden, dass der Betrieb wohl sehr bald nicht mehr unmittelbar durch die königliche Gutsverwaltung, auf ihre Rechnung und Gefahr, geführt wurde. Der sächsische Hörige des Königs konnte hier doch nur zu untergeordneten Dienstleistungen verwandt werden. Gelernte Bergleute mussten herangezogen werden; aus Franken sollen sie gekommen sein; es waren persönlich freie Männer. Ihnen war eine Besoldung zu gewähren. Das konnte geschehen, indem man ihnen einen Theil des Bruttoertrages überliess, den Betrieb und Absatz selbst leitete. Wahrscheinlicher ist es, dass man, wie das bei so vielen wirthschaftlichen Beziehungen in jener Zeit geschah, Leiheverhältnisse festsetzte. Die königliche Verwaltung überliess Anderen den Betrieb gegen die Abgabe einer Quote der Rente. Möglich, dass schon die fränkischen Bergleute unter solchen Bedingungen arbeiteten. Früh mögen auch die industriellen Unternehmer der Kaiserzeit, die geistlichen Anstalten, an der Ausbeutung der Bergwerke durch königliche Verleihung betheiligt gewesen sein. Einer unverbürgten Nachricht zufolge soll schon Heinrich IV. den Stiftern St. Simon und Judas und St. Peter Antheil an dem Berge verliehen haben[1]). Ich finde nicht, dass dieselben später, wo die Urkunden grösseres Licht über diese Dinge verbreiten, im Besitze solcher Antheile gewesen sind. Diese vornehmen Stifter fühlten augenscheinlich wenig Beruf, die Landescultur zu fördern, wie z. B. die einfachen Mönchsconvente der Benedictiner und Cisterzienser. Sie mögen sich ihrer Antheile bald wieder entäussert haben, vielleicht zum Theil an angesehene einheimische Familien. So sind wir, für das 12. Jahrhundert noch, völlig im Dunkeln darüber, wer ausser dem Reiche Antheil an der Rente hatte, die der Bergbau abwarf.

---

zusammen. Das Kloster Monte Cassino besass im 11. und 12. Jahrhundert calices argentei Saxonici (Chron. Casin. SS. VII, 656, 753, 808). Gern möchte man hier an eine besondere sächsische Kunstübung oder wenigstens doch an sächsisches Silber denken. Aber der Hauptkelch, den Heinrich II. von den Juden einlöste, soll von einem Theodericus rex Saxonum schon dem Stifter des Klosters übersandt sein. Wenn auch der König Theodric von Bernicia, welcher Zeitgenosse des hl. Benedict gewesen sein kann, noch Heide war und die ganze Tradition wohl fabelhaft ist, so muss man doch wohl eher an angelsächsischen als altsächsischen Ursprung denken.

1) S. darüber unten.

Ausser dem Bergbau kommt der Betrieb der Reinigung und Scheidung der Metalle in Betracht. Das Recht, Schmelzhütten anzulegen, wurde gleichfalls von den Königen gegen Zins verliehen, von Anfang an war damit wohl das Recht verbunden, das Holz des Waldes zu Kohlen zu verwenden. Die Rente scheint sich hier unter mehr Besitzer vertheilt zu haben. Natürlich errichteten Diejenigen, welche Antheil am Berge hatten, in erster Linie Schmelzhütten, aber, wie es scheint, liessen sich dieses Recht auch Andere verleihen, geistliche Anstalten und Private. Diese Hüttenherren, Silvani, Waldwerchten oder Waltlude, bildeten vermuthlich eine Corporation, ebenso wie die Theilhaber des Bergbaues sich wohl frühzeitig zur Regelung des Betriebes zusammengethan haben werden. Beide Classen arbeiteten natürlich mit einer Menge höriger Leute, Bergknappen, Heizer, Waldarbeiter, Köhler. Es war das die Fabrikbevölkerung des alten Goslar. Sie schloss sich in einer eigenen Localgemeinde zusammen[1]), welche sich um die älteste Ansiedelung der Bergleute, den Frankenberg, gruppirte.

Die dritte beim Bergbau betheiligte Corporation waren die Münzer, welche von den Hüttenherren das Silber kauften und ausmünzten, den Geldwechsel betrieben[2]). An ihrer Spitze steht ein Münzmeister; im Jahre 1151 ist es Thiedolf, in dessen Hause Albrecht der Bär Absteigequartier nimmt[3]). Die Münzer bilden später eine Zeitlang die einzige in der Stadt erlaubte Gilde[4]). Die drei Corporationen mussten einen Theil des Reinertrages

---

1) Habe ich früher die Bergherren und Hüttenherren für Gilden gehalten, so habe ich mich inzwischen, angeregt durch die Bemerkungen des Herrn Dr. Wolfstieg, von der Unrichtigkeit dieser Ansicht überzeugt. Diesem verdanke ich auch die Bemerkung über die Localgemeinde der Silvani. Das Stadtrecht von 1219 (Göschen, Statuten S. 115) schreibt ihnen eigene Rechte zu. Dass die Silvani von Anfang an hofhörige Leute, Fiscalinen, gewesen, davon kann ich mich nicht überzeugen. Vgl. auch über die Hüttenherren den Aufsatz von Meyer im Hercynischen Archiv (herausgeg. von Holzmann 1805) S. 209 ff.

2) Goslarienses denarii finde ich zuerst erwähnt in einem Briefe B. Hezil's c. 1059—1075, Sudendorf, Registrum II, 20.

3) Cod. dipl. Anhalt. V, 288.

4) Nach dem Stadrecht von 1219; aber schon Heinrich VII. erlaubt 1223 wieder andere Gilden, Winkelmann, Acta imperii I, 384.

ihres Gewerbes an die königliche Kasse abführen; bei den Hüttenbesitzern scheint der Zins schon frühe in einer bestimmten Geldsumme fixirt worden zu sein; die Münzer müssen ausserdem für den König unentgeltlich münzen, im 13. Jahrhundert nur noch 100 Mark, wenn der König zu Goslar Hof hält[1]).

Die Erträge des Bergbaues waren ursprünglich die wichtigsten der alten Curia Goslar. Bald aber traten andere hinzu. Der Bergbau beschäftigte je mehr und mehr Menschen; je umfangreicher die königlichen Bauwerke wurden, desto mehr königliche Hausdiener und hörige Handwerker wurden angesiedelt, dazu kamen königliche Ministerialen, denen die Hut des Kaiserhauses oblag, die Stiftsherren mit ihrem Gesinde. Und nun gar zu Zeiten des Aufenthaltes der Könige, der Hof- und Reichstage, welche Menschenmassen strömten hier zusammen, welche Bedürfnisse waren hier zu befriedigen? Der Kaufmann zog ein; er brachte die Waaren des Südens und des Morgenlandes auf der alten Handelsstrasse von Regensburg her. Bald siedeln sich die gerne gesehenen Gäste an, schon entfernter von dem Pallas, dessen nähere Umgebung durch die anderen Classen besetzt war. Hier, wo zu Zeiten des ganzen Reiches oberste Gesellschaft zusammen kam, war ein äusserst günstiger Punkt zum Austausche der Erzeugnisse von Nord und Süd. Goslar wird Stapelplatz für die Producte des Südens; seine Kaufleute fahren mit diesen nach Norden an die Elbe; besonders aber vertreiben sie die Erträgnisse des Bergbaus, welche hier selbst nicht zur Verarbeitung kommen, vor Allem das kostbare Kupfer. Es sind freie Männer, diese Kaufherren, gleich den Münzern. Auch sie thun sich zu einer Gilde zusammen. Schon Konrad II. wohl hat diese Gilde mit besonderen Privilegien begabt; sein Sohn hat das Recht der Goslarer Kaufgilde den Kaufleuten von Quedlinburg zu Theil werden lassen[2]). An allen Zollstätten des Reiches sollen sie mit ihren Waaren frei passiren, ausser in Köln, Tiel und Bardewick[3]). Als der neue Herzog Bernhard

---

[1]) Handfeste der Münzer durch Siegel Heinrich's VII. bestätigt (1231 bis 1235) bei Winkelmann, Acta imperii I, 397.

[2]) Stumpf 2229, U. B. der St. Quedlinburg I, 8.

[3]) So noch im Stadtrecht von 1219.

von Sachsen von den Goslar'schen Kaufleuten zu Artlenburg an der Elbe Zoll erheben will, schreitet der Kaiser Friedrich I. ein, wahrt den Goslarern ihre Zollfreiheit auf dem Wege nach Hamburg und Lübeck[1]).

In Goslar selbst entwickelt sich ein bedeutender Marktverkehr[2]); der fremde Kaufmann kommt hierher[3]), ebenso wie der Goslarer die auswärtigen Märkte besucht. Ausländer lassen sich dauernd hier nieder; vermuthlich sind es Kaufleute oder Kunsthandwerker (Goldschmiede, Glockengiesser)[4]). Der Bürger Azzo ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts[5]) natione Romanus; die villa Romana in parte burgi, das Römerdorf, in welchem Neuwerk gegründet wurde, wird zuerst in den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts erwähnt[6]) und lag damals noch ausserhalb der Stadtmauer. Ob das nahe Rosenthor, Ruzindor, seinen Namen von den Reussen hat?

Eine ausgedehnte Ansiedelung war seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts unter dem Schutze der Reichsburg entstanden. Schon unter Heinrich III. muss der Ort ein stadtähnliches Ansehen gehabt haben; im Jahre 1073 ist diese Villa ringsum geschützt durch Wall und Thore, voll von streitbaren Bürgern[7]). Der Erwerb war hier gross, der Weg zum Wohlstand leicht[8]). Selbstvertrauen und Trotz zeichnet die Einwohner aus; auch

---

[1]) 1188 Nov. 20. Göschen 111, Stumpf Acta imp. Nr. 391.

[2]) Von welchem König Goslar das Marktrecht erhalten, ist unbekannt; vermuthlich aber schon von einem der Ottonen.

[3]) mercatores exterarum gentium schon bei Lambert a. 1073.

[4]) aurifices und campanarius als Zeugen der Urk. Heinrich's des Löwen 1154, Or. Guelf. III, 451 (Heineccius 149).

[5]) Urk. Bruno's von Hildesheim 1157 bei Heineccius 158. Wohl ein Verwandter Azo natione Romanus wurde schon 1151 Propst von Stederburg bei Braunschweig, Ann. Stederburg. SS. XVI, 206, 207.

[6]) Urk. Friedrich's I. für Neuwerk 1188, bei Stumpf, Acta imp. Nr. 174.

[7]) Lambert a. 1073, S. 133: villam, viris fortibus, vallis et seris undique munitam — also noch keine Steinmauern, nur Wall, Graben und Planken.

[8]) Lambert a. 1075, S. 189: locus ditissimus. Das Carmen de bello Saxonico I, 198 führt zum Jahre 1073 auf: sutores, fabri, pistores carnificesque.

die unteren Classen sind unruhig und zu jäher That bereit[1]). »Die Stadt nährt eine Bevölkerung, welche von Natur wild und unbändig, durch ihren Reichthum hochfahrend ist«, heisst es einige Jahrzehnte später[2]).

Gleichen Schritt mit der Zunahme der Bevölkerungszahl hält die Gründung geistlicher Anstalten zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse. Die alten vornehmen Stifter konnten dem nicht allein genügen. Ueberhaupt haben sie, soweit erhellt, nur wenig zu dem Ruhme Goslars beigetragen; ihre Prälaten genossen die Pfründen in beneidenswerthem Stillleben. Um Kunst und Wissenschaft haben sie sich nicht bekümmert; kein Literaturproduct, keine nennenswerthe historische Aufzeichnung ist hier entstanden, mit Ausnahme jener dürftigen Chronik von St. Simon und Judas vom Ende des 13. Jahrhunderts[3]), welche die frühere Zeit in trüber, sagenhafter Verworrenheit behandelt und damit zeigt, dass ältere historische Aufzeichnungen hier nicht vorhanden waren[4]). Ganz verkehrt ist es, den Ruhm, welchen eine ganze Reihe von Pröpsten und Canonikern später als Kirchenfürsten und Staatsmänner erworben haben[5]), den geistlichen Stiftern der Stadt gutzuschreiben. Diese Männer stehen nur in sehr loser Verbindung mit Goslar; die fetten Pfründen der Stifter waren ihnen zur Belohnung ihrer Dienste in der königlichen Canzlei

---

1) Vgl. besonders die lehrreiche Schilderung bei Lambert, wo der Vogt sich vor dem vulgus nicht sicher fühlt, dann die Vorgänge bei der Ermordung Burchard's von Halberstadt.

2) Ann. Stederburg. SS. XVI, 206: Bernhard von Hildesheim überträgt dem Propst Gerhard von Richenberg um 1140 den Archidiaconat der Stadt Goslar, »ut civitas illa, que gentem ex natura feram et indomitam, ex opulentia rerum superelatam nutrit, ipsius discretione facilius coerceri possit«. Widersetzlichkeit gegen die geistliche Gewalt auch schon in einem Briefe Hezil's von Hildesheim bei Sudendorf, Registrum I, 10.

3) Deutsche Chroniken II, 586.

4) Ein mit Miniaturen gezierter Evangeliencodex, den ein Decan Gerhard dem Petersstifte schenkte, jetzt auf der Münchener Bibliothek (cod. lat. 837), ist jedenfalls fremden Ursprungs; er ist 1014 entstanden, also vor der Gründung des Stifts.

5) Z. B. Hezilo von Hildesheim, Anno von Köln, Günther von Bamberg, Bucco von Halberstadt; Reinald von Dassel als Propst des Petersstiftes. Zur Kritik der Reihe der ersten Pröpste von St. Simon vgl. Steindorff, Heinrich III. Bd. 2, S. 147 Anm. 1.

Digitized by Google

als Sinecuren verliehen, wurden im Wesentlichen auswärts verzehrt. Die Stifter und ihre Pfründenbesitzer haben sicher wenig Bewegung in das Leben des Ortes gebracht.

Die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung forderten andere kirchliche Anstalten. Schon zur Zeit Heinrichs IV. stiften Goslarer Bürger die Capelle der hl. Cäcilie, welche Bischof Hezilo weiht[1]). Im Jahre 1108 werden der Kirche St. Peter und Paul auf dem Frankenberge Pfarrrechte im westlichen Theile der Stadt beigelegt[2]). Um dieselbe Zeit etwa gründen zwei Aebte von Corvey eine Kirche zu Ehren des Patrons ihres Klosters, des hl. Vitus. Sofort entsteht hier eine fromme Brüderschaft gläubiger Laien zur Beförderung des Seelenheiles und zur Speisung der Armen, ein Vorläufer der späteren Kalande; ihre Statuten sind überliefert[3]). In den Anfang des 12. Jahrhunderts fällt auch die Gründung des Augustinerstiftes Richenberg[4]), welches Kaiser Lothar III. besonders begünstigte. Am Ende des Jahrhunderts erfolgt die grossartige Stiftung des Vogtes Folkmar von Wildenstein, das Kloster Neuwerk. Die Mitte des 12. Jahrhunderts aber weist schon vier Pfarrkirchen auf: ausser der Marktkirche und Peter und Paul, noch St. Jacob und St. Stephan[5]).

Die Fülle dieser kirchlichen Gründungen zeigt wie sehr sich das städtische Leben, die Bevölkerungszahl, der Reichthum der Bewohner seit 150 Jahren gehoben hatte.

Daraus flossen der Kasse der königlichen Curia Goslar neue Einkünfte zu. Schon die Vermehrung der bürgerlichen Ansiedelungen um die Pfalz herum brachte neue Einnahmen. Denn dem

---

1) 1054—79. Heineccius 75. Spricht Bischof Hezilo in dem oben citirten Briefe von einer »ecclesia in propria area et de bonis ecclesiae meae constructa«, so ist das doch wohl eine andere Kirche. Fast möchte man annehmen, dass es schon St. Jacob sei, von welcher Bischof Bruno 1160 ähnlich sagt: »ecclesiam b. Jacobi Goslarie a predecessoribus meis exstructam et pontificali concessione — dotatam«; Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 377.

2) Urk. Udo's von Hildesheim bei Heineccius 110. Zweifel gegen die Echtheit dieser Urkunde kann ich nicht unterdrücken.

3) Notae Corbei. bei Jaffé, Bibliotheca I, 72. Es ist wohl eine der ältesten Nachrichten über solche Brüderschaften in Norddeutschland.

4) Ann. Siederburg a. 1117, 1122.

5) 1151. Cod. dipl. Anhalt. V, 288.

Könige gehörte der Grund und Boden, auf welchem die Häuser errichtet wurden. Von jeder Hofstatt wird dem König ein jährlicher Zins erlegt, der Worttins oder die Vronescult[1]). Ihn erhielt durch des Königs Gnade das Domstift; schon Heinrich III. soll ihn nach späterer aber glaubwürdiger Ueberlieferung verliehen haben[2]). Der Zins wurde von den Bürgern später mit Recht als Hemmniss des Güterverkehrs, als Beschränkung der bürgerlichen Freiheit empfunden; man suchte sich ihm zu entziehen, beim Zusammenlegen zweier Hofstätten wollte man nur für eine Zins erlegen, man war säumig im Zahlen. Der Reichsvogt, der den Zins mit den Amtleuten des Stiftes einzusammeln hatte, machte seine Abzüge. Da schärft König Heinrich 1234 ein, dass der Vogt keine Abzüge machen darf, dass die säumigen Zahler 60 Schilling Gewedde erlegen müssen[3]). Erst König Rudolf hat den Bürgern die Ablösung des Worttinses erlaubt, jede Mark Rente mit zehn Mark[4]).

Wichtiger als dieser Zins, dessen sich das Reich frühzeitig entäussert hatte, waren die Erträge aus dem Marktrechte. Der Marktzoll warf reichen Gewinn ab[5]). Die Kaufleute zahlen Zoll für die Waaren, die sie einführen, eine Abgabe für die Berechtigung zu handeln. Kupfer aus den Bergwerken unterliegt einem Ausfuhrzoll[6]). Schon Heinrich IV. verlieh dem Petersstifte jährlich vier Pfund Silber aus den Einkünften des Marktes[7]). Eine auch nur annähernde Berechnung, wie hoch sich diese Erträge beliefen, ist nicht möglich. Die Gesammtintraden der Curia Goslar waren aber am Ende des 11. Jahrhunderts, als sie noch

---

1) Worttins in der deutschen Chronik von St. Simon und Judas c. 8; Wazschare in der lateinischen c. 4; Vronescnlt im Schreiben Goslar's an Quedlinburg (Ende des 13. Jahrh.) U. B. der St. Quedl. I, 46, 47.

2) S. die Chroniken a. a. O. und Urk. Heinrich's VII. von 1234 bei Huillard IV, 664.

3) Urk. der letzten Anm. Dazu vgl. die Urk. Heinrich's von 1223 bei Huillard II, 768.

4) 1283 Juli 2, ungedruckt, Böhmer, Reg. Rudolfs 758.

5) Goslar als königliche Zollstätte wird wie es scheint zuerst erwähnt in dem Privileg Heinrich's IV. für die Wormser 1074, Schannat, Hist. ep. Wormat. 342.

6) Stadrecht von 1219.

7) Stumpf, Acta imp. Nr. 71.

nicht durch Schenkungen der Könige verzettelt waren, gewiss ungemein bedeutende, und was das Wichtigste war, sie bestanden überwiegend nicht in Naturalien, sondern in Edelmetall.

Die Verwaltung der Curia Goslar, des dazu gehörigen Gebietes, die Ordnung der Verhältnisse der hofhörigen Leute wird in der frühesten Zeit wie anderwärts ein königlicher Villicus besorgt haben. Die Bedeutung dieses Amtes wuchs, sein Charakter musste sich verändern mit der wachsenden Bedeutung der Curia, als die Herrscher öfter und länger hier Hof hielten, mit der Vermehrung der Einkünfte in Folge des Bergbaues, wie sie anderwärts nirgends stattfand, mit der Zunahme der Bevölkerung, dem Zuzuge auch freier Leute. Unter Heinich III. steht an der Spitze der königlichen Verwaltung in Goslar kein geringerer als der spätere Bischof Benno von Osnabrück, eines der bedeutendsten Verwaltungstalente der salischen Periode, damals Domprobst in Hildesheim. Er wird des Königs Vicedominus genannt[1]; das was über seine amtlichen Functionen berichtet wird, ist nicht bestimmt und klar genug, um einen präcisen Schluss auf den Charakter seines Amtes zu erlauben[2]. Man befand sich damals noch in einer Uebergangszeit, in Uebergangszuständen. Diesen wurde bald darauf ein Ende gemacht durch die Bildung eines königlichen Immunitätsbezirkes, an dessen Spitze ein Vogt gestellt wurde. Diese Veränderung nahm wohl Heinrich IV. vor; der erste Vogt Bodo erscheint zuerst 1073[3].

Der Reichsvogt ist ein absetzbarer Beamter und hat diesen

---

1) Sudendorf, Registrum III, 15. Der Brief mag fingirt sein, doch lässt sich an der Richtigkeit der Adresse wohl nicht zweifeln.

2) Vgl. Vita Bennonis c. 7, 11, SS. VII, 63, 65: regia maiestate publicis negotiis praesidebat; ut regiae quoque domo administratione videretur esse idoneus; quod non solum ecclesiastica (er war zugleich Archipresbyter in Goslar) sed et publica negotia strennue dispensaret. Die erste und letzte dieser Stellen wird sich doch wohl auf richterliche Thätigkeit beziehen.

3) Lambert, a. 1073, S. 134, nennt ihn praefectus Goslariae, was Waitz, Verfassungsgesch. 7, S. 52, mit königlicher Burggraf erklärt; advocatus Goslariensis heisst er in einem Briefe Hezil's an Heinrich IV. bei Sudendorf Registrum I, 11. Dass seine Stellung dieselbe wie die der späteren Reichsvögte gewesen, ist mir kein Zweifel. Schwerlich ist er identisch mit dem nobilis vir Bodo bei Bruno c. 26, SS. V, 338, noch auch mit dem Boto comes bei Lambert S. 197.

Charakter bis in das 13. Jahrhundert bewahrt. Er hat neben der Administration aller Domanialgerechtsame die obersten richterlichen Befugnisse über alle Eingesessenen des Bezirkes, er ist der Graf der Immunität, hat als solcher den Bann vom König. Die alten Stifter, so hoch begnadet sie von den Königen wurden, scheinen von der gräflichen Gerichtsgewalt des Reichsvogtes niemals eximirt worden zu sein[1]). Sie haben natürlich auch ihre Vögte für die Vertretung vor Gericht und zum Richten in den auswärtigen Besitzungen; das Domstift sogar sehr vornehme: im 12. Jahrhundert den Grafen Ludolf von Wöltingerode, dann Albrecht den Bären[2]). Das Stift scheint es mit Absicht vermieden zu haben, den Reichsvogt zugleich zu seinem Schirmvogte zu ernennen. Der Reichsvogt wurde wohl schon in dieser Zeit regelmässig aus einem der sesshaften freien Geschlechter vom Könige genommen[3]). Als Amtsbesoldung mochte er vom Könige ein Lehengut empfangen; seine Amtswohnung an der Königsbrücke soll erst im Anfange dieses Jahrhunderts abgebrochen worden sein[4]). Ausser einem Theile der Gerichtsgefälle, hatte er seinen Antheil am Schlagschatze und Kupferzolle, d. h. den

---

[1]) Wenigstens was ihre im Vogteibezirk liegenden Güter anlangt. Für die auswärtigen Besitzungen erhielten die Vögte den Königsbann. S. die Urkunde Heinrich's VII. 1233 (Huillard IV, 615), durch welche dem Domstifte über gewisse Güter der Königsbann ein für allemal gegeben wird, eines der ersten Beispiele der Art. Später allgemein durch König Wilhelm 1252, Harenberg, Hist. Gandersh. 198.

[2]) Ludolf I. von Wöltingerod als Vogt 1129 in Urk. Lothar's III. bei Bresslau, dipl. cent. 59 (Heineccius 125); Albrecht der Bär 1155 und 1168, Cod. dipl. Anh. I, 302, 370. Vor Ludolf lässt Cohn, Forschungen zur deutschen Gesch. 6, S. 535, den Grafen Hermann von Winzenburg Vogt des Domes sein. Allein das ist ein Irrthum. Der Hermannus advocatus, der zur Zeit B. Berthold's von Hildesheim (1118—30) erscheint (Heineccius 145, 171, U.B. für Niedersachsen II, 12), ist sicher der Reichsvogt und keineswegs identisch mit dem Winzenburger, der des Prädicates comes nicht entbehren würde. Die Wöltingeroder waren auch Vögte von St. Georgenberg 1142, 1172, Heineccius 126, 127.

[3]) Der Name Bodo scheint in der Familie de Capella mehrfach vorzukommen, s. Urk. B. Bernhard's über die Stiftung der Caeciliencapelle, Heineccius 145.

[4]) Vaterländ. Archiv 1824, S. 237.

Erträgen des Münz- und Zollregals[1]). Die Schicksale dieses Amtes sollen im Einzelnen hier nicht verfolgt werden. Auch seit Ausbildung der städtischen Rathsverfassung im Anfange des 13. Jahrhunderts steht der königliche Vogt immer noch an der Spitze der Verwaltung und des Gerichtswesens der Stadt und des früheren Immunitätsbezirks, soweit er damals noch vorhanden war[2]). Im Laufe des 13. Jahrhunderts schiebt sich dann ein Zwischenglied zwischen das Reich und den Vogt. Die Vogtei kommt als Reichslehen in die Hand der Herzoge von Sachsen und diese verleihen sie weiter an die Grafen von Woldenberg. Der Graf Heinrich verkauft endlich 1290 die Vogtei der Stadt, reicht sie zu Handen des Rathes sechs Rathsmitgliedern (jedenfalls zu Lehen) dar und verspricht auf Verlangen des Rathes, sein Lehen an der Vogtei den Herzogen von Sachsen aufzulassen, so dass also der Rath unmittelbarer Lehensträger der Herzoge für die Vogtei wurde[3]). Der Erwerb der Vogtei durch den Rath war ein wichtiger Schritt in der städtischen Entwickelung.

Die Einkünfte des Vogtes, so bedeutend sie im 12. Jahrhundert sein mochten, so begehrenswerth für einen Freien oder Edlen, waren doch lange nicht so beträchtlich, dass damals mächtige Fürsten ihr Verlangen auf die Erwerbung dieses Amtes hätten richten sollen. Hören wir nun, dass der Pfalzgraf Heinrich im Jahre 1204 vom König Philipp als Lohn für seinen Abfall vom Bruder die advocatia Goslariae zu Lehen erhält[4]), so ist darunter zweifellos etwas Anderes zu verstehen, als das Amt des Vogtes. Es ist der ganze königliche Vogteibezirk Goslar mit allen seinen Einkünften gemeint, soweit sie damals noch unmittelbar dem Reiche zustanden, vor Allem auch die

---

1) Vgl. die Berggesetze ed. Schaumann im Vaterl. Archiv 1841, S. 323 § 168 (Leibniz, Script. III, 548): Des rikes gevoghet en mach up ene hutten nicht mer beholden wen enen sleischat und enen coppertoln. De voghet en mach up ene hutten beholden sleiscat unde coppertoln bi des rikes hulden, he en hebbe er deme rike gesworen.

2) Noch König Wilhelm sagt 1252: advocatus quem prefecerimus ipsi loco (Göschen, Statuten S. 116).

3) Urk. des Grafen in Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 474. Wann der Herzog von Sachsen das Lehen erhalten, ist unbekannt; vermuthlich aber vom König Rudolf.

4) Chron. Mont. Sereni, SS. XXIII, 171.

Stadt Goslar selbst. Der Welfe suchte das in Bildung begriffene Territorium seines Hauses durch das Gebiet der ehemaligen Curia Goslar zu vergrössern und abzurunden.

Irre ich nicht, so hat schon sein Vater Heinrich der Löwe dieselbe Absicht gehabt und sie zeitweilig wenigstens auch durchgesetzt. Wir erinnern uns, dass er 1176 vom Kaiser Friedrich die Stadt Goslar als Lehen forderte; das bedeutet in diesem Falle aber nicht die Stadt allein, denn diese ist damals ohne das Gebiet und die Reichseinkünfte desselben nicht zu denken.

Dieses werthvolle Lehen hat Heinrich der Löwe nun im Anfange der Regierung Friedrichs I. eine Zeitlang wirklich besessen. In den Jahren 1152—1163 nämlich erscheint als advocatus Goslariensis ein Dienstmann des Herzogs, Anno von Heimburg[1]). Noch 1151 ist Widekin Vogt, ein Goslarer Bürger, als der Gegner Heinrich's des Löwen, Albrecht der Bär, in der Stadt weilt[2]); er ist 1150 zu Fulda am Hofe Konrad's III., der in diesen Jahren mit Heinrich dem Löwen auf's tödtlichste verfeindet war; hier tritt er unter den Edlen als Zeuge auf[3]). Und wiederum am 1. Januar 1170 ist zu Frankfurt beim Kaiser Friedrich I. der Goslarer Vogt Ludolf, gleichfalls ein edelfreier Mann[4]). Im Jahre 1173 ferner ist der bekannte Folkmar von Wildenstein Vogt[5]), der ebensowenig wie Widekin und Ludolf in Abhängigkeit von Heinrich dem Löwen steht. Alle drei sind unmittelbare Reichsbeamte.

---

[1]) Zuerst 1152 Mai 9 in Urk. Friedrich's I. für Georgenberg (Stumpf, Acta imp. Nr. 119), dann 1154 in der durch ihre Zeugen merkwürdigen Urk. Heinrich's des Löwen für Richenberg (Or. Guelf III, 451, Heineccius 150), 1154 desgl. (Prutz, Heinrich der Löwe S. 474), aus der wir erfahren, dass Anno vom Herzoge eine Mühle an der Königsbrücke zu Lehen hatte; 1163 in Urk. Heinrich's für Kloster Northeim (Or. Guelf. III, 424).

[2]) In der öfter citirten höchst beachtenswerthen Urk. Bischofs Bernhard's von Hildesheim 1151 März 14 (Cod. dipl. Anhalt. V, 288) als Zeuge unter den cives Goslarienses an erster Stelle. Erscheint hier noch weiter ein Thiedericus advocatus, so ist das nach Ausweis der Urk. Heinrich's des Löwen (Or. Guelf. III, 451) der Vogt von Richenberg.

[3]) Cod. dipl. Anhalt. I, 267.

[4]) Schannat, Hist. Fuld. 193; Ludolf steht als Zeuge zwischen den Grafen von Ziegenhain und Scharzfels. Er wird wohl dem Goslarer Geschlecht de Capella angehört haben.

[5]) Urk. Adelhog's von Hildesheim, Heineccius 172; weiter 1178 das. 176.

Es wäre ja nicht unmöglich, dass Friedrich I. das Amt dem Ministerialen seines Vetters verliehen habe, um ihm die Einkünfte desselben zuzuwenden. Beachtet man aber die Forderung, welche Heinrich der Löwe 1176 stellte, so kann man sich der Vermuthung nicht entschlagen, dass Friedrich I. im Jahre 1152 den Welfen mit der Reichsdomäne Goslar beliehen habe. Der Vogt wurde nunmehr nicht mehr von dem König, sondern von dem Lehnsträger gesetzt, und der Herzog ernannte einen seiner Ministerialen[1]). Die Belehnung erfolgte wahrscheinlich im Mai 1152 bei dem ersten Aufenthalte Friedrich's in Goslar. Sie war einer der Preise, welche der Staufer dem Welfen zahlte, um die Krone zu erhalten. Ein zweiter war bekanntlich die Rückgabe des Herzogthums Baiern; aber es war 1152 noch zweifelhaft, ob sie sich durchsetzen liess. Das Versprechen des Goslar'schen Lehens war jedenfalls gleich zu realisiren. Ausgenommen von dem Lehen war jedenfalls das Kaiserhaus und das Domstift. Mehrfach hat nach dem Jahre 1152 Friedrich I. zu Goslar Hof gehalten, Fürsten um sich versammelt[2]). Zweifelhaft muss bleiben, ob zu dem Lehen Heinrich's des Löwen auch die kaiserlichen Einkünfte des Rammelsberges gehörten[3]); wahrscheinlich doch, denn die Berg- und Hüttenwerke bildeten den wichtigsten, einträglichsten Bestandtheil des Vogteibezirkes.

Der Verlust des Lehens muss vor dem Jahre 1170 erfolgt sein und ist, wie ich glaube, eine Folge des grossen sächsichen Krieges der Jahre 1166—1169 gewesen, durch welchen die

---

1) Es ist danach irrig, Heinrich den Löwen selbst als Vogt von Goslar zu bezeichnen; er hatte den Vogteibezirk Goslar zu Lehen und damit das Recht, den Vogt einzusetzen.

2) 1154, 1157, 1158 (Stumpf 3692, 3771, 3772, 3792, 3793). Dann soll er nach Ann. Palid. SS. XVI, 93 am 2. Febr. 1166 in Goslar eine Curia gehalten haben, was aber nicht wohl möglich, da er am 29. Januar noch in Frankfurt ist; 1165 würde eher passen.

3) Wenn Heinrich der Löwe, wahrscheinlich 1169, Bergleute vom Rammelsberg herbeiruft, um die Dasenburg in Westfalen zu unterminiren (Helmold II, c. 11), so beweist das natürlich weder für noch wider. Goslarer Bergleute waren es auch, welche 1197 die Bergfeste Torun bei Tyrus unterminirten (Arnold. Lub. V, c. 28). Sie nannten sich servi des Pfalzgrafen Heinrich; der war aber der Führer des deutschen Kreuzheeres.

Fürsten Sachsens im Bunde mit dem Erzstifte Köln die Uebermacht des Welfen zu erschüttern suchten. Auch die Stadt Goslar hatte mit den Fürsten gemeinsame Sache gemacht, sie strebte danach wieder unter das Reich zu kommen; der Herzog liess sie blockiren, so dass kein Getreide zugeführt werden konnte und Hungersnoth ausbrach[1]). Im Jahre 1169 endlich gelang es Friedrich I. den Frieden zwischen dem Herzoge und den Fürsten herzustellen. Es hat immer Wunder genommen, dass der Herzog aus diesem Kampfe ganz ungeschädigt hervorgegangen sein soll[2]). Seine Stellung in Sachsen blieb in der That unberührt. Da drängt sich die Vermuthung auf, der Kaiser habe gegen den Preis der Rückgabe Goslars den Frieden mit den Fürsten für Heinrich den Löwen so günstig gestaltet. Friedrich kam aus Italien zurück; dort hatte er nicht nur durch die Pest sein glänzendes Heer, sondern auch durch den Aufstand der Lombarden glänzende Einkünfte verloren. Seitdem, das lässt sich verfolgen, richtet er zielbewusster noch als früher seine Thätigkeit in Deutschland auf die Vermehrung und Zusammenfassung der staufischen Hausgüter und der Reichsgüter, auf die Bildung eines compacten königlichen Territoriums. Ist die Vermuthung richtig, dass Friedrich im Jahre 1169 den Welfen gezwungen hat, ihm Goslar und seine Einkünfte zurückzugeben, so gewinnt die Forderung, welche dieser 1176 stellte, und der in seinen Motiven noch immer dunkle Abfall des Welfen eine neue Beleuchtung.

Ebensowenig wie der Vater konnte der Pfalzgraf Heinrich 1204 den Vogteibezirk behaupten; er vermochte nicht einmal den Besitz anzutreten. Seit jenem Jahre war Goslar von den Streitkräften Otto's IV. eingeschlossen; 1206 erfolgte die Eroberung; seitdem behielt Otto die Stadt[3]). Nachdem er 1208 auch von der staufischen Partei zum Könige gewählt war, musste er mit Recht Bedenken tragen, die Verleihung Philipp's anzuer-

---

1) Helmold II, c. 9. Leider erfahren wir nichts über den Ausgang. 1167 zerstörten nach den Ann. Palid. die Fürsten domum ducis apud Goslariam, jedenfalls eine Burg, welche als Zwing-Goslar errichtet war.

2) Absque omni diminutione sagt Helmold II, c. 11. Er ist aber hier gerade sehr summarisch und ungenau unterrichtet.

3) Arnold. Lubec. VI, c. 7: ipsam (civitatem) de cetero subjectam tenuit.

kennen. Als seit der Schlacht bei Bovines die Sache des Kaisers rettungslos verloren war, ist der Vogteibezirk Goslar das einzige Reichsgut, in dessen Besitze er sich bis an sein Ende behauptete [1]).

Erst dem Enkel Heinrich's des Löwen ist es gelungen, dauernd in dem Vogteibezirk Goslar Fuss zu fassen. Als Friedrich II. im Jahre 1235 das neue Herzogthum Braunschweig-Lüneburg errichtete, da verlieh er Otto dem Kinde zugleich als Reichslehen den Zehnten von den Bergwerken des Rammelsberges [2]). In diesem Zinse verlieh der Kaiser dem Herzoge das ganze Recht, welches das Reich an dem Bergbaue damals noch hatte; der Zehnte war die Recognition für den Fortbesitz des Bergregals. Dieses selbst also wurde damit dem Herzoge verliehen. Diese Verleihung wurde die Grundlage der Territorialhoheit, welche die Herzoge von Braunschweig in diesem Theile des Harzes beanspruchten. Sie sind von nun an die Bergherren, halten als solche die drei echten Forstdinge vor des Reiches Pfalz zu Goslar; 1271 erlässt Albrecht der Grosse die erste Bergordnung [3]).

---

1) Noch 1218 Mai 1 urkundet Otto IV in Goslar (Or. Guelf. III, 839) und ist bekanntlich am 19. Mai auf der Harzburg gestorben. Otto's IV. Vogt für Goslar war Ulrich, wohl ein Welfischer Ministeriale; er erscheint in Urkunden des Kaisers 1215, 1216 und 1218, Or. Guelf. III, 825, 827; Asseburg. U. B. I, 65.

2) Decimas Goslariae imperio pertinentes heisst es nur in der Urkunde, Or. Guelf. IV, 49. Dass der Pfalzgraf Heinrich den Zehnten schon besessen, wie Bode a. a. O. S. 172 meint, halte ich nicht für wahrscheinlich. Er müsste ihn durch Verleihung Otto's IV. nach 1208 erhalten und Friedrich II. müsste ihm denselben bestätigt haben. Von beidem findet sich keine Spur. Allerdings ist der Zehnte 1243 im Besitz der Wittwe des Pfalzgrafen Agnes und ein Theil von ihrem Witthum; Otto das Kind kauft ihr ihn in diesem Jahre ab; s. zwei Urkunden Otto's in Or. Guelf. III, 719, 720. Otto sagt aber in der zweiten Urkunde ausdrücklich, dass der Zehnte zu seinem Lehen gehöre: quod Agnes nobis a feodo nostro decimam montanam in Goslaria sibi ad tempora vite sue deputatam de libera voluntate pro quadam pecunie summa cederet. Man sieht auch nicht ein, wie der Pfalzgraf ein Reichslehen zur Leibzucht seiner Wittwe bestimmen konnte. Erst Otto das Kind wird daher nach 1235 seiner Tante den Zehnten an Stelle anderer, ihr als Witthum zugewiesener Einkünfte überlassen haben.

3) Ueber das weitere Schicksal des Zehnten vgl. den auch in mancher anderen Beziehung sehr lehrreichen Aufsatz des bekannten Dohm im Hercyn. Archiv S. 384: Ueber Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrliche

Die Verleihung des Bergregals an den Herzog von Braunschweig bezeichnet den Abschluss einer Reihe von königlichen Handlungen, welche seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts etwa, den alten Bestand des königlichen Besitzes, der königlichen Gerechtsame und Einkünfte der Curia Goslar zerstückelt, wegverliehen, verschleudert haben. Sie lassen sich im Einzelnen nicht mehr verfolgen. Vor Allem war das Recht des Bergbaues am Rammelsberg, auf Metalle zu graben und Schmelzhütten zu errichten, den Forst zu Kohlen hierfür auszubeuten, in umfassender Weise verliehen worden. Speciell das Recht, den Berg zu bauen, soll im 13. Jahrhundert in den Händen von vier Berechtigten gewesen sein, den sogenannten vier Hauptgewerken: die Stifter St. Simon und Judas, Petersberg, das Kloster Walkenried und die Stadt Goslar[1]), Die Zeit und Veranlassung des Erwerbes sind unbekannt[2]).

Verhältnisse. Nach der hier S. 423 abgedruckten Urkunde, hatte die Stadt schon vor 1359 die Hälfte des Zehnten für 400 Mark fein als Lehen von einer Braunschweigischen Linie zu Handen der Sechsmannen erworben, die andere Hälfte kaufte sie in diesem Jahre für dieselbe Summe von der anderen Linie als Afterlehen der Familie Gowisch.

1) S. Bode a. a. O. S. 172 und Dohm S. 382, welcher das Schicksal dieser Antheile bis zu ihrem definitiven Erwerb durch die Stadt verfolgt.

2) Dohm will im Goslarer Archive sehr alte Nachrichten gefunden haben, wonach schon Heinrich IV. 1075 diese Viertheilung vorgenommen. Das ist einfach schon deshalb unmöglich, weil das Kloster Walkenried damals noch nicht existirte. Nach Eckstorm, Antiq. Walkenred. 50, soll Friedrich I. 1157 dem Kloster diese Schenkung gemacht haben; er gibt darüber folgendes Regest: Fridericus I. imperator monasterium in imperii protectionem suscepit, dedit ipsi quartam partem Rammelsbergi Goslariensis cum libera potestate permutandi res et bona sua cum sacri Romani imperii subditis; acta hec sunt Goslariae in palatio caesareo. Der bezügliche Passus enthält aber zweifellos eine Verfälschung des echten Diploms Friedrich's I. für Walkenried von 1157 Juni 23, Walkenrieder U.B. 1, Nr. 14. In der Generalconfirmation des Klosterbesitzes durch Friedrich I. 1188 (das. Nr. 27) heisst es nur: insuper et casas in nemore Hart. Erst Otto IV. bestätigt 1209 (das. Nr. 70): curiam et areas, quas possidet in Goslaria, cum universo emolumento, quod ibidem habet in monte, et casas conflatorias quas habet in nemore — et liberam concedimus facultatem commutandi argentum suum apud quemcunque voluerint. Die späteren Confirmationen der Könige bis Karl IV. enthalten nichts mehr. Eine Spur dieses Viertheiles finde ich erst 1310 (Walkenr. U.B. 2, Nr. 722), wo sich die Stadt Goslar und das Kloster über den Be-

Die Beliehenen hatten, auch abgesehen von dem Zehnten, dem Reiche Abgaben zu leisten. Die Besitzer der Schmelzhütten leisteten Schlagschatz vom Silber und Zins vom Kupfer; das erhielt, wie es scheint, der Reichsvogt als Amtsbesoldung [1]). Die Besitzer der Gruben hatten mit Leistung des Zehnten ihrer Pflicht gegen das Reich nicht genügt, vermuthlich mussten sie ausserdem noch den Neunten abgeben [2]). Zu diesen Einnahmen aus dem Bergbau kamen noch die andern Einkünfte der Curia Goslar, vor Allem in der Stadt aus Zoll und Markt, die Schutzgelder und andere Leistungen der Juden [3]).

Das Alles wurde von den Königen von Friedrich I. bis Friedrich II. weggeliehen. Vor Allem hat schon Friedrich I., nachdem er die Harzburg wieder aufgebaut hatte, die Burglehen daselbst aus den Goslarer Einkünften dotirt [4]). Auf diese und andere Weise gelangten eine Anzahl edler Geschlechter der Umgegend in den Besitz von Geldlehen, welche die früheren Ein-

---

trieb der Bergwerke dahin vergleichen, dass erstere drei Viertel und letzteres ein Viertel der Betriebskosten zahle, und jeder der beiden im Verhältniss am Ertrage participire. Das Kloster lieferte damals kaiserliche Urkunden an die Stadt aus: nam praefati religiosi omnibus literis imperialibus, quas de monte Rammesberge habebant, propter unionem voluntarie et libere renuntiarunt et easdem aeque libere et voluntarie ad manus consulum resignarunt. Ob diese Urkunden aber echt waren? Schwierigkeit macht auch der Umstand, dass man aus der Urkunde von 1310 schliessen muss, Goslar und Walkenried seien damals die alleinigen Inhaber der Bergwerke gewesen, was nach der Darstellung Dohm's nicht richtig sein kann.

1) Bezeichnend ist hierfür die Urk. im Walkenrieder U.B. 1, Nr. 211, durch welche 1237 der Graf von Honstein, der hier den Forstbann hat, dem Kloster gestattet, eine Schmelzhütte zu errichten: conventum liberum dimittimus et absolvimus a censu cupri et a jure, quod vulgo sleyschat dicitur, si non possumus eum apud Goslarienses vel apud eos, quibus jure danda sunt predicta, facere liberum et absolutum; si vero facimus, quamdiu casalis fuerit ibi labor, predicta omnia nobis cedent. Kupferzoll und Schlagschatz floss also im ganzen Harz nach Goslar. Rudolf schärft 1290 die Zahlung des Schlagschatzes an den Vogt ein, Winkelmann, Acta imp. II, 140.

2) Der Neunte ist später gleich dem Zehnten im Besitze der Stadt; Dohm S. 384, 385.

3) Nach Urk. Rudolf's 1285 (Göschen, Statuten 117) mussten die Juden jährlich 6 Mark pro reparacione palatii nostri Goslariensis zahlen.

4) Diese Harzburger Burglehen sind wohl die ersten in Deutschland, bei welchen von der Fundirung in Grundbesitz abgesehen wurde.

künfte des Reiches von Goslar wohl vollständig absorbirt haben. Die Summen, welche alljährlich an die so Beliehenen gezahlt werden mussten, sind die sogenannten Vogteigelder, die Gelder, welche aus dem Reichsvogteibezirke Goslar, aus dem Bergbau (abgesehen vom Zehnten), aus Zoll, Markt, Münze u. A. flossen[1]). Der Reichsvogt bleibt dann noch darin oberster Verwaltungsbeamter des Bezirkes, dass er die Einkünfte einsammelt und den Beliehenen den Betrag ihrer Rente auszahlt[2]). Er hat für die richtige Auszahlung aufzukommen, sein Vermögen kann dafür gepfändet werden[3]). Noch ist das Verzeichniss der Lehnsträger und Afterlehnsträger dieser Einkünfte erhalten, die sogenannte Vogteirolle. Die Stadt hat sie aufstellen lassen in den Jahren 1240—1250, als sie es unternahm, das Recht, die Vogteigelder zu beziehen, von den Belehnten zu kaufen[4]).

Da sind es 387 Mark Silber[5]), das sind 5805 Vereinsthaler, welche nach damaligem Werthe des Geldes sicher einer Summe von 25 000 Thalern von heute gleichkommen. Den Bergzehnten kaufte 1243 Otto das Kind von der Pfalzgräfin für die Summe von 1100 Mark[6]); nach dem damals üblichen Zinsfusse von

---

1) Ich glaube nicht, dass das Vogteigeld aus den Einkünften des Berges allein bestand, obgleich es die Urkunde Wenzel's (Göschen, Statuten 121) allein darauf zurückführt. Vor allem ist aber der Ansicht entgegenzutreten (z. B. Dohm S. 381), dass das Vogteigeld mit dem Reichsvogte, seinen Competenzen, seiner Besoldung etwas zu thun habe.

2) Vgl. Urk. König Wilhelm's 1252 (Göschen 116): volumus ut advocatus, quem prefecerimus ipsi loco, expediat de redditibus feudorum omnes ab imperio legitime infeudatos. Ganz ebenso Rudolf 1290; Winkelmann, Acta imp. II, 136.

3) Stadtrecht von 1219: Nullius burgensis vel silvani bona pro beneficiis de advocatia solvendis pandari debent, nisi tantum bona ipsius civitatis advocati. Nachdem die Stadt 1290 die Vogtei erworben, lag ihr natürlich die Auszahlung ob.

4) Dass ihr das bis ins 14. Jahrhundert nicht gelungen war, zeigt die angeführte Urk. Wenzel's, sowie eine Karl's IV. von 1357 Nov. 4, von welcher ein Auszug bei Göschen S. 216 Anm. 4; vgl. Huber, Regesta Karoli IV. Nr. 2719. Die Erlaubniss, diese Lehen anzukaufen, ertheilte Rudolf 1290, Winkelmann II, 136.

5) Nach der angeführten Urkunde Karl's IV. sind es nur noch 350 Mark.

6) Or. Gnelf. III, 719. Interessant ist der Vergleich: 1359 wird der Zehnte capitalisirt nur auf 800 Mark geschätzt. Hängt das mit der Entwerthung des Geldes zusammen? oder mit dem Verfalle und minderen Ertrage der Bergwerke?

10 Procent berechnet, gab er also eine jährliche Rente von 110 Mark, wahrscheinlich mehr, da ihn der Herzog billig von seiner Tante erhalten haben wird. Auf rund 30 000 Thaler nach unserer Werthmessung beliefen sich also noch unter Friedrich I. die Einkünfte der Reichsdomäne Goslar.

Man muss sich gegenwärtig halten, dass ein beträchtlicher Theil finanzieller Gerechtsame längst an geistliche Anstalten verliehen war. Sie lassen sich nicht berechnen und daher ist nicht zu bestimmen, welche Summen der königlichen Kammer zugeflossen wären, wenn das Reich die Verwaltung des Vogteibezirks Goslar ganz und ungetheilt in der Hand behalten hätte.

Das vom Reiche abhanden Gekommene für sich zu erwerben, das war eine der Hauptaufgaben der Verwaltung der Reichsstadt Goslar.

II.

ROSTOCK IM MITTELALTER.

VON

K. E. H. KRAUSE.

Ein bei der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Rostock — 25.—28. Mai 1885 — gehaltener Vortrag über die Chronistik Rostock's, welcher dem zum ersten Male hier tagenden Vereine zugleich eine möglichst gedrängte Uebersicht über Lage, Entstehung und das rasche Gedeihen der Stadt im Mittelalter zu geben hatte, wird hier im Einverständniss mit der Redaktion dieser Blätter nicht in dieser Doppelgliederung, sondern zunächst in seinem ersten, einleitenden Theile, unter Fortlassung der Formalien wiedergegeben. Die nothwendigsten Nachweisungen sind hinzugefügt, die Hinweise für Einzelheiten auf das Mecklenburgische Urkundenbuch bei dem vorzüglichen Register dieses klassischen Werkes aber für unnöthig angesehen. Die Erkennung und Klarlegung der Lage und Entwickelung Rostock's wird bekanntlich vor Allem drei Männern: Mann[1]), Lisch und Wigger verdankt.

Es ist eine alte Völkergrenze, auf der wir hier stehen. Die Warnow von Bützow bis Warnemünde schied mit ihrer sumpfigen, unzugänglichen Niederung die Obodriten[2]) von den Völkerstämmen der Wilzen, speciell von deren nordwestlichstem Gliede, den Kissinern[3]). Nur eine kleine Stunde südlich von Rostock lag ihre Stammburg, deren Stätte jetzt in den tiefen Moorboden ge-

1) S. Lisch, Jahrb. 21, S.1—50. Der eigentliche Inhalt, die Ortsforschung, ist vom OLG.Rath Dr. Mann in Rostock.

2) Der zur Karolingerzeit Abodriten lautende Name ist mehr und mehr in die Form Obodriten (Obotriten) übergegangen, die seit den Ottonen herrschend wird.

3) S. Fr. Wigger, »Mecklenburgische Annalen bis zum Jahre 1066«. Schwerin 1860. 4°. S. 117.

pflügt ist, während das Kämmereidorf Kessin dort ihren Namen, die Kirche des h. Godehard aber ihre nordische Bezeichnung Guderak[1]) bewahrt hat. Beide Ufer der Warnow strotzten daher hier als Grenzen von wendischen Sumpfburgen[2]): vier kissinische Burgwallschüttungen liegen noch deutlich unmittelbar unserer Stadt gegenüber; auf obodritischer Seite sind sie, wohl zumeist durch die Stadtanlage, verwischt. Nur bei Schmarl ist bei der Fahrt nach Warnemünde noch die kolossale Aufschüttung der »Hundisburg«[3]) zu sehen, die nachher in dänischen Zeiten bei der noch nicht räthsellosen Gründung des Klosters zum h. Kreuz durch Margareta Spränghest eine Rolle spielte[4]). Das vielbesprochene »Porträtsiegel« der Königin[5]), welches noch jüngst durch Fürst Karl's zu Hohenlohe »Sphragistische Aphorismen« in weiteren Kreisen bekannt geworden, ist hier an der

---

[1]) Ueber die Lage der Burg Kissin (Kessin) s. Lisch, Jahrb. 21, 55 f. Lisch wollte den Goderaktempel und die St. Godehardikirche mit Starrsinn in Goorstorf bei Rostock und in einem Burgwall bei Toitenwinkel sehen. S. Jahrb. 6, S. 70—78; 20, S. 239 f.; 21, S. 51—54. Wigger hat das Richtige evident nachgewiesen: Jahrb. 28, S. 163—164. Trotzdem bringt das Register über 1—30 Goderac noch unter »Goorstorf«. Den Chor der Kessiner Kirche setzt Lisch 20, 240 noch in das erste Viertheil des 13. Jahrh.; die auffällige Orientirung derselben, NO—SW, erwähnt er nicht. Eine Namenserklärung versucht Kühnel: Jahrb. 46, S. 52.

[2]) Ludw. Krause in Jahrb. 48, S. 291 f.

[3]) Der Name ist natürlich nicht slavisch, sondern deutsch oder dänisch. 1278 kam die Hundisburg an die Stadt Rostock, 1307 an das Kreuzkloster, schon als wüster Platz. Doch wieder am 11. Mai 1582 beschloss E.E.Rath die Hundesburg »abzubrechen«, cf. Protokoll Joachim Petrovii in »Neue Rostocksche Wöch. Nachr. etc. 1840, S. 132. Der Burgberg ist jetzt Ackerfeld des Klostergutes Schmarl.

[4]) Es scheint, dass die vom Sturm in die Warnow verschlagene Königin am Südende des Breitlings landete und dort neben der Hundisburg in der Wildniss der »Kleinen Warnow« (d. h. wohl der Warnow von Klein) bei Schmarl die Anfänge eines Cisterzienserinnenklosters stiftete. Nach Erwerbung der Hundisburg erreichte die Stadt die Verlegung des Klosters nach der Neustadt Rostock's. S. u. 1280 war das Kloster wohl noch nicht fertig, da die 1282, am 1. Dec., in Rostock gestorbene Königin nicht hier, sondern in Doberan beigesetzt wurde. Lisch, Jahrb. 26, S. 293.

[5]) Wigger in Jahrb. 39, S. 20 ff., Bild S. 23. Meckl. U. B. Nr. 1198. v. Buchwald, Bischofs- und Fürsten-Urkunden S. 287.

offenbar gefälschten Stiftungsurkunde im Rathsarchiv aufbewahrt. Ich halte die Darstellung für ein Bild der Jungfrau Maria.

Kurz vor dem Sturze der Wendischen Macht unter Herzog Heinrich dem Löwen hatten die Obodriten Gottschalk und Heinrich mit Hülfe Herzog Lothar's[1]) sich des Kissiner- und Circipaner-Landes wieder bemächtigt und hier fanden Niclot und seine Söhne später ihren letzten und einzigen Halt. Jenseits der Warnow lag auch der — also ursprünglich kissinische — Burgwall Rostock gerade der Petrikirche gegenüber im tiefen Sumpfe[2]); er wie die andern ähnlich angelegten Grenzburgen, welche nun das Wendenland gegen die Sachsen decken sollten, Werle eben südlich von Schwan (Sivan) und Kessin, erhielten dadurch ihre Bedeutung. Die wendische Ansiedlung in diesen Gegenden war übrigens gering. Alles nördlich von Rostock mit Ausnahme einiger weniger Wohnplätze am Flusse war Oedland. Auf der Kissiner- oder Ostseite des Flusses im Toitenwinkel[3]) lag nur

---

[1]) 1014 u. 1021. Namentlich nach Helmold 1, 36. S. Ge. Wendt, Die Germanisirung der Länder östlich der Elbe I. (Liegnitz. Progr. 1884) S. 82 u. 84.

[2]) S. Mann, in den Jahrb. 21, a. a. O. E. Geinitz, VI. Beitrag zur Geologie Meckl. (Separatabdr. aus Archiv d. V. der Freunde der Naturgesch. in Meckl. 38. Güstrow. Opitz. 1884.) S. 43, möchte trotz des noch immer sackenden Randes dieser Burginsel sie für einen Rest vom alten rechten Ufer der Warnow halten. Die eingekarrte Lehmerde ist im Mittelalter, als dort St. Petri Ziegelhof lag, bis fast auf das Wasser abgeziegelt; jetzt ist hier St. Petri Bleiche. Den Wietingstrang in den Sumpfwiesen (Wieting, Cyprinus alburnus L. ist der Ukelei) wollte Lisch a. a. O. mit den Wickingern in Verbindung bringen. Es ist der Unterlauf des Bartelsdorfer Baches, welcher von der alten Mühle Karbeck (= Mühlbach) genannt wird. Geinitz hält irrig »Wikingstrang« für den alten Namen des ganzen Gewässers.

[3]) »Der Toitenwinkel«, der dem Amte den Namen gab, ist nicht slavische, sondern deutsche Bezeichnung; tôt und tôte, mittelnied. nicht bei Schiller-Lübben, kommt im Bremischen und Holsteinischen vor. Entweder stammt der Name (Toten-, Totken-, Teuten-, Toitenwink.; Toten-, Totken-, Toitendorp) von tôte f., die Stute (heute im Bremischen und Holsteinischen Toet, Teut), Brem.-nieders. Wörterb. 5, S. 90. Schütze, Holst. Idiot. 4, S. 273; der Name würde dann auf das fürstliche Wildgestüt in und vor der »Rostocker Heide« zurückgehen, dessen Bestand beim Verkauf jener reservirt wnrde, und von dem der (spätere) Name des Kämmereihofes Stuthof stammt. Der »Stutenwinkel« hätte dann auch den Namen »Rosengarten« (Rossgehäge) für den Turnierplatz des Königs Erich (s. u.) ergeben, wie der

Dierkow und das kleine Peetz an der Mündung der Pepernitz[1]) in die Warnow; diesseits, also westlich und obodritisch, nur zwei kleine, später der deutschen Stadt Rostock abgetretene und »gelegte« Dörfchen Lypen und Nemerow oder Nemezow[2]), dann in der Nähe des Flusses: Bramow, Mernowe oder Margene[3]), Schutow, Schmarl und Klein[4]). Auf der neuen Eisenbahn nach Doberan fahren wir ziemlich genau auf der Grenze zwischen dem wendisch-obodritischen Dorflande und dem Urwalde der »Drenow«[5]): Biestow, Kritzmow, Schwass[6]), Parkentin, Althof (der alte Tempelhof Doberan, die ursprüngliche Stätte des Cisterzienserklosters) waren hier die nördlichsten Siedelungen. Alles was näher dem Meere zuliegt, der sog. «Hagenôrt«[7]) links, wie das Land rechts der Warnow, ist deutsche Rodung, ist das Werk deutschen Siedlerfleisses. Daher die sich drängenden »Hagen«, »Horst« und »Wisch«, am Harz und in Thüringen würden alle diese Dörfer »Rode« heissen.

Allmählich schob sich der deutsche Kaufmann, natürlich von der See her[8]), vermuthlich von Lübeck, wenn nicht schon

---

Name des Forstortes Rosengarten bei Harburg solcher Wildstuterei enstammt. Vergl. Rosenfeld = Harsefeld etc. — Andernfalls müsste der Name von lôi, m. = Flussanwachs, Anwachsendes Vorland, stammen. Archiv des Stader V. für Gesch. 2, S. 111 Anm. 3, S. 135 Anm. 2. Totel im Presbyt. Brem. cap. 15 (in Lappenberg's Ausgabe S. 34, bei Westphalen Mon. Ined. III, sp. 40. Letzteres scheint nicht zu passen; dieses Wort kommt in keinem mir bekannten Wörterbuch vor.

1) Der verschollene Name des »Peetzer Baches« noch auf v. Schmettau's Karte.

2) Beide Namen kommen vor. Im Rost. Stadtbuch 1277, 1. heisst es Nemerow; 1257 allerdings Nemezowe, aber doch schwerlich in der Bedeutung »Deutschendorf«, wie Kühnel, Jahrb. 46, S. 99 erklärt.

3) Aus dem slavischen Namen bildete man nach Anlage der Karthaus, durch Winold Baggel 1397, die eigentlich Coeli moenia (Himmelszinnen) heissen sollte, den Namen Marienee = Lex Mariae. Lisch, Jahrb. 27, S. 1 ff.

4) Slavischer Name! Ob »Ahornort« mit Kühnel zu erklären sei, ist recht fraglich.

5) S. Jahrb. 38, S. 25 f. und S. 236; 39, S. 97 ff.

6) Slav. Swertze, Zwerz.

7) Ôrt = Winkel: Landwinkel der massenhaften Hagendörfer.

8) Wie im Vortrage sei hier bemerkt, dass die Ostsee bei den Cisterziensern stagnum und ihre hiesige Provinz provincia stagnalis hiess und dieses darauf führe, an eine Uebersetzung zu denken. Dann kommen

von Wisby aus, in die Warnow zwischen die Strandburgen und so nach Rostock; wann? ist völlig unsicher. Ebensowenig gewiss ist, ob er zuerst in den wendischen Vorburgen (Wiken oder Witzen) der Fürstenburg Zulass fand, oder sich sofort dieser gegenüber ansiedelte; letzteres ist jedenfalls recht bald nach der Christianisirung geschehen.

Die Warnow hatte schon in Urzeiten hier durch einen merkwürdigen Durchbruch, die heutige »Grube« (fossa), ein Stück festen, hohen Bodens von ihrem linken Ufer abgerissen, welches nun als hohe Insel zwischen zwei sumpfigen Warnow-Armen lag[1]). Ihrem nördlichen Ende gegenüber hatte der Slave seinen Burgwall in den rechtsseitigen, noch heute unter dem Fusstritt weithin schwankenden Morast geschüttet; die sichere burgartige Höhe occupirte der Deutsche. Trotz der Eigenthümlichkeit der Befestigungs- und Wohn-Anlagen der Wenden im Wasser oder Moor ist es doch kaum erklärlich, warum sie nicht jene dazu wie geschaffene Insel mit ihrer Fürstenburg besetzten, wenn der Raum immerhin auch grösser ist, als sie ihn sich anzulegen pflegten; aber dass an der Stelle von St. Petri je eine solche gelegen, ist in keiner Art zu erweisen und nicht wahrscheinlich. Die Insel war vielleicht ursprünglich, als der Kissinische Burgwall geschüttet wurde, strittiger Boden oder war obodritisch. Erst später scheint eine kurze Zeit lang ein fürstliches Haus in der Alttstadt gelegen zu haben. 1190 erhält das 1171 gegründete Kloster Doberan Marktfreiheit auf dem fürstlichen Markte zu Rostock, vielleicht noch in der Wik, höchst wahrscheinlich aber schon auf dem »Alten Markte«.

Als 1218, am 24. Juni, Fürst Borwy, d. h. Bellator, die deutsche Stadt Rostock, wie man es nennt, »gründete«[2]), waren

---

wir auf das slav. Blato, Balaton = palus (Balaton oder Plattensee in Ungarn), und haben dann die einfachste, freilich tautologische Erklärung des Namens Baltisch. Die Cisterzienser Benennung rechtfertigt des Adam von Bremen (IV, 10) Behauptung, dass die Einheimischen das Meer baltisches nennen, wenn er das Wort auch falsch ableitet. Anderes wollte freilich G. Berkholz, Balt. Monatsschr. 29, S. 524—527 und W. v. Gutzeit, Sitzungsberichte der Ges. f. Geschichte und Alt. der Ostseeprovinzen Russlands a. d. J. 1882 und 1883 (Riga 1884) S. 48—53.

1) E. Geinitz a. a. O. S. 38 f.

2) Von der dänischen Oberherrlichkeit ist nirgend die Rede.

schon consules vorhanden, sicher also hatte sich vorher eine deutsche Ansiedlung auf der hohen Insel festgesetzt. Die »Gründung« bedeutet nur die Abtretung der ganzen Insel zur Bebauung und die Bewidmung mit Lübischem Recht, jedoch unter Vorbehalt des fürstlichen Vogteigerichtes. Nur die Höhe besetzten die Deutschen ursprünglich; Gerber, Schmiede, Wollenweber, bald auch Böttcher sassen strassenweise zusammen, zwei grosse Höfe mächtiger Familien, der Hart (cervus) und der Frese (Friso)[1]), flankirten die deutsche Stadt gegen die Grube. Am sumpfigen Inselfusse sassen oder siedelten sich Wenden an, nicht als Bürger, also auch nicht in Handwerksämtern, sondern unter einem städtischen Wendenvogt[2]). Die beiden durch eine leichte Senkung geschiedenen Eckpunkte im S. und N. besetzte man mit den zwei Kirchen St. Nicolai und St. Petri als gewaltigen Bolwerken. 1218 scheint schon eine von ihnen vorhanden gewesen zu sein, zu welcher der »sacerdos de Roztock« gehörte, 1231 sind beide Kirchspiele fertig; dass Bischof Berno bei der Gründung die Hand stark im Spiele gehabt hat, schon um seine Doberaner Stiftung zu stärken, liegt auf der Hand. Die rührigen Minoriten hatten sich schon vor 1243 am Abhange zum Flussbruche im Ellernsumpfe[3]), anscheinend zwischen den Wenden, angesiedelt.

Die ersten Spuren von Christenthum unter den Slaven hier erkennt man 1189, da werden zwei Kapellane genannt, der eine von Goderac, d. h. von der Godehardi-Kapelle zu Kessin, und einer von Rostock, von der alten verschollenen fürstlichen St. Clemens-Kirche in der slavischen Burgvorstadt Wik, jenseits der Kreuzbrücke vor dem Petrithore, deren alte wüste Worthstätte schon 1293 verkauft wird. Der Fürst hatte sich bei der Anlage der Stadt 1219 zunächst das Wasser noch vorbehalten, Warnow,

1) Daraus erwuchsen die »Hartestrasse« und die »Fresenstrasse« (später Molkenstrasse). — Für die Theilnehmer an der Versammlung war ein grösserer Plan ausgehängt.

2) Der »Wendenmarkt«, an dem der Vogt wohnte, lag an der »Ellernbrücke«, d. h. an dem dortigen Knüppeldamm von der »Grube« die »kleine faule Strasse« und den »Ellernbruch« hinan zum »Wendländer Schild«.

3) Die enge Gasse gegenüber dem Kathrinenkloster heisst noch »Ellernhorst«.

»Grube« und den damaligen, gewiss nicht mit dem heutigen zu vergleichenden Mühlendamm, folgerichtig also auch manches Terrain der jetzigen »Brüche«, und die Fischerei auf der Unterwarnow. Doch schon 1252 wurde diese an die Stadt veräussert, schon 1286 ebenso die »Wendische Wik« mit dem fürstlichen Burgplatze selber.

Rasch wie in amerikanischen Städten war das Wachsthum. Eine zweite »Neue Stadt« (jetzt die »Mittelstadt«) erhob sich alsbald jenseit der »Grube«, den steilen Abhang hinauf, bis auf die Plateauhöhe, sicher mit fürstlicher Genehmigung. Ihr Terrain begrenzte sie durch einen »Neuen Markt« und die schon 1232, also 14 Jahre nach der ersten Bewidmung, genannte Marienkirche auf weitem, freiem, mit jenem zusammenhängendem Platze, dem forum benedictionis (Zeghen-, d. h. Segen-, jetzt Ziegenmarkt), auf dem sich die Wedem und des Raths der »Neustadt« »Schreiberei« erhoben. Hinter der Wedem ward ein Graben zur Vertheidigung gezogen, die »Faule Grube«, jetzt die Grenzstrasse der Pfarrsprengel. Neben der Kirche erhielt sich ein Busch oder Wäldchen, der »Vogelsang«, schräg darunter, unten im Flusssumpf, schüttete sich der Fürst eine neue Burg (den »Borgwall«), wahrscheinlich auf altobodritischer Grundlage. Diese fürstlichen Gebäude blieben im grossen Brande von 1252 stehen, dann aber scheinen sie bald aufgegeben zu sein. Auf der Südseite legte sich seit 1256 das Dominikanerkloster zu St. Johannes Baptista und Evangelista festungsartig an die Grenze. Den Grubenabhang bebaueten Handwerkerstrassen[1]), bald, als der Verkehrsweg der »Langen Strasse« durch die Neustadt sich eröffnete, siedelten auch unfern des Vogelsanges sich Schmiede an, in der Nähe des Marktes die Kistenmacher (Tischler, Schnitker) und die Garbräter. Auf dem Plateauabfall zum Flusse lagen die Gehöfte grösserer Geschlechter, der Monich, Kosfeld, Lawe (Laghe), aus denen später ebenfalls Strassen erwuchsen. Unten war Bruch, jetzt längst verschüttet und mit Strassen bebaut.

Aber auch westlich von der »Neuen«, nun »Mittelstadt«,

---

[1]) Krämer-, Bäcker- (Westliche Fischbank), Weissgerber-, Hutfilter- (K. Wasser-), Pümperstrasse; letztere, »fistulatorum platea«, etwas jünger. Fistula, Pipe, ist das Brunnen- und Leitungsrohr.

wuchs unmittelbar der Anbau einer dritten, nun der »Neustadt«, welche schon 1252 ihr Jacobi-Kirchspiel aufweist, in demselben Jahre, wo gerade vor dem Brande die reichen Mittel es der dreitheiligen Stadt schon gestatteten, den riesigen Wald- und Weidedistrict von ca. zwei Quadratmeilen an der Ostsee zu kaufen, der als »Rostocker Heide« mit anliegenden Dörfern und Gütern noch heute den reichsten Besitz der Stadt bildet. In der Neustadt folgte die bürgerliche Bebauung wesentlich der Nordseite des Plateaus und dem Abhang zum Flusse, dort lagen die Höfe und bald Strassen der Eselesvôt und Wokrent, der Schnickmann und Kropelin. Von eigentlichen Handwerkern bilden nur die Grapengiesser (zu denen Zinngiesser, Kannengiesser etc. gehörten) eine Strasse, hart am Flusse (jetzt weit davon) sassen die Pläter (Harnischschmiede). Auf dem Zwischengebiete zwischen Neustadt und Mittelstadt als Verbindungsglied legten die Cisterzienser von Doberan schon vor 1264 ihren Hof an[1]) und ebenfalls hart an die »faule Grube« siedelte die Congregation vom h. Geist aus der Altstadt hinüber. Hinter und neben dem Doberaner Hofe sassen wenigstens später die »Oldemakenige«, Altböter, renovatores. Die Mitte nahm der mächtige Neustadtmarkt[2]) ein. Am Nordwestende wollte wieder der Fürst einen Burgwall schütten, gab es aber 1266 auf; einen Hof inzwischen hatte er wieder im oder am Sumpfe des »Aalstecherbruches«, noch 1329. Die alte Wassergrenze und damit die nördlichste Stadtkante bezeugen noch jetzt die Strassennamen: Huder[3]), Aalstecherstrasse und namentlich die Lastadieen. Der obere Raum im Süden scheint noch lange freies Gartland geblieben zu sein; nach der Mitte des 15. Jahrhunderts finden wir dort den verlassenen Platz der »Rackerije« oder »Olden Bödelie«[4])

---

[1]) Jetzt die Burchardsche Schule und die demnächst zu verlegende Entbindungs-Anstalt.

[2]) Der dreieckige Hopfenmarkt, forum humuli, zu dem auch der »Blücherplatz« gehörte.

[3]) Hude, Holzlagerplatz, auch wohl Boothafen. — Lastadie (Last-Stätte) ist Ballastplatz, auch wohl Löschstätte. Der Ballast erweiterte und festigte allmählich, wie noch heute, die Ufer.

[4]) S. Lisch in den Jahrb. 4, auch verbreitet als Lisch, »Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg bis zum J. 1540«, an mehreren Stellen.

südlich vor den Altbötern, wo sich später die Brüder vom gemeinsamen Leben niederliessen, zum Theil auf Gebiete vom Kloster zum h. Kreuz. Wie schon oben bemerkt lag dieses ursprünglich wohl der Cisterzienserregel gemäss vor der Stadt, aber nahe an der Walllinie, und ist erst später in die Mauer gezogen. Dafür sprechen die hinter diesem Kloster stadteinwärts liegenden »Katthagen«[1]), welche überall hart an den Mauern angelegt zu werden pflegten; auch spricht dafür, dass die später grösser gebaute Klosterkirche nicht richtig orientirt werden konnte, sondern wahrscheinlich der alten Festungslinie sich fügen musste[2]). Schon um 1258 finden wir draussen im Süden an der Zingel, der Landwehr oder Markscheide, das grosse Leprosen-Stift zum St. Georg. Ueber das Befestigungswesen der Stadt ist hier nicht zu reden.

1262 waren die drei noch getrennt sich regierenden Städte entschlossen sich in Gericht, Rath und Gemeinde zu vereinigen, schon am 18. Juli 1262 willigte Herr Borwy III. ein, aber erst der neue Brand von 1264 scheint die Maassregel durchgedrückt zu haben; 1265, am 29. Juni, wurden endlich Gericht und Rath der nun einen Stadt nach dem Markte der Mittelstadt, dem »Neuen Markte« verlegt.

So erstarkt hat diese deutsche Stadt auf Slavenboden eine ganz bedeutende Rolle gespielt. Lag ihre Stätte schon in sog. prähistorischer Zeit im Bereich des Zusammenstosses der Slaven, Niederdeutschen und Dänen, so tritt sie schon in ihrem ersten Jahrhundert in den Interessenstreit der letzteren und der stolz aufstrebenden Markgrafen von Brandenburg askanischen Stammes leidend oder kämpfend hinein. Natürlich drehte sich für die

---

Krause, »Herrn Fr. K. Wendt zum 25. Jahrestage« etc. Begrüssungsschrift. Rostock 1871. (4 S. fol.)

1) »Katthagen«, die Schuppen für die Sturmzeuge: »Katten«, die sich anschleichenden vineae.

2) Der polygonal geschlossene grosse Chor liegt schräg vor der Mittelhalle der Kirche, nicht in der Mittellinie, sondern nach S. geneigt. Ein moderner Baumeister hat die in Cisterzienserschriften meines Wissens unfindbare Theorie aufgestellt, diese Neigung sei absichtlich, dem Neigen des Christushauptes angepasst. Das Anbequemen an die alten Terrainverhältnisse scheint eine angemessenere Erklärung.

Stadt alles um ihr Lebenselement: das Wasser, die Warnow und die See, also um die Wasserfreiheit, d. h. den Besitz von Warnemünde. Für eine Darstellung dieser Kämpfe aber gebricht es an Zeit. Als Erinnerung an den Verkehr des Dänenkönigs mit den Markgrafen in der Rostocker Heide ist noch heute der Name »Markgrafenheide« geblieben. Die Herrschaft Rostock wurde 1300 den Dänen unterthan. Erich Menved's Turnier »de wît utkrajêrte hof« auf der Dierkower Feldmark, »im Rosengarten« im Toitenwinkel, zeigt die dänische Gewalt und den Rostocker, nachher hartgebeugten Trotz. Der Unabhängigkeitssinn aber blieb und die Fürsten lernten sich auf ihn stützen. Als die nordische Heirathspolitik begabter und kühner Herren, parallel dem Hansisch-Waldemarischen Kriege, zu den Anläufen einer mecklenburgischen Ostsee-Hegemonie führte, ist es die in den hansischen Kriegen erstarkte Macht der Städte Rostock und Wismar, auf welche die Albrechte sich stützen. Allerdings schlugen diese Bestrebungen in den Misserfolg der Kalmarischen Union um, und die Kaperbriefe der Städte haben das Vitalierwesen gross gezogen. Trotzig steht nachher das durch Bürgerhader im Innern vergrellte Rostock Jahre lang trotz Reichsacht und dem Bann des Baseler Concils zu Erich dem Pommer, hemmt die Bestrebungen der nun in Feinde verkehrten Hansen und hält die fürstlichen Angriffe nieder. In der Domfehde litt die Stadt harten Schiffbruch, weniger in ihrer Vermögenslage als in der Unabhängigkeit ihrer Stellung, und doch stützt sich, kein halbes Jahrhundert später, beim Wiederaufleben des Gedankens mecklenburgisch-dänischer Hegemonie in der Grafenfehde Albrecht der Schöne wieder auf seine starke Stadt. Die Geldnachwehen dieser Zeit brachten sie seit 1556 in innerem Streit der Parteien, welche die Uneinigkeit der Fürsten glaubten benutzen zu können, während diese selbst die Verbitterung zur eigenen Machterweiterung ausnutzten, an den Rand des Verderbens[1]). Es war der

1) Diese Zeit ist jetzt von Prof. Dr. Schirrmacher (»Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg. 2 Thle. Wismar. Hinstorff 1885. XVI und 775 S. 1 Bl., 2 Bl. und 403 S.) überaus eingehend mit Aufwand grossen Fleisses und neuer Hülfsmittel und Quellen geschildert, wobei freilich in Bezug auf Rostock die Auffassung der fürstlichen Kreise prädominirt, auch die herr-

letzte und verhängnissvollste der seit 1288 oft genug wiederholten »tumultus Rostochienses«. Er führte 1573 und 1583 zur Rostocker Verfassung, die im wesentlichen[1]) noch heute besteht und, in vieler Weise in ihrer Veraltung zum Hemmschuh geworden und von keiner Partei geliebt und gehalten, doch zäh festhaftet, weil die bestimmenden Gewalten sich niemals zu einigen vermochten.

Ganz eigenartig in die Entwickelung dieser Stadt greift aber seit 1419 die Universität ein, welche ursprünglich geradezu eine hansische genannt werden könnte, jedenfalls auch später rein städtisch war, bis die Fürsten und die Geistlichkeit durch Gründung des sog. Domes diese Selbständigkeit zu sprengen unternahmen. Das Verhältniss der folgenden Jahre, freilich längst nicht so klar, wie es Krabbe[2]) erschien, brachte doch den städtischen Einfluss wieder zur fast alleinigen Geltung; 1542 wurden sogar wieder hansische Geldmittel zur neuen Hebung geboten und verwandt. Der oben geschilderte, durch die zur

---

schende moderne Ansicht vom Wesen der Universität das alte Verhältniss der Stadt zu dieser nicht hat in volles Licht treten lassen.

1) Die Verfassung der »Hnndert-Männer«. Nach langem Streit, den zunächst die 1757 von Nettelbladt aufgestellte Behauptung von der ursprünglichen vollen Unabhängigkeit der Stadt hervorrief (Histor. diplom. Abhandl. von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame etc. bis ans Jahr 1358. Rostock 1757. 188 u. CXXVIII S. fol.), dann nach erneuertem Hader des Raths mit der Bürgerschaft seit 1762, welche letztere die Einmischung des Herzogs anrief, kam es zu einer veränderten, im Grunde aber auf den alten Vertrag zurückgehenden Ausgleichung unter Friedrich Franz I., dem noch heute geltenden Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (»LGGEV.«) vom 13. März 1788.

2) Dr. O. Krabbe, Die Universität Rostock im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. I. Rostock 1854. 304 S. II. 1854. S. 305—763, wegen Fortlaufs der Seiten fast immer ohne Bandangabe citirt, sind zwei Rektoratsschriften. Sie reichen bis 1599. Specieller die letzten 50 Jahre und schon dem Titel nach mehr vom theologischen Standpunkte aus behandeln zwei andere Rektoratsschriften: Dr. O. Krabbe, David Chytraeus, I. Rostock 1870. 254 S. II. das. 1870. S. 255—468. Die Geschichte der Universität von 1600—1648 enthält das wenig bekannt gewordene: Dr. O. Krabbe, Aus dem kirchlichen und wissenschaftlichen Leben Rostocks. Zur Geschichte Wallensteins und des dreissigj. Krieges. Berlin, Schlawitz, 1863. XII u. 464 S. Wieder speciellere Ausführung ist die Rectoratsschrift: Dr. O. Krabbe, Heinrich Müller und seine Zeit. Rostock 1866. X u. 362 S.

hierarchischen Herrschaft strebende Geistlichkeit aufs emsigste geschürte Streit[1]) führte zu einem scheinbaren Ausgleich, der Formula concordiae vom 11. Mai 1563, welche aber thatsächlich den fürstlichen Einfluss zum dominirenden machte[2]), obwohl auch ferner noch die »räthlichen« und die »fürstlichen« Professoren bis 1827 unterschieden wurden[3]).

Man ist geneigt zu vermuthen, dass eine Stadt mit solch bedeutendem historischen Hintergrunde, die ausserdem das Glück gehabt hat, ihren Urkundenschatz und ihre überaus werthvollen Stadt- und Rechnungsbücher in solcher Fülle zu bewahren[4]), auch eine reiche Chronistik habe zeitigen müssen. Leider ist dies jedoch, wie im nächsten Hefte der Geschichtsblätter gezeigt werden soll, keineswegs der Fall.

---

1) Ueber den Streit der Theologen vgl. noch Krabbe, David Chytraeus I (laudatorisch). Ein ausserhalb der Parteien stehender, hochangesehener Pommerscher, ritterlicher Herr urtheilt über das Erliegen der Stadt 1564: »welches innerlichen zwietracht und der pfaffen heucheln und schmeichelei sehr mit vorursachet«; v. Wedel, Hausbuch S. 209, 210. Ueber das Geschimpfe und wilde Auftreten der Heshusius etc. ist die Darstellung von Dr. Julius Wiggers in Lisch, Jahrb. 19 zu vergleichen, welche Gass in der Allg. deutschen Biogr. 12, S. 314—316 (v. Hesshusen) nicht kannte. S. a. Allg. D. Biogr. 7, S. 112 (v. Flege).

2) In den Wirren von 1625 hatte die Akademie ein jus statuendi mit einigem Erfolg zu üben versucht. Friedrich Franz I. wies sie damit schroff zurück am 6. März und 5. Mai 1792. Als Herzog Friedrich mit der Stadt zerfallen war und die an der theologischen Facultät durch das Rostocker Ministerium herrschende orthodoxe Partei den pietistischen Döderlein nicht zulassen wollte, rief der Herzog die fürstlichen Professoren 1760 nach Bützow; der räthliche Theil der Universität blieb in Rostock. Erst 1788 im Ausgleich unter Friedrich Franz I. kehrten auch jene zurück.

3) Das Compatronat über die Universität hörte auf durch Vertrag vom 14. März 1827 (ratif. am 16. u. 17. März) und Schlussvertrag vom 9. Aug. (ratif. vom Rath am 30. Aug., vom Grossherzog Friedrich Franz I. am 8. Sept. 1827). S. Raabe, Gesetzs. IV, S. 214 ff.

4) S. Meckl. U. B. I, V und XIII in den Einl., nicht minder die Serien und Bände der Hanserecesse.

III.

DIE OBRIGKEITLICHE STELLUNG DES RATHS IN LÜBECK.

VON

C. WEHRMANN.

Als der Rath von Lübeck nach Befreiung der Stadt von der dänischen Herrschaft Abgeordnete zum Kaiser Friedrich II. sandte und diesem den Wunsch vortragen liess, fortan ihm allein und unmittelbar untergeordnet zu sein, konnte er dazu wohl durch nichts Anderes bewogen werden, als durch lästige Forderungen und Ansprüche der benachbarten Grafen und Herren, die er erfahren hatte[1]) und von denen zu besorgen war, dass sie nach Aufhören der Königlichen Herrschaft noch zudringlicher und lästiger sein würden. Gewiss hat er nicht geahnt, wie folgenreich die Erfüllung seines Wunsches für die ganze Entwickelung und Geschichte der Stadt werden musste. Seit 1226 war Lübeck reichsunmittelbar. Das Verhältniss zum Kaiser war einfach. Ihm standen die Regalien zu, Münze, Zoll, Mühlen, Gericht[2]), oder vielmehr statt wirklicher Ausübung derselben eine Zahlung in Geld. Der Betrag war schwankend, bestimmte sich schliesslich auf 750 Mk. Damit waren die Regalien abgekauft und auf den Rath übergegangen. Die Summe von 750 Mk. ist seit 1284 erst denjenigen Fürsten entrichtet, denen der Kaiser auftrug, seine Stelle zu vertreten und die Stadt zu schirmen[3]), dann andern Fürsten oder Rittern, denen er sie überwies, demnächst aber direct nach Wien gesandt, und das ist Jahr für Jahr bis zur Auflösung des Deutschen Reichs, bis zum Jahre 1805 geschehen, unabhängig von den 1422 zuerst geforderten, sehr viel bedeutenderen Reichscontributionen. In Bezug auf Ansehen und Macht stand der Rath den Fürsten gleich, er war der volle Inhaber aller obrigkeitlichen Befugnisse, die man wohl unter die drei

[1]) Urk.-Buch der Stadt Lübeck Bd. 1, Nr. 29, 37.

[2]) Das. 1, Nr. 365.

[3]) Das. 1, Nr. 457, 458.

Rubriken der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bringen kann.

Die Gesetzgebung war ehemals unendlich viel einfacher, als sie jetzt ist. Man fühlte kein Bedürfniss und dachte auch nicht an die Möglichkeit, dem Leben in möglichst ausgedehnter Weise die Formen vorzuschreiben, in denen es sich bewegen und entwickeln sollte. Was die Gesetzgebung leistete, würden wir jetzt als polizeiliche Maassregeln charakterisiren können. Vor allen Dingen musste für Freiheit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gesorgt werden. Der Markt war der Ort, an welchen alle Lebensbedürfnisse, nicht blos Lebensmittel, gebracht wurden und werden mussten. So weit irgend thunlich, sollten Producenten und Consumenten in unmittelbaren Verkehr treten. In Bezug auf Lebensmittel war Vorkäuferei, d. h. ein Kauf, bevor Etwas auf den Markt gebracht wurde, ein schweres Vergehen, sie ist in Lübeck bis 1847 verboten gewesen. Für den Marktverkehr waren Maass und Gewicht vorgeschrieben, genaue Aufsicht wurde darüber geführt. Vielfach wurden auch die Preise bestimmt. Die älteste Brodtaxe ist von 1255. Doch ging die Gesetzgebung auch auf ein Gebiet ein, auf welchem jetzt völlige Freiheit herrscht. Das sind die sog. Luxusordnungen. Der Rath bestimmte, wie viele Personen zu einer Taufe und einer Hochzeit eingeladen werden durften, und kam darüber schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Conflict mit der Kirche. Denn da die Gesellschaften regelmässig in die Kirche gingen und dort ein Opfer brachten, erblickte die Geistlichkeit in solchen beschränkenden Verfügungen eine Beeinträchtigung ihrer Einkünfte. Der Rath liess sich aber sein Selbstbestimmungsrecht nicht nehmen, und dass es ihm zukam, wurde auch von der Geistlichkeit nicht bezweifelt. Er hat es lange geübt und im Laufe der Jahrhunderte manche Ordnung über erlaubte Geschenke, erlaubte Aussteuer, erlaubte Kleider, erlaubte Speisen erlassen. Die letzte derartige Ordnung ist vom J. 1748 und hat bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts Gültigkeit gehabt. Man gehorchte im Ganzen willig. Schwerer war der Gehorsam, wenn die Freiheit des Handels beschränkt wurde. Es war die Politik der Hansestädte, wenn sie mit einem Lande in Feindschaft geriethen, den Handel dahin ganz einzustellen, und die Zufuhren,

die sie brachten, waren Jahrhunderte lang so nothwendig, dass die Maassregel ihren Zweck nicht verfehlte. Sie wurde zum ersten Mal 1284 gegen Norwegen in Anwendung gebracht, seitdem häufig gegen verschiedene Länder. Der desfallsige Beschluss wurde auf den Hansetagen gefasst und in den einzelnen Städten verkündet. Als die Hanse ihren Zusammenhang verloren hatte, ist der Rath von Lübeck allein mehrfach in den Fall gekommen, solche Verbote zu erlassen oder auf Andringen fremder Könige erlassen zu müssen. Wie unwillkommen und lästig sie auch waren, wie manchmal sie auch übertreten wurden, so ist doch die Rechtmässigkeit derselben und folglich die Verpflichtung, ihnen nachzukommen, von der Bürgerschaft niemals bestritten worden.

Zur Gesetzgebung darf man auch das Besteuerungsrecht rechnen. Man kannte directe und indirecte Steuern, wenn man auch diese Bezeichnungen nicht gebrauchte. Jeder Bürger bezahlte jährlich eine bestimmte Abgabe von seinem Vermögen unter dem Namen Schoss. Dabei kam lange Zeit nur das unbewegliche Vermögen in Betracht, Grundstücke, Häuser, Renten, allmählich auch Schiffe oder Schiffstheile. Wer solches Vermögen nicht besass, war frei vom Schoss. Nach und nach kam die Ansicht auf, dass auch die Kraft ein Gewerbe zu betreiben, verbunden mit der Berechtigung und der gesicherten Gelegenheit dazu ein Vermögen sei, und man fing denn auch an, von Handwerkern und von Kaufleuten ohne unbewegliches Vermögen Schoss zu fordern. Der älteste übliche Satz des Schosses war 2 per Mille, aber der Rath hatte das Recht, bei eintretendem Bedürfniss einen höhern Satz zu verlangen. 1376 forderte er 5 per Mille. Neben dem Schoss wurde ein Vorschoss bezahlt, eine geringe für alle Contribuenten gleiche Abgabe. Auch diese konnte gesteigert werden. Sie betrug in der Regel nur 4 Schill., doch unter Umständen das Doppelte, selbst das Vierfache. Um auch von den Gütern der Geistlichen Schoss erheben zu können, verordnete der Rath, dass alle ihnen durch Erbschaft oder Vermächtniss zufallenden Renten oder Grundstücke auf den Namen eines Bürgers zu getreuen Händen geschrieben werden mussten. Dieser haftete dann für die Entrichtung des Schosses und mochte sich mit dem Eigenthümer abfinden. Dass man so verfahre, bezeugt

ein Schreiben der Bürgermeister an den Rath von Reval vom Jahre 1403.

Unter den indirecten Steuern steht der Zoll voran. Schon Heinrich der Löwe hat ihn eingeführt und er wurde an allen Eingangsstrassen in die Stadt, zu Wasser und zu Lande erhoben: Fluss-, See- und Landzoll. Den Betrag hat der Rath festgesetzt. So bedeutend wie heutiges Tages war die Einnahme bei weitem nicht. Ferner kommen die Mühlen in Betracht. Sie gehörten ursprünglich zu den Regalien und waren daher im Besitz des Raths, der sie unterhalten musste, dafür aber eine Abgabe unter dem Namen Matte, in der Regel den sechzehnten Theil des gebrachten Korns erhob. Die Abgabe war lange Zeit eine Naturalabgabe und hiess auch Zise, eine Abkürzung des jetzt gebräuchlichen, schwer zu erklärenden Wortes Accise. Die Abgabe des Zehntpfennigs, des zehnten Theils von allem durch Vermächtniss, Erbschaft oder Veränderung des Wohnorts aus der Stadt gehenden Vermögens ist sehr alt. Sie wird 1348 erwähnt. Um 1380 verfügte der Rath, dass alle Testamente, um gültig zu sein, ein Legat zu Wegen und Stegen enthalten müssten. Eine Eintragung in eins der beiden Stadtbücher, das Ober- und das Nieder-Stadtbuch, kostete einen Schilling. Es gab also indirecte Steuern mancher Art.

Zu diesem Theile der Gewalt des Raths rechne ich noch die Kriegshoheit, die er offenbar besass. Kaiser Friedrich Barbarossa befreite 1188 die Bürger von der Heeresfolge und bestimmte, dass sie nur zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet sein sollten. Dazu war eine militärische Organisation nothwendig und es ist kein Zweifel, dass eine solche, wie bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein, so schon von Anfang an bestanden hat, wenn sich gleich Nichts darüber nachweisen lässt. Erst aus dem Jahre 1396 haben wir die Aufzeichnung, dass zwei Bürgermeister als Vorsteher des Petri-Kirchspiels einige Bürger zu Hauptleuten über gewisse Strassen ernannten, und aus derselben Zeit die Angabe, dass Nachtwachen, Schoss bezahlen und Kriegsdienste leisten die drei Bürgerpflichten waren, von deren Erfüllung der Rath einen reichen schwedischen Ritter, der hier längeren Aufenthalt nehmen wollte, 1397 dispensirte. In Urkunden aus andern Städten habe ich häufig gefunden, dass man,

um zu bezeichnen, dass Jemand Bürger sei, sich des Ausdrucks bediente: he wakt und schatet mit uns. Da der Rath von Lübeck seine eigenen Mitglieder als Anführer von Flotten und Heeren in den Krieg schickte, kann nicht bezweifelt werden, dass er das Recht hatte, auch von den Bürgern Kriegsdienste zu fordern. Regelmässigen Nachtdienst forderte schon die Sicherheit der Stadt. Es mag sein, dass die Verpflichtung der Bürger in diesen Beziehungen gewisse Grenzen hatte, die nicht überall erkennbar waren. Angeben lassen sie sich, wenigstens aus einer etwas späteren Zeit des Mittelalters, hinsichtlich der Handwerkerzünfte. Dieselben waren verpflichtet, dem Rathe auf Erfordern jederzeit eine bestimmte Anzahl ausgerüsteter Gewappneter zu stellen, kleinere gewöhnlich zwei, grössere sechs bis acht, auf Erfordern ohne Zweifel mehr, und eine Reihe von Urkunden zeigt, dass sie auch die Verpflichtung hatten, für die von ihnen gestellten Krieger, wenn sie gefangen genommen wurden, die Auslösungssumme zu bezahlen.

Die Verkündigung der Gesetze, die jetzt durch ein Amtsblatt erfolgt, geschah ehemals in allen Städten mündlich, in Lübeck viermal im Jahr, auf Petri Stuhlfeier, Jacobi, Martini und Thomas. Die Bürgerschaft versammelte sich auf dem Markte, der Rath trat auf die Laube des Rathhauses und einer der Bürgermeister verkündete, ursprünglich vielleicht in freier Rede, die Gesetze. Solche Verkündigung hiess Bürgersprache oder bursprake. Sie wird schon 1297 als bestehende Einrichtung erwähnt. Bald wurde sie verlesen und dann vermuthlich vom Protonotar. Bis 1620 haben wir den Nachweis, dass man vorher im Rath berieth und beschloss, was in die Bürgersprache neben den ständigen, immer sich wiederholenden Artikeln den Umständen nach aufgenommen werden sollte. Von da an wurde immer dasselbe verlesen, der Gebrauch aber beibehalten, obwohl er durch die Erfindung der Buchdruckerkunst längst überflüssig geworden war. 1768 wurden die vier Bürgersprachen auf eine, zu Petri Stuhlfeier, beschränkt und diese ist, vermöge der Zähigkeit, mit der man an alten Gebräuchen hing, bis 1803 gehalten worden, gewiss eins der vielen Zeichen der Erschlaffung, die über das Leben gekommen war.

Ein anderer Theil der obrigkeitlichen Gewalt des Raths

bestand in seiner Justizhoheit. Dabei wird anfangs noch ein Kaiserlicher Vogt bemerkbar, aber er verschwindet bald, vielleicht in Folge des Interregnums. Der Rath hat das Lübische Recht nicht gemacht, aber die im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung lebenden Rechtssätze gesammelt und festgestellt. Er brauchte nicht in allen streitigen Fällen zu entscheiden, wer Recht, wer Unrecht hatte, aber es kam ihm zu, Einrichtungen zu treffen und zu gestalten, durch welche es möglich wurde, dass Jeder, der verletzt wurde oder sich verletzt glaubte, unter dem Schutze der Obrigkeit Recht finden konnte und nicht zur Selbsthülfe zu schreiten brauchte. Er hatte ferner die Strafgewalt und damit Gewalt über Freiheit und Leben der Bürger. Gegen seine eigenen Mitglieder hat er sie geübt. Der Bürgermeister Joh. Wittenborg wurde 1363 enthauptet, der Bürgermeister Tidemann Steen musste drei Jahre lang, von 1427 bis 1430, schwere Haft erdulden. Dieselbe Gewalt hatte er über die Bürger und die mehrfach zu verschiedenen Zeiten bald als Bitte, bald als Forderung vorkommenden Aeusserungen der Bürgerschaft, dass man Niemand ohne Grund verhaften möge, zeigen, dass dies leicht geschah. 1527 und 1528 wurden Bürger ins Gefängniss gesetzt, weil sie auf eine oder die andere Art eine dem Rathe missfällige Theilnahme für die Sache der Reformation kund gegeben hatten. Die Strafgewalt des Raths war eine discretionäre. Bis weit über das Mittelalter hinaus wurden Verordnungen unter Androhung willkührlicher Strafen erlassen und man erstaunt über die Höhe der Geldstrafen, die in älterer Zeit erkannt wurden. Dem Rath blieb ferner die Entscheidung als oberste Instanz, abgesehen von den nur in einzelnen Fällen vorkommenden Appellationen an das Gericht des Kaisers. Seine Wirksamkeit in dieser Beziehung reichte über einen weiten Kreis. Aus allen den zahlreichen Städten, in denen Lübisches Recht galt, waren Berufungen von den Entscheidungen der Räthe an den Rath von Lübeck als Oberhof zulässig und eine grosse Menge noch vorhandener Acten zeigt, wie häufig solche Berufungen eingelegt wurden. Nach und nach wurden sie von den Landesobrigkeiten untersagt und haben damit aufgehört. Vor allem aber gehörte es zur Justizhoheit des Raths, dass kein benachbarter Fürst oder benachbarte Obrigkeit einen Act der Gerichtsbarkeit in seinem Gebiete vornehmen

durfte. Die Jurisdiction galt nach der Anschauung des Mittelalters — heutiges Tages ist es anders — so sehr als das wichtigste und eigenste Vorrecht der Obrigkeit, dass die Ausdrücke Jurisdiction und Territorium factisch dasselbe bedeuteten und auch gar häufig der eine ohne Weiteres für den andern gebraucht wurde. Es war daher etwas ganz Ungewöhnliches, dass Kaiser Karl IV. 1374 dem Rathe die Befugniss gab, Landfriedensbrecher in die Gebiete der benachbarten Fürsten hinein zu verfolgen und dort zu richten, ein Privilegium, das eben so sehr principiell von grosser Bedeutung als bei der Kleinheit des Gebiets der Stadt von praktischer Wichtigkeit war und das der Rath nicht gesäumt hat zu benutzen, sobald er es erlangt hatte.

Zur obrigkeitlichen Stellung des Raths gehörte es drittens, dass er die Verwaltung der Stadt allein führte. Das konnte er nicht als Collegium, sondern er musste dazu aus seiner Mitte eine Reihe von Behörden bilden. Dabei fand jährlich auf Petri Stuhlfeier ein regelmässiger Wechsel, eine sog. Rathssetzung, statt. Eine jede Behörde bestand aus zwei Personen. Die älteste und lange Zeit wichtigste war die Kämmerei, die Finanzbehörde, in der der städtische Haushalt sich gewissermaassen concentrirte und die insbesondere die Domainen und Forsten verwaltete, das Bauwesen leitete, für alle Bedürfnisse sorgte, auch Geldgeschäfte machte. Es kommt nicht darauf an, noch andere Behörden zu nennen oder in die Art der Verwaltung näher einzugehen; es genügt zu bemerken, dass alle Behörden nur aus Rathsmitgliedern bestanden, die dem Rathe jährlich Rechnung und Rechenschaft von ihrer Thätigkeit abzulegen hatten, er selbst aber unterlag keiner Controle Seitens der Bürgerschaft, er war ganz unabhängig.

Der Inbegriff der Befugnisse und Gerechtsame des Raths hiess die Herrlichkeit des Raths, ein Ausdruck, der sowohl hochdeutsch als niederdeutsch vorkommt, allgemein bekannt und üblich war. Es gereichte einer jeden Stadt zur Ehre, einen herrlichen Rath zu haben, und da er ihr Organ und ihr Vertreter war, so hatte sie an seinem Ruhm und an der ihm erwiesenen Ehre Antheil. In dem Gehorsam gegen den Rath fand der Gemeinsinn seinen natürlichen Ausdruck. Gewiss sind es nicht blos Worte gewesen, wenn die Aemter, d. h. die Hand-

werker, im Jahre 1374 eine Eingabe an den Rath, in welcher sie um Erlass einer erhöhten Mühlenabgabe bitten, mit den Worten schliessen: »Ihr ehrbaren Herren von Lübeck, wir bitten euch freundlich, dass ihr uns in diesen Stücken willfährig seid und uns bei unsern alten Gerechtigkeiten bleiben lasset. Denn ihr wisst wohl, dass wir euch zu Lande und zu Wasser folgsam gewesen sind mit Leib und mit Gut. Wir wollen gern zu allen Zeiten thun, was ihr von uns begehrt, und wollen alle lieber sterben, als zugeben, dass euch Unrecht geschehe«. Die Kaufleute hatten dieselbe Gesinnung.

Die Gewalt des Raths fand in andern Lebensverhältnissen und Einrichtungen ihre natürlichen Schranken. Zunächst in der Nothwendigkeit, die Herrschaft so zu üben, dass sie nicht Unzufriedenheit erregte. Freiwillig musste der Gehorsam geleistet werden, ihn wider den Willen der Bürger zu erzwingen, wäre auf die Dauer unmöglich gewesen. Die Bürger blieben immer die freien Bürger einer freien Stadt und hatten dafür wohl ein Gefühl. Früh schon haben die Kaufleute sich zu Corporationen zusammengeschlossen, in denen sie volle Autonomie in Bezug auf Statuten und Wahl der Aelterleute hatten. Auch haben die Handwerker, wenngleich in Abhängigkeit von dem Rathe, in ihren innern Angelegenheiten in Lübeck freiere Bewegung gehabt, als in andern Städten. Morgensprachsherren oder Amtspatrone für die einzelnen Aemter gab es nicht. Der Rath musste also vor allen Dingen selbst das Recht achten, auch das im Mittelalter ausserordentlich wichtige Gewohnheitsrecht, er durfte nichts Unbilliges fordern, sondern musste Maass halten, Gerechtigkeit üben, unparteiisch richten und verfahren, durch seine Maassregeln das Wohl der Stadt fördern.

Hier kommt nun eine merkwürdige, zuerst von Lappenberg im Jahre 1828 bekannt gemachte Urkunde aus dem Jahre 1340 in Betracht. In derselben bezeugt der Rath, es sei sowohl in Lübeck als in Hamburg und allen benachbarten Städten seit unvordenklicher Zeit Sitte und Recht gewesen, dass der Rath in wichtigen und schwierigen Dingen nicht anders habe handeln dürfen, als nach zuvor eingeholtem Rath und mit Zustimmung (consilium et consensus) der Bürgergemeinde (universitas civium) und der Aelterleute der Handwerker-Corporationen. Das Zeugniss

ist auf den Wunsch des Raths von Hamburg ausgestellt, der es in einer Prozesssache gebrauchen wollte, und dieser Umstand wird auf die Fassung und folglich auf den Inhalt wesentlichen Einfluss gehabt haben. Man wird daraus wohl entnehmen dürfen, dass der Rath über zu treffende Maassregeln vorher mit den Bürgern Rücksprache nahm. Bisweilen war das nothwendig, z. B. bei Uebernahme eines Pfandbesitzes, weil die Bürger sich an der Aufbringung der erforderlichen Geldsumme betheiligten; auch liegen Beispiele vor, dass es in andern Fällen geschah. Es wird dem Rathe dann niemals schwer geworden sein, die Zustimmung der Bürger zu erlangen. Aber solche Rücksprache konnte doch mehrentheils nur in Bezug auf innere Angelegenheiten genommen werden, nicht in Bezug auf die zumal für den Rath von Lübeck viel wichtigeren äusseren, insbesondere die hansischen Verhältnisse, dies schon aus dem Grunde nicht, weil dabei häufig Verschwiegenheit erforderlich war, auf welche daher grosser Werth gelegt wurde und zu welcher auch der Rathseid verpflichtete. Weitere Bedeutung darf jener Urkunde nicht beigelegt werden. Die Thatsachen bezeugen es. Auch in der äussern Politik, in der Leitung der Staatsangelegenheiten war der Rath ganz frei. Wie er einerseits keine Rücksicht auf einen Landesherrn zu nehmen brauchte, so war er andererseits unabhängig von der Bürgergemeinde. Und das war es, was die Stadt gross gemacht, was sie in den Stand gesetzt hat, Haupt der Hanse zu werden.

Zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts entstand eine Empörung gegen den Rath. Der innere Grund lag in einer durch die Umstände herbeigeführten Aufregung und Erbitterung der niedern Stände gegen die höhern, die sich schon 1380 und 1384 in zwei damals unterdrückten Aufständen geäussert hatte und seitdem noch gewachsen war. Die bewirkende Ursache war eine Forderung, erhöhte Steuern zu zahlen. Hier nahm nun sicherlich der Rath zuvor Rücksprache mit den Bürgern, aber ohne Erfolg. Es bildete sich eine revolutionäre Behörde, ein Sechziger-Ausschuss, eine tobende Menge stand hinter diesem. Sie forderte Rechenschaft und Theilnahme an der Verwaltung. Der Rath bewies sich nachgiebig, legte seine Rechnungsbücher vor und gab Rechenschaft von seinem Verfahren, duldete auch, dass

von dem Ausschuss gewählte Bürger den einzelnen Behörden beigeordnet wurden, dies freilich nur als vorübergehende Maassregel. Als man noch weiter ging und Theilnahme an der Rathswahl forderte, leistete er entschlossenen Widerstand und trat, weil darüber der Aufstand einen blutigen Charakter anzunehmen drohte, freiwillig ganz zurück. Die Gemeinde wählte einen neuen Rath. Indessen schon nach acht Jahren konnten die Bemühungen der befreundeten Städte in Verbindung mit einem vom Kaiser gesandten Commissarius den alten Rath wieder einsetzen. Es zeigte sich kein nennenswerther Widerstand. Die Bürger wurden verpflichtet und verpflichteten sich durch einen, wie man glauben muss, gern geleisteten Eid, Alles treu und unverbrüchlich zu halten, was der Rath nach seinem dem Kaiser geleisteten Eide als zum Wohl der Stadt erforderlich ansehen und anordnen würde.

Die nächste Aufgabe des wieder eingesetzten Raths war nun, sich zu ergänzen. Zwölf neue Wahlen waren vorzunehmen. Dabei erwies er sich so rücksichtsvoll gegen die Bürgerschaft, dass er fünf von ihr in den neuen Rath Erwählte zu sich zog. Länger als ein Jahrhundert ist dann wieder die Autorität des Raths unangefochten geblieben, und das ist die Zeit, in welcher Lübeck seine grösste Kraftentwickelung gezeigt, seine grösste Bedeutung erlangt hat. Es dauerte bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein, den Höhepunkt bildet das Jahr 1523. Im Februar kam der Herzog Friedrich von Holstein nach einem nächtlichen Ritt früh Morgens in Lübeck an, um sich der Zustimmung des Raths zu versichern, ehe er die dänische Krone annahm; im August ergab Stockholm sich einer lübeckischen Flotte und der mit Unterstützung des Raths und der Bürger nach Schweden gekommene Gustav Wasa erlangte dadurch die volle Herrschaft. Nicolaus Brömse stand damals an der Spitze des Raths.

Zur Zeit der Reformation und zum Theil durch dieselbe entstand eine neue Spannung, schlimmer als die frühere. Die Bürgerschaft hing der Lutherischen Lehre an, der Rath war eifriger Anhänger der katholischen Kirche. Sie benutzte daher seine Geldverlegenheit, um ihm Schritt für Schritt eine Concession nach der andern abzuringen, bis zuletzt 1530 Bugenhagen berufen wurde, der eine neue Kirchenordnung einführte. Dabei kamen aber

viele andere Dinge zur Sprache. Bürgerausschüsse bildeten sich. Brömse und der ihm gleichgesinnte Bürgermeister Plönnies verliessen die Stadt, unordentliche Wahlen in den Rath wurden vollzogen, die gesetzlich gewählten Mitglieder traten nach und nach sämmtlich zurück. Wullenweber wurde Bürgermeister. Aber seine Herrschaft dauerte nicht lange. Die Stadt gerieth in tiefes Elend und als erstes und nächstes Rettungsmittel erschien die Nothwendigkeit, die frühere Ordnung im Innern der Stadt wieder herzustellen. Das geschah durch das Concordat vom 26. August 1535, welches wiederum vermittelnde Städte zu Stande brachten. In viel stärkeren Ausdrücken als 1416 wird darin dem Rath die Gewalt wiedergegeben. Die Bürger erkennen ihn als die von Gott ihnen verordnete Obrigkeit an, nennen sich seine gehorsamen Bürger und Unterthanen, die ihm immer treu und hold sein und was er von ihnen fordert, leisten wollen. Der Rath dagegen verspricht, nach bestem Vermögen für das Wohl der Stadt zu sorgen, alles Vorgefallene zu vergessen und insbesondere die Lutherische Lehre und ihren Gottesdienst immer zu schützen. Das hat auch der zwei Tage darauf zurückkehrende Brömse, der nun wieder an die Spitze trat, obwohl er selbst Katholik blieb, stets gehalten.

Es ist kein Zweifel, dass die entschiedenen Sätze des Concordats der volle und aufrichtige Ausdruck der damaligen Ansicht und Stimmung waren. Sie hat noch einmal Ausdruck gefunden bei der Revision des Stadtrechts im Jahre 1586. Als zweiter Artikel wurde die Bestimmung eingefügt: »Was Ein Rath statuirt und verordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden. Wird von Jemand dawider gehandelt, den hat Ein Rath nach ihren Ordnungen und Willkühren zu strafen«. Wenn gleich diese Revision vom Rathe allein ausging, so darf man doch wohl annehmen, dass er den Satz nicht aufgenommen haben würde, wenn er geglaubt hätte, sich dadurch in Widerspruch mit der Stimmung der Bürgerschaft zu setzen.

Andererseits aber ist es eben so sicher, dass die in dem Concordat von 1535 ausgedrückte Ansicht grossentheils das Resultat der damaligen Lage und Verhältnisse war. Im Princip konnte sie sich noch lange halten und hat sich gehalten, aber sie musste aufhören, für die praktische Auffassung und Beurthei-

lung, folglich Behandlung der Verhältnisse allein maassgebend zu sein. Die durch die Reformation geweckte geistige Freiheit und Mündigkeit musste sich in Lübeck eben so wohl, wie es anderswo geschehen ist, auch auf andere Gebiete übertragen, die Stellung des Raths musste sich ändern.

Einfluss darauf hatte ohne Zweifel der rasche Verfall des Patriziats. Diese Gesellschaft hatte während des ganzen fünfzehnten Jahrhunderts und bis zur Reformation hin die Stadt regiert, nicht gerade alle Rathsstellen, aber immer die Majorität und fast ausschliesslich die Bürgermeisterstellen inne gehabt. 1530 zerstörte die Volksmenge ihr Versammlungshaus, die Gesellschaft zerstreute sich und erst 1580 fanden sich elf Abkömmlinge früherer Familien wieder zusammen, um sich neue Statuten zu geben. Aber zu Ansehen gelangte die Gesellschaft niemals wieder. Schon ihrer geringen Zahl wegen musste der Rath bei seiner Selbstergänzung nun viel häufiger in andere und weitere Kreise der Bevölkerung greifen und es entstand eine offene Eifersucht zwischen dem patrizischen und dem nichtpatrizischen Element im Rath, wobei schliesslich das letztere völlig siegte, das erstere unterging.

Schon zu Ende des Jahrhunderts entstanden neue Zwistigkeiten mit dem Rath, in Folge deren sich wieder ein Bürgerausschuss bildete. Sie können, da sie vorübergehender Art waren und auf die Stellung des Raths keinen Einfluss hatten, übrigens hier übergangen werden; nur Ein Punkt ist zu erwähnen.

Die Reformation brachte dem Rathe, wie allen protestantischen Fürsten, einen Zuwachs an Macht, nämlich die Episcopalhoheit. Der Staats- oder Gemeindeverwaltung aber erwuchs daraus eine Thätigkeit, die ihr bis dahin fremd gewesen war, die Sorge für das Armenwesen. In der katholischen Kirche gab man Almosen, nicht sowohl um den Bedürftigen zu helfen, sondern um für das Heil der eigenen Seele zu sorgen; in gleicher Absicht gründeten Wohlhabende milde Stiftungen. Factisch war dadurch für das Armenwesen genügend gesorgt. Mit der Reformation hörte diese Anschauung auf und die Anordnungen, welche Bugenhagen traf, um das Armenwesen in Verbindung mit der Kirche zu erhalten, kamen nicht zur Ausführung. Die Zahl der Armen und Bettler mehrte sich, zum Theil in Folge

des abnehmenden Wohlstands der Stadt, nach und nach so gewaltig, dass ein Einschreiten nothwendig wurde. Da erwählte 1601 der Rath zehn Bürger zu Provisoren der Armen und wies ihnen das St. Annenkloster an, welches bei der Reformation keine Verwendung gefunden hatte, um in dem Gebäude die Armen zu beherbergen und zu beschäftigen. So entstand die erste ganz bürgerliche Verwaltung. Die Bürgerschaft war sehr zufrieden damit und die Provisoren — die diesen Namen immer beibehalten haben — entwarfen bald einen Revers, in welchem sie sich verpflichteten, darüber zu wachen, dass niemals ein Mitglied des Raths, später des Senats, Antheil an der Verwaltung erhalte. Der Revers ist von allen Nachfolgern unterzeichnet bis 1846, in welchem Jahre die Anstalt aufgehoben wurde.

Im Jahre 1601 bestanden schon seit langer Zeit zwei reiche Stiftungen, das Heil.-Geist-Hospital und das St. Jürgen-Hospital. Ersteres wurde der Observanz gemäss von den beiden ältesten Bürgermeistern, letzteres von dem ältesten Bürgermeister und dem ältesten Rathsherrn verwaltet. Der Rath gab nun bei den oben erwähnten Verhandlungen zu, dass den Herren des Raths für das Heil.-Geist-Hospital vier, für das St. Jürgen-Hospital zwei Bürger beigeordnet wurden in der Art, dass sie die ökonomische Verwaltung ganz übernahmen, während die regiminelle Verwaltung den Herren des Raths allein verblieb. Auch diese Einrichtung hat bis 1846 fortbestanden, gewiss zum Heil der Stiftungen und ohne dass sie jemals zu Unzuträglichkeiten Anlass gegeben hätte.

Die Verhältnisse brachten es mit sich, dass die Bürgerschaft bald weitern Antheil an der städtischen Verwaltung erlangte. Das Fahrwasser der Trave war so stark verschlammt, dass der Schifffahrt dadurch ernstliches Hinderniss bereitet wurde. Die Befestigung der Stadt musste bedeutend verstärkt, auch, als der dreissigjährige Krieg sich nach Norddeutschland ausdehnte, eine verhältnissmässig beträchtliche Macht unterhalten, auch Travemünde befestigt werden. Das Alles liess sich nicht ohne Erhöhung der sämmtlichen Steuern, des Schosses, des Zolls und der Accise, ins Werk setzen und dazu war eine Verhandlung mit der Bürgerschaft nothwendig. Diese zerfiel schon damals in zwölf Corporationen oder Collegien, kaufmännische, gewerb-

liche und eine patrizische (eigentlich zwei, denn eins der kaufmännischen Collegien war aus Patriziern hervorgegangen und hielt sich zu ihnen). Die Aelterleute derselben bildeten ein natürliches Organ für ihre Vertretung und für Verhandlung mit dem Rath. Die Bürgerschaft war bereit, die an sie gerichteten Forderungen, deren Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit sie anerkannte, zu bewilligen, und stellte nur die Bedingung, dass sie selbst durch Deputirte nicht nur den richtigen Eingang der Steuern, sondern auch deren Verwendung müsse überwachen können, letzteres, um sicher zu sein, dass sie wirklich zu dem ihnen gegebenen Zwecke verwandt würden. Der Rath nahm keinen Anstand, dies zuzugestehen. So entstanden mehrere neue Behörden, hauptsächlich eine sog. Zulage (nämlich zum Zoll) und eine Defensionskasse. Die bürgerlichen Deputirten unterzogen sich persönlich der Mühe, die Gelder anzunehmen. Die Arbeiten wurden in Angriff genommen und so weit thunlich gefördert. Aber ehe sie vollendet waren, fand sich für die Gelder auch andere nothwendige Verwendung. Schon während des Krieges und mehr noch nach dem Friedensschluss wurden der Stadt fast unerschwingliche Contributionen auferlegt, deren Leistung sie nicht verweigern, nicht einmal erheblich verzögern durfte, wenn sie sich nicht der Gefahr einer militärischen Besetzung und folglich des Untergangs ihrer Selbständigkeit aussetzen wollte. Da blieb nichts übrig, als zu Anleihen zu schreiten, und jede Behörde musste Geld aufnehmen, so weit ihr Credit reichte, freilich dann auch einen Theil ihrer Einnahmen zur Verzinsung der angeliehenen Capitalien verwenden. Eine Verwirrung der finanziellen Verhältnisse musste entstehen und der Gedanke lag nahe, dass es besser wäre, Eine allgemeine Stadtkasse zu haben. Es kam hinzu, dass man zu der Verwaltung der regelmässigen städtischen Einnahmen durch die Kämmerei wenig Vertrauen hatte. Indem die Bürgerschaft diesen Gedanken und ihren Wunsch, bei der Kasse betheiligt zu sein, dem Rathe vortrug, war es zunächst nicht ihre Absicht, seinem Ansehen zu nahe zu treten. Es heisst in einer Eingabe von 1662: »Die Bürger begehren die Cassa nicht als domini, sondern als blosse administratores und die salva auctoritate Amplissimi Senatus Einem hochw. Rathe blos und allein das onus, nicht aber die inspection ab-

nehmen wollen«. Der Rath sah klarer und sah voraus, dass eine Mitverwaltung eine Mitbeschliessung zur nothwendigen Folge haben müsse, wie sehr auch für den Augenblick die Bürgerschaft versicherte, dass sie die Concordate von 1416 und 1535 fortwährend anerkenne, nach dem Regiment nicht trachte, sondern nur eine Verbesserung der finanziellen Lage der Stadt erstrebe. Diesen Standpunkt musste sie schon einnehmen, um nicht als aufrührerisch zu erscheinen und eine Einmischung des Kaisers herbeizuführen, an den der Rath sich schon beschwerend gewandt hatte. Auf ihrer Forderung aber beharrte sie mit Entschiedenheit und Consequenz, und da der Rath eine wirkliche Einmischung des Kaisers seinerseits auch nicht wünschte, gab er am Ende nach, und so kam am 26. Juli 1665 der sog. Cassa-Recess zu Stande. Die Bürgerschaft versprach darin, dem Rath die zum Regiment erforderlichen Mittel niemals vorzuenthalten, insbesondere alle durch Reichstags- oder Kreistagsbeschlüsse angeordneten Steuern und Ausgaben unweigerlich zu bewilligen, auch dem Rath kleinere Summen bis zu 200 Thlr. zu unvermeidlichen Ausgaben ohne Weiteres verabfolgen zu wollen. Es sollten nun aber alle Zahlungen mit Ausnahme der Gerichtsstrafen, von denen die Gerichte unterhalten werden sollten, und der Wettegebühren unmittelbar an die Stadtkasse geleistet werden und namentlich sollte die Kämmerei gar kein Geld mehr annehmen. Zur Ablösung der Sporteln, welche die Herren des Raths bezogen und welche, obgleich das Amt eigentlich noch immer, wie von jeher, ein Ehrenamt war, für Einzelne, namentlich die Bürgermeister, hauptsächlich seit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts recht beträchtlich geworden waren, wurden 10 000 Thaler jährlich bestimmt, die der Rath nach seinem Ermessen unter seine Mitglieder vertheilen mochte.

Die neue Behörde bestand anfangs aus 24 Personen, von denen je vier, nach einem wöchentlichen Turnus wechselnd, unter dem Vorsitz von zwei Rathsherren fungirten. Sie wurden vom Rathe, aus den einzelnen Collegien je zwei, und auf deren Vorschlag gewählt, bald auf zwölf reducirt.

Streng durchführbar aber war die Einrichtung noch lange nicht. Es fehlte den Cassabürgern an der nöthigen Sachkenntniss und da die Kämmerei und die übrigen Behörden fortbestanden,

konnte es nicht vermieden werden, dass sie auch Geld einnahmen und mit der Stadtkasse rechneten.

Die Bürgerschaft ging auf dem eingeschlagenen Wege weiter und es folgten noch mehrere Jahre unerfreulicher und mit Erbitterung geführter Kämpfe. Man kam zu einem Prinzipienstreit, wer der eigentliche Inhaber der höchsten Staatsgewalt sei, ob der Rath oder der Rath und die Bürgerschaft. Die Patrizier hielten sich von diesem Streite gänzlich fern, die Schonenfahrer wurden die Führer der übrigen Collegien und einer ihrer Rathgeber fand heraus, dass es in dem Privilegium Friedrichs I. von 1188 heisst: civitatis decreta consules judicabunt. Der Rath aber hielt seinen Standpunkt fest und da er sich diesmal unnachgiebig erwies, blieb nichts übrig, als die kaiserliche Entscheidung anzurufen. Der Kaiser übergab dem Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Herzog Rudolph August von Braunschweig-Lüneburg die Angelegenheit und diese sandten zwei ihrer Räthe, Otto Grote und Joachim Friedr. Söhlen, welche im September 1668 kamen und mit vieler Mühe am 9. Januar 1669 einen Vertrag (Recess) zu Stande brachten. Hiernach verblieb dem Rathe zwar das Selbstergänzungsrecht, wurde jedoch durch hinzugefügte Bestimmungen in mehreren Beziehungen eingeschränkt. Der Rath sollte in Zukunft aus zwanzig, nicht mehr, wie es zwar niemals Gesetz, aber seit langer Zeit üblich gewesen war, aus vierundzwanzig Personen bestehen, vier Bürgermeistern, nämlich drei Rechtsgelehrten und einem Kaufmann, und sechzehn Senatoren, zwei Rechtsgelehrten, drei Mitgliedern der Zirkelgesellschaft, drei Mitgliedern der ebenfalls patrizischen Kaufleute-Compagnie und acht Personen aus den übrigen kaufmännischen Collegien. Handwerker blieben nach wie vor ausgeschlossen. Das alte Gesetz, welches nur Brüder ausschloss, wurde dahin erweitert, dass auch nicht Vater und Sohn, nicht Schwiegervater und Schwiegersohn, nicht Geschwisterkinder und nicht Schwestermänner gleichzeitig im Rath sitzen sollten. Etwas auffallend ist der Zusatz, dass man solche Männer wählen solle, von denen geglaubt werde, »dass sie aus eignen Mitteln subsistiren könnten«. Der Wohlstand der Stadt war damals sehr gesunken, viele Häuser waren unbewohnt, doch wurde das dem Rathe ausgesetzte jährliche Honorar — man nannte es seine Competenz — um 2000 Thlr. erhöht.

Auch hinsichtlich seiner übrigen Befugnisse musste der Rath der Bürgerschaft Zugeständnisse machen. Er wurde verpflichtet, nur mit Genehmigung aller oder mindestens der Mehrheit aller Collegien zu verfahren: bei Zulassung neuer Religionsgesellschaften — wobei wohl nur an die Reformirten gedacht sein konnte, die eben damals anfingen, sich in Lübeck niederzulassen —, bei Auflegung ausserordentlicher, also aller neuen, Steuern, bei Bündnissen mit dem Auslande — wobei offenbar an die schon bestehenden Bündnisse mit andern Städten nicht gedacht wurde —, bei Erbauung neuer Festungen oder Veränderung der bestehenden — ein Fall, der nur in Bezug auf Travemünde vorkommen konnte —, bei Bestimmung der Grösse der Garnison und der obersten Charge in derselben in Kriegs- und Friedenszeiten, bei Veräusserung von Stadtgütern, grossen und kleinen, bei Veränderungen des Stadtrechts. In letzterer Beziehung blieb es ihm jedoch überlassen, in Gegenständen, über welche das Stadtrecht nichts bestimmt, neue Statuten zu machen, auch die alten zu interpretiren und zu declariren, sowie in incidentibus et emergentibus, wie der Recess sagte, in allerlei vorkommenden Fällen seinem obrigkeitlichen Amte gemäss etwas anzuordnen. Die Zustimmung der kaufmännischen Collegien sollte der Rath einholen bei allen Handelssachen und neuen Ordnungen derselben, bei Zulassung und Privilegirung der mit dem Handel zusammenhängenden Manufacturen, bei Anrichtung neuer Fahrten zu Lande und zu Wasser — ein etwas unklarer Ausdruck — und bei Veränderungen im Münzwesen. Es wird jedoch hinzugefügt: »Ausgenommen sind die Sachen, so incidenter oder per consequentiam ins commercium laufen, allermassen E. E. Rath die Zünfte darüber hört und ihre Meinung vernimmt, dennoch aber nach seinem Gutbefinden allein darüber statuiret und ordnet«.

Besondere Erwähnung fanden die Gesandtschaften. Man überliess es dem Rath, sie in Reichs- und Kreissachen nach seinem Ermessen auszusenden; für Handelssachen aber bedurfte es der Mitentscheidung der kaufmännischen Collegien zunächst über die Frage, ob sie überall erforderlich sei, und falls sie beliebt wurde, behielten die Collegien sich das Recht vor, den Abgeordneten des Raths eine oder zwei Personen als sachverständigen Beirath mitzugeben. Das Creditiv sollte dann nur auf die Herren des

Raths, die Instruction auf Alle ausgestellt werden. Die Sache ist niemals praktisch geworden und es ist wohl nur der mit solchen Gesandtschaften verbundene grosse Kostenaufwand gewesen, was die Bürgerschaft veranlasst hat, sich einen Einfluss darauf zu sichern.

Unverkümmert blieb dem Rathe die Justizhoheit. Er behielt das Recht, Ober- und Untergerichtsordnungen zu machen und nach ihnen, dem Stadtrecht und dem gemeinen Rechte alle Civil- und Criminalsachen zu entscheiden. Die Bürgerschaft versprach, dabei auf seinen Amtseid lediglich zu vertrauen, der Justiz und dem obrigkeitlichen Strafamt ungehinderten Lauf zu lassen, auch nur in solchen Fällen zu interveniren, in welchen einige oder alle Collegien wirklich betheiligt seien. Vorbehalten wurde, ausser dem selbstverständlichen Recht der Appellation an die kaiserlichen Gerichte (electione salva wurde, wenn es später vorkam, fast immer hinzugefügt) in den geeigneten Fällen, nur noch die Actenversendung an ein auswärtiges Spruchcollegium auf Kosten der antragenden Partei.

Unverkümmert blieb dem Rathe ferner das weite Reich der Polizei mit seinen ausdehnbaren Grenzen. Gewiss gehörten in dieses Gebiet alle Handwerkersachen hinein, über welche er daher so sehr Herr blieb, dass er auch Appellationen und Actenversendungen in solchen Dingen den Umständen nach versagte. Ungemindert blieb dem Rathe endlich auch die Episcopalhoheit. Das erschien so selbstverständlich, dass bei den Verhandlungen über den Recess gar nicht die Rede davon gewesen ist.

Die Collegien gewährten dem Rathe eine Beruhigung durch das Versprechen, sich nicht mit einander verbinden und keine gemeinschaftliche Zusammenkünfte halten zu wollen. Nur jedes Collegium oder jede Zunft für sich allein sollte Versammlungen haben. Der Rath fürchtete offenbar die Verbindungen. Es ist Vorschrift des Recesses, dass auf seine Anträge jedes Collegium sich einzeln und schriftlich erklären solle, und an einer andern Stelle wird bestimmt, dass, wenn sie etwas vorzutragen haben, sie das einzeln thun sollen, nicht mehrere gemeinschaftlich.

Ueber die Theilnahme der Bürger an der Verwaltung sagt der Recess nichts, schuf also in dieser Beziehung nichts Neues. Sie hatte sich von selbst, wohl erst seit dem Anfange des sieb-

zehnten Jahrhunderts gebildet und dauerte fort. Ueber die Art und den Umfang der Theilnahme ist kein Regulativ erlassen. Die Bürger wurden immer vom Senate auf Vorschlag anfangs der Collegien, später der Bürgerschaft erwählt und hiessen dann bürgerliche Deputirte bei der und der Behörde, ein Ausdruck, der sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Hiernach wären die Herren des Raths immer noch die eigentlichen Träger der Verwaltung und die Bürger theils zu ihrer Controle, theils zu ihrer Hülfe anwesend. Praktisch hat sich ihre Thätigkeit je nach dem Eifer, den sie zeigten, oder nach der Persönlichkeit der jeweiligen Rathsherren, oder nach andern mehr oder weniger zufälligen Umständen im vorigen Jahrhundert ziemlich verschieden bei den einzelnen Behörden gestaltet und was einmal bestand, wurde leicht zu einer sich forterbenden Gewohnheit. An zwei Behörden, der Kämmerei und dem Marstall, haben Bürger niemals Antheil gehabt. Beide waren die Justiz- und Administrationsbehörden für das Stadtgebiet, die Kämmerei für die Besitzungen in Lauenburg und für Travemünde, der Marstall für die von dem Landwehrgraben umschlossene Feldmark. Dahin erstreckte das Interesse der Bürgerschaft sich nicht, es beschränkte sich auf die Stadt im engeren Sinne des Worts. Zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts bildete der Rath zwei neue Behörden, eine für das Johannis-Kloster, das seine bis dahin selbständige Verwaltung in Folge des Reichsdeputationsschlusses von 1803 aufgeben musste, eine, um einen besseren Zustand des Schulwesens herbeizuführen. In beiden Fällen hat er aus eignem Antrieb sogleich Bürger hinzugezogen.

Ueberhaupt hat die Verfassung von 1669, obwohl sie die Gewalt des Raths in manchen Punkten beschränkte, kaum etwas Anderes gethan, als schriftlich festgesetzt, was ohnehin von selbst entweder schon geschehen war oder doch hätte geschehen müssen. Die Zeit war eine andere geworden, das begriff der Rath wohl. Er bedurfte nun zu seinen Maassregeln, insbesondere hinsichtlich der Steuergesetzgebung der vorher erklärten ausdrücklichen Zustimmung der Bürgerschaft. Auch war die Lage der Stadt schon 1669 so traurig und verschlimmerte sich noch lange Zeit so sehr, dass er der Hülfe der Bürger beständig bedurfte. Erst nach Beendigung des nordischen Kriegs begann der frühere

Wohlstand allmählich wieder zurückzukehren und zuzunehmen. Dass der Rath sein obrigkeitliches Amt immer noch behauptete, zeigt ein Vorgang von 1676. Es war verfassungsmässig beschlossen, eine Abgabe von der Fleischconsumtion zu erheben. Dennoch weigerten sich die Aemter, d. h. die Handwerker, sie zu erlegen und ihre Weigerung ging in offene Widersetzlichkeit über. Da hob der Rath alle Handwerksrollen auf und brachte sie dadurch zur Einsicht und zum Gehorsam.

Die 1669 gegebene Verfassung hat bis 1848 Gültigkeit behalten. Als die Selbständigkeit Lübecks nach der Unterbrechung, die sie durch die gewaltsame französische Herrschaft erlitten hatte, zu Ende des Jahres 1813 wieder hergestellt wurde, erbot der Senat sich, auf das Selbstergänzungsrecht zu verzichten, wenn die Bürgerschaft eine Repräsentation annehmen wolle. Aber diese konnte sich noch nicht entschliessen, das persönliche Stimmrecht aufzugeben. Die frühere Verfassung wurde daher unverändert wieder angenommen. Nur wurde es allgemeiner Gebrauch, dass die bürgerlichen Collegien, von denen das eine patrizische inzwischen ganz ausgestorben war, ihre Erklärungen in einer Gesammteingabe an den Senat gelangen liessen. Auch dauerte es noch ziemlich lange, bis die Unzweckmässigkeit der Verfassung allgemein erkannt wurde, insbesondere hielten die Kaufleute es für einen Vorzug, dass ihre Collegien bei Abstimmungen immer die Majorität bilden konnten. Aber endlich musste doch die Ueberzeugung entstehen, dass der schriftliche Verkehr zwischen dem Senate und der Bürgerschaft schleppend und nicht sachdienlich, dass die Bildung der Majoritäten oft zufällig, immer trügerisch sei. Aus eignem Willen reifte, und zwar zuerst in der Bürgerschaft, der Entschluss, die Verfassung zu ändern. Der Senat willigte ein. Die Berathungen dauerten einige Jahre und fanden ihren Abschluss im Frühling 1848, zu derselben Zeit, als in andern deutschen Staaten neue Verfassungen plötzlich durch die Gewalt der Verhältnisse entstanden. Diese Verhältnisse hatten für Lübeck insofern Bedeutung, als sie bewirkten, dass die ursprünglich angenommene Grundlage der Repräsentation, nach gewerblichen Ständen, aufgegeben und allgemeines Wahlrecht der Bürger, nicht auch der Staatsangehörigen, nachträglich noch angenommen wurde. Die Machtstellung des Senats wurde nun,

auch abgesehen davon, dass er das Selbstergänzungsrecht aufgab, wesentlich beschränkt. Sie ist ausgedrückt in den Worten: Die Leitung sämmtlicher Staatsangelegenheiten ist dem Senate allein anvertraut soweit nicht eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft ausdrücklich vorgeschrieben ist. Er bedarf aber dieser Zustimmung bei Erlassung, authentischer Auslegung, Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen sowie von Verordnungen in Handelssachen. Nur polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen werden vom Senate allein beschlossen, doch muss er bei Verkündigung derselben stets das Gesetz bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt. Die Hamburger Verfassung von 1860 hat in einem Eingangsparagraphen den Satz: Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Von solchem Ausdruck eines Princips hielt die Lübeckische Verfassung von 1848 sich fern, doch ist bei einer Revision von 1875 ebenfalls der Satz aufgenommen: Die Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Die Bürgerschaft wacht nun wohl sehr sorgsam über die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame, doch hat sie bisher noch immer einträchtig mit dem Senate zusammengewirkt. Beide Körperschaften stehen auf dem gemeinsamen Grunde der Liebe zur Vaterstadt und zum Vaterlande.

IV.

SCHIFFFAHRTSREGISTER.

VON

WILHELM STIEDA.

Zu den hansischen Geschichtsquellen, die in einem dankenswerthen Aufsatze Koppmann's im Jahrgange 1872 dieser Geschichtsblätter besprochen wurden, lassen sich auch die Schifffahrtsregister zählen, auf die man, soviel ich sehe, bisher noch nicht aufmerksam geworden ist. Unter solchen Registern sind die in den einzelnen Hafenstädten geführten Verzeichnisse zu verstehen, welche die ein- und auslaufenden Schiffe, getrennt nach Bestimmungsplätzen oder Herkunftsorten und in der Regel mit Angabe der Ladung, nachweisen. Es versteht sich von selbst, dass diese Listen nicht geführt sind, um dem damals kaum vorhandenen Wunsche, sich über die Stärke des Verkehrs mit bestimmten Gegenden unterrichten zu wollen, entgegenzukommen. Vielmehr sind sie lediglich einem practischen Bedürfnisse entsprungen, der Nothwendigkeit nämlich, sich zum Zwecke der Versteuerung über die Zahl der ein- und ausgegangenen Fahrzeuge zu vergewissern. Die Erhebung eines Zolls ist es gewesen, welche die Führung derartiger Register zu einer unerlässlichen Maassregel gemacht haben muss. Man musste darüber klar sehen, wie viel Schiffe im Hafen vor Anker gingen, wie gross ihr eigener Werth und der ihrer Ladung war, und vielleicht empfand man es auch als zwekmässig, sich über den in den einzelnen Theilen des Jahres verschieden starken Besuch des Hafens zu belehren, um darnach die wahrscheinlichen Einnahmen eines bestimmten Zeitabschnitts ungefähr berechnen zu können.

Freilich konnte dieser fiscalische Zweck schon in verhältnissmässig einfacher Weise erreicht werden. Man brauchte nur fortlaufend auf einem Blatt Papier oder in einem Buch den Moment der Ankunft oder des Abgangs eines Schiffes nebst Werth und Art der Ladung, welche verzollt werden musste,

sowie den Zollbetrag selbst festzuhalten. Auf diese Weise z. B. buchte der Rostocker Rathsnotar Hartwig in der Zeit vom 26. August bis 29. October 1375 in Malmö die Einnahmen[1]), und ähnlich ist die Jahresrechnung der Rostocker Pfundzollherren von 1385 entstanden, von welcher die zu Wochen-Einnahmen summirten Posten im dritten Bande der Hanse-Recesse mitgetheilt sind[2]), nur dass, wie ich mich durch Einsicht in das Original überzeugt habe, die Einnahme eines jeden Tages summarisch, nicht nach einzelnen Schiffen und mit Angabe der Ladung, nachgewiesen wird.

Die Revaler Pfundzoll-Rechnung aus den Jahren 1383 und 1384, welche Konstantin Höhlbaum veröffentlicht hat[3]), verräth gleichfalls noch eine sehr primitive Buchführung. Weder sind regelmässig die Waaren genannt, von denen der Zoll entrichtet wurde, noch der Ort ihrer Bestimmung. Etwas ältere Pfundzoll-Rechnungen derselben Stadt aus den Jahren 1373—1382, die zur Zeit von mir zur Herausgabe vorbereitet werden, sind genau ebenso geführt. Man merkt es diesen Registern an, dass es nur darauf abgesehen war, den Eingang des Zolls zu ermitteln, was, nebenbei bemerkt, auffallender Weise nicht so angestrebt wurde, dass man die betreffende Abgabe selbst anschrieb, sondern die Summe notirte, von welcher der Zoll zu entrichten war.

Somit erscheint es fraglich, ob vollständige Schifffahrtsregister in dem eingangs charakterisirten Sinne überall vorhanden waren und mit dem Beginne der Erhebung eines Zolls, bezw. des Pfundgeldes gleich angeordnet wurden. An vielen Orten mag man sich mit einer Aufzeichnung, die weniger mühselig und umständlich war, den hauptsächlichsten Zweck jedoch erfüllte, begnügt haben. Thatsächlich scheinen solche Register nur ganz vereinzelt sich erhalten zu haben und ist mir die Existenz derselben nur in den Archiven von Lübeck, Reval und Danzig bekannt. Ein Bruchstück eines Greifswalder Registers aus dem

---

1) Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430 Bd. 3, Nr. 64.

2) A. a. O. Bd. 3, Nr. 186.

3) Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands. Herausg. v. d. ehstl.-litter. Ges. Bd. 2, S. 492 ff.

Jahr 1388 ist in Pyl's Pommer'schen Geschichtsdenkmälern Bd. 2, S. 113—115 abgedruckt.

Ausser in den genannten Städten haben sich vielleicht noch in anderen ähnliche Register erhalten, denen man nur bisher, weil sie ein Durcheinander von Namen und Zahlen darzubieten schienen, nicht viel Aufmerksamkeit geschenkt hat. Es würde mich freuen, wenn diese Zeilen dazu beitrügen, Nachforschungen mit glücklichem Erfolge anzustellen. Bis weiteres, zu einer grösseren Arbeit zusammenzufassendes Material vorliegt, sei es vergönnt, auf die in Lübeck, Danzig und Reval befindlichen Verzeichnisse näher einzugehen und ihren Werth für die Handelsgeschichte zu untersuchen.

Im Lübecker Staatsarchiv ist eine Reihe gut erhaltener starkleibiger Bände vorhanden, welche sich auf die Jahre 1368, 1379, 1381, 1383, 1385, 1399, 1400, 1401, 1492—96, 1534 und ff. beziehen, eine leider oft unterbrochene Folge, die gleichwohl des Wissenswerthen noch genug birgt. Nicht immer ist jedem Jahre ein besonderer Band gewidmet, sondern es erstreckt sich der eine oder der andere dieser in pergamentnen Umschlag gehüllten Folianten auf zwei oder mehrere Jahre. Die Blätter sind unpaginirt, die Handschrift eine meist recht lesbare. Ob in dem Pfundzollbuch von 1368 wirklich das älteste vorliegt, bleibe dahingestellt. Fast möchte ich behaupten, dass dasselbe keinen Vorgänger gehabt hat. Wenigstens ist es auffällig, dass auf den ersten zehn Blättern die Einzeichnungen durcheinander gehen und dann erst der Versuch beginnt, die Eintragungen nach Häfen zu trennen mit den Ueberschriften »versus« oder »venit de«. In mir ruft dies den Eindruck hervor, als ob man sich zunächst über die bequemste Art, wie die Führung der Register vorzunehmen sei, nicht im Klaren war und tastend erst zu der übersichtlicheren Methode gelangte. Ich vermuthe, dass man im Jahre 1362, dem ersten Jahre der Erhebung eines hanseatischen Pfundzolls, in Lübeck mit ähnlichen Verzeichnissen auskam, wie sie später noch in Malmö oder Reval, d. h. an Plätzen, die im Vergleich zu Lübeck weniger hervorragend waren, geführt wurden.

Dass wir es in diesen Büchern wirklich mit Zollausweisen zu thun haben, erweisen die Kopfüberschriften einzelner Seiten. Sie lauten immer nur unter Veränderung des Datums, auf welches

die Einträge Bezug haben, ganz gleich: incipiunt recepta et computaciones thelonei de mercatoribus anno domini u. s. w. Das älteste Buch von 1368 gliedert seine Einzeichnungen in vier Terminen, von denen der erste am 18. März, der zweite am 10. Mai, der dritte am 24. Juni, der vierte am 1. October beginnt. Wann die Schifffahrt aufhörte, ist nicht ersichtlich; über den natürlich in den einzelnen Jahren verschiedenen Anfang derselben, wird man sich wohl aus den anderen Bänden belehren lassen können, da von den officiell angenommenen und durch Statut fixirten Anfangs- und Endterminen der Schifffahrt in praxi, etwa durch Ungunst der Witterung, mancherlei Abweichung vorkommen musste. Die Einträge scheiden sich in die über die auslaufenden und die über die eingehenden Schiffe. Mit Blatt 16 beginnt ein Verfahren, welches jedem der Häfen, mit denen Lübeck für gewöhnlich im Verkehr steht, eine eigene Seite anweist, wobei das »versus« und »venit de« häufig auf 2 Seiten aufeinander folgen. Es decken sich jedoch diese Seitenüberschriften nicht immer mit den unter denselben gemachten Angaben.

Diese selbst erstrecken sich auf die Schiffsladung und die Namen der Kaufleute, denen die einzelnen Gegenstände gehören, auf den Werth der Waaren und den Zoll, der entrichtet werden musste. Bisweilen sind nicht alle die Bestandtheile einer Ladung angegeben, sondern wird »Diverses« declarirt. Vielleicht sind die Angaben in den späteren Bänden nicht mehr so genau, oder auch ausführlicher, genug, dass schon in diesem ältesten die Momente entgegentreten, die zur Aufstellung einer Schifffahrts- oder Handelsstatistik im modernen Sinne nöthig sind. Ich begnüge mich hier damit, bloss ein Moment hervorzuheben, nämlich die Frequenz, indem ich mir alles Weitere für gelegenere Zeit vorbehalte, falls nicht ein Anderer Lust verspüren sollte, diese Früchte zu pflücken. Eine vorläufige, einmalige Durchsicht ergab folgende Zahlen, die ich, auch ohne sie einer Prüfung unterworfen zu haben, glaube mittheilen zu dürfen, weil es mir nur auf ein Beispiel ankommt.

Digitized by Google

Zahl der im Jahre 1368 in Lübeck eingegangenen Schiffe

Abgangshäfen.	im I. Quart. vom 18. März an.	im II. Quart. vom 10. Mai an.	im III. Quart. vom 24. Juni an.	im IV. Quart. vom 1. October an.	Zusammen.
Hamburg . . .	1	—	—	—	1
Oldesloe . . .	29	18	3	2	52
Gothland . . .	9	10	8	—	27
Wismar . . .	2	1	1	4	8
Flensburg . . .	1	—	—	—	1
Reval	3	3	1	—	7
Königsberg . .	2	—	—	—	2
Kalmar . . .	1	6	8	—	15
Damme . . .	2	—	—	—	2
Stettin	3	13	6	2	24
Greifswalde . .	7	—	—	—	7
Rostock . . .	1	—	2	—	3
Stralsund . . .	3	2	—	—	5
Danzig . . .	23	26	2	—	51
Elbing	8	—	—	—	8
Melvinghe (Elbing)	1	—	—	—	1
Pernau . . .	2	7	1	—	10
Lemzele (Lemsal)	1	—	—	—	1
Riga	6	7	—	—	13
Stockholm . .	—	33	9	1	43
Asselies? . . .	—	1	—	—	1
Suderköping . .	—	3	6	3	12
Westerwik . . .	—	1	1	—	2
Kopenhagen . .	—	1	—	—	1
Rughenwalde .	—	4	—	—	4
Berghen . . .	—	8	2	—	10
Golnow . . .	—	7	—	—	7
Norköping . .	—	—	1	—	1
Nyköping . . .	—	—	6	—	6
Schonen . . .	—	—	25	22	47
Elleboghen . .	—	—	—	21	21
de Aa	—	—	—	10	10
Vemeren (Insel Fehmarn) . .	—	—	—	20	20
	105	151	82	85	423

Zahl der im Jahre 1368 aus Lübeck ausgegangenen Schiffe

Bestimmungshäfen.	im I. Quart. vom 18. März an.	im II. Quart. vom 10. Mai an.	im III. Quart. vom 24. Juni an.	im IV. Quart. vom 1. October an.	Zusammen.
Möln	5	—	—	—	5
Oldesloe . . .	44	21	12	16	93
Wismar . . .	19	21	60	72	172
Rostock . . .	4	7	10	20	41
Hamburg . . .	1	—	—	—	1
Stettin	6	12	22	22	62
Gothland . . .	7	3	5	7	22
Stockholm . .	1	4	8	5	18
Stralsund . . .	9	6	15	23	53
Kalmar . . .	3	3	5	3	14
Danzig	13	35	35	21	104
Greifswalde . .	2	—	—	—	2
Reval	9	6	2	4	21
Pernau . . .	2	4	4	3	13
Melvinghe . .	4	—	—	—	4
Suderköpingh .	1	—	5	3	9
Golnow . . .	2	1	—	—	3
Riga	1	1	4	1	7
Preussen . . .	2	—	—	—	2
Elbing	—	7	11	9	27
Flensburg . . .	—	1	—	—	1
Flandern . . .	—	1	—	—	1
Kolberg . . .	—	1	—	—	1
Schonen . . .	—	1	126	33	160
Rughenwalde .	—	2	—	—	2
Elleboghen . .	—	—	—	9	9
Aa	—	—	—	6	6
Vemeren . . .	—	—	—	18	18
Summe	135	137	324	275	871

Es liegt mir fern, aus diesen zwei Tabellen weitgehende Schlüsse ziehen zu wollen. Sie enthalten sehr viel Auffälligkeiten, die man nicht zu erklären in der Lage ist. Während z. B. 871 ausgegangene Schiffe nachgewiesen sind, stehen nur 423 eingelaufene verzeichnet. Auch ist der Verkehr mit einigen Häfen

unverhältnissmässig stark, z. B. Wismar, mit anderen sehr schwach, wie Riga und Reval. Manches mag falsch eingetragen, manches Schiff ganz ausgelassen sein. Bei einigen, z. B. den aus Reval, Stettin, Greifswald kommenden, steht vermerkt, dass sie ihren Zoll bereits am Abgangsorte entrichtet haben. Aber sind nun die anderen Schiffe, welche in derselben Lage waren, auch mit aufgezeichnet? Auf völlig der Wahrheit entsprechende Statistiken wird man schon deswegen nicht rechnen können, weil nicht wenige Blätter theils halb, theils ganz weggeschnitten sind. Es hat dabei allerdings den Anschein, als ob nur die reinen Stellen des Papiers behufs anderweitiger Verwendung entnommen sind, die Schrift mithin unversehrt blieb. Bei aller Unvollkommenheit, wie packend tritt immerhin die eine oder andere Erscheinung zu Tage, wie z. B. der Verkehr mit Schonen. Die 160 Schiffe, welche seit Johanni den Weg dahin nehmen, sind fast durchweg Salzschiffe, die 47 Schiffe, die von dort zurückkehren, bringen den Häring. Und sehr verständlich erfolgt die Rücksendung der gemachten Beute nicht an einen Ort allein hin, sondern zerstreuen sich die mit Häring beladenen Schiffe überall hin; nur der kleinere Theil geht wieder in Lübeck vor Anker.

Kombinirt man die Frequenz mit den Waaren, versucht man die Totalwerthe des Verkehrs mit den verschiedenen Städten zu berechnen u. s. w., so scheint hier in der That ein Material gegeben, das zwar mehr als im gewöhnlichen Sinne mühselig und langweilig zuzubereiten ist, das dafür aber auch viele lohnende Ergebnisse verspricht.

Nicht entfernt so reichhaltig sind die Danziger Register, insofern dieselben sich nur auf wenige Jahre erstrecken. Sie wurden hier geführt in Folge der Erhebung des sog. »Palgeldes«, welches von allen auslaufenden und eingehenden Schiffen entrichtet werden musste. Von denselben haben sich leider nur zwei erhalten, von denen eines sich auf die in den Jahren 1474, 1475 und 1476 »einverpalten« und das andere auf die in den Jahren 1490, 1491, 1492 »ausverpalten« Schiffe bezieht. Ursprünglich ist eine ganze stattliche Reihe solcher Register vorhanden gewesen. Denn bei Gelegenheit einer im 16. Jahrhundert zwischen dem Könige von Polen und der Stadt Danzig entstandenen Uneinigkeit über die Ansprüche des ersteren auf diese

Einnahmen, wird am 28. Januar 1562 constatirt, dass die Herren Dr. Henrich Niederhoff und Hans von Kempen, als die damaligen »der Stadt verordnete Pfahlherren«, in der Pfahlkammer die alten Pfahlbücher von 1454 — bis auf den betreffenden Tag vorfanden[1]). Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieselben im Laufe der Jahre absichtlich vernichtet wurden.

Von beiden Registern — es sind dieselben, welche Hirsch und Vossberg in der Einleitung zu Caspar Weinreich's Danziger Chronik erwähnen[2]) — trägt das ältere auf der ersten Seite den Vermerk: »Disse nagescrevenen schepe syn ingekomen int jar 1474 by her Johannes Peckow und Martinus Buck's tyden«, während es in dem jüngeren heisst: »in dissem bocke is entholden wat schepe synt utgegangen geladen vorpalt by den tiden her Peter Steffens und her Jacob Ressenn puntherren anno 1490«. Die Angaben in dem Buche aus den Jahren 1474—76 erstrecken sich auf Namhaftmachung des Herkunfts-Hafens, des Schiffsführers, der Belader, der Waaren und einer Geldsumme, deren wahre Bedeutung sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen zu lassen scheint. Nicht immer ist über alle diese Punkte Aufklärung gegeben, sondern stehen nur der Herkunftshafen, der Name des Schiffers und die erwähnte Geldsumme verzeichnet. Möglicherweise handelt es sich in solchen Fällen um Schiffe, die mit Ballast eingingen. In der Regel unvollständiger sind die Einträge in das Pfahlbuch der Jahre 1490—92 ausgefallen, d. h. das Register der ausgegangenen Schiffe. Meist fehlt die Notiz über den Bestimmungsort, häufig die Angabe jener Geldsumme oder der Name des Schiffsführers, bezw. der Frachteigenthümer. Welcher Art die Einträge sind, mögen einige Beispiele lehren.

Aus dem Jahre 1474 stammen die nachstehenden:

(17 b) Uth der Baye: schipper Andres Dobbelszon syn schip inverpalt constat 300 marc, item 1100 solt, item 1 pipe wyn.

(21 a) Uth Schotland: schipper Hans Rafon syn schip inverpalt constat 300 marc.

(26 b) Uth der Baye: schipper Paul Roel syn schip inverpalt constat 450 marc.

Paul Beneke 9 lasten solt.

---

1) Danziger St.-Archiv C. 6 Sch. Sch. 145. 1 Folioband v. 379 S. Auf S. 10 »excerpta aus recessibus ordinum des Pfahlgeldes und der Kammer«.

2) S. VIII, XVII.

Bruwen Rafon 150 solt.
Hans Tuting 250 solt.
Hans von Ruden 300 solt.
Hans Jymnus 100 solt.
Jacob Wulff 200 solt.

(27 b) Uth der Baye: schipper Moseler syn schip inverpalt constat 300 marc, item 1400 solt.

Aus dem Jahre 1475 sei mitgetheilt:

(86 b) Von Revall: schipper Ludike Passzow syn schip inverpalt constat 450 marc.

Tile Block 9 stucke wass, item 12 stucke wass, item 2 vate wiken, 300 marc.

Jacob von Puchten 1 last tran, item 4 stucke wasz.

Hans Wise 2 schymesen 40 marc, item 4 tonnen ael, item 2 tonnen garn, item 1 stuck wass.

Roloff Velsted 5 stucke wass.

Hans Schroder 1 stucke wass.

Tile Block 14 vate henp, elket 10 marc, item 6 kippen henp 60 marc.

Goscalc Sidinghusen 1 stucke wass.

Das Jahr 1476 bietet u. A.:

(111 a) Van Lubeke: schipper Herman Trybet syn schip inverpalt constat 500 marc.

Hinric Friemann 1 terlink laken.
Vorstendorp 2 terlink laken.
Symon Schulte 1 vat mit komel.
Hinric Tzanow 1½ terlink laken.
Lucas Kammermann 1 packe want.
Hans Antzem 1 terlink laken.
Tideke Monik 1 terlink laken.
Peter Pufinck 1 terlink laken.
Peter Austyn 1 terlink laken.

(118 b) Van Campen: schipper Hinric up dat to hus syn schip inverpalt, constat 550 marc.

(129 a) Van Dordrecht: schipper Heyne van de . . . . syn schip inverpalt, constat 600 marc

item 600 solt.
her Johan Ferver 1 clen packen las.
Tempelfelt 50 vate.

Digitized by Google

Aus den Einträgen des Registers für die Jahre 1474—76 lässt sich die nachstehende Tabelle aufstellen. Die Schlusssummen für das ganze Jahr stimmen nicht mit den von Hirsch in der Einleitung zu Weinreich's Chronik[1]) mitgetheilten, doch habe ich, weil die Differenz mir unbedeutend schien, mich nicht der Mühe unterzogen, nachzuprüfen, wer von uns das Versehen begangen hat. Die Namen der Herkunftshäfen habe ich so in die Uebersicht aufgenommen, wie das Original sie bot und werden die meisten Namen dem Leser keine Schwierigkeit bereiten. Bei einigen derselben habe ich erläuternd die Benennung des Landes hinzugefügt, zu dem sie territorial gehörten. Ohne mich bei dem aus den wenigen Jahren stammenden Material ausführlich auf die Bestimmung darüber einzulassen, mit welchen Staaten Danzig damals im Verkehr stand, ergibt sich auf den ersten Blick, dass wesentlich die Ostseehäfen untereinander ihre Waaren und Schiffe austauschen. In erster Linie steht der Verkehr zwischen den Hafenplätzen der deutschen Küste selbst, in zweiter der mit den scandinavischen. Nach Osten scheint in den betreffenden Jahren gerade der Handel nicht sehr lebhaft gewesen zu sein.

In Danzig eingelaufene Schiffe

Herkunftshäfen.	1474.	1475.	1476.
Rustike	20	32	44
Lübeck	97	185	151
Sluys	1	—	1
Sunde	18	26	17
Putzk (Westpreussen)	1	—	—
Stetyn	6	7	2
Fressland (Staveren in Fresslant)	6	2	22
Sidirköping	3	2	—
Oland	12	8	21
Ewogen (Elbogen) (Scandinavien)	4	4	—
Wismar	11	14	15
Amsterdam	8	31	31
Latus	187	311	304

[1]) S. XVII, für 1474: 399; für 1475: 537; für 1476: 599.

Herkunftshäfen.	1474.	1475.	1476.
Transport	187	311	304
Flensburg	2	5	5
Gothland	13	18	21
Schotland	12	8	6
Koppenhaven	1	2	2
ut Vlekinger syde (Vlekinge) (Niederl.)	3	1	3
Holl (Schonen)	—	2	—
Westerwyk (Schweden)	2	3	2
Holm (Stockholm)	20	22	18
Calmeren	6	9	8
Reval	5	11	10
Bornholm	4	7	2
Abow	15	16	25
ut den Scheren (Schweden)	1	2	—
Dordrecht	1	—	2
Ryga	4	2	5
Ramen (Ramel) (Westpreussen)	3	1	2
Grypeswolde	1	3	—
Schonen	3	—	—
Valsterbo	8	7	2
Alburch	14	15	2
Baye (Frankreich)	71	2	15
Barwass	2	21	16
Vynland	3	2	1
Colberghe	3	1	—
Seeland	4	1	19
Nyckoping	3	2	2
Bergen	2	1	6
Stolp	1	—	—
Flandern	3	—	2
Hamburg	1	2	—
Rusake?	1	—	—
Ripen	—	—	1
Hollant van Hantlop	—	—	1
Hollant van Fleen (von den Flien)	—	—	4
Hollant van der Golde (Goldow, Gouda)	—	—	2
Hollant Delff	—	—	2
Edam	—	—	2
Ut den Vreen (Niederl.)	—	—	1
Sireksze (Niederl.)	—	—	2
Latus	399	477	495

Herkunftshäfen.	1474.	1475.	1476.
Transport	399	477	495
Van der Fere (der Hafen von Veere auf der Insel Walchern, Niederl.)	—	—	2
Van der Schelling (Niederl.)	—	—	3
Rughenwolde (Preussen, Reg.-Bez. Köslin)	—	3	5
van Tramunde (Travemünde)	—	—	2
Nomegen	—	—	2
Koke?	—	1	—
Anclem	—	1	1
Antwerpen	—	—	3
Gichuszen (Niederl.)	—	—	1
Monkedam (Niederl.)	—	—	6
ut der Pernow (Livland)	—	4	1
Lisbon	—	—	1
Van Gulderkopen (Gudirkopen, Niederl.)	1	—	1
Delfhagen (Niederl.)	—	—	1
Westenschowen (Niederl.)	—	—	1
Curland	—	2	3
Enke (Enkhuisen) (Niederl.)	—	4	21
ut den fyneschen Scheren	—	1	3
Niecastel (England)	—	—	1
Hintlopen (Niederl., Friesl.)	—	—	1
Connigesberge	—	—	1
Stolp (Stolpmünde)	—	1	5
Schedam (Niederl.)	—	—	2
Suerkopen?	—	—	4
van der Lebe (Preussen, Reg.-Bez. Köslin)	—	1	1
van Kyel	—	1	—
Rotterdam	—	—	1
Londen (London)	—	2	1
Sandewyk (etwa Sandwich, England)	—	1	—
Olzone (etwa Bergen op Zome)	—	—	1
Wyburch	—	1	—
Kampen	—	4	5
uth Engelant	—	2	10
von Schonessyden	—	1	—
von der Gho (Ghoze) (Ganze) (Niederl.)	—	3	3
von der Sulvesburch (Schonen)	—	2	—
Window	—	—	1
von der hilgen A	—	—	1
von der Memel	—	—	1
Unentzifferbar, weil verblasste Schrift	1	13	33
Zusammen	401	525	624

Digitized by Google

Wie aus den (S. 84, 85) mitgetheilten Stellen ersichtlich, ist bei jedem verzeichneten Schiffe eine gewisse Geldsumme nachgewiesen, deren Höhe beispielsweise im Jahre 1474 von 6 Mark bis 500 Mark schwankt. Es fragt sich, was es mit diesem Vermerk auf sich hat. Schon bei dem Greifswalder Register von 1387 macht man dieselbe Beobachtung. Bei jedem der dort aufgeführten 13 Schiffe steht vornean eine Geldsumme im Betrage von 200 bis 600 Mark. Leider hat der Herr Herausgeber unterlassen, uns über die Bedeutung dieser Summe aufzuklären.

Für beide Städte denkt man zunächst an eine Abgabe, die in diesen Posten entgegentritt. Doch lässt sich für Danzig, falls man dabei an das Pfahlgeld denken wollte, dies nicht mit Sicherheit beweisen.

Das Pfahlgeld war, wie Hirsch in der Einleitung zu Weinreich's Chronik bemerkt[1]), ein Hafengeld, d. h. eine Abgabe für Unterhaltung des Hafens. War in der That dieser Gesichtspunkt für die erste Erhebung des Pfahlgeldes maassgebend, so mochten später, als die Einnahmen reichlicher flossen, auch andere Bedürfnisse mit dem Erlös aus ihm befriedigt werden. Immerhin weiss noch Curicke in seiner historischen Beschreibung der Stadt Danzig vom Jahre 1688 die Abgabe nicht anders zu erklären. »Das Pfahl-Geld« — so lehrt er[2]) — »ist anfänglich eine geringe und bey allen See-Städten eine gewöhnliche Aufflage gewesen auff alle und jede Wahren, so auss- und eingehen auf hänsische und Frembde, welche der Stadt Hafung sich gebrauchen, zu Bewahrung des Ports und der Ströhme, wie auch zu Nutz und bester Gelegenheit des Seefahrenden Mannes angestellet«.

Schon früh mag in Danzig mit der Erhebung eines Pfahlgeldes begonnen worden sein. Denn das Decret des Hochmeisters Dietrich von Altenburg, welches im Jahre 1341 den zwischen den Städten Danzig und Elbing entbrannten Streit über die Erhebung des Pfahlgeldes schlichtet, legt es nahe, anzunehmen, dass dasselbe schon einige Zeit vorher entrichtet zu

---

1) S. XVII.

2) S. 137.

werden pflegte[1]). Die Annahme von Hirsch, der nach einer englischen Beschwerde vom Jahre 1437 über das »seit vil vergangenen Jaren« erhobene Pfahlgeld auf den Anfang des 14. Jahrhunderts schliesst[2]), erscheint nicht gerade fest begründet. Der deutsche Kaufmann in Brügge erwähnt das Pfahlgeld im Jahre 1395 in einem Schreiben an die preussischen Städte. »Vort alze gy uns scriven von dem palgelde, so geleve juw to wetende, dat wy dem gemeinen kopman verbodet hadden vor dessen tiiden, unde ok nu toer tiid gedan hebben, und hebben dat elkem manne kundeget unde tu kennen gegeven dat sic elk man wachten moge vor schaden, und willen dat vortan tu allen tiiden gerne dun, wenner dat wii mit dem kopmanne vorgaderen[3])«. Doch lässt sich aus dieser Namhaftmachung nichts über das Alter der Abgabe schliessen.

Im 15. Jahrhundert ist das Pfahlgeld wiederholt Gegenstand der Discussion auf den preussischen Ständetagen. Auf der Versammlung zu Thorn im Jahre 1434 hatten die »Herren von Danzig« auf sich genommen »czu reden von dem pfalgelde, und das man das halde nach alder gewonheidt[4])«, ohne dass sich in Erfahrung bringen lässt, um was es sich eigentlich handelte. Aus dem Jahre 1438 datirt die Eingabe der englischen Kaufleute an den Hochmeister, in welcher sie um Freilassung »von dem pfuntgelde und pfaelgelde[5])« bitten. Und so wenig bekannt scheint in dem genannten Jahre die ganze Einrichtung

---

1) ". . . . . quod dissensio seu discordia quae inter sedulos nostros honorabiles et discretos viros, cives in Elbingo, ex una, ac cives in Dantzigk, parte ab alterâ, ex parte pecuniae, quae Phalgeldt in vulgari dicitur, vertebatur in praesentia nostra et fratrum nostrorum, hoc modo est complanata et sopita, videlicet, quod praescripta pecunia Phalgeld vulgariter nominata, proveniens de bonis quae in Balgam pervenerint, civibus in Elbingo, et pecunia etiam Phalgeld vulgariter nominata, proveniens de bonis quae supra Vistulam pervenerint, civibus in Dantzik, debet perpetuo cedere ac derivari. Curicke, a. a. O. S. 149.

2) Danziger Handelsgesch. S. 115 Anm. 193; auch S. 112 Anm. 183.

3) Hanserecesse von 1256—1430. Bd. 4, S. 290 Nr. 291.

4) Hanserecesse von 1431—76, Bd. 1, S. 273 Nr. 376 § 6. Töppen, Acten der Ständetage Bd. 1, S. 652.

5) Töppen, Ständetage 2, S. 50.

gewesen zu sein, dass auf dem Städtetag zu Marienburg eine Meinungsverschiedenheit darüber entsteht, ob die Abgabe in Danzig nach dem Verhältniss der preussischen Mark oder des vlämischen Pfundes berechnet wird — »wy der rath czu Danczik das nemen leeth by marken adir pfundt grossen[1])«. Ja sogar können die Danziger Vertreter nicht sofort Auskunft geben, sondern versprechen, zur nächsten Tagfahrt die erbetene »Undirrichtung inczubrengen«.

Diese kurzen gelegentlichen Erwähnungen des Pfahlgeldes geben leider keine Vorstellung davon, in welchem Betrage dasselbe eigentlich erhoben wurde. Nur erwähnt ein Bericht des Danziger Raths vom Jahre 1440 über verschiedene Ungehörigkeiten, welche sich der Hochmeister hatte zu Schulden kommen lassen, u. A. auch die Erhöhung des Pfahlgeldes, die er, wie es scheint, wider den Willen der Bürgerschaft, jedenfalls ohne sie befragt zu haben, vorgenommen hatte[2]). Erst aus dem Jahre 1454 ergibt sich die sichere Nachricht, dass das Pfahlgeld in der Höhe von 3 Pfennigen für jede preussische Mark erhoben wurde[3]). Dieser Satz bedeutete indess schon ein stärkeres Anziehen der Steuerschraube gegenüber der früheren Gewohnheit, denn der Rath beschloss, dass ein »Hulpegeld tho dem paelgelde gesettet und geordineret« werde, »van allen schepen und gudern van itzliker mark dree penninghe uth unde dree penninghe in«, zur Bestreitung neuerdings entstandener Kriegskosten. Die ursprüngliche Norm für die Erhebung dieser Abgabe scheint 2 Pfennige von der preussischen Mark gewesen zu sein. Für diese Annahme sprechen manche Gründe. Im Privileg Königs Sigismund I. vom Jahre 1526 ist dieser Satz aufgestellt, der sich wie die Konfirmation einer alten Gewohnheit ausnimmt. Im Jahre 1561 beschwerte sich die Bürgerschaft in Danzig darüber, dass das Pfahlgeld jährlich gesteigert werde, während laut dem Privileg nur 2 Pfennige von der Mark zu erheben seien[4]). Als dann später im Jahre

---

1) Töppen, Ständetage 2, S. 54.

2) Töppen 2, S. 140 »das uns das palgelt hoher gesaczt is bausen unser burger vulwort«.

3) Töppen 4, S. 448.

4) Danz. St.-A. C. 6 Sch. Sch. 145. Beschwerde v. 22. April 1561 S. 10

1570 Uneinigkeiten zwischen der Stadt Danzig und dem Könige von Polen ausbrechen, der ebenfalls Ansprüche auf einen Theil der Pfahlgelds-Einnahme erheben zu können glaubt, erwähnt der Secretair Martin Lange in den Verhandlungen, dass in dem genannten Verhältniss schon zur Zeit des Ordensstaats die Abgabe erhoben sei. Erst im Jahre 1583 wird der Betrag auf 4 Pfennige von der preussischen Mark erhöht.

Ueber die wirkliche Durchführung dieser Abgabe ist wenig oder nichts bekannt; namentlich lässt sich nichts über die Höhe der jährlichen Einnahme ermitteln, so dass jeder Anhalt fehlt, ob ein relativ so hoher Zoll wie 300 und 500 Mark von dem einzelnen Schiff in der That gefordert wurde. Ueber die Art, wie das Pfahlgeld eingetrieben wurde, berichtet Curicke[1]): »Zur Pfahlkammer« — sagt er — »werden auch gleichmässig drey Pfahlherren gesetzt, welche auf alles, so daselbst von den Wahren so auss- und eingehen, einkommet, fleissige Achtung haben und mit welchen die Abrechnungen mit den Schippern und Kauffleuten geschehen mussen, und stehet in dess Raths disposition, wenn und wie lange sie einen dazu deputiren wollen«. Im Uebrigen sei auf die am Schlusse dieses Aufsatzes abgedruckte Verordnung aus dem Ende des 16. Jahrhunderts verwiesen, die vermuthlich eine Einrichtung schildert, wie sie bezüglich der Thätigkeit der Pfahlkammern, der havarirten Schiffe, die Danzig als Nothhafen aufsuchen, u. s. w., wohl schon im 15. Jahrhundert gehandhabt wurde.

Fasst man die im Register nachgewiesene Geldsumme als das Pfahlgeld auf, so ergibt sich für das Jahr 1474 eine Gesammteinnahme von 24 867 preuss. Mark, wie die folgende Zusammenstellung belegt.

---

1) a. a. O. S. 120.

Zahl der Schiffe, bei denen die in Sp. 2 verzeichnete Geldsumme nachgewiesen ist.	Betrag der Geldsumme in preuss. Mark (Pfahlgeld).	Summe der von allen Schiffen gezahlten Abgaben, falls die in Sp. 2 nachgewiesene Geldsumme das Pfahlgeld repräsentirt.
1	2	3
1	6	6
1	8	8
4	12	48
1	14	14
18	15	270
1	16	16
60	20	1200
2	24	48
9	25	225
1	26	26
101	30	3030
1	34	34
2	36	72
48	40	1920
26	50	1300
22	60	1320
4	70	280
10	80	800
21	90	1890
11	100	1100
13	120	1560
14	150	2100
9	200	1800
3	250	750
14	300	4200
1	350	350
1	500	500
2	ohne Angabe	

Im Vergleich zu den Ergebnissen des Pfundzolls aus dem 14. Jahrhundert erscheint diese Summe ausserordentlich hoch. Hirsch theilt mit[1]), dass die Engländer im Jahre 1437 das in Danzig »seit vil vergangenen Jaren« gezahlte Pfahl- und Hafen-

1) Handelsgesch. S. 115.

geld auf 40 000 Pfund Sterling berechneten, d. h. bei der Annahme eines Zeitraumes von 150 Jahren und Ansetzung des Pfund Sterling zu 8½ Mark pr., etwa 2300 Mark pr. jährlich. Hieraus lässt sich kein Anhalt ableiten, jene obige Summe von 24867 Mark wahrscheinlich zu machen. Daher bleibt es ein noch zu erörternder Punkt, ob jene Geldsumme in der That das gezahlte Pfahlgeld bedeutet.

Soll sie das besagen, so wird ihre Höhe meines Erachtens nur dann erklärlich, wenn man annimmt, dass nach einem bestimmten Tarif die einzelnen Waaren, welche Bestandtheile der Ladung bildeten, versteuert werden mussten. Der Pfundzoll that, wie bekannt, das nicht, sondern bestand in einem einheitlichen Satz, der vom Werthe der Ladung, bezw. dem Werthe des Schiffs erhoben wurde. Auch das Pfahlgeld war ursprünglich so veranlagt; man zahlte 2 Pfennige von der pr. Mark, d. h. 1/360 des Werths, seit 1454 3 Pfennige von der Mark, d. h. 1/240 des Werths. Schon im Jahre 1454 wurde aber für eine Reihe besonders namhaft gemachter Waaren eine andere Verzollung beliebt, so bei Wein, Bier, Meth u. s. w.:

»von allerleye wyne den tyenden penningk;
von allerleye mede, den man hir bynnen Danczik bruwet, von der tonnen dree gude schoth;
item von Hamborger beere van der tonnen veer gude schot« u. s. w.

Zwei Jahre später — auf der Tagfahrt zu Elbing — beschlossen die Stände eine ganze Reihe von Aus- und Einfuhrzöllen[1]), so z. B.:

»von der last saltcze zcu geben ½ gutte mark mit dem pfalgelde;
item van gulden stucken, belken, kanighen, tafft, atlasz, zeyde und andere zeydenne ware von der mark 6 den.;
item pech, theer, assche von itzclicher last besundir sal man geben eynen postulacien gulden usz dem lande zcu furen« u. s. w.

Aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts — von 1526 — sind im Danziger Archiv besondere Taxbücher vorhanden,

[1]) Acten der Ständetage Bd. 4, S. 488—495.

in denen die einzelnen Waaren und der von jeder erhobene Pfahlgeldsatz eingezeichnet sind. So z. B.:

Allune dat huxhovet . .	9	schilling	— pf.
Asche de Last gyft . . .	7	„	— „
all dat fatt	3	„	— „
En tonne	3	„	— „
En achte deel	3	„	— „
Blih dat foder	26	„	2 „
Botter de tonne	1	„	— „

Alle diese Zollsätze schwanken von Jahr zu Jahr und sind nicht ein- für allemal festgesetzt. Es ist mir hiernach wahrscheinlich, dass bereits am Ende des 15. Jahrhunderts das Pfahlgeld von den aus- und eingehenden Waaren auf Grundlage eines speciellen Zolltarifs erhoben wurde.

Bei dieser Vermuthung schwindet die Möglichkeit, sowohl aus der von dem einzelnen Schiffsführer für die Ladung seines Schiffs gezahlten Summe den Werth der Ladung selbst, als auch aus den von allen Schiffen zusammen gezahlten Beträgen den Werth des Imports oder Exports berechnen zu wollen, wie es z. B. Mantels für Lübeck auf Grund des Pfundzolls gethan hat[1]). Hirsch kommt, indem er annimmt, dass das Pfahlgeld $^1/_{1500}$ des Werths der verzollten Güter darstellt, zu dem meines Erachtens zu hoch gegriffenen Ansatze, dass die Engländer allein damals — während des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts — in der Danziger Pfahlkammer jährlich Güter im Werthe von 400 000 Pfund Sterling verzollt hätten[2]). In preussischem Gelde ausgedrückt, ergäbe das einen durchschnittlichen Jahresimport der Engländer von 3 400 000 Mark oder, die Mark pr. zu 15 Mark heutiger Reichswährung gerechnet[3]), von 51 Mill. Mark. Was bleibt da für die von anderen Nationen in Danzig importirten Waaren nach?

Neben der Auffassung, welche in der erwähnten Geldsumme die Pfahlgeld-Abgabe erblickt, kann sich eine andere Ansicht dahin

---

[1]) Beiträge zur lüb.-hans. Gesch. S. 278.

[2]) Danz. Handelsgesch. S. 115. Wie Hirsch zu der Annahme von $^1/_{1500}$ kommt, ist nirgends ersichtlich.

[3]) Vossberg, Gesch. der preuss. Münzen S. 208.

geltend machen, dass wir es in derselben mit dem jedesmaligen Schiffswerthe zu thun haben. Der Schreiber hätte alsdann nicht den wirklich gezahlten Betrag, sondern den Werth des Schiffes, von dem die Abgabe zu entrichten war, hingeschrieben. Freilich wurde das Pfahlgeld ursprünglich von den Schiffen gar nicht erhoben; seit 1454, jedoch zunächst nur auf ein Jahr, von den Schiffen selbst und möglicherweise wurde das beibehalten. Dass man die zu versteuernde Summe, nicht den Zollbetrag selbst eintrug, kann nicht in Erstaunen setzen. Es wurde oben erwähnt, dass man es in Reval beim Nachweis des Pfundzolls ebenso machte und wahrscheinlich geschah dies zu besserer Controle der einnehmenden Beamten. Gleichwohl stellen sich der Annahme, dass man in den obigen Beträgen Schiffswerthe vor sich hat, manche Bedenken entgegen. Der Werth der Schiffe hätte geschwankt zwischen 6 Mark und 500 Mark im Jahre 1474 und der grösste Theil der Schiffe wäre nur 30 Mark werth gewesen. Bei 101 Schiffen steht »constat 30 marc«, während die grösseren Schiffe im Werthe von 100 Mark und darüber spärlich auftreten.

Soweit wir aus urkundlichen Nachrichten darüber unterrichtet sind, müssen die Schiffspreise im Mittelalter ausserordentlich variirt haben. Hirsch führt aus der Zeit von 1382 bis 1448 Preise an, die von 66 Mark pr. bis 2400 Mark schwanken[1]). Schäfer nimmt an, dass eine brauchbare Kriegskogge im 14. Jahrhundert durchschnittlich 4—600 Mark lüb., also etwa 266 bis 400 Mark preuss. gekostet haben mag[2]). Die hierüber namentlich in den Hanserecessen und auch sonst verstreut sich vorfindenden Notizen ermöglichen die nachstehende Aufstellung:

---

[1]) Handelsgesch. S. 263.

[2]) Die Hansestädte und König Waldemar S. 350.

Schiffswerthe im 14. Jahrhundert.

Jahr.	Ort der Hingehörigkeit.	Schiffsgattung.	Verkaufspreis.	Pfandwerth.	Ersatzwerth	Summa.
1300	Riga	Liburne	—			29 marc rig.
1302	„	—	—			29 marc rig.
1314	Lynn(Engl.)				—	100 Pfund Sterl.
1360	Lübeck	navis		—		19 marc lüb.
1363	„	Kogge	—			1502 marc 8 sl. lüb.
1364	„	Holk		—		63 marc lüb.
1365	Stralsund	Kogge	—			1000 marc sund.
1368	Lübeck	navis	z. Versenken bestimmt			42½ marc lüb.
1368	„	2 naves	„ „		„	zus. 288 marc lüb.
1370	„	Schiff			—	24 marc lüb.
1374	Hamburg	Kogge	—			300 marc lüb.
1377	Brügge	Holk	—			500 marc lüb.
1377	Lübeck	Schiff			—	130 marc lüb.
1379	Hamburg	Kogge	Neubau			600 marc lüb.
1381	„	Ever	—			440 marc lüb.
1382	Danzig	Holk	—			340 marc pr.
1382	„	Schiff	—			240 marc pr.
1382	Hamburg	„			—	400 marc.
1383	Rostock	„			—	500 marc lüb.
1385	Hamburg	„	—			208¼ marc lüb.
c.1385	Preussen	Kogge			—	c. 470 marc pr.
1386	„	Holk			—	340 nobelen.
1386	?	1 Schiff v. 40 Last. groet			—	60 Pfund gr.
1387	Hamburg	Ever	—			270 marc lüb.
1387	Lübeck	Schiff			—	95 Pfund grote.
1387	?	Kogge m. Zubehör			—	150 Pfund gr.
1387	Elbing	Holk			—	281 Pfund gr. (enen nyen holk).
1389	Lübeck	Schiff v. 40 Lasten			—	60 Pfund grote.

Die vorstehenden Daten sind entnommen für die Jahre:

1300—1302 Liv.-, Est.-, Curl. Urk.-B. Bd. 3, Nr. 1044b § 94 u. 108. 1318 Lübisches Urk.-B. 2, Nr. 412, 1052. 1360 Pauli, Lüb. Zustände 3, S. 115 N. 22. 1363 Lübisches Urk.-B. 4, S. 87 Nr. 87. 1364 Pauli, Lüb. Zustände 3, S. 116 N. 23. 1365 H.-R. I, 1, Nr. 356 § 22. 1368 H.-R. I, 1, Nr. 484 S. 439 u. 440. 1370 Lüb. U.-B. 4, Nr. 125. 1374—87 Schäfer, Hansestädte S. 351. 1377 H.-R. I, 3, Nr. 354. 1382—87 H.-R. I, 3, Nr. 343 § 36, 45, 59. 1383 H.-R. I, 3, Nr. 345 § 2. 1385 H.-R. I, 3, Nr. 200 § 7. 1387 H.-R. I, 3, Nr. 342 § 5. 1387 H.-R. I, 3, Nr. 448 § 12. 1387/86 H.-R. I, 2, Nr. 343 §§ 27, 28, 41.

Schiffswerthe im 15. Jahrhundert.

Jahr.	Ort der Hingehörigkeit.	Schiffsgattung.	Verkaufswerth.	Pfandwerth.	Ersatzwerth	Summe.
1425	Lübeck	Flussschiff		—		10 m. lüb.
1426	„	Kreyer		—		90 „ „
1427	„	Schiff		—		100 „ „
1427	„	Schiff v. 20 Last		—		16 „ 2½ sch. lüb.
1428	„	Schiff			—	1800 cronen.
1428	Danzig	Schiff v. 27 Last	—			140 m. pr.
1428	„	Holk	—			1600 „ „
1429	„	„	—			305 „ „
1429	Lübeck	Kreyer	—			92 „ lüb.
1430	„	Ever	—			240 „ „
1430	Reval	Barse	Neubau			206 „ 16 oer
1430	Danzig	Holk	—			700 „ pr.
1431	„	Kreyer	—			66 „ „
1430	„	Buse	—			66 „ „
1432	Hamburg	Schiff			—	510 „ lüb.
1435	Lübeck	Kreyer	—			400 „ „
1436	„	Kogge (fasst 800 Salz)				1920 „ „
1438	Danzig	Holk	—			750 „ pr.
1438	„	„	—			900 „ „
1438	„	„	—			1500 „ „
1438	„	„	—			1875 „ „
1438	„	„	—			2225 „ „
1438	„	Kreyer			—	375 „ „
1443	„	Holk	—			1820 „ „
1443	„	Schiff			—	443 „ „
1448	„	Holk	—			2400 „ „
1479	Riga	Schiff	—			10½ m. 6 sl. rig.
1494	Lübeck	Holk		—		1600 m. lüb.
1494	„	schep		—		1600 „ „
1494	„	„		—		1600 „ „
1494	„	„		—		1200 „ „
1494	„	„		—		1600 „ „
1494	„	„		—		170 „ „
1494	„	„		—		625 „ „
1494	„	Holk		—		1300 „ „
1494	„	heel schip von 60 lasten		—		200 „ „

Die Daten entstammen für die Schiffe aus

Danzig: Hirsch, Danz. Handelsgesch. S. 263, 264.

Lübeck und Hamburg: Pauli, Lüb. Zustände 3, Nr. 25, Nr. 108 u. dem Lüb. Urk.-B. Bd. 6, Nr. 388, 757, Bd. 7, Nr. 4, 54, 228, 289, 458, 397, 652.

Riga: dem Liv-, Cur-, Estl. Urk.-B. Bd. 8, Nr. 582, Bd. 4, Nr. 1593 § 10.

In der vorstehenden Zusammenstellung ist versucht worden, bei den einzelnen Preisnotierungen die Gelegenheit, welche Veranlassung bot, den Werth des Schiffs zu bestimmen, festzuhalten und ist jedes Mal in der Spalte, deren Ueberschrift auf den betreffenden Fall passte, ein Strich gemacht worden. Es ist erklärlich, dass Schiffe, die zum Versenken und Absperren der Gewässer benutzt wurden, nicht einen gleich hohen Werth repräsentiren konnten, wie die frisch von der Werft kommenden oder sonst noch im brauchbaren Zustande befindlichen Fahrzeuge. Bei Verpfändung von Schiffen ferner kam wohl schwerlich der ganze Werth zum Ausdruck, während andererseits in Fällen, wo es sich um Ersatz geraubter, verbrannter oder sonst zu Schaden gekommener Schiffe handelte, die Gefahr einer Uebertreibung des Verlustes nahe lag. Dass das Letztere nicht selten gewesen sein mag, deutet die Thatsache an, dass ein hanseatischer Schiffer, dem um 1384 oder 1385 im Hafen von Brügge von den Engländern ein Schiff weggenommen wurde, seinen Siegern schwören musste, »den koggen und das gut, das dar czu gehorte, nicht hochir czu schatzen den is wirdig were«, falls er eine Klage auf Entschädigung anhängig machen werde[1]). Endlich kann auch der beim An- oder Verkaufe eines Schiffes gezahlte Preis den Werth nicht jedesmal ganz genau wiedergeben, weil die Individualität des Falls, ein sogen. wohlfeiler oder kostspieliger Kauf u. s. w. mitspielen musste. Bei alledem geht aus der Uebersicht hervor, dass die Preise während des 15. Jahrhunderts nicht mehr so niedrige waren, als sie gewesen sein müssten, wenn jene Geldsumme in den Danziger Registern den jedesmaligen Werth des Schiffes angeben wollte.

Ist es hiernach wahrscheinlich, dass es sich doch um den Nachweis des gezahlten Pfahlgeldes handelt, so nehme ich gleichwohl Anstand, dies als sicher zu behaupten, da vielleicht eine andere, befriedigendere Auslegung gefunden werden kann. Ich weiss freilich keine, denn die Vermuthung endlich, dass mit jener Angabe der Werth der Ladung gekennzeichnet war, wird durch die Geringfügigkeit des Betrags hinfällig. Ein Schiff beispielsweise, das 1400 Salz an Bord hatte oder 105 Last (der Cent

1) Hanserecesse I. Abth. Bd. 3, Nr. 200 § 7.

Salz zu 7½ Last gerechnet) repräsentirte in seiner Ladung mindestens einen Werth von circa 1300—1400 Mark preussisch, während das Pfahlregister bei ihm die Angabe 500 marc nachweist.

Vielleicht gelingt es bei weiter ausgedehnten Forschungen über das Danziger Pfahlgeld in dieses zur Zeit unaufklärbare Dunkel mehr Helligkeit zu bringen[1]).

Neben den Registern der Seeschifffahrt sind in Danzig auch die der Binnenschifffahrt der Aufmerksamkeit werth. Auch die die Weichsel heraufkommenden Fahrzeuge mussten eine Abgabe entrichten — das sogen. Leidegeld — und dem entsprach die Führung besonderer Bücher zur Nachweisung der Zahlung. Wie es scheint, bestand diese in einem festen ein für alle Male fixirten Betrage, der sich nicht nach der Ladung des Kahns änderte. Das Register, welches mir vorlag, hat auf die Jahre 1463—65 Bezug und trägt zu Anfang den Vermerk: anno 63 de kane von Thorun gekamen und van dissen nageschrevenen gudern dit nageschreven leidegelt empfangen per her Roloff Seltsch und Abteshagen. Für das Jahr 1464 sind als Einnehmer der Letztere und Johan Scheveke, für das Jahr 1465 gar keine Namen genannt. Die Frequenz bezifferte sich:

im Jahre 1463 auf 28 Kähne,
„ „ 1464 „ 160 „
„ „ 1465 „ 90 „

Wiederum fehlt jeder Anhaltspunkt zur Beurtheilung, ob in diesen Zahlen eine starke oder schwache Frequenz sich zeigt. Nach der Aufmerksamkeit, welche Hochmeister und Ständetage schon früh dem Amte der Weichselfahrer schenken, sollte man auf eine grosse Mitgliederzahl desselben schliessen. Seit 1375 muss von Obrigkeitswegen das »Recht« der Weichselfahrer sehr oft geregelt werden. Da gibt es allerlei zu regeln oder abzustellen — das Entweichen der Mannschaft, die Fixirung der Frachtsätze, das Verhalten der Schiffer bei Schiffbrüchen, die Entschädigungen in solchen Fällen, das Auslaufen der Kähne bei Frostwetter, falls

---

1) Ich darf bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, Herrn Prediger Bertling in Danzig für wiederholt gütigst ertheilte Auskunft und Ueberlassung von Urkunden-Auszügen meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

die Gefahr droht, im Eise stecken zu bleiben, der Verkauf der dem Schiffe anvertrauten Waaren unterwegs seitens des Kapitäns u. a. m.[1]). Seit 1390 erfährt man von einer Bruderschaft der Weichselfahrer mit eigenem Seelgeräthe[2]), der beizutreten auf dem Städtetage von 1441 zu Marienwerder jedem Schiffer zur Pflicht gemacht wird und deren Aeltesten mit den unbotmässigen Mitgliedern fertig zu werden alle Mühe haben[3]). Uebrigens wird man wohl ein höheres Alter dieser Gilde annehmen dürfen, da die Kahnführer in Elbing bereits 1382 eine Gilde und ewige Messe aufzuweisen haben[4]). Alles dies legt die Vermuthung nahe, dass die Schiffer, welche die Weichsel mit ihren Kähnen befahren, eine rege Thätigkeit entwickelten und da man annehmen muss, dass sie während der Saison die Fahrt wohl mehr als ein Mal machten, erscheint die Frequenz der obgenannten Jahre gering.

Ausser der See- und Binnenschifffahrt beansprucht endlich die Küstenschifffahrt unser Interesse, die auf besonderen kleinen Fahrzeugen, den sogen. Bordings, ausgeübt wurde. Auch diese wurde am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts lebhaft betrieben und mag für ihre Hebung von Einfluss gewesen sein, dass man die niederländischen Städte Preussens durch Verleihung des Stapelrechts zur Blüthe zu bringen bemüht war. Im Jahre 1402 wurde verfügt, dass alle Schiffer aus Elbing, Königsberg und Braunsberg, »die in der Weissel legen mit eren schiffen«, erst in der Balge die eigentliche Fracht einnehmen sollten[5]). Aus späterer Zeit erfährt man auch von »Burdinge, die bussen umme von Koningsberg in die Wyssel zegelen«. Diese haben, wie auf dem Städtetage zu

---

1) Vergl. dazu Cod. Dipl. Warm. 2, Nr. 502; 3, Nr. 180; Acten der preuss. Ständetage, Bd. 1, S. 36, 38—40, 74—76, 86—86, 267—270, 354—355, 416, 433, 537 und in den folgenden Bänden nach Angabe des Sachregisters s. v. Weichselfahrer.

2) Cod. Dipl. Warm. 3, Nr. 248; Acten d. Ständet. 1, S. 87.

3) Acten d. Ständet. 2 S. 351, 359.

4) Cod. Dipl. Warm. 3, Nr. 130.

5) Cod. Dipl. Warm. 3, Nr. 306, »das alle schifhern von den vorgeschreben dryn steten süllen in die Balge segeln und nyrne andirs und jo ir ladunge aldo in czu nemen«.

Stuhm 1432 beschlossen und in Marienburg 1435 bestätigt wird, beim Einlaufen in Danzig und in Balge keinen Pfundzoll zu entrichten[1]). Leider scheint diese Freiheit dahin gewirkt zu haben, dass ein Interesse für Registrirung dieser Bordings nicht vorlag, und so dürften Küstenschifffahrts-Nachweise kaum vorhanden sein. In Danzig wenigstens sind mir im Archive keine derartigen Bücher oder Verzeichnisse aufgestossen.

Im Revaler Archiv sind bis jetzt 4 Bruchstücke von Schifffahrts-Registern gefunden worden[2]), alle aus dem 15. Jahrhundert, unter einander sich aber wenig ähnlich. Zwei dieser Fragmente beziehen sich fast ausschliesslich auf die aus der Baie nach Reval kommenden Schiffe[3]); ein drittes scheint gleichfalls dazu gerechnet werden zu können, wenngleich Angaben über Ladung und Herkunftsort fehlen[4]) und selbst in dem vierten Register, dem vollständigsten[5]), spielen die Salzschiffe eine grosse Rolle. Der Zeit nach erstrecken sich die Daten des einen Registers auf die Jahre 1426—48, wobei ein Blatt auch Daten aus dem Jahre 1456 hat, eines anderen auf die Jahre 1449—62, eines dritten auf die Jahre 1463—70 und 1479—92. Wie es somit scheint, sind sie dazu bestimmt gewesen, einander zu ergänzen. Einem derselben fehlt jede Zeitbestimmung. Alle 4 Register stellen nur die Bewegung des Imports dar.

Das älteste Register, welches von 1426—48 geht, besteht in einem Papierbuch ohne Deckel in Quart-Format, von welchem die ersten 5 Blätter so zerfetzt sind, dass der Inhalt sich nicht mehr feststellen lässt. Die andern 110 Seiten sind von verschiedenen Händen beschrieben und unpagnirt. Als einer der Schreiber declarirt sich auf Blatt 9a Wenemar Schetter[6]), der sein Amt — er war wohl der städtische Einnehmer — vom

---

1) Acten d. preuss. Ständet. 1, S. 561, S. 690: »Was gutt in die Balge gefurt wird mit bordingen und cleynen schiffen, das hir im lande blibet und nicht vorbas zegelt, das darff keynen pfuntczoll geben«.

2) sub Nr. A. d. 57—60 verzeichnet.

3) A. d. 58 und A. d. 60.

4) A. d. 59.

5) A. d. 57.

6) Eodem anno (1426) des mitwekens vor der hylger hoegetyt pynxten doe wart my Wennemar Schetter dyt bok geantwordet.

15. Mai 1426 bis 27. Mai 1429 verwaltete und am genannten Tage von Joachim Muter abgelöst wurde[1]). Namen anderer Schreiber oder Einnehmer werden nicht genannt.

Die Führung des Buches ist keine einheitliche, sondern zeigt, dass augenscheinlich ein fester Modus, wie derartige Register zu führen seien, sich noch nicht herausgebildet hat. So steht die Zeitangabe einige Male am Kopfe der Seite in der Form: Anno . . . mit der betreffenden Jahreszahl. Meistens aber ist das Datum keine besondere Ueberschrift, sondern findet sich auf dem Blatte unmittelbar da, wo das Verzeichniss der zu dem vorhergehenden Termin gehörenden Schiffe endet. Häufig ist dann der Herkunftsort mit hinzugefügt. Beispielsweise heisst es[2]): »Int jar 29 op sunte Katerinen dagh quemen disse nagescreven dre schepe in unsere haven von Lubik herwart, mit gude alse dat inne vorscreven steit« oder »Anno 33 quemen dusse nagescreven schepe ut Vlanderen[3])« oder »Item quemen de Baienvare anno 35 III feria ante Petri Pauli[4])«.

Bisweilen lässt die Zeitbestimmung im Stich. So steht — S. 81b — »Anno 1434 ummetrent nativitas Marie[5]) do wart untfangen ut dissen nagescrevenen schepen dat schot tor Nougardeschen reise behoeff van den gudern alze von 100 marc rig. 1 fert., alset to Lubike do was berecesset«. Aber die nun folgenden Eintragungen über Schiffer nebst ihren Befrachtern, rühren von verschiedenen Händen her und es muss somit als fraglich bezeichnet werden, ob sie alle unter das obige Datum fallen. Unklar bleibt auch der Vermerk auf S. 86b: »van Lubike sequenti die trinitatis« ohne Jahresangabe. Da der nächst vorhergehende Termin der 8. September 1434, der nächst folgende der 28. Juni 1435, so wird bei dem genannten Datum an den 13. Juni 1435 gedacht werden können. Man könnte aber auch den 24. Mai 1434 vermuthen, wenngleich es auffallend wäre, das frühere Datum nach dem späteren folgen zu sehen.

1) S. 39b.
2) S. 40b.
3) S. 73b.
4) 27. Juni S. 89a.
5) 8. September.

Unentschieden bleibt es in vielen Fällen, ob die Schiffe alle zusammen wirklich an demjenigem Tage in den Hafen einliefen, unter dem sie eingetragen sind, oder ob die Eintragung nur von Zeit zu Zeit vorgenommen wurde, d. h. alle zwischen 2 Terminen eingegangenen Schiffe an einem Tage verzeichnet wurden.

Ein Herkunftsort der Schiffe ist nicht immer notirt. Wo er mitgetheilt ist, findet er sich entweder am Rande der Seite oder in den einleitenden Worten, von denen soeben einige Proben gegeben wurden.

In der Regel weist die einzelne Eintragung den Namen des Schiffers, ausdrücklich mit dem Zusatz »nauclerus« oder »schipper«, und unter diesem die der Befrachter auf, wobei es zweifelhaft bleibt, ob Empfänger oder Absender gemeint sind. Anfangs regelmässig, später ausnahmsweise, zuletzt gar nicht mehr, sind den Namen der Befrachter ihre Handelsmarken beigesetzt. Endlich werden die Waaren und deren Grössenverhältnisse verzeichnet. Die Zahl der Befrachter schwankt je nach Grösse des Schiffes und Volumen der Waare. Man findet 11, aber auch 33, 46, selbst 90 Namen genannt. Beispiele, welche die Art der Eintragung veranschaulichen, sind im Anhange mitgetheilt.

Viel weniger bietet das zweite Register aus den Jahren 1449—62; dasselbe besteht aus 8 Lagen Papier, gleichfalls in Quart-Format, die von verschiedenen Händen beschrieben sind, und mit wenigen Ausnahmen nur Salzschiffe nachweisen. Drei dieser Lagen enthalten Bruchstücke einer Uebersicht über den in den Jahren 1457 und 1458 vereinnahmten Nowgoroder Schoss: »an schote entfangen to der Nowgardeschen reise behoeff«. Die Schiffsnachweisungen der andern Lagen geben in derselben Weise wie bei dem älteren Register den Namen des Schiffers, seiner Befrachter und der Waarenmengen. Bei den Salzschiffen ist öfter das Salz als die importirte Waare gar nicht genannt, ergibt sich aber daraus, dass die Schiffe als »Baienvarer« characterisirt werden. Die Blätter sind bei dieser Handschrift in 2 Spalten getrennt, gleichfalls auf beiden Seiten beschrieben. Das Datum, wie in der ersten eingetragen, gibt auch nicht immer genügende Auskunft. So heisst es einmal[1]): »In vigilia Jacobi apostoli

1) In der 2. Lage Bl. 4 a.

item do quemen hir de Baievars als de Hollenders de nages(creven)[1]«, ohne Jahresangabe. Als Beispiel einer correcten Eintragung diene[2]: »Desse nageschreven schepe syn hyr to Revall gekomen im 56ten jare. Int erste schipper Schuneman is gekomen upp unses hern hemmelvardes nacht und darynne hebben desse nageschreven ere guder gehad«. Es folgen dann unter diesem Datum Aufzeichnungen über 30 Schiffe.

Aehnlich wie diese beiden Handschriften ist das Register über die Jahre 1463—70 und 1479—92[3]) geführt. Dasselbe besteht aus 6 einzelnen Stücken Papier, in Quart-Format, die weder paginirt sind, noch zusammengeheftet gewesen zu sein scheinen. Abgesehen davon, dass die Nachrichten über die Jahre 1471 bis 1478 fehlen, sind für die Jahre 1493 und 1495 gar keine Schiffe nachgewiesen. Die hier verzeichneten Schiffe sind seit 1479 ausschliesslich Salzschiffe.

Abweichend von den genannten drei Registern ist dasjenige gehalten, in welchem sich gar keine Zeitangabe findet, das aber nach der Schrift in's fünfzehnte Jahrhundert verlegt werden kann. Dieses ist ein schmales Papier-Heft in Pergament-Umschlag und besteht aus 22 Blättern, von den je eines einem Schiffer gewidmet ist, bis auf das letzte, welches eine Reihe durchstrichener Namen, deren Zusammenhang nicht ersichtlich ist, enthält. Jedes dieser Blätter ist in der Regel nur auf einer Seite beschrieben; obenan steht der Name des Schiffers, auf welchen die der Befrachter folgen. Die Handschrift ist durchweg überall dieselbe. Eine Waare ist nicht genannt, so wenig wie der Herkunftsort der verzeichneten Schiffe. Darf eine Vermuthung ausgesprochen werden, so ist bei diesen 21 Schiffen etwa an eine Flotte von Baie-Fahrern, also an Salzschiffe zu denken. Warum dieselbe aber in ein besonderes Heft geschrieben wurde, dafür vermag ich keine Gründe anzugeben. Eine Probe solcher Eintragungen ist im Anhange gegeben.

Es wäre vergebliches Beginnen, nach diesen Fragmenten sich ein Bild von den Revaler Schifffahrts-Registern überhaupt zurecht

---

1) Das Papier an dieser Stelle zerrissen.

2) Dieselbe 2. Lage Bl. 7b.

3) A. d. 60.

zu machen. Gegenüber den Lübeckischen und den, freilich späteren, Danziger Verzeichnissen erscheinen sie recht unvollkommen. Mit Ausnahme des ältesten machen diese Register mehr den Eindruck von Kladden oder Hülfsverzeichnissen der Schreiber. War das Salz auch ohne Zweifel einer der hauptsächlichsten Import-Artikel, so ist es doch auffallend, dass fast nur diese Schiffe mit annähernder Genauigkeit nachgewiesen sind. Möglicherweise werden bei weiterer Ordnung des Archivs andere vollständigere Register aus dem 15. Jahrhundert gefunden, die etwa den späteren sogen. Portorienbüchern, wie sie von Beginn des 17. bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts in 239 Nummern nahezu vollständig erhalten sind[1]), entsprächen. Diese Portorienbücher geben die Liste der aus- und eingekommenen Schiffe mit Angabe der Fracht, der Zugehörigkeit des Schiffes, des Namens des Kapitäns und der Handlung, an die es adressirt war. Hinter dieser erfreulichen Vollständigkeit bleiben die älteren Register allerdings noch weit zurück.

Wie unvollkommen diese Revaler Register nun auch sein mögen, der Versuch, die in ihnen enthaltenen Daten zu einem Gesammtbilde zu vereinigen, lohnt immerhin der Mühe. Ich habe diesen Versuch gewagt in den beiden nachstehenden Tabellen. Die erste derselben gibt für die Jahre 1426—62 die Zahl der in den Registern eingetragenen Schiffe je nach dem Datum, unter dem sie verzeichnet sind und zu welchem sie muthmaasslich in Reval einliefen. Die zweite bietet die Gesammtsumme jedes Jahrs derselben Periode und setzt die Angaben für die Jahre 1479—96 hinzu, bei welchen Tage nicht notirt sind. In beiden Tabellen habe ich, da der Schwerpunkt der Register in der Nachweisung der Salzschiffe zuliegen scheint, diese besonders angegeben.

---

1) Schiemann, Die Ordnungs-Arbeiten am Revaler Stadtarchiv. Reval 1885. S. 11.

1. Die in Reval 1426—62 eingelaufenen Schiffe.

Jahr.	Datum.	Zahl der Schiffe		
		überhaupt.	darunter mit Salz-Ladung.	mit anderer oder unbestimmter Ladung.
1426	8. April	14	—	14
1426	15. Mai	55	17	38
1426	o. A.	1	—	1
1427	o. A.	30	8	22
1428	o. A.	53	—	53
1429	o. A.	14	—	14
1429	27. Mai	29	27	2
1429	o. A.	22	—	22
1429	25. November	3	—	3
1430	26. März	3	—	3
1430	18. Mai	37	37	—
1430	31. Juli	23	—	23
1431	31. Mai	6	—	6
1431	9. Juli	14	14	—
1431	14. November	11	—	11
1432	28. Juli	23	22	1
1432	15. September	1	—	1
1432	30. September	12	—	12
1432	o. A.	1	—	1
1433	o. A.	16	—	16
1433	2. Juli	13	—	13
1433	4. December	1	1	—
1434	o. A.	4	—	4
1434	19. Mai	23	23	—
1434	20. Juni	7	7	—
1434	10. August	2	2	—
1434	5. September	2	2	—
1434	o. A.	1	1	—
1434?	8. September	26	—	26
1435?	13. Juni	26	—	26
1435	27. Juni	29	29	—
1435	29. Juni	11	—	11
1435	13. Juli	29	29	—
1435	24. Juli	33	—	33
1436	29. August	22	22	—
1437	o. A.	1	1	—
1437	11. Juni	43	43	—
1438	30. April	3	3	—

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Zahl der Schiffe		
		überhaupt.	darunter mit Salz-Ladung.	mit anderer oder unbestimmter Ladung.
1438	30. Juli	7	—	7
1439	31. Mai	1	—	1
1439	6. August	4	4	—
1440	11. April	5	5	—
1441	15. Juli	5	4	1
1442	15. Juli	59	59	—
1442	o. A.	5	4	1
1443	fehlt			
1444	8. Mai	14	14	—
1445	o. A.	27	27	—
1446	o. A.	24	24	—
1446	o. A.	12	12	—
1446	o. A.	6	6	—
1447	15. Mai.	12	12	—
1448	26. Mai.	9	9	—
1449	15. Mai	27	27	—
1450	26. April	5	5	—
1450	19. Juli	8	6	2
1451	15. Mai	36	31	5
1452	29. Mai	23	23	—
1452	23. Juni	26	25	1
1453	23. Mai	12	12	—
1454	12. Juni	16	16	—
1454	16. Juni	3	—	3
1454?	o. A.	20	10	10
1454?	24. Juli	27	22	5
1455	21. November	2	—	2
1456	o. A.	30	—	30
1456	9. Juli	27	27	—
1456	? ?	4	—	4
1457	2. Juni	18	18	—
1458	30. Mai	16	16	—
1458	12. Juli	9	9	—
1459	2. August	33	33	—
1460	11. Juli	21	21	—
1461	4. Juni	15	15	—
1462	23. u. 27. Mai	28	28	—

2. Die in Reval 1426—96 eingelaufenen Schiffe.

Jahr.	Zahl der Schiffe.	Darunter Salz-schiffe.	Jahr.	Zahl der Schiffe.	Darunter Salz-schiffe.
1426	70	17	1454	?66	48
1427	30	8	1455	2	—
1428	53	—	1456	61	27
1429	68	27	1457	18	18
1430	63	37	1458	25	25
1431	31	14	1459	33	33
1432	37	22	1460	21	21
1433	30	1	1461	15	15
1434	?65	23	1462	28	28
1435	102	58	1479	48	48
1436	22	22	1480	34	34
1437	44	44	1481	39	39
1438	10	3	1482	20	20
1439	5	4	1483	45	45
1440	5	4	1484	25	25
1441	5	2	1485	16	16
1442	64	59	1486	6	6
1443	—	—	1487	33	33
1444	14	14	1488	25	25
1445	27	27	1489	10	10
1446	42	42	1490	21	21
1447	12	12	1491	23	23
1448	9	9	1492	33	33
1449	27	27	1493	—	—
1450	13	11	1494	16	16
1451	36	31	1495	—	—
1452	49	48	1496	29	29
1453	12	12			

Hält man daran fest, dass das verzeichnete Datum auch dasjenige des Einganges der Schiffe ist, so wären diese mit wenigen Ausnahmen in Flotten gesegelt, deren Grösse allerdings sehr verschieden war. Bei weiteren Reisen war dies die Regel, insbesondere bei den Schiffen, die aus Lübeck nach der Baye (Frankreich) gingen, um von dort Salz nach Reval zu führen. Pauli theilt einige sehr interessante Urkunden aus dem Jahre 1442

Digitized by Google

mit[1]), welche diese Thatsache deutlich belegen und für die »Bayenvarer« bestätigen es unsere Register. Heisst es doch einmal ausdrücklich unter dem Jahre 1446, freilich ohne Angabe von Terminen: Bayess, worauf 24 Schiffe verzeichnet sind, und dann weiter: de andere vloete — Anzahl von 12 Schiffen — endlich: de doerde vloet ut dem Swen — Anzahl von 6 Schiffen. Auch steht unter dem 31. Juli 1430: »quam disse nagescreven vlote van Lubik« — Anzahl von 23 Schiffen.

Die in der ersten Tabelle mitgetheilten Termine sind auch von dem Gesichtspunkte aus interessant, inwieweit sie Abweichungen von dem seitens der Hansastädte vereinbarten Anfang und Aufhören der Schifffahrts-Periode darstellen. Während gemeiniglich um Michaelis die Navigation eingestellt werden sollte, weist in den Jahren 1429, 1431 und 1455 der November noch Ankömmlinge auf, ja im Jahre 1433 läuft sogar am 4. December noch ein Schiff ein. Dieses letztere war ein Salzschiff mit 7 Cent Salz. Möglicherweise hatte diese Fahrt in einem Mangel an Salz zu Reval ihren Grund. Wenigstens weisen die Register vor dieser Reise den Eingang der letzten Salzschiffe unter dem 28. Juli 1432 nach. Der Beginn der Schifffahrt scheint mit der einzigen Ausnahme des Jahres 1430, wo bereits am 26. März 3 Schiffe eingingen, nicht früher als in den April gefallen zu sein. Selbst dann aber hatte man bei dem nordischen Hafen unter der Ungunst der Witterung zu leiden, wie eine Bemerkung unter dem 12. April 1440 ausweist: »Anno 1400 und 40 des mandages na misericordia Domini do quemen desse nagescreven uth der Baie, do was alle de wyk[2]) hiir vor Revall noch mit ise belecht, do satten se achter Ladwenpe bet an den sonavend, do quemen se mit der hulpe von Gode wol up de wyk«.

Was die Salzschiffe anlangt, so hoffe ich auf deren Bedeutung demnächst in einem besonderen Aufsatz über den Salzhandel der Hanseaten eingehen zu können.

Von Wichtigkeit wäre es, die Herkunftsorte der nach Reval

---

[1]) Lübeckische Zustände im Mittelalter Bd. 3, S. 87. Urkunden Nr. 110 bis 112.

[2]) Bucht.

kommenden Schiffe kennen zu lernen; doch reichen die in dieser Beziehung spärlichen Angaben der Register zur Aufstellung einer Uebersicht nicht aus. Weitaus am häufigsten ist der Hafen »Baie« als Ausgangspunkt genannt; doch ist nicht durchgängig allen Salzschiffen der Name des Hafens, in dem sie sich beluden, zugefügt. Auch Bruasien — an der Küste von Poitou [1]) — Lissabon und »Swen« (ut dem Swene) sind als Punkte, von denen Salz nach Reval geführt wurde, angegeben. Demnächst ist verhältnissmässig oft Lübeck als Herkunftshafen eingetragen, aber nur in den Jahren 1429—35. Andere Städte oder Ortschaften treten ganz vereinzelt auf, so Preussen je ein Mal in den Jahren 1426, 1432, 1434 und 1452, zwei Mal im Jahre 1450, fünf Mal im Jahre 1451. Stralsund wird je ein Mal in den Jahren 1426 und 1434, Stettin elf Mal im Jahre 1435, Wismar ein Mal im Jahre 1434, Vune (etwa Fünen?) ein Mal im Jahre 1426, Flandern je ein Mal in den Jahren 1432 und 1442, drei Mal im Jahre 1433, die Golwitzer Bucht (ut der Golvisse) vier Mal im Jahre 1442 genannt.

Anhang.

1. Danziger Pfahlgeld-Ordnung 1592.

(Danziger St.-Archiv C. 6 Sch. Sch. 145 S. 377.)

E. Ehrbaren rahts-Ordnung, wornach sich die verordnete Pfahl-Herren bey Auf- und Zuschliessung der Pfahlkammer wie auch in andern Fällen, so sich zuzutragen pflegen, wegen der einkommenden und auslaufenden Schiffen zu richten und zu verhalten haben sollen 1592.

Es soll hinfüro nach (: dem 21. novenbr nach :) dem reformirten Calender, welcher ist der alte Martinstag, vermöge altem wohlhergebrachtem Gebrauch kein getrayd, victualien oder esswaren auf der Pfahlkammer weder von den Einwohnern dieser Stadt noch von frembden angesaget oder verpfälet genommen werden; alle andere waren aber sollen sowohl binnen als aussen

1) Hirsch, Danzig's Handelsgesch. S. 94.

landes durch den Sund passiren und ausgestattet werden so lange offen wasser ist.

Und soll die Pfahlkammer im Vorjahr nicht eher geöfnet werden, es sei denn das die Weissel frey und ein kahn mit getrayd an die brücke kommen sey; auf andere waren, so zur garnierung der schiffe gehörig, soll die Pfahlkammer von dem verordneten Pfahlherren geöfnet und dieselbe verpfählet genommen werden, sobald die Motlau vom Eyse frey ist. Ein schiff, das alhier sturmes oder sonsten noth halben in unserem Port binnen das bollwerk einkomet und andere waren geladen und begehrt alhier nicht zu lossen und markt zu halten, sondern mit demselben schiff und gute wieder auszulaufen, das soll nicht schuldig seyn das Pfahlgeld zweymal für ein und aus zu geben, sondern allein vor einmal sowohl für schiff und gut, welches der schipper soll schuldig seyn an eydes statt anzusagen, was für Güter im schiffe und wie gross das schiff sey; so man ihnen nicht glauben wollen, soll in des Pfahlherren macht stehen, solches durch die geschworne brückenkuyper besichtigen zu lassen, und so was mehr befunden worden als angesaget soll confisciret seyn.

Imgleichen soll es auch gehalten werden mit den schiffen, welche alhie eingekommen und ihre waren nicht verkaufen sondern mit denselben wieder ausseegeln wollen.

Sofern aber der schipper mit dem schiffe alhie markt hielte und daraus was verkaufe, der soll schuldig seyn vor alle güter so im schiffe sínd, so wohl auch vor das schiff das Pfahlgeld ein und aus zu geben, weil er die last alhier brach; des sollen aber die Pfahlherren fleissig achtung darauf geben lassen, dass niemand aus einem gefässe in das andere über bohrt irkeine wahre, umb dieselbe an anderen orten zu bringen, einschiffe; doch soll der schipper von denen güttern, die er inne hat, so viel er zu demselben seinem schiffe von nöthen wird haben dasselbe zu bessern und zu proviantiren, zu verkaufen frey seyn und soll solches nicht gerechnet werden als wenn er die Last dadurch gebrochen.

2. Aus dem Revaler Schifffahrts-Register 1426—48.

(Revaler St.-Archiv. A. d. 57.)

1) Item[1]) schipper Jacob van dem Berge 2½ Cent soltes.
Item Hinrik Tymme 3 terlinge wandes (3 Marken).
Item Andreas Holtwysch 1 terlink wandes (Marke).
Item her Hunnynchusen 1 terlink wandes (Marke).
Item Metten Rychgerdes 21 pypen wynes, ½ 100 soelck (Marke).
Item her Hyllebrant van Bokele 2 terlynghe wandes (2 Marken).
Item Engelbrecht van der Boden 1 drůghe vât (Marke).
Item Gobelen van den Hesspen 1 terlink wandes (Marke).
Item Arnd Lubbeken 1 terlink wandes (Marke).
Item Diderik Groderman 40 bote wyns.
Item her Schelwend 2 terlinge wandes (2 Marken).
Item Tydeman tor Oeste 1 terlink wandes (Marke).

2) Item[2]) schipper Hans Egbrecht.
Item Hartwich Vrome ½ last speckes und 5 thunnen gudes.
Item Godeke van Erlen 3 last medes.
Item Bernd van Lynden 3 last honyges.
Item Gize Richardis 6 last honyges und 12 thunnen honyges und 8 thunnen vlesches.
Item Bernd Stelle 16 thunnen honiges.

3) Item[3]) schippher Bernd Nobe.
Item Herman Wysmond 1 drôge thunne.
Item Hans vanme Dyk 6 zecke hoppen und 1 terlingh.
Item Herman Bodiker 3 droge vat.
Item Peter Plonnys 1 terling wandes und 2 droge thunnen.
Item Rolef Smervelz 1 voldetafell.
Item disse zulve schippher heft inne 13 Cent soltes, darvan sal untfangen int irste:
Everd Witte 1 Cent
Albert Romer 2 Cent

---

1) S. 7a.
2) S. 9a.
3) S. 39a.

Beseler 2 Cent
her Stoppezak 1 Cent
her Richart Lange 2 Cent
Albert Borstede 2 Cent
her Schelewend 1 Cent
Gerlach Witte 1 Cent
Albert Romoer 1 Cent.

Item her Albert Stoppezak 6 zecke hoppen.
Item Tideman Templyn 2 zecke hoppen und 1 vaecken staels.
Item Hans Schippher 2 secke hoppen, 1 pack grauwer laken.
Item Hans Blomendal 10 zecke hoppen.
Item Arnd Lubbeke 1 terling wandes.
Item Negeler 7 zecke hoppen.
Item Bernd Snossel 2 zecke hoppen.
Item Munkenbeker 2 zecke hoppen und 1 bereven vat.
Item Sander Luneborgh 1 last haringe.
Item Gosschalc Lynschede 3 drôge vât.
Item Bredenschede 6 zecke hoppen.
Item Roger Drees 5 zecke hoppen.
Item her Richart Lange 1 zak hoppen.

---

3. Aus dem Revaler Schiffsregister ohne Datum.

(Revaler St.-Archiv. A. d. 59.)

(S. 5a.) Item scheper Bartolomeus.

Item Gosschalck Becker 10 last 9 schyppunt over
noch 6 „ 2 „ 2 over,
„ 4 „ 17 lyspunt myn.

Item Rotger Pothast 8 last 2 schyppunt 3 lyspunt myn,
noch 2 „

Item Wylm Tryse 5 last 3½ schyppunt 1 lyspunt myn
noch 4 „ 1 „ 8 lyspunt myn
„ 3 „

Item Markes van Werne 2 last 13 lyspunt myn
noch 6 „ 2½ schyppunt 1 lyspunt myn.
„ 2 „ 15 lyspunt myn.

Item Hans Bouwer 1 last und 4 wychte even kynder forynge.
Item Markes van Werne 10 last kynder forynge 3½ schyppunt 5 lyspunt myn, noch 2 wychte.
Item Hynric Lussenberch 7 last 4 schyppunt 5 lyspunt myn.
noch 3½ „ 3 „ myn.
„ 2 „ 1 „ 6 lyspunt myn.
„ 6 „ 1½ „ myn.
„ 2 „ even myn 1 wychte.

S. 6a (6b unbeschrieben).

Item scheper Johan Petersen.
Item Tonis Smet 12 last 17 schyppunt over.
noch 6 „ 1½ „ over.
„ 2 „ 6 lyspunt myn.
Item Deket Wychgesche 2 last 5 lyspunt myn foryn der kynder
noch 2 last 7 lyspunt over.
Item Hans Wytte 2 last 15 lyspunt myn kynder worynge.
Item Hans Peppersack 8 last 1½ schyppunt 2 lyspunt myn
noch 8 „ ½ schyppunt myn
noch 5 „ 10 lyspunt over
noch 6 „ 2 schyppunt 6 lyspunt over
noch 6 „ 2 „ over
noch 6 „ 1 „ 3 lyspunt over
noch 6 „ 1 „ 4 „ „
noch 9 „ 2 „ 3 „ myn
noch 4 „ 12 lyspunt myn
noch 8 „ 16 „ „
noch 5 „ 1 schyppunt 7 lyspunt myn
noch 12 „ 3 „ 1 „ „
Item Deket Wysche ½ last 3 lyspunt myn
Item Hans Pepersack 5 last 18 lyspunt myn
noch 9 „ 1½ schyppunt 4 lyspunt over.

V.

DER ZOLLSTREIT

ZWISCHEN

HAMBURG UND OSTFRIESLAND

IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES FÜNFZEHNTEN JAHRHUNDERTS.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Digitized by Google

Unter den 30 Artikeln, welche die unzufriedene Bürgerschaft Hamburgs ihrem Rath am 11. Juli 1483 vorlegte, lautet der dritte[1]): »Dat de accise in Fresslant mochte afgestellet werden, edder man wolde den (lies: de) graven ut dem lande jagen«.

Diese trotzige Forderung der Hamburger Bürgerschaft entspricht vollständig der von mir in der Abhandlung über die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft im letzten Jahrgang dieser Blätter gegebenen Andeutung, dass Hamburg, als es im Jahre 1482 beim Kaiser Protest gegen die Besitzansprüche der Erben des Grafen Ulrich auf Emden und Leerort erhob, schwerlich die ernstliche Absicht gehegt habe, sich wieder in den Besitz der Schlösser und Gebiete zu setzen, die es 1453 zunächst auf sechzehn Jahre, doch unter Vorbehalt der Verlängerung des Zeitraums, an Ulrich und seine Erben verpfändet hatte, dass vielmehr die Zollpolitik der Grafen den Anlass zu dem Proteste geboten habe. Es wird von Interesse sein, das Material zusammenzustellen, welches zu solchem Schlusse führt.

In dem Vertrage von 1453[2]) hatte Ulrich insbesondere und fast an erster Stelle gelobt: »wy unde unse erven scholen unde willen ok . . . . der van Hamborg copmanne, borghere, inwonere, ere beer unde gudere mit ninerleie beswaringhen belasten, men alle acscise unde beswaringe darup ghesettet scholen van stund afghedaen wesen, unde dar in nynen tokomenden tiden in unsen landen unde ghebeden mede beswaret werden«. Welcher Art die hiermit beseitigten Einfuhrabgaben waren und seit wann und wo sie erhoben wurden, erhellt aus der dürftigen Ueber-

1) Lappenberg, Hamb. Chroniken in niedersächsischer Sprache S. 362.
2) Ostfries. Ub. Nr. 658.

lieferung nicht. Den hier eingegangenen Verpflichtungen scheint Ulrich in den nächsten elf bis zwölf Jahren nachgekommen zu sein. Als er im Jahre 1463 mit Hamburg Verhandlungen über die definitive Abtretung Emdens pflog[1]), wurde in dem Vertragsentwurf die Bestimmung über die Befreiung des Hamburger Biers und Kaufmannsgutes von Beschwerungen fast wörtlich wiederholt. Allein schon ein Jahr später, am 18. October 1464, erwirkte er fast gleichzeitig mit seiner Erhebung in den Grafenstand von Friedrich III. ein Privileg, welches ihm die Auflage eines Zolls von zwei Groschen auf die Tonne ausländischen Biers gestattete[2]). Die Anordnung der Zollstatt wird ihm überlassen, wo es ihm in seiner Grafschaft am füglichsten ist. Als Motiv für das Privileg wird das rein schutzzöllnerische angegeben, der grosse Schaden nämlich, »den das gemelt lannd und die luthe darin gesessen an irem pir durch ausslendische pir, so darein gefurt werden, empfahen«. Freilich wurde das Privileg üblicherweise insofern beschränkt, als es »uns (dem Kaiser) und dem heiligen reiche an unser oberkeit, gewaltsam und gerechtikeiten und sust yederman an seinen freyheiten, zollen und rechten unvergriffenlich und unschedlich« sein soll. Und in der letzten Bestimmung könnte man eine Einschränkung zu Gunsten Hamburgs sehen, dessen vertragsmässige, für das Bier noch besonders gewährleistete Zollfreiheit durch ein Privileg des Kaisers nicht wohl aufgehoben werden konnte. Allein so wenig Ulrich durch die gleiche Bedingung des Grafenprivilegs, dass es »meniclich an seinen rechten unvergriffenlich und unschedlich« sein solle, Hamburgs Besitzansprüche an Emden für gewahrt erachtete, so wenig erkannte er nach Empfang des Privilegs vom 18. October dem Hamburgischen Bier noch die Zollfreiheit zu.

Denn wenn man sich fragt, welches ausländische Bier dem einheimisch ostfriesischen vor allem Concurrenz machte, so wird man zunächst eben an das der Elbstadt denken müssen. Es ist bekannt, dass das Hamburger Braugewerbe mindestens seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts einen grossen Aufschwung genommen hatte[3]): die Bremische Chronik aus dem Anfange des

---

1) Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1883, S. 70.

2) Ostfr. Ub. Nr. 814.

3) Vgl. Koppmann, Kämm.Rechn. 1, S. XXXIV; Hans. Geschichts-

folgenden Jahrhunderts beklagt, wie seit jener Zeit das Hamburger Bier das Bremische aus dem Seehandel verdrängt habe und führt auf diesen Umstand zurück, dass die Hamburger »begunden to stighende in rikedaghen«[1]), wie sie an einer früheren Stelle berichtet, dass Bremen die schweren Schäden, welche die innern Unruhen im Beginne des 14. Jahrhunderts mit sich brachten, schnell verwunden habe, »wente Bremen hedde do alto grote neringe by der zee van erem bere unde men wiste by den tiden by der zee van anders nenen bere to seggende«[2]). Dass Hamburg im Jahre 1453 die freie Einfuhr seines Biers in das an Ulrich verpfändete Gebiet in erster Linie ausbedang, beweist, welchen Werth die Stadt auf die Bierausfuhr nach Ostfriesland legte[3]). Und wie drückend die Hamburgische Bürgerschaft die ostfriesische Bier-Accise empfand, erhellt deutlich aus der Forderung vom Jahre 1483.

Es darf hiernach um so mehr angenommen werden, dass die Erwirkung des kaiserlichen Zollprivilegs ein ganz besonders gegen Hamburg geführter Schlag war, als nicht ersichtlich ist, dass Ulrich nach anderer Seite hin in der Auflage einer Bieraccise gebunden gewesen wäre. Ulrich zögerte denn auch nicht, das kaiserliche Privileg auch gegen Hamburg in Wirksamkeit zu setzen. Schon im Juni 1465 sandte der Hamburger Rath zwei seiner Genossen zu Ulrich nach Emden, die u. a. von ihm begehren sollten, »de beswaringe der axcisen unde tolle na lude sines vorsegelden breves wedder aftodonde«[4]). Ulrich wies die Berufung auf den Vertrag, wie er schon 1463 bei Verhandlungen in Aurich gethan hatte, mit der Gegenklage ab, der Hamburger Rath habe seinerseits zuerst den Brief gebrochen. Es scheint

---

blätter Jahrg. 1875, S. 12—13; Aus Hamburgs Vergangenheit (1885) S. 355.

[1]) Lappenberg, Brem. Geschichtsqu. S. 118.

[2]) Das. S. 85.

[3]) Wegen Hamburgs Beschwerden über die hohe Bieraccise in Gent 1472 s. Lappenberg, Tratzigers Chronik S. 212 Anm. 1.

[4]) Hamburg an Sibo v. Dornum und Poppo Maninga 14. März 1467, Ostfr. Ub. Nr. 849. Dieser Brief ist auch für das Folgende zu vergleichen. Die beiden Rathssendeboten waren Albert Schilling und Paridam Lutke, für deren Reise versus Emeden ad ducem Olricum comit. die Kämm.Rechn. v. 1465 75 ℔ 1 ß 10 ₰ ansetzen. Koppmann 2, S. 251.

aber nicht, dass er diese jetzt, wie früher, von den Rathssendeboten bestrittene Anklage durch Thatsachen begründet hätte; ob er damals schon auf das kaiserliche Privileg sich berief, bleibt zweifelhaft, keinenfalls aber producirte er es, da noch im März 1467 der Hamburger Rath sagen konnte, dass er nicht hoffe, der Kaiser habe eine solche Belehnung gegeben, »des ok nene warhaftige engkedicheit en hebben«. Als aber Hamburg, dem sehr daran gelegen war, die Sache auf friedlichem Wege zu schlichten, wie es scheint erst zu Anfang 1466, die Aufforderung die Zölle abzustellen brieflich wiederholte, erhielt es von Ulrich den spöttischen Bescheid, »dat he sodane axcise unde tolle nicht dechte aftostellende, so lange unse aldergnedighste here de keiser nicht wedder en repe unde esschede alle leene van konyngen, hertogen, greven unde fryhen heren etc.«. Wie sehr Hamburg trotzdem bemüht war, ein freundliches Verhältniss zu Ulrich zu bewahren, zeigt ein Vorgang aus der gleichen Zeit, in der es jenen Brief empfangen haben muss: im März 1466 sandte Lübeck ein Certifikat über die aus einem Schiffe, das in der Wester-Ems verunglückt war, geborgenen Güter zur Mitbesiegelung an Hamburg, weil man in Lübeck gehört hatte, dass Graf Ulrich für vermeintliche Ansprüche an Hamburg sich an den geborgenen Gütern erholen wolle, trotzdem sich unter diesen Gütern Hamburgische nicht befanden. Da bat der Hamburger Rath dringend, seiner in dieser Angelegenheit gar keine Erwähnung zu thun, weil sonst Ulrich darin eine Beschwerde Hamburgs über ihn erblicken werde, während doch der Rath bezeugte, dass »wii mit deme erberen heren Olrike etc. wente uppe dessen dagh anders nicht weten dan leve unde fruntscop«[1]).

Schon am 27. September 1466 starb Ulrich, ohne dass Hamburg in der Zollsache etwas erreicht hatte. Kaum aber war die Todesnachricht nach Hamburg gekommen, als der Rath seine Bemühungen wieder aufnahm, nicht bei Ulrichs Erben, denn diese waren minderjährig, sondern bei andern einflussreichen Persönlichkeiten Ostfrieslands. Schon am 11. October schrieb er deshalb an den Propst von Emden Dr. Johann Vredewold[2]), und

---

[1]) Ostfr. Ub. Nr. 835.

[2]) Das. Nr. 843.

merkwürdig genug ist es, wie der Rath hier ein religiöses Motiv für seine Forderung mit allem Nachdruck vorbringt. Dem Propste sei ohne Zweifel bekannt, heisst es, welche Mühen und Kosten der Rath in freundlichen Schriften und Sendungen angewandt habe »von sodaner nyen tolle, axcisen unde beswaringen, van greven Olrike up unsen copman unde Hamborger beer gestellet, umme de wedder aftodonde, welk uns denne wente hereto nicht hefft mogen dyen«. Nun aber habe der Rath gehört, dass Ulrich noch auf dem Sterbebette die Aufhebung jener Zölle u. s. w. angeordnet habe und er bitte den Propst um schriftliche Bestätigung dieser Nachricht. Wenn dem aber nicht so sei, so möge doch der Propst um des Grafen Seelen Seligkeit willen die Abstellung der Zölle mit ganzem Fleisse befördern, »angeseen sulke sware loffte unde eede unde vorsegelinge uns deshalven von deme erben. heren Olrike gedan, . . . up dat sine zele darumme nicht lyden . . . derve«. Indess der Rath hatte sich doch verrechnet, wenn er, zumal unter dem Eindrucke des plötzlichen Todes Ulrichs, bei dem geistlichen Herrn und durch ihn bei der Gräfin Theda mit der Erregung von Gewissensscrupeln etwas auszurichten hoffte. Als er sich einige Monate später in der Angelegenheit an die beiden Garanten des Vertrags von 1453, den Ritter Sibo von Dornum und den Häuptling Poppo Manninga, wandte, liess er jenes Motiv fallen und zog sich schlechtweg auf den Rechtsstandpunkt zurück. Von den zwischen ihnen gewechselten Schreiben besitzen wir nur das schon erwähnte zweite Schreiben Hamburgs an jene Beiden vom 14. März 1467, dessen wesentlicher Inhalt oben schon mitgetheilt ist. Es bleibt nur hinzuzufügen, dass der Rath sich entschieden gegen die Möglichkeit verwahrt, dass der Kaiser »nye tolle, axcise effte beswaringe up unsen copmane unde gudere sunder unse schulde unde ok boven sodane loffte, eede unde vorsegelinge unde sunderlike vorstrickinge, mit den uns her Olrick unde sine erven sint togedan unde vorplichted, wille insetten«, und ferner, dass der Rath die Bitte der beiden Garanten aus ihrer Verpflichtung entlassen zu werden, natürlich ablehnt, auf ihr Eventualerbieten aber, Hamburg vor guten Mannen und Städten innerhalb Frieslands zu Rechte zu stehen, gerne eingehen zu wollen erklärt. Indess ist es zu solchen schiedsrichterlichen Verhandlungen nicht

gekommen. Auch die Aufmerksamkeit, welche der Hamburger Rath dem Ritter Sibo, als er im Jahre 1467 Hochzeit hielt, durch Uebersendung eines Fasses Romanie erwies[1]), hat auf dessen Willfährigkeit nicht eingewirkt.

So wandte sich der Rath endlich an eine andere Instanz, an den Kaiser selbst; zugleich gewann er auch die Vermittelung König Christian's I. als Grafen von Holstein bei Friedrich III. Es muss im Laufe des Jahres 1467 gewesen sein[2]). Da seitens des Kaisers keine Resolution erfolgte, schrieb Christian I. unter dem 11. December des genannten Jahres nochmals an ihn[3]); und jetzt fügte er der Klage, dass Ulrich das Zollprivileg unter Verschweigung seiner beschworenen Verpflichtungen gegen Hamburg vom Kaiser erlangt habe und dem Antrage auf Erlass einer kaiserlichen Deklaration, dass Hamburger Bier und Hamburger Güter unter der gewährten Zoll- und Accisegerechtigkeit nicht mitbegriffen seien, noch die fernere Klage hinzu, dass Ulrich sich »Graf von Emden« genannt habe, während er und seine Erben doch Emden nur pfandweise und zwar nur noch auf wenige Jahre von Hamburg in Besitz hätten, es gezieme sich daher nicht, dass sie von diesem Pfandbesitz einen Titel führten, und er bitte, den Erben Ulrichs die Führung dieses Titels zu untersagen und ihnen anzubefehlen, den Pfandbesitz nach Verlauf der vertragsmässig festgestellten Zeit auf Hamburgs Erfordern wieder auszuliefern.

Der unkündbare Pfandbesitz lief im April 1469 ab, von da an konnte Hamburg unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist jede Ostern die Rückgabe der Schlösser Emden, Leerort und des zugehörigen Gebiets verlangen. Zwar spricht es jetzt die bestimmte Absicht der Rückforderung noch nicht aus, aber es ist erklärlich, dass der Rath unter den gegenwärtigen Umständen die Möglichkeit einer solchen in's Auge fasste. Und mir scheint die Verbindung, in welche in dem Schreiben Christian's I., doch ohne Zweifel nach Hamburgischer Vorlage, die Zollsache und der Pfandbesitz gebracht sind, schon deutlich

1) Kämm.Rechn. 2, S. 340. Sibo schloss damals seine zweite Ehe.

2) Wir wissen hiervon nur aus dem in der folgenden Note angeführten Schreiben.

3) Ostfr. Ub. Nr. 857.

darauf hinzuweisen, dass lediglich die Einführung der vertragswidrigen Zölle Hamburg den Gedanken nahe legte, sich gegen Rückerstattung der Pfandsumme von 10 000 Mark wieder in den Besitz Emdens zu setzen.

Nun ist es freilich zweifelhaft, ob das zweite Schreiben des Königs Christian an den Kaiser an seine Adresse abgegangen ist, denn das Original befindet sich heute im Hamburgischen Archive[1]). Es ist daher wahrscheinlich, dass Hamburg aus politischen Motiven die Absendung vermieden hat; auch kennen wir keine Antwort des Kaisers so wenig auf dieses Schreiben, wie auf die beiden früheren Klagebriefe an ihn. Indess ist das für die Beurtheilung der angeregten Frage gleichgiltig.

Dass Hamburg zur Zeit beim Kaiser noch nichts erreicht hat, steht jedenfalls fest. Einstweilen beherrschten die Ostfriesen dort das Terrain. Im Juli und August 1468 hielt sich Ritter Sibo von Dornum am kaiserlichen Hofe in Graz auf und erlangte dort die Erneuerung des Lehnbriefes für die drei unmündigen Söhne des Grafen Ulrich und eine Ordensauszeichnung für sich selbst[2]).

---

1) Es finden sich freilich in den Hamb. K.R. unter den Ausgaben 1467 verzeichnet: 75 ℔ 18 ß mag. Johanni Remsteden, misso ad curiam imperialem et ad Ratisponam in dieta Turcorum, Koppmann 2, S. 329; 1468 gleich zu Anfang unter den Ausgaben für cursores: 7 ℔ Diderico Resen ad curiam imperialem et versus Ratisponam, und an späterer Stelle: 16 ß nuncio apportanti litteram procuratoris civitatis de curia imperiali, das. S. 368 f. Dieser Procurator war Arnold vom Lo, der noch im selben Jahre in Hamburg war und von da mit dem Bürgermeister Murmeister nach Lübeck ging, s. das. S. 367. Es bleibt darnach die Möglichkeit offen, dass das in Hamburg bewahrte Schreiben ein Duplicat ist. Wahrscheinlicher aber ist, dass jene Ausgaben sich auf Erlangung des kaiserl. Privilegs bezogen, das Hamburg im August 1468 wegen Beschützung des Elbstroms u. s. f. für sich erwirkte (Lappenberg, Tratziger's Chronik S. 210 Anm. 2), vgl. Kämm.R. 2, S. 454, 19. Und eben die hierauf gerichteten Bemühungen Hamburgs mögen die Absendung des Schreibens König Christian's widerrathen haben. (Diese Bemerkungen und die obige Darstellung erleiden indessen durch die mir erst während des Druckes bekannt gewordenen Briefe, die Koppmann im Anhange mittheilt, eine wesentliche Aenderung.)

2) Ostfr. Ub. Nr. 862, 863. Ich habe bei der Bemerkung im letzten Jahrgg. dies. Bl. S. 82, als ob es sich für Sibo um ein Gewandprivileg gehandelt hätte, die nachträgliche Bemerkung Friedländers I, S. 820 übersehen, und die Stelle in Sibo's Testament (O. Ub. Nr. 922), »do yck mynen orden untfenck«.

Inzwischen führte Hamburg die Verhandlungen mit Ostfriesland muthmasslich fort: aus dem Jahre 1468 sind uns eine Gesandtschaft und mehrere Botensendungen an die Gräfin Theda und den Ritter Sibo bezeugt. Wie wenig Erfolg sie auch jetzt hatten, zeigt der Umstand, dass Kaiser Friedrich am 19. Juli 1469 auch das Bierprivileg für die ostfriesischen Grafen erneuerte[1]).

Während der nächsten Jahre scheint die Angelegenheit dann völlig geruht zu haben. Vielleicht wirkten dazu die unaufhörlichen Fehden mit, in welche der unruhige Graf Gerhard von Oldenburg Holstein und die Länder zwischen Weser und Ems immer wieder hineinzog: Hamburg und die Gräfin Theda waren gleichermaassen mit ihm verfeindet, ja standen zeitweise zusammen mit dem Bischof Heinrich von Münster und Bremen, mit Stift und Stadt Bremen und mit Lübeck im Bündniss gegen Gerhard. Das freundliche Verhältniss zwischen Hamburg und Ostfriesland hat aber auch, nachdem jene gemeinsame Fehde gegen Oldenburg im October 1476 geschlichtet war, noch mehrere Jahre fortgedauert, wenngleich im Jahre 1478 die Verhandlungen über Abschaffung der Bieraccise wieder aufgenommen wurden.

Auf der Tagsatzung der wendischen Städte zu Lübeck am 1. Juni 1478 brachte Hamburg ein Schreiben der Gräfin Theda zum Vortrag, welches die Accise betraf, und bewirkte, dass die Städte gemeinschaftlich bei der Gräfin auf Abstellung der Handelsbelästigungen drangen[2]). Indess auch diese Intervention blieb ohne Erfolg. Man glaubte am ostfriesischen Hofe offenbar, dass Hamburg schwerlich den Willen, kaum die Macht haben würde, von seinem Rechte der Rückforderung Emdens ernstlich Gebrauch zu machen. Als daher Hamburg, wie es scheint, jetzt nach dem fruchtlosen Verlauf jener Vermittelung, dennoch zu der Kündigung des Pfandbesitzes gemäss dem Vertrage von 1453 schritt, verweigerte die Gräfin Theda die Annahme derselben, indem sie sich darauf berief, Graf Ulrich sei vom Kaiser

---

1) Ostfr. Ub. Nr. 880.

2) Schäfer, Hanserec. 1, Nr. 104 § 23. In den Hamburger Kämm.R. 3, S. 313 kommt in diesem Jahre eine Zahlung vor cursori Lubicensi, misso ad dominam Thedam comitiss. Ostfr. in causa axcise.

mit Emden und Leerort belehnt, sie und ihre Söhne seien daher zur Wiederherausgabe an Hamburg nicht verpflichtet[1]).

Man wird eine solche Antwort in Hamburg ohne Zweifel vorausgesehen haben, vielleicht aber war die bestimmte Weigerung, der Vertragspflicht zu genügen, und die damit verbundene Berufung auf den Kaiser gerade geeignet, um die Angelegenheit mit einiger Aussicht auf Erfolg am kaiserlichen Hofe nochmals zu betreiben.

Die Stadt hatte dort ohnedies eben zur Zeit wichtige Geschäfte zu erledigen. Der an der mittleren Elbe angesessene Graf von Barby hatte gegen die von Hamburg beanspruchte Stapelgerechtigkeit für Getreide, Wein, Bier u. s. f. ein Privileg Friedrich's III. erwirkt, welches ihm die Befreiung von jenem Anspruche zuerkannte. Hiergegen nun machte Hamburg seit dem Jahre 1480 grosse Anstrengungen am Wiener Hofe. Neben dem ständigen Procurator, welchen die Stadt dort unterhielt, sehen wir in diesem und in den folgenden Jahren Hamburgische Specialgesandte in Wien thätig und bedeutende Summen zu Geschenken verschiedener Art an die kaiserliche Kanzlei und einflussreiche Personen des Hofes verwandt[2]). Mit solchen Mitteln erzielte die Stadt denn in der That — ausser der Cassation des dem Grafen von Barby verliehenen Privilegs — in vier kaiserlichen Briefen erstens die Bestätigung aller ihrer älteren kaiserlichen Privilegien, zweitens die des Stapelrechts, drittens die Gewährleistung persönlicher Freiheit nach unangefochtenem zehnjährigem Aufenthalte in der Stadt und viertens die Berechtigung zur Verfolgung der Strandguträuber. Der günstige Erfolg in diesen näheren Anliegen wird den Hamburger Rath muthmaasslich bewogen haben, nun auch die Emdener Sache in Wien auf's neue vorzubringen. Und zwar scheint er in erster Linie die streitigen Besitzverhältnisse und erst in zweiter die vertragswidrige Accise in die Erörterung gezogen zu haben. Natürlich konnte es ihm nicht einfallen, die 1464 erfolgte Creirung

---

1) Die urkundliche Ueberlieferung ist auch hier sehr lückenhaft. Die erzählten Vorgänge scheinen sich aber mit Bestimmtheit aus der kaiserlichen Declaration vom 11. Juli 1482 und dem Commissionsbrief vom 14. Nov. 1483 (s. weiter unten) zu ergeben.

2) Koppmann, K.R. 3, S. 389, 429, 441, 464, 466 f.

der Reichsgrafschaft Ostfriesland in Frage zu stellen, und in der kaiserlichen Urkunde waren ganz unzweifelhaft auch die Schlösser Emden und Leerort und das ganze Emsland (Emesgonien) als Theile der neuen Grafschaft bezeichnet worden. Sie aus der Grafschaft wieder herausschneiden hätte aber offenbar geheissen, das neue Staatsgebilde der Gefahr des Zerfalls aussetzen und damit die unheilvolle Zersplitterung wiederum heraufbeschwören, der Ulrich glücklich ein Ende gemacht hatte. Und konnte denn Hamburg, selbst wenn die feile Kanzlei Friedrich's III. die Hand dazu bot, das Werk von 1464 wieder zu zerstören, wirklich hoffen, ohne Waffengewalt sich wieder in den Besitz Emdens zu setzen und in demselben zu behaupten? Nein, es musste zufrieden sein, wenn es eine kaiserliche Anerkennung seiner Besitzrechte erlangte, um damit dem Grunde, welchen die Gräfin Theda gegen die Pfandkündigung vorgebracht hatte, den Boden zu entziehen und so sie in der Acciseangelegenheit geschmeidiger zu machen. Auch in dieser letzteren scheint Hamburg nicht, wie in der Stapelrechtsfrage gegen den Grafen von Barby, auf einer Cassation des zwiefachen kaiserlichen Belehnungsbriefes bestanden, jedenfalls eine solche nicht erreicht zu haben. Genügend sind wir freilich auch hier nicht unterrichtet, denn von drei Briefen, welche die Stadt in diesen Angelegenheiten erwirkte, sind uns nur zwei erhalten[1]).

Im ersten, vom 11. Iuli 1482[2]), erklärt Friedrich III., dass bei der von der Gräfin Theda behaupteten Verleihung der Schlösser und Stadt Emden und Leerort an den Grafen Ulrich, sofern die also beschehen, seine Meinung nie gewesen sei, Hamburgs Rechte zu schädigen: darum so declariren wir von römisch kaiserlicher Machtvollkommenheit, ob wir die Schlösser und Stadt Emden und Leerort oder etwas daran dem Grafen

---

1) Kämm.R. 4, S. 21 zum J. 1482: in aliis vero tribus litteris narrantur certa, que conducunt ad redemptionem castri Emeden nostre civitati Hamburg. fiendam pro pecunia tali, ut pignori eidem dinoscitur obligatum juxta continentiam litterarum desuper confectarum; et committitur causa hec certis judicibus per imperatorem in commissione pro exequtione ejusdem cause nominatis.

2) Ostfr. Ub. Nr. 1092 nach einem notariell. Transs. von 1488; vgl. Koppmann, Kämm.R. 4, S. 169 unten.

Ulrich oder jemand anderem verliehen hätten, dass solches denen von Hamburg an ihrer Wiederlösung, Gerechtigkeit, Verschreibungen und Pflichten, so sie darauf haben, keinen Abbruch, Mangel und Verhinderung bringen soll. Die gedrehten Wendungen der Urkunde stehen in einem seltsamen Contrast gegen den klaren Wortlaut des Privilegs von 1464 und zeigen die Schwierigkeiten, welche die Sachlage der kaiserlichen Kanzlei und kaum minder der Stadt Hamburg bereitete. Eine unumwundene Anerkennung der Hamburgischen Besitztitel war in der Urkunde nicht zum Ausdruck gelangt, alles war hypothetisch gehalten, und der Kaiser zog von der praktischen Austragung des Streits seine Hand zurück, indem er in der zweiten uns erhaltenen Urkunde die Untersuchung und endgiltige Entscheidung desselben an zwei norddeutsche Reichsfürsten, den Bischof Johann von Ratzeburg und den Markgrafen Johann von Brandenburg, übertrug[1]). In diesem Commissionsbrief wird neben dem Besitzstreite auch der »accisze, newikeit und beswerung«, welche die Gräfin Theda und ihre Söhne »den leuten derselben stad Hamburg auffgesatzt haben«, als eines der Streitobjecte gedacht. Darnach also ist es klar, dass auch diese einen Theil der Hamburgischen Klagen vor der kaiserlichen Kanzlei gebildet haben, und es ist möglich, dass sich der dritte verlorene kaiserliche Brief auf die Acciseangelegenheit bezogen hat.

Noch im Jahre 1483 wandte sich Hamburg, dem Verlangen seiner Bürgerschaft entsprechend, an den Bischof von Ratzeburg mit der Bitte um Rechtshülfe gemäss dem kaiserlichen Commissionsbrief[2]). Der Bischof citirte dem Gesuche gemäss mittels Notariatsinstruments vom 1. Juni 1484 die Gräfin und ihre drei Söhne, persönlich oder durch Bevollmächtigte dreissig Tage nach der Insinuation vor seinem Gerichte zur erscheinen[3]).

Ob sie parirt haben und ob es zu einer Rechtshandlung oder wenigstens zu Vergleichsversuchen gekommen ist, darüber

1) Ostfr. Ub. Nr. 1133. Die Urk. ist erst am 14. Nov. 1483 ausgefertigt; auch sie ist nicht im Orig. erhalten.

2) Kämm.R. 4, S. 51 zum J. 1483: 24 β dno notario dni ep. Raseburg. hic cum imperialibus litteris requisiti ad exequtionem certi negocii inter dnam Tedam comit. Ostfrisie et hanc civitatem.

3) Ostfr. Ub. Nr. 1133.

fehlt uns wieder jegliche Kunde. Wahrscheinlich ist es indessen nicht. Man setzte in Ostfriesland auch jetzt den passiven Widerstand fort in der sichern Voraussetzung, dass Hamburg nicht angriffsweise vorgehen werde. Ich habe schon früher die Vermuthung ausgesprochen[1]), dass in der durch die neuesten Acte Hamburgs herbeigeführten Sachlage das falsche Grafenprivileg von 1454 geschmiedet worden sei, welches freilich noch andere umfassendere Zwecke verfolgte, aber durch die interpolirten Worte »zoll, accise, muntz beide des golts und silbers« zugleich als Waffe gegen Hamburgs Ansprüche dienen sollte[2]).

Erst vier Jahre später hören wir wieder von der Fortdauer des Zwistes zwischen Hamburg und Emden gelegentlich des Bündnisses, welches Lübeck, Hamburg, Bremen und Groningen mit den Landen Dithmarschen, Wursten, Butjadingen und Stadland gegen einige ostfriesische Häuptlinge, insbesondere gegen Hero von Dornum und Edo Wiemken von Rustringen schlossen. Hier werden »handel unde tosage, de de upgemelten van Hamborch nu myt der eddelen unnde wolgeborne vrouwe Teden, grevynnen in Oestfreszlandt, unnde eren kynderen van den sloten Emden unnde Lerorde ock der stad Emden na vermoghe der vorsegelden breve van beiden paerten ghegeven unnde vorsegelt hebben unnde in tokamenden tiden dar van krigen mogen«, ausdrücklich von dem Zwecke des Bündnisses ausgenommen[3]).

Es vergehen dann abermals vier Jahre, ohne uns Kunde über den Fortgang des Processes zu geben. Die Hamburger Kämmereirechnungen bringen nur einige Notizen über den Verkehr, welchen Hamburg in den Jahren 1489—1492 mit den beiden bedeutendsten Häuptlingen Ostfrieslands, eben jenen, gegen

---

1) Jahrgg. 1883 d. Bl. S. 84.

2) Ich bin darauf aufmerksam gemacht, dass in der Fälschung die kaiserliche Kanzleisprache so gut nachgemacht sei, dass man annehmen müsse, Theda habe für die Fälschung die Mitwirkung der Kanzlei in Anspruch genommen. Es würde das freilich auf die Kanzlei Friedrich's III. ein noch schlimmeres Licht werfen. Die Möglichkeit wird gleichwohl zuzugeben sein.

Ich kann nicht unerwähnt lassen, dass Herquet in seiner neuesten Publication »Die Renaissancedecke im Schlosse zu Jever«, Emden 1885 ohne ein Wort der Erklärung an der Echtheit der Urk. von 1454 festhält.

3) Schäfer, Hanserecesse 2, Nr. 234. Bei Friedländer Nr. 1217 findet sich nur ein kurzer Auszug.

die das Bündniss von 1488 gerichtet gewesen war, pflog[1]). Offenbar suchte die Stadt nach der Beilegung des Zwistes mit Hero Ommeken und Edo Wiemken eine Annäherung an sie, um im Lande selbst eine Stütze gegen die ostfriesischen Grafen zu gewinnen. Und hieraus wird es sich erklären, dass nun endlich die Grafen aus ihrem passiven Widerstande heraustraten und in der Besorgniss für den Fortbestand ihres usurpirten Besitzes einen sehr merkwürdigen Schritt thaten, der aber einen ihren Absichten entgegengesetzten Erfolg hatte. In Erinnerung an jene bürgerlichen Unruhen, welche sich vor einigen Jahren in Hamburg geregt hatten und mit der Hinrichtung der Hauptanstifter schwerlich zu allseitiger Befriedigung beigelegt worden waren, hofften die Grafen neue Zwietracht zwischen Bürgerschaft und Rath säen zu können, um alsdann im Trüben zu fischen. Graf Edzard richtete im Sommer 1492 einen Brief an die Hamburger Bürgerschaft, der eine Reihe von Insinuationen enthielt, als ob die Bemühungen, die obwaltenden Streitigkeiten zu vergleichen, bisher an dem üblen Willen des Rathes gescheitert seien, und ferner die schon seit dreissig Jahren gehörten Klagen, dass der Rath den Vertrag von 1453 zuerst gebrochen habe. Unter den Führern der Bürgerschaft aber herrschte keineswegs der von dem Grafen vorausgesetzte Geist: sie handelten vollkommen loyal, indem sie den Brief unerbrochen vor den Rathsstuhl brachten und hier seine Verlesung in Gegenwart der versammelten Bürger begehrten. So geschah es. Und es liegt auf der Hand, wie dadurch, dass der Rath sofort seine Einwendungen gegen die offenen und versteckten Anklagen des Grafen erheben konnte, der Absicht die Spitze abgebrochen war. Noch am nämlichen Tage — am 19. Juli — richtete der Rath ein Antwortschreiben an den Grafen Edzard[2]), welches zunächst der eben geschilderten Vorgänge und der vielfachen Klagen gedenkt, welche die Bürger wegen der vertragswidrig von den ostfriesischen Grafen eingeführten Handelsbelästigungen erhoben haben, und sodann Punkt für Punkt, wie es scheint[3]), die Auslassungen des

1) Die Notizen sind zusammengestellt im Ostfr. Ub. Nr. 1806—1808 und 1341.

2) Ostfr. Ub. Nr. 1325.

3) Das Schreiben Edzard's ist nicht erhalten.

Grafen Edzard widerlegt. Der Rath unterlässt auch nicht, das deutlich erkennbare Motiv des Grafen für seinen seltsamen Schritt ihm in sarkastischer Weise vorzuhalten: »darinne wii juwen goden willen wol mergken, se (näml. unse borger) jegen uns to reytzende, daranne gii, wilt Godt, nicht scholen beschaffenn, wente en de sake jo so vele alse uns mede belanget unde bewusst is«. An scharfen Wendungen fehlt es auch sonst diesem offenbar in lebhafter Erregung geschriebenen Briefe nicht, in welchem ein seit Jahren aufgespeicherter Unmuth sich entlud. »Wy vermergken averst in juwen schriften, dat gy vorbringen juwe sake der besegelinge, eede unde lofte halven myd bekledinge juwer vorborgen twyferdigen behenden worden unde schriftenn to gelimpende«. Am schärfsten wird der Ausdruck, wo es sich um Zurückweisung der Klage handelt, dass der Rath den Vertrag zuerst gebrochen habe: »Myt watte reden unde beschede unde van weme de artikell unde puncte in juwes vaders vorsegelinge, myt synen unde syner medelaver eeden unde lofften bevestiget, mogen mysachtet unde ingebroken wesen, wysenn wol uth juwes vaders unde juwe schynbaren wergke jegen sodane vorsegelinge, eede unde lofte myt sulffwaldt unde modwillen ane alle rechtes erkandtnisse to langen jaren vorgenomen unde angesettet, noch also durende, uns unsen borgeren unde copluden to mergklikem schaden unde nadele, alles in unachtsamheydt der truwe unde baven alle der zelen salicheydt, welkents uns wol is bygekamen juwe selige vader in synem latesten betrachtende begert unde bevalen hadde, de axcise, nye tollen unde ander upgesattede beswaringe aftostellende unde de hanteringe fryh unde umbelastet by older herkumpst blyven to lathende, dat gii doch nicht allene hebben geweygert to donde, denne ok nywerlde noch juwe vader vor noch gii na van erbaren vramen heren unde frunden hebben willen erkennen lathenn«. Trotz allem, was geschehen, erklärt sich aber der Rath zufrieden, wenn ihm nur künftig die Versiegelung gehalten und die vorberührten Beschwerungen abgestellt werden. Er ist bereit dem »Grafen na geborliker richter unde vramer lude erkendtnisse« alles zu leisten, was sich billig gebühren mag, und schlägt als Tagstätte Bremen, Stade, das Land Hadeln oder Lehe (an der Geeste) vor. »Worde desset averst so vorlecht, alse er gescheen is, so schliesst der

Rath, so wy nicht hapen, hebben gii wol to mergkende, uns unde unsen borgeren van noden wert sin dar forder to gedengkende unde to donde, so des schal sin behoff unde van noden«. Es geht aus dem Schreiben klar hervor, dass der Rath die Forderung der Rückgabe des Besitzes von Emden und Leerort fallen liess, sobald die Beschwerung des Kaufmanns mit Accise und Zöllen aufhörte und die Hantierung freigegeben wurde. Nicht der Besitz Emdens, sondern die Freiheit des Handels war das Ziel seiner Bemühungen. Die zum Schlusse ausgesprochene Drohung hatte ihren praktischen Boden in den Beziehungen Hamburgs zu Hero von Dornum und Edo Wiemken von Jever.

Als nach zwei Monaten Graf Edzard dem Erbieten des Rathes zu neuen Verhandlungen keine Folge gegeben hatte, schloss der Rath am 29. September ein Bündniss mit den beiden genannten Häuptlingen auf zehn Jahre ab[1]), »Gode almechtich to lave, deme hilligen Romschen ryke to eren, deme gemenen besten to gude«. In erster Linie ist dasselbe zum Schutze des unschuldigen Schiffers und Kaufmanns, insbesondere derer von Hamburg, bestimmt, sodann aber gegen die Gräfin Theda und ihre Söhne. Die Vertragschliessenden fassen eine förmliche Fehde gegen diese in's Auge und treffen auch Abreden für den Fall, dass von ihnen »jenige slote, veste edder stede gewunnen worden, dar jemande von uns tovoren jenige rechticheid ane gehad hedde«, die sollen dann dem früher Berechtigten verbleiben; gewinnen sie aber Plätze, an denen solche Rechtsansprüche nicht haften, so sollen die zu ihrer Aller Bestem sein. Wenn die Hamburger Kämmereirechnungen unter den zahlreichen Ausgaben dieses Jahres für Sendungen nach Ostfriesland auch solche für eine Gesandtschaft aufführen, die nach Oldenburg ging behufs Verhandlungen cum capitaneis Frisie in causa fidejussionis Emden et Lerorden[2]), so erläutert das offenbar den Sinn des Vertrages vom 29. September.

Die drohende Haltung, welche Hamburg hiermit einnahm, scheint endlich die ostfriesischen Grafen zur Nachgiebigkeit bestimmt zu haben. Nach muthmasslich längeren Verhandlungen,

---

1) Ostfr. Ub. Nr. 1335.
2) Koppmann 4, S. 238.

über welche uns keine Kunde erhalten ist, wurden in den Pfingsttagen 1493 wahrscheinlich in Groningen die obwaltenden Streitigkeiten zwischen den Grafen Edzard und Uko und der Stadt Hamburg durch einen endgiltigen Vertrag geschlichtet[1]). Aus dem Vertrage ist jede Berufung auf das kaiserliche Privileg fortgefallen. Die Grafen erkennen jetzt an, dass ihr Vater Stadt und Schlösser Emden und Leerort von Hamburg nur auf Schlossglauben in Verwahrung gehabt habe. Erst jetzt wird ihnen Eigenthum und Herrlichkeit an denselben von Hamburg für ewige Zeiten übertragen. Dafür verpflichten sie sich zu nachfolgenden Leistungen. Erstens zahlen sie über die von ihrem Vater hinterlegte Pfandsumme von 10 000 Mark in zehn Jahresterminen weitere 10 000 Mark Lübisch an den Rath. Zweitens sollen sie die Hamburger Bürger, Kaufleute und Untersassen und den gemeinen seefahrenden Kaufmann zu Wasser und zu Lande nach allem Vermögen schützen und beschirmen. Drittens das Hamburger Bier und andere Hamburgische Waaren gangbar halten und mit keinerlei Accise, Zöllen oder anderen Beschwerungen belasten, so dass man sie frei, unbekümmert und unbeschwert einführen und in ihrem Gebiete verkaufen kann, vorbehältlich jedoch der Gerechtigkeit und Freiheit, welche die Stadt Emden von den Zeiten der Hamburger Herrschaft bis jetzt gehabt hat, und vorbehältlich einer von dem einheimischen Käufer oder von dem einheimischen Importeur des Hamburger Biers zu erhebenden Accise von einem Goldgulden per Last oder einem Zwölftelgulden per Tonne. Viertens wollen sie nicht dulden, dass aus der Grafschaft Ostfriesland irgendwelche Räuberei zu Wasser oder zu Lande an dem gemeinen Kaufmann verübt werde[2]). Fünftens sollen sie Hamburgisches schiffbrüchiges Gut, von Arbeitslohn oder redlichem Bergegeld abgesehen, dem Eigenthümer unbeschwert überlassen. Sechstens endlich wird den Hamburgischen Bürgern und Einwohnern, die im ostfriesischen Gebiete fischen wollen, der Gebrauch der Ufer gegen die her-

1) Ostfr. Ub. Nr. 1361. Beide Vertragsexemplare sind in Hamburg und Aurich noch erhalten.

2) Wenn dieser Artikel nicht für eine Wiederholung des zweiten gelten soll, so muss man die roverye edder plaggerye wohl auf räuberisch abgejagte Zölle beziehen.

kömmliche Abgabe von zwei Groten und hundert Schollen von jedem Schiffe gestattet. Damit soll aller Unwille und Zwist wegen der Schlösser und Stadt oder wegen anderer Sachen für ewige Zeiten beigelegt und verglichen sein. Erhöbe sich aber ein neuer Zwist zwischen den Grafen und Hamburg, so sollen doch die vorstehenden Artikel stets in Kraft bleiben.

Es erübrigt nur noch zu bemerken, dass mittelst Separatübereinkommen vom 5. October 1493[1]) die Grafen und der Hamburger Rath sich verpflichteten, die Urkunden von 1453, nämlich die Hamburgische Quittung über die Pfandsumme von 10 000 Mark und den Revers des Grafen Ulrich über den Empfang der Schlösser zu Pfandbesitz auf Schlossglauben, bei dem Rathe von Groningen so lange zu hinterlegen, bis die Grafen den letzten Pfennig der neustipulirten Abkaufssumme von 10 000 Mark bezahlt oder dem Rath von Hamburg genügende Bürgschaft für die Zahlung geleistet haben. Wenn dies geschehen ist, so soll der Rath von Groningen den erstgenannten Brief an Hamburg, den zweiten an die Grafen zurückgeben. Sollten aber vor der vollen Bezahlung Gebrechen an derselben geschehen[2]), so sollen umgekehrt die Groninger jeder der beiden Parteien den von ihr hinterlegten Brief wieder aushändigen. Die Hinterlegung geschah dem Abkommen gemäss vor Pfingsten 1494[3]). Indess haben die Grafen die Zahlungstermine keineswegs pünktlich innegehalten. Schon die Zahlung der ersten tausend Mark erfolgte mehrere Wochen zu spät[4]). Der zweite und dritte Termin wurden zusammen erst 1496 entrichtet[5]), der vierte und

---

1) Ostfr. Ub. Nr. 1370.

2) Weret ok sake, dat de breve by den van Groninghen so langhe solden bliven beligghen, beth de lateslen penninghe van uns graven weren gegulden, unde denne er der gantzen betalinghe gebreke daran geschegen. Die Stelle ist nicht ganz klar; grammatisch ist sie wohl, wie oben im Texte geschehen, aufzufassen, dem Sinne nach muss sie meines Erachtens bedeuten, dass an der vollen Ausführung des Vertrages Gebrechen geschehen.

3) S. Ostfr. Ub. Nr. 1393. Wir besitzen nur diesen Revers über die von Hamburg geschehene Hinterlegung, aber aus seinem Wortlaute ist zu schliessen, dass auch die Grafen die Quittung hinterlegt hatten.

4) 21. August 1494 anstatt Ende Mai oder Anfang Juni; Ostfr. Ub. Nr. 1407.

5) Das. Nr. 1496.

fünfte wieder gemeinschaftlich gar erst 1499[1]). Und noch im Jahre 1541 war die Summe nicht völlig bezahlt[2]). Es wird dieser Saumseligkeit der Grafen zuzuschreiben sein, dass der von Hamburg hinterlegte Revers des Grafen Ulrich vom Rathe zu Groningen nicht an dessen Nachfolger, sondern wieder an Hamburg ausgehändigt worden ist, in dessen Archiv sich das Original noch heute befindet.

---

1) Ostfr. Ub. Nr. 1621.

2) Lappenberg in Tratziger's Chronik S. 243 Anm. 1.

VI.

ANHANG
ZU VORSTEHENDER ABHANDLUNG.

VON

KARL KOPPMANN.

Auf die Hamburgisch-Ostfriesische Bieraccise-Streitigkeit, die von Bippen in dem voranstehenden Aufsatz behandelt, beziehen sich drei noch ungedruckte Aktenstücke, welche das Hamburgische Stadtarchiv unter Cl. VII Lit. Ec Nr. 5 aufbewahrt und mit gütiger Genehmigung des Herrn Archivar Dr. O. Beneke hier mitgetheilt werden. Sie sind geschichtlich und kulturhistorisch von grossem Interesse.

Das erste Schreiben richtet der Hamburgische Rathssekretär Johann Remstede unter dem 12. December 1467 an den Rath. Von den Briefen, die ihm vom Rath übersandt sind, hat er nur den an Magister Arnd vom Lo [1]) gerichteten, abgegeben; die übrigen hat er zurückbehalten, weil der Kaiser dem König Christian von Dänemark wenig geneigt ist und Bischof Arnd von Lübeck, wenn derselbe noch am Leben wäre, darüber belangen würde, dass er Jemand mit der Grafschaft Holstein beliehen habe, der Kaiser und Reich den deshalb schuldigen Gehorsam versage. Wie er dem Rath schon am 9. December durch den Magdeburgischen Läufer geschrieben, hat er durch Mittheilungen Gerhard Retbergs, den Lübeck hierher geschickt hat, und eines ihm von früher befreundeten Beamten der kaiserlichen Kanzlei, der aber nicht genannt sein will, die Ueberzeugung gewonnen, dass es — aus mündlich zu berichtenden Gründen — jetzt unthunlich sei, die betreffende Sache an den Kaiser oder an das Kammergericht zu bringen. In acht Tagen wird wohl Arnd vom Lo dem Rath seinen Diener schicken, dem dann auch er einen Brief mitgeben wird, aber auf diesen Brief soll der Rath kein Gewicht legen, denn er fürchtet, der Diener werde im Auf-

1) Er war Prokurator Hamburgs von 1458—1483. Mittheilungen f. Hamb. Gesch. 4, S. 110.

trage seines Herrn seinen und des Rathes Kanzler spielen, d. h. seinen Brief erbrechen. Wenn der Rath sich von seinen Lübecker Freunden sagen lasse, wie viel dieselben in kurzen Jahren in weniger schwierigen Sachen am kaiserlichen Hofe aufgewandt haben, so werde er seine Sachen hier nicht in's Gericht bringen: 5—6000 Gulden und 20 Jahre würden vielleicht nicht ausreichen, um sie zu Ende zu führen, und wenn dann inzwischen der Rath in anderer Weise gegen den Gegner einschreite, so kränke er dadurch sein Recht. Arnd vom Lo hat anfangs, nachdem er den Brief des Raths erhalten, die Sache an den Kaiser bringen wollen, ist aber auf seinen Widerspruch hin davon abgestanden und hat schliesslich gesagt, er finde wohl den Weg dahin, dass die Accise abgeschafft und für Emden dem Rathe eine Summe Geldes gegeben würde, denn er habe ein Mittel, dem Propst zu Emden, Herrn Sibo und allen andern Gegnern des Raths Angst einzujagen. Wie er wohl gemerkt, will Arnd aber auch den Rath ängstigen, denn er hat ihm gesagt, wenn die Sache vor Gericht komme, so müsse der Rath den Titel seines Rechts an Emden namhaft machen und wenn Emden erobert sei, ohne dass vorher der Rechtsweg beschritten und des Kaisers Genehmigung dazu nachgesucht worden wäre, so sei der Krieg, und wäre er auch gegen offenbare Räuber geführt, nicht rechtmässig geführt worden, denn der Herr der Friesen sei der Kaiser gewesen; demgemäss habe Hamburg durch den thatsächlichen Besitz keine Gewähr an Friesland und insbesondere an Emden erworben und die ihm deshalb von der Gegenpartei geleisteten Eide seien nicht verbindlich. Des Weiteren hat er von Arnd gehört, dass etwa 6 Wochen nach Graf Ulrichs Tode der Propst zu Emden ein Schreiben an den Kaiser gesandt habe, in welchem von den Kindern des Grafen rechtzeitig die Belehnung nachgesucht worden sei; späterhin habe der Kaiser, als er Geld nöthig gehabt, ihm, Arnd vom Lo, aufgetragen, an Sibo und an Ulrichs Wittwe und Kinder zu schreiben, dass sie die Belehnung nachsuchen und Geld mitschicken sollten; sein Bote sei etwa am 15. Juni, als Sibo sein Beilager gehalten, nach Friesland gekommen, und der von dort abgesandte Bevollmächtigte habe vom Kaiser zur Antwort erhalten, er wolle die Belehnung vornehmen, sobald dafür eine bestimmte Summe Geldes in Köln bezahlt worden

wäre; wegen der Accise aber habe noch keine besondere Werbung stattgefunden, und es empfehle sich daher, ausschliesslich in Bezug auf sie Klage zu erheben. Remstede fürchtet aber, dieser Rath bezwecke nur, durch das Vorgehen des Raths die Gegner zu höheren Geldopfern zu reizen, denn jener Kanzleibeamte hat ihm anvertraut, Alles, was Hamburg gegen seinen Gegner unternehme, werde zwar diesem die Lehnbriefe und die Accise-Bestätigung vertheuern, ihm selbst aber nichts helfen, es sei denn, dass Hamburg seinerseits mehr bezahle, als die Gegenpartei. Seines Ermessens handelt Arnd vom Lo nur im Interesse des kaiserlichen Hofes und ist der Gegenpartei ebenso günstig wie Hamburg; ihm aber seinen Dienst aufzukündigen ist nicht rathsam, da er vielerlei Heimlichkeiten Hamburgs und anderer Städte kennt und deshalb leicht schaden kann; man muss ihn also noch 5—6 Jahre gebrauchen, dann wird er wohl abfahren (dar na willet ene de kreyen wol riden); hätte Gott ihn nur erst selig (um juwen willen gunde ik em wol des hemmelrikes); einen andern Prokurator kann man ja leicht bekommen, aber der eine taugt so wenig wie der andere, und selig ist der, der nichts am Hofe zu schaffen hat; er lernt eben einen neuen »stilum curie«. Ihm scheint es gerathen, dass der Rath mit erfahrenen Rechtsgelehrten darüber spreche, ob man nicht, unter Berufung auf den von der Gegenpartei geleisteten Eid, die Sache an den Papst bringen und dadurch dem Kaiser die Hand schliessen könne. Eingeschlossen sendet er eine Abschrift der Graf Ulrich über die Grafschaft ertheilten Urkunde, die er seinem Freund, dem Kanzleibeamten, verdankt; die Urkunde über die Accise ist in der Kanzlei nicht registrirt, das Koncept soll bei dem Protonotar Mag. Johann Roth oder bei Mag. Peter Kampe in der Kanzlei liegen. Beiden hat er gute Worte gegeben und Geschenke gemacht; wenn sie ihm eine Abschrift verschaffen, will er dem Rath dieselbe senden. Arnd vom Lo hat er gesagt, der Rath lasse die Sache vielleicht noch ruhen bis zum Ablauf der Verpfändungszeit Emdens, damit derselbe von seiner Meinung wegen des geistlichen Gerichts nichts merke. Dem Ueberbringer möge der Rath 2 rheinische Gulden geben und könne er demselben eventuell eine Antwort anvertrauen; Arnd vom Lo dagegen möge er nur für ihn selbst bestimmte Briefe einhändigen lassen,

da er zuweilen den Leuten ihre Briefe geöffnet zustelle. In dortiger Gegend herrscht die Pest; in dem Hause, in welchem er und auch Gert Retberg von Lübeck herbergt, sind in 3 Wochen 4 Personen gestorben und 3 genesen. — Dazu kommt noch eine Nachschrift vom 13. December. Heute hat er von einem Dritten, mit dem Arnd vom Lo über die Hamburgische Sache, von der er mehr weiss, als er von ihm erfahren hat, ohne sein Vorwissen gesprochen, dessen Meinung erfahren; er will nämlich einen gütlichen Vergleich und dessen Besiegelung durch den Kaiser anempfehlen. Remstede meint aber, dafür würden dem Kaiser leicht 2—3000 Gulden bezahlt werden müssen. Abgesehen von dem Accise-Koncept hat sein Aufenthalt in Neustadt, wohin er am 2. December gekommen, keinen Zweck, das Gericht ist bis Ostern geschlossen worden, die Pest nimmt zu und man befürchtet, dass der Kaiser von seinen eigenen Unterthanen, den Oesterreichern und Steiermärkern, belagert werde; er entschliesst sich deshalb vielleicht, mit Gert Retberg nach Salzburg zu ziehen, und wird jedenfalls Ulrich Rotermund in Nürnberg bei St. Lorenz seinen Aufenthaltsort mittheilen. Arnd vom Lo wird vom Kaiser zum Reichstage nach Regensburg gesandt. Die Pferde, mit denen Remstede hierher gekommen ist, kann er nicht verkaufen, da sie klein und alt sind und beschnittene, kurze und geschorene Schwänze haben; ihr Futter aber kostet wöchentlich einen rheinischen Gulden und darüber, und für sich und seinen Schüler gebraucht er etwa zwei ungrische Gulden; so ist sein Aufenthalt theuer und von geringem Nutzen.

Das zweite Schreiben ist unter dem 18. December 1467 von Arnold vom Lo an den Rath gerichtet. Nach Empfang des ihm durch Mag. Johann Remstede eingehändigten Schreibens hat er sich die betreffende Angelegenheit sehr zu Herzen genommen. Es befremdet ihn, dass ihm der verstorbene Herr Detlev Bremer bei seiner letzten Anwesenheit in Hamburg, da er doch von ihm gehört, dass er nach Friesland reiten und dass der Kaiser Herrn Ulrich zum Grafen erheben wolle, nichts davon erzählt hat; hätte er etwas davon gewusst, so würde er wohl die Verleihung der Grafschaft und des Zolls verhindert haben; der Kaiser hatte gegen solche Verleihung Bedenken, entschloss sich

aber doch zu derselben, einestheils des Geldes wegen, anderntheils weil er in dem ihm unmittelbar untergebenen Lande gern Gehorsam haben wollte; diesen Schritt rückgängig machen wird der Kaiser nicht, zumal da er den Kindern Ulrich's schon die Belehnung zugesagt hat und auf das Geld dafür rechnet. Freilich aber ist die Belehnung Ulrich's mit der Grafschaft mit der Klausel »Jedermanns Rechten unbeschadet« geschehen und das Zollprivileg lautet, wie aus der Abschrift zu ersehen, nur auf Ulrich und nicht auf dessen Erben. Hamburg meine dadurch beschwert zu sein, dass erstens der Titel Ulrich's auch auf Emden laute und unter seinen Schlössern auch Leerort aufgeführt werde, welche beiden Schlösser ihm gehören, und dass zweitens die Verleihung des Zollprivilegs seinen Gerechtsamen der freien Einfuhr und Verzapfung seines Biers widerstreite. Nach dem Rath Johann Remstede's will er zunächst seine Ansicht darlegen und bestimmten Bescheid über das, was gethan werden soll, erwarten. Würde Hamburg diese Beschwerden vor das Gericht bringen, so würde das einen langwierigen und kostspieligen Prozess geben, zumal da der Kaiser seine Obrigkeit in Friesland nicht verlieren wolle und auf das Geld für die Belehnung rechne. Auch sei zu befürchten, dass die Erben des Grafen Ulrich behaupten würden, Hamburgs Ansprüche seien nicht im Rechte begründet, denn Emden und Leerort gehören ihm nicht und eine fremde Sache könne man nicht verpfänden, und würde sich dann Hamburg auf seine Eroberung berufen, so könne von jenen erwidert werden, der Krieg, welcher zu dieser Eroberung geführt habe, sei eigenmächtig unternommen und Gewaltthat gewesen. Würde aber Hamburg mit Waffenmacht einschreiten, so sei zu bedenken, dass die Erben Ulrich's jetzt Unterthanen, Mannen und Grafen des Reiches seien und dass der Kaiser dadurch verletzt werde. Einen Ausweg findet er in Folgendem: um Pfingsten wird der Kaiser einen seiner Räthe und ihn in die dortige Gegend senden; er will bewirken, dass der Kaiser von sich aus Hamburg und dessen Widerpart nach Bremen fordern wird, um sie über ihre Streitigkeiten zu vernehmen, und will dann auf gütlichem Wege zu Stande bringen, was Hamburg schwerlich auf dem Rechtswege erreichen kann, dass nämlich die beiden Schlösser Hamburg offen stehen, ein ewiger

Friede geschlossen und der Zoll abgestellt wird; durch die Bestätigung des Kaisers erlangt solcher Vergleich Sicherheit. Dass bis dahin Ulrich's Erben der Zoll nicht bestätigt werde, dafür wird er sorgen. Jetzt möge Hamburg sich entscheiden; in jedem Falle wird er sich ihm als treuer Diener erweisen. Des Königs von Dänemark Briefe dem Kaiser zu überantworten hat er deshalb nicht rathen können, weil der Kaiser darüber unzufrieden ist, dass der Bischof von Lübeck König Christian mit Holstein belehnt und den rechtmässigen Erben die Grafschaft entfremdet hat; solche Belehnung darf auch mit Einwilligung der Erben nur »in parem vasallum et non in disparem et extraneum« geschehen, und es wird deshalb dem Stifte Lübeck sein Privilegium entzogen werden.

Das dritte Schreiben ist am 6. Januar 1468 vom Rath zu Hamburg an seinen Secretär Mag. Johann Remstede gerichtet. Der Rath sendet ihm ein Schreiben König Christian's an den Kaiser und überlässt es ihm, nachdem er aus einer Abschrift von dem Inhalt Kenntniss genommen, dasselbe abzugeben oder zurückzubehalten. Bei der Ausfertigung dieses Schreibens war der Rath noch nicht im Besitz des Remstede'schen Briefes, denn ein Dorsalvermerk desselben lautet: Entfangen is desse breff am sondage na epiphanie Domini (10. Jan.) anno 68.

I.

Original, mit briefschliessendem Siegel; auf der Rückseite: Entfangen is desse breff am sondage na epiphanie Domini anno 68.

Den ersamen vorsichtigen und wiisen mannen, heren borgermeisteren und raedmannen der stad Hamborg, mynen gunstigen leven heren.

Willigen plichtigen und truwen denst mit allem flite tovoren. Ersamen leven heren. Juwe breve hebbe ik noch alle, uthgenomen meister Arndes vam Lo, by my beholden, um zake willen, de ik van guden frunden vorvaren hebbe, wente unse gnedigeste here keyser sy nicht zeer geneget unsem heren, dem koninge, und hadde zelige biscop Arnd to Lubek bette nu geleved, he were anghelanget worden van unsem heren keyser edder sinem

fiscale, dar umme dat he de greveschop to Holsten deme gelened hadde, de nicht sik irkande een getruwe underdanige ghehorsam van sines leens wegen denst to donde dem keysere unde dem Romischen rike etc. Und Gerardus Rethberg, den juwe frunde, de heren van Lubeke, hiir nu holden, und een ander myn gude olde frund, de nicht wil ghenomet wesen, dar ik in vortiiden to Rome truwe und gunst inne ghevunden hebbe, een lithmate der cancellarie unses gnedigen heren keysers, hebben my so vele anrichtinghe ghedaen, dat my nenewiis nutte dunket, juwe zake unsem gnedigen heren, dem keyser, edder in sinem camergerichte vortobringende, um zake willen, der ik juw by nenem boden schriven doer, men juw allene mündliken openbaren, wan ik by juw kome, alse ik juw am midweken negest vorgangen by der Meygdeborgeschen lopere Ciriaco Langen, dem ik enen Rinschen gulden gegeven hebbe, um mynen breff sulves vordan an juw to bringhende, desset sulve ok gescreven hebbe. Und alse meister Arnd vam Lo synen egenen knecht noch bynnen achte dagen in sinen werven mede an juw sendende werd, dar ik juw den ok by scriven muth, oft ik denne by em wat screve, dat dessem edder anderen mynen scriften enjeghen were, dar en dorve gii nichtes up slaen, wente ik vruchte, dat he lichte van beveles wegen meister Arndes sines heren juwe und myn canceller in mynen scriften mochte werden. Wan juwe frunde, de heren van Lubeke, juw bekennen wolden, wo vele se in korten jaren in nicht halff so swaren zaken im keyserliken hove gespildet hebben, des ik nu een part weit und doch nicht scriven doir, so mene ik wol, gii juwe zake nicht hiir in gerichte bringen leten etc.; juwer zake scholde me hiir lichte mit 5 edder 6000 gulden, ok in twintich jaren, to ende nicht uthrichten mogen, und oft gy denne under der tiid der hangende zake jegen juw wedderpart anderswes des halven besochten, dat krenkede lichte denne juwe recht. Meister Arnd, do ik em synen breff gheantwordet hadde, was ghemodet desse zake dem keysere vortobringende etc., men dar zede ik jegen, dat he dar mede beyden scholde, so langhe dat wii van der wegen juwen willen erst wedder to wetende krigen, und vortellede em een part der legenheit unses gnedigen heren keysers und sines camergerichtes etc., und wo men de lude hiir dicke in eren zaken helghede und to armelikem vor-

derve brochte etc., noch brukeliker, dan ik nu scrive, so dat he dat do ok affstellede. Int lateste zede he my, em ok nicht nutte dunken de zake hiir in gerichte to bringende, und he meende wol voge und middel to vindende, desse zake in frundscop to slitende, und dat de accise affgedaen und juw een summe geldes vor Emeden gegeven worde, wente he wiste wol, wor mede he dem proveste to Emeden, hern Siben und allen juwen wedderparten enen anxt anbringen mochte, den ik nicht van eme to wetende krigen kan. Dar antwerdede ik to, dat he juw dat screve, ik en wiste des halven juwen syn, meninge edder willen nicht; so wil he juw dar van scriven. Vurder so hebbe ik meister Arnde gemerket, dat he juw ok enen anxt anbringen wil, wente he heft my gesecht, wan desse zake in gerichte queme, mosten gii uteren und bewisen, mit wat titel und rechte Emeden juw gheworden were; hadden gii dat mit macht und weraftiger hand gewunnen, ane furstliker und keyserliker vulbord, macht edder bevele, sunder alle gerichtes vorvolginge, so sy dat en unrechtverdich krich ghewest, all were de ok jegen openbare rovere gevuret, und nemend anders dan de keyser sy do een here gewesen over de Fresen, so mochten gii deshalven noch angelanget werden van dem fiscale des Romischen rikes; hiir uth mochte volgen, dat prescriptio edder besittinge juw deshalven neen recht edder were gegeven hadde, und dar na volgede, dat sodan eede juwe wedderparte nergen ane hadden vorbunden, tovoren an up de stad und slot Emeden, de juw wedder to andwerdende; men up de accise afftostellende were wol twivel. Item heft my meister Arnd gesecht, wo by 6 weken na Ulrikes dode de provest van Emeden mit sinen scriften to em enen boden ghesand hadde mit enem breve an den keyser, dar greven Ulrikes kinder inne protesteret hadden, ere regalia und leen to rechten tiiden to biddende; so were de bade wedder umme to hus ghetogen; des hadde dem heren keyser in natiiden vorlanget na gelde und hadde by em ghevorderet laten, dat he, meister Arnd, dorch sine scrifte und sinen egenen knecht umtrent Viti negest vorleden, alze her Sibe bysleep, by demsulven Siben und Ulrikes wedewen und eren kinderen ere leen to biddende und geld to schickende vorderen moste; so were dar bynnen rechter tiid gekomen ere vulmechtige procu-

rator und hadde gebeden de regalia und leen etc.; dar up hadde unse gnedige here, de keyser, gheantwerdet, wan so vele geldes, alse dar vor scholde, to Collen betalet were, so wolde he en de regalia und leenbreve geven; und dat stunde vurder unghevorderet nu noch also; men van der accise wegen were sunderges noch nicht geworven; hiir umme duchte em nutte, oft men desse zake frundliken nicht byleggen mochte, dat me denne ene citacien allene van der accise wegen uthforderede. Dar sede ik up, dat he juw dat screve; ik wolde dat mede an juw scriven; men ik vruchte, id si allene ene listige umdracht, dat me juw wedderpart dar denne mede reytze, um de accise up dat nyge to biddende und se um mere geld to brengende, wente desulve vorbenomede myn truwe frund heft my in gudem loven gesecht, w[es] men al um sodane edder andere citatien ofte breve jegen unsen wedderpart bode, dat wii de nicht mit enem cleynen summen geldes mochten beholden, sunder dat unse wedderpart dar allent[halv]en mede up enen hogheren summen geldes vor de accise und leenbreve to gevende worde ghedrenghet, und ik edder nemend van juwer wegen dat entliken vorhinderen und speren moghe, ane id en were, dat wii meer geven wolden dan unse wedderpart. Myn waen is, dat meister Arnd al desses vordretes eyn orsake sii und alle dyngh noch van beyden parten to wege bringe, dem keyserliken hove in gunst und to gude, und unsem wedderparte wol also gunstich sy alse uns. Nochtan doer ik des noch nicht gheen edder ene ok van juwer wegen revoceren, wente he weit vele hemeliker rechticheit und privilegia juwer und anderer stede, so dat he lichte noch vele quades to wege bringen mochte; id dunket my nůtte, dat me ene 5 edder 6 jaer noch mit gude slite, dar na willet ene de kreyen ok wol riden; um juwen willen gunde ik em wol des hemmelrikes; wii wolden wol enen nygen procuratorem wedder krigen, jodoch is erer een gud, se sint alle gud: zelich is de, de hiir im hove nichtes to schaffende heft; ik lere nu enen nygen stilum curie. Hiir umme, ersamen leven heren, dunket my nůtte, gii desser zake halven noch beth raedslagen und mit den vorvaren rechtgeleerden spreken, oft men desse zake nicht mochte per vicem denuntiation[is] an unsen hilligen vader, den pawes, bringen, dat me van juwer wegen siner hillicheit kundegede

und witlik dede, welke eede juwe wedderparte ghedaen hebben, de juwer stad nicht gheholden werden, und alse de pawes alle dodsunde to straffende heft, irmanede syn hillicheit juw wedderpart by pene, sodane eede noch to holdende edder to irschinende up enen enkeden dach to Rome in gerichte, to seggende und vorbringende redelike zake, worumme se sodane eede nicht holden dorven; so worde dem keysere syne hand in desser zake togesloten. De avescrift des breves up de graveschop Ulrikes sende ik juw hir inne vorwaret, de heft my de vorberorde gude frund tor hand geschicket; men greven Ulrikes breff up de accise vindet men in der cancellerie nergen geregistreret, men my is gesecht, dat concept darvan ligghe by dem prothonotario des keysers, meister Johann Roed, edder by meister Peter Kampe in der cancellarie; by den beyden hebbe ik vaken gesolliciteret und en propinen gedaen na meister Arndes rade; und se hebben gelaved darumme laten zoken und my tor hand schicken; wan ik de hebbe, wil ik se juw oversenden mit den ersten. Ik hebbe meister Arnde to vorstande geven, wo gii lichte desse zake noch wol anstaen laten, so langhe dat de tiid vorby sy, dat men na lude Ulrikes breve juw Emeden schal wedder geantwerdet hebben, uppe dat he nicht merke mynen syn, oft me desse zake int geistlike recht bringhen mochte. Und dessem jegenwardigen boden Hardwico Godeken hebbe ik gheloved twe Rinsche gulden, de gii em scholden geven, wan he juw dessen breff gheantwerdet hadde; dem bidde ik so to scheende, so verne he dessen breff juw brochte, er meister Arndes knecht by juw queme um boven screvener zake willen. Und oft gii my enen boden wedderumme senden wolden by eventure, scholde desse sulve clerick dat wol annemen; he is mynem scholer gans wol bekand und schal truwe wesen. Und latet meister Arnde anders nene breve tor hand bringhen edder senden, dan de an eme ghescreven sint; he is bywilen alrede etliker lude canceller gewesen, den he ere breve open gheandwerdet heft; wol se overst upgebroken hadde, des weit ik nicht. Desse und andere scrifte holdet my to gude, und wedderschrivet my mit den ersten juwen willen, dar wil ik my gerne na richten. De pestilencie regneret hiir ummelanges alderwegen, alse to Wene, in der Stiirmarke, und im keyserliken hove tor Nuwenstad; ute myner herberge Vincencii Lichtcamerers,

dar de vorbenomede Gerardus Retberg van Lubek ok mede to hus licht, sint by dreen weken 4 personen gestorven, dre wedder upgekomen; und een knecht int hus bevil ghisterne. So byn ik mynes levendes hiir nicht alto zeker; nochtan dôr ik nicht wedder uth dem hove theen, ik en wete juwen willen. God almechtich mote juwe ersamheid langhe wolmogende bewaren. Gescreven am avende sunte Lucien anno etc. 67.

J[ohan] R[emstede].

Ersamen leven hern. Hute hebbe ik meister Arndes syn vornomen von enem vromden vrunde, dar meister Arnd buten myn wetent desser zake halven, dar he meer van weit, dan ik em edder jenigem mynschen berichtet hebbe, mede schal gesproken hebben, alze oft men frundscop in disser zake vorzochte und de by eventure ghevunden und maket worde, sodane frundscop ofte concordienbreve scholde unse gnedige here, de keyser, mede bevulborden, bevestigen und besegelen: dat scholde lichte van juwer wegen mit twen edder dren dusent gulden nicht uthgerichtet werden to des heren keysers behuff. Und alze ik my hiir im hove to liggende, dar ik in quam am midweken vor sunte Nicolai dage, nergen nůtte to weit, ane dat concept van der accise to krigende, so ik vore gescreven hebbe, und ene suspensio des gerichtes bette na paschen gekundiget is, de pestilencie ok groter werd, und men sik hiir bevruchtet den keyser in der Nuwenstad to beleggende van sinen egen undersaten, alze van velen Osterrikeren und der Stirmarkeren, de sine openbare entsechte viende sint, dar he midden inne licht umbesloten, so mochte ik lichte des synnes werden, mit dem vorbenomeden Gerardo van Lubeke to Salzeburg tho treckende und dar juwer bodescop wachtende. Und isset, dat ik utem hove thee, so wil ik Olrik Rotermund to Nurenberge by sunte Laurentius kerken to wetende doen, wor me my vinden schal; an em latet erst juwe bodeschop komende, um de vordan an my to wysende. Meister Arnd vam Lo werd gesand, so he secht, van unsem hern keyser tom dage to Regensborg. Gescreven am dage sancte Lucie anno etc. 67.

Vor juwe peerde, de ik heere ghereden hebbe, wil me my neen geld beden, um des willen, dat se clene und old synt und affghesneden korte beschoren sterte hebben; und vor ze tor

weken muth ik hebben vor vuder jo enen Rinschen gulden edder meer[1]), und tor weken vor my und mynen scholer můth ik vortheren 2 Unghersche gulden edder darby: so ligghe ik juw hiir uppe grote zware kost und, so ik vruchte, to clener nůttichcit etc.

II.

Den ersamen wisen und forsichtigen heren borgermeistere und rade der stad Hamborg, mynen besundern leven heren, denstligen dandum.

Ersamen wisen und forsichtigen leven heren. Myn flitige willige denst und wat ich ju to eren und to dem besten vermach alle tiit vorgeschreven. Juwer leve breff my nu to der tyt mit meyster Johanne, juwem secretario, mynem besundern guden vrunde, togeschreven, hebbe yk entfangen und wale verstanden. Und na dem juwer leve, alse yk nu in juwer schrifft versta und van meister Johanne wal und gruntliken underrichtet byn, vil angelegen is, hebbe yk de saken ser to herten genomen. Und befromdet my gans sere, nach deme alse yk allerlest by ju gewesen byn und seliger gedechtnisz her Detleff Bremer, dem God gnedich sii, van my wal verstund, dat yk in Fresland riden wolde und im to kennen gaff, dat unse here de Romische keyser seligen hern Olriken to greven maken wolde, dat he my van juwer gelegenheit und rechte nicht to kennen gaff eder neymandes my dar van sachte; dan solde yk dar cleine van gewist hebben, dat ju dat mochte to eynigem schaden komen syn, yk wolde dat wal verhindert hebben, dat he noch greve eder im de toll gegeven were worden, dar unse allergnedigste here doch dar to nicht gans willich was, aver de summe gulden und dat he gerne gehorsam in dem lande hedde, dat sunder middell to dem Romischen ryke gehort, hefft syne gnade dar to beweget, und na dem dat dat gescheen is, meynet syn gnade, he wille jo de greveschop und overykheit in dem lande beholden. Darumme, de greveschop afftobringen en stunde nicht to donde, den syn gnade dar van ok eyne dropelike summen van der beleninge der kyn-

[1]) Folgt durchstrichen: mit kummer.

dere wardende is unde togesecht hefft se to belenen. Aver de ersten breve holden ydermanne an synem rechten unschedelik; ok de toll steyt alleyne uppe der personen greve Ulrikes und syn de erven in dem tolbreve nicht benennet, alse juwe leve in den copien wall seen werden. Besunderen leven heren. Nu hebbe yk mit groter betrachtinge gewegen de twierleye stucke, der gy ju meynet beswert to syn: dat erste, dat de tytell ludet uppe Emeden, und ok Lerort in den breven bestymmet is, dar mede gy meynen gy juwe slote Emeden und Lerort solden entfromet werden, und gy und de juwe in tokumpstigen tiiden van juwem rechte gedrungen; dat andere stucke dat ju besweringe des tolles halven in juwem bere und der fryen tappinghe worde bescheen; de twe stucke hebbe yk wal to synne genomen und nu nocht nicht wal kunnen vynden, wat ju dat beste und dat nutteste sy, dar mede gy an juwer rechtichheit unbeswert und by juwem rechte blyven mochten, und hebbe mit meyster Johannes rade dar inne nicht kunnen handelen, sunder ju ersten to erkennen geven und juwes willen und rades dar inne to volgen und to bruken. Und hebbe to dem ersten gewegen, offt sake were, dat gy de sake umme de twe stucke hir mit rechte anhoven, so besorge ik de grote lengenge des gerichtes, de groten unmetigen cost, alse id hir toghat, und sunderlingen de verhinderinge, de de gescheen mochte darumme, dat de keyser de overykheit nit verlesen wyll in dem lande und der summen gheldes wardende is. Ok so besorge yk ein merklik stucke juwer rechtikheit, dat ju vergeven[1]) wurde, dan de erven greven Olrikes worden im rechten forbrengen und spreken, dat de pandeschap eder rechtikheit, de gy dar to hedden, neynen grund des rechten hedde, dan Emeden und Lerort weren juwe nicht; darumme dat se juwe nicht en weren, hedde gy de nicht verpenden mogen, alse dar im rechten gescreven steyt: res aliena pignori dari non potest; wolde gy dan spreken, gy hedden dat beseten und mit dem swerde gewunnen, wolden se weder spreken, dat solk juwe krig und veyde, dar inne gy de slote gewunnen hedden, were gescheen mit gewalt ane orloff aller overykheit, also dat dar van grote disputacien in dem rechten worden vallen;

[1]) beregenen.

dat uppe de wage to setten mit unmetiger groten cost, weyt yk nicht wat juwe meyninge dar inne is. Item ju ok to radende dat myt macht antogrypen, weyt yk ok nicht wat gud is, na dem de erven nu des rykes undersaten, greven und man syn, dat wolde unsem heren, dem keyser, ok nicht gevallen; und darumme hebbe yk geraden mit ganzem willen, dat meyster Johan dat an ju bringen solde; wat den juwe meyninge, wille und rat is, dar inne wyl yk handelen mit gansen truwen, alle dat gy my bevelhen. Ok so hebbe yk up eyn middell gedacht, wan juwer leve dat duchte geraden, dar inne wolde yk mit flyte arbeiden, und in der middelen tyt wyl yk wal darvor syn, des moge gy ju to my verlaten, dat den erven de toll van dem bere nicht sall bestediget werden. Dat middell meyne yk also: unse allergnedigeste here, de Romische keyser, wert uppe den somer by pinxsten eynen synen rat und my in de land dar by ju senden; wolde yk to wege bringen, dat unse here, de keyser, van eygener beweginge dan bevelhen solde, ju und ok greven Olrykes erven eder ire vormunden uppe eyne gelegene stede to Bremen for syk to forderen und ju in juwen spenen[1]) to vo[r]-horende[2]) etc., uppe de besten formen; und yk byn in hopeninge, yk wolde dan mit dem sulven ju mit gutliker degedinghe to wegen bringen, dat gy swarliken mit dem rechten mochten erlangen, also dat de sulven twe slote etc. juwe opene slote weren und ein ewich frede twischen ju gemaket und de toll ave; dar dat dorch unsen heren den keyser bestedigt wurde, dat mosten se holden. Wes nu juwer leve in den dingen to willen, ok juwe meyninge is, dat mogen juwe leve my wederschriven don eder eynen anderen wech, deme wyl yk truweliken nagan, also dat gy vynden schollen, dat yk ju for allen anderen, der dener yk byn, gans geneyget byn. Ok, leven heren, hebbe yk nicht willen raden, unses gnedigen heren, des koninges, breve to antwerden, und is dat de ursake, dat yk frochte, de de nicht faste denen scholden, dan unse allergnedigeste here, de keyser, als ich vorsta, des nicht wal to vreden is, dat myn here van Lubik selige den koning mit der graveschop to Holsten beleenet und de rechten

[1]) spennen.
[2]) vohorende.

erven dar van entervet und entfromet hefft, dan alsulke belenunge, offt dat wal mit der erven willen is, sall bescheen in parem vasallum et non in disparem et extraneum, als dat de recht utwisen, und dar van will noch disputatio vallen und de kerke van Lubik des privilegio benomen werden. Ok, leven heren, hebbe yk meyster Johanne der procuratorie halven, wo de stan schullen, van juwer borger wegen, underwiset und mit ome so vil oversproken, dat id gud gewesen is, dat he hir gekomen is; dan wor yk juwe beste betrachten kan und schaden wernen, wyl yk alle tyt mit truwen don. Dat erkennet God, de juwe leve lange gespare. Gescreven to der Nuwenstad am frydage nach sant Lucien dege under mynem ingesegel anno etc. 67.

Juwe dener Arnold vom Lo baccalaureus
in legibus, procurator etc.

III.

Deme ersamen unsem leven getruwen secretario
mester Johann Remsteden andachtigen gescrevenn.

Unsen fruntliken grut tovoren. Ersame gude frund. De irluchtigeste hochgeborne furste her Cristiern to Dennemarken etc. koningh, scrifft vor uns to dem alderdorchluchtigesten fursten, unsem aldergnedigesten heren, dem Romischen keiser, na lude desser ingelechten waren copien, wor uth gy wol merkende wẽrden de grund unde gelegenheid, worumme sullike vorschrivinge vor uns schůt. Aldus senden wii juw densulven unses erbenomeden gnedigesten heren brẽff by dessem jegenwardigen, begerende andachtigen, ift juw dunket, dat uns desulve brẽff to unsem besten unde forderinge moge behulpen sin, gy en denne van juw overantworden; duchte juw averst, dat he uns nicht vorslån ifte profyt inbringen mochte, gy en denne by juw behôlden unde wedderbringen. Unde willet uns by dessem jegenwardigen vorscriven de wodanicheid juwes vortganges in juwen werven unde wes juw weddervared uns denende. Dår ane dôn gy uns danckliken guden willen. Gode bevalen. Screven under unser stad secrete am dage epiphanie Domini anno etc. 68.

Borgermester unde radmanne to Hamborgh.

VII.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

ZUR SPRACHENKENNTNISS DER HANSEATEN

VON

WILHELM STIEDA.

In der Regel hat der Kaufmann durch seine Reisen oder mit Rücksicht auf dieselben die Sprachen derjenigen Nationen sich anzueignen gesucht, mit deren Angehörigen er in geschäftliche Beziehung trat. So ermahnt in der dem dreizehnten Jahrhundert entstammenden Konnugsskuggsja der Vater den Sohn für den Fall, dass dieser Kaufmann werden wolle, mit folgenden Worten: »Wenn Du vollkommen an Kenntnissen werden willst, so lerne alle Mundarten, aber ganz besonders lateinisch und welsch, denn die Zungen reichen am weitesten[1])«. Und vermuthlich werden auch die Hanseaten der nordischen Sprachen, des französischen, des englischen, des italienischen soweit mächtig gewesen sein, dass sie vorkommenden Falls bei ihren Handelsoperationen sich mit den Fremden verständigen konnten, während sie natürlich zu längeren Vorträgen und Verhandlungen an den auswärtigen fürstlichen Höfen einen Dolmetscher oder Orator nöthig hatten, wie z. B. 1375 die hansischen Rathssendeboten für ihre Verhandlungen in England »enen wisen taleman, dey wol fransos kunne spreken[2])«. Eine andere Bewandtniss hatte es dagegen mit der Fertigkeit in der russischen Sprache, die vermuthlich seltener angetroffen wurde. Zeitig treten daher die Dol-

[1]) C. 3 p. 8 der Brenner'schen Ausgabe; Citat bei Pappenheim, Commissionär und Dolmetscher in »Zeitschrift f. d. gesammt. Handelsrecht« N. F. 14, S. 444.

[2]) Hanserecesse I, 2, Nr. 100, 101.

metscher von Beruf, die Tolke, im Verkehr mit den Russen auf. Wohl war auch den deutschen Kaufleuten eine gewisse Kenntniss dieser Sprache eigen, aber die Schwierigkeit derselben verhinderte vielleicht ihre Verbreitung, und das, was die Tolke gleichzeitig bieten mussten, die Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, werden die Kaufleute nicht haben leisten können. Welchen Kreisen diese russischen Tolke entstammen mochten, bleibe dahingestellt. Neben ihnen werden die Makler genannt, so dass, wenigstens für diese Zeit, der Zusammenhang zwischen Dolmetscher und Mäkler, auf den Goldschmidt neuerdings aufmerksam gemacht hat[1]), nicht mehr zu erkennen ist.

Ein Tolk wird um 1253 in Kurland namhaft gemacht und erhält vomErzbischof genannter Provinz mehrere Güter[2]), und der Interpreten haben sich um 1292 die Gesandten der Hansestädte bei ihrer Sendung nach Nowgorod bedient, über deren Erfolg sie später berichten[3]).

Den Namen nach zu urtheilen waren diese Dolmetscher deutscher Abstammung. Claus Cure[4]), Hans Dürcop[5]), Nikolaus[6]) Hans[7]), Sassenbeke[8]) — so lauten die Namen von Tolken, die uns in dem liv-, esth- und curländischen Urkundenbuch von 1253 bis 1405 genannt werden. Auch die Russen, welche zu Handelszwecken in die livländischen Städte kamen, benutzten wohl die dort vorhandenen Dolmetscher und selten mag die Kenntniss der deutschen Sprache unter ihnen anzutreffen gewesen sein. Als im Jahre 1345 in Reval ein russicher Kaufmann erschlagen war und sein Nachlass seinen Landsleuten oder Handelsgenossen ausgeliefert wurde, kommt neben Artemy, Terenty u. s. w. auch Nicolaus, der Tolk, vor, der offenbar zu gegebener Zeit im Dienste dieser Compagnie stand[9]).

---

[1]) Zeitschrift f. Handelsrecht N. F. 13, S. 130.
[2]) Bunge, Esth-, Liv- und Curländisches Urkundenbuch I, Nr. 247.
[3]) Bunge 1, Nr. 546. Höhlbaum, Hans. U.B. 1, Nr. 1093.
[4]) Bunge 1, Nr. 247.
[5]) Das. 4, Nr. 1601, 1672.
[6]) Das. 2, Nr. 835.
[7]) Das. 3, Nr. 1331.
[8]) Das. 4, Nr. 1685.
[9]) Das. 2, Nr. 835.

Deutscherseits wurde auf die Erlernung des Russischen nicht wenig Gewicht gelegt. In den Willküren der deutschen Kaufleute zu Nowgorod[1]) ist im Jahre 1346 bestimmt, dass nur junge Leute unter zwanzig Jahren dem Studium der Sprache sich zuwenden mögen. »Nen lerekint boven twintich jar olt scal leren de sprake in deme Nougardeschen richte noch to Nougarden enbinnen, he se we he si, de in des kopmannes rechte wesen wil«. Offenbar wurde die Erlernung derselben für eine höchst schwierige Sache angesehen, zu deren glücklicher Ausführung nicht die Fähigkeiten eines Jeden ausreichten.

Gut verstehen musste der Dolmetscher sein Geschäft. Denn strenge Strafen drohten ihm, wenn er entweder absichtlich oder aus Unwissenheit den Sinn einer Rede oder eines Briefes ungenau wiedergab. Als 1403[2]) der Kaufmann Johann Wrede vor dem Rathe zu Reval sich darüber beschwert, dass »de bref, den wi em mede to Nougarden gaven, int erste unrechte getolket wart«, so heisst es sofort, dass dem ungetreuen Dolmetsch die Zunge ausgerissen werden solle, »wer he erst unrecht getolket, man solde den tolke den tunge mit der wortelen afsniden«. Glücklicherweise stellte sich bei der Untersuchung heraus, dass dem Dolmetscher nichts vorgeworfen werden konnte.

Im Allgemeinen scheint es an geeigneten Persönlichkeiten gemangelt zu haben, wenigstens noch zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts. So beschliessen 1402 die livländischen Städte, dass in Nowgorod ein neuer Tolk nöthig sei — »des dar nemeliken wol behoeff is[3])« — und die Sendeboten von Riga und Reval versprechen, für die Beschaffung eines solchen thätig sein zu wollen[4]). Sie scheinen aber bei ihrer Wahl nicht den Richtigen getroffen zu haben, da sie 1405 übereinkommen und dem deutschen Kaufmann in Nowgorod desfallsige Mittheilung zugehen lassen, den Tolk in Nowgorod zu entlassen und ihm seinen Lohn auszuzahlen, »nu he deme copmanne nicht nutte es[5])«. Nicht einmal in den livländischen Städten waren jederzeit Dolmetscher zu haben. Der

1) Sartorius-Lappenberg 2, S. 281. Bunge 2, Nr. 842; 5, Nr. 2821.
2) Bunge 4, Nr. 1601.
3) Das. 4, Nr. 1602 § 25; Hanserecesse I, 5, Nr. 61.
4) Bunge 4, Nr. 1602 § 44, Hanserecesse I, 5, Nr. 69.
5) Bunge 4, Nr. 656 § 4; Hanserecesse I, 5, Nr. 232.

Dorpater Rath erbietet sich unter dem 23. September 1405 dem Revaler Rath zur Anfertigung russischer Uebersetzungen der für Nowgorod bestimmten Briefe, »wente gi menen, dat gi nenen Russchen scriver en hebben[1])«. Und als im Jahre 1414 der Dolmetscher in Reval zeitweilig erkrankt ist, muss in der That der Magistrat sich nach Dorpat wenden, um dort ein Schriftstück in's Russische übertragen zu lassen, »dat wi doch umme breklicheit willen enes russeschen scrivers nicht to wege bringen konden[2])«.

Da bei dem Verkehr zwischen Deutschen und Russen die russische Sprache gebraucht wurde, und die Tolke, wie wir gesehen, Deutsche waren, so mussten die Angehörigen anderer Nationen, insbesondere die Holländer, die seit dem zweiten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts wiederholt in Livland erscheinen, um selbständige Kaufmannschaft treiben zu können, das Russische von den deutschen Tolken oder russisch redenden Deutschen zu erlernen suchen. In ihrem eigensten Interesse beschlossen deshalb die Hansestädte auf der Tagfahrt zu Lübeck am 16. Juli 1423 darauf zu sehen, dass kein Holländer zur Erlernung der Sprache zugelassen werde[3]): »Ok en schal men nicht steden, dat men jennigen hollandeschen jungen up de sprake bringe«.

Aber nicht nur das Russische wurde von den Hanseaten erlernt und gesprochen, sondern auch das Esthnische, die Sprache der Landbewohner in Esthland, waren sie zu erlernen bemüht. Eine bemerkenswerthe, in Folge solchen Unterrichts entstandene Forderung ist 1440 am Dionysius-Tage (9. October) in das Lübecker Niederstadtbuch eingetragen. Das Esthnische zu erlernen hatte wohl für den Ausländer die Bedeutung, dass er dann die Waaren, die er sonst mit Hülfe der Livländer einkaufte, wie etwa Asche, Theer, Butter, Honig u. s. w., direct von den Bauern erstehen konnte. In dem vorliegenden Falle wird es sich um einen jungen Lübecker gehandelt haben, der beim Aufenthalt in Reval von Hinrik von der Heyde im Russischen

---

[1]) Bunge 4, Nr. 1666.
[2]) Das. 5, Nr. 1960.
[3]) Das. 7, Nr. 14 § 22.

und Esthnischen unterwiesen werden sollte. Träger dieses Namens finden sich um die angegebene Zeit in Reval. Im Jahre 1452 gab es daselbst einen Rathsherr von der Heyde[1]). Kaum wird Hinrik von der Heyde selbst der Lehrer gewesen sein. Vielmehr scheint er nur Auslagen für den ihm etwa befreundeten oder durch Geschäftsfreunde empfohlenen Ghereke Hobere gemacht zu haben, die ihm etwa durch den plötzlichen Wegzug desselben nicht zurückerstattet worden waren. Der Dorpater Bürger Iwan van Eppenschede erscheint als sein Bevollmächtigter, um die Schuldsumme in Empfang zu nehmen, die ihm durch den Hobere selbst und dessen Vormünder unverkürzt zu Theil wird. Leider wissen wir nicht, wie lange der Unterricht gedauert hat. Ich möchte indess annehmen, dass die Summe von 46 Mark rygesch und 2 Schillingen nicht gerade für die Ertheilung von Privatstunden verausgabt ist, sondern dass es sich gleichzeitig um die Bestreitung des Unterhalts des jungen Lübecker's in Reval während der Zeit, wo er etwa dort eine Schule besuchte oder sich sonst mit Sprachstudien beschäftigte, gehandelt hat.

Der Eintrag lautet wörtlich wie folgt:

Iwen van Eppenschede civis Tarbatensis, alse een vulmechtich procurator in der van Revele breve mechtich gemaket van Hinrike van der Heyde, to bemanende van Ghereken Hobere sess unde vertich mark ryghesch unde 2 schillinge, de Hinrik van der Heyde vor Ghereken de sprake rusch unde eetensch to lerende utgegeven hadde, so hefft de sulve Iwen Epenschede vor deme boke bekant, dat he de sess unde vertich mark ryghesch unde 2 schillinge van Ghereken Hobere, Ghert Erpen, Hinrike van Vloten unde Alberte Medingen, dessulven Gheriken vormunderen, tor noge upgeboret unde entfangen hebbe, darumme Iwen Epenschede vor syk unde van wegen Hinrikes van der Heyden den vorscreven Ghereken, sine vormundere unde ereerven deshalven vorlatet van vurder maninge unde tosaghe gentzlyken qwyt unde loss[2]).

---

[1]) Bunge, die Revaler Rathslinie.

[2]) Abgeschrieben im September 1883, mittlerweile auch gedruckt im Lüb. U.B. 7, Nr. 844.

II.

ZUR GESCHICHTE DER VITALIENBRÜDER.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Aus dem Frühjahre und aus dem Herbste 1409 sind uns Raubzüge der Vitalienbrüder in der Nordsee bekannt. Im Herbste gelang ihnen der Fang von 13 grossen Schiffen mit Wachs, Grauwerk und anderm Gute. Am 20. December kannte man in Hamburg diese Thatsache, wusste aber noch nicht, wer den Fang gethan, wo die Schiffe zu Hause gehörten und wohin dieselben gebracht seien[1]). Das Bremische Archiv bewahrte einige auf jene Raubfahrten bezügliche Urkunden, aus welchen sich ergibt, dass es den Bremischen Orlogschiffen gelang, den Vitaliern den ganzen Raub oder doch einen Theil desselben wieder abzujagen, und zwar in der Made, d. h. einem Meeresarme am Westufer des Jahdebusens, dem Hafen Edo Wiemkens. Die Urkunden, welche, sämmtlich im Original erhalten, für das Bremische Urkundenbuch schon gedruckt, aber noch nicht publicirt sind, scheinen interessant genug, um ihrem Inhalte nach auch hier kurz registrirt zu werden.

1. 1409 Aug. 30 (Brem. U.B. 4, Nr. 394). Der Rath zu Sluis bezeugt, dass der in Sluis wohnhafte Johan Tzaye ausgesagt habe, die Vitalienbrüder hätten ihm sein Schiff, geheyten coggenschep, in der See genommen, doch habe die Stadt Bremen es ihnen wieder abgewonnen und ihm, Johan, ute goeder gunst

---

1) Die Hans. Rathssendeboten an die preuss. Städe, Möln, 3. Mai 1409; Koppmann, H.R. I, 5, Nr. 577. Hamburg an Danzig 20. Dec. 1409; das. Nr. 653, 654, 1.

ende vrentschapen, den dritten Theil mit aller Zubehör wieder gegeben; dieses Drittel habe er an eine Bremische Handelsgesellschaft — genannt werden fünf Theilhaber — für fünf Pfund Flämischer Grote verkauft. Damit will Johan für ewige Zeiten für alle Ansprüche an den Koggen abgefunden sein.

2. 1410 Oct. 4 (Brem. U.B. 4 Nr. 415). Drei (Stockholmer) Schiffer vertragen sich mit dem Rathe und der Stadt Bremen um das Schiff und Gut, das ihnen die Vitalienbrüder vor einem Jahre westlich der Maas, die Bremer diesen aber auf der Made in Edo Wiemken Hafen wieder genommen haben. Die Schiffer wollen ihnen vor dem Könige von Dänemark und dem Rathe zu Stockholm und vor allen biederben Leuten danken, dat ze ere liff unde ghud umme unzes ghudes willen truweliken ghewaghet hebben. Bremen soll ihnen nun alles Gut wiedergeben, das sie als ihnen und denen von Stockholm vor der Wiedergewinnung von den Vitaliern rechtlich zugehörig nachweisen können. Die Schiffer sollen Bremen dafür vom Könige und von der Stadt Stockholm eine Schadlosversicherung bringen und bewirken, dass der Kogge sammt Vitalien, Takel und Tau, den der König dem Schiffer Polmann im Sunde nehmen liess, wieder quitt werde [1]). Es folgt dann eine genaue Aufzeichnung des in dem den Vitaliern wieder abgenommenen Schiffe verladenen Gutes. Es war:

Grauwerk	für	185	M.	—	Schill.	—	Pf.
Marder	„	90	„	15	„	—	„
Docker-Fell	„	2	„	14	„	8	„
Kuhhäute	„	34	„	6	„	—	„
Bocksfell	„	89	„	—	„	—	„
Biber	„	14	„	5	„	10	„
Otter	„	—	„	10	„	—	„
Seehundsfell	„	19	„	14	„	2	„
Osemund	„	705	„	13	„	4	„
Thran	„	120	„	—	„	—	„
Butter	„	290	„	—	„	—	„
Zusammen		1552	M.	15	Schill.	—	Pf.

1) Vgl. hierzu die Klage Bremens über die Behinderung seiner Bürger auf Schonen vor dem Hansetage zu Hamburg 20. April 1410; Koppmann, H.R. I, 5, Nr. 705 § 24.

Ausserdem werden ohne Preisangabe noch 21 »meze« Kupfer und zwei Fässer Talg angeführt.

Da bei den oben genannten Waaren, vom Docker-Fell abgesehen, auch die verladene Quantität angegeben ist, so lassen sich die Einzelpreise nach Lübischer Währung folgendermaassen feststellen: Grauwerk kostete per Timmer (à 40 Stück[1])) 13 Sch. 4 Pf., Marder per Timmer 12½ M., Kuhhaut per Deker (à 10 Stück) 36 Sch. 8 Pf., Bocksfell per Deker 13 Sch. 4 Pf., Biber per Stück 4 Sch. 7 Pf., Otter per Stück 3 Sch. 4 Pf., Seehund per Deker 5 Sch. 11 Pf., Osemund per Last (à 12 Fass) 35 M., Seehundsthran per Fass 6⅔ M., Butter per Last (à 12 Tonnen) 60 Mark. — Der Inhalt der Ladung ergibt, dass das Schiff von einem nordischen Hafen, muthmaasslich Stockholm, kommend von den Vitaliern aufgegriffen wurde.

3. 1410 Nov. 11 (Brem. U.B. 4, Nr. 418). König Erich von Dänemark etc. spricht Rath, Bürger und den gemeinen Kaufmann zu Bremen frei von aller Mahnung wegen des seinen Bürgern von Stockholm genommenen Schiffes und Gutes.

4. 1410 Nov. 27 (Brem. U.B. 4, Nr. 420). Die Aelterleute des gem. Kaufmanns von der deutschen Hanse in Brügge an den Rath zu Bremen: der Rath habe dem Thomas Hacke, Kaufmann der deutschen Hanse, nach dessen Aussage, als Bremen vor einem Jahre den Vitalienbrüdern das Thomas und anderen genommene Gut wieder abgewann, und ihm ein Drittel seines Gutes wiedergab, zugleich zugesagt, ihm gleich zu thun, falls der Rath anderen Hansen mehr als den dritten Pfennig erstatten werde. Nun habe Thomas gehört, dass der Rath sich den Leuten von Stockholm sehr freundlich erwiesen und ihnen mehr als ein Drittel zurückgegeben habe. Die Aelterleute bitten daher, dem Thomas um Gottes willen und aus Rechtfertigkeit ebensoviel zu geben und dies Mehr dem Bremer Bürger Bernd Prindeney, als Bevollmächtigten des Thomas, auszukehren.

---

1) Die Berechnung des Timmers zu 40 Stück ergibt sich hier mit Sicherheit.

III.

GESCHÜTZAUSRÜSTUNG LÜBECKISCHER KRIEGSSCHIFFE IM JAHRE 1526.

VON

WILHELM BREHMER.

Im Lübeckischen Staatsarchiv wird ein Buch aufbewahrt, in welches die mit der Aufsicht über das Kriegswesen betrauten Mitglieder des Rathes im Jahre 1526 genaue Angaben über die Geschütze, welche damals auf den Festungswerken der Stadt aufgestellt oder in den Zeughäusern aufbewahrt wurden, eingetragen haben. Als Anhang ist eine Aufzeichnung über die Geschützausrüstung der in jenem Jahre von Lübeck in See geschickten Kriegsschiffe beigefügt. Während die ersteren wegen ihres vornämlich lokalen Interesses demnächst in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte zum Abdruck gelangen werden, erschien es angezeigt, die letzteren in diesen Blättern zu veröffentlichen, da bisher nur einzelne unvollständige Mittheilungen über die Geschützausrüstung der hansischen Kriegsschiffe jener Zeit bekannt gemacht sind.

Ausgesandt wurden von Lübeck im Jahre 1526 vier Kriegsschiffe, drei grössere, die als Barkschiffe bezeichnet werden, und ein kleineres, eine sogenannte Haferjagd. Sie werden der Stadt nicht eigenthümlich gehört haben, sondern von ihr gegen Zahlung einer bestimmten Summe und gegen Zusicherung eines Ersatzes im Falle eines Verlustes gemiethet sein. Verträge, die hierüber abgeschlossen wurden, haben sich nicht erhalten, solche sind aber in den darauf folgenden Jahren zahlreich in das Niederstadtbuch

eingetragen worden, woraus wohl ein Rückschluss auf frühere Zeiten gestattet ist.

Die Geschütze waren sämmtlich Hinterlader und, um ihre schnelle Bedienung zu ermöglichen, meist mit zwei Kammern versehen. Sie waren, wie sich aus der Beschreibung eines im Jahre 1535 ausgerüsteten schwedischen Kriegsschiffes ergibt, sämmtlich auf dem Vorder- und Hinterkastell und auf dem zwischen ihnen belegenen Theile des Verdecks aufgestellt[1]). Die mit Rädern versehenen Geschütze sollten wohl nur bei vorgenommenen Landungen Verwendung finden. Bemerkenswerth ist, dass schon bei der Ausredung auf den Schiffen für Vorkehrungen gesorgt wurde, um etwa gemachte Gefangene sicher zu bewahren. Es wird dies zu jener Zeit ein allgemeiner Gebrauch gewesen sein, es darf daher, wenn eine solche Ausrüstung anderweitig auf Schiffen nachgewiesen wird, hieraus nicht sofort auf Hochmuth und Ueberhebung geschlossen werden.

Die Aufzählung hat folgenden Wortlaut:

> Item int jar 1526 szo szynt des erbaren rades barken und jachte bespyszet myt gheschütte, klen und grot.
>
> Item int erste szo hefft schypper Mattyes Krusze entfangen uppe barken, de he fort van des erbaren rades wegen.

Item int erste ene koppere hallefe kartowe[2]) myt 2 kameren[3]), und 4 hofetstücke[4]) mit 7 kameren, und szynt van gesmeden yszeren, und 2 koppere fallickune[5]) myt 2 kamere, und ene kopperne hallefe slange[6]) mit 2 kamere, und eyn yszeren stücke myt 2 kameren; noch 3 kopperen qwarter myt 6 kameren, und en kylstücke[7]) van kopperen, und eyn kopperen qwarterslange uppe rader. Item szo hefft he noch entfangen van gheschütte 2 yszeren gaten stücke myt 4 kameren, und eyn yszeren qwartersslange myt 2 kameren, und 2 scharppentyner[8]) myt 7 kameren,

---

1) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1868, Nr. 5.
2) kartouwe, Mnd. Wb. 2, S. 432.
3) kamer, Mnd. Wb. 6, S. 171.
4) hovetstucke, Mnd. Wb. 2, S. 432 unter: kartouwe.
5) Vgl. valkenet, Mnd. Wb. 5, S. 193.
6) slange, Mnd. Wb. 4, S. 228.
7) kylstucke fehlt im Mnd. Wb.
8) scharpentiner Mnd. Wb. 4, S. 52.

und eyne topbusse[1]) myt 4 kameren, und 2½ dossin haken[2]), und dar szynt 2 mede myt yszeren tappen, und 3 dossin spessen und 17 slote und 22 patronen[3]), klen und grot, und enen fangenbolten myt 30 schoen. Szumma van gheschütte klen und grot 49 stücke[4]) und 38 kameren.

Item entfangen van yszeren lode, klen und grot, 550 und van blyygen lode 150 tho den falickunen und tho den scharppentynern, und 500 hakenloeth und 210 steineloeth, klen und grot, und tho alle stücke, klen und grot, 960 proppe und 8 tunnen slangenkrut.

Item szo hefft schypper Pawel Schroder entfangen uppe de barken, de he foret van des erbaren rades wegen, van gheschütte, klen und grot.

Item int erste 2 kopperen qwartersslangen myt 4 kameren, und 4 stenbussen[5]) myt 10 kameren, und eyn yszeren qwarter myt ener kameren, noch 3 yszeren stücke mit 6 kameren, und 2 passaner[6]) myt 4 kameren, und 12 scharppentyner myt 24 kameren, und 2 scharppentyner myt yszeren stelen und szynt myt 4 kameren, und eyn dossin haken, und eyne yszeren gaten hallefe slange myt ener kameren, und eyn fallyckunen uppe rader und ys myt 2 kameren, und eyn dossin spessen und 5 vorslegers und 8 patronen und 2 tunnen slangenkruth. Szumma van gheschütte, klen und grot, 41 stücke[7]) und 56 kameren.

Item entfangen van loede: int erste 400 yszeren qwartersloeth und 600 scherppentynerloeth und 400 hakenloeth und 440 stenenloet, klen und grot, und der prope ys to allen stücken, klen und grot, 630.

Item szo hefft schypper Hans Norke entfangen van gheschütte, klen und grot, uppe de barken, de he foret van des erbaren rades wegen.

Item int erste 3 stücke van gaten yszeren myt 7 kameren,

---

1) topbusse fehlt im Mnd. Wb.
2) hake Mnd. Wb. 2, S. 175.
3) patrone Mnd. Wb. 3, S. 310.
4) In Wirklichkeit waren es 50 Stücke.
5) stenbusse Mnd. Wb. 4, S. 386.
6) passener in dieser Bedeutung fehlt im Mnd. Wb.
7) In Wirklichkeit nur 40 Stücke.

und 4 klene stücke myt 8 kameren und 2 kopperen qwarter myt 4 kameren und eyn yszeren gaten stücke myt 2 kameren, und 2 passener myt 6 kameren, und 3 stenbüssen myt 5 kameren, und 2 yszeren smede falleckune myt 4 kameren und stan uppe rader, und eyn dossin haken, und eyn dossin spessen und 5 vorslegers und 16 slote und 15 blycken patronen, klen und grot, und 2 tunnen slangenkruth. Szumma van gheschütte klen und grot 30 stück und 40 kameren[1]).

Item noch entfangen van lode: int erst 450 yszeren loeth, klen und grot, und 450 stenenloeth, klen und grot, und 920 proppe tho allen stücken.

Item szo hefft schypper Hinrick Schulte entfangen van gheschütte oppe de haferjacht, klen und grot.

Item int erste 4 stenbussen myt 8 kameren, und 6 dubbelde scharppentyner myt 12 kameren, und eyn dossin spessen und ene fangenbolte myt 10 schoen und 10 mykken und 10 bolten und enen vorsleger. Szumma 22 stücke[2]), klen und grot, und 20 kameren.

Item noch szo hefft schypper Hinrick Schulte entfangen van lode und van krude und van proppen: Item int erste 250 hakenloeth und 400 stenenloet und 400 scharppentynerloeth und 240 proppe und 3 blycken patronen und enen vorsleger und 30 yszeren loet tho twen passeneren.

Item int jar 1526 szo hebben de schypperen wedder ghelefert van deme gheschütte und van lode und krude: Item szo ys dyt dat gene, dat sze vorschaten hebben:

Int erste schypper Mattyes Krusze 48 yszeren loet, klen und grot, und 150 blyggen scharppentynerloet und 100 hakenloeth und 2 tunnen krudes.

Item des hefft schypper Mattyes Kruse ghelefert uppe Borneholme 10 spessen und 8 haken und 100 hakenloet.

Item szo hefft schypper Pawel Schroder ghelefert allent dat gheschütte, dat he entfangen hefft, und dat loeth und krut.

Item szo hefft he van dem loete und krude vorschaten: int

---

1) In Wirklichkeit 29 Stücke und 36 Kammern.

2) In Wirklichkeit nur 10 Stücke.

erste 100 hakenloeth und 3 ferendel krudes und 40 yszeren loet, klen und grot.

Item szo hefft schypper Hans Norke gheleffert allent dat gheschütte, dat he entfangen hefft, und van lode und krude.

Item szo hefft he vorschaten: 300 hakenloet und 1 tunne krudes und 10 yseren loet.

Als Anhang sei ein Vertrag mitgetheilt, den der Rath und die Vierundsechziger 1532 März 24 mit dem Hamburger Schiffer Karsten Junge über sein neugebautes Schiff im Werthe von 8000 Mark Lübisch abgeschlossen.

Palmarum 1532. Sy wytlyck, dath eynn Erbar radt tho Lübeck durch de Ersamen Herren Cordt Wibbekinck unnd Gotkenn Engelstede, radtmanne darsulvest, in erem namen, Jürgenn Wullenwever, Claus Wytte, Albert Lefferdinck unnd Hans Senkstake, vann wegenn der verundesostich verordentenn burgere tho Lübeck, to behoff des gemeynenn bestenn mit schipper Karstenn Jungenn van Hamborgh umme synn unnd syner frunde schip handelenn lathenn, tho der meninghe, dat wi idt sulve schip tom orloge bruckenn wolden, dar idt de nodt forderde, als itzunder vor ogenn, unnd myt eme desshalvenn up navolgender wyse overeingekommenn: also dath vorbenampte schipper unnd sine frunde wyllen dath gude schip der stadt Lübeck latten denenn des Maents vor Drehundert marck Lüb. myt allem resschuppe unnd thobehoringe vann bussenloede, alsso dath itzunde dar by is; wes overs vann synen lodenn unnd krude vorschattenn werdt, dath sulve schall wi eme so gude wedder levernn effte myt gelde betalenn; wurde ock eynn anker effte touwe gehouwenn effte geslippet umme eyne buthe to wynnen, dar idt nicht wedder gevisket wurde, schalenn eme dessgelykenn einn wedder schaffenn edder de werde darvor gevenn; unnd des vorbenomptenn schepes solt schall anhavenn by den Sundagh Judica. Dar dat sulve schip ock einem Erbarenn Rade ansthande to behoff des gemeinenn besthenn, wenn idt sovenn maente gedent hefft, scholenn wi eme unnd synenn frundenn darvor gevenn bynnen Jar unnd daghe mith allem resschuppe, als idt enthfangenn hebben, achte dusent marck Lub., und wes so vordennt ys in denn vorschrevenn soven maente, kann he myth synenn frundenn

lydenn, dat idt dem gemeinenn gude geschenket sy. Dar ock eynn Erbar radt dat schip dachte lenger tho brucken als de vorschrevenn sovenn maente, unnd nicht geneigt to beholdenn vor den vorschrevenn achte dusent marck, schalenn em synn schip wederumme inn de Travene leverenn unnd synenn vordentenn solt to dancke betalenn. Weret ock sake, dar Godt vor sy, dat sulve schip, unweder halvenn offte ander ungeluckes bynnenn der vorschreven tydt ummeqweme, alsdenne begert he nicht mer myt synenn frundenn, dath em sodane achte dusent marck, alse vorschrevenn, ane den vordentenn solt moghe tho danke betalt werdenn, denn he wyll sick myt synenn frundenn der thosage beholdenn, dar eyn erbar radt dath schip beholde by der stadt; offte idt sustz ummeqweme, so wyll wi eme unnd synenn frundenn vorgunnen, eynn ander schip wedder alhir tho Lübeck to buwenn. Dar ock eynn erbar radt noch geneget were, eth sulve schip, welckes he buwende wurde, lever by der stadt to beholdenn, kann de sulve schipper myt synenn frundenn lydenn, dath wi eme gevenn synn uthgelechte gelt unnd vor syne moye, de he dar by gedann hefft, so vele up redenn stheit; unnd wi levere em synn schip wederumme myt dem verdenten maensolt, ancker unnd touwen, unnd wes dar by vonn lodenn unnd krude gelevert is unnd anderenn resschuppe deme schepe tobehorende, so dat up schryfft gestellt ys; dar will he myt synenn frundenn deger unnd all tho fredenn synn. Unnd im falle dar eth vorbemelte schip vorbleve edder eyn erbar radt dat sulve by der stadt beholdenn wolde, alsdanne scholen unnd wyllen se eme unnd synenn frundenn de achte dusent marck Lub. up naschrevene termynen vor dath schip enthrichtenn und betalenn, also nemblich op Michaelis jegenwerdigenn 32. jars twe dusent marck, up Wynachtenn, ock Paskenn unnd Pingstenn dar negest sunder middell na einander volgende gelike twe dusent marck, beth vorschrevene acht dusent marck thor genuge betalet. Alles sunder geverde.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

VIERZEHNTES STÜCK.

Versammlung zu Goslar 1884 Juni 3 und 4. — Reiseberichte von Anton Hagedorn.

Digitized by Google

I.

DREIZEHNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Unsere diesjährige Versammlung ist soeben durch eine gemeinsame Sitzung des hansischen Geschichtsvereins und des niederdeutschen Sprachvereins eröffnet worden, da es galt, an erster Stelle des grossen Verlustes zu gedenken, den beide Vereine im verflossenen Jahre durch den Tod des Professor Dr. Lübben in Oldenburg erlitten haben. Als Vorsitzender des niederdeutschen Sprachvereins hat er auch den Arbeiten unseres Vereins, dem er als Mitglied angehörte, das lebhafteste Interesse bewiesen; zugleich ist er stets bestrebt gewesen, das Band, welches beide Vereine seit langen Jahren miteinander vereinigt, seinerseits immer fester zu schürzen. Ein treues Angedenken wird ihm daher auch bei uns nicht fehlen. — Ausser ihm sind von den Mitgliedern unseres Vereins gestorben: in Bonn Geheimer Rath Professor Dr. A. Schaefer, in Leipzig Professor von Noorden, in Göttingen Geh. Justizrath Professor Thöl und Buchhändler Peppmüller, in Köln Justizrath Nacken und Generaldirector Claessen, in Bremen Richter Dr. Heineken, in Reval Kaufmann Wold. Meyer, in Lübeck Oberlehrer Dr. Barth und in Hildesheim Syndicus Hillmer.

Als neue Mitglieder sind dem Vereine beigetreten: in Kiel Consul Sartori und Banquier Dr. Ahlmann, in Anklam Banquier C. Roesler, in Rostock Senator Brümmer, in Lübeck Oberlehrer Mertens, Kaufmann J. C. Matz und Kaufmann Adolf Erasmi,

in Hamburg Landrichter Dr. Schrader, in Hildesheim Syndikus Dr. Schmidt und Assessor Hagemann, in Geestendorf bei Geestemünde H. J. G. Schmidt, in Schauen bei Osterwiek Freiherr O. v. Grote, in Bremen Syndikus Dr. Knoop und Dr. med. B. Pauli, in Göttingen Buchhändler E. Warkentien.

Hiernach zählt unser Verein am heutigen Tage 488 Mitglieder.

Der nach Ablauf der statutenmässigen Amtsdauer aus dem Vorstande ausgeschiedene Dr. Koppmann in Hamburg ward im vorigen Jahre von Neuem zum Vorstandsmitgliede erwählt, auch bestätigte die Generalversammlung die vom Vorstande ausgegangene Cooptation des Professor Dr. Weiland in Göttingen.

Von den Publicationen unseres Vereins hat sich die Herausgabe des Heftes der Hansischen Geschichtsblätter Jahrgang 1883 diesmal ungewöhnlich verzögert, doch ist der Druck desselben soweit fortgeschritten, dass es in der allernächsten Zeit den Mitgliedern wird zugestellt werden können.

Für den dritten Theil des Hansischen Urkundenbuches konnte die Ausarbeitung des Manuscriptes von Hrn. Stadtarchivar Dr. Höhlbaum noch nicht abgeschlossen werden, doch steht ihre Vollendung sehr nahe bevor.

Zur Fortführung des Urkundenbuches hat Herr Dr. Hagedorn im Herbste vorigen Jahres die Archive von Wismar, Schwerin, Rostock und Stralsund besucht. Ein im Jahre 1882 im Stadtarchive zu Reval wieder aufgefundenes Missivenbuch aus den Jahren 1384—1420 ward von ihm in Lübeck benutzt, da der Revaler Magistrat bereitwilligst die erbetene Uebersendung gewährt hatte. Im vorigen Monat hat Herr Dr. Hagedorn die Archive zu Lüneburg, Hildesheim und Braunschweig durchforscht.

Von den Hanserecessen ist im verflossenen Jahre der von Herrn Professor von der Ropp bearbeitete, den Zeitraum von 1451—1460 umfassende vierte Band der zweiten Abtheilung im Druck erschienen. Die Vorarbeiten für den dritten Band der dritten Abtheilung sind von dessen Herausgeber Herrn Professor Schaefer soweit gefördert, dass dessen Veröffentlichung im nächsten Jahre erfolgen kann.

Als vierter Band der Geschichtsquellen wird in

nächster Zeit das von Herrn Professor Schaefer bearbeitete Buch des Vogtes auf Schonen zur Ausgabe gelangen.

Vorbereitet wird von dem Vorstande die Herausgabe einer Karte, auf der die Verkehrswege der Hansa zu Wasser und zu Lande übersichtlich einzutragen sind.

Von städtischen Behörden, wissenschaftlichen Vereinen und Privatpersonen sind wiederum zahlreiche Schriften eingesandt und mit Dank entgegengenommen worden. Dieselben sind, wie in früheren Jahren, durch Ueberweisung an die Stadtbibliothek zu Lübeck der öffentlichen Benutzung zugänglich gemacht worden. Unter ihnen verdient eine besondere Erwähnung das schön ausgestattete Werk: Das St. Johannis-Kloster in Hamburg, welches uns als Geschenk der Administration der Bürgermeister-Kellinghusen-Stiftung zugegangen ist.

Die Rechnung ward von den Herren Senator Culemann in Hannover und Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 5, Heft 1—4.
Mittheilungen des Vereins f. Gesch. Berlins 1884 No. 1—6.
Schriften des Vereins f. Geschichte Berlins Heft 21: F. Holtze, das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im J. 1510.
Archiv des Berner historischen Vereins Bd. 11, Heft 1 u. 2.
Bremisches Urkundenbuch Bd. IV, Heft 1.
Berichte der Central-Commission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland 1882 u. 1883.
Sitzungsberichte der gelehrten Esthnischen Gesellschaft zu Dorpat 1882.
Das St. Johanniskloster zu Hamburg, 1884.
Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, Bd. 5.
Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Kahla u. Roda Bd. 2, Heft 1—4.
Von der Akademie zu Krakau Sitzungsberichte Bd. 16. Starodawne prawa polskiego pomniki Bd. 7, Abth. 2. Mon. medii aevi Bd. 8.
Rhenus, Beiträge zur Geschichte des Mittelrheins, herausgegeben vom Lahnsteiner Alterthumsverein, Jahrg. 2, Heft 1—3.

Jahresberichte (3—6) des Museumsvereins zu Lüneburg.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 38.
Geschichtsblätter für Magdeburg Bd. 18, Heft 1—4; Bd. 19, Heft 1; zur Ergänzung Bd. 10, Bd. 12, Heft 3 u. 4; Bd. 15, Heft 3.
Zeitschrift des histor. Vereins für Marienwerder, Heft 6—8.
Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg, Jahrg. 1880 u. 1883.
Katalog der kulturhistorischen Ausstellung zu Riga 1883.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 6 u. 7.
Zeitschrift für Thüringische Geschichte Bd. 11.
Münsterblätter, herausgegeben vom Verein für Kunst und Alterthum zu Ulm; Heft 3 u. 4.
Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Bd. 41. zur Ergänzung Bd. 31—39.
Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 10 und 11.
Festgabe des Paulusmuseums in Worms 1884.
Vierteljahrshefte für Würtembergische Landesgeschichte Jahrg. 1883.

b) von den Verfassern:

Bienemann, Livlands Luthertage.
v. Borch, die Rechtsverhältnisse der Besitzer der Grafschaft Haag.
v. Borch, die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-römischen Königs und seiner Wähler.
H. Grotefend, Urkundenbuch der Familie v. Heimbruch.
A. Poelchau, die livländische Geschichtsliteratur im J. 1882.
Th. Pyl, Beiträge zur pommerschen Rechtsgeschichte Heft 1.

Digitized by Google

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 20. MAI 1884.

EINNAHME.

Vermögensbestand	ℳ	17,686. 01 ₰
Zinsen	„	673. 76 „
Beitrag S. M. des Kaisers	„	100. — „
Beiträge der Städte	„	7,558. 56 „
Beiträge von Vereinen	„	363. — „
Beiträge von Mitgliedern	„	3,211. 77 „
Für verkaufte Schriften	„	9. — „
Geschenke	„	89. 30 „
	ℳ	29,691. 40 ₰

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisekosten)		ℳ	2,007. 40 ₰
Recesse, Abth. II:			
Honorar	ℳ 2920. — ₰		
Druckkosten	„ 1165. 50 „		
Ankauf von Exemplaren	„ 143. 60 „		
		„	4,229. 10 „
Recesse, Abth. III (Honorar u. Reisekosten)		„	2,115. 95 „
Geschichtsblätter:			
Honorare	ℳ 367. 50 ₰		
Ankauf von Exemplaren	„ 980. 54 „		
		„	1,348. 04 „
Reisekosten für Vorstandsmitglieder		„	546. 60 „
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereinssekretärs)		„	759. 71 „
Saldo		„	18,684. 60 „
		ℳ	29,691. 40 ₰

II.

REISEBERICHTE.

VON

ANTON HAGEDORN.

I.

Im Herbste 1883 besuchte ich Wismar, Schwerin, Rostock, Stralsund und im Frühling 1884 sodann, von Lüneburg ausgehend, die sächsischen Städte, deren Archive für die Fortsetzung des Hansischen Urkundenbuchs bisher nicht erschöpft waren. Für die Sammlung der Recesse sind die Bestände derselben wiederholt benutzt und zum Theil beschrieben worden[1]). Ich beschränke mich deshalb auf einige kurze Mittheilungen über meine Reise und über die Ergebnisse der ausgeführten Arbeiten.

Aus dem Stadtarchiv zu Wismar, welches ich unter der freundlichen Führung des Herrn Dr. Crull betrat, sowie aus dem Grossherzogl. Geheimen und Hauptarchiv in Schwerin, dessen Benutzung die Grossherzogliche Regierung genehmigt hatte, konnte nur eine geringe Zahl von Stücken für die zunächst folgenden Bände des Urkundenbuches gewonnen werden. Die Rathsarchive zu Rostock und Stralsund ergaben hingegen eine recht befriedigende Ausbeute.

---

1) Junghans in den Nachrichten von der historischen Commission, Jahrg. 4 (1863), S. 9 ff.; Koppmann in den Nachrichten v. hans. Geschichtsverein, Jahrg. 3 (1873), S. XLI—XLVII; v. d. Ropp ebd. Jahrg. 2 (1872), S. LVIII—LXI, Jahrg. 3 (1873), XLIX u. L, Jahrg. 4 (1874), S. LI—LVII; Schäfer, ebd. Jahrg. 6 (1876), S. XXVIII u. XXIX, Jahrg. 7 (1877), S. XXVIII bis XXXI, Jahrg. 8 (1878), S. XXIII, Jahrg. 9 (1879), S. XXIV.

Digitized by Google

Bereits in Schwerin hatte mir das liebenswürdige Entgegenkommen des Geh. Archivraths Dr. Wigger die Einsichtnahme der für die Fortsetzung des Mecklenburgischen Urkundenbuches angelegten Sammlungen verstattet, zu denen namentlich die Rostocker Stadtbücher zahlreiche Beiträge geliefert haben. Ein Theil dieser Bücher befand sich zur Zeit meiner Anwesenheit in Schwerin im dortigen Archiv, und so vermochte ich mit Hülfe jener Collectaneen ohne grosse Mühe und in verhältnissmässig kurzer Frist ein nicht unerhebliches Material aus denselben zusammen zu bringen. Die beiden Witschopsbücher (Libri recognitionum) von 1338—1384 und 1384—1431 waren für mich von Werth für die Erkenntniss der Handelsbeziehungen Rostocks und durch die Nachrichten über den Grundbesitz, welchen einzelne Bürger im Auslande hatten. Der Liber arbitriorum (Dat rode bok) bot für den Verkehr der Gäste in der Stadt und für die an dem Grosshandel Rostocks betheiligten Innungen eine Anzahl Willküren, von denen jedoch mehrere in älterer Aufzeichnung im sogenannten Leibrentenbuch vorhanden sind. Das Verfestungsbuch endlich erbrachte Belege für die strenge Durchführung des 1361 erlassenen Handelsverbots mit Dänemark. Die Durchsicht der beiden Privilegienkopiare von 1251—1609 und von 1218—1565 war ohne Ergebniss.

Der Bestand des Archives an hansischen Urkunden und Briefen ist für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts geringer, als für die frühere Zeit. Dennoch konnte ich den von Dr. Junghans für das Urkundenbuch kopirten Stücken 20 andere hinzufügen. Es kamen ferner von dem Manifeste über die Aussöhnung des alten und des neuen Rathes von 1439 Sept. 29 die bereits für verloren gehaltenen Ausfertigungen wieder zu Tage, welche für die Stände in Schweden, sowie für den Hochmeister und die Städte in Preussen und für den deutschen Orden und die Städte in Livland bestimmt waren[1]).

Dem Herrn Senator Brümmer, welcher die Erlaubniss des Rathes zur Benutzung des Archivs gütigst für mich erwirkte und die Orientirung in demselben erleichterte, bin ich zu herzlichem Danke verpflichtet.

---

1) Vgl. Hanserecesse II, 2, S. 255; Lüb. U.B. 7, S. 822.

Wie in Rostock, so konnte ich auch im Stadtarchive zu Stralsund, wo mich Herr Oberbürgermeister Dr. Francke mit der grössten Freundlichkeit aufnahm, nach den von Dr. Junghans und Dr. Koppmann ausgeführten Arbeiten nur eine Nachlese halten. Trotzdem gewann ich aus den Urkunden und Briefschaften des Archives für das 14. Jahrhundert noch 30 Nummern. Von den vorhandenen Büchern verdiente allein der Privilegienkopiar Berücksichtigung. Derselbe enthielt jedoch keine Stücke, welche mir nicht bereits durch die Originale bekannt waren.

Von den im Gewandhaus-Archiv bewahrten Archivalien war nur das älteste Register der Gilde zu beachten. Ich entnahm demselben einige für die Handelsgeschichte nicht unwichtige Statuten.

Das Stadtarchiv zu Lüneburg, dessen Benutzung mir Herr Oberbürgermeister Lauenstein mit freundlichster Bereitwilligkeit gestattete, ist theilweise von dem verstorbenen Herrn Director Volger geordnet und chronologisch aufgestellt worden. Ohne grosse Schwierigkeit lässt sich somit, obwohl ein Repertorium fehlt, eine Uebersicht über diese Abtheilung des Archives gewinnen. Nachdem ich aus derselben die Verkehrsprivilegien Lüneburgs und die übrigen für mich in Betracht kommenden Stücke, welche zum grössten Theil bereits in dem städtischen Urkundenwerke, freilicht nicht correct, wiedergegeben sind, meinen Sammlungen einverleibt hatte, ging ich an die Durchsicht des umfangreichen, noch ungeordneten Materials. Meine Erwartung, dass dasselbe hansische Actenstücke und Briefschaften aus früherer Zeit enthalte, bestätigte sich indessen nicht.

Reich ist auch der Bestand des Archives an Büchern und Manuskripten. Für meine Zwecke waren dieselben indessen nicht ergiebig. Einzelne Eintragungen des 1290 angelegten sogenannten Donatus burgensium antiquus, sowie des Donatus II [1]) verdienen im Urkundenbuche Berücksichtigung. Dagegen enthielten für mich das Registrum privilegiorum und das Registrum privilegiorum mit dem valen leder [2]) nur im Original noch Vor-

1) Vgl. über denselben Manecke, Kurze Beschreibung und Gesch. der Stadt Lüneburg S. 46, und W. Th. Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg S. V ff.

2) Eine Beschreibung beider Kopiare s. Sudendorf, Braunschw. Lüneb.

handenes. Aus dem von mir aufgenommenen Verzeichniss erwähne ich ferner ein drittes Privilegienbuch in rothem Lederein bande, welches mit dem Jahre 1441 beginnt. In den Kämmereikopiar sind ausschliesslich Obligationen eingetragen. Ein Briefbuch, ein Papierheft in Folio, enthält die auf die Streitigkeiten zwischen Lüneburg und Braunschweig bezüglichen Schreiben aus den Jahren 1388 und 1389. Von den beiden Rathsdenkelbüchern (Libri memoriales) reicht das erste von 1408 Weihnachten bis 1602.

Das Stadtarchiv zu Hildesheim erschloss mir Herr Oberbürgermeister Struckmann. Es bot für die Verbindungen der sächsischen Städte untereinander und für die Handelsbeziehungen Hildesheims im 14. Jahrhundert eine Anzahl Urkunden und Briefschaften. Von den zahlreich vorhandenen städtischen Büchern kamen allein die Missivbücher in Betracht, von denen die beiden ältesten die Jahre 1368—1389, bez. 1393 bis 1399 umfassen. Ich konnte dieselben jedoch erst später in Hannover einsehen, wo sie Herr Archivar Dr. Doebner für die Bearbeitung des Urkundenbuches der Stadt Hildesheim benutzte und mir mit dankenswerther Geneigtheit zur Verfügung stellte. Mit Einschluss der ihnen entnommenen Stücke beläuft sich die Ausbeute, welche Hildesheim gewährte, auf einige 30 Nummern.

Einen reicheren Ertrag ergab das Stadtarchiv zu Braunschweig. Herr Archivar Dr. Hänselmann, dem ich für die mir bereitete freundliche Aufnahme warmen Dank schulde, legte mir die neuen von ihm bearbeiteten Repertorien vor und mit Hülfe derselben konnte ich mit Leichtigkeit das Archiv bis 1400 für das Urkundenbuch vollständig erschöpfen. Ausser den Bündnissverträgen Braunschweigs mit den übrigen sächsischen Städten und den Urkunden über die Wiederherstellung der durch die inneren Kämpfe der Stadt unterbrochenen Beziehungen zur Hanse waren namentlich die zahlreichen Certifikate und Fürschreiben zu beachten, welche der Rath in streitigen Handelssachen ausgestellt hat und welche im zweiten und dritten Kopialbuch enthalten sind.

U.B. 1, S. IX. Vgl. über das Satebuch ebd. 5, S. III; über die beiden Erbe- und Rentenbücher der Stadt, das Registrum primum von 1346—1384 und das Registrum secundum von 1384—1410, ebd. 2, S. III, bezw. 6, S. III.

Einiges lieferten auch die Gedenkbücher I. und II, sowie das erste Kopialbuch und das älteste Degedingbuch des Hagens.

Das Stadtarchiv zu Goslar benutzte ich mit gütigst ertheilter Genehmigung des Herrn Bürgermeister von Garssen im Anschluss an die dort stattfindende Pfingstversammlung des Vereines. Die Durchsicht der vorhandenen Archivalien ergab, dass 14 Urkunden und Briefe zu berücksichtigen seien, welche theils kopirt, theils registrirt wurden.

Das kleine Archiv der Stadt Helmstedt, zu welchem ich, da der Herr Bürgermeister eine Reise angetreten hatte, nicht ohne Schwierigkeit den Zutritt erlangte, konnte in kurzer Zeit erledigt werden. Es gewährte nur 7 Nummern.

Lohnend war der Besuch des Kgl. Staatsarchivs zu Magdeburg, wo mir die Herren Archivar Dr. Geisheim und Dr. Krühne bei meinen Arbeiten ihre freundliche Unterstützung liehen. Die Mehrzahl der gewonnenen Stücke sind Landfriedensdokumente und für die sächsischen Städte wichtige Schutzbündnisse, welche jedoch meist nur zu registriren waren. Einzelne Aufzeichnungen hatten Bezug auf die Elbschifffahrt im 14. Jahrhundert.

Auf die Einsichtnahme des Stadtarchives zu Magdeburg durfte ich verzichten. Aus früherer eigener Anschauung war mir bekannt, dass es durchaus Nichts für mich enthalte.

Im Kgl. Staatsarchive zu Hannover hatte ich mich in Abwesenheit des Herrn Archivrath Dr. Janicke seitens der Herren Archivare Dr. Sattler und Dr. Doebner des grössten Entgegenkommens zu erfreuen. Die Archive von Buxtehude, Uelzen, Hameln und Eimbeck, welche von den betreffenden Magistraten dem Kgl. Staatsarchive zur Aufbewahrung überwiesen sind, nahmen mich zunächst in Anspruch. Die Originalurkunden der drei zuerst genannten Städte lieferten einigen Ertrag: 12 Stücke waren zu berücksichtigen. Fast ohne allen Erfolg wurden dagegen das Stadtbuch (1367—1568, Grossfolio, Pergament) und ein Kopialbuch von Uelzen (Cod. Saec. XIV u. XV, Folio, Pergament und Papier) benutzt, von denen das erstere Aufzeichnungen verschiedenen Inhalts, unter Anderem Rollen von Handwerkerämtern, das letztere insbesondere die Sateurkunden und landesherrliche Privilegien für Uelzen enthält. Die

Durchsicht einer Anzahl anderer Privilegienkopiare, von denen mehrere ursprünglich dem Lüneburger Archive angehört haben, war ohne jedes Ergebniss. Ueberhaupt boten die eigenen Bestände des Staatsarchives nur Stücke, welche mir bereits anderweitig bekannt waren.

Das Stadtarchiv zu Hannover, welches mir Herr Stadtdirector Haltenhoff auf Verwendung des Herrn Senator Culemann zugänglich machte, erwies sich für meine Zwecke als von grösserer Wichtigkeit. Es gewährte 30 Nummern. Für die Mehrzahl derselben konnte ich die Originale benutzen, die übrigen wurden dem ältesten Kopialbuch der Stadt (Cod. Saec. XIV, Kleinfolio, Pergament) und dem Bürgerbuche (Quart, Pergament) entnommen, welches ausser einer Bürgerliste von 1301—1549 städtische Statuten aus dem 14. Jahrhundert enthält. Das 1358 angelegte Stadtbuch, in Folio auf Pergament, gewährte keine Ausbeute.

II.

In den letzten Tagen des August trat ich abermals eine Reise an. Sie galt den belgischen und holländischen Archiven[1]). Ich wandte mich zuerst nach Brüssel.

Im dortigen Reichsarchiv machten namentlich das herzogliche Archiv von Brabant und das Archiv der Rechnungskammer zu Lille, welches Herr Dr. Höhlbaum bereits im Jahre 1877 mit Erfolg für das Urkundenbuch benutzt hatte, eine genaue Untersuchung nothwendig. Es ergab jedoch allein das letztere eine befriedigende Ausbeute, vornehmlich für die Stellung und den Verkehr der Oesterlinge in Brabant. Die Durchsicht der in grosser Menge vorhandenen Kopialbücher und Manuskripte[2]) lieferte nur

---

[1]) Vgl. Junghans in den Nachrichten von der historischen Commission Jahrg. 5 (1864), S. 21 ff.; Koppmann in den Nachrichten v. hans. Geschichtsverein Jahrg. 4 (1874), S. XXIII—XXXVI; v. d. Ropp ebd. S. XLI—LI; Schäfer ebd. Jahrg. 9 (1879), S. XXV—XXX.

[2]) Inventaires des archives de la Belgique, publiés par ordre du Gouvernement sous la direction de M. Gachard, archiviste général du royaume. Inventaire des archives des chambres des comptes précédé d'une notice historique sur ces anciennes institutions. Tome 1. Bruxelles, 1837, in Fol.

einen geringen Ertrag. Er stand in keinem Verhältniss zu der aufgewandten Mühe, insbesondere entsprachen die zahlreichen Kopialbücher der brabantischen Kanzlei und die Zollregister nicht der Erwartung, welche ich an ihre Benutzung geknüpft hatte.

Das Stadtarchiv zu Brüssel hat alle Originalurkunden verloren. Einen theilweisen Ersatz bieten die Kopialbücher. Ein von Herrn Alphonse Wauters bearbeitetes, sehr ausführliches Inventar derselben[1]) befand sich bei meiner Anwesenheit im Druck, und konnte ich die ersten Bogen einsehen. Zu benutzen waren mehrere Privilegienkopiare und Statutenbücher: der im 14. Jahrhundert angelegte Livre aux poils (Nr. 37), das Keurboek (Nr. 38), das Boek met de ketinck (Nr. 40), das Swerdt boek (Nr. 45) und das Roodt statuetboek metten taetsen (Nr. 318), ferner ein Miscellancodex, das Groodt boek mette knoopen (Nr. 41). Einzelne für mich in Betracht kommende Stücke sind allein durch A. Thymo's Brabantiae historia diplomatica (Nr. 1—3), von welcher ich den zweiten Band durchgesehen habe, erhalten. Ausser Kopien zahlreicher Urkunden enthält diese überaus werthvolle Arbeit neben einigen älteren Aufzeichnungen über die Brüsseler Lakengilde die interessanten Statuten derselben von 1374 Mai 11 und 1385 Mai 26. Die eigenen Bücher der Gilde reichen nicht bis ins 14. Jahrhundert zurück. Das älteste jetzt vorhandene (Nr. 402) ist 1416 angelegt, ein anderes (Nr. 403) enthält Statuten, darunter die Ordnung der Gilde von 1466 Jan. 26. — Den Herren Staatsarchivar Ch. Piot und Stadtarchivar A. Wauters, welche mir bei meinen Arbeiten in Brüssel das freundlichste Entgegenkommen bewiesen, bin ich zu vielem Danke verpflichtet.

Ueber die urkundlichen Bestände des Stadtarchives zu Löwen gibt ein Repertorium Aufschluss, welches in den Berichten über die Verwaltung der Stadt in den Jahren 1855—1868 veröffentlicht ist[2]). Ich hatte dasselbe neben andern, mir vor

---

1) Alphonse Wauters, Inventaire des cartulaires et autres registres faisant partie des archives anciennes de la ville de Bruxelles.

2) Inventaire chronologique et analytique des chartes et autres documents sur parchemin, appartenant aux archives de la ville de Louvain, 1164—1793. Louvain, 1873 in 8o. — Vgl. Joannis Molani historia Lovaniensium libri XIV,

Antritt der Reise nicht zugänglichen Büchern in Brüssel benutzen können und mich überzeugt, dass ein Abstecher nach Löwen wünschenswerth sei. Auf mein Gesuch, mir das Archiv der Stadt zu eröffnen, ging mir eine abschlägige Antwort nicht zu. Als ich jedoch in Löwen eintraf, hatte gerade die Kirmess ihren Anfang genommen, und Herr Archivar Edward van Ewen erklärte mir nun, indem er mich aufforderte, nach Beendigung der Festlichkeiten dorthin zurückzukehren, dass während der Dauer derselben zur Benutzung des Archives keine Zeit sei. Auf meine Vorstellungen erreichte ich nur so viel, dass mir das 1367 von Gherard von Herenthals geschriebene Cleyn charterboek (Msc. Nr. 41, Folio, Pergament) vorgelegt ward, dem ich eine Urkunde entnehmen konnte. — Alle Originale wurden mir vorenthalten. Ich musste mir an den vorhandenen Drucken und an den im Inventaire enthaltenen Regesten genügen lassen.

Die Urkunden des Stadtarchives zu Diest, welches mir von den Herren Bürgermeister Dhys und Sekretär Léon Ickx mit freundlicher Bereitwilligkeit zugänglich gemacht wurde, sind von Herrn Charles Stallaert verzeichnet worden[1]). Davon waren für das Urkundenbuch bis 1430 acht Stücke zu berücksichtigen. Ein Fascikel, bezeichnet Draperie, enthielt nur Aufzeichnungen über Streitigkeiten zwischen Antwerpen und Diest im Jahre 1440 wegen der Tuchhalle der Gewandschneider von Diest in Antwerpen, ferner Urkunden über die Eigenthumsrechte an dem genannten Hause und Statuten für die Lakengilde zu Mecheln von 1468 und 1470. Unter den Büchern, welche das Archiv in sehr grosser Zahl bewahrt, ist das Oude Roodboek (Cod. Saec. XIV u. XV, 87 Bl., Folio, Papier) bemerkenswerth. Seinen Inhalt bilden, zum Theil in vlämischer Uebersetzung, Urkunden der Herzoge von Brabant und der Herren von Diest für die Stadt aus den Jahren 1229—1449. Ein zweites Kopialbuch, das Registrum copiarum cartarum, konnte ich nicht einsehen; trotz alles Suchens war es im Archive nicht aufzufinden. Die

publiée par de Ram. Bruxelles 1854—1860, 3 vol. in 4°, und Willems, Brabantsche yeesten de Jan de Klerk 1, Bruxelles, 1839, in 4°.

1) Ch. Stallaert, Inventaire analytique des chartes concernant les seigneurs et la ville de Diest, in Compte rendu de la commission royale d'histoire de la Belgique, Série 4, T. 3, p. 165—314.

ältesten Rechnungen der Stadt sind die für die Jahre 1434/35 und 1448/49. Ich nenne ferner ein Urtheilsbuch der Schöffen (Registrum ad varios casus) von 1426—1494 und ein solches der Bürgermeister von 1477—1495. Merkwürdig, namentlich durch technische Vorschriften, ist das älteste Buch der Gewandschneider von Diest (Cod. Saec. XV in Pergament, Quart, in Holzdeckeln mit Leder überzogen). Es enthält Ordnungen der Gilde von 1314 Mai 20, 1333 Mai 16 (142 Artikel), 1419 und 1422, sowie Statuten für das Wollenamt von 1419.

Im Stadtarchive zu Mecheln[1]) konnte ich, Dank der aufopfernden Zuvorkommenheit des Herrn Archivar Hermans, welche mir die volle Ausnutzung der Tagesstunden gestattete, des für mich in Betracht kommenden Materials bald habhaft werden. Das Archiv lieferte an Urkunden und Briefschaften 10 Nummern, darunter eine sehr ausführliche Aufzeichung, ein Pergamentheft in Folio von 14 Blättern, von 1392 Jan. 8 über die Zölle zu Mecheln, welche in Hinblick auf den den Kaufleuten der Hanse im August 1393 für ihren Verkehr in Mecheln ertheilten Freibrief von besonderer Bedeutung ist. Das Privilegieboek B und das Roodboek enthielten für mich nur im Original noch Vorhandenes.

Das Stadtarchiv zu Antwerpen wurde mir von Herrn Archivar Génard bereitwilligst erschlossen. Es gewährte einen grösseren Ertrag, als ich nach dem von Verachter veröffentlichten Regestenwerke[2]) erwartete. Es ergab sich nämlich, dass das letztere den Inhalt der Kopialbücher des Archives nicht vollständig mittheilt. Im Ganzen hatte ich 60 Stücke zu benutzen. Neben den in Betracht kommenden Originalurkunden, von denen die Mehrzahl nur zu registriren war, erwies sich das sogenannte Clementyn-Boeck (Cod. Saec. XIV u. XV, Grossfolio, Papier) für meine Zwecke als ergiebig. In demselben stehen verschiedene Accisetarife von 1383 ff. voran (fol. 1—8), denen sich eine Reihe

---

1) P. J. van Doren et V. Hermans, Inventaire des archives de la ville de Malines. Malines, 1859—1876, 6 vol. in 8o.

2) Fréderic Verachter, Inventaire des anciens chartes et privilèges et autres documents conservés aux archives de la ville d'Anvers, 1193—1856. Anvers. 1860, in 4o.

für den hansischen Verkehr wichtiger Eintragungen über Zoll- und Geleitwesen anschliesst; fol. 80—84 und 88—112 enthält das Buch ein Verzeichniss der Personen, denen in den Jahren 1383—1413 vom Gericht die Ausführung einer Pilgerreise auferlegt ward. Ansehnlich ist die Zahl der Privilegienkopiare des Archives, eine genauere Durchsicht erforderten aber allein das Groot Pampieren Privilegie-Boek und das Roodt Flüwel Privilegie-Boeck. Die übrigen im 16. und 17. Jahrhundert geschriebenen Kopialbücher boten, wie sich bald herausstellte, nur Abschriften von Urkunden, welche mir bereits im Original vorgelegen hatten. Zu den Manuskripten der letzteren Art gehört das Volumen primum privilegiorum. In demselben folgen auf das Inhaltsverzeichniss die Namen »van den sessentsestich hansstede«[1]).

Dass die unter der Bezeichnung »Oesterlingen« in drei Bänden vereinigten Hanseacten des Archives fast ausschliesslich dem 16. Jahrhundert angehören, ist bereits früher in diesen Blättern bemerkt worden[2]). Für mich kamen dieselben in keiner Weise in Betracht.

Lohnend war der Besuch des Stadtarchives zu Dendermonde, dessen Benutzung mir von Herrn Bürgermeister Léon de Bruyn gütigst gestattet und von Herrn Stadtsekretär Th. Roels möglichst erleichtert wurde. Ueber die älteren Urkunden, welche dasselbe bewahrt, giebt ein von dem früheren, um die heimische Geschichte hochverdienten Stadtarchivar Herrn Alph. de Vlaminck bearbeitetes Inventar zuverlässige Auskunft[3]). Nach Anleitung des letzteren habe ich das Archiv bis 1425 für meine Zwecke erschöpft. Es waren 15 Stücke zu berücksichtigen. Für die meisten derselben konnte ich die Originale benutzen, einzelne liessen sich nur den bis auf die neueste Zeit fortgeführten Cartularen entnehmen, deren sechs vorhanden sind und über

---

1) Ueber »seven und seventich hensen« vgl. K. Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 11 (1882), S. 105 ff.

2) Jahrg. 4 (1874), S. XXVIII u. XLVI.

3) Alph. de Vlaminck, Inventaire des archives communales de la ville de Termonde, 1230—1470, in Rapports sur l'administration et la situation des affaires de la ville de Termonde, 1865/66, 1868/69, 1870/71, Annexes. Vgl. Alph. de Vlaminck, Cartulaire de Termonde, 2 livr., Gand, 1876 u. 1877, in 8o.

deren Inhalt wir gleichfalls Herrn de Vlaminck ein Verzeichniss verdanken[1]). Für mich kamen allein die beiden ältesten, das Rooden- oder Oorkondenboek und das Zwartenboek, in Betracht.

Den Eingang des ersteren, auf Pergament in Folio, bilden vier hansische Urkunden, welche in derselben Reihenfolge und mit dem falschen Datum, Juni 13, für die zweite Urkunde in Kopiaren an anderen Orten, so in Brügge und Sluys, wiederkehren. Die Stücke sind die den Kaufleuten der deutschen Hanse verliehenen Freibriefe des Herzogs Philipp von Burgund von 1392 Mai 12 (lateinische Ausfertigung) und des Grafen Ludwig III. von 1360 Juni 14 (vlämisches Dokument), die Urkunde des Letzteren über den Körperschutz der Deutschen in Flandern von 1360 Juli 30 und das Privileg desselben von 1349 April 30. Hieran schliessen sich die Urkunden für Dendermonde, darunter als das älteste Stück eine vlämische Uebersetzung des der Stadt im Jahre 1233 ertheilten und im Original erhaltenen Rechtsbriefes, der Keure von Dendermonde[2]). Das Buch enthält ferner städtische Statuten aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts mit einigen späteren Zusätzen[3]). Das Zwartenboek, in Grossfolio auf Pergament, ist im 16. Jahrhundert angelegt worden und enthält, mit der Keure von 1233 beginnend, fast ausschliesslich landesherrliche Privilegien für die Stadt.

Von den Registers van vonnissen war das älteste (Cod. Saec. XIV u. XV, Grossfolio, Papier) zu beachten. Es gewährte einen Freibrief des Herzogs Johann von Burgund von 1405 Mai 8 für den Verkehr des deutschen Kaufmanns in Dendermonde. Unter den übrigen Manuskripten des Archives ist das

---

1) A. de V., Analyse sommaire des registres aux privilèges de la ville de Termonde, Annexe 9 du Rapport communal de T., 1874/75.

2) Veröffentlicht von Alph. de Vlaminck im Rapport communal de Termonde, 1865/66, Annexes p. 103, 108.

3) Veröffentlicht zusammen mit einem Register der vier Statutenbücher von 1521—1584 und 1615—1783 von Herrn de Vlaminck unter dem Titel: De voorgeboden of oude Policie-verordeningen der stad Dendermonde im Rapport communal de T. 1867/68, Annexes p. 30—97. Vorauf gehen, S. 1—29, Verzeichnisse der Kämmerer und der Sekretäre Dendermonde's. Eine Zusammenstellung der Schöffen von 1304—1796 hat Herr de Vlaminck im Rapport communal de T. 1865/66, Annexes p. 1—56 mitgetheilt.

Bouc der ordinanchen van den assysen (Kleinfolio, 18 Blätter, Pergament) bemerkenswerth[1]). Der Aufschrift zufolge ward es 1417 Nov. 10 zusammengestellt auf Grund einer 1392 geschriebenen Vorlage, welche jedoch, wie die Eintragungen beweisen, selbst nur die Kopie einer älteren Handschrift war. Die in dem Buche enthaltenen Tarife haben auch für die hansische Handelsgeschichte Interesse; sie lassen z. B. erkennen, welche Bedeutung die Einfuhr Hamburger und osterschen Bieres in Dendermonde hatte.

Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind ferner Abrechnungen der Pächter des gräflichen Zolles in der Stadt vorhanden. Ich sah dieselben für die Jahre 1373—1375 ein, jedoch ohne Gewinn, da sie keinerlei Angaben über die zur Verzollung gelangten Waaren enthalten, sondern nur die bereits geleisteten Zahlungen aufführen, welche von der jährlichen, 2000 Pfd. Grote betragenden Pachtsumme in Abzug zu bringen waren. Die Rechnungen des Baillif von Dendermonde beginnen 1373.

Im Stadtarchiv zu Gent, welches mir Herr Archivar van der Haeghen mit freundlicher Bereitwilligkeit zugänglich machte, konnte die Arbeit schnell zu Ende geführt werden. Von dem reichen urkundlichen Stoffe des Archives wies mir das treffliche, von Prudent van Duyse und Edmond de Busscher bearbeitete Inventar[2]) nur wenige Stücke nach, welche Beachtung verdienten. Die Durchsicht der Kopialbücher, Groenenboek, Wittenboek und Gheluwenboek C (vor 1540 als Roodenboek bezeichnet), war gleichfalls nicht ergiebig. Im Ganzen lieferte das Archiv nicht mehr als zehn Nummern.

Ein fast negatives Resultat erbrachte die Benutzung des Staatsarchives von Ostflandern. Unter den zum Archive der alten Grafen von Flandern[3]) gehörenden Originalurkunden

---

1) Herausgegeben von Alph. de Vlaminck im Rapport communal de T., 1871/72, Annexes, p. 1—43.

2) Prudent van Duyse et Edmond de Busscher, Inventaire analytique des chartes et documents appartenant aux archives de la ville de Gand. 1867, in 4°. Gachard, Notice historique et descriptive des archives de la ville de Gand. Extrait du T. XXVII des mémoires de l'Académie royale de Belgique, in 4°.

3) Jules de Saint Génois, Inventaire analytique des chartes des comtes

aus der Zeit nach 1360 befindet sich ein Dokument, welches für die hansische Forschung von Interesse ist. Der Kopiar bezeichnet »Decreten van den grave Lodewyck (III) van Vlaendren«, in Grossfolio auf Papier, welcher Beiträge zum dritten Bande des Urkundenbuches beigesteuert hat, bricht mit dem Jahre 1363 ab und hat keine Fortsetzung gefunden.

Ebensowenig gewährte das jetzt gleichfalls im Staatsarchive aufgestellte Archiv des Rathes von Flandern eine Ausbeute. Von der Correspondenz umfasst der erste Band die Jahre 1370—1475, enthält aber aus dem 14. Jahrhundert nur zwei Stücke in Abschriften des 16. Jahrhunderts, und von der genauen Untersuchung der Acten en sentencien, der Protokolle über die vor dem Rathe als dem höchsten Gerichtshofe des Landes geführten Verhandlungen, durfte ich in Hinblick auf die von Dr. Koppmann und Dr. v. d. Ropp über dieselben gemachten Angaben[1]) Abstand nehmen. Ueberdies verhiess Herr Staatsarchivar d'Hoop, der mich mit der grössten Zuvorkommenheit über die Bestände seines Archives unterrichtete, dass er mir die den hansischen Verkehr berührenden Entscheidungen des Rathes mittheilen würde, falls solche in den Protokollen enthalten wären.

Auf den Besuch des Stadtarchives zu Ypern verzichtend, von dessen Urkundenschätzen ich die wenigen Stücke, welche nach Ausweis des Inventars[2]) für meine Zwecke in Betracht kamen, bereits in Abschriften des Herrn Diegerick besass, wandte ich mich nach Brügge.

Dass ich im Stadtarchive zu Brügge eine reiche Ausbeute machen würde, darüber hatte die Durchsicht des von Herrn Gilliodts- van Severen bearbeiteten Inventaire des archives de la ville de Bruges von vornherein keinen Zweifel gelassen. In Wirklichkeit war dieselbe jedoch noch grösser, als ich vorausgesehen, da die in den Kopialbüchern enthaltenen Stücke nur,

---

de Flandre, avant l'avènement des princes de la maison de Bourgogne, autrefois déposées au château de Rupelmonde, et conservées anjourd'hui aux archives de la Flandre orientale. Gand, 1843—1846, in 4°.

1) Jahrg. 4 (1874), S. XXVII u. XLV.

2) J. L. A. Diegerick, Inventaire analytique et chronologique des chartes et documents appartenant aux archives de la ville d'Ypres. Bruges, 1853 bis 1868, 7 vol., in 8°.

soweit sie auch in selbstständiger Ausfertigung vorhanden sind, in das Inventar Aufnahme gefunden haben. Von dem Urkundenbestande des Archives, dessen Benutzung mir durch die Sachkenntniss und das liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn Gilliodts- van Severen wesentlich erleichtert wurde, konnte die nicht unbedeutende Anzahl der den flandrisch-hansischen Verkehr betreffenden Dokumente, welche unmittelbar für das Urkundenbuch von Wichtigkeit waren, in verhältnissmässig kurzer Frist erledigt werden. Unter Anderem gehörten hierher die Ausfertigungen, welche das Archiv von den Privilegien von 1392 bewahrt, und welche zu registriren genügte, da die den Hansestädten ausgelieferten Dokumente in Lübeck und zum Theil in Köln erhalten sind. Daneben kamen jedoch zahlreiche Stücke in Betracht, welche, ohne eigentlich hansischen Inhalts zu sein, auch für die hansische Geschichte Interesse haben. Es war ein reiches Material zu berücksichtigen, welches die mannigfach verschlungenen Beziehungen Flanderns in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu den übrigen in Brügge residirenden Nationen offen legt, ein Material, welches ich meinen Sammlungen einzuverleiben hatte, da die Stellung der Hansen in Flandern erst durch dasselbe das rechte Licht empfängt, während es andererseits den Verkehr in seiner ganzen Bedeutung veranschaulicht, dessen Mittelpunkt Brügge bildete und an welchem der deutsche Kaufmann theilnahm.

Werthvolle Ergänzungen zu den den Originalen entnommenen Abschriften boten die Kopialbücher. Unter ihnen steht das Ouden Wittenbouck (Cod. Saec. XIV fin., XV und XVI, Grossfolio, 269 Blätter, Pergament) für die hansische Forschung obenan. Es hat gleichsam einen universellen Charakter. Es enthält zu Anfang auf einer später eingehefteten Lage von 12 Blättern die vier hansischen Dokumente von 1392 Mai 12, 1360 Juni 14 und Juli 30, und 1349 April 30, welche, wie erwähnt, auch den Eingang des Oorkondenboeks der Stadt Dendermonde bilden. Hieran schliessen sich die 1392 von Gent, Brügge und Ypern den Hansestädten besiegelten Privilegien und die Urkunden über die die Ausführung des Vergleichs zwischen Flandern und der Hanse betreffenden Verhandlungen der Städte. Alsdann folgen in buntem Durcheinander und ohne einen bestimmten Plan aneinander gereiht

Handelsprivilegien für Kampen und Nürnberg, Engländer, Iren und Schotten, Spanier und Portugiesen und andere, zum Theil nicht mehr im Original erhaltene Aufzeichnungen verschiedener Art. Auch die übrigen Kopialbücher wurden durchgesehen. Die Mehrzahl derselben enthielt jedoch für mich nur Abschriften bereits anderweitig bekannter Urkunden, allein das Roodenbouck A und das Rudenbouck boten vereinzelte in Betracht kommende Stücke.

Das Staatsarchiv von Westflandern ward mir von Herrn Staatsarchivar Emile van den Bussche erschlossen. Ueber den Hauptbestandtheil desselben, über das Archiv des sogenannten Franc de Bruges, kann man sich durch ein Inventar orientiren, welches Herr van den Bussche herausgiebt und von welchem der erste Band die Urkunden verzeichnet, während der zweite, noch im Druck befindliche den Inhalt der Kopialbücher aufführt [1]). In die bereits fertig gestellten Bogen des letzteren konnte ich durch die Güte des Herrn Archivar Colens Einsicht nehmen. Die Benutzung des Archives war jedoch ohne grossen Gewinn. Von den Urkunden hatten nur einige wenige für mich Interesse, von den Kopialbüchern allein das Wittenbouck, welches indessen auch nur im Original Vorhandenes enthielt, insbesondere die Verträge von 1392 über die Aussöhnung der Hansestädte mit Flandern. Wie die Rechnungen der Stadt Brügge, so konnten auch die des Franc unberücksichtigt bleiben, da sie bereits früher auf ihren hansischen Inhalt einer sorgfältigen Prüfung unterzogen sind.

Von Brügge wandte ich mich den holländischen Archiven zu. Nach Rücksprache mit Herrn Gilliodts- van Severen suchte ich in Anbetracht der vielfachen Beziehungen, welche der deutsche Kaufmann zu Sluys und Aardenburg hatte, zuerst diese

---

1) Emile van den Bussche, Inventaire des archives de l'Etat à Bruges, section premiere, Franc de Bruges, ancien quatrième membre de Flandre. Tome 1 Chartes, Bruges 1881, in 4°; Tome 2 Registres. Vgl. O. Delepierre, Précis analytique des documents que renferme le dépôt des archives de la Flandre occidentale à Bruges. Série 1. Bruges 1840—42, 3 vol. in 8°. O. Delepierre et F. Priem, Documents extraits du dépôt des archives de la Flandre occidentale à Bruges. Série 2. Bruges, 1843—1858. 9 vol. in 8°.

beiden Orte auf, deren Archive für die hansischen Publikationen bisher noch nicht benutzt waren.

In Sluys steht das städtische Archiv[1]) unter der Obhut des Herrn Dorrenboom, welcher es mir bereitwilligst eröffnete. Es ist wohlgeordnet, besitzt indessen nur noch sehr wenige Originalurkunden. Sie müssen durch die auch hier vorhandenen Kopialbücher ersetzt werden. Das älteste derselben, in Grossfolio auf Papier in schwarzem Ledereinbande, ist 1388 angelegt und reicht, von einem späteren Nachtrage abgesehen, bis 1441. Den Eingang (fol. 1—6) bilden Aufzeichnungen über die Accise und andere städtische Einnahmen, fol. 17—20 folgen sodann die vier bereits früher genannten hansischen Urkunden von 1392 Mai 12, 1360 Juni 14 und Juli 30 und 1349 April 30. Ausserdem enthält die Handschrift landesherrliche Privilegien für Sluys, die Urkunden über sein Verhältniss zu Brügge und andere Dokumente verschiedener Art. Auch zur Geschichte der Streitigkeiten des deutschen Kaufmanns mit Sluys, welche schliesslich 1436 zu der Ermordung eines grossen Theils der in der Stadt weilenden Hanseaten führten, bietet das Kopialbuch einige Beiträge.

Der Inhalt desselben ist zum grössten Theile in dem Privilegienkopiar der Stadt wiederholt worden. Der Codex ist zwischen 1458 und 1468 sehr sauber auf Pergament in Grossfolio (179 Blätter) geschrieben; die drei letzten Blätter werden durch Abschriften des 16. Jahrhunderts eingenommen. Neben den auch in das ältere Kopialbuch eingetragenen Stücken enthält der Band an speciell hansischen Dokumenten die Urkunden von 1443 über die Aussöhnung zwischen der Hanse und Sluys.

Von dem übrigen Inhalt des Archives ist die gegen Ende des 14. Jahrhunderts von Denijs Royer gemachte Aufzeichnung, auf 24 Pergamentblättern in Folio, über die am Zwin für Rechnung des Grafen von Flandern erhobenen Zölle bemerkenswerth, ferner

---

[1]) Der Inhalt des Archives ist zum Theil von dem früheren Archivar J. H. van Dale bekannt gemacht in den von ihm gemeinsam mit H. Q. Janssen herausgegebenen Bijdragen tot de Oudheidkunde en Geschiedenis, inzonderheid van Zeeuwsch Vlaanderen. Middelburg, 1856—1863, 6 Bde in 8°. Ferner hat J. H. van Dale seiner Schrift »Een Blijk op de Vorming der stad Sluis, 1382—1587« (Middelburg, 1871) einen Urkundenanhang beigegeben.

das Keurbouc, ein Pergamentbuch in Folio von 240 Blättern. Es ist von den Schöffen von Brügge im August 1445 den Schöffen zu Sluys übergeben und enthält die Rollen der 46 Aemter, welche nach dem Schiedsspruche zwischen Brügge und Sluys von 1441 Nov. 5 an dem zuletzt genannten Orte bestehen durften. Die Stadtrechnungen beginnen mit der Rechnung für das Jahr 1391/92 und sind bis 1496 in ziemlicher Vollständigkeit erhalten. Die Rechnungen für die Jahre 1497—1576 sind sämmtlich zu Grunde gegangen. Endlich seien noch das Poorterbouc von 1407—1511 und zwei Schöffenbücher (Registers van schepenen en van passeringen) von 1470—1472 und von 1492—1494 erwähnt.

Das kleine Archiv der Stadt Aardenburg konnte ich Dank dem lebhaften Interesse, welches Herr Archivar G. A. Vorsterman van Oijen meinen Arbeiten widmete, in freiester Weise benutzen. Ein Repertorium ist von dem gegenwärtigen Herrn Archivar angelegt; es führt 189 Nummern, meist Originalurkunden, auf, welche bis zum Jahre 1201 zurückreichen. Was die Bedeutung des Archivs für das hansische Urkundenbuch betrifft, so hat es für die spätere Zeit nicht dieselbe Wichtigkeit wie für die frühere; mir gewährte es bis zum Jahre 1420 nur drei Stücke. Von den Büchern des Archives reicht der Privilegienkopiar, ein Pergamentheft von 21 Blättern in Folio in Pergamentumschlag, von 1226—1402. Zum bequemeren Gebrauche sind den Urkunden zum Theil vlämische Uebersetzungen beigefügt. In eine andere, gegen Ende des 14. Jahrhunderts geschriebene, früher als das Boek metten knoep bezeichnete Handschrift ist fol. 33 der Zolltarif eingetragen, welchen J. ab Utrecht Dresselhuis in seiner Schrift »Oud Aardenburg en deszelfs handel in het begin der XIV. eeuw«, jedoch sehr fehlerhaft, veröffentlicht hat. Ich habe von der Zollrolle, welche auch den hansischen Verkehr berücksichtigt, eine Abschrift genommen. Von derselben Hand, wie diese Aufzeichnung, enthält die Handschrift ein Stadtrecht in 112 Artikeln nebst Register, dem fünf weitere Artikel nachträglich hinzugefügt sind, ferner ein Rechtsbuch zur Belehrung für die Schöffen. Dieser letzte Theil der Handschrift hat indessen durch Feuchtigkeit sehr gelitten und ist gänzlich auseinandergefallen. Es fehlte mir an Zeit, um die zusammengehörigen Blätter zu vereinigen und Näheres festzustellen.

Im Stadtarchiv zu Middelburg, welches mir Herr Sekretär Mr. G. N. de Stoppelaar mit grosser Freundlichkeit öffnete, konnte ich mir mit Hülfe des gedruckten Inventars[1]) die in Betracht kommenden Stücke bis zum Jahre 1420 leicht zu eigen machen. Es sind in Abschriften und Regesten 10 Urkunden der Herzoge Albrecht I. und Wilhelm VI., welche sämmtlich auf die Hebung des Verkehrs in Middelburg, insbesondere Brügge und Antwerpen gegenüber, abzielen.

Von dem Besuche des Provinzial-Archives von Zeeland zu Middelburg durfte ich Abstand nehmen. Das Inventar[2]) verhiess keine Ausbeute, und Herr Archivar J. P. van Visvliet, der mir schon vor meiner Hinkunft über mehrere Stadtarchive Zeelands freundlichst Auskunft ertheilt hatte, wiederholte mündlich, dass dasselbe keinerlei hansisches Material enthalte.

Im Stadtarchiv zu Zierikzee hatten meine Arbeiten ein recht befriedigendes Ergebniss. Das Archiv hat freilich sehr viel eingebüsst; im Jahre 1811 ward der gesammte Inhalt desselben, um verschiedene französische Gesetzsammlungen für die Stadt anzuschaffen, von dem damaligen Maire verkauft. Die Rechnung liegt noch vor, welche 596 Fr. 82 Cent. als die Revenu des paperasses de la mairie de Zierikzee verzeichnet. Es ist indessen gelungen, einen Theil der Urkunden wieder herbeizuschaffen. Der Bestand des Archives ist jetzt trotz der erlittenen Verluste ein recht ansehnlicher und gerade für die hansische Forschung von Bedeutung. Die Liebenswürdigkeit und das wissenschaftliche Interesse des Herrn Bürgermeister Mr. J. P. N. Ermerins, der mich thätig bei meinen Arbeiten unterstützte, machten mir dasselbe ohne alle Einschränkung zugänglich und gestatteten mir die Benutzung von Morgens früh bis Abends spät. So konnte ich in kurzer Zeit das Archiv bis 1430 vollständig erschöpfen und mit Einschluss einiger Stücke aus späterer Zeit

---

1) Mr. J. H. de Stoppelaar, Inventaris van het oud archief der stad Middelburg, 1217—1581. Middelburg, 1883, in 8°. Ueber die Stadtrechnungen vgl. H. M. Kesteloo, De stadsrekeningen van Middelburg van 1365 bis 1449. Middelburg, 1881, in 8°. (Separatabdruck aus dem Archief van het Zeeuwsch Genootschap der Wetenschappen, V 2.)

2) J. P. van Visvliet, Inventaris van het oud-archief des provincie Zeeland, 1119—1574. Middelburg, 1874—1881, in 8°.

29 Urkunden für meine Sammlungen gewinnen. Dieselben wurden sämmtlich den Originalen entnommen. Die Mehrzahl der Dokumente hat Bezug auf die Theilnahme von Zierikzee am Ostseeverkehr. Unter den Büchern des Archives ist allein ein Statutenbuch beachtenswerth. Es ist 1429 angelegt und reicht, von einzelnen späteren Nachträgen abgesehen, bis 1485.

Das Stadtarchiv zu Deventer, welches mir Herr Sekretär A. J. Honck mit grosser Bereitwilligkeit eröffnete und in welchem ich mich mit Hülfe des gedruckten Inventars[1]) ohne Schwierigkeit zu orientiren vermochte, liess sich bald erledigen. Die Originalurkunden lieferten in Abschriften und Regesten 13 Nummern. Von dem Inhalt des von Dr. Koppmann beschriebenen Kopialbuches Nr. 1607[2]) kam allein die Ordnung für die Schonenfahrer von 1396 März 24 in Betracht. Der hansische Privilegienkopiar (Nr. 1127) enthielt für mich nur Urkunden in Abschriften des 16. Jahrhunderts, von denen noch die Originale vorhanden sind. Die Durchsicht des Zollbuches (Nr. 850, Pergamentheft in Folio, 24 Blätter, davon 7 nicht beschrieben) war ohne Gewinn. Es ist eine Aufzeichnung über den städtischen Zoll und über den Katenzoll, welche der Notar und Sekretär Jacob Hellem van Venraidt nach 1540 Juni 19 gemacht hat. Die Stadtrechnungen, deren Bedeutung für die Recesse bereits früher in diesen Blättern gewürdigt ist[3]), werden jetzt für die Jahre 1337—1392 im Auftrage der Stadtbehörden von Herrn Mr. J. J. van Doorninck herausgegeben[4]).

In dem an hansischem Geschichtsmaterial so reichen Stadtarchive zu Kampen hatten Dr. Junghans und Dr. Höhlbaum für die Fortsetzung des Urkundenbuches sehr viel vorgearbeitet. Die Durchsicht der Charters en Bescheiden[5]) ergab, dass

---

[1]) Inventaris van het Deventer-Archief. Deventer, 1870, in 8°.

[2]) Jahrg. 4 (1874), S. XXXV.

[3]) Ebd. S. XXXV u. L.

[4]) Mr. J. J. van Doorninck, De cameraars-rekeningen van Deventer II (1348—1360) 2, III (1361—1374) 1. Deventer, 1883 u. 1884, in 8°.

[5]) (P. C. Molhuysen,) Register van Charters en Bescheiden in het Oude archief van Kampen, 3 Bde. Kampen, 1861—1863; fortgesetzt von J. Nanninga Uitterdijk, Bd. 4 (1585—1610) Kampen 1875, Bd. 5. (Supplement zu Bd. 1—4) Kampen, 1881.

ich, abgesehen von den auszuführenden Collationen, im Wesentlichen nur die Freibriefe des Grafen Ludwig und der flandrischen Städte für den Verkehr Kampens in Flandern von 1361 Mai 13, bez. 23, und einige andere unberücksichtigt gelassene Stücke meinen Sammlungen einzuverleiben hatte. Einzelne Ergänzungen zu denselben lieferten ferner von den durchgesehenen Büchern das Boek van rechte und das Diversorum A. Herr Archivar Mr. J. Nanninga Uitterdijk verpflichtete mich zu vielem Danke; er bewies mir ein nicht geringeres Entgegenkommen wie meinen Vorgängern und lieh mir freundlichst seine thätige Unterstützung bei meinen Arbeiten.

Den letzten Aufenthalt auf meiner zweimonatlichen Reise nahm ich in Zwolle. Die seit langem als nothwendig erkannte Ordnung des dortigen Stadtarchives ist endlich, nachdem vor Kurzem Herr Mr. A. Telting zum Archivar berufen, energisch in Angriff genommen worden. Das Archiv ward mir von Herrn Telting mit der grössten Liebenswürdigkeit geöffnet, konnte aber von mir bei dem augenblicklichen Stande der Ordnungsarbeiten nicht erschöpft werden. Verschiedene hansische Dokumente, welche einer von Herrn Reichsarchivar-Adjunkten Mr. Rijmsdijk Herrn Prof. Mantels gemachten Angabe zufolge im Archiv vorhanden sind, waren noch nicht aufgefunden. Es ward mir die spätere Mittheilung derselben, sowie der sonst etwa vorhandenen Hanseatica freundlichst zugesagt. Ich musste mich auf die Benutzung der vor meiner Hinkunft von Herrn Telting für mich bereit gelegten Bücher beschränken. Ausser einer Recesshandschrift, deren Inhalt ich verzeichnete, sah ich den 1509 angelegten Privilegienkopiar, ein Pergamentbuch in Folio, durch. Derselbe enthält ausser zwei Zollrollen und andern, den Verkehr der Stadt betreffenden Stücken an hansischen Dokumenten: die Privilegien des Grafen Ludwig von Flandern von 1360 Juni 14, bez. Juli 30, sowie den Freibrief des Herzogs Philipp von Burgund von 1392 Mai 12 (fol. 87—93) und die Urkunde über die Wiederaufnahme Zwolles in die Hanse von 1407 Juni 9 (fol. 9)[1]. Das älteste Stadtbuch (Cod. Saec. XIV, Quart, Pergament) beginnt fol. 1: Dit siin de wilkore, die die scepen ende die raet

1) Hanserecesse I, 5, Nr. 393.

ende die mene stat van Svolle gewilkort hebben; daneben enthält es eine Bürgerliste von 1336—1403, Urfehden und Aufzeichnungen über Stadtschulden. Das Stadtrecht ist. gleichfalls in einer etwas jüngern Handschrift, in Folio auf Pergament, enthalten, in welche ferner eine 1384 zusammengestellte und bis 1433 fortgeführte Rathslinie (1336—1433) eingetragen ist. Die Stadtrechnungen beginnen mit der Rechnung für das Jahr 1399 und sind seitdem fast vollständig erhalten. Endlich ist das älteste Buch der Lakengilde (Cod. Saec. XV med., Quart, in Holztafeln mit rothem Lederrücken, 20 Blätter) bemerkenswerth. Den Inhalt bilden die Statuten der Gilde von 1453 April 30 und andere, die verschiedenen Zweige des Gewerbes betreffende Vorschriften.

Das Provinzialarchiv von Overijssel zu Zwolle habe ich nicht besucht. Die Durchsicht des über die Bestände desselben orientirenden Regestenwerkes[1]) und die früher in diesen Blättern über das Archiv gemachten Mittheilungen[2]) liessen keine Ausbeute erwarten.

Ebenso durften die Archive der übrigen Städte, welche durch ihre Beziehungen zur Hanse der Berücksichtigung werth erschienen, unaufgesucht bleiben. Im Reichsarchiv im Haag hatte Herr Dr. Höhlbaum die Sammlungen für die folgenden Bände des Urkundenbuches abgeschlossen, und andererseits stellten die gedruckten Inventare, welche über fast alle sonst noch in Betracht kommenden Archive vorhanden sind, entweder gar keinen Gewinn für meine Zwecke in Aussicht oder wiesen vereinzelte Stücke nach, von denen ich mir leicht Abschriften werde verschaffen können.

---

1) J. und J. J. van Doorninck, Tijdrekenkundig Register op het oud Provinciaal-Archief van Overijssel, 1225—1527, 5 Bde. Zwolle, 1857 bis 1872, in 8°.

2) Jahrg. 4 (1874), S. XXXIV.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1885.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1886.

INHALT.

Seite

I. Zur Erinnerung an Georg Waitz. Vortrag auf der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Quedlinburg am 15. Juli 1886 gehalten von Professor Dr. F. Frensdorff in Göttingen 3

II. Die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. Von Professor Dr. L. Weiland in Göttingen 13

III. Zur Geschichtschreibung des Albert Krantz. Von Gymnasiallehrer Dr. R. Lange in Rostock 63

IV. Zur Geschichte der Meklenburgischen Klipphäfen. Von Archivar Dr. K. Koppmann in Rostock 103

V. Die Chronistik Rostocks. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause in Rostock 163

VI. Kleinere Mittheilungen . . . . . .

I. Zwei Beiträge zur Lübschen Historiographie. Von Professor Dr. P. Hasse in Kiel 195

II. Auszüge aus zwei Geschäftsbriefen Jürgen Wullenwevers. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck 199

III. Rostocker historisches Lied vom Jahre 1549. Mitgetheilt von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause 201

Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 15. Stück.

Vierzehnter Jahresbericht erstattet vom Vorstande III

I.

ZUR ERINNERUNG AN GEORG WAITZ.

VORTRAG

AUF DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTS-VEREINS ZU QUEDLINBURG

AM 15. JUNI 1886

GEHALTEN VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Inmitten dieser blühenden Natur, dieses festlichen Schmuckes, inmitten dieser Versammlung, in der alte Freunde und Bekannte sich des Wiedersehens freuen, liegt es mir ob, an Sie, hochgeehrte Versammlung, Worte der Trauer zu richten, Worte des Andenkens an einen Mann, der der Stolz dieser Versammlungen war und den wir nimmer wiedersehen sollen.. Eine ernste Aufgabe; ich darf sie nicht auch eine schwere nennen. Die Erinnerung an die letzte Maiwoche dieses Jahres, wem sollte sie in einer Versammlung von Geschichtsforschern und Geschichtsfreunden nicht von selbst die Worte auf die Lippen rufen!

Zwei Männer, ein langes thätiges Leben hindurch bemüht, ihrer Wissenschaft zu dienen und sie auf den Höhenpunkt zu fördern, den sie jetzt einnimmt und nie zuvor eingenommen hat, zwei Männer, in Wissenschaft und Leben verbunden seit den Jahren, da der eine zu den Füssen des andern sass, und bei aller Verschiedenheit und Selbständigkeit ihrer Naturen allezeit treu zu einander haltend, sinken fast zu gleicher Zeit auf das Krankenlager. Man war so gewohnt, beide ununterbrochen in unvergleichlicher Frische und Rüstigkeit des Leibes wie des Geistes wirken und schaffen zu sehen, dass der Gedanke an das Aufhören dieser Kraft nie ernstlich erwogen war. Wenn er bei der Erkrankung des älteren, den ein gnädiges Geschick weit über die Grenze erhalten hatte, die dem menschlichen Leben gesetzt zu sein pflegt, unabweislich ward, wie hätte man solche Gefahr bei dem jüngeren besorgen sollen, den niemand trotz seiner siebenzig Jahre einen Greis zu nennen wagte? Und nun raffte der Tod wie auf einen Schlag beide hinweg! Man sucht vergebens nach einer ähnlichen Erscheinung. Aus einem der ältesten Geschichtsbücher tönt ein Sang herüber von den Helden, die im

Streit auf den Höhen gefallen, die, wie sie im Leben verbunden waren, auch im Tode nicht geschieden sind.

Und doch bei aller Aehnlichkeit, wie verschieden wird der Heimgang dieser beiden Häupter deutscher Geschichtswissenschaft wirken!

Ranke hatte schon seit Jahren seine anregende, fruchtbare Thätigkeit als Lehrer eingestellt und sich auf schriftstellerische Wirksamkeit beschränkt. Was er einst an Jacob Grimm rühmte, dass er mit der Anstrengung eines jungen Mannes, der sich erst einen Namen erwerben wolle, seinen Arbeiten sich widme, galt von ihm selbst in vollstem Maasse. Fast Jahr für Jahr seines Lebensabends bereicherte der grosse Geschichtschreiber seine Nation um ein neues Werk seines Geistes, die Wissenschaft und die Kunst der Historiographie fördernd, bis ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm.

Georg Waitz hatte zwar auch in den letzten Jahren die Stellung eines öffentlichen Lehrers verlassen; aber der grösste und beste Theil seines Wirkens hat doch diesem Berufe angehört. Wer es zusammenfassen wollte, dies reiche Menschenleben, könnte seinen Inhalt nicht besser bezeichnen als mit: Forschen und Lehren und Anleiten anderer zum Lernen und Forschen. Das ist ja auch wohl der Inbegriff der Thätigkeit eines deutschen Professors. Ich besorge keinen Widerspruch, wenn ich Waitz den deutschen Professor in der schönsten, besten Verwirklichung nenne. Der Stand wird all den Tadel, der sich mit Recht oder mit Unrecht an den Titel gehängt hat, gern in den Kauf nehmen, wenn er sich eines Repräsentanten wie dieses rühmen kann. Waitz ist auch in seinem Berufe, zu forschen und zu lehren, nicht müde geworden. Als er die Zeit gekommen glaubte, um das Lehren vom Katheder herab aufzugeben, da hat er nicht nur wie vordem gearbeitet und die Resultate seiner Untersuchungen dem gelehrten Publikum vorgelegt, sondern sich der anweisenden und leitenden Thätigkeit in erhöhtem Maasse gewidmet, seine grosse organisatorische Kraft einsetzend, um die der deutschen Geschichte des Mittelalters zugewandten Arbeiten und Arbeiter zu sammeln und zu fördern, selbst immer die beste Anleitung durch sein Beispiel, seine eigene That gewährend.

In diesem Sinne hat auch unser Verein sich seiner Theil-

nahme zu erfreuen gehabt. Und wenn eine Reihe gelehrter Körperschaften, die seiner Mitarbeiterschaft oder seiner Leitung entbehren, schmerzbewegt das frische Grab des grossen Forschers umstehen, so haben wir nicht am wenigsten Grund, einen Kranz der Trauer, der Erinnerung und des Dankes niederzulegen:

Denn er war unser! Mag das stolze Wort
Den lauten Schmerz gewaltig übertönen.

Wie eigen fügt es sich, dass wir gerade an dieser Stätte sein Gedächtniss begehen! Diesen historischen Boden umschweben die Geister Heinrichs I. und Mathildens. Die erste Arbeit, welche Waitz' Namen begründete, galt diesem Könige. Sein ganzes Leben hindurch ist ihm diese Arbeit lieb gewesen, nicht blos weil sie seine Erstlingsarbeit war; galt es doch hier, ein geschichtliches Bild rein herauszuarbeiten und zu befreien von dem, womit Sage, Dichtung und subjective Auffassung es verschleiert und entstellt hatten. Noch zweimal hat er die bessernde Hand an das Buch legen können, zuletzt noch in dem Jahre vor seinem Tode. Auch der Held dieses Buches ist ihm immer sympathisch geblieben, diese kraftvolle und doch maasshaltende Natur. »Deutschland sah selten einen gleichen, nie einen würdigern, grössern König«: so fasst er sein Urtheil über ihn zusammen. Als im Februar 1871 die Universität Göttingen an Kaiser Wilhelm nach Versailles ihren Glückwunsch richtete, da versäumte die von Waitz verfasste Zuschrift nicht, darauf hinzuweisen, wie der Sitz der Universität umgeben sei von den Erinnerungen des deutschen Königthums aus der Zeit, da dies zuerst von einem Herrscher sächsischen Stammes in wahrhaft nationaler Weise befestigt ward.

Grosse Ziele sich zu stecken und sie mit Festigkeit, Umsicht und dem Aufwand aller Kraft zu verfolgen, das war auch Waitz' Streben. Ein junger Mann von eben dreissig Jahren fasste er rasch und kühn den Entschluss einer deutschen Verfassungsgeschichte. Die Feier des Verduner Vertrages im J. 1843 hatte den äusseren Anstoss gegeben, den ersten Band in die Welt zu schicken. Daraus ist das grosse Werk seines Lebens geworden, die deutsche Verfassungsgeschichte, welche mehr als ein Jahrtausend deutschen Staats- und Rechtslebens von den taciteischen Urzeiten an bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts schildert, vor allem bestrebt, die selbständigen Grundgedanken

germanischer Staatsordnung klarzulegen und in ihren mannichfaltigen Umbildungen zu verfolgen. Bei der liebevollsten Versenkung in das Detail, der sorgsamsten Beachtung des Worts und der sonstigen Formen der Ueberlieferung bleiben die grossen Gedanken sichtbar, denen es beschieden war, die moderne Staatenwelt zu durchdringen, in erster Reihe jener Gedanke von der Verbindung des Königthums mit der Volksfreiheit. Wenn das laudari a laudato viro noch seinen Werth hat, so darf ich das Urtheil anführen, das der berühmte Germanist Albrecht über Waitz' Werk seinen Zuhörern vorzutragen pflegte: das Buch ist der Haltepunkt, auf dem die anderen fortarbeiten oder auch gegen den Verfasser polemisiren; ein besonderer Vorzug desselben ist, dass es eines der allerbesonnensten ist.

An die Stelle falscher, einseitiger, willkürlicher Auffassungen die volle Richtigkeit und ungetrübte Wahrheit zu setzen: so hat Waitz sein Ziel in der Verfassungsgeschichte bezeichnet. Es ist hier weder Ort noch Zeit, von den Wegen zu sprechen, die er einschlug, um zu diesem Ziele zu gelangen. Aber auch die kürzeste Rede, die sich mit ihm beschäftigt, kann nicht umhin, seiner kritischen Methode zu gedenken, und kann das nicht besser als mit seinen eigenen Worten thun: »alle, die zu mir kamen — sagt er in einer Zuschrift an Ranke —, suchte ich mit dem Streben zu erfüllen, in voller Hingebung, ohne Scheu vor dem Mühsamen und scheinbar Kleinlichen mancher Arbeit der Erkenntniss der Wahrheit nachzutrachten, überall aus den lautersten Quellen die Ueberlieferung zu schöpfen, sie ohne vorgefasste Ansicht eingehend zu prüfen, jedes Einzelne sorgfältig festzustellen und zugleich im vollen und lebendigen Zusammenhang des historischen Lebens zu würdigen, niemals mehr wissen zu wollen als möglich und nicht scheinbarer Sicherheit zu sehr zu vertrauen, überall auf das Wesentliche zu sehen, die wahre Bedeutung, den Charakter der handelnden Personen zu würdigen, nicht um Zwecke der einen oder andern Art willen die Darstellung zu färben, schönzumalen, aber allerdings eingedenk zu sein, dass die Historie zugleich eine Wissenschaft ist und eine Kunst«.

In diesem Sinne hat Waitz Geschichte erforscht und Geschichte geschrieben, hat er insbesondere die Kritik der Quellen

gehandhabt und andere sie handhaben gelehrt durch Wort und Beispiel. Er hat selbst eine ganze Reihe deutscher Geschichtsquellen in mustergültigen Editionen ans Licht gestellt und einen Reichthum von Quellen mit kritischer Sorgfalt und scharfsinnigster Durchdringung zum Aufbau der deutschen Verfassungsgeschichte verwendet, wie niemand vor ihm. Diese Meisterschaft der Kritik, diese Beherrschung des ganzen geschichtlichen Apparats, verbunden mit seinem organisatorischen Talent, waren es, die ihn 1875 an die Spitze der Monumenta Germaniae historica riefen, unter deren Mitarbeiter er vor jetzt 50 Jahren eingetreten ist. Als dem bisherigen Leiter G. H. Pertz die Direction länger zu führen unmöglich ward, bestand unter allen Betheiligten kein Zweifel, wer an dessen Stelle zu treten einzig berufen sei. Und wir sind alle Zeuge des Aufschwungs gewesen, den das grosse nationale Werk unter seiner Leitung genommen hat.

Als Ranke im Herbst 1859 die Sitzungen der Historischen Commission in München eröffnete, da schilderte er in einer geistvollen Rede die verschiedenen Mitglieder der neuen Vereinigung, deren Präsidium ihm der Stifter, König Maximilian II von Bayern, übertragen hatte: »Ich sehe«, sagte er, nachdem er die älteren Mitglieder begrüsst hatte, »eine Anzahl jüngerer Männer, bei deren Anblick mir mein Herz schlägt; denn sie sassen einst in dem Auditorium zu meinen Füssen oder sammelten sich um meinen Arbeitstisch, haben aber seitdem Werke hohen Werthes zu Stande gebracht«. Zu keinem seiner Schüler ist Ranke in so nahe Beziehungen getreten als zu Waitz. Jede Ausgabe der deutschen Verfassungsgeschichte ist ihm gewidmet und zeigt die herzliche Zuneigung der beiden Männer, der Ranke noch von seinem Sterbelager einen so ergreifenden Ausdruck geben durfte. In jener Münchener Rede rühmte Ranke, wie in dem Verkehr mit Schülern der Lehrer nicht blos gebe, sondern auch empfange und namentlich vor Einseitigkeit durch sie bewahrt werde. Schon durch das Arbeitsfeld, das Waitz sich erkoren, fand er sich Ranke gegenübergestellt. War Ranke's Gebiet vorzugsweise die neuere Geschichte, die europäische, zuletzt die Weltgeschichte, der Zusammenhang zwischen Geschichte und Politik, so galten Waitz' Arbeiten der Geschichte des Mittelalters, der deutschen Geschichte, der Verbindung von Recht und Geschichte. Und so wahr es

auch sein mag, dass die kritischen Grundsätze dieselben in neuer und alter Geschichte sind, die Verschiedenheit des Materials musste doch im Bereiche des Mittelalters zu einer ganz anderen Ausbildung der Methode führen.

Wie Waitz selbst, so haben auch die von ihm gebildeten Schüler ihre Kräfte vorzugsweise den mittelalterlichen Studien zugewendet. Das Verhältniss Ranke's zu seinen Schülern wiederholt sich in dem von Waitz zu den Seinigen. Der Boden, auf dem sich Waitz' Thätigkeit 27 Jahre hindurch bewegte, machte es aber möglich, diesen Zusammenhang noch näher und lebendiger zu gestalten. Das Leben in Göttingen, der grossen Universität in einer kleinen Stadt, wie sie ein gefeierter Lehrer genannt hat, auf dem traditionellen Boden geschichtlicher und rechtsgeschichtlicher Arbeiten, brachte eine Annäherung unter den Betheiligten und eine Zugänglichkeit des Lehrers zu Stande, wie sie eine Grosstadt mit der Mannichfaltigkeit ihrer Interessen nicht gestatten kann. Jeder von uns, dem es vergönnt war, Waitz nahe zu treten, erinnert sich der Theilnahme, die er allem zuwandte, was von dem Schüler ausging, in der Zeit seiner Zuhörerschaft wie nachher. Wie viele von uns sind ihm zur innigsten Dankbarkeit für persönliche Förderung verpflichtet! Die wiederholten Vereinigungen seiner Schüler um ihn, 1874 in Göttingen, 1879 in Münster, auf so mancher der Hanseversammlungen, zuletzt noch jetzt vor einem Jahre in Rostock, gaben ihrer Anhänglichkeit Ausdruck. Bei allem Ernste seines Wesens, wie heiter wusste er sich bei diesen Vereinigungen zu geben! Ich darf nochmals zu der Goetheschen Dichtung greifen:

> Denn er war unser! Wie bequem gesellig
> Den hohen Mann der gute Tag gezeigt,
> Wie oft sein Ernst, anschliessend, wohlgefällig
> Zur Wechselrede heiter sich geneigt,
> Und fruchtbar sich in Rath und That ergossen:
> Das haben wir erfahren und genossen.

So hoch er im Leben gestiegen war, seine ursprüngliche Natur blieb dieselbe, schlicht, schmucklos; nichts pomphaftes, nichts gemachtes war an ihm. Und doch bei aller ihrer Einfachheit, wie vermochte seine Rede, getragen von dem schönen vollen Brustton, zu den Herzen der Hörer zu dringen! Bei dem Klang ihrer Worte

fühlte man sich in seine Jugend, die Tage voll Hoffnung und idealen Strebens, versetzt. Wie oft hat bei festlichen Gelegenheiten sein Mund der Stimmung der um ihn Versammelten treffenden Ausdruck gegeben, sie erhoben, sie entzückt! Nicht weniger als jene öffentlichen Reden werden sich manchem von uns bezeichnende Aeusserungen der Privatunterhaltung tief eingeprägt haben. Solange ich mich des 14. Juni 1866 erinnere, werde ich des kurzen Trinkspruches eingedenk bleiben, den er an jenem Abend im Hause Wilhelm Vischers, der nun auch schon heimgegangen ist, ausbrachte: meine Freunde! der deutsche Bund ist aufgelöst; hoffen wir, dass Deutschland länger lebe!

So schlicht wie der Leiter, so schlicht waren die von ihm veranstalteten Uebungen. In anspruchsvolleren Tagen darf es hervorgehoben werden, wie das ganze Verhältniss auf Freiwilligkeit und Selbstbestimmung beruhte. Es war nichts officielles dabei, nichts seminarartiges, selbst der Name wurde vermieden; es gab keine Preise, keine vom Lehrer gestellten Aufgaben, keine besondere Büchersammlung und Hülfsmittel; der Gedanke staatlicher Unterstützung lag völlig fern. In Waitz' grossem Studirzimmer um den runden Tisch vor seinem Sopha kamen wir zusammen. Wer hätte nicht jenen Abendstunden Freitags von 6 bis gegen 8 Uhr, die wir in dem schönen südlichen Eckzimmer des stattlichen Hauses am Weenderthore verbrachten, eine unauslöschliche Erinnerung bewahrt! Alles beruhte auf der Gewährung durch den Lehrer und dem Maasse von Fleiss und Begabung, das der Zuhörer mitbrachte. Ohne alle Selbstüberhebung werden die Genossen jener Tage ihre Leistungen mit denen messen dürfen, denen andere Zeiten die Wege bequem und eben gemacht haben. Dies stille und doch erfolgreiche Wirken entsprach dem Sinn eines Mannes, der in einer Zeit aufgewachsen war, die ihre Aufgaben noch ohne viel Aufhebens, ohne Zeitungsgeräusch zu lösen liebte. Aber man halte Waitzens Natur darum nicht für eine weltflüchtige! Wo es die öffentliche Pflicht erforderte, da hat er nicht gesäumt, mit seiner Person einzutreten.

An jenem Hause des Weenderthores, von dem ich eben sprach, prangt seit Jahren eine Marmortafel mit dem Namen Dahlmanns. Die Göttinger Stadtbehörde lässt jetzt eine zweite daneben für Waitz anbringen. Wer gegenüber in das Auditorien-

haus geht, dem Lernenden wie dem Lehrenden, werden künftig die beiden Namen Dahlmann und Waitz eine Mahnung, eine Leuchte sein.

Wie hier ihre Namen neben einander stehen, so gehen sie verbunden durch die Geschichte: zwei ernste Männer, beide Lehrer der Geschichte und der Politik; zwei patriotische deutsche Männer, in den Zeiten des hannoverschen Verfassungsstreites einander bekannt geworden und seitdem in manchem politischen Kampf einander treu verbündet, für die Rechte der Herzogthümer wie für die bundesstaatliche Einigung Deutschlands in den Tagen des Frankfurter Parlaments. Beide haben der Geschichte des Nordens ihre Kräfte gewidmet. Zu Dahlmanns Geschichte Dänemarks, seinen staatsrechtlichen Arbeiten für Schleswig-Holstein gesellt sich Waitz' Schleswig-Holsteinische Geschichte, seine Urkundensammlung und Jürgen Wullenwever, die einen wie die anderen unseren hansischen Studien die unmittelbarste Förderung und Stütze gewährend.

So steht unser heimgegangener Lehrer und Freund zwischen Ranke und Dahlmann und reicht beiden die Hand.

Und wenn wir Genossen des Hansischen Vereins uns zu ihm bekennen und uns seiner Theilnahme an unseren Arbeiten rühmen, so möge das nicht blos eine stolze Erinnerung, sondern auch eine Mahnung für künftige Zeiten und Genossen sein!

Den Todten Ehre, sei ihr Schlummer lind,
Die Rath und Stab noch den Lebend'gen sind,
Die ew'gen Lichtes vorglühn unsrer Bahn,
An deren Gruft, wenn wir ihr zitternd nahn,
Um leise weinend ein Gebet zu stammeln,
Wir frischen Muth und neue Thatkraft sammeln.

II.

DIE RATHS- UND GERICHTSVERFASSUNG VON GOSLAR IM MITTELALTER.

VON

LUDWIG WEILAND.

Digitized by Google

Unter den Städten des Sachsenlandes ist keine so frühe zu einem so glänzenden Mittelpunkte reicher Entfaltung bürgerlichen Lebens gediehen als der alte Kaisersitz Goslar[1]). Freilich solange die Könige die Stadt und die umliegenden Fiscalgüter noch unmittelbar durch ihren Beamten, den Vogt, verwalten liessen, solange sie in Goslar noch häufiger dauernden Aufenthalt nahmen, solange hier die Reichsversammlungen tagten, konnte sich eine eigentliche bürgerliche Gemeindeverfassung nicht herausbilden.

Die Grundbedingungen für sie waren aber auch schon zu jener Zeit, im elften und zwölften Jahrhundert, hier in bedeutendem Maasse vorhanden. Neben dem beschaulichen Stillleben der vornehmen geistlichen Stiftsherren, dem glänzenden Treiben der rittermässig lebenden königlichen Dienstmannen regte sich das bürgerliche Erwerbsleben in geschäftiger vielseitiger Thätigkeit. Gewerbe und Handel mussten hier, wo die obere Gesellschaft des ganzen Reiches zeitweise die Nachfrage nach den Erzeugnissen des Landbaues, des Gewerbfleisses, des Luxus bestimmte, eine ganz hervorragende Stätte zur Bethätigung finden. Dazu trat dann noch die Montanindustrie, der Betrieb der Bergwerke und Schmelzhütten, welche frühzeitig vorzugsweise auch in den Händen der ortsgesessenen Goslarer Familien eine Menge Arbeiter beschäftigte, einen eigenen Kreis bürgerlichen Schaffens mit eigenen Bedürfnissen und Anforderungen bildete. Die Ordnung der Lebensbedingungen dieses verwickelten bürger-

---

1) Für den einleitenden orientirenden Ueberblick verweise ich auf meinen Aufsatz in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 1 ff., sowie zum Theile auf die unten folgenden Ausführungen.

lichen Organismus, die Regelung der collidirenden Interessen seiner einzelnen Glieder lag in der Kaiserzeit Goslars wesentlich in der Hand der Reichsgewalt und ihrer Beamten. Nur die Aufsicht über den Marktverkehr der Lebensmittel mit der Judicatur über die Marktvergehen hatte das Reich schon in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts zur Selbstverwaltung der Gilde der Kaufleute überlassen, welche damals doch wohl alle Einwohnerklassen umfasste, die für den Marktverkauf arbeiteten oder handelten.

Einen Wendepunkt der städtischen Entwickelung bezeichnet für Goslar die Regierung Friedrichs I. Die Stadt und ihr Gebiet, mit Ausnahme des Kaiserhauses, wurden gleich im ersten Jahre der Regierung dieses Königs dem Reiche entfremdet; Heinrich der Löwe trug diese Domäne von 1152 bis 1169 zu Lehen; der Vogt war jetzt sein Beamter. Der Druck, mit dem bewusst oder unbewusst die oberste Reichsgewalt, schon vermöge ihrer Bedeutung und Schwere, die Selbstthätigkeit der Bürger für ihre Interessen niedergehalten, hörte auf. Bekannt ist, wie sehr der Herzog anderwärts die städtische Entwickelung gefördert hat. Sollte er bei Goslar eine Ausnahme gemacht haben? Vermuthlich fällt in diese Jahre die Entstehung des Rathes, vermuthlich aber auch die Differenzirung der einen Kaufgilde in verschiedene Genossenschaften (Innungen, auch Gilden später genannt), in welche diejenigen zusammentraten, welche dieselbe bürgerliche Arbeit betrieben. Goslar lohnte dem Herzog mit Undank; in seinem Kampfe gegen die sächsischen Fürsten stand es auf der Seite der letzteren; die Wiedergewinnung der Reichsfreiheit war das Ziel der Bürger. Sie erreichten es im Jahre 1169; mit dem Jahre 1170 waltet wieder ein kaiserlicher Vogt als höchster Beamter in Goslar. Bald darauf erfolgt der Entscheidungskampf zwischen Heinrich dem Löwen und dem Reiche. Er bringt auch für Goslar eine entscheidende Wendung. Zum Schutze Goslars und des Reichsgebietes, zum Schutze insonderheit der Berg- und Hüttenindustrie[1]) baut Friedrich I. die Harzburg wieder

---

1) Vgl. die sog. Bergordnung Albrechts von Braunschweig von 1271 (Wagner, Cod. jur. metall. S. 1025): De de gelt hebbet ut des rikes vogedie, de sullen de woltlude bevreden unde beschermen liker wise als or egene gut.

auf; um die Burgmannen zu besolden, damit einen festen Anhang unter dem sächsischen Adel der Umgegend zu gewinnen, entäussert sich das Reich des grössten Theiles der Einkünfte, welche ihm aus dem Vogteibezirke Goslar bis dahin noch geblieben waren. Die Burgmannen erhalten Geldlehen aus diesen Einkünften, vor allem aus denen des Berges. Das sind die sogenannten Vogteigelder. Die Rente des Berges, von welcher der grösste Theil seither noch in die kaiserliche Kasse geflossen, wurde aufgetheilt unter dem Adel; durch Verafterlehnung nehmen immer weitere Kreise daran Theil. Die Stellung des Reiches zu der Stadt war damit eine ganz andere geworden. Der Reichsvogt ist zwar noch immer der oberste Beamte in Gericht und Verwaltung; er kassirt Zins und Zoll von den Besitzern der Gruben und Schmelzhütten ein; er zahlt von diesen Vogteigeldern den Burgmannen der Harzburg ihre Lehen aus. Aber das Reich als solches, der König, hat das unmittelbare Interesse an der ganzen Verwaltung des Bezirkes und der Stadt verloren. Und da der Vogt schon lange aus der eingesessenen Bürgerschaft vom Könige genommen wurde, so war jetzt die Zeit gekommen zur freieren Entfaltung der städtischen Selbstverwaltung.

Der Rath ist jetzt im Stande, seine Wirksamkeit, ungehindert durch die oberste Reichsgewalt, auszudehnen; er stellt sich die Aufgabe, die Vogteigelder den Belehnten abzukaufen, für die Stadt zu erwerben, dann das Gericht an sich zu nehmen. Jenem Streben verdankt jenes merkwürdige Dokument seine Entstehung, welches, unter dem Namen der Vogteirolle seit 1872 veröffentlicht[1]), die Namen der mit Vogteigeld Belehnten und ihrer Afterlehnsmänner enthält und 1244 auf Geheiss des Rathes von dem Rathsschreiber angelegt wurde. Als der Rath daranging, das Gericht zu erwerben, war dasselbe schon dem Schicksale der meisten Landgerichte verfallen: es war Lehen eines Grossen geworden, seine Einheit war auseinandergebrochen.

Verwickelter als irgendwo anders liegen im dreizehnten Jahrhundert die Verhältnisse der Gerichtsverfassung Goslars; dunkel wie fast überall ist auch hier die Entstehung der Raths-

1) Von Bode in der Zeitschrift des Harzvereins 1872, S. 469.

verfassung. Nach beiden Richtungen hin hat Göschen[1]), in ersterer neuerdings Planck[2]) der Forschung eine gute Grundlage geschaffen. Trotzdem musste noch manches zweifelhaft bleiben, und auch der neueste Versuch einer Verfassungsgeschichte Goslars bis Anfang des 14. Jahrhunderts von Wolfstieg[3]) hat durchaus nicht bei allen Punkten zu einer befriedigenden Lösung geführt.

Von einer allgemeinen Charakterisirung dieser Verfassungsgeschichte von Goslar kann ich hier um so mehr absehen, da ich eine solche schon anderwärts gegeben habe[4]) und mancher Irrthum des ersten Theiles durch meinen Aufsatz im vorletzten Jahrgange dieser Blätter seine Berichtigung findet. Nur eines muss ich hervorheben, da es auf die ganze Untersuchung des Buches geradezu verhängnissvoll eingewirkt hat. Der Vf. hat eine durchaus irrige, unklare Vorstellung von dem Charakter der Vogteigelder, obgleich schon 1872 Bode über denselben richtigen Aufschluss gegeben hatte[5]). Sie haben mit dem Amte des Vogtes nichts zu thun. Der Vf. confundirt aber beständig Vogtsamt und Vogteibezirk. Das hat vor allem auch verwirrend eingewirkt auf seine Darstellung der Geschichte des ersteren[6]). Ich muss daran festhalten[7]), dass der Vogt noch 1252 königlicher Beamter gewesen sei. Ist das Amt des Vogtes 1290 Reichslehen des Herzogs von Sachsen und von diesem weiter dem Grafen von Woldenberg geliehen, so folgt daraus noch nicht, dass es die Ascanier schon im Anfange des 13. Jahrhunderts oder gar schon im 12. als Lehen besessen[8]). Jene Verleihung wird man mit viel mehr Wahrscheinlichkeit in die Zeit König Rudolfs zu setzen haben.

---

1) Die Goslarischen Statuten. Berlin 1840.

2) Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter 1, S. 30 ff.

3) Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes. Berlin 1885.

4) Deutsche Litteraturzeitung 1886, S. 122.

5) Zeitschrift des Harzvereins 1872, S. 458 ff.

6) S. 32 ff.

7) S. Hans. Geschsbl. 1884, S. 28 Anm. 2. Hiermit trete ich auch der Ansicht Bode's, S. 456, 457 entgegen.

8) Wie Wolfstieg S. 37 behauptet. Am allerwenigsten beweisen das die Münzen, welche er in ganz kritikloser Weise heranzieht.

Der Anstoss zur Ausbildung einer städtischen Verfassung ging, wie Wolfstieg S. 43 meint, aus von dem Gegensatze zwischen der Kaufmannsgilde und den Innungen. In einem eigenen (4.) Capitel betrachtet er daher die Gilden, zunächst die der Kaufleute. Sie war schon unter den ersten Saliern vorhanden und mit dem Vorrechte ausgestattet, dass die Genossen frei auf allen Märkten des Reiches Handel treiben und »de omnibus que ad cibaria pertinent« unter sich zu richten befugt sein sollten, wobei von den Strafgeldern drei Viertel an die Gilde, der Rest an den Richter fallen sollte. Ob auch Krämer und Handwerker dieser älteren Kaufgilde angehört haben, wie Nitzsch annahm, was W. bestreitet, ist von keinem Belange für die folgende Untersuchung, da nach dem Entstehen der Handwerkerinnungen die Gilde jedenfalls nur die eigentlichen Kaufleute umfasste. Sie steht später als Wandschneider- oder Wortgilde den anderen Handwerkergilden zur Seite.

Im folgenden (S. 46 ff.) geht W. auf die Innungen der Krämer und Handwerker ein, ihren hofrechtlichen Ursprung; er schildert ihre allmälige Befreiung von den hofrechtlichen Fesseln, ihre Umbildung zu Corporationen, ihren Kampf mit der Kaufmannsgilde um sociale Gleichstellung, um Freiheit des Verkehrs; der Anfang der kräftigen Opposition der Innungen gegen die Gilde soll in die Zeit des Kampfes der Staufer und Welfen (also wohl nach 1198) fallen; als dann die Stadt 1206 zerstört war und der Handwerker und Krämer Haus und Werkstatt auf den Trümmerhaufen wieder aufbauen musste, da war die Bewegung nicht mehr zu unterdrücken.

Wie schade, dass wir von alledem rein nichts wissen, dass alles der bildenden Phantasie des Vf. entsprossen ist! In einem Punkte hat sie ihm sogar einen Streich gespielt: 1206, das wissen wir bestimmt, ist die Stadt nicht zerstört, nur geplündert worden, Trümmerhaufen waren also nicht vorhanden. Das Capitel schliesst mit der Bemerkung, dass die Ausbildung des Gildewesens insofern von grösster Wichtigkeit gewesen sei, als der Streit zwischen den Innungen und der Gilde bei der Bildung des Rathes, wenn auch nur mittelbar, doch wesentlich mitwirkte und so zu der Entstehung der eigentlich städtischen Verfassung den Uebergang bildete. Damit ist die Behauptung, S. 43, dass

dieser Streit den Anstoss zur Ausbildung einer städtischen Verfassung gegeben, wesentlich abgeschwächt.

Die Entstehung des Rathes behandelt dann das 5. Capitel. Der Vf. gesteht hier S. 58 wenigstens endlich einmal sein Nichtwissen ein: »wir wissen über die Anfänge des Rathes überhaupt nichts und können uns daher nur auf Vermuthungen beschränken«. Diese werden uns denn auch in reichem Maasse gewährt; des Vf. Phantasie entwirft ein sehr ausgeführtes Bild der Entwickelung. Der einzige feste Punkt in dieser Fata Morgana ist das Privileg Friedrichs II. von 1219 (Göschen S. 111). Von diesem und einigen Momenten der späteren Entwickelung aus hat W. seine Phantasiegebilde construirt. Dabei verkenne ich durchaus nicht, dass manche Vermuthungen des Vf. ganz ansprechend sind und manches für sich haben. Vor allem gebe ich ihm darin vollkommen recht, dass das Privileg von 1219 viel zwischen den Zeilen lesen lässt. Es fragt sich nur, was. Auf vorangegangene Kämpfe deutet ja zweifellos der Eingang des Privilegs hin, worin der König sagt, dass er die »jura civitatis quae . . . a quibusdam ipsius civitatis habitatoribus immutata et in abusionem fuerunt deducta« auf Bitten der Bürger (burgenses) wiederherstellen wolle. Diese werden vorher berühmt, dass sie viele Gefahren des Leibes und Verluste an Gut von den Feinden des Reiches erlitten »ob honoris nostri promotionem ac inviolatae fidei suae conservationem«. Letzteres geht also auf die Zeit, wo Otto IV. die Stadt in der Gewalt hatte, 1206—1218, genauer auf die Jahre 1212—1218. Das Privileg verbietet jede »conjuratio et promissio vel societas, quae theutonice dicitur eyninge vel ghilde, nisi solum monetariorum«. Da die Handwerkerinnungen in Goslar später den Gildenamen führen, so schliesst W. aus diesem Satze einmal, dass eben diese verboten werden, ferner dass eben die Handwerker jene habitatores gewesen sind, welche, und zwar eben durch Begründung von Innungen, die Rechte der Stadt verändert haben. Ihre Bestrebungen richteten sich nach W. gegen die bevorzugte Stellung, gegen das Verkehrsmonopol der Kaufmannsgilde. Das Privileg Friedrichs II. bezeichnet W. daher als eine Reaction gegen die berechtigten Bestrebungen der Handwerker, welche keinen dauernden Erfolg hatte; S. 60 spricht er von der in ihrer Geburt todten Verfassung von 1219. Es

wäre nun ja an und für sich möglich, dass das Verbot der Gilden, welches das Privileg ausspricht, zu Gunsten der Kaufleute und nach einem siegreichen Kampfe der Handwerker gegen deren Bevorrechtigungen erfolgt wäre, also eine Reaction bedeutete. Die Sache kann sich aber auch anders verhalten. Der Vf. geht immer von der Voraussetzung aus, dass 1219 die Handwerkergilden unterdrückt wurden, die Kaufmannsgilde aber bestehen blieb. Der Wortlaut der Urkunde wenigstens — und sie ist unsere einzige Quelle — schliesst diese Deutung aber meines Erachtens direct aus; denn danach soll nur die Corporation der Münzer bestehen bleiben. Von den Kaufleuten ist in dem Privileg wohl einige Male die Rede; aber nirgends werden ihnen corporative Rechte zugeschrieben.

Dass die Kaufmannsgilde später, zur Zeit Rudolfs I., einmal das Schicksal einiger Handwerkergilden getheilt hat, von Reichswegen unterdrückt zu werden, wissen wir; allerdings nicht aus der bekannten Urkunde dieses Königs vom 22. April 1290 (Heineccius S. 305, W. S. 64), durch welche er nur »quasdam fraternitates que inninge vel gelden vulgariter appellantur« wiederherstellt, ohne sie einzeln namhaft zu machen, sondern vielmehr aus einer auf den Namen Rudolfs gehenden, undatirten und gänzlich unbeglaubigten urkundlichen Aufzeichnung[1]). Ich sehe nicht ein, weshalb das nicht auch 1219 der Fall gewesen sein soll. Danach bedürfte aber der Gegensatz, in welchen W. die

[1]) Gedruckt nach einer Abschrift von Junghans in den Forschungen zur Deutschen Gesch. 11, S. 145 (jetzt auch bei Winkelmann, Acta imp. II, Nr. 185). Hier ist schon bemerkt, dass das Stück »vielleicht nur der Entwur zu einer Bestätigung sei«. Es ist m. E. eine von den Kaufleuten selbst gemachte Vorlage, durch deren Beglaubigung der König ihnen erlauben sollte, ihre Gilde wieder aufzuthun. Die grössere Hälfte wiederholt als Eingang sehr ungeschickt das Privileg von 1219. Die Wiederherstellung aller von ihm unterdrückten Gilden durch Rudolf 1290 machte dann die Erlangung eines Specialprivilegs für die Kaufleute überflüssig. Das historische Factum der Aufhebung auch der Kaufmannsgilde durch Rudolf wird man dem Stücke schon entnehmen können. Was W. S. 63 über dieses Stück vorbringt, ist ganz ungenau. Ich weiss nicht, ob man annehmen darf, dass die Cassirung der Gilden schon dadurch rechtskräftig war, dass Rudolf 1275 das Privileg von 1219 transsumirend bestätigte.

Innungen zu der Gilde in der Zeit vor 1219 stellt und den er mit so grellen Farben auszumalen weiss, noch eines strengeren Beweises, als der ist, welchen die, wie ich glaube, irrige Deutung des Privilegs und die Phantasie des Vf. liefert. Zwei Streitende können ja allerdings zur Ruhe gebracht werden, indem man beide bestraft; so könnte auch 1219 der König den Frieden zwischen Gilde und Innungen hergestellt haben, indem er beide verbot. Diese Folgerung hätte aber nur dann eine Berechtigung, wenn eben der Streit beider in der Zeit unmittelbar vor jenem Jahre als historische Thatsache erwiesen wäre. Da sich aber hierfür keine Spur eines Quellenbelegs entdecken lässt, so wird man, glaube ich, nach einem anderen Motive des Verbotes der Gilden überhaupt suchen müssen. Ich glaube, es war nicht der Gegensatz zwischen Gilde und Innungen, sondern vielmehr der Gegensatz beider zu den Berg- und Waldleuten, welcher das Motiv abgab. Dieser tritt ja auch in der Folgezeit bedeutsam hervor, wie W. selbst richtig ausgeführt hat. Er hat also schon fünfzig, sechzig Jahre früher, als W. annimmt, eingewirkt.

Das Verbot der Gilden nun war von keinem langen Bestand. Schon 1223 werden sie, mit Ausnahme der Innungen der Zimmerleute und Weber, wieder erlaubt[1]). Die Reaction, welche das Privileg von 1219 in diesem Punkte inaugurirt hatte, war also meinethalben ein todtgeborenes Kind. Ob auch die ganze »Verfassung« von 1219? wenn ich diesen Ausdruck einmal W. nachschreiben soll. Das ist eine arge Uebertreibung. Das Privileg enthält überhaupt über die Verfassung der Stadt so gut wie nichts; es enthält aber eine Menge von Bestimmungen, über Privatrecht, Processrecht u. a. m., welche wohl überhaupt nicht in den vorangegangenen Jahren bestritten waren und auch

---

1) Urk. K. Heinrichs bei Winkelmann, Acta imp. I, 380. Die Urkunde ist nur in niederdeutscher Uebersetzung in dem Rechtsbuche der Kaufleute erhalten. Ich kann den Verdacht nicht unterdrücken, dass der Schlusssatz (S. 384, Z. 19—22), welcher den Kaufleuten das alleinige Recht des Wandschnittes sichert, nebst der Strafformel eine Interpolation nach der Urk. K. Wilhelms (Forschungen 11, S. 145) sei; stilistisch hängt er sehr schlecht mit dem Vorhergehenden zusammen, was sich aus der Uebersetzung aus dieser Urkunde erklären würde.

später noch galten. W. hat alles in Bausch und Bogen als Reaction gebrandmarkt, weil er bemerkte, dass eine einzige Bestimmung des Privilegs keinen Bestand gehabt hat. Unter den habitatores, welche die Rechte der Stadt verletzt haben, werden wir daher auch nicht nur die Innungen zu verstehen brauchen. Eine ganze Reihe von Artikeln beschränkt z. B. die Gewalt des Vogtes; es ist leicht möglich, dass sich dieser und sein Anhang Uebergriffe erlaubt hatten, zumal in der letzten Zeit Ottos IV., wo dieser Kaiser selbst meist in der Nähe von Goslar weilte. Das Verbot, dass Niemand ein Gefängniss haben, nur das königliche existiren solle (Göschen, S. 114, 27), bezieht sich gewiss auf Missbräuche, welche kurz vorher vorgekommen waren; diese den Innungen in die Schuhe zu schieben, wäre aber absurd[1]).

Betrachtet man die öffentlich-rechtlichen Artikel des Privilegs von 1219, so zeigt sich eigentlich nichts, was nicht bis zum Interegnum und darüber hinaus Bestand gehabt hätte, soweit das zu controliren ist. Noch 1275 bitten die Bürger den König Rudolf, ihnen das Privileg zu erneuern, und der König willfahrt dieser Bitte, indem er dasselbe vollständig transsumirt und feierlich unter dem Zeugnisse der angesehensten Reichsfürsten bestätigt[2]). So todtgeboren, wie W. annimmt, muss das Privileg also den Goslarern nicht vorgekommen sein. Eine ganze Anzahl von Artikeln ist dann ja noch in die Statuten aufgenommen worden.

Des Rathes, consilium burgensium, gedenkt das Privileg von 1219 nur an einer Stelle (S. 115, 29). Das ist für W., S. 54, Grund genug, anzunehmen, dass Friedrich II. den Rath stillschweigend anerkannt, ihn trotz seiner reactionären Tendenz geduldet habe; er weiss auch S. 59 sehr schön auszuführen, dass trotz des Widerstreites der Innungen und der Gilde, des Kampfes dieser gegen den Rath, eigentlich Niemand ein Interesse daran gehabt habe, dieses Organ zu be-

---

1) Hier lässt sich viel eher an Missbräuche denken, die sich der Rath erlaubte: er hielt vielleicht ein Gefängniss.

2) Heineccius S. 290.

seitigen; die Vogtei sei von vornherein zu schwach gewesen, um Widerstand zu leisten: »das Spiel war für den Rath sofort gewonnen«. Die Voraussetzung ist hierbei, dass 1219 der Rath noch in dem allerersten Stadium seiner Entwickelung gewesen sei; W. meint S. 55, das Privileg von 1219 habe überhaupt keinen Raum für einen Rath. Freilich wenn man dem Vf. zugiebt, dass kurz vor 1219 ein scharfer Kampf zwischen Gilde und Innungen stattgefunden, dass dieser indirect oder sonstwie zur Bildung des Rathes geführt habe, wird man auch jene Voraussetzung und die Folgerungen, welche daraus gezogen werden, annehmen können. Da wir aber das alles als irrig und unerwiesen verwerfen, so ist uns die Freiheit gegeben, die Stellung des Rathes nach dem Privileg von 1219 anders zu fixiren. In demselben erscheint das consilium burgensium nur an einer einzigen Stelle[1]), und W. schliesst aus diesem Umstande, S. 55, voreilig: »Die Befugnisse, welche die Verfassung officiell dem Rathe zuweist, sind so geringfügig, dass sie kaum in Betracht kommen«. Er verkennt vollständig, dass an manchen Stellen des Privilegs der Rath zweifellos gemeint ist, wo nur der Ausdruck burgenses erscheint. Eine dieser Stellen scheint mir schlagend, S. 114, 15: »In nullius autem domo vel cista res aliquae sunt quaerendae, praeterquam falsi denarii et res divino cultui consecratae; quod per se facere burgenses debent aliquo ex judicibus civitatis secum assumpto«. Die Statuten 83, 1 erläutern diesen Satz dahin, dass der Vogt oder Richter »ane des rades orlof« keine Haussuchung vornehmen darf, ausser nach Cultusgegenständen und falschem Gelde[2]). Dass alsdann die obrigkeitliche Handlung der Haussuchung von dem Organe der Burgensen, dem Rathe, auszugehen hat, scheint zweifellos. Dieselbe Deutung des Wortes burgenses wird wohl auch an anderen Stellen die richtige sein. So S. 112, 31: Das Eigenthum an Häusern wird »juste coram burgensibus« erworben, d. h. der Kaufcontract muss vor den Burgensen, dem

---

1) Göschen, Statuten S. 115, 29: Jus est quod advocatus nullum incuset nisi actore presente et consilio burgensium.

2) Das »quod« bedeutet also »si res aliae sunt quaerendae«.

Rathe, geschlossen werden[1]). Ferner S. 115, 22: Die Burgensen wählen die vier Stadtrichter; sie haben dafür dem Vogte sechs Mark zu zahlen. Die Wahl geschieht doch nicht in einer Volksversammlung, sondern durch das Organ der Burgensen, den Rath, der die Summe aus der Stadtkasse zahlt. Heisst es S. 115, 20 vom Vogte, er habe keine Anordnungen bezüglich des Marktes zu treffen, »nisi per burgenses trahatur ad ipsum«, so enthüllt sich uns hier eine weitere Function des Rathes: er hat die Marktpolizei; der Rath und nicht ein beliebiger Bürger zieht, wenn es Noth thut, den Vogt herzu. Dass die Aufsicht über das Marktwesen eine der frühesten Competenzen des Rathes war, wird allgemein angenommen und auch von W. hervorgehoben. Mit der Marktgerichtsbarkeit steht im engsten Zusammenhange das Richten über die Verletzungen der pax dei, mit welchem Namen vielfach die kleineren Körperverletzungen (sonst auch Blau und Blut genannt), wie sie ja besonders an Markttagen vorzukommen pflegen, direct bezeichnet werden[2]). S. 112, 15 wird nun bestimmt: wer Zeugniss ablegen will gegen einen Anderen, soll dem Vogte fünf Solidi geben für die Reliquien (auf die der Eid abgelegt wird) und für den Fürsprecher, »ut in eum, super quem probare vult, secundum

---

1) Die feierliche Auflassung erfolgt natürlich vor Gericht, wie noch die Statuten S. 26, 33 bestimmen, welche hier zur Erläuterung dienen: Nen egen mach men laten ane gerichte, wat men aver vor deme rade lovet oder bekant, dat scal men holden. Die Erklärung vor dem Rathe war also rechtlich bindend. Vgl. Göschen S. 185 Anm. 1 und Statuten 25, 35. 26, 17. 27, 15: wonach 2 Rathmannen bei der Auflassung im Gerichte zugegen sein müssen. Als Analogie führe ich an, dass auch zu Mülhausen dieses Recht bestand; vgl. Mülhäuser U. B. Nr. 119 von 1251, die erste Urkunde, in der hier die consules genannt werden. Sie ist ein offener Brief des Rathes über den Verkauf von Erbgut. In Goslar war nach den Statuten 30, 21 die Ausstellung eines solchen Documentes dem Rathe untersagt und dem Vogte vorbehalten.

2) Vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten (Hans. Geschichtsquellen 3) S. LIV. Ich bemerke hier ein für allemal, dass Wolfstieg zu seinem grössten Schaden die Darstellung der Verfassungsgeschichte von Dortmund, welche hier gegeben wird, ganz unbeachtet gelassen hat. Die Entwickelung beider Pfalzstädte bietet natürlich manches Analoge; doch zeigen sich auch Differenzen. — Vridebreche wunde heisst eine solche Verletzung 1314 in Speier; Urk. zur Gesch. der St. Speyer Nr. 282, S. 216.

jus civile (nach Landrecht) valeat profiteri; qui vero de pace dei se expurgare voluerit, nec pro reliquiis nec pro causidico quicquam est daturus«. Ich möchte in letzterer Bestimmung nicht nur eine Beweiserleichterung erblicken[1]), glaube vielmehr, da der Vogt hier nichts erhält, so hat er mit dem Richten über diese Vergehen nichts zu thun; dieses steht dem bürgerlichen Organe, dem Rathe, zu[2]).

Eine andere Seite der Gewalt des Rathes erschliesst die Bestimmung S. 115, 29: Omnes in civitate redditus ad negotia burgensium debent adjuvare, praeterquam bona clericorum et ecclesiarum. Darf man hierbei wohl nicht allein an Steuern denken, welche für specielle Zwecke der Stadt erhoben wurden, gehört vielmehr die Reichssteuer ebenfalls zum negotium burgensium[3]), so zeigt doch gerade der gewählte Ausdruck, dass die Aufbringung von Steuern schon Sache der Stadt als solcher geworden ist. Gab es nun 1219 in Goslar einen Rath, so ist selbstverständlich, dass er es war, welcher die Steuern umlegte und einsammelte[4]). Ergänzend tritt hier eine Urkunde von 1234 ein[5]), durch welche K. Heinrich »burgensibus et universis consulibus et civibus« befiehlt, das Kloster Walkenried freizulassen »in theloneis, exactionibus quocunque nomine censeantur et precariis, que universitati vestre imposita sunt vel in posterum fuerint injuncta a nostra majestate, quia volumus, ut plena in

---

1) Worauf Frensdorff a. a. O. Anm. 8 hindeutet.

2) Vgl. hierzu besonders auch Nitzsch in den Forschungen 21, S. 279, 280, welcher treffend bemerkt, dass die pax dei vielfach zu einer einfachen Polizeiordnung herabgesunken sei, sowie dass das Bedürfniss einer für dieselbe thätigen Gerichtsgewalt zur Bildung eines Rathes beigetragen haben möge. Vgl. auch Statuten 48, 22: ein Bürger, der einen anderen schlägt, weddet dem Rathe fünf Mark — ok is dat en vridebrake. Statuten 48, 33 handelt dann von dem Bruche des geschworenen (Land-) Friedens.

3) Wie sie anderwärts unter den necessitates civitatis begriffen wird, s. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 96.

4) Treffend sagt Zeumer S. 61: »Es liegt in der Natur der Sache, dass gerade die Umlage der Steuer eines der ersten Geschäfte war, welche der Selbstverwaltung anheimfielen«.

5) Winkelmann, Acta imp. I, S. 395, Nr. 466 (vgl. Walkenrieder U. B. 1, Nr. 192 u. S. 404.)

venditionibus et emptionibus suis gaudeat libertate« [1]). Hier zeigt es sich deutlich, dass die Erhebung sowohl der Reichssteuer, als des Marktzolles und anderer Umlagen in den Händen des Rathes ist. Wolfstieg, S. 55, hat nun weder diese Urkunde zu der Bestimmung von 1219 in Beziehung gesetzt, noch auch sonst richtig aufgefasst, wenn er meint: »dass hier nur an Häuserzins und Marktzoll gedacht werden kann, ist klar; es gab damals also in Goslar bereits einen Marktzoll, den der Rath einzog«. Seine Ansicht scheint zu sein: einmal, dass der Rath 1234 den Marktzoll zu der Stadt Nutzen erhoben, dann, dass dem Rathe zwischen 1219 und 1234 überhaupt das Recht zugewachsen sei, die Steuern, einerlei welche, umzulegen. Allein ersteres anzunehmen nöthigt nichts, da die Function des Rathes in der Urkunde ja auch in Bezug auf die Reichssteuer als die gleiche vorausgesetzt wird, und die Reichssteuer auf Conto des Reiches erhoben wurde. Dass die zweite Ansicht irrig[2]), ergiebt eben die Bestimmung von 1219.

Ob in dem vieldeutigen Worte exactiones noch etwa eine Steuer enthalten ist, welche für specielle Zwecke der Stadt erhoben wurde, mag dahingestellt bleiben; unwahrscheinlich ist

---

1) Die Motivirung ergiebt sich daraus, dass vor allem die Handeltreibenden in den Städten als steuerpflichtig angesehen wurden.

2) Der Schein einer Begründung derselben könnte etwa gefunden werden in der Urk. Heinrichs VII. von 1225, welche die erste Steuerbefreiung des Klosters Walkenried in Goslar enthält (Walk. U. B. 1, Nr. 149). Sie ertheilt advocato et burgensibus den Befehl, die Mönche ab omni jure civili supportare; dann: et quia nullis exactionibus vel collectis seu quibuscunque angariis eos volumus molestari u. s. w. Augenscheinlich sind aber hier noch andere Lasten und Leistungen gemeint, als in der Urkunde von 1234, und da war die Nennung des Vogts wohl am Platze; unter den burgenses ist ja natürlich der Rath mit gemeint. — Was die Ausdrücke anlangt, mit welchen die Steuern bezeichnet werden, so vgl. auch Urk. Heinrichs von 1234 (Heineccius S. 248), nach welcher der Grundbesitz der Domherren frei sein soll ab omnibus precariis et talliis ac exactionibus quas laici dare solent. Ferner die Befreiungen des Klosters Walkenried in Nordhausen (Walk. U. B. 1, Nr. 70, 103), die Urk. Friedrichs II. für das Stift in Nordhausen 1220 (Huillard I, S. 806), die Befreiungen des Klosters Volkerode in Mühlhausen durch Friedrich II. 1219 und 1222, durch Heinrich VII. 1223 (Huillard I, S. 655; II, S. 230, 769); in den letzten beiden Urkunden wird befreit »ab omni jure exactionis et collecte quod vulgo dicitur gescoz«.

es nicht, da Friedrich II. schon 1219 in Nordhausen unterscheidet »collecta sive imperio praestanda sive ad quaelibet necessaria civitatis, utpote ad fossata effodienda vel murorum diruta sive nova quaelibet reparanda«[1]). Abgesehen von einer solchen directen Steuer, möchte man am ersten an das Ungeld, jene bekannte Accise auf Lebensmittel und Getränk, denken, welches Friedrich II. im Mainzer Landfrieden von 1235 generell verbot[2]), König Wilhelm aber 1252 dem Rathe von Goslar ausdrücklich zugestand[3]).

Doch genug der Einzelheiten. Ich glaube dargethan zu haben, dass das Privileg von 1219, welches K. Heinrich 1223 erneuerte, den Rath nicht nur stillschweigsnd duldet, sondern vielmehr als bekanntes, allgemein anerkanntes Organ der Stadtgemeinde voraussetzt, dass die Behauptung gänzlich unbegründet ist, der Rath sei in der damaligen Verfassung noch nicht recht zur Geltung gekommen. Von der Entstehung des Rathes kurz vor 1219 in Folge von Kämpfen der Innungen gegen die Gilde kann, wie wir sahen, keine Rede sein. Er ist jedenfalls älter, wenn er auch früher nicht erwähnt wird. Wenn in dem kleinen westfälischen Medebach der Rath schon 1165 erscheint, warum soll er zu derselben Zeit in dem bedeutenden Goslar nicht vorhanden gewesen sein?[4]) Der Anlass zu seiner Entstehung war überall da vorhanden, wo die eigentlich bürgerlichen Interessen des Handels und Marktverkehrs, des Friedens und der Sicherung des gemeinsamen Wohnortes[5]) die althergebrachten Lebensverhältnisse der Einwohner, vor allem auch ihr Verhältniss zu der Herrschaft zersetzt oder aufgelöst hatten, wo die seitherigen Organe der öffentlichen Gewalt mit ihren beschränkten Competenzen nicht

---

1) Walkenr. U. B. 1, Nr. 103.

2) Leges II, S. 315, cap. 6: telonea vel exactiones que vulgo dicuntur ungelt. Vgl. Zeumer S. 91.

3) Göschen S. 116: super talliis faciendis quod ungelt dicitur.

4) Auch in Dortmund wird der Rath erst spät, 1241, zum ersten Male genannt.

5) Zu den Bürgerpflichten gehörte vor allem auch der Wachdienst, vgl. Wehrmann in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 55. Die Ordnung desselben, die Vertheilung der Bürger gehörte jedenfalls von Anfang an zu den Obliegenheiten des Rathes. — Zu den militärischen Verpflichtungen der Bürger gehörte nach dem Privileg von 1219 (S. 113,5) auch die Heerfahrt »pro defensione patriae ad locum qui dicitur Hildegesborch« und das Verweilen daselbst

mehr ausreichten, die neuen Verhältnisse zu beherrschen, den neuen Rechts- und Verkehrsbedürfnissen gerecht zu werden. Weshalb dieser Zeitpunkt für Goslar erst am Anfange des 13. Jahrhunderts eingetreten sein soll, ist nicht einzusehen. Gerade hier waren durch den Bergbau und, was damit zusammenhing, Industrie und Handwerk, durch den Handel, durch den jedenfalls ganz bedeutenden Absatz aller Producte, welchen die Hofhaltung und die zahlreichen Reichstage hervorriefen, die Verhältnisse bis Mitte des 12. Jahrhunderts[1]) so von Grund aus umgestaltet, dass man die Entstehung eines eigentlich bürgerlichen Verwaltungsorgans wohl schon in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts zu setzen berechtigt ist.

Dabei ist es nicht nöthig, an ein Einsetzungsprivilegium eines Königs zu denken; genug, wenn Friedrich I. die Uebernahme gewisser Functionen durch eine Vertretung der Bürger erlaubte oder nicht verhinderte[2]).

Zwei Fragen entstehen nun an dieser Stelle, welche W. nicht einmal präcise gestellt hat. Erstens: wie ist es gekommen, dass der Rath die Ordnung aller Marktverhältnisse in seine Hand bekam, speciell an Stelle der Kaufmannsgilde bezüglich der Marktpolizei und -judicatur getreten ist. Zweitens: aus welchen Einwohnerklassen bildete sich der Rath. Ich bin nicht so vermessen, auf diese beiden Fragen eine präcise Antwort geben zu wollen. Nur einige Vermuthungen will ich wagen. Die Gilde hatte schon seit Konrads II. Zeiten das Privileg, dass ihre Genossen »de omnibus que ad cibaria pertinent« unter sich zu richten befugt sein sollten. Dass unter cibaria alles, was zu Markte kommen kann, alle Verkehrs- oder auch nur alle Verbrauchsgegenstände, verstanden werden dürfen, dafür vermisse ich den

---

vierzehn Tage lang auf eigene Kosten. Der Ort ist doch wohl die Burg im Winkel, welchen Ohre und Elbe bilden, gegenüber Wolmirstädt, also an der Grenze der Nordmark, nach welcher Albrecht der Bär in Urk. Lothars III. 1134 (Mon. Boica 29a, S. 262) marchio de Hiltagespurch heisst; vgl. Heinemann, Albrecht der Bär S. 80 und 330 Anm. 118; Raumer, Regesta hist. Brandenburg. Karte IV. Es handelt sich also um die Vertheidigung des Sachsenlandes gegen die Slaven, und der Bestimmung dürfte daher ein hohes Alter zukommen.

1) Vgl. was ich in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 24 bemerkt habe.

2) Dass übrigens schon frühere Herrscher vor Friedrich II. der Stadt jura ertheilt haben, sagt dieser selbst im Eingang des Privilegs von 1219: ea jura, quae in diversis rescriptis sparsim habuerunt notata.

Beweis, sei es aus dem Sprachgebrauche, sei es aus der Analogie. Ich verstehe darunter einfach Lebensmittel, welche ja zweifellos in der früheren Zeit die Hauptartikel des Marktes ausmachten[1]). Die Controle über den Verkehr mit diesen, das Urtheilen über Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer bezüglich der Qualität der Waare, der Richtigkeit des Masses oder Gewichtes[2]) und was dahin gehört, die Verhinderung des Vorkaufes, übte also die Gilde. Dass auch der fremde Kaufmann, der den Goslarer Markt besuchte, dieser Judicatur der Gilde unterlag, scheint begreiflich. Ich halte es auch nicht für unwahrscheinlich, dass die Gilde, wie W. vermuthet, gestützt auf dieses Privileg, auch die Controle über den Verkehr mit allen anderen Waaren, die zu Markte gebracht wurden, ja sogar das exclusive Recht des Verkehrs überhaupt in Anspruch nahm. Ist diese Voraussetzung richtig, so leuchtet ein, dass, je mehrerlei Waaren in den Marktverkehr kamen, je mehr Einwohnerklassen sich an diesem zu betheiligen strebten, desto lästiger diese Ansprüche der Gilde empfunden werden mussten. Ist die Voraussetzung dagegen nicht richtig, beschränkte sich die Gilde auch später nur auf die Controle über den Verkehr mit Lebensmitteln, so entbehrte der Marktverkehr der einheitlichen Aufsicht und Gerichtsbarkeit. In beiden Fällen aber lag es nahe, eine Neuordnung zu treffen, welche dem gesteigerten Verkehr des Marktes und den verschiedenen hier handelnden Classen gerecht wurde. Unter diesen waren doch auch die Berg- und Hüttenbesitzer; sie waren angesehene, reiche Leute[3]), welche sich dem Zwange der Gilde

---

1) Vgl. vor allem das Verzeichniss der Waaren des Dortmunder Handels, des einheimischen wie der Durchfahrt, welches Frensdorff S. CXVI aufstellt. Einen Goslarschen Waghaus- und Zolltarif aus dem 14.—15. Jahrhundert s. im Hercyn. Archiv S. 323 ff.

2) Vgl. Statuten S. 37, 21: Under weme unrecht mate oder unrecht wichte gevunden wert, dat steit an deme rade wu he dat keren wille.

3) Aehnlich fasst Neuburg in dem unten citirten Aufsatze S. 93 die Montani auf, die er zu den angesehensten und reichsten Familien der Stadt rechnet und mit Recht von den Berg- und Hüttenarbeitern unterscheidet. Aehnlich auch Bode in Zeitschrift des Harzvereins 1882, S. 164. Wolfstieg ist sich augenscheinlich nicht klar geworden über den Charakter der Silvani et Montani. Eine Urkunde von 1310 (Walkenrieder U. B. 2, Nr. 722) zeigt eine Anzahl Familien der Montanen.

gewiss nicht ohne weiteres gefügt haben werden. Der Verkauf ihrer Producte, vor allem des Kupfers, gab dem Goslarer Handel ein ganz besonderes Gepräge, auf welches Rücksicht genommen werden musste und auf welches die alten Gildesatzungen jedenfalls nicht so ohne weiteres anwendbar waren. Nichts natürlicher also, als dass die Gilde, um eine einheitliche Regelung des Marktverkehrs zu ermöglichen, ihre besonderen Vorrechte zu Gunsten eines anderen Organes aufgab, wenn sie nur in diesem eine angemessene Vertretung fand. In diesem Sinne halte ich die Bemerkung von W. S. 56 für ganz zutreffend: »Offenbar hing also Rath und Gilde mit einander zusammen«[1]).

Das führt auf die zweite oben gestellte Frage: aus welchen Classen wurde der Rath gebildet. Die Beantwortung der Frage ist einfach, wenn man annimmt, dass alles, was an dem Marktverkehre Theil nahm, was von einiger Bedeutung in der Stadt war, der Gilde angehört habe, in Goslar also ausser den eigentlichen Kaufleuten (Gewandschneidern) die etwa vorhandenen freien Handwerker, dann die Montanen und Silvanen und vielleicht noch andere Classen von Einwohnern. Frensdorff hat[2]) mit Recht auf die technische Bedeutung des Ausdruckes burgenses aufmerksam gemacht. Er sieht in ihnen die erbeingesessenen Vollbürger, die sich den späteren Ansiedlern und ursprünglich Unfreien gegenüber durch Mass und Qualität des Grundbesitzes auszeichnen, aus denen der Graf (von Dortmund) die Urtheilfinder entnahm. Sie bilden nach Frensdorff zugleich die Gilde. Gildegenossenschaft und Vollbürgerthum fallen zusammen. Es gab also eine Periode in der städtischen Entwickelung, »welche als die der Gilde bezeichnet werden kann«. Der Gilde, welche alle erbeingesessenen Bürger umfasste, lag die Vertretung der Stadt ob; sie war an deren Verwaltung betheiligt, wie Frensdorff meint. Unter dieser Voraussetzung aber wird m. E. die Bildung eines Rathes als eines neuen Organs immer ein

[1]) Oder wie Frensdorff S. LV das bezüglich Dortmunds ausdrückt: »Die Erbschaft der Gilde ist dann dem Rathe zugefallen, soweit sie die Vertretung der Stadt bildete und an ihrer Verwaltung betheiligt war«. Inwiefern die Gilde die Vertretung der Stadt gebildet haben soll, ist mir bei dieser Definition nicht klar.

[2]) S. LI ff.

Räthsel bleiben. Wenn alle vollberechtigten Bürger in einer Corporation (der Gilde) vereinigt waren, so war der Vorstand der Gilde eben schon das, was später Rath genannt wird; dieser ist nichts Neues, sondern etwa eine neue Entwickelungsform des Gildevorstandes[1]).

Allein ich glaube, die Voraussetzung ist nicht richtig, dass Vollbürgerthum und Gildegenossenschaft zusammenfielen — wenigstens in der Zeit nicht, wo mit Vollbürgerthum, jus burgensium, ein öffentlich-rechtlicher Begriff verbunden werden kann. Die Bedeutung der Gilde liegt auf dem wirthschaftlichen und nicht auf dem (wenn ich den jetzt beliebten Ausdruck einmal brauchen soll) politischen Gebiete. Ist die Gilde in historischer Zeit (13. Jahrhundert) in Dortmund und wohl auch in Goslar eine auch politisch bevorrechtigte Körperschaft, so verdankt sie das den wesentlich wirthschaftlichen Bevorrechtigungen, welche sie schon besessen hatte zu einer Zeit, wo von einem politisch selbständigen Leben der Stadt noch keine Rede war. Als dieses sich zu regen anfing, als man Mauern baute, zu deren Herstellung und Unterhaltung Umlagen machen musste, als die viel reicher gestalteten Verhältnisse des Marktes eine Neuordnung nöthig machten, zu deren Herstellung die alten Gildevorrechte nicht ausreichten, als der Geburtstag des Rathes kam, da konnte man die Gilde natürlich nicht bei Seite schieben. Ihre Genossen zählten zu den reichsten und angesehensten Bürgern; sie hatte als Genossenschaft Vorrechte, welche für die Gesammtheit zu erwerben die Aufgabe sein musste. Die Gilde trat ihre Rechte über den Markt an ein neues Organ, den Rath, ab und erhielt dafür in dem städtischen Organismus eine bevorrechtigte Stellung.

Der Rath aber ist das Organ aller vollberechtigten Bürger, der Gildegenossen und anderer, der Burgenses. Die Frage ist nun, welche waren diese anderen. Ich will mich bei dem Ver-

---

1) W. S. 57 meint ganz verständig: »Wäre nun der Rath ohne Weiteres aus dem Vorstande der Gilde entstanden, so bliebe unerklärlich, wie diese grosse Menge von Ministerialen in den Rath hineinkam«. Von Frensdorff's Standpunkt aus erklärte sich dann diese Erscheinung einfach dadurch, dass eben die Ministerialen, als erbgesessene Vollbürger, gleichfalls Gildegenossen gewesen wären.

suche, diese Frage zu beantworten, nur an Goslar halten. Im Privileg von 1219 wird der Burgenses vielfältig gedacht; das consilium ist das der Burgenses; von dem jus burgensium ist die Rede[1]); nirgends aber wird der Begriff definirt. Ich glaube, die Definition, welche Frensdorff gegeben hat, reicht vollkommen aus: Burgenses sind die erbeingesessenen Einwohner, welche sich durch Grösse und Qualität des Grundbesitzes auszeichnen. An einer Stelle des Privilegs von 1219 ist von Burgenses die Rede, die eigene Häuser haben[2]). Die Kaufleute werden in dieser günstigen Lage gewesen sein. In Goslar und vielen anderen Städten sind dann später Ritterbürtige Mitglieder des Rathes und rathsfähig. Vielfach sind es frühere Ministerialen, in Dortmund die sog. Reichsleute, welche Frensdorff für Reichsministerialen hält, wogegen Hegel[3]) sie für ursprünglich freie Hofbesitzer erklärt, welche in das Bürgerrecht eingetreten waren. Ueber das Geburtsstandesverhältniss der Goslarer ritterbürtigen Familien dürfte im einzelnen schwer etwas bestimmtes festzustellen sein. Vermuthlich waren beide Classen, ursprüngliche Reichsministerialen und freie Leute, bei der Bildung dieses städtischen Adels betheiligt. Dass der König Dienstmannen in Goslar ansiedelte und

---

1) Göschen S. 113, 34: In eadem etiam civitate nulli jus quo burgenses gaudeant concedatur, nisi ipse similiter jus eorum observet.

2) S. 115, 4: Wer wegen Verwundung eines Anderen verklagt wird, kann sich reinigen cum septem burgensibus, qui proprias habent domos. Hier scheint die Auslegung geboten, dass eben das Eigenthum des Hauses das Erforderniss ist, dass es also auch Burgenses giebt, welche keine Häuser haben. Allein zu der erbgesessenen, bevorrechtigten Familie gehört auch der volljährige Haussohn, der abgeschichtete Bruder, dem das Haus nicht zugefallen; auch er ist burgensis. Das Verhältniss ist hier zu denken, wie bei dem praedium libertatis des Schöffenbarfreien. — S. 112, 27 heisst es noch: Si aliquis burgensis domum suam pignori obligare voluerit. Zu beachten ist, dass noch nach den Statuten (Göschen, S. 73, 7) die Hausbesitzer zu den drei echten Dingen pflichtig sind. Der Analogie halber führe ich ein Zeugniss aus Mülhausen i. Th. an: Die von Schlotheim bezeugen 1257, dass sie sich mit der Stadt gesühnt, emimus unam curiam pro 30 marcis argenti in civitate Mulhusen et optinuimus in ipsa jus perfecte civilitatis (Mülh. U. B. Nr. 142).

3) In der Anzeige von Frensdorff's Ausgabe der Dortmunder Statuten in der Histor. Zeitschrift Bd. 49, S. 333.

mit Häusern bewidmete, ist an und für sich natürlich. In der durch ihre Zeugen hervorragenden, zu Goslar ausgestellten Urkunde Heinrichs des Löwen für Kloster Richenberg von 1154[1]), welche laici liberi, ministeriales und urbani Goslarienses scheidet, finden sich unter den Ministerialen, die, soweit ich es controliren kann, meist Welfische oder Hildesheimische sind, auch Witekindus et Herezo fratres de Goslaria. Vermuthlich sind es Reichsministerialen, die mit dem Lehen des Vogteibezirkes in den Besitz des Welfen übergegangen sind[2]). Der altfreie Ursprung wenigstens eines der hervorragendsten Goslarer Patriciergeschlechter, der de Capella, lässt sich positiv nachweisen. Der Ahnherr ist Rudolf der Sohn des Vertheco mit dem Titel vir illuster, welchem sein Cognat der Canonikus von St. Simon und Judas Sidag zwischen 1108—1130 die Cäcilienkapelle, die seine Vorfahren gegründet hatten, schenkweise übertragen hat[3]). Nichts deutet ferner darauf hin, dass der in- und ausserhalb Goslars reich begüterte Vogt Folkmar von Wildenstein ein Ministerial gewesen sei[4]). Der Vogt Widekin ferner, der ausdrücklich zu den Goslarer Bürgern gerechnet wird, ist gleichfalls ein Freier gewesen. Es gab also in Goslar angesessene schöffenbarfreie ritterbürtige Ge-

---

1) Orig. Guelf. III, S. 451 (Heineccius S. 149).

2) Die Familie de Goslaria erscheint noch später, der Name der Stadt ist zum Geschlechtsnamen geworden; vgl. z. B. Heineccius S. 166, U. B. für Niedersachsen 1, Nr. 7, 15. Wenn ebendaselbst S. 65 und 70 Volger diese Familie mit den Wildensteinern identificirt, so halte ich dies für einen Irrthum.

3) Urk. Bernhards von Hildesheim von 1147 im Walkenrieder U. B. 1, Nr. 10 (Heineccius S. 145). Ueber Sidag und seine gleichfalls altfreie Sippe vgl. die Urk. Bischof Hezilos bei Heineccius S. 75, sowie die Urk. Heinrichs des Löwen von 1153 bei Prutz S. 472. Das Geschlecht Rudolfs führt seinen Namen natürlich von der Cäcilienkapelle, in deren Besitz es blieb. Erscheint unter den Zeugen der Urk. Friedrichs I. von 1152 (Stumpf, Acta imp. ined. Nr. 119) Ludolfus de Capella, so ist das ein Schreibfehler statt Rudolfus. Danach darf man nicht, wie ich in den Hans. Geschsbl. 1884, S. 29 Anm. 4 that, den Vogt Ludolf diesem Geschlechte zuzählen.

4) In den so sehr ausführlichen Bestätigungsurkunden von Neuwerk durch Adelog von Hildesheim 1186 (U. B. für Niedersachsen 1, Nr. 5) und Friedrichs I. 1188 (Stumpf, Acta imp. ined. I, Nr. 174) würde er doch wohl als ministerialis imperii bezeichnet worden sein, wenn er es gewesen wäre. Sein Grundbesitz, mit dem er das Kloster ausstattet, ist vollständig frei.

schlechter neben solchen von dienstmännischer Herkunft[1]). Sie gehören zu den Burgenses.

Einen weiteren Bestandtheil dieser dürften aber wohl auch freie Handwerker gebildet haben, deren Familien sich vielleicht schon Generationen hindurch im Besitze von Häusern in der Stadt befanden[2]). Als Zeugen der oben citirten Urkunde Heinrichs des Löwen von 1154 erscheinen unter den urbani Goslarienses mitten unter anderen Leuten drei Leineweber (linarius), zwei Goldschmiede (aurifex), zwei Schildmacher (scutarii), ein Steinmetz (lapicida), ein Glockengiesser (campanarius), ein Bälgenmacher (follicularius, ein für die Schmelzhütten sehr nöthiges Gewerbe), ein Sattler (sellarius), ein Färber (fucarius)[3]). Sie alle waren gewiss keine viles personae, keine hofhörigen Leute, vielmehr burgenses, für welchen Ausdruck urbani die richtige Uebersetzung ist. Wo zuerst die Rathmannen aufgezählt werden, in Urkunden aus dem Jahre 1269[4]), ist auch wenigstens ein und der andere Handwerker darunter. Das mag sehr wohl schon zu Ende des 12. Jahrhunderts so gewesen sein, zumal wenn man zugiebt, dass die Handwerkerinnungen schon zu dieser Zeit bestanden haben können.

---

1) Ich möchte hier wenigstens der Vermuthung Raum geben, dass die freien Familien gerade den Kern der Montanen ausgemacht haben. Folkmar von Wildenstein schenkt dem Kloster Neuwerk unter anderem dimidiam fossam in monte Ramsberg in Waleswerke.

2) Auf die frühe Existenz von freien Handwerkern weist auch Wolfstieg S. 46 hin.

3) Neben ihnen erscheinen Personen mit Beinamen, wie albus, niger, rufus, parvus. Das Wort nicalar weiss ich weder als Berufsbezeichnung noch als Beinamen unterzubringen. Nicht als Letzter steht Gerwardus pugil. Es ist natürlich nicht entfernt daran zu denken, dass dies ein unehrlicher »kemphe« ist. Pugil wird Beiname gewesen sein. In Urk. Brunos von Hildesheim von 1160 (Lünzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 377) erscheint unter den cives Goslarienses de parochia S. Jacobi auch ein Thizeco pugil. Nach Gerwardus pugil folgt noch Liuderus gener domine de Celem, der Schwiegersohn einer Rittersfrau. Die zwei officiales sind auch mir ebenso räthselhaft wie W. S. 41; schwerlich aber wird man an Beamte der kaiserlichen Kämmerei denken dürfen.

4) S. Wolfstieg S. 56.

Mit einem Worte muss ich wenigstens auch der Ansicht Hegel's gedenken, welcher, gegen Frensdorff polemisirend[1]), annimmt, dass der Rath in Dortmund aus dem Schöffencollegium hervorgegangen sei, wie das in rheinischen Städten (Aachen, Duisburg) nachzuweisen ist, durch Erweiterung dieses Collegs von zwölf auf achtzehn Mitglieder. Diese von Heusler bekanntlich generell vertretene Ansicht, welche ja alles am einfachsten erklären würde, findet weder in Dortmund noch in Goslar irgend einen Anhalt in den Quellen[2]). Der Ausdruck scabinus oder ein ähnlicher ist mir in den Goslarer Urkunden nirgends begegnet[3]). In der einzigen mir bekannten Urkunde, welche einen Akt vor dem Gerichte des Vogtes bezeugt, der oben citirten von 1147, heisst es »in presencia Hermanni advocati et omnium civium Goslariensium«[4]).

Aber selbst wenn die Ansicht Hegel's richtig wäre, so bleibt das Problem das gleiche, wie unter Annahme der Ansicht Frensdorff's von der Entstehung des Rathes aus der Gilde: wie kam es, dass in dem einen Falle die Schöffengeschlechter, in dem anderen die Gildegenossen anderen Leuten Antheil an ihren Befugnissen einräumten, und welches waren diese Anderen[5])?

Im 6. Capitel behandelt Wolfstieg »Goslar in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts«. Wie im 5. die Darstellung wesentlich auf Grund des Privilegs von 1219 rückwärts construirt war,

---

1) Hist. Zeitschrift Bd. 49, S. 336 ff.

2) Dass der Rath in Dortmund im 14. Jahrhundert sich selbst consules et scabini nennt (Frensdorff S. LXIV), ist natürlich kein solcher.

3) Als Zeugen der zu Goslar ausgestellten Urk. Adelogs von 1186 (U. B. für Niedersachsen 1, Nr. 5) erscheinen Thietmar judex, Heinricus judex. Das sind zwei der vier Stadtrichter des Privilegs von 1219, deren Existenz für das 12. Jahrhundert also damit erwiesen ist.

4) In den späteren Bestätigungen von 1158 und 1171 (Heineccius S. 161. 170) heisst es dafür merkwürdiger Weise: simulque nominatissimorum civium Goslariensium.

5) Gegenüber den Beispielen von Aachen und Duisburg möchte ich doch auch auf die von Zeumer, Städtesteuern S. 63, angeführten Beispiele von Bonn und Neuss hinweisen, wo in den 50er Jahren des 13. Jahrhunderts das Schöffencolleg, dem seither die Vertretung der Stadt oblag, durch einen Rath ersetzt ward.

so ist sie es hier auf Grundlage der Urkunden des Jahres 1290. Eine der wichtigsten ist S. 94 zum ersten Male aus dem Originale abgedruckt: die in diesem Jahre am 14. September vom Rath, den Montanen, den Kaufleuten und Gilden gemeinsam vereinbarten Statuten[1]). Auch in diesem Capitel findet sich viel Phantasie; der Ausgangspunkt der Darstellung ist, wie ich oben nachgewiesen zu haben glaube, ein verkehrter, da W. S. 62 annimmt, erst jetzt (also etwa 1250) habe »das Reichsgebiet«, d. h. die Montanen und Silvanen, in den Streit des Rathes, der Kaufleute und Gilden eingegriffen. Auch hier weiss W. S. 63 ganz genau, dass die Montanen die heftigste Opposition gegen das Bestreben des Rathes machten, die Vogtei zu erwerben; in den Quellen findet sich darüber auch nicht die leiseste Andeutung.

Mit diesem Capitel berührt sich ein Aufsatz von C. Neuburg: »Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar am Ende des 13. Jahrhunderts«[2]), welcher W. schon vorlag. Den Kampf zwischen Gilden und Montanen, welchen die verschiedenen Transactionen und Urkunden des Jahres 1290 beendeten, hält Neuburg für einen lediglich wirthschaftlichen; W. dagegen glaubt, dass politische Motive dabei mindestens ebenso sehr mitspielten wie materielle Interessen. Zweifellos ist W. darin beizupflichten, dass N. die Bedeutung des ganzen Kampfes sehr unterschätzt hat, wenn er meint, dass derselbe lediglich die kleinlichsten materiellen Interessen betroffen habe. Andererseits, glaube ich, hat W. hinwiederum die politische Seite des Streites sehr überschätzt. Die Urkunden des Jahres enthalten über diese sehr wenig. Die eigentliche Verfassung der Stadt scheint keine Veränderung erlitten zu haben; auch die Zuständigkeit des Vogtes bleibt dieselbe, obgleich in diesem Jahre 1290 die Stadt das Amt erworben hat. Wir sind in keiner Weise

---

1) Bisher nur in der deutschen Uebersetzung des Kaufleutebuchs abgedruckt im Vaterländ. Archiv 1841, S. 44.

2) In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 40 (1884), S. 86—106. Der Vf., welcher gleichfalls das Goslarer Archiv benutzt hat, zeigt einen bedauerlichen Mangel an paläographischen Kenntnissen. Seine Kenntniss der Goslarischen Verhältnisse scheint auch nur ad hoc zusammengerafft zu sein.

berechtigt, zu schliessen, dass etwa die Montanen oder die Innungen in dem Kampf danach gestrebt hätten, die Herrschaft im Rathe zu erlangen. Ob auf der anderen Seite etwa der Rath dahin gestrebt hat, die Autonomie der Montanen in Bezug auf die Angelegenheiten des Bergbaues und was damit zusammenhing zu vernichten, liesse sich höchstens aus einem Artikel des oben citirten Statutes deduciren: Item tale jus, sicut silvani et montani habent, debent inter se discutere secundum placitum ipsorum et ordinare [1]). Der schriftlichen Fixirung und Anerkennung eines alten rechtlichen Herkommens [2]) braucht aber durchaus kein Angriff auf sein Fortbestehen vorauszugehen.

Einen anderen politischen Punkt des Streites hat W. S. 64 gefunden, indem er annimmt, den Montanen sei es vor allem auf die Erhaltung des Gerichtes trans aquam angekommen, welches der Rath nach der Erwerbung der Vogtei mit »der bereits erweiterten Marktgerichtsbarkeit« zu vereinigen gestrebt habe. Diese Annahme findet einen Anhalt in einem Artikel des Statuts vom 14. September 1290: Dicimus etiam et volumus, quod judicium trans aquam in tali jure stet et permaneat, sicuti fuit, priusquam burgenses prefate civitatis hoc judicium sibi adsumerent et usurparent. Der Erwerb der Vogtei durch die Stadt erfolgte im Mai 1290. Nun ist ja immerhin möglich, dass der Rath in den Monaten vom Mai bis September Angriffe auf die Selbständigkeit des Gerichtes trans aquam gemacht, dasselbe zu beseitigen, etwa mit dem Gerichte des grossen Vogtes, den er jetzt zu setzen hatte, zu vereinigen gesucht hat. Allein diese Angriffe können doch auch in eine frühere Zeit fallen [3]) und von dem Erwerbe der Vogtei unabhängig sein. Denn darin irrt W. vollständig, wenn er S. 73 meint, dass dem Rathe durch die Erwerbung

---

[1]) Wolfstieg S. 95. Neuburg S. 99 liest hier: inter se discutare saepe dictum placitum imperiale et ordinarium!!

[2]) Das besondere jus silvanorum erscheint schon im Privileg von 1219, welches 1275 von Rudolf bestätigt war.

[3]) Von dem Rath ist eigentlich auch in der Stelle nicht die Rede. Man könnte immerhin auch daran denken, dass die Bürger sich in das Gericht trans aquam als Urtheilfinder eingedrängt hätten, welche Function, da die Gerichte local getrennt waren, nur den Montanen zustand.

der Reichsvogtei die Besetzung beider Gerichte zustand. Denn erst im Jahre 1348 hat der Rath auch die kleine Vogtei (advocaciam minorem in Goslaria que appellatur advocacia ultra aquam — de lutteke voghedye to Goslere) von dem Grafen Heinrich von Regenstein, der sie vom Reiche zu Lehen trug, erworben[1]). Daran ist aber doch nicht zu denken, dass, wenn der Rath 1290 beide Vogteien erwarb, er sich der kleinen später wieder entäussert hätte. In diesem Jahre erwarb er vielmehr nur die grosse Vogtei; der kleine Vogt also wurde bis 1348 nicht vom Rathe, sondern von den Grafen von Regenstein gesetzt. Aber wahrscheinlich schon vor 1290 machten die Bürger oder der Rath den, wie es scheint, rechtswidrigen Versuch, das kleine Gericht trans aquam an sich zu ziehen. Dass die Montanen sich dem widersetzten, darin wird W. Recht haben, und sie erreichten im Statute von 1290 auch die Anerkennung des Fortbestandes des Gerichtes trans aquam.

Das 7. Capitel behandelt die Verfassung der Statuten und des Bergrechtes. Mit Recht bemerkt W. S. 67, dass das Jahr 1290 das Geburtsjahr dieser beiden Rechtsdenkmäler sei, wenngleich ihre Abfassung erst in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts fallen mag. Es ist aber dann doch eine eigenthümliche Anschauung, wenn S. 68 im Eingange des 7. Capitels gesagt wird: »Die Grundlagen, auf welchen die neue Verfassung gegründet werden musste, waren in dem Privileg von 1290 gegeben: das Stadtrecht sowohl als das Bergrecht hatten nur die Aufgabe, die Bestimmungen für die einzelnen Gesetzesabschnitte festzusetzen«. Seither hatte man die beiden Rechtsdenkmäler wesentlich für die Codification alten Rechtes gehalten[2]); W. will sie als Ausführungsgesetze der neuen Verfassungsurkunde von 1290 hinstellen. Von der eigentlichen Verfassung der Stadt, der Stellung, den Befugnissen u. s. w. des Rathes ist aber in den Statuten nur ganz beiläufig die Rede. Solches Hereintragen moderner Vorstellungen muss nur verwirrend wirken, abgesehen davon, dass

---

[1]) Zwei Urkunden des Grafen in Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 488. 489.

[2]) Bei dem Bergrechte ist der officielle Ursprung zudem mindestens zweifelhaft.

sie hier gar nicht passen. Im übrigen ist über die eigentliche Stadtverfassung auf knappen drei Seiten nichts Neues beigebracht, was man nicht schon aus Göschens Darstellung wüsste. Wenn S. 69 gesagt ist: »Die öffentliche Gewalt in der Stadt lag gänzlich in den Händen des Rathes«, so ist das Angesichts der Vorrede zu den Statuten durchaus nicht richtig. Denn diese sind erlassen vom Rathe mit vulbort der Kaufleute, Waldwerchten und Gilden[1]) und sollen auch nur mit deren Zustimmung verändert werden dürfen. In Bezug auf die statutarische Gesetzgebung hatte also der Rath durchaus nicht allein die obrigkeitliche Gewalt. Andererseits scheint mir auch die Definition von Göschen S. 513 nicht zutreffend zu sein: »die höchste Gewalt in der Stadt wird geübt von dem Rathe und den gewerbtreibenden Genossenschaften«. Göschen nämlich findet den Inhalt der höchsten Gewalt allein in der statutarischen Gesetzgebung, welche schliesslich doch nur eine Seite derselben darstellt. Hier war der Rath an die Mitwirkung der Corporationen gebunden. In anderen Beziehungen aber erscheint er als der alleinige Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt, wie das W. S. 69 mit Recht im Einzelnen ausführt. Wenn auch die Vogtei im Jahre 1290 (ebenso wie die kleine im Jahre 1348) dem Rathe und der Gesammtheit der Bürger von Goslar verkauft wurde, so wurde sie doch allein den sog. Sechsmannen zu Lehen gereicht, und der Rath allein bestellte den Vogt.

Ueber Zahl, Zusammensetzung, Ergänzung des Rathes, über die Betheiligung der Corporationen am Stadtregiment, also über die »Verfassung«, erfahren wir aus den Quellen, zumal den Statuten, direct nichts. Es heisst ganz den Charakter und den Zweck solcher mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen verkennen, wenn man solche Anforderungen an sie stellt. Göschen und nach ihm Wolfstieg haben sich abgemüht, aus den paar gelegentlichen Andeutungen der Statuten über die Sechsmannen, den alten und den neuen Rath, über die »wisesten«[2]) zur Erkenntniss der

---

[1]) Es ist jedenfalls zu beachten, dass auch schon das Statut von 1290 von Rath, Montanen, Kaufleuten und Gilden zusammen erlassen ist.

[2]) Vgl. vor allem Statuten 101, 1. 7.

Rathsverfassung zu gelangen. Man kann nicht sagen, dass es ihnen gelungen ist. Ich unterlasse es, ihre zum Theil entgegengesetzten Aufstellungen aufzuführen, da ich den Schlüssel zu den Angaben der Statuten in einem Aktenstücke des Jahres 1682 gefunden zu haben glaube. Es ist der Recess, welcher, unter Vermittelung kaiserlicher Commissarien zwischen dem Rathe, den Gilden und der Bürgerschaft über die Regimentsverfassung abgeschlossen, zugleich die Geltung der alten Statuten ausser Kraft setzt, Hergewäte und Gerade abschafft und das kaiserliche gemeine Recht einführt[1]). Das erste Caput dieses Recesses beginnt mit einer Nummer, nach deren Kenntniss alle Zweifel schwinden müssen, was die Statuten unter dem neuen und dem alten Rathe verstehen: »Es sind in dieser Stadt von Alters her jedesmahl gewesen und noch findlich zwei Räthe, welche jährlich in der Regierung abwechseln. Derowegen denn auch derjenige Rath, so das Stadt-Regiment ableget, der alte, und der Rath, welcher es wiederumb annimpt, der neue Rath genennet wird, und präsidiret in jeglichem Rath ein Burgermeister«. Wir treffen also in Goslar die Einrichtung des amtirenden, sitzenden, und des ruhenden Rathes, wie sie auch anderwärts nicht selten ist. In den Statuten ist diese Einrichtung schon sicher erkennbar; S. 97, 23 ist von dem sitzenden Rathe die Rede, S. 101, 5 von dem neuen und dem alten Rathe. Dass unter den letzteren Bezeichnungen nichts anderes verstanden sein kann als der sitzende und der ruhende Rath, sowie dass letzterer in gewissen Fällen mit zu Rathe gezogen wurde, zeigt eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1351[2]). Ich will nun in aller Kürze das Wichtigste aus der Regimentsverfassung, wie sie der Recess darlegt, ausheben, ohne damit die Meinung vertreten zu wollen, dass nun auch alles so schon im Anfange des 14. Jahrhunderts gewesen sei. Merkwürdig stabil scheinen aber die Goslarischen Verhältnisse geblieben zu sein.

Beide Räthe zusammen haben 40 Personen, jeder einzelne

---

1) Gedruckt bei Joh. Jacob Moser, Reichs-Stättisches Handbuch 1, S. 801 ff.

2) Göschen S. 109, 1.

zwanzig. Mit letzterer Zahl kommen einigermaassen die ältesten Urkunden überein, welche die Rathmannen aufzählen. Darf man die Zeugen der Urkunde von 1254, durch welche der Vogt Dietrich von Sulingen und die Consules das Johannishospital stiften, für die Rathmannen halten[1]), so waren es damals siebzehn. Eine Urkunde von 1269[2]) führt 22 Rathmannen namentlich auf, eine von 1290[3]) deren 18, eine von 1293[4]) deren 19; in einer Aufzeichnung[5]) von 1360 werden 21 Rathmannen genannt. Auffallend ist nun, dass in einer zweiten Urkunde von 1269[6]) nur 10 Consules urkunden, darunter ein Name, welcher sich unter den 22 der ersten Urkunde aus diesem Jahre nicht findet. Sollten in der ersteren die Mitglieder des gesammten, in der letzteren die des neuen (sitzenden) Rathes aufgezählt sein, dieser anfänglich nur etwa aus 10 Personen, jener aus etwa 20 bestanden haben?

Nach dem Recesse werden von den 20 Mitgliedern jedes Rathes je sechs »sicherer Prärogativen halber die sechs Männer genannt«, aus welchen der Bürgermeister und der Kämmerer zu erwählen ist. Welcher Art weiter diese Prärogativen der Sechsmänner sind, wird hier nicht angegeben. Man ist ja zunächst geneigt, die Sechsmannen für einen Ausschuss des Rathes zu halten, der etwa die laufenden Regierungssachen erledigt, wichtigere Dinge für den ganzen Rath vorberäth u. dgl. Ein solcher Ausschuss sind aber die Sechsmannen wenigstens zur Zeit des Recesses nicht gewesen; hierfür bestand damals, wie angegeben wird[7]), »für langen gantz undencklichen Jahren«, ein anderes Collegium, der engere Rath, »der wird auch wol der alte Rath oder die alten Herren genandt und ist ein Ausschuss der Sechsmanne«, bestehend aus drei Personen aus den Sechsmannen des neuen und dreien aus den Sechsmannen des alten Rathes, dar-

---

1) Heineccius S. 274; den 17 voraus geht als Zeuge der Vogt.
2) S. Wolfstieg S. 56 Anm. 8.
3) Daselbst S. 57 Anm. 9.
4) Heineccius S. 312.
5) Vaterländ. Archiv 1841, S. 32.
6) Kalenberger U. B. 3, Nr. 298; s. Wolfstieg S. 56 Anm. 8.
7) S. 809, Cap. III, Nr. 1.

unter beide Bürgermeister und der Kämmerer. «Denen sitzet auch von Alters her bei und hat in solchem engen Rath sein Votum mit der Syndicus und der Gemeine Worthalter von den Achtmannen«.

Die Sechsmannen lassen sich ziemlich weit zurück verfolgen. In der merkwürdigen Urkunde des Jahres 1258[1]), in welcher die Grafen von Woldenberg bekunden, dass ihnen der Rath erlaubt habe, das Lehen Volrads von Hessen (aus der Vogtei) zu nehmen, geben sie Sicherheit für daraus etwa entstehende Schädigung der Stadt in die Hand von sechs dem Ritterstande angehörigen Bürgern. Die dem Rathe verkaufte Vogtei reicht der Graf von Woldenberg 1290 sechs Bürgern ad manus consulum und verspricht, dass nach dem Tode derselben er oder seine Erben sie sechs anderen Bürgern, die ihm namentlich zu bezeichnen seien, reichen werde[2]). Die Zahl sechs ist doch wol hier beide Male nicht zufällig; Rathsmitglieder werden es doch sicher gewesen sein[3]), und so dürfen wir in ihnen wohl die Sechsmannen sehen. Bestanden dann 1290 schon die beiden Räthe, so haben wir, da den Sechsen die Vogtei auf Lebenszeit gereicht ist, vermuthlich in denselben jenen späteren engeren Rath zu sehen[4]).

Die übrigen 14 Mitglieder eines Rathes werden nach dem Recesse aus den fünf ersten Gilden (sieben sind es im Ganzen) genommen, und zwar stellt die Kaufmanns-, Wort- oder Gewandschneider-Gilde sechs, die Kramer-, Becker-, Schuster- und

---

1) Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 473. Merkwürdig ist bei der Urkunde vor allem das gänzliche Ignoriren des Vogtes. Es war in diesem Jahre Berthold von Gowisch (Walkenrieder U. B. 1, Nr. 330), ein Anverwandter des unter den Sechsen genannten Arnold von Gowisch. Die Urkunde scheint mir weiter ein Beweis dafür zu sein, dass die Woldenberger 1258 die Vogtei noch nicht zu Lehen hatten.

2) Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 474.

3) Ist das der Fall, so erhöht sich, da vier von den Sechsen des Jahres 1290 unter den Consules der früher erwähnten Urkunde dieses Jahres nicht genannt werden, die Zahl dieser auf 22.

4) Nur zwei dieser Sechse von 1290, ein Astveld und ein Dörnthen, lassen sich sicher als ritterbürtig nachweisen; bei den vier Anderen (Copmann, Albus, Bullic, Trost) ist diese Qualität zweifelhaft.

Knochenhauer-Gilde je zwei Mitglieder. Diese Vertheilung legt dann die Vermuthung nahe, dass die Sechsmannen aus besonders bevorzugten Einwohnerklassen genommen werden mussten. Wir werden schwerlich fehlgehen in der Annahme, dass dies die alten patricischen, ritterbürtigen Familien früher gewesen sind.

Derjenige neue Rath, welcher Freitag nach Mariä Empfängniss das Regiment von dem alten Rathe erhalten soll, muss vorher ergänzt sein. Die Ergänzung zunächst der Sechsmannen findet statt durch die Concurrenz zweier Wahlcollegien: der Sechsmannen des abtretenden Rathes und der sog. Achtmannen. Diese Achtmannen wurden, wie angegeben wird[1]), aus den vier Hauptpfarreien der Stadt genommen, aus jeder Pfarre zwei; es waren also ursprünglich Kirchspielsvertreter; später ergänzte man das Collegium ohne Rücksicht auf die Pfarreien. Diese Ergänzung geschieht so, dass die Sechsmannen des abtretenden Rathes dem Collegium zwei Personen präsentiren, von denen eine zu wählen ist. Das so ergänzte Collegium der Achtmannen präsentirt nun zur Ergänzung der Sechsmannen des antretenden Rathes denen des abtretenden zwei Personen (in der Regel) aus dem Rathe, um eine davon zum Sechsmanne zu erwählen; die Achtmannen sind bei der Präsentation an keine Rücksicht auf eine der Gilden u. dgl. gebunden, können auch wol Personen präsentiren, welche seither dem Rathe noch nicht angehört haben.

Die Ergänzung der 14 anderen Rathsmitglieder erfolgt durch diejenigen Gilden direct, in deren Rathsstülen eine Vacanz eingetreten ist.

Der Wahlmodus der Sechsmannen ist demnach ein etwas complicirter, moderner. Nach den Statuten scheint die ganze Ergänzung des Rathes wesentlich in der Hand der Sechsmannen des abtretenden Rathes gelegen zu haben. S. 101, 1 heisst es: Wanne men den rat küset, de minnere del volge dem mereren. Eschet de minnere del, dat men kese bi eden, dat schal men don. Keset aver dre enne unde de anderen dre den anderen, so scolen se ere wisesten to sich nemen, wat de merere del spreke bi waren worden, des scolde men volgen. Das hier ge-

---

1) S. 808, Cap. II, Nr. 3.

schilderte Wahlverfahren bezieht sich ohne Zweifel doch nicht allein auf die Ergänzung der Sechsmannen, sondern auf die des Rathes überhaupt. Wer sind nun aber »ere wisesten«, welche im Falle, dass die Sechsmannen keine Mehrheit erzielen können, zugezogen werden sollen? Keinenfalls, woran man wol denken könnte, die übrigen Rathmannen des abtretenden Rathes. Der alte sowol wie der neue Rath wird in den nächsten Zeilen erwähnt; auch das Wort Rathmann ist den Statuten geläufig; es wäre wunderlich, wenn auf wenigen Zeilen die Ausdrücke wechselten, wenn statt eines präcisen Ausdruckes ein weniger präciser gewählt wäre.

Auch der Rath hat seine »wiseren«, ebenso die Sechsmannen (Vormünder, provisores) des Berges. Nach einer Einzeichnung im Kaufleutebuch[1]) urtheilte im Jahre 1360 der Rath über ein Marktvergehen; seine 21 Mitglieder werden namentlich aufgezählt, und dann heisst es: »ok hadden se öre wiseren dar to vorbodet«, dann folgen 9 Namen. Der § 146 des Bergrechtes besagt, dass, wenn die Sechsmannen des Berges unter sich keine Mehrheit erzielen können[2]), »so scullet se ore wiseren van den woltluden to sek beboden laten«, welche dann per majora entscheiden. Ebenso im § 182: wenn man im Gericht kein Urtheil finden kann, soll man die Sache vor die Sechse des Berges ziehen; sind diese nicht einhellig, »so scullen se de woltlude unde ore wiseren dar to verboden«.

Nach der Analogie von anderen Städten[3]) werden wir unter den »wisesten« erfahrene, vor allem des Rechtes und Herkommens kundige Bürger zu sehen haben, welche von den Behörden bei einzelnen wichtigen und schwierigen Fällen als Vertrauenspersonen ad hoc zugezogen wurden, um die Entscheidung mit herbeizuführen und zugleich die Verantwortung mit zu tragen. Die »wiseren« des Rathes von 1360 gehören alle neun den alten patricischen Familien an. Man könnte daran denken, dass die »wisesten« der Sechsmannen, welche bei der Ergänzungswahl des Rathes

---

[1]) Vaterländ. Archiv 1841, S. 32.

[2]) Von ihnen heisst es § 144: dar se in rades wise sin.

[3]) Vgl. Frensdorff, Die Stadtverfassung Lübecks S. 201 ff.

thätig werden, die späteren Achtmannen, jene Vertreter der Kirchspiele sein könnten. Doch ist dies wenig wahrscheinlich.

Eine Gemeindevertretung gab es zur Zeit der Statuten nicht. Der Recess[1]) kennt eine solche unter dem Namen »der gemeine Rath« oder »die Freunde von Gilden und Gemeinen«. Diese Vertretung besteht aus den Worthaltern und Tafelherren der Gilden und aus 20 Personen, welche keiner Gilde angehören, aber gildefähig sein müssen. Zu diesen 20 Freunden von der Gemeine zählen die Achtmannen, dann 12 andere Personen, deren Ergänzung in derselben Weise, durch Präsentation von Seiten der Sechsmannen des abtretenden Rathes, zu erfolgen hat, wie die der Achtmannen.

Die Bürgermeister, magistri consulum, erscheinen erst sehr spät in Goslar, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts[2]). In den Urkunden vor 1290 erscheint noch der Vogt an der Spitze der Rathmannen.

Es ist nicht viel, was die Quellen über die Rathsverfassung bis zu der Zeit der Statuten ergeben; vor allem fehlen sichere Nachrichten über die Vertheilung der Rathsstüle an die verschiedenen Classen der Bevölkerung, Patricier, Kaufleute und Gildegenossen.

Auch über die Gerichtsverfassung dieser Zeit ist keine vollständige Klarheit zu erzielen[3]). Vor allem das örtliche Auseinanderbrechen des ursprünglich einheitlichen Vogtsgerichtes in die sog. grosse und die kleine Vogtei ist in seinem Ursprunge völlig räthselhaft. Nitzsch wies, wie W. S. 72 erinnert, darauf hin, dass vom Markte aus die bürgerlich-kaufmännische Selbständigkeit den Reichsvogt überhaupt in die Königsstadt über die Abzucht (trans aquam) zurückgedrängt habe. Das ist aber auch nur eine

---

[1]) S. 804, Cap. I, Nr. 7 und S. 808, Cap. II, Nr. 1—3.

[2]) 1382 wie es scheint zuerst, Walkenrieder U. B. 2, Nr. 978 (Heineccius S. 358). Vgl. Göschen S. 515.

[3]) Vgl. Göschen S. 367 ff., Wolfstieg S. 71 ff. und vor allem auch Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im M. A. 1, S. 30 ff., mit deren Ausführungen ich aber nicht in allen Punkten übereinstimmen kann. Göschen und Planck scheinen mir darin zu fehlen, dass sie die zeitlich auseinanderliegenden Zeugnisse promiscue verwenden.

Hypothese und, wie ich glaube, keine richtige. Ganz irrig sind aber die weiteren Consequenzen, welche W. an sie anknüpft. Er meint, der Rath habe zuerst um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts das Marktgericht durch einen eigenen Beamten, den Marktvogt, halten lassen; allmälig hätten die Bürger auch Fälle anderer Art vor sein Forum gebracht, die seine Competenz gewohnheitsmässig erweitert hätten. Damit wäre die Gerichtsbarkeit des Vogtes über das Wasser gedrängt gewesen. Das sind alles unerwiesene Behauptungen, in welche wieder die irrige Anschauung hineinspielt, dass der Rath 1290 die Besetzung der beiden Vogteien erworben habe. Hätte sich die Sache so verhalten, wie W. meint, so wäre der Bezirk des über die Abzucht gedrängten Vogtes die kleine Vogtei gewesen. Da diese vom Rathe erst 1348 erworben wurde, so versteht man gar nicht, was er 1290 erworben haben soll, wenn sein Beamter, der Marktvogt, schon vor diesem Jahre das Gericht auch über andere Sachen als Marktvergehen diesseit des Wassers abhielt.

Das Privileg des Jahres 1219 zeigt den Vogt noch in voller richterlicher Thätigkeit für den ganzen Bezirk (vgl. besonders Göschen 114, 36); die Gerichtsstätte ist in palatio imperii (114, 12) also trans aquam. Der Rath hatte damals nur die Marktgerichtsbarkeit und vielleicht (s. oben) die der Pax dei. Der Vogt hat vier Unterrichter, judices civitatis (114, 8), unter sich (nicht mehr darf er haben), welche die Bürger (der Rath) wählen, welche aber der Vogt gewältigt (statuit 114, 37)[1]). Dass die Competenz dieser Unterrichter örtlich geschieden gewesen, ist nirgends gesagt. Aber möglich, dass eine solche örtliche Geschäftsvertheilung allmälig Platz griff, vielleicht nach den vier Hauptkirchspielen; das lag ja nahe. Diese Unterrichter liessen sich also wol den Gogreven des Landrechtes vergleichen. Vielleicht erklärt sich hieraus das örtliche Auseinanderbrechen des ursprünglich einen Gerichtsbezirks. Wie der Rath die ihm zustehende Gerichtsbarkeit damals verwaltete, wissen wir nicht; von einem eigenen Beamten (»Marktvogt«) ist nicht die Rede. Am wahrscheinlichsten scheint mir, dass ein Rathmann sie besorgte.

---

1) Schon 1186 treten zwei solcher judices auf, s. oben S. 34 Anm. 3.

Die zeitlich nächste Quelle[1]), das von W. S. 94 zum ersten Male herausgegebene Statut von 1290, zeigt die Einheit des Gerichtes schon gebrochen; es spricht zum ersten Male von einem »judicium trans aquam«, welches »in tali jure« bleiben soll, wie es früher war. Das Statut ist erlassen, nachdem die Stadt die (grosse) Vogtei erworben hatte. Die Bestimmung über Erhaltung des Gerichtes trans aquam ist, wie ich mit W. annehme, eine Concession an die Montanen. 1219 bestand dieses Gericht als selbständiges Gericht noch nicht, sonst wäre es sicher doch in dem betr. Artikel der Urkunde (115, 31: Haec sunt jura silvanorum u. s. w.) angeführt worden[2]). Ist die Vermuthung richtig, dass der Fortbestand dieses Gerichtes von den Montanen gefordert wurde, so muss unter demselben das später sog. Berggericht, von welchem das Bergrecht[3]) handelt, und kein anderes, verstanden werden. In dem Bergrechte haben die Montanen von der ihnen durch das Statut von 1290 vorbehaltenen Autonomie Gebrauch gemacht. Der Bezirk dieses Berggerichtes, welches regelmässig auf dem Rammelsberg[4]), für besondere Fälle aber vor dem Münster[5]) gehalten wurde, ist örtlich abgeschlossen; seine Grenze gegen die Stadt ist die Abzucht[6]), es ist also recht eigentlich ein Gericht trans aquam. Seine Competenz erstreckt sich nicht etwa nur auf Streitfälle, welche sich aus den besonderen Verhältnissen des Berg- und Hüttenbetriebes, der verschiedenen Arbeiterklassen zu dem Lohnherrn ergeben, sondern auch auf Geldschuld und Friedebruch, kampfwürdige Wunden

---

1) Haenel in der Zeitschrift für Rechtsgesch. 1, 274 Anm. 2 will die Statuten früher, vor 1283, ansetzen nach einem argumentum e silentio. Dagegen scheint mir ihre Abfassung nach 1290 sichergestellt durch den Satz 84,9: Welken voget de rat sat, de schal deme rade vorwissenen de len to gevende.

2) Möglich, dass schon damals einem der vier Unterrichter des Vogtes der örtliche Bezirk des späteren Gerichts über Wasser zugewiesen war.

3) Hrsg. von Schaumann im Vaterländ. Archiv 1841, S. 268 ff.

4) Bergrecht § 2.

5) § 113—115. 196. Vor das Münster wird geladen um alle stuke de des berges not hetet. Vgl. § 124, 127, wo die Rede ist von Verfestung wegen Todtschlags, kampfwürdiger Wunden und des Berges Noth.

6) § 130.

und Todtschlag[1]). Hier hat das Fortbestehen dieses Gerichtes für die Montanen die hohe Bedeutung, dass der von einem anderen Bürger verklagte Montane nicht auf dem Markte, sondern auf dem Berge von seinen Genossen gerichtet wurde. Der Richter im Berggerichte heisst auch der Bergmeister[2]); wer ihn zur Zeit der Abfassung des Bergrechtes setzte, erhellt aus diesem nicht[3]). Möglich, dass sich dieses Amt aus den Functionen eines der vier Judices des Jahres 1219 entwickelt hat. Im Bergrecht ist auch § 121 der Fall vorgesehen, dass es mehrere Bergrichter geben könne, und dass das Amt verlehnt wird: Is wol mer berchmester gesat eder belenet mit deme gerichte wen en, on allen weddet doch en man en wedde um ene sake. In der That finden sich in Urkunden aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts zwei judices montis[4]).

In den Statuten wird 82, 35 eine allgemeine Scheidung anscheinend zweier Gerichte angegeben: Dat grote gerichte unde dat lütteke dat schedet sich af jene sit der Aghetucht to deme Rammesberge wort. Zunächst scheint nichts im Wege zu stehen unter letzterem das judicium trans aquam des Statuts von 1290, das spätere Berggericht zu verstehen. Auch die Identificirung desselben mit der »advocacia minor ultra aquam, der lutteken

---

1) Des genaueren kann ich auf die Competenz der verschiedenen Gerichte der späteren Zeit nicht eingehen, muss im allgemeinen auf Göschen verweisen, welcher vor allem schon darthut, dass die Gerichte vielfach einander aushalfen. Auch das Bergrecht § 17 zählt eine Anzahl von Fällen auf, die sowol in dem Berggerichte wie »in der stad gerichte« angebracht werden können.

2) § 1 De richter des Rammesberges de ok wol het en berchmester. Schon in den 50er Jahren des 13. Jahrhunderts begegnet dominus Thidericus berchmester, also ein Ritter, Zeitschr. des Harzvereins 1872, S. 468.

3) Im Jahre 1471 setzte ihn der Rath und er schwor diesem, s. Vaterländ. Archiv 1841, S. 340. Das beweist natürlich nichts für die frühere Zeit.

4) Walkenrieder U. B. 2, Nr. 680, S. 290 Nr. 107, und Nr. 722 aus den Jahren 1306. 1309. 1310. Auf einen ähnlichen Fall weist hin R. Schröder in seinem so sehr lehrreichen Aufsatze 'Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels', Zeitschr. für Rechtsgesch. 18, S. 64 Anmerkung: in der Grafschaft Regenstein sollen 1270 zwei Gografen ernannt werden, zusammen richten und zusammen die Wedde beziehen.

vogedie«, welche bis 1348 der Graf von Regenstein als Reichslehen besass und in diesem Jahre dem Rathe verkaufte, ist naheliegend. Der Graf von Regenstein hätte demnach also bis zum Jahre 1348 die oder den Bergrichter gesetzt.

Besondere Schwierigkeiten erwachsen nun aber dieser Deutung sowol als der Darstellung der Goslarischen Gerichtsverfassung überhaupt aus dem Umstande, dass die Statuten an mehreren Stellen von mehreren kleinen Gerichten und von mehreren Gerichten über Wasser, dann auch noch von anderen besonders bezeichneten Gerichten reden. Mehrere kleine Gerichte werden erwähnt 27, 30: Dat moste eme de scultechte wol kündighen in der lüttiken richte emme; 61, 30: Nen voghet ne scal der veste in den lütteken richten staden . . . . scude aver en vredebrake in der lüttiken richte emme[1]). — Mehrere Gerichte über Wasser erscheinen 65, 27: In den richten over deme watere dar scal de voghet oder sin bodel besetten. Weiter heisst es 52, 16: Welk man in den richten over deme watere oder up deme hove nicht vore ne kumt. Aus letzterer Stelle zu schliessen, dass es mehrere Gerichte »over deme watere« sowie mehrere »up deme hove« gegeben, ist man wol nicht genöthigt. Auch die in der zweiten Stelle erscheinenden mehreren Gerichte »over deme watere« kann man mittels der letzten Stelle auf zwei reduciren. Denn der »hof« ist doch zweifellos der Pallas, das Kaiserhaus, und dieses liegt eben auch über dem Wasser. Mit dem Gerichte over deme watere schlechtweg wäre dann hier die kleine Vogtei, das Berggericht gemeint.

Noch andere Gerichte enthüllt eine andere Stelle 35, 19:

---

[1]) Zu bemerken ist, dass in beiden Stellen die Hds. B, welche nach Göschen die älteste Redaction enthält, nicht den Plural, sondern den Singular hat; noch zweifelhafter ist die Sache 92, 16 auch durch die Lesart von A. — Auch im Bergrecht § 134 ist von mehreren kleinen Gerichten die Rede: De lutteken richte scal me bliven laten bi sodanem rechte alse de weren er se de rad kofte. Dieser Satz scheint mir die Annahme der Abfassnng des Bergrechtes nach dem Jahre 1348 sicherzustellen. Zur Bestimmung der Abfassungszeit kann wol auch die dreimalige merkwürdige Erwähnung des Namens des sog. Fronknechtes dienen, § 92. 196. 198: alse Bernd nu is, wan he mit Bernde geit. Fast möchte man diesen Bernd auch für den Verfasser halten.

Were ene anverdighet (thätlich angreift) mit vredebrake in emme gherichte, mit den dar he de anverdighinghe in deme gherichte mede irtüghen mach, mit den selven irtüghet he wol de in den anderen gherichten unser stad unde up deme hove unde up der Reperestraten. Hier werden also mehrere Gerichte der Stadt dem Gerichte auf dem Hofe und dem auf der Reperstrasse gegenübergestellt. Da es hier doch wol auf erschöpfende Aufzählung abgesehen ist und die lutteke vogedie over deme watere (das Berggericht) bis 1348 kein Gericht der Stadt war, so scheint es das natürlichste, das Gericht auf der Reperstrasse mit jener zu identificiren. Ich trage aber doch Bedenken, diese Identität zu behaupten, und muss das Gericht auf der Reperstrasse für ebenso dunkel erklären, wie alle Vorgänger; nicht einmal der Strassenname ist in Goslar bis jetzt nachgewiesen. Jedenfalls aber war es ein Gericht, welches zur Zeit der Abfassung der Statuten noch nicht in den Besitz der Stadt gelangt war.

Lütteke gerichte waren wol alle die verschiedenen, die wir seither kennen gelernt; über dem Wasser lagen sicher ihrer zwei. Das eigentliche Stadtgebiet diesseit der Abzucht dürfte also der Bezirk des grossen Gerichtes gewesen sein, der grossen Vogtei, welche der Rath 1290 erworben hatte. Spricht nun die zuletzt angezogene Stelle 35, 19 von mehreren Gerichten der Stadt, so fragt es sich, ob solche in örtlicher Geschiedenheit etwa diesseit der Abzucht bestanden haben, oder ob hier die nach Competenz geschiedenen Gerichte verschiedener Beamten gemeint sein können.

Die Statuten nennen ausser dem grossen Vogte zunächst den Vogt in deme lutteken richte, dessen Gewedde auf 30 kleine Schillinge (84, 28) angegeben wird. Wenigstens an einer Stelle 65, 36 wird dann aber eine Mehrzahl von kleinen Vögten genannt: Weigherde de scultechte emme rechtes, des scal de voghet richtere sin; weigheret de voghet emme rechtes oder der lütteken voghede en, dat sal men soken an deme rade[1]). Unter

[1]) An einer anderen Stelle 98, 28, wo es auch auf erschöpfende Aufzählung abgesehen zu sein scheint, wird dem grossen Vogte und dem Schultheissen nur ein Vogt in einem kleinen Gerichte gegenübergestellt.

dem lütteken voghet schlechtweg, dessen Wedde angegeben wird[1]), darf man wol den Richter der advocatia trans aquam, des Berggerichtes verstehen. Da wir nun wissen, dass es zeitweise und zwar gerade in der Zeit, wo vermuthlich die Statuten entstanden sind, im Anfange des 14. Jahrhunderts, zwei judices montis gab, so klärt sich die Mehrzahl 65, 36 ganz passend auf[2]).

Weiterhin kommt das Amt des Schultheissen in Betracht. Nach der allgemein recipirten Ansicht soll es nur einen gegeben haben. In dem Statute von 1290 (Wolfstieg S. 94) heisst es aber: Item nulli burgenses civitatis per sculthetos extra forum sunt citandi, sed hospites et alieni possunt citari[3]). Zwei Schultheissen lassen sich dann auch urkundlich im Jahre 1272 nachweisen: der Graf von Woldenberg bekundet, dass er dem Kloster Walkenried ein Viertel der Cäcilienkapelle verkauft und coram judicibus in Goslaria aufgelassen habe; unter den Zeugen an erster Stelle Hirzo advocatus, Thancmarus et Bertoldus sculteti[4]).

Auch in den Statuten finden sich Spuren einer Mehrzahl von Schultheissen[5]). Was ist nun natürlicher, als diese Schultheissen in directer Descendenz von den vier judices des Jahres 1219 abzuleiten[6])? Der Name bildet kein Hinderniss. Wenn

---

1) Der Bergmeister hat allerdings nach dem Bergrechte § 118. 119. 132 nur zwölf Schillinge Goslarscher Pfennige Wedde. Da das Bergrecht aber um einige Jahrzehnte später anzusetzen ist als die Statuten, die Stadt auch damals schon das Berggericht erworben hatte, und die Münzverhältnisse schwankend waren, so kann ich diese Verschiedenheit des Geweddes nicht für einen maassgebenden Einwand halten.

2) Anderenfalls bliebe nur der Ausweg, anzunehmen, dass auch die Gerichte auf dem Hofe und in der Reperstrasse ihre eigenen Richter gehabt, welche dann auch mit dem Namen der kleinen Vögte bezeichnet worden seien.

3) Diesem Satze ist der der Statuten 63, 7 nachgebildet: De sculthetен ne möten nenne borghere noch ere ghesinde wenne up dem markede vore beden. Diese Nachbildung nimmt der Stelle die volle Beweiskraft für die Zeit der Statuten. Heisst es 75, 39: ne welde men den voghet oder de sculthechten up de were nicht laten, so könnte de leicht für den verschrieben sein. Aehnlich 30, 23.

4) Walkenrieder U. B. 1, Nr. 414, leider nur im Auszuge.

5) S. Anm. 3.

6) Den causidicus der Urk. von 1219 (Göschen S. 112, 16) halte ich nicht für den Schultheissen, sondern für den Fürsprech.

R. Schröder[1]) neuerdings bemerkt hat: »Der Schultheiss des sächsischen Stadtrechts ist der Gografe des Landrechtes«, so sehe ich nicht ein, weshalb Goslar hier eine Ausnahme machen soll. Der Unterschied von anderen Städten war nur der, dass Goslar ursprünglich vier solcher städtischen Gografen besass, jedenfalls weil einer die Fülle der Rechtsfälle des volk-, gewerb- und industriereichen Platzes nicht bewältigen konnte. Ihre Zahl verringerte sich zunächst um einen (oder vielleicht zwei?) dadurch, dass das Gericht des Bezirkes over deme watere eigens verlehnt wurde, wie das ja auch bei einzelnen Goschaften auf dem Lande vielfach vorgekommen ist: der kleine Vogt geht, wie schon oben wahrscheinlich gemacht ist, auf einen der vier judices zurück[2]). Weshalb in der Folge eine weitere Verringerung der Zahl der Schultheissen stattfand, sodass zur Zeit der Abfassung des Stadtrechtes die Einzahl die Regel war und später blieb, lässt sich kaum vermuthen. Die Geschäftslast war sicher nicht verringert, denn Goslar erreichte im Anfange des 14. Jahrhunderts die Blütezeit städtischen Lebens. Möglich aber, dass der Erwerb der grossen Vogtei durch den Rath im Jahre 1290 die Veränderung hervorrief. Der grosse Vogt war jetzt Beamter der Stadt und konnte als solcher zweifellos mehr in Anspruch genommen werden als in seiner früheren Stellung, wo er Afterlehnsträger des Reiches war und einem Herrengeschlechte angehörte. Er mochte jetzt wieder mehr zum Vorsitze auch im Niedergerichte herangezogen werden, die Anstellung eines zweiten Schultheissen somit überflüssig erscheinen.

Die Gerichte der Stadt in den Statuten (35, 19) sind also das Gericht des grossen Vogtes und das des (oder der) Schultheissen. Ob in der Zeit, wo es mehrere Schultheissen gab, deren Competenzen örtlich geschieden waren, erhellt nicht. Gab es nur einen Schultheissen, so beziehen sich seine Functionen ohne Zweifel auf den ganzen Bezirk des grossen Vogtsgerichtes[3]). Diese Func-

---

1) A. a. O. S. 58.

2) Auch R. Schröder sagt S. 58 Anm. 1, der kleine Vogt scheine an die Stelle des Gografen getreten zu sein.

3) Anders deducirt Göschen S. 375 aus 67, 37 (In allen steden binnen sime gherichte mach de scultechte pant upbeden, sunder in kerken unde up

tionen waren nach den Statuten einmal die eines selbständigen Vorsitzenden in einem Gerichte über bestimmte Sachen und Personen (wesentlich das Niedergericht über Gäste)[1]), dann aber — und das unterscheidet den Goslarischen Schultheiss von dem Gografen, stellt ihn dem fränkischen Schultheissen (Centenar) gleich — die eines Unterbeamten des Vogtes, des Gerichtsvollziehers[2]). Letztere Qualität überwog wenigstens nach den Statuten sehr die richterliche[3]); es wäre aber nicht unmöglich, dass der Schultheiss erst nach 1290 wieder das Niedergericht über die Bürger eingebüsst hätte.

Auffallend ist nun, dass der Schultheiss nach den Statuten 73, 9 die drei echten Dinge abzuhalten hat und zwar unter Königsbann. Alle Hauseigenthümer sollen nach 73, 7 die drei echten Dinge suchen. Planck S. 31 sieht darin einen »Beweis der verschwundenen Bedeutung der allmälig wohl zur blossen Formalität herabsinkenden echten Dinge«. Wolfstieg S. 74 genügt das als Erklärung nicht, und er stellt daher die kühne Hypothese auf, dass der Schultheiss der Vorsteher der alten freien Gemeinde gewesen sei und als solcher noch immer die echten Dinge abgehalten habe. Davon kann natürlich keine Rede sein; aber auch die Bemerkung Planck's genügt nicht zur Erklärung der Entstehung der auffallenden Erscheinung: Wie kommt der Schultheiss zum dauernden Vorsitze im echten Dinge?

Die Fortdauer der drei echten Dinge hängt offenbar zusammen mit dem auch noch in den Statuten 26, 33 anerkannten Erforderniss, dass die Auflassung von Eigen nur vor Gericht

---

gewigheden kerkhoven. Dat selve mach men in anderen richten don), dass das Gericht des Schultheissen ein local abgegrenztes gewesen sei. Die Stelle halte ich nicht für beweiskräftig, und auch Planck S. 31 theilt die Ansicht Göschen's nicht.

1) S. Göschen S. 375 und Planck S. 31.

2) So auch R. Schröder S. 58 Anm. 1; vgl. S. 62. Auch die judices des Jahres 1219 haben die Function des Gerichtsvollziehers, wie aus dem Artikel über die Haussuchung 114, 5 hervorgeht.

3) Aus dieser seiner untergeordneten, dem Büttel nahestehenden Thätigkeit erklärt Planck S. 31 das geringe Gewedde von 4 kleinen Schillingen, welches die Statuten 84, 27 dem Schultheissen zuweisen.

erfolgen könne; nach altem Rechte konnte das bekanntlich nur im echten Ding unter Königsbann geschehen. In einer besonderen Aufzeichnung über das Amt des Schultheissen (Göschen S. 110, 6—42), die in einer Handschrift der Statuten erhalten ist und nach der Reihenfolge in derselben vermuthlich dem Ende des 14. Jahrhunderts angehört[1]), wird gleichfalls erwähnt, dass der Schultheiss, »unde nicht de voghet«, dreimal im Jahre unter Königsbann dinge; der Schultheiss, »unde nicht de voghet«, soll richten über Haut und Haar, soll in die Overhöre kündigen und verfesten »in der richtestat dar he dinget under koniges banne«. Es folgen weitere Bestimmungen über das Gericht des Schultheissen, welche sich, wie mir scheint, doch nicht sämmtlich auf das echte Ding beziehen, dann auch solche über die executiven Functionen des Schultheissen. Weiter der Artikel: De schultete schal eghenen unsen borgheren ervegud, hus unde hoff ichte ander erve, beleghen in unser stad gherichte, unde vrede werken alse recht is. Aver dat scholde he don mit witschup unde van hetendes weghen des rades. Der Schultheiss ist also der Vorsitzende des Gerichtes, in welchem die Auflassung stattfindet, und dass damit das echte Ding gemeint sei, das er dreimal im Jahre unter Königsbann abhält, ist wohl nicht zweifelhaft.

Zu den Erfordernissen des echten Dinges gehört bekanntlich auch die echte Dingstatt. Diese war aber für Goslar in palatio imperii, wo allein nach der Urkunde von 1219 die Bürger zu Gericht stehen sollen. Hier sass also der kaiserliche Vogt dem Gerichte vor, mochten seine Unterrichter vielleicht auch an anderen Orten der Stadt Gericht in causis minoribus abhalten. In den Statuten aber wird das Gericht des grossen Vogtes zweifellos regelmässig unter der Rathhauslaube abgehalten[2]). Das

---

[1]) S. Göschen S. IX.

[2]) Vgl. 52, 9. 14. 24; 60, 39. Unter der Laube hält dann vermuthlich auch der Schultheiss gewöhnlich sein Gericht ab. Wenn Karl IV. 1351 den Bürgern das Privilegium de non evocando bestätigt mit Ausnahme des Falles »quod actorihus et impetentibus eos coram imperiali advocato et imperiali civitatis ejusdem palatio justicia denegata fuerit«, so hat diese Erwähnung der alten Dingstatt wol nur den Werth einer historischen Reminiscenz; Heineccius S. 349. Dass das gebotene Ding auch anderswo gehalten werden kann, als in der Laube, zeigen Statuten 62, 21. 31.

Gericht des Vogtes ist also nicht vom Markte, wie Nitzsch meinte, über das Wasser gedrängt, vielmehr von daher auf den Markt gezogen worden. Hier findet jetzt regelmässig auch die Klage auf Ungericht, die Klage, welche an Hals und Hand geht, statt. Ich vermuthe nun, dass das echte Ding nicht auf den Markt gezogen worden ist, denn hier war keine echte Dingstatt; es ist nach wie vor vor dem Kaiserhause abgehalten worden; es kann daher eines der kleinen Gerichte, eines der Gerichte über Wasser sein; es ist wohl identisch mit dem Gericht up deme hove. Die oben angeführte Stelle aus dem Aufsatze über das Schultheissenamt scheint das zu erhärten: an der Dingstatt, wo der Schultheiss unter Königsbann dingt, kann er auch über Haut und Haar richten und verfesten. Das ist sicher local zu fassen: hält er an anderer Dingstatt Gericht (z. B. unter der Laube), so kann er das nicht. Er hat also eine besondere Dingstatt, wo er unter Königsbann richtet. Da scheint doch das Nächstliegende zu sein, dieselbe mit der alten echten Dingstatt zu identificiren.

Warum aber hält der Vogt nicht mehr das echte Ding ab, wie seines Amtes gewesen wäre? Die oben angeführte Auflassung eines Theiles der Cäcilienkapelle 1272 ist vermuthlich noch vor dem Vogte erfolgt, der vor zwei Schultheissen als erster Zeuge der Urkunde erscheint. Die Veränderung des Vorsitzes im echten Ding würde demnach in den Zeitraum von diesem Jahre bis zur Abfassung der Statuten, Anfang des 14. Jahrhunderts, fallen. In diesen Zeitraum fallen, wie ich glaube, zwei für die Goslarsche Gerichtsverfassung wichtige Ereignisse: erstens die Belehnung des Herzogs von Sachsen mit dem Amte des Vogtes und die Verafterlehnung dieses Amtes an den Grafen von Woldenberg [1]), zweitens im Mai 1290 der Erwerb des Amtes

1) Der Erwerb dieses Lehens durch den Herzog von Sachsen fällt doch wol in die Zeit, als er zuerst (1277) zusammen mit dem Herzog von Braunschweig, dann (1279) zusammen mit den Markgrafen von Brandenburg von König Rudolf mit der Reichsverweserschaft über die Städte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen sowie über alles, was das Reich noch in Sachsen und Thüringen besass, ernannt wurde; s. U. B. der Stadt Lübeck 1, S. 353. 369. Das Verhältniss, in welchem die Fürsten zu den Reichsstädten standen,

durch den Rath. Durch das erstere Ereigniss musste die Stellung des Vogtes zu dem Rathe und der Bürgerschaft eine ganz andere werden, als sie früher war. Früher war der Vogt, wenn auch königlicher Beamter, doch ein Bürger gewesen; jetzt war es ein auswärtiger, wenn auch der Stadt benachbarter und vielfach verbundener Graf; denn dass er die Vogtei weiter verlehnt habe, zeigt sich nicht[1]). Sein persönliches richterliches Eingreifen möglichst zu beschränken, lag zweifellos im Interesse der Bürgerschaft. Andererseits mochte der vielfach auswärts weilende und beschäftigte Graf selbst gerne zu einer Vertretung die Hand bieten. Auf diesem Wege mochte es geschehen, dass die Vertretung des Vogtes durch den Schultheiss in weiterem Umfange eintrat und dauernd wurde, vor allem gerade bei dem echten Ding, dessen Abhaltung zu bestimmten Zeiten dem auswärts weilenden Grafen unbequem sein mochte. Der Goslarsche Schultheiss, der ja eigentlich eine andere Abstammung hatte, bekam dadurch die Stellung des Schultheissen des sächsischen Landrechtes, der ja schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Grafen »nicht nur im Gericht über Hals und Hand, sondern auch wo es sich um Eigen handelte zu vertreten vermochte[2])«.

Als die Stadt dann 1290 die Vogtei erkaufte und der Rath nun wieder Vögte aus der Bürgerschaft ernannte, da mochte, wie ich oben schon bemerkte, der Schultheiss wieder manche Seite seiner richterlichen Thätigkeit einbüssen; der Vogt wird sich jetzt weniger oft im Vorsitze des Niedergerichtes durch den

als Vogtei zu bezeichnen, ist durchaus uncorrect. Als Vertreter des Königs hatten sie zweifellos den Vogt in Goslar zu ernennen. Unabhängig von diesem Verhältnisse ist dann noch der Erwerb der Vogtei als Reichslehen durch den Herzog von Sachsen. Beides aber in diese zeitliche Verbindung zu bringen, liegt nahe.

1) Denn es ist wohl kein Zufall, dass von 1272 an bis über 1290 hinaus, also eben in der Zeit, wo, wie ich vermuthe, die Woldenberger die Vogtei als Reichsafterlehen besassen, kein Vogt in Goslarschen Urkunden erscheint. Erst 1302 finde ich wieder Johann von Barum als solchen; Lüntzel, Aeltere Diöcese Hildesheim S. 415.

2) Vgl. R. Schröder S. 66 und die daselbst Anm. 4 angeführten Beispiele.

Schultheissen haben vertreten lassen. Dass aber trotzdem dem letzteren die Abhaltung des echten Dings verblieb, mag einmal seinen Grund darin gehabt haben, dass die Auflassungen, derentwegen das echte Ding zunächst allein noch abgehalten wurde, in der That eine blosse Formalität geworden waren[1]), welche man ohne Bedenken dem niederen Beamten überlassen konnte. Noch ein anderer Grund kommt aber vielleicht hinzu. Aus einigen Stellen der Statuten ergibt sich nämlich, dass der grosse Vogt den Königsbann nicht immer eingeholt hat. Zweifelhaft kann die Sache sein 83, 8: Welk voghet deme rike nicht gehuldighet ne heft, de scal tüghen mit sineme ede, de deme rike ghehuldeghet hevet, de scal tüghen bi des rikes hulden. Hier könnte mit dem zuerst erwähnten der kleine Vogt gemeint sein; einfacher wäre der Gegensatz aber doch auszudrücken gewesen. Eine andere Stelle 92, 8 stellt aber die Sache klar: Wur men mit gherichte enne tüch don schal, dar schal de voghet vore sweren oder de schultechte up den hilleghen, dat de sake also si . . . . Heft aver de voghet deme rike ghehuldighet, so schal he tüghen bi des rikes hulden. . . . Welk voghet in den lütteken richten voghet is, wanne de tüghen schal, de schal sweren up den hilleghen liker wis alse de dinglüde. Die Bestimmung scheint nicht allein den Fall im Auge zu haben, dass etwa der grosse Vogt vom Rathe ernannt ist und noch keine Zeit gefunden hat, den Königsbann einzuholen; sie scheint vielmehr als Regel vorauszusetzen, dass der Vogt dem Reiche nicht gehuldigt hat. Irre ich nicht, so ist diese Unterlassung ein Stück städtischer Politik gewesen. Nachdem der Rath die Vogtei erworben, konnte ihm schwerlich mehr viel daran liegen, ob sein Beamter den

1) Indem der vor dem Rath geschlossene Contract bindend war (s. oben S. 23 Anm. 1) und die Auflassung, wenigstens nach dem Aufsatz über das Schultheissenamt, nur mit Zustimmung des Rathes erfolgen darf. Schon in den Statuten 25, 35. 26, 17. 27, 15 ist beim 'Eigenen' und 'Friedewirken' die Gegenwart zweier Rathmannen im Gerichte erforderlich. Der Keim hierzu liegt schon in der oben angeführten Bestimmung des Jahres 1219. Aus dieser Qualität des echten Dings, wesentlich als Gericht über Erbe und Eigen, erklärt sich wohl auch der Satz der Statuten 27, 30, dass der Schultheiss Jemanden, der einen Anderen in der Ersitzung eines Erbes gestört hat, in einem der kleinen Gerichte zur Verantwortung ziehen soll.

Königsbann einholte und dem Reiche Hulde schwor. Die Formalität machte nur Unkosten. Der in Sachsen seit Rudolf von Habsburg schwindende Einfluss der Reichsgewalt leistete einer solchen Politik nur Vorschub. So mag das einige Jahrzehnte gegangen sein. Da versuchte Ludwig der Baier, der noch einmal zeitenweise wenigstens auch hier im Norden der Reichsgewalt Einwirkung zu verschaffen wusste, im Jahre 1331 die gestörte Ordnung wiederherzustellen[1]). Indem er den Goslarern erlaubt, sich ihrer Widersacher mit Gewalt zu erwehren, wenn dieselben nicht zu Recht stehen wollen, erinnert er sie daran, dass sie Glieder des Reiches seien, welche sich nicht in Widerspruch zu dem Haupte setzen dürften, und befiehlt: vobis . . . damus firmiter in mandatis, quatinus advocatus vester presens vel futurus judicia et edicta in districtu predicto celebranda sub banno imperiali judicet et edicat temporibus in futuris. Durch dieses Mandat wird die obige Stelle der Statuten passend erläutert. Ob dem Befehle des Königs lange nachgekommen wurde, ist allerdings eine andere Frage.

Der eingerissene Missbrauch, dass der Vogt den Königsbann nicht einholte, hat es dann jedenfalls erleichtert, dass der Schultheiss auch nach dem Jahre 1290 den Vorsitz im echten Dinge behielt, den er, wie wir vermutheten, vor diesem Jahre als dauernder Stellvertreter des Grafen von Woldenberg schon eingenommen hatte. Ja der Umstand, dass man hier keine Aenderung eintreten liess, mochte die Thatsache, dass der Vogt den Königsbann nicht erworben hatte, einigermaassen verschleiern. Denn dieser galt damals nur noch für erforderlich im echten Dinge beim Gericht über Erbe und Eigen. Der Schultheiss hatte dieses unter Königsbann gehegt, solange er der Stellvertreter des mit dem Königsbanne beliehenen Grafen von Woldenberg gewesen war. Beliess man ihm diesen Vorsitz, auch nachdem sein Vorgesetzter ein Richter ohne Königsbann war, so konnte wenigstens die Fiction Platz greifen, dass das alte Verhältniss fortdauere, dass der Schultheiss, der ja auch früher nicht persönlich mit dem Königsbanne beliehen war, unter Königsbann im echten Dinge richte.

---

1) Urk. bei Heineccius S. 337.

So klärt sich auch der Widerspruch in den Statuten auf, dass der Nichterwerb des Königsbannes durch den Vogt als Regel angenommen und doch ohne Weiteres erklärt wird, der Schultheiss dinge dreimal im Jahre unter Königsbann[1]).

Schliesslich sei noch zweier weiterer Gerichte wenigstens Erwähnung gethan: des echten Forstdinges und des sog. Zehntgerichtes. Ersteres wird schon erwähnt in der sog. Bergordnung des Herzogs Albrecht von Braunschweig vom Jahre 1271[2]), dann im Bergrechte § 180 unter Benutzung der Bergordnung; eine Anzahl Urtheile und Weisthümer desselben aus den Jahren 1321 bis 1353 hat Leibniz[3]) aus einer Handschrift des Bergrechtes abgedruckt. Das echte Forstding wird dreimal im Jahre abgehalten, einmal »vor des rikes pallenze«, dann oberhalb der Viehtrift vor dem Clausthor bei Goslar, das dritte Mal zu Zellerfeld. Den Vorsitz hat der Förster, der die Nacht vorher auf der Försterhufe zugebracht haben muss; seine Wedde sind acht Schillinge Kaiserpfennige. Pflichtig dieses Ding zu suchen ist nach einem Urtheil von 1321 »iowelk man de sek in deme wolde unde in deme vorst eirnerde[4])«, also die Silvani, die Hüttenleute und Hüttenherren; da Berg- und Hüttenbetrieb vielfach zusammenfiel, also im Ganzen dieselben Leute, für welche das Bergrecht aufgezeichnet war. Vor allem sollen auch die

---

1) Nach der obigen Darlegung wird man es nur als einen Irrthum bezeichnen können, wenn Göschen S. 368 annimmt, dass die Vergleichung, welche in dem Aufsatze vom Schultheissenamt zwischen Schultheiss und Vogt gemacht wird, sich auf den kleinen Vogt beziehe.

2) Bei Wagner, Cod. jur. metallici S. 1022. Das Document ist schwerlich in authentischer Fassung überliefert. Dass der Herzog diese Ordnungen, von welchen der grösste Theil in das Bergrecht übergegangen ist, selbständig, etwa als Inhaber des Bergzehnten und damit des Bergregals erlassen, wie ich früher Bode folgend in den Hans. Geschbl. 1884, S. 32 annahm, ist mir jetzt mehr als zweifelhaft geworden. Der Schluss scheint anzudeuten, dass wir es hier mit einer gemeinsamen, wohl auf Vertrag beruhenden Ordnung aller Betheiligten zu thun haben.

3) Scriptores rer. Brunsvic. III, S. 555 ff.

4) Leibniz a. a. O. S. 555, wo aber irrig 'irverde' steht. Die richtige Lesart ergibt der Eingang der Bergordnung: den to hulpe de sek in deme wolde generen.

sog. Vormünder des Berges (provisores montis Rammesberg), nach ihrer Zahl auch Sechsmannen genannt, im Forstdinge erscheinen [1]). Das Gericht war, wie aus den Urtheilen hervorgeht, zuständig nur für solche Materien, welche sich aus der Benutzung des Forstes, der verschiedenen Eigenthümern angehörte, durch die Hüttenleute ergeben konnten, vor allem also unrechtmässige Ausbeutung des Forstes, säumige Zinszahlung und dergl. Wurde im Forstdinge Einem ein Eid auferlegt oder sollte Jemand verfestet werden, so konnte im 14. Jahrhundert wenigstens nur unter der Rathslaube in nächster Gerichtssitzung geschworen und verfestet werden. Es erhellt nicht, wer den Richter zu setzen hatte; vielleicht waren es drei Förster, welche von verschiedenen Herren (Goslar, Herzog von Braunschweig), denen der Forst gehörte, ernannt waren. Im 14. Jahrhundert scheint das Forstding aber ganz in der Hand des Rathes zu Goslar gelegen zu haben, entsprechend dem Umstande, dass die Forsten meist in den Besitz der Stadt übergegangen waren; im Jahre 1353 fragt Einer um ein Urtheil, und da wird geantwortet: Dufse vrage en is bi langer tid vor deme vorstinge nicht gevraget unde de rad wel sek darup bedenken wente to deme negesten vorstinge [2]).

Ein eigenes Zehntgericht, d. h. ein Gericht in Sachen des den Herzogen von Braunschweig seit 1235 zustehenden Zehnten aus dem Rammelsberg, wird, soweit ich sehe, nicht früher erwähnt als 1359, wo die Stadt von einer Linie des Hauses Braunschweig die Hälfte des Zehnten mit dem Gerichte erkauft [3]). Dieses Zehntgericht mit dem sog. Berggerichte, von welchem das Bergrecht handelt, zu identificiren [4]), scheint mir

---

1) Bergrecht § 180.

2) Leibniz III, S. 558.

3) Urk. im Hercynischen Archiv, hrsg. von Holzmann (1805), S. 423 als Anlage zu einem in vieler Beziehung sehr instructiven Aufsatze des bekannten v. Dohm: Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrlichen Verhältnisse.

4) Diess thut z. B. der Zehnter Meyer in seinem Aufzatze im Hercyn. Archiv (Goslarsche Bergwerksverfassung und Bergrechte im 14. Jahrhundert) S. 192. 197. Dieser Aufsatz enthält im übrigen sehr schätzbare Erläuterungen des Bergrechtes.

völlig unstatthaft, obschon das Berggericht gerade an der Stelle gehegt wurde, wo die Zehntbank ihren Platz hatte [1]). Auch nicht eine Spur in den umfangreichen Bergrechten weist auf eine Verbindung mit Braunschweig hin; der Zug vom Berggerichte geht an die Sechsmannen des Berges [2]). Sehr verständig und richtig bemerkt gegen diese Identificirung v. Dohm [3]), dass Kaiser Friedrich II. 1235 dem Herzoge Otto nur den Zehnten und keine Gerichtsbarkeit verliehen habe: »aber das Herkommen scheint allerdings diese mit dem Zehnten verbunden zu haben, nach der Sitte des Mittelalters, welche jedem mit einem Gute oder nutzbaren Rechte Beliehenen auch das Recht beilegte, die wegen desselben entstandenen Streitigkeiten durch ein eigen bestelltes Gericht entscheiden zu lassen«.

Zum Schluss sei noch der Hoffnung Raum gegeben, dass das baldige Erscheinen des Goslarer Urkundenbuches alle Zweifel lösen möge, welche über die Raths- und Gerichtsverfassung Goslars bei dem jetzt vorliegenden Quellenmateriale noch bleiben mussten.

---

1) Bergrecht § 7 und 9.

2) § 182.

3) A. a. O. S. 393. Ganz verwirrt ist dagegen dasjenige, was S. 394 über die Abhaltung, Dingstatt des Berggerichtes und des Zehntgerichtes, welches mit dem lütteken Gerichte identificirt wird, vorgebracht ist.

III.

ZUR GESCHICHTSCHREIBUNG DES ALBERT KRANTZ.

VON

RUDOLF LANGE.

Die Geschichtswerke des Hamburgers Albert Krantz geniessen grosses und nicht unberechtigtes Ansehen, vor allem soweit ihr Verfasser darin die Geschichte seiner Zeit erzählt. Denn Krantz war selbst Politiker, wurde von Lübeck und Hamburg häufig zu wichtigen diplomatischen Sendungen verwandt und konnte sich so eine gründliche Kenntniss der politischen Verhältnisse auch ausserdeutscher Länder erwerben. Auch war er ein scharfer Beobachter, und ein Grund, an seiner Wahrheitsliebe zu zweifeln, liegt nicht vor. Dass seine Werke oft lange Auszüge aus älteren Schriftstellern bringen, vieles auch ganz wörtlich aufnehmen und überhaupt einen etwas kompilatorischen Charakter haben, ist für die damalige Zeit nichts Auffallendes und berechtigt, wie längst hervorgehoben worden ist, keineswegs zu der Meinung, dass seine Werke in ihrem jetzigen Zustande (sie sind erst nach seinem Tode herausgegeben worden) nur Materialsammlungen seien, zu deren Bearbeitung er nie gekommen sei. Diese Ansicht beruht lediglich auf einer falschen Auffassung der Geschichtschreibung jener Zeit.

Indess das Lob, das dem Hamburger Historiker meist gespendet wird, scheint doch einer Einschränkung zu bedürfen; denn selbst da, wo er über Dinge handelt, über die er unzweifelhaft genau Bescheid wissen musste, giebt er zwar die Hauptsachen gewöhnlich richtig an, erzählt aber sonst öfters so dürftig und ungenau, dass der Leser in manchen Punkten zu irrigen Ansichten verleitet wird; ja, mitunter berichtet er, wenn auch in minder wichtigen Dingen, geradezu Unrichtiges. Es lässt sich dies an verschiedenen Stellen aus dem 13. und 14. Buch seiner Wandalia nachweisen.

1. Krantz' Bericht über die Rostocker Domhändel[1]).

Die Herzöge Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, die seit dem Tode ihres älteren Bruders Albrecht VI. (1483) gemeinschaftlich die ganzen mecklenburgischen Lande regierten, beschlossen, in Rostock ein mit der Universität zu verbindendes Domkapitel zu errichten. Die Pfarrkirche zu St. Jakob ward zu dieser Stiftung bestimmt. Die Universität war damit einverstanden; auch der Magistrat konnte nichts dagegen einwenden; aber die Gemeinde wollte von dem Projekte nichts wissen, weil sie fürchtete, dass dadurch der Einfluss der Geistlichkeit steigen und ihre Freiheiten beschränkt werden würden. Die Stadt widersetzte sich also der Absicht der Herzöge. Diese riefen die Hilfe des Bischofs von Schwerin an, der nun mahnend und strafend gegen die Stadt vorging. Diese aber appellirte an den erzbischöflichen Stuhl nach Bremen, und die Herzöge wieder wandten sich nach Rom. Wurde schon dadurch die Stimmung zwischen Rostock und den Fürsten immer erbitterter, so trugen noch andere Vorfälle dazu bei, die Feindschaft zu steigern, vor allem ein durch einen Eingriff des Herzogs Magnus in die Gerichtsgewalt der Stadt hervorgerufener nächtlicher Kampf zwischen den Herzoglichen und den Städtern und das Verfahren der Herzöge gegen die an ihrer Küste strandenden Schiffe, für welches sich die Rostocker dadurch rächten, dass sie einen herzoglichen Vogt, der schiffbrüchige Güter in Beschlag genommen hatte, gefangen nahmen und hinrichteten. — Im Verlauf des Streites bannte der Schweriner Bischof die Stadt; diese aber achtete nicht darauf, sondern appellirte an Rom. Der Papst aber bestätigte — dies geschah noch vor der eben erwähnten Hinrichtung des herzoglichen Vogts — am 27. November 1484 die projektirte Stiftung, und obwohl sich die Rostocker auch jetzt noch weigerten, zu gehorchen, und immer von neuem an die Kurie appellirten, setzte Herzog Magnus, der 1486 selbst nach Rom reiste, doch seine Absicht endlich durch. Der Papst bestätigte die Stiftung nochmals, und die Rostocker mussten ge-

[1]) Vgl. die neuste genaue Darstellung derselben von K. Koppmann, Zur Geschichte Rostocks, Rostocker Zeitung, 1885, Nr. 220, 232, 244, 256, 268, 279.

horchen. Sie geben wenigstens eine dahin gehende Erklärung ab, wissen aber trotzdem die wirkliche Errichtung des Domstiftes immer weiter hinauszuschieben, bis endlich beide Herzöge, des langen Zauderns müde, selbst nach Rostock kommen und dort die Einweihung vornehmen (1487 Jan. 12). Sofort aber brach in der Stadt ein gewaltiger Aufruhr aus, dem der Propst der neuen Stiftung, der Kanzler Thomas Rode, zum Opfer fiel. Selbst Herzog Magnus und seine Gemahlin (Balthasar hatte die Stadt bereits verlassen) entkamen nur mit Mühe. Die anderen wendischen Städte suchten nun zwischen dem aufrührerischen Rostock und den erzürnten Fürsten zu vermitteln. Immer neue Tagfahrten wurden abgehalten; aber trotzdem kam es zum offenen Krieg. Die Herzöge rückten vor die Stadt und belagerten sie, begnügten sich aber dann, als sie keine rechten Fortschritte machten, mit einer losen Cernirung. Unterdess dauerten zwischen den Gegnern unter Vermittlung der wendischen Städte jahrelang die Verhandlungen fort, die besonders dadurch erschwert wurden, dass in Rostock selbst ernste innere Streitigkeiten ausbrachen. Endlich, nach vielen vergeblichen Versuchen, gelang es, zunächst diese zu schlichten, und dann blieb, nachdem in Rostock der Haupt-Uebelthäter, Runge, sammt seinen vertrautesten Genossen hingerichtet worden war, auch die Beilegung des Streits mit den Herzögen nicht mehr lange aus (1491). Die Stadt musste sich der Errichtung der Kollegiat-Stiftung endgültig fügen, wogegen ihre alten Freiheiten bestätigt wurden.

In diese Rostocker Domhändel nun, von denen uns Albert Krantz in der Wandalia XIII, 39 bis XIV, 17 erzählt, hat er selbst wiederholt thätig eingegriffen. Zu Michaelis 1486 war er Syndikus der Stadt Lübeck geworden[1]), und als solcher hat er seitdem an den meisten der zahlreichen Tage in Lübeck, Wilsnack und anderen Orten theilgenommen, auf denen eine Schlichtung der Domstreitigkeiten versucht und endlich auch erreicht wurde. Er wird uns unter den Theilnehmern an diesen Verhandlungen überall da ausdrücklich genannt, wo der Bericht erhalten ist und die Berathungen nicht in Lübeck stattfanden. Denn in letzterem Falle werden mit einer einzigen Ausnahme (beim

[1]) Hanserecesse, Dritte Abtheilung 2, Nr. 75 § 1. Wo im Folgenden die Hanserecesse (H. R.) citirt werden, ist immer diese Abtheilung gemeint.

Hansetage zu Lübeck, 1487 Mai 24 — Juni 20[1]) die Vertreter von Lübeck nicht namentlich aufgeführt, sondern nur der »rath to Lubeke«, zu dem ja Krantz gehörte, genannt. Nicht anwesend war er jedenfalls nur dann, wenn er durch eine seiner dienstlichen Reisen daran verhindert war; so während des wendischen Städtetages zu Lübeck 1490 Dez. 13 und während des Tages von Wismar 1491 Mai 14—20. An ersterer Versammlung konnte er nicht theilnehmen, weil er von November 1490 bis Januar 1491 im Auftrage der wendischen Städte eine Reise nach Livland und Preussen unternahm[2]), und die Theilnahme an dem Wismarer Tage vom Mai 1491 wurde ihm unmöglich gemacht durch seine Anwesenheit bei den Antwerpener Verhandlungen desselben Jahres[3]). Ueber mehrere der abgehaltenen Tage haben wir sogar von Krantz selbst aufgezeichnete Berichte; so über die Verhandlungen zu Wilsnack 1486 Okt. 15—18[4]), zu Schönberg 1487 Apr. 24[5]), in und vor Rostock 1487 Juli 25—29[6]), zu Bützow und Wismar 1487 Sept. 21—27[7]). Er wurde ferner verschiedene Male zu Gesandtschaften in der Rostocker Angelegenheit benutzt. So sandten ihn die wendischen Städte im März 1487 an die Herzöge von Mecklenburg, damit er bei ihnen für Wiederaufnahme der Verhandlungen wirke[8]); am 5. Sept. 1487 ward er mit Lübecker und Stralsunder Boten nach Rostock geschickt, und erreichte dort den Abschluss eines vierzehntägigen Waffenstillstandes[9]); am 20. März 1489 ging er mit dem Hamburger Raths-Sekretär Nikolaus Schulte von Wismar aus, wo die wendischen Städte vorher mit den Herzögen neue Verhandlungen gepflogen hatten, abermals nach Rostock und bewirkte dort eine Aussöhnung des Raths mit der Gemeinde, der allerdings bald neue Unruhen folgten. Im Oktober des folgenden Jahres

1) H. R. 2, Nr. 160 § 3.
2) H. R. 2, Nr. 409—11, 414, 464, 486.
3) H. R. 2, Nr. 496 §§ 16, 47, 65, 131, 137, 149, 160, 166, 175, 191, 234.
4) H. R. 2, Nr. 75; dazu die summarische Aufzeichnung Nr. 76.
5) H. R. 2, Nr. 102.
6) H. R. 2, Nr. 199.
7) H. R. 2, Nr. 200.
8) H. R. 2, Nr. 98, 100.
9) Van der Rostocker Veide, herausgegeben von Krause (Rostocker Gymnasialprogramm 1880) S. 6.

endlich ward Krantz mit Stralsunder und Wismarer Rathsmitgliedern abermals an die Herzöge gesandt, um diese nochmals für gütliche Verhandlungen mit Rostock geneigt zu machen [1]).

Aus alledem geht deutlich hervor, dass unser Historiker eine recht genaue Kenntniss der Rostocker Domhändel und der sich daran anschliessenden mannigfachen Verhandlungen haben musste und dass es ihm nicht schwer werden konnte, eine ganz richtige Darstellung derselben zu geben. Das hat er indess nicht gethan. Vielmehr genügt der Bericht, den er giebt (Wand. XIII, 39, 40; XIV, 1, 6 – 11, 14, 16, 17), den Anforderungen nicht, die man an einen so genauen Kenner jener Vorgänge zu stellen wohl berechtigt ist.

Zunächst ist dieser Bericht ausserordentlich dürftig. Das ist nun an und für sich kein schwerer Vorwurf für seinen Verfasser; denn seine Absicht war ja nicht, eine Geschichte der Domstreitigkeiten zu geben; dieselben bilden vielmehr nur eine kleine Episode in der Wandalia, die die Geschichte des deutschen Nordens und Ostens erzählen soll. Indess geht Krantz doch auch hierin vielfach zu weit, indem er zum Theil sehr wichtige Dinge, deren wenigstens kurze Erwähnung zur Charakteristik des Streites unzweifelhaft gehört, einfach mit Stillschweigen übergeht. So treten bei ihm vor allem die immer wiederholten Bemühungen der übrigen wendischen Städte, Frieden zu stiften, auffallend zurück. Diese fünf Städte — Hamburg, Lübeck, Stralsund, Wismar, Lüneburg — nahmen sich von Anfang an der Rostocker Domhändel sehr eifrig an, vertraten die Stadt den Herzögen gegenüber und versuchten immer und immer wieder eine Versöhnung derselben mit den erzürnten Fürsten. Auf mehr als 30 Versammlungen [2]), die entweder ad hoc berufen oder doch von den wendischen Städten zur Berathung über die Rostocker Domhändel mit benutzt wurden, ward in den Jahren 1484—1491 über diese Streitigkeiten verhandelt, bis endlich auf einer Versammlung zu Wismar, 1491 Mai 20, der Streit zwischen den Herzögen und der Stadt beigelegt ward [3]). Natür-

[1]) H. R. 2, Nr. 399, §§ 32, 40.

[2]) Die Nachrichten darüber H. R. Bd. 1 u. 2, Rostocker Veide und Wöchentliche Lieferung alter nie gedruckter Rostockscher Urkunden und andrer Nachrichten 1759 u. 1760.

[3]) H. R. 2, Nr. 564.

lich würde es viel zu weit führen, wollten wir den Gang der Verhandlungen, das mühsame Vordringen der Städte zum ersehnten Ziel hier ausführlich schildern, und es wird genügen, in groben Umrissen darüber zu berichten, um erkennen zu lassen, wie eifrig die Bemühungen der wendischen Städte waren, die ja selbstverständlich ein grosses Interesse daran hatten, das verbündete Rostock der fürstlichen Gewalt nicht unterliegen zu lassen.

Schon am 15. März 1484 erklären die Städte den Herzögen, sie würden Rostock nicht im Stich lassen[1]). Diesem Versprechen bleiben sie die ganze folgende Zeit treu, ohne sich durch die lange Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen irre machen zu lassen. In eine sehr unangenehme Lage kamen sie dadurch, dass in Rostock selbst nach dem Aufstand vom 14. Januar 1487 innere Zwistigkeiten ausbrachen. Die beiden Bürgermeister Bertold Kerkhoff und Arnd Hasselbeke mussten die Stadt verlassen, und die Gemeinde gerieth in immer grösseren Gegensatz zum Rathe. Eine Vermittlung zwischen der Stadt und den Herzögen wurde dadurch natürlich viel schwieriger; die wendischen Städte mussten jetzt zuerst darauf sinnen, die inneren Streitigkeiten beizulegen, und auch dieser Aufgabe unterzogen sie sich mit grösster Bereitwilligkeit. Das Ansinnen der Herzöge an sie, jeden Verkehr mit Rostock abzubrechen, lehnen sie, wenn auch in diplomatischer Form, ab[2]); aber andererseits vermögen sie doch wegen der Rostock bedrohenden Anarchie nicht mehr so entschieden für die Stadt einzutreten; sie machen den Rostocker Gesandten Vorwürfe[3]) und senden sie vom Lübecker Hansetage (1487 Mai 24) in ihre Stadt zurück, um sich gültige Vollmachten zu verschaffen und auf Wiederherstellung der Autorität des Rathes zu dringen: habe derselbe erst das Regiment der Stadt wieder fest in der Hand, so wollen sie »nener moye, arbeydes unde vlytes sparen«, um Rostock mit den Herzögen zu versöhnen[4]). Mit der Beilegung der inneren Zwistigkeiten ging es nun freilich nicht so schnell. Es kam zum Kampf Rostocks mit den Herzögen; aber die Städte gaben ihre Vermittlungsversuche darum nicht auf.

1) Wöchentliche Lieferung 1759, S. 18.
2) H.-R. 2, Nr. 102 § 5; 160 § 40.
3) H.-R. 2, Nr. 160 § 57.
4) H.-R. 2, Nr. 160 § 65.

Da die Fürsten sich in ihrer Hoffnung auf kriegerische Erfolge getäuscht sahen und sich deshalb allmählich wieder versöhnlicher zeigten, gelang es den Bemühungen der wendischen Städte, einen kurzen Waffenstillstand zu stande zu bringen, während dessen zu Bützow und Wismar neue Verhandlungen stattfanden (1487 Sept. 21—27). Die Städte schlagen hier nach längeren Berathungen vor, ein Schiedsgericht einzusetzen[1]); aber dieser Plan scheitert an der Hartnäckigkeit Rostocks, und so bleiben auch diese Verhandlungen ohne Resultat. Gegen Ende dieses Jahres (1487) gelingt es dem König Johann von Dänemark und dem Kurfürsten Johann von Brandenburg, mit deren Bemühungen die wendischen Städte die ihren vereinen, den Abschluss eines diesmal viel längeren Waffenstillstandes durchzusetzen. Während desselben wurden wieder verschiedene Tage abgehalten. Auf dem wendischen Städtetag zu Lübeck (1488 Juli 28) wird der Streit Rostocks mit den beiden ausgewichenen Bürgermeistern Bertold Kerkhoff und Arnd Hasselbeke durch einen Schiedsspruch beigelegt[2]), und Stralsund und Wismar erhalten den Auftrag, abermals Unterhandlungen mit den Herzögen zu beginnen und die Sache »uth den grovesten spönen« zu hauen[3]). Die Bemühungen schienen von Erfolg gekrönt zu werden — da brach in Rostock am 10. Februar 1489 ein neuer Aufstand aus, und die Sisyphus-Arbeit der Städte begann abermals. Wieder wurden sie durch die inneren Unruhen in eine äusserst schwierige Lage gebracht[4]); wieder mussten sie zugleich Rostock gegen die Herzöge und den Rostocker Rath gegen die Gemeinde vertreten. Mit Mühe gelingt es ihren Gesandten Albert Krantz und Nikolaus Schulte, Rath und Gemeinde wieder zu versöhnen (1489 März 23)[5]). Dem Urtheil, das dann, auch diesmal wieder unter Betheiligung der wendischen Städte, zu Wismar durch die zu Schiedsrichtern ernannten Herrscher von Dänemark und Brandenburg, von denen der erste anwesend war, der zweite sich vertreten liess, gegen Rostock erging, fügte sich die Stadt nicht. Abermals brachen

1) H.-R. 2, Nr. 200 § 19.
2) H.-R. 2, Nr. 255.
3) H.-R. 2, Nr. 254 § 32.
4) H.-R. 2, Nr. 270 §§ 3, 9—12, 14, 26.
5) H.-R. 2, Nr. 271.

Unruhen aus. Aber die Städte gaben ihre Bemühungen auch jetzt nicht auf, sondern versuchten immer wieder, die Ordnung und Einigkeit in der Stadt herzustellen. Die Annahme ihrer Vermittlung in den inneren Streitigkeiten machten sie zur Bedingung ihres Beistandes gegen die Herzöge[1]); Rostock erklärt sich schliesslich auch bereit, die wendischen Städte als Schiedsrichter anzuerkennen[2]), und nun senden diese abermals Boten an die Fürsten, um bei ihnen zu Gunsten Rostocks zu wirken[3]). Die inneren Streitigkeiten wurden nun definitiv geschlichtet (1490 Dez. 13)[4]); bald darauf (im April 1491) wurden Runge und die anderen Häupter der Aufrührer hingerichtet, und nun endlich kam zwischen den Herzögen und der Stadt zu Wismar am 20. Mai 1491 ein Vergleich zu stande.

Von dieser ganzen angestrengten Vermittlerthätigkeit der wendischen Städte, die für den Verlauf des Streites von der grössten Wichtigkeit ist, ist in der Wandalia sehr wenig die Rede. Allerdings erwähnt Krantz den Bund der wendischen Städte (XIV, 1: Jam foedera civitatum Wandalicarum enunciata intumescere fecerunt urbis habitatores etc. und weiter unten: Quid sibi velint nova civitatum foedera[5]), non esse obscurum); von den sämmtlichen abgehaltenen Tagen berührt er aber nur die Versammlung in Wismar (1489 August 29 — Sept. 7) (XIV, 14) und nachträglich (in demselben Kapitel) die Wilsnacker Verhandlung von 1486 Oktober 15—18, beide jedenfalls deshalb, weil sie durch das Eingreifen der Herrscher von Dänemark und Brandenburg einen hervorragenden Rang einzunehmen schienen. Rechnen wir hinzu, dass Krantz der Einmischung der Städte in Bezug auf die Angelegenheit der schiffbrüchigen Güter gedenkt (XIII, 40: ea de re quum litteris et nunciis quererentur urbium consilia, reposcentes miserorum res naufragas etc.), nach der Schilderung des ersten Tumults in Rostock, unmittelbar nach Einweihung der Kollegiat-Stiftung,

---

1) H.-R. 2, Nr. 356.

2) H.-R. 2, Nr. 398.

3) H.-R. 2, Nr. 399 §§ 32, 33, 40, 41.

4) H.-R. 2, Nr. 424, 425.

5) Bezieht sich auf das am 11. Nov. 1486 auf 5 Jahre erneute Bündniss der wendischen Städte; vgl. H.-R. 2, Nr. 23, 26 §§ 1—5.

die von ihm selbst übernommene Gesandtschaft[1]) (XIV, 10: Lubicenses nihil, quod sui esset officii, intermisere, mittentes nuncium ad principes, qui placidis verbis molliret justas iras etc.) und die Verhandlungen in und vor Rostock (1487 Juli 25—29)[2]) berichtet (XIV, 11: jam caeterae civitates in castra mittebant oratores, causam controversiae coeperunt contrectare etc.), bei Gelegenheit der Erzählung von der Hinrichtung des Gherd Frese, des Vogts zu Schwaan, durch die Rostocker (XIV, 1) die Mitwissenschaft der wendischen Städte erwähnt (non ignorantibus [ut ferebant] vicinis urbibus), endlich noch seine und des Nikolaus Schulte Sendung nach Rostock erzählt (XIV, 16: sed vicinarum urbium consulares misere ex suis quosdam in eam urbem deputatos, qui rem inter consulares et communitatem componerent etc.), so haben wir alles, was in der Wandalia überhaupt über die Thätigkeit der wendischen Städte zur Beilegung des Streites angeführt wird. Man gewinnt aus ihrer Schilderung den Eindruck, als hätten dieselben nur gelegentlich in die Rostocker Händel eingegriffen. Von den zum Theil so wichtigen wendischen Städtetagen zu Lübeck, auf denen die Domhändel zur Sprache kamen, wird nicht ein einziger namhaft gemacht; ja, es wird nicht einmal im allgemeinen angegeben, dass ausser den zwei angeführten noch eine Menge von anderen Tagen stattfand, dass immer und immer wieder Boten hinüber und herüber geschickt und eine Unzahl von Briefen geschrieben wurde. Vor allem ist auffällig, dass die so wichtige Lübecker Versammlung vom 13. Dez. 1490, auf der eine endgültige Schlichtung der inneren Streitigkeiten herbeigeführt wurde, von Krantz mit Stillschweigen übergangen wird, während er die Gesandtschaft vom März 1489, die doch nur einen vorübergehenden Erfolg hatte, erwähnt (XIV, 16) und zwar so kurz vor der Erzählung vom Ende des ganzen Streites, dass man dadurch zu dem Irrthum verleitet werden kann, als seien durch diese Sendung Krantz' und Schulte's die Streitigkeiten innerhalb des Rathes definitiv beigelegt worden, um so eher, als das, was die folgenden Zeilen über Runge's Treiben berichten, zeitlich gar nicht fixirt ist, so dass der Leser

---

1) H.-R. 2, Nr. 98.
2) H.-R. 2, Nr. 199.

vollkommen im unklaren darüber bleibt, dass die verderbliche Wirksamkeit dieses Demagogen noch zwei Jahre nach jener Gesandtschaft fortdauerte; denn erst im April 1491 war Runge's Rolle ausgespielt[1]). Mit solcher Dürftigkeit von Krantz' Angaben über die Vermittlerthätigkeit der wendischen Städte steht in sonderbarem Widerspruch, dass er die Geschichte von Gherd Frese, dem Vogt zu Schwaan, den die Rostocker, gestützt auf den Beschluss des Lübecker Städtetages vom 11. Jan. 1485 — die Städte waren überingekommen, die mecklenburgischen Vögte, die sich noch ferner an dem gestrandeten Gut vergreifen würden, zu bestrafen und dies gemeinsam zu verantworten[2]) —, ergreifen und hinrichten liessen, zweimal erzählt (XIII, 40; XIV, 1).

Sehr dürftig sind auch Krantz' Angaben über die Einmischung der Kirche in den Rostocker Domstreit. Er erzählt (XIV, 6), dass der Bischof von Schwerin auf die Aufforderung des Herzogs Magnus hin ein poenale monitorium an die Rostocker erlässt. Diese appelliren und kümmern sich nicht weiter darum. Nun bannt der Bischof die ungehorsame Stadt, die sich aber, auf ihre Appellation gestützt, auch dadurch nicht beirren lässt. Da die Stimmung der Rostocker gegen das Projekt immer bedrohlicher wird, so reist Herzog Magnus mit dem Bischof von Ratzeburg selbst nach Rom, unterrichtet den Papst Innocenz VIII. von seinem Plan (XIV, 6: fundandi collegii sanctum propositum per supplicationem insinuavit summo pontifici Innocentio) und erlangt von ihm volle Zustimmung und die Einsetzung bestimmter Kommissarien zur Vollziehung der päpstlichen Anordnungen (Facile inclinabat pontifex rei .....; dedit exequutores etc.). Nun ist die Stadt gezwungen, zu erklären, dass sie gehorchen würde; sie thut es aber auch jetzt nur sehr widerwillig und mit der geheimen Absicht, die wirkliche Einweihung der Stiftung immer weiter hinauszuziehen, um sie wo möglich doch noch zu verhindern. — So ist der Hergang nach der Darstellung der Wandalia. Dieselbe ist aber ganz ungenau und übergeht eine Menge wichtiger Dinge. Dass die Herzöge schon damals, als Rostock zuerst — an Bremen — appellirt

---

1) H.-R. 2, Nr. 525; Rost. Veide S. 21 f.

2) Vgl. H.-R. 1, Nr. 582 §§ 19—26.

hatte[1]), in der Furcht vor einem ihnen ungünstigen Spruch des Erzbischofs sich nach Rom wandten[2]), dass in Folge des Banns und Interdikts auch Rostock bei der Kurie Hilfe suchte[3]), dass der Papst nach Untersuchung der Sachlage bereits am 27. November 1484, längst ehe Herzog Magnus nach Rom kam (das geschah erst 1486), eine Bestätigungsbulle für die Domstiftung erliess[4]), dass dieselbe durch den Bischof von Ratzeburg zu Marien-Ehe den Deputirten des Rostocker Rathes bekannt gegegeben wurde, dass die ganze Gemeinde, als sie sich auch jetzt nicht fügte, von dem erwähnten Bischof von neuem in den Bann gethan wurde[5]), dass die Stadt dagegen abermals nach Rom appellirte[6]) und dass die Kurie die Angelegenheit nochmals untersuchen liess[7]) — alle diese Dinge, die der Reise des Herzogs Magnus nach Rom und der erneuten Bestätigung der Stiftung durch den Papst vom 31. März 1486 vorausgehen[8]), lässt Krantz unerwähnt. War er auch allerdings nicht dazu verpflichtet, alle die einzelnen Momente der Verhandlungen mit der geistlichen Gewalt ausdrücklich hervorzuheben, so hätte er doch wenigstens (XIV, 6) kurz erwähnen müssen, dass dieselben sehr komplizirter Natur waren, und keinesfalls durfte er, da die eigentliche Bestätigungsbulle des Papstes schon vom 27. Nov. 1484 datirt ist, durch seine Weise der Schilderung in dem Leser den Glauben erwecken, dass der Papst erst in Folge der Reise des Herzogs Magnus nach Rom (1486) sich in die Domangelegenheit gemischt und die Errichtung der Stiftung geboten habe (profectus [Magnus] devotionis gratia in urbem Romam . . . . . fundandi collegii sanctum propositum per supplicationem insinuavit summo pontifici Innocentio, orans deputari exequu-

1) Es geschah das wiederholt; vgl. Weitere Nachrichten von gelehrten Rostockschen Sachen 1743, S. 211.

2) H.-R. 1, Nr. 547 § 45; vgl. auch Weitere Nachrichten S. 211.

3) Weitere Nachrichten S. 212.

4) Papistisches Mecklenburg 2, S. 2359 ff.; vgl. auch Weitere Nachrichten S. 213 ff.

5) Papistisches Mecklenburg 2, S. 2374 ff.

6) Weitere Nachrichten S. 216; Wöchentliche Lieferung 1759, S. 66 ff.; Papistisches Mecklenburg 2, S. 2370 f.

7) Weitere Nachrichten S. 216 f.

8) Vgl. Weitere Nachrichten S. 209 ff.

tores. Facile inclinabat pontifex rei, in qua divini nominis amplificari gloria quaereretur. Dedit exequutores et inter alios Raceburgensem episcopum). Nur ganz kurz erwähnt mag noch werden, dass Krantz auch sowohl die Ereignisse, die zwischen der Erklärung der Rostocker, dass sie sich fügen würden, und dem Januar-Aufruhr liegen[1]), wie das Verhältniss der Stadt zur Kirche nach jener Krisis[2]), ganz mit Stillschweigen übergeht. —

Auch durch falsche Anordnung der Ereignisse in der Wandalia wird der Leser oft zu irrigen Ansichten verleitet. Wie schon angegeben, erwähnt Krantz XIV, 14 die schiedsrichterlichen Verhandlungen, die in Wismar vom 29. Aug. — 7. Sept. 1489 stattfanden. Dass er wirklich diesen und keinen anderen Tag zu Wismar meint, ist unzweifelhaft. Die betreffende Stelle aber ist eine durchaus unpassende; denn sowohl unmittelbar vorher, als nachher, werden Dinge erzählt, die ins Jahr 1487 fallen. Vorher nämlich spricht Krantz von den Truppen, die über Lübeck nach Rostock kamen; dass dies nur 1487 geschehen sein kann, geht schon aus einer flüchtigen Betrachtung der Sachlage hervor, wird aber auch ausdrücklich bezeugt[3]). Fast unmittelbar nachher aber (nur die Wilsnacker Verhandlungen erwähnt er dazwischen, indem er sie mit Jam quidem ante einführt) berichtet Krantz von dem Auszug der Universität aus der Stadt, der ebenfalls ins Jahr 1487 fiel[4]). Als die Wismarer schiedsrichterlichen Verhandlungen stattfanden, war die Universität schon längst wieder nach Rostock zurückgekehrt[5]); da aber Krantz das Jahr derselben nicht angiebt, so muss der Leser nothwendig die Meinung bekommen, sie hätten in derselben Zeit, wie jene anderen Ereignisse, die vorher und nachher berichtet werden, stattgefunden.

---

1) H.-R. 2. Nr. 75 § 34, 45; 77, 79.

2) Vgl. Papist. Mecklenburg S. 2403, 2456; Wöchentliche Lieferung 1760, S. 121, 164.

3) Rostocker Veide S. 6 f.; vgl. auch Wöchentliche Lieferung 1760, S. 89.

4) Papist. Mecklenburg S. 2403—10. Dass in dem hier abgedruckten Privilegium Innocentii Pontificis Romani de reditu professorum etc. am Schluss statt 1487 zu lesen ist 1488, hat schon Rudloff, Pragm. Handb. der mecklenburg. Gesch. 2, S. 864 Anm. i nachgewiesen.

5) Papist. Mecklenb. a. a. O. und S. 2467; Krantz a. a. O.: sed postea, quum res in treugis esset, locum suum repetentes redierunt.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Angabe der Wandalia über die Einmischung des Bischofs von Schwerin in den Streit. Krantz berichtet XIII, 39 von dem Plan der Herzöge, ein Kollegiatstift zu gründen, und von der Missstimmung der Rostocker darüber. Dann fährt er fort: »Praecesserant causae aliae, quae animos principis a civibus, urbicorum averterant a principe«, und gleich darauf sagt er: »Id ut suspicione colligerent, effecere priores, quae inciderant, perturbationes«. Unter diesen »priores perturbationes« werden zunächst angeführt die Hinrichtung des Gherd Frese, der durch die Befreiung des Strassenräubers Wengelyn veranlasste nächtliche Kampf der Rostocker mit den Herzoglichen und der Streit über die Landgüter Rostocker Bürger (XIII, 40). Im ersten Kapitel des folgenden Buchs erwähnt Krantz dann die Erneuerung des wendischen Städtebündnisses, erzählt nochmals die Geschichte von Gherd Frese und berichtet über die von den Herzögen zur Berathung über das Verfahren gegen die Städte einberufene Adelsversammlung. Nachdem er darauf in den folgenden Kapiteln von anderen Angelegenheiten gesprochen, kommt er erst XIV, 6 auf die Einmischung des Schweriner Bischofs (Sed episcopus Zwerinensis, a duce Magno commonitus, poenale monitorium decrevit etc.); dann fährt er fort: »Objecere Rostockcenses appellationem qualemcunque; et in ea conquiescentes episcopi mandata neglexere. Ille exercebat in eos ecclesiae gladium«. Nun fallen aber alle diese hier erwähnten Ereignisse, das erste Eingreifen des Bischofs, die Appellation Rostocks nach Bremen und der Bann des erzürnten Kirchenfürsten, in's Jahr 1484[1]). Die Vereinbarung der Stadt Rostock mit ihrem Klerus, die Krantz gleich darauf erwähnt (XIV, 6: invenere clerum, qui illis adhaereret), gehört demselben Jahre 1484. an[2]). Dagegen kann die Hinrichtung des Schwaaner Vogts, die doch so viel früher erzählt wird, erst nach dem 11. Jan. 1485, also mindestens ein Jahr nach dem Vorgehen des Schweriner Bischofs gegen Rostock, stattgefunden

---

1) H.-R. 1, Nr. 495 (wonach das Monitorium des Bischofs und die darauf folgende Citation sogar schon vor den 20. Januar 1484 zu setzen sind), 497, 501 §§ 3, 7; 547 § 45).

2) Wöchentliche Lieferung 1759, S. 25 ff.

haben, da erst damals auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck der Beschluss gefasst wurde, auf den sich die Rostocker bei ihrem harten Einschreiten gegen Gherd Frese stützten[1]). Ebenso wurde die von den Herzögen einberufene Adelsversammlung erst im Februar 1485 abgehalten[2]). Der nächtliche Kampf mit den Herzoglichen (XIII, 40) fand allerdings schon 1483 statt[3]); der Streit über die Landgüter dagegen (ebenfalls XIII, 40) entbrannte erst im Anfang des Jahres 1486[4]). So ist denn auch hier die Reihenfolge der Begebenheiten eine ganz andere, als sie nach Krantz' Berichte zu sein scheint, und besonders für die XIII, 40 erzählten Vorgänge, welche mit den Worten: »Praecesserant causae aliae« eingeleitet und gleich darauf als priores perturbationes bezeichnet werden, kann man aus der Darstellung der Wandalia unmöglich ersehen, dass sie erst nach dem XIV, 6 Berichteten fallen.

Aber nicht nur indirekt, durch unrichtige Reihenfolge der Ereignisse, wird der Leser von Krantz zu falschen Anschauungen verleitet, sondern auch direkt, durch unrichtige Darstellung derselben. Die Entstehung des Plans zur Gründung eines Kollegiatstiftes erzählt er XIII, 39 mit folgenden Worten: »Erant per haec tempora viri boni ecclesiastici in consilio ducis Magnopolensis domini Magni, qui optimo zelo propagandi divini cultus suggererent magnificentiae ejus optimum factu esse, si in oppido illustri Rostockcio . . . de parochiali sancti Jacobi curaret fieri collegiatam ecclesiam . . . . Placuit res principi. Effervescit in re, quam divinus cultus et splendor religionis omnibus facit commendabilem«. Das kann man nicht anders verstehen, als der Plan sei unter den geistlichen Rathgebern des Herzogs Magnus entstanden; dieser sei von ihnen dafür gewonnen worden und habe sich nun der Sache mit Eifer angenommen. Aus einem

---

1) H.-R. 1, Nr. 582 § 26. Den terminus ante quem für die Hinrichtung des Vogts giebt der in den Jahrbüchern des Vereins für mecklenb. Gesch. 16, 238 abgedruckte, vom 1. April 1485 datirte Brief Rostocks an Heinrich, Bischof von Münster und Administrator in Bremen. Vgl. auch Chronicon Sclavicum, herausg. von Laspeyres S. 367, 369.

2) Chron. Sclav. S. 367.

3) Chron. Sclav. S. 359.

4) H.-R. 2, Nr. 26 § 77, 78; Nr. 28, 29.

Briefe Lübecks an Rostock vom 21. Febr. 1484 geht aber hervor, dass die Sache sich wesentlich anders verhielt, dass der Plan schon aus der Zeit des Herzogs Heinrich III., des Vaters der Herzöge Magnus und Balthasar († 1477), stammte: »dat sodanes (das Kollegiatstift) mannichmael by erer gnedigen herrn vader van merkliken personen ock ledematen der universiteten bynnen juwer stadt (Rostock), to Dobberan unde andern wegen wer gesunnen[1])«. Heinrichs ältester Sohn und Nachfolger, Albrecht VI. († 1483), hatte die Ausführung während seiner Regierung verhindert, dann aber in seiner letzten Krankheit seinen Sinn geändert und auf dem Todtenbette noch seinen Brüdern Magnus und Balthasar das Versprechen abgenommen, das Kollegiatstift zu gründen: »unde wowol hertoge Albrecht seliger dat vortydes vorhindert, so hadde he doch na in syner latesten kranckheidt ensodanes vor eyn selegerede to funderende begert, dat de hochgebornen forsten, hern Magnus und Baltazar, em so gelovet und deshalven in juwe stadt by juwen raedt gekomen wern«.

Bei Gelegenheit der nachträglichen Erwähnung der Wilsnacker Verhandlungen vom Oktober 1486 sagt Krantz (XIV, 14): »Jam quidem ante . . . dominus marchio in Wilsenaco ad praesentiam ducum memoratorum ac Rostockcensium (qui in suam partem consulares oratores de Lubica, Hamburgo et Luneburgo adesse rogarunt) causam omnem controversiarum inter memoratas partes tractabat«. Nun ist es aber unrichtig, dass ausser Rostock nur Lübeck, Hamburg und Lüneburg in Wisnack vertreten gewesen seien. Denn in dem von Krantz selbst aufgezeichneten Bericht[2]) ist zu lesen: »Aderant Rostoxenses . . . quibus assistebant velut amici legati 5 civitatum stagnalium Lubek, Hamburgh, Sundis, Luneburgh, Wismarie«, und ferner: «ex Sundis duo consulares . . ., ex Wismaria dominus Johannes Hoppenacke proconsul, dominus Otto (Tancke) consul et dominus Hermannus Gropeling legum doctor, sindicus«.

---

1) H.-R. 1, Nr. 497. Vgl. auch die Reimchronik über die Rostocker Händel, herausgegeben von E. Sass, in: Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins f. mecklenb. Gesch.- und Altertumskunde 45 (1880), Zeile 7—32.

2) H.-R. 2, Nr. 75 § 3.

Unrichtig ist auch die Darstellung der Vorgänge unmittelbar vor der Einweihung des Kollegiatstiftes (XIV, 7). Nach derselben hätte Herzog Magnus, nachdem die Rostocker den päpstlichen Anordnungen gehorchen zu wollen erklärt hatten, in der Hoffnung, dass die leidenschaftliche Abneigung der Bürger gegen die geplante Stiftung allmählich nachlassen werde, sich noch eine Zeit lang hinhalten lassen (dux ipse cessit, nihil properans); die Stimmung in Rostock sei aber im Gegentheil immer schlimmer geworden; niemand in der Stadt habe von dem verhassten Plane auch nur zu sprechen gewagt (sed expertus est [dux] in urbe omnia in diem fieri deteriora etc.). Auf das Drängen des Herzogs habe man immer nur erwidert, das Volk sei nicht soweit zu beruhigen, dass man den Plan zur Ausführung bringen könne; die grössten Gefahren würden daraus entstehen, und man könne nur hoffen, dass sich die Verhältnisse allmählich doch noch bessern würden (non posse tamen redigere populum in quietem, ut patiatur exequutionem. Quae si intentata fuerit, omnium fore commune periculum et qui exequantur et qui patiantur. Sperari posse, quod fervor ille tempori immoriatur). Der Herzog aber sei des ewigen Zögerns müde geworden und habe beschlossen, der Sache dadurch ein Ende zu machen, dass er selbst nach Rostock ging und die Einweihung der Stiftung vornahm (Sed non jam diutius sibi passus illudi princeps . . . constituit urbem ipse ingredi etc.). Diesen Entschluss habe er auch Anfang 1487 ausgeführt. Der Rath habe sich fügen müssen, sei aber dauernd von den schlimmsten Befürchtungen erfüllt gewesen (jam formidante senatu pessimos exitus . . .; mens omnibus male ominatur). Aber in Wirklichkeit kam Herzog Magnus nicht allein nach seinem eigenen Entschluss und trotz der Abmahnung des Rathes zur Einweihung des Domes nach Rostock, sondern dieser Schritt war auf einem Tage zu Güstrow, am 14. Nov. 1486, in Gegenwart von Abgesandten Wismars zwischen den Vertretern Rostocks und der Herzöge vereinbart worden[1]), und Herzog Magnus behauptete auf dem Tage zu Schönberg, 1487 April 24, nach dem von Krantz selbst aufgezeichneten Bericht, die Rostocker hätten ihm die besten Hoffnungen auf einen guten Aus-

1) H.-R. 2, Nr. 102 § 4.

gang der Sache gemacht, ihm sicheres Geleit zugesagt und ihm versichert, dass die Gemeinde schon viel ruhiger über die Sache denke (Interlocuti [Rostoxenses] etiam cum principe optimam spem future rei dabant promittentes commune suum jam meliori consilio adquievisse ..... Responderunt omnia esse pacifica rogantes, ut principes non faciles aures haberent ad vanos rumores de contrariis)[1]).

Von dem Aufruhr, zu dem es in Folge der Einweihung der Domstiftung kam, erzählt Krantz XIV, 9. Nach seinem Berichte verliessen beide Herzöge erst nach dem Ausbruch des Aufruhrs am Sonntag den 14. Januar flüchtig die Stadt (Die Dominico, quum .... duces ... abire pararent) und weiter unten: (Principes audito tumultu exire properabant); aber allen anderen Nachrichten zufolge hatte Balthasar bereits tags zuvor die Stadt verlassen[2]).

Des Vermittlungsversuches, den die Städte trotz des Eintritts dieser Krisis unternahmen, erwähnt die Wandalia XIV, 10. Aber die betreffende Stelle (Lubicenses nihil, quod sui esset officii, intermisere, mittentes nuncium ad principes, qui placidis verbis molliret justas iras) verleitet zu der falschen Anschauung, dass die Lübecker auf eigene Faust einen Boten an die Herzöge gesandt hätten, während vielmehr ein solches Vorgehen von den Städten gemeinschaftlich beschlossen worden war[3]). In dieser falschen Anschauung wird man bestärkt durch den im nächsten (11.) Kapitel der Wandalia folgenden Satz: »jam caeterae civitates in castra mittebant oratores, causam controversiae coeperunt contrectare«, der doch nur den Sinn haben kann: »Nun mischten sich auch die anderen Städte ein«. Aber auch abgesehen von jener Botschaft ist dieses »coeperunt« anstössig; denn die betreffende Stelle bezieht sich auf die Zeit der Belagerung Rostocks durch die Fürsten, während doch schon lange vor Ausbruch des offenen Kampfes, der ja erst 1487 fällt, die wendischen Städte sich

---

1) Vgl. auch Reimchronik über die Rostocker Händel Z. 137—146.

2) Vgl. Rostocker Veide S. 1: An dem Sonnavendt dar nha reth hertoch Baltazar mit sinen prelatenn vann dar, wente he vornam dit surrenth.

3) H.-R. 2, Nr. 98. Stralsund freilich war, wie sich aus diesem Schreiben ergiebt, bei diesem Beschlusse nicht betheiligt gewesen.

ausserordentlich lebhaft der Rostocker Händel angenommen und sogar die von Krantz selbst, freilich erst nachträglich (XIV, 14), erwähnten Wilsnacker Verhandlungen vorher, im Jahre 1486, stattgefunden hatten. Auffällig ist ferner, dass unser Autor gerade von diesem Versuch, den Streit zu schlichten, berichtet und als Resultat angiebt: »Sed tum civitatum oratores frustra abierunt«, ohne hinzuzufügen, dass kurz darauf eine neue Gesandtschaft, an der er wiederum selbst betheiligt war, wenigstens den Erfolg hatte, dass Waffenstillstand geschlossen wurde[1]). In Bezug auf den Ausbruch des offenen Kampfes mag noch erwähnt werden, dass Krantz XIV, 11 nur den Herzog Bugislaw X. von Pommern als Bundesgenossen der Herzöge nennt, während ausserdem auch Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg, Herzog Heinrich der Aeltere von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Graf von Ruppin am Kampf theilnahmen[2]).

Endlich finden sich verschiedene Unrichtigkeiten in dem, was Krantz XIV, 17 über die Bedingungen des im Jahre 1491 abgeschlossenen Vergleichs angiebt (In quintum annum extracto bello . . . tandem . . . terminatur . . . . Ea vero lege componitur, ut collegio in suo statu permanente aliquot milia principibus darentur; pulsi e statu reciperentur et cum iis, qui in novum erant allecti concilium, considerent). Zunächst übergeht er die Abtretung der zwei Dörfer Fahrenholz und Nienhusen, über die man sich zu Wismar einigte[3]); ferner verschweigt er ausser der minder wichtigen erneuten Eidesleistung die Demüthigung der Bürgermeister und Rathsherren vor den Herzögen, die ebenfalls zu Wismar beschlossen wurde[4])

---

[1]) Rostocker Veide S. 6 f.; H.-R. 2, Nr. 200 § 1. Von Waffenstillständen wird in der Wandalia nur XIV, 11 a. E. ganz im allgemeinen gesprochen: »saepe deinde treugae, renovata bella extraxerunt aliquot annos«.

[2]) H.-R. 2, Nr. 199 § 5; Rostocker Veide S. 5.

[3]) H.-R. 2, Nr. 364: dar to twe dorppe, benomliken Nyenhusen unde Warmholt, wo de mit erer tobehoringe an allen eren enden (unde) scheden belegen unde begrepen zindt etc.

[4]) Item scholen de upgenanten borgermeister unde raitmanne mit den borgeren vor deme dôre vor der stadt den genanten heren ein demotige bede mit enem knê up de erden roren(de) dôn, sick ôtmodigen gnade to bidden, so se eren gnaden entegen gedân hebben, van allen mishegelicheiden, umme Godes willen ene dat tho vorgeven.

und, wie aus einem Briefe Rostocks an Lübeck hervorgeht[1]), auch wirklich (1491 Juni 11) stattfand. Wenn er dagegen eine solche Demüthigung einige Jahre später eintreten lässt, nachdem über eine von den Rostockern eigenmächtig eingeführte Accise und über die Landgüter Rostocker Bürger neue Streitigkeiten entstanden waren, im Verlauf derer die Stadt den Herzögen, als sie Rostock betreten wollten, die Thore verschloss (Wandalia XIV, 19: »eo res rediit, ut constituto die urbem egressi primores senatus cum civibus projecti ad pedes principum veniam precarentur«), so wird wohl bei der Unwahrscheinlichkeit der Annahme, dass damals eine solche Demüthigung wiederum stattgefunden habe[2]), die Meinung gerechtfertigt sein, dass Abbitte und Fussfall von Krantz in eine falsche Zeit verlegt sind. Endlich giebt die Wandalia unter den Bedingungen des Friedens mit an: »[ut] pulsi e statu reciperentur et cum iis, qui in novum erant allecti concilium, considerent«. Davon aber sagt der Vergleich[3]) nichts. Vielmehr war bereits, als die Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Herzögen noch fortdauerten, am 17. Dez. 1490 auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck ein Sühnevertrag zwischen dem alten und dem neuen Rath abgeschlossen und dabei bestimmt worden, dass nach Beendigung des Streites mit den Herzögen den alten Rathsherren das Ihre wieder erstattet und sie »in den raetstoel to Rosteke wedder ghesath werden« sollten[4]), — eine Abmachung, welche beim Friedensschluss, wo stets vom alten und neuen Rath geredet wird, vollkommen als feststehende Thatsache behandelt wird.

1) H.-R. 2, Nr. 569.

2) Traziger, Chronika der Stadt Hamburg, herausgegeben von Lappenberg, S. 244, erzählt dasselbe, folgt aber nur Krantz' Berichte.

3) H.-R. 2, Nr. 564.

4) H.-R. 2, Nr. 425.

2. Die Streitigkeiten zwischen Riga und dem Deutschen Orden.

Der Deutsche Orden hatte mit der Geistlichkeit von Riga von jeher in Streit gelebt. Lange Zeit hatten die Bischöfe und Erzbischöfe dieser Stadt (Riga war Erzbisthum seit 1255) die Oberhoheit über den Deutschen Orden in Livland in Anspruch genommen; denn ein Bischof von Riga, Albert, war es gewesen, der 1202 den Schwertritter-Orden ins Leben gerufen hatte, und dessen Rechte und Pflichten hatte der Deutsche Orden übernommen, als jener in ihm aufging. Naturgemäss suchte der Orden dieses Abhängigkeitsverhältniss zu lösen, und in langen Kämpfen erreichte er dieses Ziel: 1366 musste der Erzbischof von Riga allen seinen Hoheitsrechten entsagen. Aber der Streit war damit keineswegs zu Ende. Denn der Orden war mit dem erlangten nicht zufrieden, sondern wollte mehr. Und wirklich setzte der Hochmeister Konrad von Jungingen es durch, dass Papst Bonifaz IX. (1389—1404) bestimmte, niemand solle im Rigischen Erzstift ein Kirchenamt erlangen, der nicht dem Deutschen Orden angehöre (1394), und der Erzbichof selbst solle ein Bruder des Ordens sein (1397). Darüber brachen neue Kämpfe aus, in denen besonders auch die Kleidung der Rigischen Stiftsgeistlichkeit eine wichtige Rolle spielte. Der Orden verlangte nämlich für dieselbe das weisse Gewand, dessen Farbe der Ordenstracht entsprach, während die Geistlichkeit die schwarzen Kutten und Kappen tragen wollte, die früher, bis 1209, ihr Gewand gewesen waren. Den erwähnten päpstlichen Bestimmungen Gehorsam zu verschaffen, gelang dem Orden um so weniger, als Papst Martin V. (1417—1431) dieselben im Jahre 1426 wieder aufhob. Johann Habundi, der von 1418—1424, und Henning Scharfenberg, der von 1424—1448 auf dem erzbischöflichen Stuhl sass, gehörten dem Deutschen Orden nicht an. Dagegen wurde nach Henninngs Tode dank den eifrigen Bemühungen des Ordens der Ordenskanzler und Kaplan des

Hochmeisters, Sylvester Stodewäscher, Erzbischof von Riga (1448—1479). Nun schien die Stunde gekommen, die Stadt zu demüthigen, die bisher fast immer vereint mit ihrem Erzbischof und der Geistlichheit gegen die Ansprüche des Ordens angekämpft hatte. Wie schon einmal, im Jahre 1330, sollte sie wieder gezwungen werden, den Deutschen Orden, ihren Feind, neben dem Erzbischof geradezu als Herrn anzuerkennen. Wirklich gestand Sylvester im Vertrage zu Kirchholm 1452 dem Orden die Mitherrschaft über Riga zu; aber da die Stadt davon nichts wissen wollte, benutzte der Erzbischof, der auch lieber allein, als mit dem Orden regieren wollte, diese Stimmung, um den Vertrag zu brechen. Der Orden, der in ihm nur sein Werkzeug gesehen hatte, fand sich bitter getäuscht, und die alten Streitigkeiten begannen abermals und dauerten, obwohl gerade damals Livland durch die Russen heftig bedroht wurde, Jahrzehnte fort. Trotz aller immer wieder aufgenommenen Verhandlungen kam es 1479 — in diesem Jahre starb Sylvester — zum offenen Kriege, und erst 1491 wurde der Kampf beendet: Riga musste sich den Ansprüchen des Ordens fügen[1]).

Krantz, welcher über diese Streitigkeiten, mit der Zeit Sylvesters beginnend, berichtet (Wandalia XIII, 16, 41; XIV, 5, 15), war über die Ereignisse, von denen er zuerst erzählt, da sie vor seiner Zeit lagen, vielleicht weniger gut unterrichtet. Von den späteren Vorgängen aber musste er ganz genaue Kenntniss haben[2]). Denn die wendischen Städte, voran Lübeck, nahmen sich seit 1481 der livländischen Streitigkeiten eifrig an, und Krantz war (seit Michaelis 1486), auf all' den zahlreichen Tagen[3]), auf denen jene Dinge noch zur Sprache kamen, anwesend, wurde sogar (Ende 1490) selbst nach Livland gesandt, um dort

---

[1]) Vgl. K. v. Schlözer, Verfall und Untergang der Hansa und des Dentschen Ordens in den Ostseeländern, Berlin 1853, S. 103 ff.; Bergmann, Magazin für Russlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde Band 1 u. 2.

[2]) Anch die Ereignisse der unmittelbar vor 1486 liegenden Jahre mussten ihm bekannt sein; jedenfalls kamen sie bei den späteren Hansetagen und auf seiner Gesandtschaftsreise oft genug zur Sprache.

[3]) Hansetag zu Lübeck 1487 Mai 24 — Juni 20.; Wendische Städtetage zu Lübeck am 1488 Juli 28, 1489 März 12, 1490 Mai 24, Okt. 11; Verhandluugen zu Antwerpen 1491 Mai 1.

die streitenden Parteien zu versöhnen[1]). Es ist demnach unzweifelhaft, dass Krantz imstande sein musste, eine richtige Schilderung des Streites, mindestens in seiner letzten Periode, zu geben. Das hat er aber nicht gethan; wir finden vielmehr in seinem Bericht ganz dieselben Mängel, wie in dem, was er über die Rostocker Domhändel überliefert hat.

Was die Dürftigkeit in den Angaben unsers Historikers über die livländischen Streitigkeiten betrifft, so darf man ihm nach der Aufgabe, die er sich gestellt, allerdings nicht übel nehmen, dass er keine ausführliche Schilderung giebt und vieles nicht erwähnt, was für den Verlauf des Streites immerhin von Wichtigkeit war: wenn er z. B. XIII, 16 nur sagt: »Per idem tempus — er hat vorher von den Kämpfen zwischen Mathias Corvinus und Kaiser Friedrich III. gesprochen — in Livonia ab fratribus ordinis Teutonicorum controversia excitatur archiepiscopo Rigensi Silvestro«, ohne mit einem Worte anzudeuten, dass der Streit zwischen dem Orden und dem Erzbisthum Riga fast so alt war, wie dieses selbst; wenn er ferner nicht alle die zahlreichen Verhandlungen aufführt, auf denen man die Streitigkeiten beizulegen suchte, oder wenn er manche nicht unwichtige kriegerische Ereignisse, wie den Sieg der Rigaer bei Dünamünde am 22. März 1484[2]), ebenso mit Stillschweigen übergeht, wie z. B. die Kriegserklärung des Hochmeisters Hans von Tiefen an Riga vom 14. Juni 1490[3]). Weniger entschuldbar ist es schon, dass Krantz XIV, 15 von den Bedingungen des endlich 1491 abgeschlossenen Friedens[4]) nur zwei nennt (Reddita est ordini arx Dunemunde; ipsa, quae in urbe fuit, renovanda non in arcis, sed domus formam praefinitam, accoepit in laudo consistentiam). Noch auffälliger aber ist die Dürftigkeit der Wandalia in anderen Fällen. So berührt Krantz erst ganz am Schluss seiner Darstellung der livländischen Streitigkeiten (XIV, 15) die Einmischung der wendischen Städte: »miserant tum Wandalicae urbes oratorem

1) H.-R. 2, Nr. 409—11, 414, 514 § 17; 515 §. 28.

2) H.-R. 1, Nr. 533; Chronicon Sclavicum S. 360.

3) Monumenta Livoniae antiqua IV. p. CCXLII Nr. 137.

4) Die sogenannte wollmarsche Afspröke, Arndt, Liefl. Chron. 2, S. 167—173.

in eam provinciam«[1]). Gemeint ist die Sendung Krantz' selbst vom Jahre 1490[2]). Aber die wendischen Städte und mit ihnen Danzig hatten sich schon seit vielen Jahren mit der livländischen Angelegenheit befasst; bereits auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck am 16. Sept. 1481 kam sie zur Sprache[3]) und blieb seitdem auf der Tagesordnung; immer und immer wieder suchten die Städte zu vermitteln, wandten sich brieflich an die Streitenden und erboten sich schon lange vor 1490, eine Gesandtschaft nach Livland zu schicken[4]) und auf einem abzuhaltenden Tage die Vermittlerrolle zu übernehmen[5]). Von alledem berichtet uns Krantz kein Wort[6]).

Auch von der doch immerhin sehr wichtigen Einmischung der Schweden sagt er nichts. Riga rief, nachdem schon Erzbischof Sylvester und sein Erzstift 1477 ein Bündniss mit dem Erzbischof von Upsala, dem Bischof von Strengnäs und anderen schwedischen Herren geschlossen hatte[7]), im Jahre 1485 von neuem Schwedens Hilfe an[8]), und am 24. Dez. desselben Jahres kam zu Riga zwischen Kapitel und Ritterschaft des Erzstiftes und der Stadt Riga einerseits und den genannten Kirchenfürsten, dem schwedischen Reichsvorsteher Sten Sture und dem ganzen geistlichen und weltlichen Reichsrath andererseits ein Bündniss gegen den Orden in Livland zu stande[9]). Die Schweden unterstützten nun einige Jahre hindurch die Stadt mit Hilfstruppen und mischten sich auch, wie sie dies übrigens vor dem Abschluss des Bündnisses schon gleichfalls gethan, in die Ver-

---

1) Vorher wird nur Lübeck einmal erwähnt (XIII, 41), und zwar bei der Erzählung von der Schleifung der Burg von Riga: »cives arcem demoliuntur; ex lapidibus lateribusque mittunt Lubicam pro gratulatione«.

2) H.-R. 2, Nr. 409 ff.

3) H.-R. 1, Nr. 334 §§ 3—7, 15.

4) Vgl. z. B. H.-R. 1, Nr. 482 § 10; 489; 2, Nr. 13—15; 18.

5) Vgl. H.-R. 2, Nr. 241, 244 ff.

6) Die wiederholt unternommenen Vermittelungsversuche der Bischöfe von Kurland, Oesel und Dorpat, sowie anderer geistlicher und weltlicher Herren erwähnt er an zwei Stellen (XIII, 41 und XIV, 15).

7) Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae II, Nr. 2127.

8) H.-R. 2, Nr. 4. Ind. corp. II, Nr. 2228.

9) Urkunde im Reichsarchiv zu Stockholm; vgl. H.-R. 2, S. 11 Anm 4.

handlungen ein[1]). Krantz hat für diesen Bund mit Schweden kein Wort; ja XIV, 5, wo er von dem nach den Verhandlungen vom Juli und August 1484 erfolgten Wiederausbruch des Krieges im Jahre 1485 handelt[2]), sagt er sogar: »Quid faceret civitas, quae cum capitulo sola manebat?«, während gerade damals die Unterhandlungen mit den Schweden, die zum Abschluss des Bündnisses führten, begannen.

Im Verschweigen und Uebergehen der zahlreichen Verhandlungen und Vermittlungsversuche zur Beilegung der Streitigkeiten geht Krantz ebenfalls zu weit. Nachdem er XIII, 41 über die Verhandlungen vom Juli und August 1484[3]) berichtet hat, fährt er XIV, 5, wo er den Bericht über die livländischen Händel wieder aufnimmt, folgendermassen fort: »Bellum vero, quod tum in Livonia conquievit, non sunt diu passi jacere fratres Teutonici ordinis, quod arcibus et prediis suis spoliati deteriorem fovere conditionem viderentur. Audito ergo, quod suus, quem voluere, archiepiscopus prosperaretur, bellum renovare conantur: presertim jam aucti viribus tantis, quod dioecesis Rigensis plena militaribus viris, qui hactenus ecclesie inservierint contra ordinem, nunc essent illis accessuri. Quid faceret civitas, quae cum capitulo sola manebat? Jam enim postulatus rem infiniti sumptus et laboris posthabuit. Defensionis finibus constiterat civitas jam arbitrata ad plenam libertatem pervenisse sublatis duabus arcibus, quarum altera ad portum in Dunemunde, altera in ipsa urbe constituta sepe, quod nollent videre, faciebant. Varie diu conflictatum est: sed cives intra urbem se continuere usi ex commodo navigatione. Ordo autem, ut aditum maris navigaturis

---

1) H.-R. 2, Nr. 319, 321, 413; A. W. Hupel, Neue Nordische Miscellaneen St. 3 und 4, S. 259 ff. und S. 709 ff.

2) Dass Krantz hier wirklich von dieser Zeit und nicht von der Wiedererneuerung der Streitigkeiten im Jahre 1488 nach den Verhandlungen von 1486 spricht, geht einmal daraus hervor, dass er XIII, 41, an welches Kapitel XIV, 5 anknüpft, mit dem Bericht über die erwähnten Friedensverhandlungen des Jahres 1484 schliesst; sodann aus den Worten: »audito ergo, quod suus, quem voluere, archiepiscopus prosperaretur«, die nur auf diese Zeit passen.

3) Die betreffende Urkunde in den Neuen Nord. Misc. St. 3 und 4, S. 668 ff.; vgl. auch H.-R. 1, Nr. 601 § 48; 603.

interciperet, infra arcem Dunemunde ad eandem fluminis ripam communivit presidium ex suppositis invicem roboribus (trabalem vocant domum) eaque pro arce sunt usi ad frenandam libertatem enavigandi; sed parum profecit; eo enim presidio non obstante preternavigavere, qui volebant[1])«. Er erwähnt dann noch kurz, dass sich der Krieg noch Jahre lang hinzog, und berichtet XIV, 15 beiläufig, dass Michael Hildebrand — derselbe wurde nach dem Tode Stephans von Gruben vom Ordensmeister zum Erzbischof von Riga vorgeschlagen und von Sixtus IV. bestätigt; das Kapitel dagegen postulirte Heinrich von Schwarzburg, der später, nachdem er schon angenommen hatte, wieder verzichtete — das Erzbisthum erlangte und vergeblich den Streit beizulegen suchte. Das ist alles, was uns Krantz von den Ereignissen der Jahre 1484 bis Ende 1489 mittheilt! Er übergeht also, von minder wichtigen Verhandlungen abgesehen, völlig den ewigen Frieden, der nach der Anerkennung Michael Hildebrands von Seiten Rigas[2]) am 2. Mai 1486 zwischen den beiden Parteien abgeschlossen wurde[3]), der unzweifelhaft viel wichtiger war, als die von ihm berichteten Verhandlungen von 1484, welche über die wichtige Frage, wer Erzbischof sein solle, noch gar keine Entscheidung gebracht hatten. Nach seiner Darstellung zu Anfang von XIV, 5 (Bellum vero, quod tum in Livonia conquievit, non sunt passi diu jacere fratres Teutonici ordinis) muss man also annehmen, dass der kurz nach 1484 wieder ausgebrochene Krieg ohne Unterbrechung fortgedauert habe, während doch der 1486 abgesschlossene »ewige« Friede in den Streitigkeiten einen der wichtigsten Einschnitte macht und wirklich auf zwei Jahre Ruhe

---

1) Von diesem Versuch des Ordens, die Dünamündung zu sperren, ist sonst nichts bekannt. Wir kennen von solchen Versuchen nur den von Krantz übergangenen von 1484 (H.-R. 1, Nr. 530), der zu dem schon erwähnten Kampf bei Dünamünde (1484 März 22) führte, und den von 1490 oder frühestens Ende 1489 (H.-R. 2, Nr. 349), welchen er Wandalia XIV, 15 erwähnt. Trotz der nicht unerheblichen Abweichungen ist es wohl möglich dass Krantz an der oben mitgetheilten Stelle dasselbe Ereigniss (von 1490, resp. Ende 1489) meint, das er XIV, 15 behandelt.

2) Neue Nord. Misc. St. 3 und 4, S. 690 ff.

3) Das Friedensinstrument in den N. Nord. Misc. a. a. O. S. 701 ff.; vgl. auch H.-R. 2, Nr. 160 §§ 232 f., 251 ff.

Digitized by Google

schaffte. — Damit hängt zusammen, dass Krantz, der überhaupt das wichtige Eingreifen Roms[1]) fast ganz unberücksichtigt lässt, auch darüber vollkommen schweigt, dass nach dem Frieden von 1486 Papst Innocens VIII., dessen Vorgänger Sixtus IV. einst sehr scharf gegen den Ordensmeister Bernhard von der Borch eingeschritten war, der Stadt Riga bei Strafe des Bannes befahl, trotz des Friedens dem Orden alles, was sie ihm entzogen hatte, zurückzugeben, die zerstörten Schlösser wieder aufzubauen etc., und dass die Stadt, da sie diesem Befehle nicht gehorchte, in den Bann gethan wurde (1487 Juli 28)[2]), nur mit Mühe dem Interdict entging und erst 1489 vom Bann wieder losgesprochen wurde[3]).

Direkte Unrichtigkeiten lassen sich Krantz hier nicht nachweisen, wohl aber mehrfach irreführende Ungenauigkeiten. So erzählt er XIII, 16, nach dem Tode des Erzbischofs Sylvester (1479 Juli 12) sei vom Kapitel ein Nachfolger für ihn gewählt worden; vom Papst aber sei ein »vir primarius et doctus in urbe Roma, ordinis dicti procurator« — gemeint ist Stephan von Gruben — mit dem Erzbisthum betraut worden, und damit sei dann Rigas Geistlichkeit sowohl, wie der Orden zufrieden gewesen (non repugnantibus utrinque partibus tam ecclesie, quam ordinis, quod sperarent ambe, suum in eo praelatum invenire; nam habuit ecclesia nonnullos in urbe Roma, qui auribus novi archiepiscopi rem omnem detegerent; ut facile fiderent, qui pro ecclesia stabant illum ecclesie non defuturum et cum esset ordinis in urbe procurator, illi quoque commendatus erat, ut bene de illo speraret. Utrisque ergo visus est idoneus, qui pacem rebus daret). In Wirklichkeit fügte sich allerdings Riga dem päpstlichen Befehl, aber keineswegs der Orden. Vor allem war der livländische Ordensmeister Bernhard von der Borch der erbittertste Gegner Stephans; er erkannte, solange er sein Amt behielt, Stephan nie als Erzbischof an, sondern bekämpfte ihn auf alle Weise und

---

1) Vgl. besonders die Bulle Sixtus IV. vom 11. Dezember 1481; Ind. corp. II, Nr. 2160.

2) Ind. corp. II, Nr. 2238; vgl. H.-R. 2, Nr. 238.

3) »Fragmente zur Gesch. Lieflands u. s. w. aus einer noch unbekannten Handschrift« in den Nord. Misc. St. 26, S. 235 f.

zog sich dadurch sogar den Bann zu[1]). Auch der Hochmeister, der freilich mit dem Vorgehen des Ordensmeisters durchaus nicht einverstanden war[2]), war ungünstig gegen Stephan gestimmt[3]). Nach dem Tode Stephans (1483) postulirte Riga, wie schon oben erwähnt, den Grafen Heinrich von Schwarzburg, den Bruder des Bischofs Heinrich von Münster, zum Erzbischof[4]); der Hochmeister schlug zuerst seinen Kaplan Nikolaus Creuder vor[5]), erklärte sich aber dann mit der Einsetzung des Michael Hildebrand einverstanden, für den sich der Ordensmeister Freitag von Loringhoven verwandte[6]); dieser erhielt auch wirklich das Erzbisthum. Dass Krantz den Nikolaus Creuder nicht erwähnt, ist nicht auffällig. In Bezug auf Heinrich von Schwarzburg erzählt er: »Ille — Heinrich — dum secum deliberat, quod difficile esset in longinquam provinciam ire ad bellum gravissimum, rem et laboris et sumptus infiniti, non prompte est assensus. Interea . . . ordo quendam ex suis asseclis, dominum Michaelem . . . commendatitiis principum literis mittit in urbem; qui, quod nemo veniret, qui electionem praeferret, tamquam de vacante ecclesia provisionem accepit«. Das klingt, als sei damit die Kandidatur Heinrichs abgethan gewesen. Dem war aber nicht so. Vielmehr nahm Heinrich, wie er dies der Stadt Lübeck am 4. Juni 1484 berichtete[7]), die Postulation an und verzichtete erst

---

1) Ind. corp. II, Nr. 2145, 2148, 2161; ferner die päpstliche Bulle vom 31. Juni 1482 in den N. Nord. Misc. St. 3 u. 4, S. 660 ff. Vgl. auch das Schreiben des Papstes an Kaiser Friedrich III. vom 25. Mai 1482 (N. Nord. Misc. St. 3 u. 4, S. 656 ff., in dem er den Kaiser ermahnt, Bernhard von der Borch, den er (der Kaiser) mit der Stadt Riga sammt anderen Besitzungen beschenkt hat, nicht mehr zu unterstützen, sondern die Schenkung zu widerrufen und sich der Rigischen Kirche gegen Bernhard anzunehmen.

2) Vgl. Ind. corp. II, Nr. 2168.

3) Vgl. Ind. corp. II, Nr. 2187.

4) H.-R. 1, Nr. 531, 582 § 55 mit Anm. 3; S. 550 Anm. 1. Ind. corp. II, Nr. 2216, 2217.

5) Ind. corp. II, Nr. 2211.

6) Ind. corp. II, Nr. 2222, 2223.

7) Wöchentliche Rostocker Nachrichten 1758, S. 30; vgl. auch Fragmente u. s. w. in den Nord. Misc. St. 26, S. 204. Von demselben Tage ist zufällig die päpstliche Bestätigungsbulle für Michael Hildebrand datirt, vgl. Cod. dipl. regni Pol. Tom. V, Nr. LXXXIX S. 159.

Digitized by Google

später, weil verschiedene Bedingungen, die er nachträglich stellte, von Riga nicht angenommen wurden[1]). Nachdem erzählt worden ist, dass Michael in Rom bestätigt wurde, heisst es (XIII, 41) weiter: »Objecerunt se quidam in urbe, sed sine viribus, sine nervis ad causas in urbe agendas«. Danach muss man annehmen, Michael habe, nachdem er einmal vom Papst bestätigt war, in Riga nur einen ganz schwachen Widerstand gefunden. In Wirklichkeit aber hielt Riga an seinem Kandidaten hartnäckig fest[2]); selbst als dieser verzichtete, fügte es sich nicht, sondern wollte zur Wahl eines andern Erzbischofs in der Person des bisherigen Propstes Heinrich Hilgenfeld schreiten, und nach den »Fragmenten zur Geschichte Livlands«[3]) hat die Wahl am Michaelistage 1485 auch wirklich stattgefunden. Erst am 2. März 1486 kam ein Vergleich zustande, in dem auch Riga den Erzbischof anerkannte[4]).

---

3. Die hansisch-englischen Verhältnisse.

Schon um die Wende des 1. und 2. Jahrtausends gelang es dem deutschen Handel, sich in England bestimmte Rechte zu verschaffen. Damals war es Köln, das sich die grössten Verdienste erwarb; ihm mussten sich die anderen deutschen Städte, die dieselben Freiheiten geniessen wollten, unterordnen. Aber im 13. Jahrhundert begann Lübeck an der Spitze der Ostseestädte mit ihm zu wetteifern, und nach kurzer Zeit war Köln in den Hintergrund gedrängt. Die Macht der Hansen und ihre Privilegien in England, wie anderwärts, wuchsen immer mehr. Am 1. Februar 1303 gewährte Eduard I. (1272—1307) in der Charta mercatoria volle Handelsfreiheit in England. Allerdings

---

1) Nord. Misc. St. 26, S. 212, 215.
2) H.-R. 1, S. 550 Anm. 1.
3) A. a. O. S. 218; vgl. Ind. corp. II, Nr. 2235.
4) Neue Nord. Misc. St. 3 u. 4, S. 690 ff.

Digitized by Google

ward dieselbe den Hansen nicht allein bewilligt, sondern ebenso allen anderen fremden Kaufleuten; aber jene allein wussten sich die gewährten Rechte durch mehr als zwei Jahrhunderte zu erhalten. Freilich gelang ihnen dies nicht mühelos; vielmehr begannen sehr bald, schon im 14. Jahrhundert, die Versuche Englands, die Privilegien der Hansen zu verkürzen. Schon 1377 wurden ihnen dieselben durch Parlamentsbeschluss aberkannt, und erst 4 Jahre später erhielten sie sie zurück. Von dieser Zeit an hörte der Kampf um die Vorrechte der Deutschen nicht mehr auf. Die englischen Kaufleute, die im hansischen Gebiete nicht gleiche Rechte genossen, wie die Hansen in England, und sich ausserdem durch den lebhaften Zwischenhandel der Deutschen zwischen England und den Niederlanden beeinträchtigt sahen, stritten unablässig gegen ihre Rivalen, und König und Parlament konnten ihre Klagen nicht unberücksichtigt lassen. Noch einmal freilich wurden im Utrechter Frieden 1473, der durch Eduard IV. 1474 ratificirt wurde, alle Rechte der Hansen anerkannt; aber auch dadurch konnte der Zusammenbruch ihrer Macht nur verzögert, nicht verhindert werden. Bald klagte der deutsche Kaufmann in London wieder über Verletzung seiner Rechte, und die feindselige Gesinnung der Engländer wuchs, als in dem dänisch-englischen Kaperkriege während der ersten Regierungsjahre Heinrichs VII. (1485—1509) die Engländer durch Deutsche, die zwar in dänischen Diensten standen, von jenen aber ohne weiteres als Hansen betrachtet wurden, so manchen Schaden zur See erlitten, für den sie dann wieder an hansischen Schiffen und Gütern Repressalien nahmen. Beide Theile beschuldigten sich demnach der Beraubung, und die Hansen hatten noch ausserdem fortdauernd über Privilegien-Verletzung zu klagen. Es wurden nun wiederholt Tage abgehalten, um über die streitigen Punkte zu entscheiden und ein friedlicheres Verhältniss herzustellen. Das Ergebniss dieser Verhandlungen, soweit dieselben hier in Betracht kommen, war stets das gleiche: die endgültige Entscheidung wurde auf eine spätere Zeit verschoben.

Auch über diese Angelegenheiten war Krantz sehr gut unterrichtet. An den Antwerpener Verhandlungen vom 1. Mai bis 28. Juni 1491 nahm er noch als Syndikus von Lübeck theil; schon hier war er, ohwohl auch der Lübecker Bürgermeister Hermann von

Wickede gegenwärtig war, der Wortführer und das geistige Haupt der Gesandten der Hansa[1]). Nicht lange danach siedelte er nach Hamburg über; aber auch bei den Verhandlungen vom 28. Juni bis 4. Juli 1497, die ebenfalls in Antwerpen stattfanden, war er der Vertreter der Hansestädte, und ausser ihm nahmen, abgesehen von einigen hansischen Kaufleuten aus Brügge und London, nur noch drei Kölner Gesandte an den Besprechungen teil[2]). Als dann 1498 auf dem Hansetage zu Lübeck über eine neue, mit den englischen Gesandten abzuhaltende Tagfahrt berathen ward, wurde der Beschluss gefasst: »derhalven an den werdigen heren meister Alberde Crantz doctor domheren to Hamborch etc. to schrivende, ene fruntliken biddende de reyse mitsempt etliken anderen antonemende unde sick der gemeynen anzestedere wegen darmete to belastende«[3]). Krantz nahm den Auftrag an und ging mit dem Lübecker Syndikus Mathäus Pakebusch 1499 nach Brügge, wo ausser ihm noch je drei Vertreter von Köln, Danzig, Brügge und London an den Verhandlungen vom 13. Juni bis 20. Juli theilnahmen[4]). Als in Brügge von den hansischen Gesandten beschlossen wurde, einen Brief an den König von England zu richten mit der Bitte, ihre

---

1) H.-R. 2, Nr. 496 §§ 16, 47, 65, 131, 137, 149, 160, 166, 175, 191, 234.

2) Recess in den Stadtarchiven zu Köln und Kampen: »Eadem fere hora reversus ex Frantia dominus Albertus Krantz theologie et decretorum doctor nuntius et orator civitatum Wandalicarum, urbis Coloniensis oratoribus domino Johanni Vastrard legum doctori, Johanni Ring et Arnoldo Westerbarch consulibus se conjunxit«. Herr Professor Schäfer, dem ich dafür zum grössten Danke verpflichtet bin, war so gütig, mir das für die Herausgabe des 3. Bandes der Hanse-Recesse gesammelte Material für die vorliegende Arbeit zur Verfügung zu stellen. Ein genaueres Citiren war, da der Band noch nicht erschienen ist, natürlich unmöglich.

3) Recess des Lübecker Hansetags von 1498 in den Stadtarchiven zu Bremen, Stralsund, Köln, Goslar, Reval, Danzig.

4) Brügger Recess in den Stadtarchiven zu Köln, Danzig, Kampen: »Anno salutis 1499 ad primam Junii Brugis comparituri cum Anglie regis oratoribus inibi tractaturi nomine tocius anze Teutonice deputati Albertus Crantzs theologie ac decretorum, Matheus Pakebusch legum doctores Antwerpiam pervenerunt . . . et . . . substiterunt eo loco, donec adesse Anglicos Brugis intellegerent«.

Digitized by Google

Privilegien gegen die Parlaments-Akten zu schützen, war es Krantz, der diesen Brief abzufassen ersucht wurde[1]). Damit ist wohl erwiesen, dass Krantz über die Händel der Hansen mit England sehr genau unterrichtet sein musste[2]). Ueber die Antwerpener Verhandlungen von 1491 berichtet die Wandalia XIV, 16 Folgendes: »Erat jam annus XCI post mille quadrigentos, quum inter Anglicos et oratores urbium consulares de Lubica, Hamburgo, Colonia, Gdano omnium de communione Hansae Theutonicae nominibus ageretur in Antwerpia. Venerant eo Lubicenses et Hamburgenses, ut voluere, mercatores magno apparatu et sumptu usi jumentis supra L. Tractavere cum Anglicis fere per mensem, quum ante etiam totum ibi mensem, ante adventum Anglicorum, ociosi contrivissent. Sed nihil tum potuit concludi, quod paria paribus semper Anglici referrent atque objicerent. Damna sunt irrogata post initam pacem nostris ab Anglicis in mari. Rejecerunt illis damna, quae accepissent Anglici a Danis: nec fuit constantia reluctari, quum ea res de more conjicitur«. Was zunächt die Aufzählung der auf dem Tage vertretenen Städte betrifft, so fehlen Münster und Deventer. Deputirt waren eigentlich die Städte Lübeck, Köln, Bremen, Hamburg, Danzig, Münster und Dortmund[3]). Dortmund aber[4]) und Bremen[5]) blieben aus. Dagegen erschienen am 5. Mai Gesandte von Münster[6]), die ausser ihrer Heimathsstadt noch Minden vertraten[7]), und schon vorher waren auch von Deventer Gesandte erschienen[8]) die auch von Zwolle, Kampen und Gröningen bevollmächtigt waren[9]). Allerdings verliessen diese Raths-

---

1) Rogatus Albertus concipere non recusat.

2) Der Irrthum von Schanz, Engl. Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters 1, S. 190, dass Krantz auch 1494 Verhandlungen mit den Engländern geführt habe, ist von Schäfer in seiner Recension dieses Buchs (Jahrb. für Nationalökonomie u. Stat. N. F. 7, S. 112 f.) berichtigt worden.

3) H.-R. 2, Nr. 496 § 1.

4) H.-R. 2, Nr. 515, §§ 15, 79.

5) H.-R. 2, Nr. 514, §§ 17, 28.

6) H.-R. 2, Nr. 496 §§ 33, 34.

7) H.-R. 2, Nr. 496 § 40.

8) H.-R. 2, Nr. 496 § 16.

9) H.-R. 2, Nr. 496 § 40.

sendeboten Münsters und Deventers Antwerpen bereits vor Schluss der Verhandlungen, die ersteren am 22. Juni[1]), die letzteren zwei Tage später[2]); aber da sie bis dahin an den Verhandlungen theilgenommen hatten und diese nach ihrem Weggang nur noch kurze Zeit, bis zum 28. Juni, fortdauerten[3]), so war kein Grund vorhanden, ihre Anwesenheit mit Stillschweigen zu übergehen. — Wenigstens erwähnt mag werden, dass Krantz sowohl bei diesen Verhandlungen, wie bei denen von 1497 und 1499, auch der Gegenwart einiger Vertreter des Brügger und des Londoner Komptoirs nicht gedenkt.

Mindestens ungenau sind die Worte: »Sed nihil tum potuit concludi«. Es wurden in Antwerpen zuletzt doch gewisse Artikel[4]) vereinbart und ausgewechselt[5]); bis zum 8. Dezember sollten beide Theile darüber berichten, ob diese Artikel ratificirt worden seien oder nicht, und bis zum 1. Mai 1492, wo ein neuer Tag abgehalten werden sollte, um das begonnene Werk zu vollenden, sollten alle Streitigkeiten ruhen[6]); auch sollten die Bestimmungen des Utrechter Friedens durchaus in Gültigkeit bleiben[7]). Die Städte hielten Wort und sandten rechtzeitig ihren Bescheid zur Auswechselung gegen den des Königs nach Antwerpen[8]); von diesem aber traf daselbst kein Schreiben ein[9]); die Städte deuteten jedoch solches Schweigen als Zustimmung zu den Antwerpener Beschlüssen[10]). So blieb denn die Tagfahrt zu Antwerpen, auf der doch immerhin eine Reihe von Beschlüssen gefasst und den Parteien zur Bestätigung mit heimgegeben wurde, nur durch die Schuld des englischen Königs ohne rechtes Ergebniss.

---

1) H.-R. 2, Nr. 496 § 271.
2) H.-R. 2, Nr. 496 § 281.
3) H.-R. 2, Nr. 496 § 298.
4) H.-R. 2, Nr. 497.
5) H.-R. 2, Nr. 496 § 298.
6) H.-R. 2, Nr. 498 § 6.
7) H.-R. 2, Nr. 498 § 1; vgl. auch §§ 2—5, 9.
8) H.-R. 2, Nr. 547.
9) H.-R. 2, Nr. 550, 551.
10) Brief der wendischen Städte an den König von England von 1492, ohne Datum, St.-A. zu Lübeck.

Digitized by Google

Der neue Tag, den man am 1. Mai 1492 hatte abhalten wollen, wurde auf Veranlassung theils der Hansen, theils des englischen Königs von Jahr zu Jahr verschoben. Auch nachdem man endlich übereingekommen war, die Verhandlungen am 1. Juni 1497 wieder aufzunehmen[1]), bat der König in einem Schreiben vom 29. November 1496 wegen des Krieges mit Schottland um abermalige Verlegung der Tagfahrt. Die zu Lübeck versammelten Rathssendeboten der wendischen Städte antworteten darauf am 13. Januar 1497, dass sie nur sehr ungern darein willigten, und baten den König, zum 1. Juni wenigstens eine kleine Gesandtschaft (»non magno numero nec apparatu gravi«) nach Antwerpen zu schicken, die dort mit einer gleichen Gesandtschaft der Hansen über die seit dem letzten Tage erhobenen Klagen verhandeln sollte, damit der Grund für weitere Verhandlungen gelegt und vielleicht auch aller Zwiespalt beigelegt werde. Darauf ging der König ein[2]), und so kam es denn zu den Antwerpener Verhandlungen des Jahres 1497. Wo Krantz über dieselben berichtet (Wandalia XIV, 21), sagt er von alledem kein Wort, erwähnt er vor allem nichts davon, dass diese Besprechungen von vornherein einen mehr provisorischen Charakter tragen sollten. Hier zeigt sich also so recht die Dürftigkeit seiner Erzählung. — Auch was er über die Besprechungen selbst berichtet, ist sehr kurz und ungenau, ja zum Theil geradezu falsch. »Eodem tempore, erzählt er, quum annus ageretur XCVII, per eundem civitatum Wandalicarum . . . nuncium adjunctis dominis Coloniensibus, qui in Antwerpiam illi constituto die concurrerunt, actum est cum Anglicis de perpesso damno in mari, deque infractione et violatione libertatum et privilegiorum in Anglia nostris hominibus indultorum. Sed posteaquam per mensem integrum verbis sunt reddita verba, nihil tum poterat concludi, quod Anglici causarentur sufficiens de parte civitatum non esse mandatum. Promissa cautio sufficiens de rato non est acceptata. Ita tum disceditur rebus ad treugas solitas in duos annos

---

1) Brief der zu Lübeck versammelten Rathssendeboten der wendischen Städte an Heinrich von England vom 13. Mai 1496; Antwort Heinrichs vom 15. Juni 1496.

2) Brief vom 20. März 1497.

rejectis«. Die Verhandlungen dauerten längst nicht einen Monat. Obwohl eigentlich der 1. Juni für den Beginn der Verhandlungen festgesetzt worden war, trafen die englischen Gesandten doch erst am 24. Juni in Antwerpen ein[1]). Ungefähr gleichzeitig kam Krantz an[2]). Der 26. und 27. Juni vergingen unter Besprechungen der hansischen Abgeordneten und der anwesenden Gesandten von Brügge und London, und erst Mittwoch den 28. Juni fand die erste gemeinsame Berathung statt[3]). Zwei Tage darauf erklären die Engländer die Vollmacht der Hansen für ungenügend[4]). Am Sonnabend (Juli 1) fordern die Engländer die Hansen auf, ihre Klagen aufzusetzen und ihnen zu übergeben. Das thun dieselben am darauf folgenden Montag[5]); am Dienstag (Juli 4) fanden dann die letzten Verhandlungen statt, und wohl noch an demselben Tage reisten die Engländer nach Calais ab[6]). Der Aufenhalt der englischen Gesandten hatte also nur 11, die Verhandlungen mit den Hansen nur 7 Tage gedauert. Allerdings blieben die Abgeordneten der Städte noch in Antwerpen; denn sie hatten, als ihre Vollmacht von den Engländern nicht als genügend anerkannt worden war, sogleich einen Eilboten nach Lübeck geschickt, um ein vollgültiges Mandat herbeizuholen, und warteten nun auf seine Rückkehr. Sowie er eintraf (es war am 18. Juli), sandten sie den Brügger Sekretär Gerard mit der Vollmacht und einem doppelt ausgefertigten Recess zur Unterschrift für die Engländer diesen nach Calais nach. Der Recess enthielt

---

1) Bericht über die Antwerpener Verhandlungen von 1497 im Stadtarchive zu Köln: »Ipso die natalis baptiste in vesperum oratores serenissimi regis Anglie . . . . . ingressi Antwerpiam proxima die, que fuit dominica, quieverunt«.

2) »Eadem fere hora reversus ex Frantia dominus Albertus Krantz . . . . . urbis Coloniensis oratoribus . . . . . se conjunxit.«

3) »Die Mercurii, que fuit apostolorum Petri et Pauli vigilia hora tertiarum, que more nostro computatur octava, praemisso ad Anglicos nuntio insinuavimus illis accessum etc.«.

4) »Die Veneris, que fuit ultima Junii, ad regios oratores regressi tale accepimus responsum . . . explorati juris esse credentiarum literas ad tractandas causas minime sufficere«.

5) »Die lune redeuntes . . . ad Anglicos obtulimus articulos«.

6) Im Bericht steht am Schluss der letzten Verhandlungen vom 4. Juli nur »Itaque amplexati more Anglicano invicem amicissime discessimus«.

folgende Punkte: Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes, Sicherheit der Hansen in England, freien Gebrauch der Privilegien und Abhaltung einer abermaligen Tagfahrt im folgenden Jahre. Als aber Gerard am 26. Juli in Calais eintraf, waren zwei der englischen Gesandten soeben nach England abgereist. Der Recess wurde also nicht unterschrieben, und die hansischen Abgeordneten kehrten unverrichteter Sache nach Hause zurück. Sie hatten allerdings einen ganzen Monat in Antwerpen zugebracht; aber nicht dies berichtet Krantz, sondern er sagt ausdrücklich, die Verhandlungen selbst (»verbis sunt reddita verba«) hätten so lange gedauert. —

Auch die schon angeführten Worte: »Promissa cautio sufficiens de rato non est acceptata. Ita tum disceditur« sind wenigstens ungenau. Denn es kam, nachdem die von den Hansen angebotene Kaution von den Engländern abgelehnt worden war, nicht sogleich zum Abbruch der Verhandlungen, sondern die Hansen schlugen den englischen Gesandten vor, sie wollten entweder eine Kaution stellen oder sich bemühen, ein gültiges Mandat noch zur Stelle zu schaffen, ehe sie Antwerpen verliessen; unterdess sollten die Verhandlungen fortgesetzt und nach Eintreffen der Vollmacht abgeschlossen werden[1]). Auf den zweiten Vorschlag gingen die Engländer, obwohl die Hansen die Annahme des ersten lieber gesehen hätten, ein, reisten dann aber doch ab, als sie erfuhren, wie lange Zeit bis zum Eintreffen der Vollmacht vergehen würde.

Lässt sich diese Ungenauigkeit unsers Geschichtschreibers durch die Kürze seiner Darstellung zur Noth rechtfertigen, so muss die Zeitbestimmung: »Ita tum disceditur rebus ad treugas solitas in duos annos rejectis« als durchaus falsch bezeichnet werden. Denn entweder hätte Krantz mit Rücksicht darauf, dass der den Engländern nachgesandte Recess von diesen nicht unterschrieben wurde, sagen sollen, es sei gar nichts beschlossen,

---

1) »Cautionem . . . exhibuimus aut, si id mallent, daremus operam, ut priusquam loco cederemus, mandatum appareret; spem nobis esse medio tempore factam diligentiam super colligendo consensu civitatum; interim tamen, ne tempus inaniter laberetur, tractaretur in causa suspensa conclusione in tempus apparentis mandati«.

oder er hätte die Zeitdauer als ein Jahr bezeichnen müssen; denn von einer zweijährigen Frist ist nirgendwo die Rede. Als die Hansen von den Engländern wenigstens darüber Auskunft verlangen, wie es bis zur nächsten Tagfahrt, die im folgenden Jahre stattfinden solle, zu halten sei, antworten diese, es sei des Königs Wille, dass so lange alles ruhig und die Privilegien in Gültigkeit bleiben sollten[1]). Und dem entspricht genau der Inhalt des erwähnten, nach Calais gesandten Recesses[2]).

Nachdem Krantz über die Antwerpener Verhandlungen berichtet hat, fährt er fort: »Per idem tempus missus est idem ille Wandalicarum urbium nomine, qui supra, nuntius (er selbst) in Franciam«. Diese Erwähnung seiner Sendung nach Frankreich erweckt den Schein, als ob er erst nach den Antwerpener Verhandlungen dahin gegangen sei; aber aus dem Recesse selbst geht deutlich hervor, dass er erst von Frankreich nach Antwerpen kam[3]) und schon Mitte April von der Heimath abgereist war[4]).

Die Fortsetzung der 1497 resultatlos gebliebenen Verhand-

---

1) »Unum tamen esse peropus intelligere . . . quid renuntiare debeamus . . super statu medii temporis ex hoc die in futuram dietam, de privilegiis et de securitate nostrorum in Anglia et de ipsa dieta, ut quoniam in novissimo hujus loci ante annos sex tractatu conclusum fuit, omnia pacata manere usque in proximam dietam, que dilata est per annos aliquot usque in hanc diem et ex hoc tempore ..... in annum sequentem. An eodem statu etiam per proximum annum res sint permansure. Interlocuti benigne responderunt esse voluntatem regis sui, ut omnia quieta permaneant. Privilegia, libertates et communicationes nostrorum in Anglia in securitate perdurarent, ... denique ipsam dietam in annum sequentem et diem literis regiis comprehensum de regia voluntate firmaverunt«.

2) In den Stadtarchiven zu Köln und Kampen: »Concordarunt in hec que sequuntur capita: Primum, ut anno proximo sequente videlicet nonagesimo octavo ad mensem et diem in primis literis regiis super hac re comprehensum servetur tractatus Antwerpiensis ..... Item, quod ex hoc die in annum et mensem memoratum omnia conquiescant in eo statu, quo dimissa sunt anno nonagesimo primo«.

3) »Eadem fere hora reversus ex Frantia dominus Albertus Krantz ..... urbis Coloniensis cratoribus..... se conjunxit«. Traziger, Chronika der Stadt Hamburg, erzählt denn auch S. 244 nach dem Bericht über die Verhandlungen in Antwerpen: »Folgents verrucket gemelter doctor Albertus Crantz aus befelich der stette in Frankreich« u. s. w.

4) »ad medium aprilis, cum domo egrederer, ait orator Lubicensis«.

lungen zwischen England und den Hansen sollte zuerst am 24. Juni 1498 stattfinden, wurde aber dann erst auf den 14. September desselben Jahres und hernach auf den 1. Juni 1499 verschoben. Davon erwähnt Krantz wieder nichts. Dagegen berichtet er XIV, 24 kurz über den Tag zu Brügge, auf dem die hansischen Abgeordneten während und nach den Besprechungen mit den Engländern auch mit Brügge verhandelten. Der Anfang seines Berichtes (Interea mittunt civitates Wandalicae omnium nominibus legationem suam in Flandriam .... Aderant Gdanenses, supervenere Colonienses. Primum cum Anglicis Bruggis agebatur), kann nicht wohl anders aufgefasst werden, als so: »als die Verhandlungen begannen, waren auch von Danzig Gesandte anwesend; später kamen dazu auch noch Kölner«. Aber zur festgesetzten Zeit waren weder die Danziger, noch die Kölner Abgesandten zugegen. Am 6. Juni baten deshalb die hansischen Gesandten die Bevollmächtigten des englischen Königs, noch einige Tage mit dem Beginn der Verhandlungen zu warten[1]). Da sich indess die Ankunft ziemlich lange verzögerte, beschloss man am 13. Juni, die Verhandlungen einstweilen zu beginnen[2]). Erst am Abend des folgenden Tages erschienen die Säumigen, und zwar sowohl die Kölner wie die Danziger[3]).

Im Uebrigen ist der Bericht über die Brügger Verhandlungen zwar sehr kurz und dürftig, aber richtig. Dagegen enthält das 25. Kapitel noch eine Ungenauigkeit, deren Nachweis freilich eigentlich nicht hierher gehört. Krantz beginnt dasselbe mit den Worten: »Quum ad regem Anglie iret nuncius, ne quid temporis infructuose labatur, causa Florentinorum mercatorum longo circuitu est acta« und berichtet dann ziemlich ausführlich

---

[1]) Recess der Brügger Tagfahrt: »Die Jovis, que fuit sexta Junii, civitatum oratores duo adierant regios ..... purgabant suam illam qualemcunque ac suorum de Colonia et Gdano moram, quod Colonienses bello vicino detinerentur, Gdanenses per mare venirent incerto itinere, orabant, ut paucorum dierum patientiam praestarent«.

[2]) »Die Jovis, que fuit Junii 13., convenerant in locum deputatum regii oratores .....; Albertus quoque et Matheus civitatum Anze oratores coram illis comparuere«.

[3]) Die veneris in serum vesperum venerunt de Colonia ..... de Gdano ......

über die Verhandlungen mit Brügge, giebt aber nicht an, dass dieselben nicht nur in der Zeit geführt wurden, wo die Verhandlungen mit den Gesandten König Heinrichs ruhten, sondern auch nach der Beendigung derselben (Juli 20) noch lange fortdauerten und zwar, wie aus dem Recess ersichtlich ist, bis zum 5. November. Abgesehen von diesem Flüchtigkeitsfehler giebt er aber über die Verhandlungen mit Brügge, an denen er bis zu ihrer Beendigung theilnahm, einen richtigen Bericht.

Fassen wir das Ergebniss unserer immerhin etwas minutiösen Untersuchung kurz zusammen, so finden wir in den betreffenden Stellen der Wandalia im allgemeinen der Wirklichkeit entsprechende, sachgemässe Berichte eines mit den Verhältnissen genau vertrauten Zeitgenossen, deren Glaubwürdigkeit nirgendwo durch ein absichtliches Abweichen ihres Verfassers von der Wahrheit beeinträchtigt wird, die aber in ihrer Knappheit zuweilen auch wichtige Dinge mit Stillschweigen übergehen, in Folge ihrer Kürze oder durch ungeschickte Anordnung der Thatsachen mehrfach zu Irrthümern verleiten und wenn auch selten geradezu falsche, so doch häufig ungenaue und irreführende Angaben enthalten.

Digitized by Google

IV.

ZUR GESCHICHTE

DER

MEKLENBURGISCHEN KLIPPHÄFEN.

VON

KARL KOPPMANN.

Es ist ein im Allgemeinen wohl bekanntes, doch wenig näher untersuchtes Gebiet, auf das ich mir hier den Leser dieser Blätter zu führen erlaube. Amtliche Arbeiten haben mich ihm zugeführt, der Reichthum des Stoffs hat mich festgehalten, bei der Bearbeitung ist er mir lieb geworden. Seinem eigentlichen Wesen nach gehört der Gegenstand dem grossen Bereiche desjenigen an, was heutigen Tages Wirthschaftsgeschichte genannt wird, denn in der Hauptsache handelt es sich um die Frage, welches Recht den Städten Rostock und Wismar in ihrer Eigenschaft als meklenburgischen Seestädten in Bezug auf die von und nach Meklenburg betriebene Seeschiffahrt zustand und was sie bei der Vertheidigung dieses Rechtes gegenüber den Niederländern, gegenüber den Landesherren, dem Adel und der übrigen Landschaft, gegenüber den Hansegenossen von der Ostsee und Westsee und selbst wohl einmal einander gegenüber beanspruchten und aufrechthalten konnten oder aufgeben mussten: eine von den vielen Fragen, die meiner Ansicht nach noch gestellt und thunlichst beantwortet werden müssen, ehe man zu einem sicheren Urtheil über die wirthschaftliche Bedeutung des hansischen Städtebundes gelangen kann. Auf die allgemeinen politischen Verhältnisse habe ich, wie auch auf die Territorial- und Lokalgeschichte, immer nur soweit einzugehen gesucht, als es mir des Verständnisses und der Beurtheilung wegen durchaus nothwendig zu sein schien. Die von mir gewählte Form ist das Referat unter Beobachtung der Zeitfolge; die Quellen sind grösstentheils Korrespondenzen und Landtagsverhandlungen.

Am 21. Oktober 1393 schreibt Rostock an die preussischen Städte: es thue ihm leid, wenn irgend einem Biedermann Schade geschehe, und es sorge nach Kräften dafür, dass die Seinen den

Digitized by Google

Preussen kein Arges zufügen; aber, fügt es hinzu, es fahren in unsers Herrn und unserm Kriege mancherlei Leute auf ihr eigenes Abenteuer aus, derer wir nicht mächtig sind und denen wir nicht steuern können; auch giebt es in den Landen unsers Herrn wohl mancherlei Häfen, in die sie einsegeln und von denen sie abzuhalten wir nicht die Macht haben (ok so sin dar wol mengherleye havene yn uses heren landen, dar se in zeghelen, der wie en nicht mechtich sin tho kerende)[1]). Mit diesen mancherlei Leuten sind die Vitalienbrüder gemeint, mit den mancherlei Häfen diejenigen, welche nicht, wie Rostock und Wismar, als Handelshäfen privilegirt sind.

Solche nicht privilegirte Häfen Meklenburgs waren die Golwitz — zwischen der Insel Pöl und dem meklenburgischen Festlande —, der Bug — Küstenstrich zwischen Wustrow und Arenssee — mit Alt-Gartz und Bukow, die Doberaner Wiek mit Brunshaupten, Swante-Wustrow, das jetzige Fischland, mit Wustrow und dem Darsser Kanal.

Am frühsten bekannt war die Golwitz[2]). Im Jahre 1345 liefen die zur Beschirmung der Kauffahrer von den Städten Lübeck, Rostock und Wismar ausgerüsteten Friedeschiffe in den Hafen Golwitz ein (in portum Gholvitze)[3]). 1377 hatten die livländischen Städte vereinbart, dass ihre Schiffe, bevor sie sich in den Sund hineinwagen würden, sich in der Golwitz (in Golvitze) versammeln sollten[4]). 1381 wurde der Hafen Golwitz (portus, qui dicitur Gholvicze) den hansischen Friedeschiffen zum Versammlungsort angewiesen[5]). 1396 wurden die preussischen Schiffshauptleute durch den Sturm genöthigt, in die Golwitz einzulaufen (also daz wir van wyndes halben in dye Golvitze quemen)[6]). Von der Golwitz aus (ud der Golvisse) fuhr 1396

---

[1]) H. R. I, 4, Nr. 163.

[2]) 1289 Mai 27 ertrank Fürst Johann III. von Meklenburg nach Kirchberg (Mekl. Jahrb. 25, S. 62) auf der Fahrt von Wismar nach Pöl, nach Detmar (Städtechroniken 19, S. 381) in der Liepz bei Pöl (vgl. dazu Mekl. Jahrb. 31, S. 39—44), nach einer Ueberlieferung des Grauen Klosters zu Wismar (das. 6, S. 101) in der Golwitz.

[3]) M. U. B. 9, Nr. 6564.

[4]) H. R. I, 2, Nr 145.

[5]) H. R. I, 3, Nr. 137.

[6]) H. R. I, 4, Nr. 375, 376.

Herzog Erich, des Schwedenkönigs Albrecht Sohn, nach Gotland hinüber, um hier sein Vitalienbrüder-Königthum zu errichten[1]). 1427 brachten Wismarsche Auslieger ein Danziger Schiff in die Golwitz[2]). 1428 benachrichtigte Rostock die Lübecker, dass mehr als 2000 Freibeuter in der Golwitz lägen[3]). In demselben Jahre erhielt Lübeck die Kunde, dass 30 preussische Schiffe von den Ausliegern in die Golwitz gebracht seien[4]). In der Golwitz (Goldfizze) ward 1435 Danziger Kaufgut durch den ausgewichenen Rostocker Rath mit Beschlag belegt[5]). 1443 wurde der Bremer Auslieger Grote Gert mit seiner Beute durch die Stadt Wismar aus der Golwitz vertrieben[6]).

Die Insel Pöl, welche durch die Golwitz vom meklenburgischen Festlande geschieden wird, war der kirchlichen Gewalt des Bischofs von Lübeck unterstellt und dem Lübecker Domkapitel zehntpflichtig[7]); Lübische kirchliche Stiftungen hatten oder erwarben hier Grundbesitz[8]); Lübische Bürger kauften Kornrenten aus Pöl von dem Fürsten. Um solches Korn von Pöl abzuholen, kamen Lübische Schiffe nach der Golwitz: auch in Theurungs- und Kriegszeiten sollten die Rentenkäufer ihr Korn nach ihrem Belieben verführen dürfen[9]). Aus diesem Abholen des eigenen Korns entwickelte sich erklärlicher Weise, erst vielleicht zufällig und gelegentlich, dann plan- und regelmässig, der Einkauf fremden Getreides, das der mittelalterlichen Anschauung gemäss nach den meklenburgischen Städten auf den Markt gebracht und eventuell aus Rostock oder Wismar hätte verschifft werden sollen. Ein solches Aufkaufen auf dem Lande mit Umgehung des Marktes war sogenannte Vorkäuferei, Häfen, welche zur Ein- und Ausschiffung von Kaufmannsgut gebraucht wurden, ohne dazu privi-

---

[1]) H. R. I, 4, Nr. 413 § 11.
[2]) Lüb. U. B. 7, Nr. 47.
[3]) Das. 7, Nr. 183.
[4]) Das. 7, Nr. 277.
[5]) Hirsch, Handels- und Gewerbsgesch. Danzigs S. 195 Anm. 721.
[6]) H. R. II, 3, Nr. 49, 51.
[7]) M. U. B. 1, Nr. 78; vgl. 1, Nr. 197; 4, Nr. 2479.
[8]) M. U. B. 1, Nr. 78, 167; 4, Nr. 2480; 1, Nr. 592. Mekl. Jahrb. 48, S. 2—3.
[9]) M. U. B. 3, Nr. 2381; 4, Nr. 2536.

legirt zu sein, wurden als ungewohnte Häfen, Klipp-, Pflück- oder Winkelhäfen bezeichnet.

Von vornherein wird man solcher Klipphafen-Schiffahrt ein hohes Alter zuschreiben dürfen. Ernstere Massregeln gegen dieselben wurden zunächst wohl nur dann ergriffen, wenn es galt, der bedrohlichen Konkurrenz auswärtiger Kaufleute entgegenzutreten oder wenn in Theurungszeiten die Kornausfuhr in den Seestädten verboten und deshalb der Schleichhandel besonders schädlich war. Der erstere Grund bewog die Hansestädte, gegen die Holländer einzuschreiten, die im Gefolge der Lübecker auch die meklenburgischen Klipphäfen früh benutzt haben werden. Auf der Tagfahrt, die am 20. Jan. 1417 zu Lübeck stattfand, ward verhandelt »wegen der Holländer, die das Korn vorkaufen und in ungewohnten Häfen verschiffen»[1]), und es wurde der Beschluss gefasst, dass durch den Sund und durch den Belt, aus der Elbe und aus der Weser bei Verlust des Gutes nur solches Korn geführt werde, das in einer Hansestadt gekauft worden sei[2]). Auch der Bestimmnng der Wismarschen Bursprake von 26. Mai 1435, dass Niemand seine Waaren anderswo verschiffen solle, als im Hafen der Stadt, da es bei Verlust der Güter und bei willkürlicher Strafe des Rathes verboten sei, in der Umgegend Wismars neue Häfen zu suchen und einzurichten[3]), liegt vermuthlich die gleiche Absicht zu Grunde[4]).

Im Jahre 1482 aber, mit dem die Klipphäfen-Akten des Rostocker Rathsarchivs beginnen, waren es die in Flandern herrschenden hohen Kornpreise, welche den Korn-Vorkauf und die Klipphafen-Schiffahrt ungewöhnlich vermehrten. Die Adligen in diesen Landen, erzählt die Lübische Chronik, und die gierigen Kaufleute wurden Kornhändler, sandten das Korn zu Schiffe nach Flandern und steigerten dadurch den Preis des Scheffels Roggen

---

[1]) Burmeister, Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar S. 62 Anm. *. S. auch dessen Beiträge zur Gesch. Europa's S. 106 Anm. **.

[2]) Grautoff, Lüb. Chroniken 2, S. 22. Vgl. Burmeister, Bürgersprachen S. 84 und S. 67—68 § 16.

[3]) Burmeister, Bürgersprachen S. 62 § 1.

[4]) So interpretirt Burmeister, Bürgersprachen S. 62 Anm. *. Ein Vergleich der Hansestädte mit den Holländern war am 10. Mai 1435 abgeschlossen worden; s. H. R. II, 1, Nr. 399.

in Lübeck auf 7 Schilling und darüber[1]). Im September dieses Jahres hatte Rostock wegen des Aufkaufs von Korn und der zu befürchtenden Einschiffung desselben auf dem Bug an Wismar geschrieben. Wismar antwortete Sept. 13, es habe bisher noch Nichts davon erfahren, wolle sich aber fleissig danach erkundigen. Am 23. September berichtete es dann, dass in Gartz und dessen Umgegend die Häuser mit Korn angefüllt seien und zur Versendung desselben Schiffe erwartet werden. Sept. 25 kamen die Rathssendeboten Rostocks und Wismars zusammen. Auf ein gemeinschaftliches Schreiben beider Städte an den Lübecker Rath antwortete dieser Sept. 28, er habe die Bürger und Bürgerknechte, wegen deren Aufkauf von Korn und Verschiffung aus ungewohnten Häfen auf dem Bug bei Gartz zwischen ihren beiden Städten sie ihm geschrieben, vor sich gehabt; es sei ihm nicht lieb, dass durch solches Beginnen Andere neue Häfen kennen lernen (so is uns, leven heren, sodane anwysinghe und leringhe der nyen havene nicht leff); er habe die Seinen deshalb ernstlich getadelt und sich von ihnen versprechen lassen, sich dessen enthalten zu wollen; die nun einmal gekauften 7—8 Last aber bitte er sie nach Lübeck verschiffen zu lassen.

Wenn sich Lübeck in diesem Schreiben, freilich nicht grundsätzlich, sondern aus praktischen Rücksichten, gegen die Klipphafen-Schiffahrt seiner Bürger ausspricht, so ist davon in den späteren Zeiten nicht mehr die Rede. In der Städteversammlung vom 14. Oktober 1513 zu Lübeck beschwerten sich die Rathssendeboten Rostocks darüber, dass man von Travemünde aus nach Meklenburg in ungewohnte Häfen fahre, um Korn zu kaufen; der Lübecker Rath entgegnete jedoch, dass Schiffahrt und Kornkauf dieser Art, wie es von den Seinen gehört, seit 30 und mehr Jahren frei gewesen sei. In einem undatirten Schreiben aus etwa gleicher Zeit meldete Rostock an Lübeck, dass Travemünder Schiffer in die Golwitz, nach Bukow und anderen ungewohnten Häfen kämen, um Korn aufzukaufen und nach der Trave zu führen, und begehrte, dass Lübeck seinen Travemünder Unterthanen dies verbiete. Auf ein späteres Schreiben Rostocks ähnlichen Inhalts antwortete der Lübecker Rath am 6. März 1527, da

---

1) Grautoff. Lüb. Chroniken 2, S. 430.

es seine Pflicht sei für freie Hantierung und Kaufhandlung seiner Bürger aller Orten zu sorgen, so gebühre es ihm nicht, denselben die Wege, auf denen sie ihre Nahrung suchen, hier oder dort zu verschliessen; auch sei der betreffende Kornhandel in der Golwitz von geringer Bedeutung und deshalb wenig beschwerlich; was aber die Holländer betreffe, so habe er, sobald er von deren Absicht in der Golwitz und im Fürstenthum Meklenburg Korn zu kaufen gehört, denselben erklärt, dass sie ihr Korn in Stralsund und jenseit, aber nicht diesseit desselben kaufen sollen, wozu sie sich auch eidlich verpflichtet haben.

Auf das Verhältniss der Holländer zu den Hansestädten, speziell in Bezug auf die Befahrung der Ostsee, des Näheren einzugehen, ist hier nicht der Ort. Offenen Kämpfen zwischen den Holländern und den Hansestädten hatte im Jahre 1441 ein zehnjähriger Stillstand ein Ende gemacht[1]), der nach mehrfacher Erneuerung 1479 auf 24 Jahre verlängert wurde[2]); nach einigen Zwischenfällen wurde dann wieder 1514 ein Stillstand auf 10 Jahre geschlossen[3]). Die Flucht König Christian II. von Dänemark nach den Niederlanden (1522 April 13)[4]) schien Lübeck die willkommene Gelegenheit zu bieten, den Niederländern mit der Unterstützung des Königs auch den Verkehr mit Dänemark und die Fahrt durch den Sund zu untersagen[5]); aber der neue König, Lübecks Verbündeter, Friedrich III., ging im Interesse seines Landes 1524 einen Vertrag mit den Niederländern ein und 1525 kam auch zwischen diesen und den Hansestädten ein Abkommen auf 2 Jahre zu Stande[6]).

Wie sich das den Holländern auferlegte Verbot diesseit Stralsunds Korn zu kaufen rechtfertige oder erkläre, muss vorläufig auf sich beruhen bleiben. Als bald nach Erlass desselben wieder ein holländisches Schiff um Korn einzunehmen in die Golwitz kam, liess Wismar dasselbe anhalten und in seinen Hafen bringen. Im Zorn darüber gestattete Herzog Albrecht

---

[1]) H. R. II, 2, Nr. 491. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik 1, S. 10, 254.

[2]) H. R. III, 1, Nr. 228, 230—33.

[3]) Waitz, Wullenwever 1, S. 17—18, 253—55.

[4]) Das. 1, S. 22.

[5]) Das. 1, S. 23—24, 255.

[6]) Das. 1, S. 27—29, 256—59.

von Meklenburg, wie Wismar am 18. Juni 1527 an Rostock berichtet, dass ein Adliger Hans von Daldorf mit Gewaltthätigkeiten gegen Wismar vorging, und verlangte, dass die Stadt das Schiff wieder in die Golwitz bringen lasse und ihm selbst eine Strafe von 4000 Gulden bezahle.

Zweifelsohne erklärt sich solcher Zorn des Herzogs dadurch, dass er selbst in diesem holländischen Schiffe Korn zu versenden Willens gewesen war. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts waren nämlich die meklenburgischen Herzoge darauf bedacht gewesen, ihr Korn des zu erzielenden höheren Preises wegen auf auswärtige Märkte zu schicken, waren aber dabei auf einen energischen Widerstand ihrer Hafenstädte Rostock und Wismar gestossen. Am 7. Mai 1503 schreiben die Herzöge Magnus II. und Balthasar an den Rostocker Rath: sie haben einen Schiffer, der ein Schiff von 30 Last besitze, aufgefordert, mit einer Ladung von ihrem eigenen Korn nach Amsterdam zu fahren und ihnen für den Erlös Gegenstände zu ihrem eigenen Gebrauch von dorther zurückzubringen (dat hie dat schip mit unseme eigenen roggen mochte beladen, und den beth tó Amsterdamme schepen, darsulvest uns ruckelaken und anders to unseme behove darvor to halende); da jedoch der Schiffer sich beklage, dass er das ohne Genehmigung des Rathes nicht thun dürfe, so ersuchen sie, gedachtem Schiffer ihnen zu Gefallen (uns to leffmode und gefallen) solches zu gestatten und sie nicht durch eine abschlägige Antwort zu schädigen (und uns solks in keynem wege weigeren noch verseggen, dar durch wy des roggen nicht to schaden kamen. Dar ane don gy uns dancknhemens gefallen, in sundern gnaden to bedencken). Der Rath lehnt aber am 10. Mai dieses Begehren ab, weil die Segelation und die Verschiffung aus Stadt und Hafen Rostock bisher nur von den dortigen Einwohnern und Kaufleuten ausgeübt worden sei und ihnen allein zustehe. Auch am 12. Oktober 1510 wird ein Gesuch der Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII., ein Schiff von 30—40 Last zur Ausfuhr einiger Waaren nach Dänemark und zur Einfuhr von Lebensmitteln von dorther miethen zu dürfen, vom Rostocker Rath abgeschlagen.

Durch diese Weigerung der Seestädte, den Herzögen die Benutzung ihrer Häfen, das jus navigandi, zu gestatten, waren die-

selben den Klipphäfen und zwar zunächst der Golwitz zugeführt worden, und Herzog Albrecht VII., der Schöne, der mit dem älteren Bruder Heinrich V., dem Friedfertigen, damals noch zusammen regierte, nahm an der Kornausfuhr nach den Niederlanden ein lebhaftes Interesse. Gleich seinem Schwiegervater, Kurfürst Joachim von Brandenburg, war er fortwährend bemüht, dessen Schwager, dem entthronten König Christian II., zur Wiedergewinnung seines Reichs oder doch zur Erlangung einer Entschädigung zu helfen. König Christian aber, in Folge seiner Vermählung mit Isabella von Spanien, der Schwester Kaiser Karls, der Nichte der Statthalterin Margaretha, wenigstens des Schutzes und der Verwendung des kaiserlichen Hauses sicher, leitete seine Unternehmungen von den Niederlanden aus.

In schneller Entscheidnng fasste Herzog Albrecht den Entschluss, sich eigene Schiffe bauen zu lassen. Am 18. Juli 1527 protestiren Bürgermeister und Rath zu Rostock, dass sie vor noch nicht zehn Tagen erfahren haben, Herzog Albrecht habe befohlen, einige Schiffe in der Golwitz zu erbauen, dass sie, weil solche Neuerung gegen Herkommen, Gewohnheit, Privilegien und gemeines Recht sei, dem gemeinen Besten, dem konfirmirten Hafen und der Stadt Rostock zum Verderben gereiche und niemals vorher von der Landesherrschaft unternommen worden sei, nicht stillschweigend darein willigen können, und dass sie sich zu gerichtlichem Verhör und Erkenntniss an gebührlichen Orten erbieten. Gleichzeitig schreibt die Stadt an Herzog Albrecht, sie habe in Erfahrung gebracht, dass — über die bisherigen mannichfachen Beschwerungen und Neuerungen in der Golwitz hinaus — der Bau von Schiffen durch ihn befohlen sei; sie könne nicht glauben, dass von ihm als Landesherrn die Benachtheiligung seiner eigenen Unterthanen anderen Leuten gestattet werde, geschweige denn selbst ausgehe, und bitte daher, dass er von solchem Unternehmen abstehe; eventuell aber unterwerfe sie sich, wie sie darüber protestirt habe und hiermit protestire, richterlichem Erkenntniss und vertraue darauf, dass bis dahin der Herzog Nichts unternehmen werde. In einem weiteren Schreiben Rostocks vom 31. Juli heisst es, dass die Stadt von Anfang an zumeist darauf begründet sei, »dass ihr gebannter und konfirmirter Hafen und Hantierung unverrückt bleibe und nicht an andere ungewohnte

Orte verstreut werde«. Darauf antwortet der Herzog am 7. August: da seine Vorfahren und er den Golwitzer Hafen zu ihrer eigenen Schiffahrt zu gebrauchen in Uebung und Gewähr gewesen, so liege eine Neuerung nicht vor; ohnehin aber habe er als Landesfürst das Recht und die Macht, seiner Regalien, Lande und Leute ohne Jemandes Widerspruch zu gebrauchen; Rostock, dem ein merklicher Schade oder Verderb nicht daraus erwachse, werde nicht nachzuweisen vermögen, dass solches durch die Reichsordnung verboten sei; vermeine es aber, durch Privilegien dagegen geschützt zu sein, so werde er, durch solche Priviliegien genugsam erinnert, sich fürstlich und untadelhaft zu bezeigen wissen.

Für mündliche Verhandlungen, welche seine Sendeboten mit Herzog Albrecht und vorher mit dem Rath zu Wismar führen sollten, ertheilte der Rostocker Rath am 16. August den Bürgermeistern Hinrich Goldenitz und Bernd Kron folgende Instruktion. In Wismar sollen sie berichten, was Rostock von Herzog Albrecht begegnet ist, und sich mittheilen lassen, was Wismar von Herzog Heinrich erlangt hat; dann sollen sie sich erkundigen, ob Wismar Privilegien besitze, welche ausdrücklich von der Golwitz handeln; wenn das aber auch nicht der Fall sei, so müsse doch die Sache mit Billigkeit und Recht gefördert werden; Rostock wolle in Bezug darauf mit Wismar zusammengehen, finde aber für diesmal eine Mitbesendung Herzog Albrechts von Seiten Wismars nicht gerathen; was Rostock dem Herzog vortragen lassen will, soll Wismar klärlich dargelegt werden; solche Verhandlung soll vor dem ganzen Rathe stattfinden. Herzog Albrecht soll gebeten werden, die Neuerung in der Golwitz abzustellen oder, wenn er etwa, wie man nicht hoffe, über Rostock der Bede halber sich zu beschweren habe, Verhör und Erkenntniss zuzulassen; will der Herzog in die Abstellung nicht willigen, so sollen die Gesandten sich auf weiteres Verhandeln nicht einlassen, sondern auf Verhör dringen; einen bestimmten Termin für das Verhör sollen sie weder vorschlagen, noch definitiv anzunehmen ermächtigt sein, weil man einerseits nicht wissen kann, wann Herzog Heinrich und die übrige Landschaft zusammengebracht werden können, und weil andrerseits Herzog Albrecht vielleicht einen allzu langen Termin vorschlägt; eine etwaige Frage des Herzogs,

Digitized by Google

ob sein Bruder, Herzog Heinrich, bei dem Rechtsspruch betheiligt sein solle, haben sie nicht zu beantworten.

Ueber den Verlauf der Verhandlungen mit Herzog Albrecht, denen unmittelbar darauf auch Verhandlungen mit Herzog Heinrich sich anschlossen, sind wir leider nicht unterrichtet. Am 29. August meldete aber Wismar an Rostock, dass Herzog Albrecht dem Gerüchte nach Korn in dem bewussten Holländer zu verschiffen gedenke, und am 1. Sept. schrieb Herzog Albrecht an den Rostocker Rath: er habe ein Schiff mit selbstgewonnenem Korn in der offenen See, das nach den Niederlanden bestimmt sei; der Rath möge seinen etwaigen Ausliegern befehlen, dieses dem Herzog allein gehörige Schiff ungehindert passiren zu lassen.

Ueber neue Verhandlungen, die im Februar oder März 1528 mit den Herzogen zu Doberan stattfanden, fehlt uns wieder die nähere Kunde. Am 19. März erwiederte Herzog Albrecht dem Rostocker Rath, sein heftiges und unsinniges Verlangen in der Golwitzer Angelegenheit, über den Abschied hinaus, der ihm jüngst von seinem lieben Bruder Herzog Heinrich und ihm selbst zu Doberan ertheilt sei, befremde ihn nicht wenig; doch wolle er sein Schreiben in Erwägung ziehen und hernach beantworten. Herzog Heinrich antwortete am 22. März, auf Rostocks Schreiben wegen der Neuerung, welche Herzog Albrecht seit dem Doberaner Abschiede in der Golwitz vorgenommen haben solle, wolle er binnen Kurzem durch eine besondere Botschaft antworten lassen. Im Juni fand auf der Sagsdorfer Brücke bei Sternberg ein Landtag statt, auf welchem die Rostocker Sendeboten die Golwitzer Angelegenheit vor die Stände brachten und Herzog Albrecht einwilligte, die Sache zum Verhör kommen zu lassen. Auf die Nachricht davon sprach Wismar am 27. Juni dem Rostocker Rath seinen Dank aus, meinte aber, in diese Einwilligung des Herzogs kein Vertrauen setzen zu dürfen (dath under deme schine de sake thor vorhore kamen to latende unsers ermetens nicht anders den vuste frig vortan myt gewalt vorttofarende unde derhalven to drengende willen to makende gementh werth). Jedenfalls verzögerte sich die Sache sehr lange. Am 16. Juli antwortete Herzog Heinrich auf ein Schreiben Rostocks, es werde demnächst ein allgemeiner Rechtstag ausgeschrieben werden, auf dem auch die Beschwerden Rostocks, namentlich wegen der Golwitz, zum

Verhör kommen können und den er deshalb zum Termin bestimme. Zwei Monate später, am 13. September, erwiderte er auf ein neues Schreiben bezüglich der Golwitz und anderer Beschwerden, er wolle dasselbe Herzog Albrecht bei dessen Zurückkunft zustellen lassen, und unter gleichem Datum antwortete Herzog Albrecht, er sei ausserhalb des Fürstenthums beschäftigt gewesen und müsse sich wiederum hinwegbegeben; wenn er wieder heimkehre, werde er Rostock antworten lassen. Zum 12. Oktober aber wurden Rostock und Wismar vom Herzog Heinrich nach Güstrow gefordert; am 9. Oktober erklärte sich Wismar gegen Rostock bereit, seine Sendeboten dorthin abzufertigen; am 10. Oktober versprach es, die Privilegien, welche in der Golwitzer Sache etwa dienlich sein könnten, nach Güstrow mitzuschicken. Ueber den Verlauf und den Ausgang des Rechtstages sind wir nicht unterrichtet.

Im Jahre 1530, als die Herzoge Albrecht und Heinrich am Reichstage zu Augsburg theilnahmen, gab die Golwitz zu Besorgnissen Anlass. Am 23. Juli wandte sich die Herzogin Anna, Albrechts Gemahlin, an Rostock: nach Bericht des Küchenmeisters zu Bukow seien drei Jachten mit Volk und vielem Geschütz in die Golwitz gekommen; die Absicht derselben sei noch unbekannt; Rostock möge jedoch seine Knechte und Unterthanen bereit halten und, sobald es feindliche Absichten merke, mit aller Macht herbeiziehen und jener Gegend Hülfe und Rettung bringen.

Zwei Jahre darauf, im Juni 1532, ist zuerst von einem Plan Herzog Albrechts die Rede, auf Pöl einen Bau aufführen zu lassen, der von ihm selbst für ein harmloses Lustschloss ausgegeben, von den wendischen Städten aber für eine Festung gehalten wird.

Der vertriebene König Christian II. hatte sich am 24. Oktober 1531 zu Medenblick eingeschifft, in der Hoffnung, die verlorene Herrschaft wiederzugewinnen; im Kattegat aber war seine Flotte von einem heftigen Sturm überfallen und theilweise vernichtet worden; mit dem Rest derselben war er nach Norwegen gekommen[1]). Hier fand er Anerkennung; aber das Schloss

[1]) Waitz, Wullenwever 1, S. 121.

Aggershuus widerstand seiner Belagerung. Zum Entsatz desselben fuhr im Mai 1532 eine dänisch-lübische Flotte nach Norwegen; ihrem Oberbefehlshaber Knud Gyldenstjern, erwähltem Bischof von Odensee, gelang es, den König am 1. Juli zu bewegen, sich selbst nach Kopenhagen zu begeben, um mit König Friedrich persönlich zu verhandeln[1]). Am 24. Juli kam Christian im Vertrauen auf das ihm verbriefte sichere Geleit nach Kopenhagen[2]); am 28. Juli liess ihn König Friedrich als Gefangenen nach Sonderburg abführen[3]).

Da Christian seine Flotte in den Niederlanden zusammengebracht hatte, verlangte König Friedrich am 11. Januar 1532, dass die Holländer die Fahrt nach Norwegen und nach der Ostsee bis zum 7. April völlig einstellen und alsdann Gesandte zu Verhandlungen nach Hamburg schicken sollten[4]). Im April wurde der Termin bis zum 24. Juni verschoben und Kopenhagen zum Verhandlungsort bestimmt[5]). Durch dieses Verbot fühlten sich die Niederländer schwer betroffen; alle Waaren des Ostens stiegen im Preise, die Last Roggen von 20 auf 46 Goldgulden[6]). Es wurde eine Flotte von 60 Schiffen ausgerüstet, die, wenn die Verhandlungen nicht zum Ziele führen würden, mit Gewalt in die Ostsee dringen und eine Kornladung aus Danzig zurückbringen sollte[7]). Am 9. Juli kam jedoch zu Kopenhagen zwischen den Niederländern einerseits und den Reichen Dänemark und Schweden und den wendischen Städten andererseits ein Vertrag zu Stande, in welchem den Niederländern gegen das Versprechen, König Christian in keiner Weise unterstützen zu wollen, das Abkommen von 1525 bestätigt wurde[8]).

Als nun die Gefangennahme König Christians erfolgte, suchte Lübeck, das den Vertrag widerwillig eingegangen war, nach einem Ausweg, um demselben zu entgehen. König Friedrich

---

[1]) Waitz, Wullenwever 1, S. 170—73, 353—55.
[2]) Das. 1, S. 176.
[3]) Das. 1, S. 179.
[4]) Das. 1, S. 131.
[5]) Das. 1, S. 136—37, 316—17.
[6]) Das. 1, S. 154.
[7]) Das. 1, S. 157.
[8]) Das. 1, S. 162—64, 340—42.

Digitized by Google

willigte ein, dass eine dänisch-lübische Gesandtschaft die holländischen Städte um Schadensersatz ansprechen sollte. Da aber die Niederländer diese Forderung abwiesen, wollte der König von dem von Lübeck verlangten Kriege nichts wissen. Auch König Gustav von Schweden und selbst die wendischen Städte verhielten sich ablehnend [1]). Da entschloss sich Lübeck, wo eben der bisherige Worthalter der Vierundsechziger, Jürgen Wullenwever, in den Rath gewählt worden war und die Bürgermeisterwürde erlangt hatte [2]), in der Hoffnung die Verbündeten doch mit sich fortzureissen, den Krieg allein anzufangen. Aber ehe noch die gegen die Holländer ausgerüsteten Schiffe den Hafen verlassen hatten, starb König Friedrich am 10. April 1533 [3]).

Die Insel Pöl, wo mitten in diesen Kämpfen um die Ostsee Herzog Albrecht von Meklenburg sich angeblich ein Lustschloss bauen lassen wollte, war im Jahre 1318 von Fürst Heinrich II. der Familie von Stralendorf zu vollem Eigenthum verkauft worden [4]); zu Anfang des 16. Jahrhunderts aber wurde das Jagdrecht von den Landesherren in Anspruch genommen und thatsächlich ausgeübt. Auf einem Stücke Landes, die Drenow geheissen, das einer Vikarie zu St. Nikolai in Wismar, deren Patronatsrecht den Landesherren zustand, gehörte, lag ein Haus, in welchem bei Jagd-Gelegenheiten die Jäger der Fürsten herbergten (darinne der Fürsten jacht lach, wenner se dor jagden efft jagen leten dar up deme lande); Heinrich von Stralendorf aber hatte das Haus niedergerissen, die Drenow zu seinem Kruge gelegt und die Jagdherberge auf eine seiner Kathen übertragen (und de jacht in sinen katen gelecht) [5]). Ob nun durch gütliche Auseinandersetzung mit Heinrich von Stralendorf oder wie sonst das Terrain zu dem beabsichtigten Bau von Herzog Albrecht gewonnen worden war, wissen wir nicht; auch über die Lage desselben ist Näheres nicht bekannt.

Als der Rostocker Rath von der Absicht Herzog Albrechts Nachricht erhielt, erregte dieselbe lebhaft seine Besorgniss. Alsbald

[1]) Waitz, Wullenwever 1, S. 183—88.
[2]) Das. 1, S. 198—99.
[3]) Das. 1, S. 189.
[4]) Mekl. Jahrb. 48, S. 3.
[5]) Das. 41, S. 110—12; 48, S. 4—5.

machte er dem Herzog Vorstellungen und setzte Wismar von dem Unternehmen sowohl, wie von seinem Schreiben an Herzog Albrecht in Kenntniss. Am 30. Juni 1532 antwortete Wismar, es habe ebenfalls von dem beabsichtigten Bau Kunde erhalten (dath sich de dinge mid thohopeforinge averswindigen vieles Buwholtes darsulvest thor stede in der warheit also begeven schollen), wolle in gleicher Weise, jedoch mit anderen Worten an Herzog Albrecht schreiben und sei damit einverstanden, dass auf der bevorstehenden Zusammenkunft in Güstrow die Angelegenheit gemeinsam erwogen werde. Auch Herzog Heinrichs Vermittelung wurde von Rostock angerufen; am 22. Juli antwortete der Herzog, er sei bereit, Rostocks Anliegen seinem Bruder zu berichten und das Beste der Stadt zu fördern. Insbesondere aber setzten Rostock und Wismar ihre Hoffnung auf eine gemeinschaftliche Einsprache der wendischen Städte und sprachen deshalb den Wunsch aus, dass Lübeck im Namen ihrer aller ein Schreiben an Herzog Albrecht ergehen lasse. Die Städte erklärten sich damit einverstanden, Stralsund Juli 26., Hamburg und Lüneburg Juli 31., Lübeck Aug. 2. Stralsund freilich fügte hinzu, im Uebrigen wisse es Rostock wenig zu rathen; denn seinerseits vermöge es die Neuerungen, welche von den ihm benachbarten Adligen zum Schaden der Städter eingeführt werden, mit allen Mitteln und Geldaufwendungen nur selten abzuschaffen und würde es stillschweigend ertragen, wenn sein Landesherr solche ebenfalls vornehmen würde. Das uns nicht erhaltene Schreiben Lübecks an Herzog Albrecht machte offenbar demselben böses Blut. Als Wismar am 20. August in anderen Angelegenheiten seine Rathsverwandten zu ihm nach Pöl sandte, fragte er sie, ob Wismar zu dem Briefe, welchen ihm Lübeck im Namen der wendischen Städte geschrieben, seinen Konsens gegeben habe; die Abgeordneten räumten dies ein; was aber dann der Herzog über diesen Brief geäussert, war nach einem Schreiben Wismars vom 24. August der Feder nicht anzuvertrauen. Eine Zeitlang gab wenigstens Wismar der Hoffnung Raum, dass der Bau eingestellt werde. Die Deputirten vermochten nicht sicher zu erkennen, ob der Herzog von seinem Vorhaben abstehen wolle oder nicht; ihres Bedünkens aber war Aussicht, dass der Bau unterbleibe (eres bedunckendes hedde id sich ja laten ethlicher

mathe vormercken, als solde id wol vorbliven mogen). Als Rostock auf Grund entgegengesetzter Nachricht an Wismar schrieb, antwortete dieses am 24. August, es habe gleich nach Empfang des Rostocker Schreibens einen Boten nach der Golwitz gesandt, um Erkundigung einzuziehen; nach Bericht desselben werde aber kein Holz mehr herangeführt, nichts Neues mehr vorgenommen und mit dem Begonnenen nicht fortgefahren (dath dar kein holt mehr thogeforeth, ock nichts furder angericht werdt edder mit deme donde vortgefaren). In einem neuen Schreiben vom 10. September meldete es jedoch, dass Herzog Albrecht gegen alles Erwarten weiteres Bauholz herbeiführen lasse (dath unse gnediger here, hertoch Albrecht, flux mher buwholtes aldarhen tho sulcheme schedtlichen buwende leth foren und bringen), das, wie es heisse, über Rostock aus der Heide gebracht werde. Vielleicht ist daraufhin eine neue Abmahnung Lübecks an Herzog Albrecht ergangen oder doch von den meklenburgischen Städten nachgesucht worden. Am 23. November berichtet Lübeck an Rostock: obwohl es in dem Schreiben, das es im Namen der wendischen Städte an Herzog Albrecht gerichtet, um definitive Antwort gebeten habe, so sei ihm doch unlängst nur die Erwiderung geworden, dass der Herzog seinen beiden Städten Rostock und Wismar antworten wolle, bei denen Lübeck sich nach seiner Meinung erkundigen könne; wenngleich aber Lübeck nicht bezweifele, dass Rostock ihm zum Zwecke weiterer Berathung solche Antwort mittheilen werde, so habe es doch dem Herzog nochmals geschrieben, dass der beabsichtigte unleidliche und schädliche Bau nicht nur Rostock und Wismar, sondern ebenso sehr auch Lübeck und die anderen Städte angehe, und dass es deshalb nochmals um gnädige und definitive Antwort ersuchen müsse.

Zum 3. Januar 1530 waren Abgesandte Rostocks vor Herzog Albrecht nach Güstrow gefordert. Die Rostocker Deputirten wurden instruirt, falls die Verhandlungen die Golwitz betreffen würden, so sollten sie erstens die Theilnahme von Sendeboten Wismars verlangen, zweitens den Herzog von dem Bau abzustehen bitten und drittens die Sache ad referendum an den Rath und an Lübeck und die übrigen wendischen Städte nehmen. Nach dem uns erhaltenen Bericht erledigte sich der erste Punkt

dadurch, dass Abgesandte Wismars ebenfalls eingeladen und zugegen waren.

Die Verhandlungen fanden am Freitag, dem 3. Januar, Abends spät, auf dem Schlosse zu Güstrow statt. Nach gnädiger Handreichung hiess der Herzog die Deputirten sich setzen, dankte ihnen für ihr Kommen und eröffnete ihnen dann seine Meinung: wie ihnen wohl bekannt sei, wolle er auf Pöl ein Lusthaus bauen; bisher habe er, wenn er dort gewesen, bei den Bauern einliegen müssen: »da schreien die Kühe, da blöken die Schafe, da quiken die Schweine, da schreie Alles zusammen und lärme durcheinander, dass man Niemand hören könne«; auch müsse der Strohdächer wegen immer Feuersgefahr befürchtet werden; sei er doch neulich erst zu Bukow mit seiner Gemahlin einem Brande nur mit genauer Noth entkommen; ein Lusthäuschen, in welchem er und seine Gemahlin sich in Bequemlichkeit aufhalten können, sei alles, was er beabsichtige; nun aber habe ihm Lübeck geschrieben, es könne nicht dulden, dass er auf Pöl eine Festung bauen wolle; demgemäss bitte er also, ihm zu rathen, was Lübeck geantwortet werden solle. Nachdem sich die Sendeboten der beiden Städte berathen, nahm zunächst Bürgermeister Bernd Kron von Rostock das Wort: zwar habe der Herzog dem Rostocker Rath nicht mitgetheilt, weshalb er das Erscheinen von Abgesandten begehre; doch sei der Rath sich schon vorher schlüssig gewesen, den Herzog, wo immer man ihn antreffe, zu bitten, dass er den beabsichtigten Bau aufgebe; solle er dem Herzog getreulich rathen, so könne er nur rathen, den Plan fallen zu lassen; der Herzog lasse sich zwar vernehmen, dass es nur ein Lusthaus werden solle, aber der Bau könne sich auch zu einem Unlusthause gestalten, wenn auch nicht unter der Regierung des jetzigen Herzogs, so doch unter seinen Nachfolgern; und was für eine Lust könne es dort wohl auch geben, beim Strande und an der See? er sei selbst zur See gewesen, habe aber keine Lust dabei verspürt, sondern Gott gedankt, wieder ans Land zu kommen; seinerseits ziehe er einem Lusthause an der See ein solches vor, das 10 bis 20 Meilen landeinwärts liege, und wolle auch dem Herzog getreulich dazu gerathen haben; im Uebrigen aber bitte er, da der Herzog aus hohem fürstlichen Verstande solches selbst zu erwägen wisse, die Gesandtschaft des Rath-

gebens wegen gnädiglich zu verschonen. In gleichem Sinne antworteten auch die Rathssendeboten Wismars. Der Herzog entgegnete darauf in längerer Rede: es sei nicht seine Meinung, eine Festung zu bauen oder ein Unlusthaus für die Zukunft; weder von ihm selbst, noch von seinen Nachkommen werde Böses beabsichtigt werden, man möge also auch nichts Böses von ihnen argwöhnen; müsste doch, was von ihm und seinen Nachkommen zum Verderben seiner Städte gethan würde, ihnen selbst zum Verderben gereichen; Lübeck aber solle von Rostock und Wismar geschrieben werden, es möge ihren Herzog auf seinem Grund und Boden nach seinem Belieben bauen lassen, wie ihr Herzog es leiden könne, dass Andere auf dem ihrigen bauen. Die Abgesandten erwiderten jedoch allseitig, dass sie solche Antwort den Lübeckern nicht geben könnten, baten nochmals, dass der Herzog von seinem Plan abstehe, und nahmen endlich das Anliegen desselben ad referendum [1]).

Schon zwei Tage danach, am 5. Februar, verlangte Herzog Albrecht von Wismar, dass die Stadt wiederum eine Gesandtschaft zu ihm nach Güstrow schicke, welche aus zwei Bürgermeistern und zwei Mitgliedern der Gemeinde bestehen und bevollmächtigt werden sollte, über dringliche Angelegenheiten mit ihm zu verhandeln. Einestheils betrafen diese Angelegenheiten den Kanal [2]), der nach einem, schon von Albrechts Vater, Herzog Magnus († 1503 Nov. 20), gefassten Plane [3]) Wismar mittels des Schweriner Sees und der Elde mit der Elbe verbinden sollte [4]); anderntheils bezogen sie sich auf drei Schiffe, die der Herzog in Wismar mit Korn befrachtet hatte und deren Auslaufen der Rath nicht zugeben wollte. Was ihm von Seiten Wismars zugesagt sei, schreibt

[1]) Das Protokoll dieser Verhandlung ist gedruckt bei Pötker, Neue Sammlung Mecklenb. Nachrichten Stück 4, S. 20—22; das Original befindet sich im Rathsarchiv zu Rostock.

[2]) S. Pötker Stück 4, S. 23—33.

[3]) Das. S. 24—25: »und ist diese neue Fahrt allbereit vor hundert Jahren, nemlich Anno 1480. von Hertzog Magno, den ältern, löbl. Gedächtniss, vor die Hand genommen, aber doch nichts würckliches darinnen beschaffet worden«.

[4]) S. Hamb. Chroniken in niedersächs. Sprache, herausg. v. Lappenberg, S. 288, 428 zum Jahre 1530.

der Herzog, danach möge sich der Rath bei denjenigen erkundigen, die über die Schifffahrt in der Golwitz mit ihm verhandelt und sich verglichen haben; wolle Wismar diese Zusage nicht halten, so werde auch für ihn der Vertrag nichtig sein; was der Rath keinem seiner Bürger verwehre, dürfe er seinem Landesherrn, dem die Stadt mit ihrem Grund und Boden eigne, viel weniger verweigern; wolle aber der Rath, der ihm immer zugesagt, dass Jedermann in der Stadt frei handeln und wandeln könne, seinem Landesherrn, dem er mit Eiden und Pflichten verhaftet, seiner eigenen Zusage entgegen, die drei Schiffe nicht nachgeben, so könne er solches gewaltthätige, freventliche und muthwillige Vornehmen nicht für billig ermessen. Am 8. Februar theilte Wismar dieses Schreiben Rostock mit und ersuchte um eine gemeinschaftliche Besprechung zu Klützbeck.

Unmittelbar nach dem Tode König Friedrichs (April 10) berief Lübeck die wendischen Städte zu einer Zusammenkunft, die am 13. Mai stattfinden sollte. Nach dem Einladungsschreiben, das Lübeck am 25. April an Rostock richtete, sollte auch über den Bau Herzog Albrechts in der Golwitz verhandelt werden[1]). Hauptsächlich aber handelte es sich darum, ein gemeinsames Auftreten der wendischen Städte gegen die Holländer zu erzielen. Dazu aber vermochte Lübeck die übrigen Städte nicht zu bewegen[2]).

Durch den Widerstand, den Herzog Albrecht gefunden, ist er bewogen worden, das Pöler Lusthaus-Projekt, wenigstens vorläufig, aufzugeben. Sofort aber hat sich seinem findigen Geiste ein neuer Weg gezeigt, ihm die Ostsee, unabhängig von dem guten Willen seiner Seestädte, zugänglich zu machen.

Am 5. März 1533 beurkundet Herzog Albrecht zu Ribnitz: nachdem er Willens geworden, Hafen und Tief der Stadt Ribnitz aufräumen und herstellen zu lassen, habe ihm seine Schwester, die Aebtissin Dorothea, berichten lassen, dass sie zwar mit solchem Vorhaben einverstanden sei, ihre Klosterunterthanen aber dadurch nicht geschädigt sehen möchte; diesem Wunsche gemäss verspricht der Herzog, dass dem Kloster und dessen Unterthanen

---

[1]) Waitz, Wullenwever 1, S. 389.

[2]) Das. 1, S. 222, 389.

kein Schade aus seinem Unternehmen erwachsen, sondern ihnen auch gestattet werden solle, ihr Vieh zollfrei über die neue Brücke zu treiben, die er über den Hafen hin anlegen lassen werde.

Mit diesem Hafen und Tief der Stadt Ribnitz verhält es sich folgendermaassen. Nach der Darlegung von Peters[1]) ist Swante-Wustrow, das jetzige Fischland, als Insel entstanden[2]) und von Anfang an vom alten Darss und vom Festland Meklenburg durch Wasserläufe getrennt gewesen; der nördliche Wasserlauf ist der jetzt sogenannte Darsser Kanal bei Ahrenshoop[3]); der südliche hat den Namen Permin geführt[4]); dieser südliche Wasserlauf ist aber nach und nach versandet und der Ribnitzer Binnensee hat dann — abgesehen von einer engen Mündung neben dem jetzigen Kirchdorf Wustrow beim Rönnebaum[5]) — hier nur noch mittels schmaler Rinnen mit der Ostsee in Verbindung gestanden; zwei dieser Rinnen sollen sich noch jetzt in der Steinsbeck und im sogenannten alten Hafen erkennen lassen[6]). Dieser alte Hafen ist aber in Wirklichkeit nur ein künstlich gezogener Graben, der Anfang eines schmalen Durchstichs, der zwischen zwei 10,7 Meter auseinander liegenden Wällen vom Ribnitzer Binnensee auf den Strand zugeht[7]). Nördlich von ihm befindet sich der mehr als doppelt so breite neue Hafen, ebenfalls ein Durchstich, vom Binnensee aus bis nahe an die Dünen, zwischen zwei 23 Meter auseinander liegenden Wällen[8]). Das Terrain, auf dem diese Durchstiche unternommen worden sind, ist gemeint, wenn von einem Ribnitzer Hafen die Rede ist[9]). Nach den bisher be-

---

1) Peters, Das Land Swante-Wustrow oder das Fischland. Zweite Auflage, Rostock, 1884.

2) Das. S. 5.

3) Das. S. 8—12. Mekl. U. B. 5, Nr. 3483: uncus, qui vulgariter Arneshop dicitur.

4) Das. S. 12—14, 46. 1442 by dem vlote der olden Praminen: das. S. 117.

5) Das. S. 7. Nach Latomus bildet die Reknitz »unter Damgarten einen See, welcher beym Dorfe . . . Wustrow . . . durch einen engen Strohm von der Ostsee unterschieden wird«: das. S. 12.

6) Das. S. 7.

7) Das. S. 59: »Dieser angefangene schmale Durchstich«.

8) Das. S. 59.

9) Das. S. 45.

kannten Zeugnissen zu urtheilen, geschieht aber von Zeitgenossen niemals eines wirklich vorhandenen, sondern immer nur eines einst vorhanden gewesenen Ribnitzer Hafens Erwähnung[1]).

Nach einem noch genauer mitzutheilenden Bericht vom Jahre 1595 war damals der Ribnitzer Hafen für Wagen und Pferde, aber nicht für Schiffe befahrbar; wie es schien, hatte es früher zwei Häfen gegeben, den einen bei Ahrenshoop, wo Rudera eines Baues vorhanden waren, den andern unterhalb Wustrows, wo bei stillem Wetter noch Pfähle in der See sichtbar sein sollten; keinen Büchsenschuss von diesem letzteren entfernt war vor undenklichen Jahren ein neuer Hafen angefangen worden, aber, trotzdem nur noch eine Strecke von etwa 150 Klaftern auszugraben übrig gewesen wäre, unvollendet geblieben.

Was nun zunächst die Rudera bei Ahrenshoop anbelangt[2]), so gehen dieselben offenbar auf einen Bau zurück, von dem uns der Lübische Franziskaner-Lesemeister Detmar als Zeitgenosse berichtet. »Um St. Margarethen (Juli 13), so erzählt er zum Jahre 1395[3]), zogen die von Rostock mit tausend Wehrhaften aus und brachen einen festen Bergfried bei Ahrenshoop nieder, das auf der Scheide von Swante-Wustrow zwischen den Herrschaften Rostock und Stralsund liegt. Dieses Ahrenshoop hatte der Herzog von Stralsund (Barnim VI., Sohn des 1394 gestorbenen Wartislaw VI.) befestigt mit Bergfrieden und mit Gräben, zu denen ein Tief hatte führen sollen. Nun kamen die Rostocker und brachen es nieder, wie sie vorher schon zweimal gethan hatten, und dämmten die Gräben wieder zu bis auf den Erdboden«. Der etwas jüngere Dominikaner Hermann Korner giebt diese Nachricht etwas nüancirt folgendermaassen wieder: 1395 um Juli 13 sind die Rostocker mit tausend Gewappneten ausgeritten und haben das Schloss Ahrenshoop niedergebrochen, das Herzog

---

[1]) Die Angabe Reimar Kocks (Grautoff 1, S. 494): »De forste leth deme gelick uthropen, dat de Haven Ribbenize unde Golwetze scholden apen sin allen denjennen, wol up de vorbenomden Rike wolde voren unnd nehmen«, kann hier nicht in Betracht kommen.

[2]) Genauer thut ihrer Tilemann Stella (Peters S. 11) Erwähnung, nach dem hier bei Ahrenshoop »die von Ribnitz von alters ihre Schiffarth durchgehabt«.

[3]) Grautoff 1, S. 368.

Bogislaw von Wolgast erbaut und mit tiefen Gräben befestigt hatte und wo er zu grossem Nachtheil für die Rostocker einen neuen Schiffshafen hatte anlegen wollen. In dieser Form, auch mit dem Irrthum in der Person des Herzogs, ist die Nachricht durch die Vermittelung der späteren Chronisten allgemein bekannt geworden.

Die beiden Durchstich-Arbeiten unterhalb Wustrows werden nur in der Weise zu erklären sein, dass man die jüngere für das Werk Herzog Albrechts, die ältere für das Unternehmen eines seiner Vorgänger hält[1]). Immer aber bleibt es auffällig, dass von einem Einspruch Rostocks gegen solche Arbeiten keine Nachrichten kund geworden sind.

Wegen der Klipphafen-Schifffahrt in der Golwitz nehmen die Streitigkeiten im Jahre 1534 ihren Fortgang. Am 17. Februar schreibt Wismar an Rostock: mit dem Schreiben, das beide Städte wegen des Korn-Vorkaufs an Lippold von Oertzen gesandt haben, sei es nicht gethan: man müsse auch anderweitig mit Ernst vorgehen; einige Schuten und Kreier von vielen Lasten seien bereits aus Travemünde in die Golwitz gekommen — andere liegen noch in Travemünde bereit —, um von Edelleuten und Bauern Korn einzunehmen; vielleicht sei es rathsam, dass die in Hamburg sich aufhaltenden Rathssendeboten beider Städte mit Lübeck und eventuell auch mit den übrigen Städten über diese Angelegenheit reden. Am 25. März[2]) berichten die Abgesandten Wismars an ihren Rath: sie haben gestern nach Empfang seines Schreibens sowohl mit den Sendeboten von Lübeck, Rostock und Stralsund, als auch mit den Bürgermeistern Hamburgs, wegen der beiden Hamburgischen Schiffe gesprochen, die aus der Trave in die Golwitz eingelaufen sind; die Sendeboten haben erklärt, solche Schifffahrt gereiche nicht nur Wismar und

[1]) Peters S. 59 denkt an Albrecht VI. und Gustav Adolf (1636—1695). Letzteren macht der Bericht von 1595 unmöglich. Gegen Johann Albrecht (1547—1576) spricht, dass man den neueren Durchstich 1595 als vor undenklichen Jahren gemacht ansah.

[2]) Die Rostocker Abschrift ist datirt: ahm dage Conceptionis Marie (Dez. 8); auf der Rückseite steht aber als Datum des Einganges in Rostock: feria 2 post palmarum (März 30); offenbar ist der Tag Annuntiationis Mariae gemeint. Vgl. Waitz, Wullenwever S. 243, 394—95, 400.

Digitized by Google

Rostock, sondern auch Lübeck und allen Nachbarstädten zum Schaden, und die Bürgermeister haben ihnen nach Besprechung mit ihrem Rathe geantwortet, die Sache sei ihnen unbekannt gewesen und thue ihnen leid; nach der von ihnen eingezogenen Erkundigung seien die beiden Schiffe von Danzig gekommen, haben in der Trave überwintert und haben das Korn von den Landesherren eingenommen; der Rath werde aber dafür sorgen, dass in Zukunft über die Seinen keine Klage komme. Gegen solche Verschiffung von Korn von Seiten der Landesherren ist dann Rostock, wie sieben Jahre früher Wismar, mit Arrest eingeschritten. Am 15. April antwortet Herzog Albrecht auf die betreffende Anzeige Rostocks: er habe sein Fürstenthum mit Land und Leuten als dessen natürlicher erbgeborener Fürst und Herr sammt allen Regalien in ruhigem Possess und Gebrauch, und sei Rostock einer Gerechtigkeit in Bezug auf die Golwitz, deren es der Wahrheit entgegen sich berühme, ohne sie bisher erwiesen zu haben, mit nichten geständig; es befremde ihn daher, dass Rostock sich unterfange, ihm wegen der in seinem Fürstenthum Amts Bukow gelegenen Golwitz Vorschriften zu machen und die Verschiffung seines eigenen Korns anzufechten, und er begehre, dass Rostock sich solcher Uebergriffe gegen ihn und die Seinen enthalte, ihnen das Geraubte ersetze und gebührlichen Abtrag thue. Trotz dieses gelegentlichen Einschreitens und jener Erklärung der wendischen Städte ist aber die Klipphafen-Schifffahrt nicht unterblieben. Am 25. August berichtet Wismar, ausser dem Lübischen Schiffer, von dem es neulich geschrieben, sei jetzt auch ein Bremischer Schiffer mit einem Kreier von 40 Last aus der Trave, um Korn einzunehmen, in die Golwitz gekommen.

Völlig geändert wird jedoch das Verhältniss der meklenburgischen Städte zu Herzog Albrecht — freilich nur zeitweilig — durch die sogenannte Grafenfehde. Rostock und Wismar schliessen sich der von Jürgen Wullenwever geleiteten Politik Lübecks an, die jetzt in der Befreiung und Wiederherstellung des gefangenen Christian II., beziehentlich in dem Sturz Christians III. von Dänemark, das Mittel sieht, die Niederländer doch noch von der Ostsee auszuschliessen. Herzog Albrecht, dem erst Dänemark, dann Schweden, endlich die Wahl zwischen beiden Reichen angeboten wird, schifft sich nach langem Zögern als Verbündeter

der Städte Lübeck, Rostock und Wismar[1]) am 8. April 1535 in Rostock ein und kommt am 16. April nach Kopenhagen[2]). Der Verlauf des Unternehmens ist bekannt. Am 11. Juni erficht Johann Rantzau den Sieg am Ochsenberg bei Assens[3]) und am 24. Juli beginnt die Belagerung Kopenhagens[4]). Nachdem dann Wullenwever gestürzt (Aug. 26)[5]) und durch den Erzbischof von Bremen gefangen genommen ist (November)[6]), macht Lübeck am 14. Februar 1536 zu Hamburg seinen Frieden mit Christian III[7]). Rostock und Wismar aber treten diesem Frieden nicht bei, und der Kampf in Dänemark dauert fort. Am 27. Mai muss jedoch Marx Meyer Warberg übergeben[8]), und am 29. Juli übergeben Herzog Albrecht von Meklenburg und Graf Christoph von Oldenburg dem Könige Christian auch das ausgehungerte Kopenhagen[9]); erst am 25. Oktober 1537 und nur gegen eine Zahlung von 10 000 Gulden gelangen dann Rostock und Wismar zum Frieden mit Dänemark[10]).

Der Hamburger Friede erfüllte die meklenburgischen Städte mit Bitterkeit gegen Lübeck, das sie erst in das unglückliche Unternehmen hineingezogen und sich nun von ihnen getrennt hatte, durch das sie auf der einen Seite der Feindschaft des Königs von Dänemark, auf der anderen der Ungnade Herzog Albrechts überlassen waren[11]). Am 2. März 1536 hatte Wismar Herzog Heinrich schriftlich gebeten, dem Vogt zu Bukow und wo es sonst nöthig sein möge den Kornverkauf an die Lübecker zu untersagen[12]). Von den Rostocker Ausliegern wurden Schiffe angehalten, welche Lübischen Bürgern gehörten[13]). Am 5. Mai

---

[1]) Vertrag von 1535 Febr. 13 bei Burmeister, Beiträge zur Gesch. Europa's S. 181—83; Waitz, Wullenwever 2, S. 202.

[2]) Waitz 2, S. 227, 228.

[3]) Das. 2, S. 237.

[4]) Das. 3, S. 36, 134.

[5]) Das. 3, S. 107, 114.

[6]) Das. 3, S. 184.

[7]) Das. 3, S. 161.

[8]) Das. 3, S. 225.

[9]) Das. 3, S. 306.

[10]) Das. 3, S. 343.

[11]) Das. 3, S. 287, 550.

[12]) Im Original steht Herzog Albrecht, vermuthlich ein Schreibfehler.

[13]) Waitz, Wullenwever 3, S. 550.

befiehlt Herzog Heinrich auf Ansuchen Wismars, dass die Auslieger dem Danziger Gesellen Gert Valke seinen Stangen-Kreier zurückgeben sollen, den sie ihm auf der See abgenommen und in die Golwitz gebracht haben; am 7. Mai sendet Wismar diesen Befehl nach Rostock, da inzwischen das Schiff aus der Golwitz weggeführt ist und nun vor der Warnow oder in deren Umgegend liegen soll.

Ehe Herzog Albrecht sich persönlich an der Kriegführung betheiligte, hatte er von der Gelegenheit zu vortheilhaften Handelsgeschäften, wie der Krieg sie darbot, eifrig Gebrauch gemacht. Freilich hatte er sich Rostock gegenüber am 27. Dez. 1534 erboten, wenn man ihm ein Gelddarlehn bewillige, so wolle er alle unnöthige Kaufmannschaft abthun und sein Korn, Mehl und Salz nur in Rostock und Wismar auf den Markt bringen; von der Stadt aber war solches Ansuchen am 22. Febr. 1535 nach längeren Verhandlungen ablehnend beantwortet worden[1]). Der Kanzler Joachim von Jetzen, der am 5. Januar 1535 mit Wullenwever nach Kopenhagen gekommen war, um das Interesse des Herzogs wahrzunehmen, schrieb ihm am 8. dieses Monats, dass das Salz und die anderen Waaren, auf deren Erlös der Herzog ihn angewiesen habe, noch nicht verkauft seien[2]). In seinem Schreiben vom 20. Januar heisst es: Eure fürstlichen Gnaden müssen sich vor allen Dingen der Kaufmannschaft enthalten, denn um deren willen wird der Adel von dem gemeinen Mann gehasst, und wenn Eure Gnaden dieselbe gebrauchen wollten, so würden Sie dadurch die Sache alsbald verderben; wolle der Herzog Erfolg haben, schreibt er weiter, so müsse er die alten Ceremonieen aufgeben, die Kaufmannschaft einstellen und die Befreiung des gefangenen Königs Christian II. als sein einziges Ziel darstellen[3]). Am 1. Februar schreibt er nochmals, der Herzog müsse die alten Ceremonieen fallen lassen, von aller Kaufmannshandlung abstehen und sich von seinen eigentlichen Absichten gegen Niemand etwas merken lassen[4]). Trotz solcher Mahnungen aber hat

[1]) Waitz, Wullenwever 2, S. 184 Anm. 3.

[2]) Paludan-Müller, Aktstykker til Nordens Historie i Grevefeidens Tid 1, S. 310.

[3]) Das. 1, S. 322.

[4]) Das. 1, S. 337—38.

Jetzen am 4. März aus Wordingborg von einem Boiert mit Korn zu berichten, dessen Ertrag der Herzog erst bei seiner Herüberkunft nach Dänemark in Empfang nehmen kann, und begehrt, dass der Herzog ihm die beiden Schuten schicke, damit er sie mit Gerste befrachte; denn das bittere Gustrowsche Bier, das man daraus brauen könne, gelte dortigen Ortes für eitel Mumme und der gemeine Wein für eitel Poitou- und Rheinwein[1]).

Durch das verunglückte Unternehmen waren dem Herzog grosse Kosten verursacht, die er auf nicht weniger als 300 000 Gulden berechnete und um deren Ersatz er bald beim burgundischen Hofe, bald bei Lübeck, bald bei den meklenburgischen Ständen nachsuchte. Ein im Jahre 1710 abgefasster Schweriner Archivalbericht, die »Gründliche Benachrichtigung von der sogenannten Hispanischen Schuld-Forderung der Herren Hertzoge zu Mecklenburg« [2]), giebt uns von undatirten Privilegienentwürfen Kunde, die auf eine Befriedigung Herzog Albrechts wegen dieser Forderung Bedacht nehmen [3]). Da dieselben nach der Ansicht des Verfassers »der Hand- und Schrifft-Art nach aus der Kayserl. oder Mayntzischen Cantzeley zu seyn scheinen«, so stellt er die Vermuthung auf, dass solche Privilegien dem Herzog von Karl V., um ihn »etlicher maassen zu vergnügen«, 1546 auf dem Reichstage zu Regensburg bewilligt und nur deshalb unvollzogen geblieben seien, weil Herzog Albrecht «wegen zugestossener und anhaltender Krankheit«, an der er bald darauf (1547 Jan. 5) gestorben, den Reichstag habe verlassen müssen. Zweifelsohne haben wir es aber nur mit Entwürfen von Privilegien zu thun, die der Herzog einmal — auch das Jahr ist doch erst festzustellen — von Karl V. bewilligt zu sehen wünschte, aber nicht bewilligt erhielt [4]). Einer dieser Privilegienentwürfe giebt nun Herzog Albrecht die Erlaubniss, »zweene Hafen, einen in der Göldenitz, den andern auf der Rekenitz anzulegen«: offenbar hat sich also der Herzog nicht für befugt erachtet, aus eigener

---

[1]) Paludan-Müller, Aktstykker 1, S. 353, 352.

[2]) Bei Gerdes, Nützliche Samlung S. 582—605. Vgl. Waitz, Wullenwever 3, S. 341—42.

[3]) A. a. O. S. 597—98.

[4]) Das ist auch von Schirrmacher, Johann Albrecht I., Bd. 1, S. 21—22 nicht deutlich erkannt oder doch nicht klar genug ausgedrückt.

Machtvollkommenheit befestigte Häfen in seinem Lande anzulegen, sondern die Erlaubniss des Kaisers für nothwendig gehalten; der Versuch, dieselbe bezüglich zweier Häfen in der Golwitz und auf Fischland zu erhalten, ist aber fehlgeschlagen.

Im Jahre 1538 war die Golwitz der Sammelplatz für Abenteurer, die auf der See Beute zu machen suchten. Ueber ein Schiff, das unter Pöl lag, hatte Rostock gehört, dass es von einem Bruder des hingerichteten Marx Meyer zum Seeraub bestimmt sei. Lübeck berichtete aber am 7. Juni, dass nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen der Hauptmann desselben ein Oldenburger, Otto Bonning, sein solle. Auch Wismar hatte nach einem Schreiben vom 19. Juli sowohl über das bewusste, in seinem Hafen liegende Schiff, als auch wegen der anderen Jachten und Schuten, die eine Zeitlang in der Golwitz gelegen, Nachforschungen angestellt und dadurch in Erfahrung gebracht, dass Gottschalk Remlingrode der Leiter des ganzen Unternehmens war; ein aus der Trave ausgelaufenes Schiff, das dem Vorgeben nach Proviant nach Kopenhagen hatte bringen wollen, sollte dem Vernehmen nach den Jachten und Schuten in der Golwitz Proviant und Geschütz gebracht haben, und Gottschalk Remlingrode hatte denselben 2 Tonnen Pulvers gesandt, die ihm auf dem gewöhnlichen Lübischen Fuhrwagen zugegangen waren. Diese Besorgniss erregenden Nachrichten wurden von Wismar an Rostock, von Rostock an Lübeck mitgetheilt; aber irgend eine Maassregel, den Absichten Remlingrodes vorzubeugen, wurde nicht ergriffen. Am 5. Oktober 1538 schreibt Lübeck an Rostock: Christopher von Drontheim und Gottschalk Remlingrode haben englische Schiffe auf der Westsee weggenommen und in die Golwitz gebracht, um ihre Beute dort zu verkaufen und zu repartiren; Rostock möge sowohl seinen Bürgern, wie den Anwohnern der Golwitz den Verkehr mit ihnen untersagen, sie eventuell anhalten und sofort die meklenburgischen Landesfürsten ersuchen, Fürsorge zu treffen, dass weitere Beschwerde verhütet werde. In seiner Antwort hat Rostock unter Hinweis auf seine frühere Meldung von Remlingrodes Zurüstung den Lübeckern Vorwürfe gemacht. Lübeck erwiderte aber am 16. Oktober: da die Ausrüstung der Schiffe von Rostock und Wismar viel leichter als von ihm hätte verhindert werden können, so würde die Schuld von dem, was

geschehen, keineswegs ihm zuzuschieben sein; habe es doch dafür, dass es oft und vielfach mit eigenen Kosten anderer Leute sich angenommen, nur Ungnade und Missgunst neben Schaden und Nachtheil erfahren und selbst in gemeinsamen Angelegenheiten wenig Hülfe und Beistand gefunden; nichtsdestoweniger aber sei es, wenn weiterem Schaden vorgebeugt werden könne, zur Mitwirkung bereit, falls sich auch Andere der Sache annehmen wollen. Am 3. Februar 1539 wandte sich Herzog Albrecht wegen des Mathias Pfannkuche, eines Bürgers zu Kopenhagen, an Rostock mit dem Begehren, dass es die Güter, die derselbe »aus dem Schiffe in der Golwitz« gekauft und für Schuld angenommen, aus dem Arrest loslasse. Diese Güter waren auf Anhalten des englischen Abgesandten Gilbert Dirick in Warnemünde angehalten, demselben aber nicht, wie er verlangt hatte, ohne Weiteres ausgeantwortet, sondern von Rostock arrestirt worden und wurden erst am 6. April 1541 auf vielfaches Begehren des Königs von Dänemark, nachdem sie zu einem Gesammtwerth von 472 Mark 10 Schilling Lübisch wardirt und dessen eventueller Ersatz gewährleistet worden, dem Pfannkuche zurückgegeben.

Am 11. Juni 1539 hat Wismar Nachricht, dass bei Rostock in der Prerow[1]) oder deren Umgegend sich Freibeuter versammeln. Am 12. Juni ist auch von Lübeck in Erfahrung gebracht, dass Freibeuter, vielleicht Gottschalk Remlinkrode und seine Genossen, mit einer gekaperten Jacht und einigen Böten in der Golwitz liegen; Rostock soll als die nächstgelegene Stadt fleissig Acht darauf geben, seinen Landesfürsten die Schädlichkeit und Unleidlichkeit solcher Unternehmungen auseinander setzen und seinen Bürgern, Einwohnern und Gästen die Betheiligung an denselben bei höchster Strafe verbieten. Durch ein inzwischen einlaufendes Schreiben Rostocks in Betreff der Plackerei in der Golwitz wird Lübeck bewogen, sofort die beiden meklenburgischen Landesherren zu beschicken. Am 22. Juni meldet Lübeck: da es erfahren, dass abermals, wie im vergangenen Jahre, in der Golwitz eine Zurüstung beabsichtigt werde, so hat es im Interesse seiner selbst und der übrigen wendischen Städte einen Rathssekretär

[1]) Der Prerowsche Strom trennt in Folge einer Sturmfluth vom Jahre 1625 den Darss von dem Zingst; Peters S. 8.

zu Herzog Heinrich und zu den Statthaltern und Räthen Herzog Albrechts gesandt und ihnen Vorstellungen machen lassen, sowohl über den Schaden, der daraus den wendischen und anderen Hansestädten erwachsen, als auch über die nachtheiligen Folgen, die es für die meklenburgischen Lande und Leute haben könne; aber die erhaltene Antwort ist wenig tröstlich; denn wenn auch Herzog Heinrich und die Räthe angeblich solche Beschwerde ungern erfahren und zur Abstellung derselben sich höchlich erboten haben, so ist doch die Sache bis zur Rückkehr Herzog Albrechts hinausgeschoben, und bis dahin können die in der Golwitz mit ihren Vorbereitungen fertig sein; Rostock soll daher alle Vorgänge in der Golwitz beobachten lassen und Lübeck mittheilen, was man zur Verhinderung des Vorhabens thun kann; auch soll es den Fürsten oder deren Räthen ebenfalls mündlich oder schriftlich Vorstellungen machen. Nach einer von Sartorius beiläufig gegebenen Nachricht[1]) ist auch »auf der Versammlung der Wendischen Städte, von den Jahren 1538 und 1539, zu Lübeck« von Rostock über Goslich Remlingrode, »der mit einigen westwärtigen Seefahrern zerfallen«, Klage erhoben worden, »dass er mit Wissen des Landesherrn auf Golnitz und Ribbenitz Schuiten und Jagden ausrüste, womit er auch ihre Schiffe aufbringen könne und werde; da ihr aber als Meklenburgischen Stadt die Hände mehr gebunden wären, so begehrte sie, dass Lübeck sich ins Mittel schlüge, welche Stadt denn auch an den Herzog von Meklenburg schrieb, um dem Gosslich die Seeräuberey zu untersagen. Wismar hatte eines seiner Schiffe, welches er in ihrem Hafen ausbessern liess, an sich gekauft und ihn so ver trieben. Allein er hatte Wege gefunden, heimlich Lebensmittel und Ammunition zu Lübeck einzukaufen. Lübeck war dafür ein Placat anzuschlagen, dass alle, die an den Plackereyen Thei nähmen, an ihrem freyen Höchsten gestraft werden sollten; Hamburg sagte, man sollte mit dem Herzoge handeln und Schiffe kreuzen lassen; Rostock, es müsse dem Herzoge und Statthalter gedroht werden«.

Auch in den nächsten beiden Jahren waren wenigstens Gerüchte über ähnliche Unternehmungen in der Golwitz im Schwange.

[1]) Sartorius, Gesch. des hanseat. Bundes 3, S. 504 Anm. 1.

Am 26. Mai 1540 meldet Wismar, es habe auf Rostocks Nachricht hin, dass in der Golwitz oder deren Nähe zwei Jachten ausgerüstet würden, sofort zwei Diener, den einen nach der Golwitz, den andern nach Gartz, auf Nachforschung ausgesandt; dieselben haben aber berichtet, dass dort seit langer Zeit weder Schiffe noch Knechte gesehen seien, von denen man eine Schädigung des gemeinen Kaufmanns zu befürchten habe. Am 13. April 1541 bittet Stralsund um Auskunft über Absicht und Stärke der Jacht, die, wie man höre, mit Landsknechten, Geschütz und anderm Bedarf in der Golwitz ausgerüstet werde.

Nachdem dann die Freibeuterei aufgehört, sucht Wismar der wieder beginnenden Klipphafen-Schifffahrt mit Gewalt zu steuern. Gegen Ende des Jahres 1541 hat es durch seine Auslieger zwei Schiffe einholen lassen, die zu Gartz Korn eingenommen haben. Nun aber ist dieses Korn für Rostocker Kaufleute bestimmt gewesen, und Rostock hat sich seiner Bürger angenommen. Am 31. Dezember antwortet Wismar auf das betreffende Schreiben des Rostocker Raths: Rostock werde sich zu erinnern wissen, dass Wismar mannichfach bei Lübeck, Rostock, bei den wendischen Städten und bei den gemeinen Hansestädten über die beschwerliche Neuerung in den Häfen zwischen Rostock und Wismar Klage erhoben habe; nicht nur die Adligen, sondern auch die Bauern treiben Kaufmannschaft, kaufen und verkaufen Hering, Salz, Osemund, Butter, Kotscher und dergleichen Waaren; das ganze Jahr hindurch nehmen die Hausleute, was sie gebrauchen, in Wismar auf Borg; wenn sie aber geerntet haben, so schicken sie ihr Korn in die Fremde, ausserhalb Landes, und denken nicht an die Bezahlung ihrer Schulden; des Weiteren werde Rostock unvergessen sein, welche Mühe und Unlust beiden Städten dadurch erwachsen sei, dass in vorigen und unlängst vergangenen Zeiten Abenteurer ihren erbeuteten Raub in diese Häfen gebracht haben; könne nun Wismar nicht in Abrede stellen, dass kürzlich bei Gartz zwei mit etwa 9 oder $9^1/_2$ Last Korn geladene Schiffe nach erhaltener Warnung von den Seinen eingeholt worden seien, so habe es doch nicht gewusst, dass die Bauern, die sich übrigens billig der Segelation enthalten und ihr Korn zu Lande auf den Markt bringen sollten, solches Korn nach Rostock hätten bringen wollen; aus den eingezogenen Erkundigungen ergebe sich auch

das Gegentheil; denn trotzdem, dass die Schiffe schon seit Langem ihre Ladung eingenommen, haben doch die Bauern den »lieblichen Südwind«, der eine Zeitlang geweht, nicht benutzt, sondern in Erwartung von Ostwind ihr Korn nass werden und in Folge dessen durch die Säcke wachsen lassen; Rostock möge daher darauf bedacht sein, der Schifffahrt der Bauern in den ungewöhnlichen Häfen, aus der den Städten Schaden und Verderb erwachse, gemeinsam mit Wismar ein Ende zu setzen. Einestheils meint sich Wismar für solches Einschreiten auf die am 4. Oktober 1542 von den Herzogen Heinrich und Albrecht veröffentlichte Polizeiordnung, die übrigens nur eine neue Redaktion der von ihnen schon im Jahre 1516 publicirten Ordnung ist[1]), berufen zu können; anderntheils sucht und findet es Rückhalt bei Herzog Heinrich. Am 31. Oktober 1543 schreibt Wismar, es müsse täglich erfahren, dass nicht nur Adlige und Bauern in der Golwitz sowohl, wie auf Wustrow und sonst in der Doberaner Wiek bis nach Brunshaupten hinauf ihr Korn nach Lübeck schiffen und Osemund, Salz, Hering und allerlei andere Waaren zurückbringen, sondern dass auch holsteinische Schuten dorthin kommen, um Korn von weither, wie z. B. von Alt-Karin, aufzukaufen und hinwegzuführen; solche Neuerung sei der gemeinen Bürgerschaft Rostocks und Wismars nachtheilig und widerstreite der von beiden Landesfürsten verkündigten gemeinen Landesordnung; Wismar habe deshalb Herzog Heinrich in dieser Angelegenheit beschickt und nicht anders vermerken können, als dass demselben die Neuerung missfalle; auch habe er, wie schon früher geschehen, dem Rathe die Einholung der Kornschuten gestattet, da er nicht dulden könne, dass mehr als zwei Häfen in Meklenburg seien (unnd overmals, wo och vorher geschein, uns vorheten lathenn, desulven Schuten mit dem korn ahn uns halen tho lathen, den ehre F. G. nicht mher haven wen twe in ehrer G. lande gedulden konen); demgemäss habe Wismar einige Schuten aus der Golwitz und anderswoher einholen lassen und ersuche Rostock, auch seinerseits solche schädliche Schifffahrt zu verhindern. Darauf antwortet Rostock am 13. November: es habe sich lange Zeit schriftlich und mündlich, auch in Versammlungen der wendischen

[1]) Glöckler in Mekl. Jahrb. 16, S. 342—49.

Städte, über solche Schifffahrt bei Lübeck beklagt, ohne dadurch Wandel schaffen zu können; Schiffe und Schuten mit dem eingenommenen Korn wegzunehmen, halte es nicht für rathsam, da durch die landesherrliche Ordnung nicht sowohl die auswärtigen Käufer, als die einheimischen Verkäufer gebunden seien und solche Maassregeln eine Klage der Geschädigten beim Reichs-Kammergericht wegen Landfriedensbruchs, Störung der Freundschaft mit den Nachbarn und Repressalien zur Folge haben können; wenn aber die Landesherren ihre Ordnung ernstlich gehalten wissen wollen, so empfehle es sich, sie zu bitten, wegen Kornverkaufs an Auswärtige gegen Adlige und Bauern mit strengen Strafen vorzugehen; sei das nicht zu erlangen, so wisse Rostock keine Mittel und Wege; nach denjenigen, die zu Brunshaupten Korn eingenommen, sei bei den Warnemündern vergeblich nachgeforscht worden; falls Wismar dieselben kenne, solle mit ernstlicher Strafe gegen sie eingeschritten werden. Am 8. März 1545 antwortet Wismar auf ein Schreiben Rostocks in Betreff der täglichen Zunahme des Kornaufkaufs und der Schifffahrt in der Golwitz und einer deshalb von beiden Städten vorzunehmenden Beschickung beider Landesherren am 11. März zu Güstrow: es habe, nachdem es über solchen Handel sich mannichfach bei Rostock beklagt und den Beistand desselben zu Vorstellungen bei den Landesherren und bei den wendischen Städten angerufen, diesen letzteren auf der letztvergangenen Tagfahrt durch seine Abgesandten vortragen lassen, dass es zu anderen Mitteln zu greifen verursacht worden sei, habe auch vor Kurzem die mit Korn geadene Schute eines Lübischen Bürgers Augustin Hövesche einholen lassen und dadurch Lübecks Unmuth erregt, sei aber trotzdem bereit, seine Rathssendeboten zu dem vorgeschlagenen Tage nach Güstrow zu senden.

Damit brechen die Rostocker Klipphäfenakten ab, um nach zwölf Jahren genau an derselben Stelle wieder einzusetzen. Wiederum war Wismar gegen die ungewöhnliche Hantierung auf dem Lande Pöl und zu Gartz mit Gewaltmaassregeln vorgegangen, und wiederum war es — bezeichnend genug für die Erfolglosigkeit auch solcher Maassregeln — der Lübische Bürger Augustin Hövesche, dessen Schute eingeholt worden war. Nach einem Schreiben Wismars vom 25. Februar 1557 hatte aber Lübeck

dies mit einer Arrestirung Wismarscher Schuten vergolten, und am 16. März bat Rostock, dass Lübeck diesen Arrest aufhebe, da Rostock sich dafür verbürge, dass Wismar einem Schiedsspruche der wendischen Städte in allen Stücken gehorsamen werde.

Inzwischen waren auf Herzog Albrecht VII. von Güstrow, der am 5. Januar 1547 gestorben war[1]), seine drei mündigen Söhne Johann Albrecht I., Ulrich und Georg gefolgt. Ulrich, der nach dem am 28. Januar 1550 erfolgten Tode seines Vetters Magnus Administrator des Bisthums Schwerin geworden war[2]), trat am 2. April desselben Jahres seinen Antheil an der Regierung Johann Albrecht auf 10 Jahre ab[3]); Georg stand, ohne sich an der Regierung zu betheiligen, in kaiserlichen Diensten und fiel am 20. Juli 1552 vor Frankfurt am Main[4]). Da nun aber kurz vorher auch Albrechts VII. Bruder, Herzog Heinrich V. von Schwerin, ohne regierungsfähige Nachkommen zu hinterlassen, am 6. Februar 1552 gestorben war[5]), so erhob neben Johann Albrecht natürlich auch Herzog Ulrich Anspruch auf die Erbschaft, und im Wismarschen Vertrage vom 11. März 1555 wurde bestimmt, dass die Brüder die Regierung des Landes gemeinsam führen, die Einkünfte aber in derselben Weise, wie die Herzöge Albrecht und Heinrich, zu gleichen Theilen beziehen sollten[6]). Ueber die Art der Theilung entstanden jedoch »fürstbrüderliche Irrungen«, die weder durch den Alt-Ruppiner Machtspruch vom 1. August 1556[7]), noch durch den Sternberger Vergleich vom 19. August 1557[8]) völlig beseitigt werden konnten.

Die ersten fünfzehn Regierungsjahre des Herzogs Johann Albrecht gingen vorüber, ohne dass die Klipphafen-Schifffahrt — soviel wir wissen — zum Gegenstande des Streites zwischen ihm und den Seestädten Rostock und Wismar geworden wäre. Dann

[1]) Wigger in Mekl. Jahrb. 50, S. 283; Schirrmacher, Johann Albrecht I. Bd. 1, S. 15.

[2]) Wigger a. a. O. 50. S. 285; Schirrmacher 1, S. 39—44.

[3]) Schirrmacher 1, S. 42; 2, S. 3—5.

[4]) Lisch in Mekl. Jahrb. 18, S. 36; Schirrmacher 1, S. 197.

[5]) Wigger a. a. O. 50, S. 278; Schirrmacher 1, S. 168.

[6]) Gerdes, Nützliche Samlung ungedruckter Schrifften und Uhrkunden. S. 177—97, Schirrmacher 1, S. 266—69.

[7]) Gerdes S. 198—207; Schirrmacher 1, S. 329—31.

[8]) Schirrmacher 1, S. 356—57.

aber erneuert sich der Kampf, und es ist von Interesse zu sehen, wie Johann Albrecht genau dieselben Wege einschlägt, die vor ihm Albrecht VII. beschritten hat.

Im Jahre 1562 hatte der Herzog, der am 8. Februar eine Reise nach Königsberg angetreten hatte, von der er am 25. Juni nach Schwerin zurückgekommen war[1]), einem Königsberger Schiffer Korn verkauft; Wismar aber weigerte sich, die Ausführung desselben zu gestatten. Am 26. August bedankt sich die Stadt für den treuen Rath, den Rostock in Betreff der beschwerlichen Schifffahrt Herzog Albrechts ihren Rathssendeboten ertheilt hat, erklärt sich bereit, morgen Abend zwei ihrer Rathsmitglieder in Güstrow eintreffen zu lassen, und bittet, dass die beiden Sendeboten Rostocks auch den Dr. Lorenz Kirchhof, ihren Syndikus, in ihrem Wagen mitbringen. Ein Schreiben vom 12. September meldet, dass der Rath nach den fruchtlosen Verhandlungen zu Güstrow die Gemeinde versammelt und mit deren Zustimmung dem Herzog sein Verlangen abgeschlagen hat und dass darauf der betreffende Schiffer ohne Ladung weggesegelt ist; heute ist ein Sekretär des Herzogs erschienen und hat sich dahin vernehmen lassen: da der Rath den Schiffer das ihm vom Herzog verkaufte Korn abzuführen verhindert, ihn drei Wochen lang aufgehalten und ihm dadurch Kosten und Schaden verursacht habe, so befehle der Herzog, dass der Rath sich mit demselben sofort über einen Ersatz seines Schadens vergleiche, falls er nicht wolle, dass der Herzog mit Repressalien vorgehe; der Rath hat darauf Frist bis zum 15. September erbeten und ersucht nun Rostock, ihm schriftlich zu rathen, was er dem Herzog antworten solle.

Mit diesem Widerstande Wismars wird es zusammenhängen, dass Herzog Johann Albrecht, den Plan, den sein Vater, Herzog Albrecht, 1533 aufgegeben hatte, wieder aufnahm und durch den Bau eines Schlosses »im Fleckenhagen«, südlich von Kirchdorf am Kirchsee, zur Ausführung brachte[2]). Ueber die Geschichte dieses Baues, der nach Wigger seit dem Jahre 1562 vor sich gegangen ist[3]), fehlt uns die nähere Kunde.

---

[1]) Mylius bei Gerdes, Nützliche Samlung S. 273; Lisch in Mekl. Jahrb. 18, S. 79—80; vgl. Schirrmacher 1, S. 403 Anm. 2.

[2]) Mekl. Jahrb. 48, S. 5—8.

[3]) Das. 48, S. 5.

Auch über einen etwaigen Widerspruch der Städte Rostock und Wismar haben wir keine Nachricht[1]).

Nach der Ansicht Wiggers[2]) hatte das Schloss »nur die Einrichtung eines Jagdhauses, in welchem der Herzog vielleicht auch im Sommer einige Wochen verweilen mochte, um auf der Insel der frischen Seeluft zu geniessen«. Jedenfalls war es im Jahre 1565 nicht mit grösserem Geschütz versehen. Während des Krieges, den Dänemark und Lübeck gegen Schweden führten[3]), lief damals ein Revalsches Schiff, von einer Lübischen Pinke verfolgt, in die Golwitz ein; Herzog Johann Albrecht liess dasselbe »auf S. F. G. Ströhme durch etliche der seinen annehmen und besetzen, auch näher der Golwitz am Strande eine Schantze aufwerffen, auch etliche Stück Büchsen von Schwerin in Eyle dahin bringen«; als dann die Lübische Pinke sich zwischen das Revalsche Schiff und die Schanze legte und auf das Schiff zu schiessen begann, »seynd aus der Schantze in die Pincke etliche Schuss auch abgangen und die Pincke wieder abgelauffen«[4]).

Vermuthlich stand jedoch die Ausführung eines zweiten Plans, den einst Herzog Albrecht gehegt hatte, mit dem Pöler Schlossbau in innerem Zusammenhange. Herzog Johann Albrecht, der im Jahre 1563 vom 12. November bis zum 29. Dezember in Königsberg verweilte, benutzte solchen Aufenthalt, um sich »zwei grosse schöne Schiffe« in Memel bauen zu lassen, die trotz der von Herzog Alhrecht von Preussen gewährten Unterstützung an Holz, Hanf, Theer und andern Dingen »unglaubliche Unkosten« verursachten; am 15. Dezember begab er sich selbst nach Memel »zu Besichtigung der Schiffe und Bestellung dero Nothdurfft«[5]). Aber es dauerte länger als drei Jahre, ehe diese Schiffe vollendet wurden. Erst nachdem der Herzog am 21. März 1566 nochmals nach Memel gereist war, diesmal in

---

1) Wiggers Bemerkung (das. 48, S. 6): »Mochte Wismar auch zu diesem neuen Schlossbau von 1562 scheel sehen.....: es war nicht im Stande, denselben zu hemmen«, hat wohl keine aktenmässige Grundlage.

2) Das. 48, S. 8.

3) Becker, Gesch. der St. Lübeck 2, S. 162—64.

4) Mylius bei Gerdes, Nützliche Samlung S. 280.

5) Mylius a. a. O. S. 278; Lisch in Mekl. Jahrb. 18, S. 82; Schirrmacher 1, S. 644 Anm. 2.

Begleitung seiner Schwester Anna und ihres Gemahls, des Herzogs Gotthard Kettler von Kurland, deren Beilager kurz vorher zu Königsberg stattgefunden hatte[1]), kamen im Jahre 1567 die beiden Schiffe glücklich in Meklenburg an; zu ihrer Besichtigung fuhr Herzog Johann Albrecht nach Brandenhusen auf Pöl, südwestlich von Kirchdorf[2]). Eine weitere Nachricht über diese Schiffe, die ihren Untergang betrifft, lehrt uns den Zweck kennen, zu dem sie bestimmt waren: »So seynd auch dieses Jahres«, berichtet Mylius zu 1571[3]), »die zwey herrlichen schöne Schiffe in Preussen erbauet und mit Waaren nach Lissabon abgefertiget, in der Wiederreise zu unterschiedenen Zeiten und Oerthern mit allen innehabenden Güthern untergegangen. Die Leute seynd dem mehren theil in einem Bothe zu Lande kommen«.

Auch den dritten Plan seines Vaters, die Einrichtung eines Hafens auf Fischland, hat Herzog Johann Albrecht ins Auge gefasst. In einem Schreiben, das er im Jahre 1572 an den damals in Venedig sich aufhaltenden Christoph von Schöneich richtet[4]), sagt der Herzog, der Hafen vor Ribnitz sei vor langer Zeit (vor etzlichen vielen Jaren) mit Schiffen versenkt und hernach durch den angetriebenen Sand so flach geworden, dass er nicht mehr befahren werden könne; weil er nun erfahren habe, dass die Venetianer es verstehen, den Triebsand aus ihrem Hafen herauszuwinden, so begehre er, da er gern den Ribnitzer Hafen aufräumen und die dortige Schifffahrt in Schwang setzen wolle, dass Schöneich einen Sachverständigen befrage, mit was für welchen Instrumenten man den Sand und die Rudera herausbringen könne, da der in die See fliessende Wasserstrom, der den dortigen Hafen bilde, zwar seinen Lauf behalten, aber durch das Zusenken sich ausgebreitet und sein Tief verloren habe;

1) Als Datum des Beilagers nennt Mylius a. a. O. S. 284 den 10. März; Wigger in Mekl. Jahrb. 50, S. 289 entscheidet sich mit Rücksicht auf die »Einladungen« für den 24. Februar; Schirrmacher 1, S. 655 Anm. 4 führt ebenfalls eine »Einladung zur Hochzeit« an, giebt aber im Text das Datum März 10.

2) Mylius a. a. O. S. 286.

3) A. a. O. S. 293—94. Beselin's Auszüge aus Chemnitz berichten (das S. 652) über Bau und Untergang der beiden Schiffe zum Jahre 1563. Vgl. v. Rudloff, Meckl. Gesch. 3, 1, S. 192.

4) Peters, Swante-Wustrow S. 48—49.

auch bitte er, ihm sowohl einen Abriss des betreffenden Instruments, wie auch ein Holzmodell desselben anfertigen zu lassen. Weitere Nachrichten fehlen bisher. Im Jahre 1595 wurde in Ribnitz behauptet, der Herzog habe ein halbes Jahr vor seinem Tode (1576 Februar 12) den Ribnitzer Hafen auf Wunsch seiner Tante, der Aebtissin Ursula, in Augenschein genommen und seine Wiedereröffnung durch holländische Meister verheissen [1]). Ob das richtig ist oder auf einem Irrthum in der Zeitrechnung beruht, weiss ich nicht zu entscheiden.

Mit dem Jahre 1572 beginnt dann die Klipphafen-Schifffahrt auch auf den Landtagsverhandlungen eine Rolle zu spielen. Einestheils geht dabei die Anregung von der Ritterschaft aus, die sich durch die von den Landesherren erhobene Rekognition für die Benutzung von Klipphäfen, beziehentlich durch die Verbote der Kornausfuhr beschwert fühlt. Am 25. März 1572 zu Güstrow reicht die Landschaft eine Beschwerde der Gebrüder von Oertzen ein [2]), welche unter Anderem auch die vom Amte Bukow geforderte Abgabe für die Verschiffung von Korn betrifft und von Herzog Johann Albrecht dahin beantwortet wird, dass ihm solche Hebung als stehende Einkunft von seinem Herrn Vater überkommen und in der Erbtheilung mit seinen Brüdern in Rechnung gesetzt sei, weshalb er sie denen von Oertzen zu Gefallen nicht abschaffen könne [3]). — Diese Rekognition wird bezeichnet als »die Tonne Salz und einen Thaler von jeder Schute« und betrug also wohl für jede Schutenladung verschifften Korns eine Tonne Salz und einen Thaler. Am 22. April 1607 wird abseiten der Adligen im Bukower Ort auf dem Deputationstage zu Güstrow gebeten, dass Serenissimus ihnen ihre Gerechtigkeit wegen der Schifffahrt konfirmiren und den Beamten befehlen wolle, ihnen nicht mehr abzuverlangen, als von Altersher üblich gewesen sei. Hier wird als die herkömmliche Rekognition angegeben: »1 Tonne Salz aufs Amt und 1 Rthlr von einem jeden aufs Jahr Amts-Gebührniss«, also von Jedem, der in dem betreffenden Jahre Korn verschiffen will, eine einmalige Leistung von einer Tonne Salz und einem Thaler. Eine Rostocker Aufzeichnung

1) S. unten.

2) Spalding, Mecklenb. Landes-Verhandlungen 1, S. 81 § 8.

3) Das. 1, S. 94 ad 8 c.

vom 30. Oktober 1623 besagt: »Dess Burgermeisters Schute von der Newstatt auss dem Lande zu Holstein (welcher Burgermeister Moritz Nieman genandt) hat zu zweien mahlen Korn von Poele abgeholt, so Jasper Parleberg ihm zu gutte aufgekaufft, hatt dafur dem Hoffmeister zum Koldenhoffe gegeben vor eine jede Schute eine Tonne Saltz benebenst 1 Reichsthaler, inmassen ich von desselben Hoffmeisters Frawen und Sohne berichtet worden«.

Anderntheils sind es die Klagen der Landstädte bezüglich des Vorkaufs und des Betriebes bürgerlicher Gewerbe von Seiten der Adligen, welche den Seestädten Veranlassung geben, ihre mit dem Vorkauf eng zusammenhängende Spezialbeschwerde über die Klipphafen-Schifffahrt zur Sprache zu bringen. Am 25. März 1572 beschweren sich die Landstädte darüber, dass die fürstlichen Beamten allerlei Waaren aufkaufen und an ausländische Kaufleute verkaufen[1]). Serenissimi antworten darauf, dass solche Vor- und Aufkäuferei in den von jedem Amtmann und Küchenmeister zu beschwörenden Amtsordnungen verboten sei und dass jeder Uebertreter dieses Verbots dermaassen von ihnen bestraft werden solle, dass sich Andere daran spiegeln können[2]). Am 25. März reicht die Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow einige Beschwerden der allgemeinen Landstädte ein[3]), auf welche die Fürsten am 4. Juni zu Sternberg antworten, dass der Vorkauf in der neuen Polizeiordnung strenge verboten sei und ernstlich geahndet werden solle[4]).

In der revidirten Polizeiordnung, welche vom 2. Juli dieses Jahres datirt ist[5]), wird allen Unterthanen, »sonderlich denen vom Adel«, befohlen, die Waaren, welche sie zu verkaufen haben, Korn, Wolle u. s. w., nach der nächsten Kaufstätte auf den Markt zu bringen, beziehentlich sie dort zu dem gleichen Preise, für den sie dieselben nach auswärts verkaufen können, anzubieten: finden sie zu diesem Preise keinen Ahnehmer, so können sie

---

[1]) Spalding 1, S. 50 § 20b.

[2]) Das. 1, S. 67 ad 20b.

[3]) Das. 1, S. 81 § 15.

[4]) Das. 1, S. 96 ad 15a.

[5]) Ueber die beiden Ausgaben mit der Jahreszahl 1572 s. Wichmann, Meklenburgs altniedersächsische Literatur 1, S. 191—92.

Digitized by Google

ihre Waaren nach ihrem Belieben innerhalb oder ausserhalb des Landes verführen [1]).

Diese Polizeiordnung war für die Städte Rostock und Wismar nicht verbindlich. In der ursprünglichen Redaktion von 1516 hatten die Herzoge Heinrich und Albrecht ausdrücklich erklärt, dass die Städte Rostock und Wismar, da dieselben bereits dergleichen Ordnung haben, die Landesordnung fleissig erwägen, berathen und — soweit es thunlich und möglich — befolgen oder nach alter Gewohnheit selbst Ordnung machen, jedoch in Bezug auf diejenigen Artikel, welche alle Stände angehen, sich ebenmässig verhalten sollten [2]). Bei der Revision von 1542 war dieser Passus beibehalten worden [3]); die Redaktion von 1562 [4]) hatte ihn freilich ausgelassen; aber in dem am 21. September 1573 zu Güstrow zwischen den Herzogen Ulrich und Johann Albrecht einerseits und der Stadt Rostock andererseits abgeschlossenen Erbvertrage wurde bestimmt, dass der Rostocker Rath eine Polizei- und Gerichtsordnung nach der Gelegenheit der Stadt und »so viel sich immer leiden wil und müglich sein wird« der von den Landesfürsten ausgegangenen Polizei- und Gerichtsordnung gemäss und gleichförmig alsbald abfassen und drucken lassen sollte [5]).

Trotz dieses Ausnahmezustandes, in dem sich die beiden Städte der Polizeiordnung von 1572 gegenüber befanden, zweifelten dieselben nicht daran, sich bei einer Beschwerde über Vorkäuferei auch auf diese Ordnung berufen zu dürfen. Am 1. September 1575 erklärt sich Wismar Rostock gegenüber damit einverstanden, dass man wegen des verfänglichen Kornaufkaufs, der von dem Lübischen Bürger Jaspar Klausen zwischen Wismar und Kröpelin geschehe, die Landesherren beschicke, sobald dieselben in Schwerin zusammenkommen werden; Gott wolle nur, fügt es hinzu, dass man mehr ausrichte, als in den bisherigen Verhandlungen, die man mit den Fürsten und selbst mit der ganzen Landschaft

---

1) Policey und Landtordenunge S. LXXXIII—LXXXIV.

2) Bärensprung, Sammlung alter u. neuer Herz. Meckl. Landes-Gesetze 4, S. 36—37.

3) Glöckler in Mekl. Jahrb. 16, S. 349.

4) Bärensprung 4, S. 38—130.

5) Erbvertrag von 1573.

mannichfach und noch im vergangenen Jahre mit Johann Albrecht (bey unserm gnedigen Landtfursten) auf Pöl gehabt habe. Am 6. September berichtet Wismar, dass die beiden Landesherren heute in Schwerin zusammenkommen werden. Am 7. September beglaubigt Rostock seine Abgeordneten Bürgermeister Christopher Bützow und Dr. Markus Lüschow bei den Fürsten und instruirt sie, die Herzoge als Väter des Vaterlandes um Maassregeln gegen Jaspar Klausen zu bitten, der jährlich im Herbst in der Vogtei Bukow und den umliegenden Aemtern zwischen Wismar und Doberan die Gerste aufkauft. Am 10. September resolviren sich die Fürsten folgendermaassen: da die Städte Rostock und Wismar sich in ihrer Werbung auf des heil. Reichs Konstitution, die geschriebenen Rechte und die landesherrliche Polizeiordnung beziehen, der natürlichen Billigkeit und den geschriebenen Rechten nach aber Jeder, der ein Recht gegen einen Andern gebrauchen will, demselben auch seinerseits nachleben muss, so sollen erst die beiden Städte die publicirte meklenburgische Polizeiordnung annehmen, dann werden auch die Fürsten dafür sorgen, dass sich Adlige und Bauern ihnen gegenüber derselben gemäss verhalten; Rostock, dem freilich im Güstrowschen Erbvertrage die Einführung einer eigenen Polizeiordnung zugestanden worden sei, könne dieses Recht, nachdem es fast zwei Jahre darüber habe vergehen lassen, jetzt nicht mehr ausüben, sondern sei gleich Wismar gehalten, die fürstliche Polizeiordnung anzunehmen. Am 13. September schreibt Rostock an Wismar, da seine Gelegenheit es nicht erfordere, diesen Bescheid mit Stillschweigen zu übergehen, so habe es den Fürsten durch gegenwärtigen Boten seine schriftliche Resolution zugesandt, von der es Wismar nach dessen Begehr eine Abschrift zustelle.

Diese Resolution Rostocks ist leider bisher noch nicht aufgefunden worden. Jedenfalls wurde darin die Forderung, dass die Stadt die Landesordnung einführe, mit Entschiedenheit abgelehnt. Am 14. April 1576 ist dann die Rostocker Polizeiordnung, am 24. April desselben Jahres die Rostocker Gerichtsordnung veröffentlicht worden.

Herzog Johann Albrecht freilich hat den Druck dieser Gesetze nicht mehr erlebt; am 12. Februar 1576 ist er gestorben. Für seinen ältesten Sohn Johann VII., der ihm in der Regierung

nachfolgen sollte, führte der Oheim Herzog Ulrich die Vormundschaft bis zum 12. September 1585.

Während solcher Vormundschaft baten »die Städte insgemein« auf dem Landtage zu Sternberg am 18. Juni 1584, dass sie bei ihren Privilegien und Gerechtigkeiten, auch ihrer Nahrung und Hantierung geschützt und dass das Vorkaufen und das Brauen auf dem Lande, wo letzteres nicht von Altersher ausgeübt worden, abgeschafft werden möchte[1]), und Herzog Ulrich erklärte sich bereit, der Polizeiordnung nach das Vorkaufen und das Brauen und Mülzen auf dem Lande, wo es nicht hergebracht sei, zu verbieten[2]).

Nachdem dann Herzog Johann VII. sich mit seinem jüngeren Bruder Sigismund August abgefunden (1586, Mai 20)[3]) und die Huldigung des Landes (1588) entgegengenommen hatte[4]), reichten die Landstädte im Jahre 1589 wiederum eine Beschwerde über das Vorkaufen, Brauen und Mülzen auf dem Lande ein, und die Herzöge antworteten darauf am 27. November auf dem Landtage zu Güstrow: sie wüssten sich ihrer bei der Erbhuldigung gethanen fürstlichen Zusage wohl zu erinnern und wären gemeine Landstädte bei ihren wohlhergebrachten und von ihnen konfirmirten Privilegien zu schützen erbötig; insbesondere sollten wegen des Vorkaufens, Brauens und Mülzens, welches Alles der fürstlichen Konstitution, der Polizeiordnung und den 1574 erlassenen gemeinen Ausschreiben zuwider wäre, nicht nur die Landstädte von dem, was ihnen in der Konstitution und den Ausschreiben erlaubt worden, fleissig Gebrauch machen, sondern Serenissimi wollten auch ihren Amtleuten ernstlich befehlen, auf die Anforderung der Städte hin den Bestimmungen der Konstitution, Polizeiordnung und Ausschreiben unweigerlich nachzukommen[5]).

Gleichzeitig mit dieser Beschwerde der Landstädte waren auch Gravamina der Ritterschaft aufgesetzt worden, in denen dieselbe unter Anderm verlangte, dass es ihr gestattet würde,

[1]) Spalding 1, S. 151 ad II.
[2]) Das. 1, S. 153 ad II.
[3]) Rudloff 3, 2, S. 52.
[4]) Das. 3, 2, S. 55.
[5]) Spalding 1, S. 188.

Digitized by Google

Schuten zu bauen und ihr Korn selbst zu verschiffen; auf dem Landtage zu Sternberg vom 1. Oktober 1589 wurde jedoch von den Landräthen nicht für rathsam erachtet, solches Gravamen Serenissimis zu übergeben, und von Seiten der Städte Rostock und Wismar ward dagegen Protest erhoben[1]).

Am 22. März 1592 starb Herzog Johann VII., und wiederum hatte Herzog Ulrich, diesmal für die Grossneffen, Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II., die Vormundschaft zu übernehmen. Dieser Zeit gehört die Korrespondenz über eine angebliche Klipphafen-Schifffahrt auf Fischland an, auf die wir ihres mannichfach interessanten Inhalts wegen etwas näher einzugehen haben.

Im Oktober 1595 war ein holländischer Schiffer Anna Tonnies nach Stralsund gekommen, um Korn einzukaufen. Da der Rath sich dem widersetzte und ihm nur etwas Mehl auszuführen gestattete, einigte sich Tonnies mit einem Sundischen Bürger Valentin Ruche dahin, dass dieser ihm für 300 Thaler Korn auf dem Lande aufkaufen und nach Ribnitz liefern sollte. Die Kämmereiherren untersagten zwar Ruche solchen Handel; Ruche aber begab sich nach Meklenburg und schloss verschiedene Lieferungsgeschäfte ab. Am 20. Oktober wurde dem Rostocker Kaufmann Elias Arnim geschrieben, dass Valentin Ruche am vergangenen Sonnabend bei denen von der Lühe, von Zepelin und von Kardorff gewesen sei und um die Lieferung von 60 Last Roggen geworben habe; diese seien für einen Preis von 15 Schilling Lübisch für den Scheffel Rostocker Maass darauf eingegangen und werden zum 27. Oktober die ersten 15—16 Last nach Ribnitz liefern, die, wie es heisse, nach Lübeck bestimmt seien. In Folge dessen sandte am 22. Oktober der Rostocker Rath ein Beschwerdeschreiben nach Stralsund. Der dortige Rath antwortete darauf am 26. Oktober, wenn Ruche, der zur Zeit nicht ortsanwesend sei, dem Befehl der Kämmereiherren nicht nachgelebt habe, so solle er bei seiner Rückkehr bestraft werden; übrigens aber habe auch Stralsund sich darüber zu beschweren, dass vor ungefähr drei Wochen einige Rostocker Bürger in der Umgegend von Stralsund etwa 50 Last Roggen aufgekauft und mit 15 Schilling Lübisch für den Scheffel bezahlt haben, wodurch der Preis auch für die

1) Spalding 1, S. 177.

Stralsunder Bürger, die vorher zu 12, höchstens zu 13 Schilling haben einkaufen können, zu gleicher Höhe gesteigert sei. Nachdem dann der Rostocker Rath in Erfahrung gebracht, dass bereits ein mit Roggen beladenes holländisches Schiff von Wustrow abgefahren sei, berieth er sich darüber, was man gegen solche Klipphafen-Schifffahrt thun könne. Beschlossen wurde, in Rücksicht auf die Zeitumstände nicht, wie die Vorfahren »für etliche hundert Jahr gethan«, solches de facto zu verhindern und das Korn einzuholen, sondern bei dem Landesherrn um Abstellung anzuhalten. Am 4. November wurde demgemäss bei Herzog Ulrich Beschwerde darüber erhoben, dass Valentin Ruche aus Stralsund von einem holländischen Schiffer einige hundert Thaler aufgenommen und damit bei ‚denen von der Lühe, Kardorff, Zepelin und andern Adligen in der Umgegend von Ribnitz etwa 60 Last Roggen aufgekauft habe, dass auch von Heinrich Küster und Lieffert aus Ribnitz, zweifelsohne ebenfalls mit fremdem Gelde, ein Gleiches geschehen und dass von allen dreien solcher Roggen mit kleinen Prähmen oder Böten über den Grund und Boden des Klosters Ribnitz (uber den Ribnitzischen Bodem) durch den von den Vorfahren der Rostocker versenkten Hafen in ein holländisches Schiff gebracht sei, welches vor demselben unterhalb Wustrows (vor der berurten Hafe unter Wustrow) gelegen habe. Diese Sache sich angelegen sein zu lassen, wurde am 5. November der Kanzler Professor Dr. Jakob Bording gebeten. Am 11. November befahl Herzog Ulrich dem Ribnitzer Rath, nicht mehr zu gestatten, »das einig Korn von dannen mit Kahnen, Prämen oder Boten durch die vorsenckte oder verwuste Hafe gefuhret unnd in einige Schuten oder Schiffe gebracht werden muege«, beziehentlich seine Einwände binnen 14 Tagen einzuschicken. Am 28. November sprach der Rostocker Rath dem Herzog Ulrich für diesen Befehl seinen Dank aus, berichtete, dass wiederum vor dem versenkten und verwüsteten Hafen, dem gegenüber Rostock nach den Berichten des Albert Krantz und des Verfassers der Pommerschen Historien sein jus prohibendi seit dem 13. Juli 1395 ausgeübt habe, ein fremder Schiffer liege, um von Ribnitz her Korn einzunehmen, und bat um die abermalige Erlassung eines solchen Verbotes. Nach Empfang dieses Schreibens befahl Herzog Ulrich, da die Antwort des Ribnitzer Rathes

damals noch nicht eingegangen war, am 30. November den herzoglichen Beamten zu Ribnitz, Amtmann Joachim von Oldenburg und Küchenmeister Jakob Hidde, die Sache zu untersuchen und eventuell das durch Vorkäuferei zusammengebrachte Korn mit Arrest zu belegen. — Inzwischen hatte am 29. Nov. der Ribnitzer Rath einen ausführlichen Gegenbericht abgesandt. Vor wenigen Wochen, heisst es hier, sei Valentin Ruche, jetzt Bürger zu Stralsund, früher Bürger zu Ribnitz, Sohn des weiland dortigen Bürgermeisters Hans Ruche, nach Ribnitz gekommen und habe, nicht von den in der Beschwerdeschrift Rostocks genannten Adligen, sondern von Ribnitzer Rathmannen und Bürgern Korn gekauft und Angeld darauf gegeben; solches Korn, 25 Last Roggen und Weizen, sei ihm geliefert auf 2 Boierte, mit denen er von Stralsund auf den pommerschen Strömen bis nach Ribnitz vor das dortige Fischerthor gekommen sei, erst 15 Last auf den einen, dann etwa 14 Tage später 10 Last auf den andern; mit diesen Boierten, die keineswegs holländischen Schiffern, sondern Sundischen Bürgern gehören, sei er dann denselben Weg zurückgefahren, »durch die gedachte Pommerische Strome bei dem Darsse, so den Fursten unnd Hertzogen zu Pommern, Hertzogk Bugschlaffen itziger Zeit zustendig, auch volgendts durch desselben Strome nach dem Jollen hinauss in die offenbare Sehe«; weil aber beim Darsse eine Untiefe (eine kleine flecke) vorhanden, über welche die beladenen Boierte nicht wohl hätten fliessen können, so habe Ruche zwei barthische Schuten bestellt, um den Boierten hinüber zu helfen. Von den genannten Adligen aber, heisst es weiter, wie auch von den Amtleuten zu Dargun und Gnoien, habe Ruche vor etwa 6 Jahren, da er noch Bürger zu Ribnitz gewesen, Korn gekauft, das er einem Lübecker Kaufmann, der damit ebenfalls durch die pommerschen Ströme in die offene See gefahren, zu Ribnitz aufs Schiff geliefert habe; ob er damals mit fremdem Gelde gehandelt oder von dem Kaufmann Angeld erhalten habe, sei zwar nicht bestimmt zu wissen; doch sei Beides unter Kaufleuten überhaupt und insbesondere auch in Rostock gebräuchlich. Von einer ungewöhnlichen und neuen Schifffahrt sei aber auch in diesem letztgenannten Falle nicht zu reden; denn seit Menschen-Gedenken haben nicht nur Ribnitzer Bürger Korn und Holz aufgekauft und durch die

pommerschen Ströme nach Stralsund und auch wohl nach Lübeck verschifft und Malz und andere Waaren von Stralsund zurückgebracht, sondern auch die verstorbene Aebtissin habe häufig Korn und Butter in grossen Böten nach Lübeck geschickt, manchmal mittels der pommerschen Ströme, manchmal auch von Müritz aus; auch von Bürgermeister Heinrich Köster seien noch vor wenig Jahren 10 Last Roggen bei Müritz verschifft und einem Brauer in Lübeck, Jürgen Strauch genannt, zugesandt worden. Dass aber solche Schifffahrt schon vor langen Jahren und in viel grösserem Maasse betrieben worden sei, werde durch die an einigen Orten erhaltenen Rudera erwiesen. Wie also Ribnitz den Rostockern bezüglich der Schifffahrt eines juris prohibendi nicht geständig sei, so meine es auch durch seinen Kornhandel nicht wider die Polizeiordnung zu verstossen; denn wenn derselbe als Vorkäuferei aufgefasst werden solle, so mache sich Rostock einer solchen in viel höherem Maasse schuldig; komme doch hiesigen Ortes kein Haupt Vieh, kein Lamm, keine Gans und kein Huhn zu Verkaufe, ja, werde doch kaum ein Fisch gefangen, ohne dass die Rostocker damit Handel, Wucher und Vorkäuferei treiben. Die Behauptung Rostocks, dass den Landstädten keine Schifffahrt und Kaufmannschaft zukomme, sei unbegründet; denn der Kaufhandel sei den Landstädten weder in Meklenburg noch sonst irgendwo verboten, und kleine Schifffahrten seien bei Menschen-Gedenken, ja vor wenig Jahren, in Parchim, Schwerin, Neustadt, Grabow, Bützow, Dömitz und anderswo zu ihrem Gebrauche neu eingerichtet worden. Was aber den Hafen unterhalb Wustrows auf dem Grund und Boden des Klosters betreffe, so sei derselbe von solcher Beschaffenheit, dass man jetzt mit Pferden und Wagen fahren könne, wo vordem, wie der Augenschein beweise, ein ansehnlicher Hafen gewesen sei; werde dieser Hafen wiederhergestellt, was mit geringen Unkosten geschehen könne, da man nicht über 130 Klafter zu graben und zu bollwerken brauche, so könne man von Ribnitz, das jetzt gegen 9 Meilen von der See entfernt sei, in einer kleinen Meile an den offenen Strand laufen; Herzog Johann Albrecht habe etwa ein halbes Jahr vor seinem Tode auf Ansuchen der verstorbenen Aebtissin die Gelegenheit desselben besichtigt und sich dahin ausgesprochen, dass er sachverständige

Holländer verschreiben und den Hafen wieder in Stand setzen lassen wolle, sei aber durch den Tod daran verhindert worden. Die Versenkung des Hafens durch die Rostocker sei unglaublich und gewiss nicht rechtmässig geschehen; wahrscheinlicher sei es, dass er entweder bei der Verarmung, welche die Stadt Ribnitz in Folge zweier grosser Feuersbrünste betroffen, vernachlässigt und verfallen oder aber von anderer Seite — von den Landesherren — zugedämmt worden sei (oder aber sonsten, durch Gottes Allmacht, wie an mehren orttern geschehen und denen von Rostock selber woll wiederfahren, gedempfet unnd bewellet worden). Seine Wiedereröffnung aber werde nicht nur der Stadt Ribnitz zu merklichem Nutzen gereichen, sondern auch für ganz Dänemark und selbst für die Rostocker erspriesslich sein; denn gerade an diesem Orte laufen die meisten Schiffe auf der Fahrt von Dänemark nach Rostock auf den Strand; seien doch bei Zeiten des jetzigen Küchenmeisters, also in 7 Jahren, etwa 20, theils dänische, theils Rostockische Schiffe gescheitert, die sich hätten bergen können, wenn der Hafen in Stand gewesen wäre. Demgemäss bittet also der Rath, der Herzog wolle Dietrich Bevernest als mitverordneten Provisor des Klosters, Amtmann Joachim von Oldenburg, Volrad von der Lühe zu Fahrenhoop und Volrad von der Lühe zu Schulenberg beauftragen, die Gelegenheit des Hafens zu untersuchen und nach günstigem Bericht die Wiedereröffnung desselben anordnen. — Unter dem 19. Dezbr. erstatten dann auch Amtmann Joachim von Oldenburg und Hauptmann und Küchenmeister Jakob Hedde den verlangten Bericht. Unter Bezugnahme auf den Gegenbericht des Ribnitzer Rathes erklären sie kurz, dass der ehemalige Hafen wohl mit Wagen und Pferden, aber nicht mit Schiffen befahren werden könne, »ess wehre dan sache, das sie auff trucken Lande siegelen konten«; dass die Waaren, welche seewärts nach Ribnitz kommen oder von dort verschifft werden, etwa 9 Meilen durch die pommerschen Ströme gehen müssen; dass trotzdem, namentlich zu den Jahrmärkten, allerlei Waaren von Stralsund, Stettin und andern Orten nach Ribnitz gebracht werden; dass sowohl die verstorbene Aebtissin, als auch Ribnitzer Bürger von Ribnitz und von Müritz aus Korn nach Lübeck und anderswohin verschifft haben, und dass demgemäss von einer

neuen Schifffahrt nicht die Rede sein könne. Was aber den versenkten Hafen betreffe, so seien vormals wohl zwei Häfen, vielleicht zu verschiedenen Zeiten, vorhanden gewesen, die sich in den Ribnitzer Binnensee erstreckt haben, der eine auf dem Ländchen Wustrow, der andere zwischen Wustrow und dem Darss beim Ahrenshoop; möglicherweise seien beide zerstört worden; denn von dem ersteren sollen nach dem Bericht der Einwohner bei klarem und stillem Wetter noch einige Pfähle in der See zu sehen sein, und beim Ahrenshoop scheinen die vorhandenen Rudera zu beweisen, dass dort ehemals ein gemauertes Gebäu gestanden habe; weshalb sie zerstört worden seien, wisse man nicht; die Sage aber begründe die Zerstörung des Wustrower Hafens mit dem Aufenthalt der Seehähne Störtebeker und Gödeke Michel, die nach der Meinung der Leute auf Land Wustrow zu Hause gehört haben, und wahrscheinlich sei auch der Hafen beim Ahrenshoop, um die Seeräuber zu vertilgen, nicht um den Ribnitzern die Schifffahrt zu wehren, von den Rostockern zerstört worden. Jedenfalls sei es wünschenswerth, dass wieder ein Hafen eingerichtet werde; der Anfang dazu sei vor undenklichen Jahren gemacht, indem man, keinen Büchsenschuss von dem versenkten Wustrower Hafen ab, einen neuen Hafen zu graben begonnen habe; aber das Unternehmen sei, als nur noch etwa 150 Klafter zu graben und zu bollwerken übrig gewesen, wie man meine wegen der durch Brandschäden verursachten Verarmung der Ribnitzer, unfertig liegen geblieben; Herzog Johann Albrecht solle dasselbe wieder aufzunehmen beabsichtigt haben; wolle Herzog Ulrich darauf zurückkommen, so werde er ein gemeinnütziges Werk unternehmen; in die von den Ribnitzern gewünschte Kommission aber bittet Joachim Oldenburg ihn nicht zu deputiren. In einem Schreiben vom 27. Dezember antwortet Joachim Oldenburg dem Rostocker Rath, wegen der Vorkäuferei zu Ribnitz sei er Willens gewesen, Herzog Ulrich vor den heiligen Tagen Bericht zu erstatten; da ihm aber die Zeit zu kurz gewesen sei, so denke er nach Verlauf derselben sich an den Hof zu begeben und dem Herzog darüber Relation zu thun. Am 23. Januar 1596 schickt dann Herzog Ulrich dem Rostocker Rath den Bericht der Ribnitzer Beamten und weist ihn an, die Ribnitzer in ihren hergebrachten Rechten nicht zu hindern.

Digitized by Google

Herzog Ulrich starb am 14. März 1603, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen. In der Regierung des Güstrowschen Landestheils, wie in der Vormundschaft der unmündigen Grossneffen, folgte ihm sein jüngster Bruder Herzog Karl I.

Während dieser Vormundschaft beschwerten sich die Landstädte am 25. Juni 1606 auf dem Landtage zu Sternberg über vielfaches Vorkaufen und unerlaubtes Mülzen und Brauen und baten um eine Renovation der im Jahre 1589 von Herzog Ulrich erlassenen Dekrete[1]). Herzog Karl erwiderte darauf am 22. April 1607 auf dem Deputations-Tage zu Güstrow, er müsse zunächst darüber die Ritterschaft hören[2]). Die Landstädte wiederholten ihre Bitte, indem sie nicht zu bezweifeln erklärten, dass Serenissimus sie bei den gemeinen Kaiserrechten, der Polizeiordnung und den früher ergangenen Abschieden von 1555, 1574, März 16 und 1589 schützen und handhaben werde[3]). Der Herzog entgegnete am 27. April, er erwarte die Resolution der Ritterschaft, hoffe auf einen Vergleich zwischen ihr und den Städten und wolle eventuell auf Mittel und Wege zur Abhelfung der städtischen Beschwerde bedacht sein[4]). Am 28. April erklärt die Ritterschaft, sie sei damit einverstanden, dass das Vorkaufen der Adligen als dem Adelstande zuwider ernstlich verboten werde; doch solle damit nicht gemeint sein, dass nicht jeder Hauswirth das auf seinen Gütern gewonnene Vieh und Korn nebst dem von seinen Bauern erhobenen Pachtkorn an Orten und Enden, da es ihm beliebe, frei verkaufen könne; das Brauen und Mülzen dagegen werde von den Adligen grösstentheils nur zu eigenem Gebrauche betrieben und könne ihnen ihres Ermessens nicht verboten sein; Serenissimus möge auch bedenken, welche Ungelegenheit ihnen daraus entstehen würde, wenn sie ihr Korn, falls sie dafür in den Städten keinen Absatz finden, nicht auf ihren Gütern gebrauchen dürften; auch müssen sie erinnern, dass die Polizeiordnung, auf welche sich die Städte beziehen, weder pure angenommen sei, noch auch von den Städten selbst in allen Punkten gehalten werde; damit wollen sie aber nicht billigen, dass

1) Spalding 1, S. 300 § 3.
2) Das. 2, S. 338 ad 3, 4, 8.
3) Das. 1, S. 339—40 ad 3.
4) Das. 1, S. 341 ad 3, 4, 8.

einer von ihnen fremdes Korn aufkaufe oder über den Bedarf seiner eigenen Güter hinaus braue[1]). In ihrer Erwiderung vom 29. April sagen die Städte, das Bierbrauen gehöre zur mercatura, die dem Adel von den gemeinen Kaiserrechten verboten sei; im Uebrigen acceptiren sie, dass sich die Ritterschaft des schädlichen Vorkaufens begebe, ohne jedoch die Restriktion zu annektiren, dass dieselbe ihr eigenes Korn und andere Waaren verschiffen könne, wohin sie wolle, und bitten nochmals, sie bei ihren Gerechtigkeiten zu schützen[2]).

Dieses Gravamen wegen des Mülzens, Brauens und Vorkaufens wurde, nachdem inzwischen die jungen Herzöge Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. am 28. April 1608 die selbstständige Regierung des Landestheils Schwerin gemeinschaftlich angetreten hatten, auf dem von Herzog Karl gehaltenen Landtage zu Wismar am 1. November 1609 von den Landstädten wiederholt. Die beiden Seestädte adhärirten demselben und beklagten sich insbesondere über die Aufkäuferei und die seit einiger Zeit vorgenommene ungewöhnliche Schifffahrt von Gartz und Güstrow aus[3]). Am 12. Juni 1610 antworten Serenissimi: wegen des Mülzens, Bierbrauens und anderer bürgerlicher Nahrung lassen sie es, sowohl in Betreff der Priester, Müller und Schäfer, als auch bezüglich der Ritterschaft, sofern diese nichts Triftiges dagegen einzuwenden haben, bei der Polizeiordnung von 1572; wegen der Verschiffung des Korns von Seiten der Ritterschaft sei es billig, diese zuvor zu hören; die von Seiten Lübecks und Anderer geübte Vorkäuferei aber und damit zusammenhängende Verschiffung des Korns solle mit Ernst abgeschafft werden[4]). Nach der Erwiderung der See- und Landstädte nehmen dieselben zwar dankbar an, dass es wegen des Mülzens und Brauens bei der Polizeiordnung von 1572 verbleiben soll, fühlen sich aber dadurch beschwert, dass dieselbe, die doch keineswegs die Schäfer, Müller und Priester allein betreffe, nur hinsichtlich der Schwächsten als Recht anerkannt werde, während bezüglich des Adels erst Dispüte stattfinden sollen; zwar habe sich die Ritterschaft darauf

[1]) Spalding 1, S. 343 Anm. a.
[2]) Das. 1, S. 343—45 ad 3.
[3]) Das. 1, S. 369—70 ad 3.
[4]) Das. 1, S. 381—82 ad 3 und 4.

Digitized by Google

berufen, dass die Polizeiordnung von den Städten selbst nicht in allen Punkten gehalten werde; die Städte wissen sich aber einer Verletzung derselben nicht zu erinnern; was die Ausführung des Korns anlange, so haben die Seestädte das Recht, dass nur aus ihren Häfen Güter verschifft werden dürfen, und an der Aufrechterhaltung dieses Rechtes müsse Serenissimis und dem ganzen Lande gelegen sein; denn wenn allen Adligen gestattet sein sollte, sich eigene Häfen zu machen und ihr Korn zu verschiffen, so würden dadurch die commercia in allen Städten sehr gesperrt werden, der Handel in Abgang kommen und besonders die Seestädte nicht allein an ihren Privilegien gefährdet, sondern auch in äusserstes Verderben gebracht werden; weil nun diese Städte des ganzen Landes Schlüssel, propugnacula und promptuaria seien, auch Serenissimi niemals ihr Korn aus besonderen Häfen zu verschiffen sich unterstanden haben und kein Adliger sich eines Privilegs oder rechtmässigen Besitzes werde rühmen können, so wollen alle Städte, sammt und sonders, solche beschwerlichen Eingriffe abzustellen gebeten haben; hinsichtlich der Vorkäuferei Lübecks und Anderer endlich wird das fürstliche Erbieten, dieselbe mit Ernst abzuschaffen, von allen Städten acceptirt[1]). In ihrer schliesslichen Resolution antworten die Fürsten am 26. Juni auf dem Landtage zu Sternberg: in Bezug auf das Mülzen und Brauen haben die Städte sich nicht zu beschweren, da dieses Gravamen nicht die Fürsten direkt betreffe, sondern von dem einen Stande gegen den andern erhoben werde, wobei die Fürsten nicht mehr thun können, als ergehen zu lassen, was Rechtens sei; auf den fürstlichen Aemtern aber wollen sie das Brauen und Mülzen, soweit dieselben nicht von Altersher diese Gerechtsame gehabt, hinfort nicht mehr gestatten; wegen der Ausführung des Korns werde von den Städten selbst zugestanden, dass sie darin von den Fürsten nicht beschwert werden; was aber den Adel angehe, so können sie sich nicht weiter resolviren, als die Angeklagten zu hören und richterliches Erkenntniss ergehen zu lassen; wegen der Vorkäuferei lassen sie es bei ihrer vorigen Resolution bewenden[2]). Die See- und Landstädte erklären in

[1]) Spalding 1, S. 392—94 ad 3 und 4.
[2]) Das. 1, S. 403—4 ad 3 und 4.

ihrer Repetitio gravaminum sich nochmals dankbar dafür, dass auf die Befolgung der Polizeiordnung gehalten werden solle; sie hätten wohl gehofft, dass Serenissimi das darin enthaltene Verbot des Brauens und Mülzens auf dem Lande auch der Ritterschaft gegenüber aufrecht erhalten würden, und bitten um Erwägung der dafür in der Polizeiordnung angeführten Gründe; Rostock und Wismar seien stattlich damit privilegirt, dass ausser ihren Häfen keine portus gemacht und kein Verschiffen geduldet werden solle; die Vorfahren der Fürsten haben darauf gehalten, und die beiden Städte seien im Besitz; jetzt aber lassen sich die am Seestrande wohnenden Adligen verlauten, es stehe ihnen frei, ihr Korn nach ihrem Gefallen zu verschiffen, und weil dadurch die Privilegien der Seestädte durchlöchert werden, so bitten sie nochmals, der Ritterschaft solche Verschiffung ernstlich zu verbieten[1]).

Am 22. Juli 1610 starb Herzog Karl. Da er unvermählt geblieben war, so fiel den Söhnen Johanns VII. auch der Güstrowsche Landestheil zu.

Am 27. September erklären die See- und Landstädte auf dem Landtage zu Sternberg, sie hätten gehofft, dass Serenissimi die zwischen der Ritterschaft und den Landstädten obwaltenden Misshelligkeiten in Güte oder durch Rechtsbescheid abgestellt haben würden; gestern aber haben sie erfahren, dass die Sache durch einen von den fürstlichen Räthen mündlich gegebenen Bescheid zum Prozess verwiesen sein solle; da nun ihr ganzes Anliegen nur darauf hinausgehe, bei der Polizeiordnung und den fürstlichen Assekurationen geschützt zu werden, so sei ihnen ein langwieriger Prozess beschwerlich, und sie halten dafür, dass es Serenissimis freistehe, die Polizeiordnung auch ohne fernere Kognition und neuen Prozess zu konfirmiren[2]). Am 2. November bitten die Landstädte auf dem Landtage zu Güstrow, dass einem von Serenissimis auszustellenden Assekurations-Revers die Bestätigung der den Städten von den früheren Fürsten gegebenen Assekurationen und der mit Beliebung der Landschaft publicirten Polizeiordnung inserirt werde, beschweren sich darüber, dass ihre vornehmsten Gravamina wegen des Brauens, Mülzens und Vorkaufens

1) Spalding 1, S. 414—15.
2) Das. 1, S. 433.

in dem Entwurf dieses Reverses sicco pede übergangen seien, und ersuchen um ausdrückliche Hinzufügung der Resolution vom 12. Juni, dass die schädliche Vorkäuferei mit Ernst abgeschafft werden solle[1]). Die Fürsten stellen in ihrer Resolution in Abrede, an dem betreffenden Punkte sicco pede vorbeigegangen zu sein; sie haben vielmehr sowohl die Ritterschaft wie die Städte ermahnt, ihre Streitigkeiten in Güte beizulegen; geschehe das aber nicht, so seien sie den einen Stand ebensowohl wie den andern zu schützen gemeint; jedoch wollen sie sich reserviren, dass auf den fürstlichen Aemtern und bei Bauern, Priestern, Müllern und Schäfern, sofern nicht die Gerechtigkeit zu brauen hergebracht sei, die Polizeiordnung gehalten werden solle[2]). In ihrer Protestation vom 4. November sagen die Landstädte, die Erklärung Serenissimorum wegen des Brauens, Mülzens und Vorkaufens sei ganz generell, obskur und derartig beschaffen, dass ihre Deutung zweifelhaft sei und zu Streitigkeiten Veranlassung geben könne[3]). Unter gleichem Datum erklären die Seestädte: in Bezug auf das Mülzen, Brauen und Vorkaufen müssen sie den Landstädten adhäriren, und sie vertrauen darauf, dass Serenissimi die Gravamina erwägen und erledigen, insonderheit den Revers von 1555 konfirmiren und dabei die Aufrechthaltung der Polizeiordnung auf dem Lande und in den Landstädten klärlich ausdrücken werden; Bedenken werden Serenissimi dabei um so weniger haben, als sich dieselben am 12. Juni dahin erklärt haben, dass ihre Beamten ebensowohl wie die Müller, Bauern, Priester und Schäfer sich des Brauens und Mülzens enthalten sollen; die Ritterschaft sei inzwischen gehört worden, habe aber keine Gründe vorbringen können, und da keine ratio diversitatis zu befinden sei, weshalb die fürstlichen Aemter der Polizeiordnung unterworfen, die Ritterschaft aber von derselben eximirt sein solle, so seien zwar die Städte nicht gemeint, sich mit der Ritterschaft in weitläufige Rechtfertigung einzulassen, hoffen aber, dass Serenissimi es ihnen nicht verdenken, wenn sie sich der erlaubten Rechtsmittel bedienen werden; was das Special-Gravamen der Seestädte, die Verschiffung des Korns, anlange, so haben sie

1) Spalding 1, S. 449.
2) Das. 1, S. 452.
3) Das. 1, S. 457.

ihre stattlichen Privilegien aufzuweisen, in denen ihnen die alleinige Verschiffung koncedirt und alle Klipphafen-Schifffahrt verboten sei, und hoffen daher, dass Serenissimi ihre Seestädte, des Landes Meklenburg herrliche Zier und Kleinodien, bei ihrer Nahrung erhalten werden[1]). Daraufhin resolviren sich die Fürsten: es sei ihnen nicht zuwider, dass die Seestädte wegen des Brauens, Mülzens und Vorkaufens den Landstädten adhäriren wollen, da sie sämmtliche Stände und also auch die Städte bei ihren Gerechtigkeiten und der bürgerlichen Nahrung zu schützen gemeint seien; wegen des Special-Gravamens der Seestädte seien sie entschlossen, den veris et justis possessoribus beizustehen und sie bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu handhaben[2]). In der Antwort der Landstädte anerkennen dieselben als eine besondere Gnade, dass Serenissimi sowohl den einen wie den andern Stand bei seinem Besitz, Rechten und Gerechtsamen schützen und handhaben wollen; da sich nun die Städte in notoria possessione des Brauens und Mülzens befinden, so bezweifeln sie nicht, dass Serenissimi sie auch darin zu schützen gemeint seien, und wollen in diesem Sinne die fürstliche Resolution feierlich acceptirt haben; auch acceptiren sie mit Dank, dass die Bestimmung über das Halten der Polizeiordnung auf den fürstlichen Aemtern und von Seiten der Priester, Müller und Schäfer dem Assekurations-Revers inserirt werden solle, und bitten nur, die Klausel von dem alten Herkommen auszulassen da die Städte Niemanden ein solches Herkommen zugestehen[3]). Die Seestädte acceptiren ebenfalls feierlich die Erklärung Serenissimorum, dass sie die Städte bei ihren Rechten und in specie bei der bürgerlichen Nahrung zu erhalten gemeint seien, und hoffen, dass dadurch den gemeinen Beschwerden der See- und Landstädte in effectu abgeholfen sei; denn nicht die geringste bürgerliche negotiatio sei das Brauen und Mülzen, und die Städte seien billig pro veris et legitimis possessoribus zu erachten; in specie bitten sie noch, auch den Punkt von der Vorkäuferei, wie er am 12. Juni erledigt worden, in den Assekurations-Revers zu bringen[4]).

---

[1]) Spalding 1, S. 458—59.
[2]) Das. 1, S. 459.
[3]) Das. 1, S. 464—65.
[4]) Das. 1, 466.

Mit diesen feierlichen Annahme-Erklärungen vom 4. November 1610 kamen die Verhandlungen über die Gravamina der See- und Landstädte vorläufig zur Ruhe; denn am 6. November ging der Güstrower Landtag auseinander, ohne dass eine vollständige Einigung über den Assekurations-Revers erzielt worden wäre, und es verstrich ein volles Jahrzehnt, bevor die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden.

Am 21. Juli 1611 kam dagegen zu Fahrenholz ein vorläufiger Theilungsvertrag zwischen den Herzögen zu Stande, nach welchem jeder der Brüder »die portus am Meere, als Ribnitz und dergleichen«, welche an seine Aemter stossen würden, für sich gebrauchen, verbessern und auf eigene Kosten einrichten und dagegen auch des daraus erwachsenden Vortheils zu geniessen haben sollte. Da das Loos Herzog Adolf Friedrich die Schwerinsche, Herzog Johann Albrecht die Güstrowsche Hälfte zutheilte, so fiel Pöl an den älteren, Ribnitz an den jüngeren Bruder.

Herzog Adolf Friedrich nahm im Jahre 1612 den Baumeister Gert Evers, genannt Pilot, aus Emden in seinen Dienst und beauftragte ihn insbesondere mit dem Bau einer neuen Festung auf Pöl; denn der Bau Herzog Johann Albrechts war »injuria temporum et incuria hominum« verfallen. Neujahr 1616 begann die Bauarbeit, 1618 war die Festung vollendet: nach der Absicht des fürstlichen Bauherrn sollte sie ein Denkmal seiner Verehrung gegen den Grossvater sein und »Anseeburg« genannt werden. — Auch der Schiffe, die einst Johann Albrecht in Memel hatte bauen lassen, mochte der Herzog sich erinnern. Pilot machte ihm den Vorschlag, einen Dreimaster von 60 Fuss Länge mit 12 Kanonen, eine Jacht mit 3 Kanonen und ein kleines Boot von 18 Fuss Länge zu bauen; der Herzog entschied sich aber am 28. November 1616 für 2 Jachten von 45 und 36 Fuss Länge und ein Lastschiff[1]). Am 3. April 1619 bestellte er Pilot »für unsern Capitein auff unser Vestung Pöle unnd über unsere Schiffe, auch für unseren General-Bawmeister und Ingenieur in unserm Furstenthumb und landen« ; als Schiffskapitän sollten ihm »unsere Schiffe, so wir bereit erbawen und etwa noch

[1]) Mekl. Jahrb. 48, S. 17.

kunfftig erbawen lassen möchten, hiemit anvertrawet und befohlen sein«[1]).

Am 14. Dezember 1620 suchte die Ritter- und Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow um die Vollziehung des Assekurations-Reverses nach, der den Städten ehemals im Koncept übergeben sei[2]), und die Städte fühlten sich gedrungen, Serenissimis ihre jetzigen Pressuren und Bedrängniss in unterschiedlichen Schriften zu erkennen zu geben[3]). Auf die letzteren erwiderten die Herzoge am 11. Januar 1621, da sie befänden, dass des Brauens, Mülzens und Vorkaufens halber sich fast alle Städte beschwerten, so wollten sie beschaffen, dass der Polizeiordnung nachgelebt werde[4]). Die Landstädte antworteten am 16. Januar, sie bedankten sich wegen solcher Resolution und bäten, dass Serenissimi auf Anhalten der Seestädte mit Exekution gegen die Ungehorsamen einschreiten möchten[5]). Am 13. Februar resolvirten sich die Fürsten: was das Mülzen, Brauen und die Vorkäuferei beträfe, so liessen Serenissimi es bei ihrer der Ritter- und Landschaft ertheilten Erklärung bewenden[6]). In dem am selben Tage den Ständen überreichten Entwurf des Assekurations-Reverses lassen die Fürsten wegen des Mülzens, Brauens und Vorkaufens es nochmals bei der Polizeiordnung bewenden und erklären, wider solche Missbräuche gebührende Verordnung machen und mit der Exekution einschreiten zu wollen[7]). Die Ritter- und Landschaft replicirt freilich am 14. Februar, da sich über diesen Punkt die Städte und die Ritterschaft nicht völlig einig seien, so wolle jeder Stand sein Gesuch besonders vortragen[8]). In den Assekurations-Revers vom 23. Februar 1621 ist aber die Bestimmung in der Fassung vom 13. Februar als 40. Artikel unverändert aufgenommen worden.

Damit hatten denn die Städte erlangt, dass die Bestimmung der Polizeiordnung bezüglich des Mülzens, Brauens und Vor-

1) Mekl. Jahrb. 48, S. 19, 42—48.
2) Spalding 1, S. 483.
3) Das. 1, S. 488.
4) Das. 1, S. 503—4.
5) Das. 1, S. 524.
6) Das. 1, 551.
7) Das. 1, S. 562 § 38.
8) Das. 1, S. 570.

Digitized by Google

kaufens nicht nur für die Bauern, Priester, Müller und Schäfer, für die Beamten auf den fürstlichen Aemtern mit der Klausel vom alten Herkommen, sondern im Allgemeinen, voll und einschränkungslos — also auch für den Adel — bestätigt ward. Freilich aber kam Alles darauf an, dass diese Bestimmung, nachdem sie bestätigt worden, auch ernstlich aufrecht gehalten wurde.

Schon am 17. Mai desselben Jahres reichten die See- und Landstädte auf dem Landtage zu Sternberg den Fürsten ein Memorial ein, in welchem dieselben unter Hinweis auf das im Assekurations-Revers enthaltene Versprechen, »dass die eine Zeit her auf dem Lande bey den von Adel, Beamten, Krügern, Bauren und andern wider die publicirte Fürstl. Policey-Ordnung eingeschlichenen Missbräuche mit Vorkäuferey, Mülzen und Brauen ernstlich abgeschafft und sie bey ihrer bürgerlichen Nahrung geschützet werden sollten«, sich darüber beschwerten, dass solcher Missbrauch immermehr zunähme, indem von unterschiedlichen Amtleuten, Junkern und Bauern nicht nur auf den Aemtern, Gütern und Dörfern nach wie vor gebraut, sondern auch Vorkäuferei getrieben und die aufgekauften Waaren ausserhalb Landes verführt würden; weil aber die Städte auf Handel und Wandel und bürgerliche Nahrung fundirt und ihnen vordem erlaubt wäre, sich wider alle monopolas, Vorkäufer, Brauer und Mülzer zu schützen, so bäten sie, »dass Serenissimi gedachten Missbräuchen durch eine ernste hochverpoente Constitution remediren und ihren Beamten und allen andern auf dem Lande Wohnenden bey namhafter Strafe demandiren mögten, sich aller bürgerlichen Nahrung, in specie der Vorkäuferey, Brauens und Mülzens zu enthalten«[1]). Eine Antwort der Fürsten auf diese Eingabe liegt uns leider nicht vor. Am 14. Oktober 1623 erliess aber Herzog Adolf Friedrich ein Edikt, in welchem er allen Beamten, Adligen, Unterthanen auf dem Lande und städtischen Magistraten befahl, in Gemässheit der Polizeiordnung die Vorkäuferei und Ausführung von allerlei Waaren, insbesondere des lieben Getreides, nicht zu gestatten, den Uebertretern dieses Verbotes die gekauften Waaren, von denen ein Drittheil den Beamten oder der Ortsobrigkeit verfallen sein sollte, wegzunehmen und eine Geldstrafe von 15 Gulden aufzuerlegen und bei Adligen und Bauern sowohl auf

1) Spalding 1, S. 611—12.

solchen Unterschleif, wie auch auf das Mülzen, Brauen und Schenken mit ernstem Fleiss Achtung zu geben, da solches Alles gänzlich abgeschafft sein sollte — »so lange die auf verschienem Landtage gewilligten Landhülfen wehren« [1]).

Inzwischen war, unmittelbar nach dem Zustandekommen des Assekurations-Reverses, am 3. März 1621 zu Güstrow die definitive und totale Landestheilung erfolgt. In derselben heisst es, dass die Meer-Porten jedem Fürsten in seinem Lande ausschliesslich verbleiben sollen und dass Herzog Johann Albrecht sich vorbehalte, bei Ribnitz eine Schifffahrt einzurichten, wenn dieselbe auch zum Theil durch die Güter des Klosters gehen möchte.

Das Kloster Ribnitz war am 2. Juli 1572 von den Herzögen Johann Albrecht I. und Ulrich den Landständen zugewiesen und ihnen am 18. Dezember 1599 wirklich übergeben worden [2]). Doch hatten sich die Herzoge Adolf Friedrich und Johann Albrecht II. schon im Fahrenholzer Vertrage von 1611 dahin geeinigt, dass derjenige, dem das Amt Ribnitz zufallen würde, ermächtigt sein sollte, das Kloster an sich zu bringen und der Landschaft dafür Ersatz zu leisten [3]). Nach längeren Verhandlungen ertheilten nun am 17. Mai 1621 die Stände 6 Mitgliedern der Ritterschaft und 6 Städten die Vollmacht, ihrerseits eine solche Permutation vorzunehmen [4]). Die Seestädte wollten freilich die Klausel eingeschoben wissen, dass kein neuer Hafen zum Präjudiz der Städte Rostock und Wismar angelegt werden dürfe [5]); Herzog Johann Albrecht erklärte jedoch, in Bezug auf Anlegung des neuen Hafens, als auf ein Regal, sei er, auch wenn die Permutation mit dem Kloster nicht geschehe, Niemanden Etwas geständig [6]). Ueber diese Permutation wurde dann 1623 und 1625 verhandelt, ohne dass eine Einigung zu Stande gekommen wäre.

Im Jahre 1626 schloss Herzog Johann Albrecht II. unter Zustimmung seines Bruders einen Kontrakt über die Aufräumung des Ribnitzer Hafens mit dem Holländer Cornelius Claussen ab [7]).

---

1) Bärensprung 4, Supplement S. 21—23.
2) Mekl. Jahrb. 26, S. 89; Peters S. 31.
3) Gerdes S. 339 § 49.
4) Spalding 1, S. 609—10.
5) Das. 1, S. 610.
6) Das. 1, S. 613.
7) Peters S. 51.

Digitized by Google

Eine Denunciation beim Kaiser bewirkte jedoch, dass dieser am 2. März 1627 ein scharfes Abmahnungsschreiben an Herzog Adolf Friedrich gegen die Erbauung neuer See-Porten zu Ribnitz, Gartz und Klütz, sowie auch gegen den Abschluss eines Handelsvertrages und Bündnisses mit den Staaten von Holland erliess. Herzog Adolf Friedrich wies die Beschuldigung, Letzteres beabsichtigt zu haben, als unbegründet zurück und berief sich bezüglich des Ersteren anf sein Recht, als Reichsstand und Landesherr in seinen freien Seehäfen und Meerporten zuträgliche Ordinanz anzustellen.

Unmittelbar darauf haben dann aber Reichsstandschaft und Landesherrlichkeit der meklenburgischen Herzoge wenigstens zeitweilig ein trauriges Ende genommen. Im Juli 1627 rückte der Wallensteinsche Oberst Hans Georg von Arnim ins Stargardsche ein, und zu Ende des Monats überschritt Tilly die Elbe; am 10. Oktober musste Wismar eine kaiserliche Besatzung aufnehmen, und am 21. November wurde die Kapitulation über die Festung Pöl abgeschlossen[1]). Wallenstein, dem Meklenburg am 19. Januar 1628 überwiesen worden war[2]), bestand darauf, dass vor seinem Einzuge die bisherigen Fürsten seine Herrschaft räumen müssten, »denn zween Hanen auf einem müst taugen nicht zusammen«[3]). Am 13. Mai verliess Herzog Adolf Friedrich, am 17. Mai Herzog Johann Albrecht das Land[4]), und am 17. Juli nahm Wallenstein seinen Wohnsitz in Güstrow[5]).

Rostock, das sich am 18. September 1626 der Werbung des kaiserlichen Rathes Heinrich Husan gemäss verpflichtet hatte, keine fremden Völker aufzunehmen, wenn es nicht durch Gewalt dazu gezwungen würde[6]), musste am 15. November, um einer Besatzung der Kaiserlichen zu entgehen, dem Oberst von Arnim gegenüber in eine Kontribution von 140,000 Thalern willigen[7]). Am 15. Februar 1628 wurde sein Hafen, Warnemünde, auf Wallensteins Befehl von Oberst San Julian besetzt und durch

---

1) Mekl. Jahrb. 48, S. 48—50.
2) Das. 17, S. 197.
3) Das. 40, S. 95.
4) Das. 17, S. 197.
5) Das. 35, S. 47.
6) Das. 51, S. 291—92.
7) Das. 51, S. 308.

Digitized by Google

Anlegung einer Schanze befestigt[1]); am 9. März wurde der Hafen durch dänische Schiffe blokirt[2]). Eine von der Stadt am 23. Februar an Wallenstein abgeschickte Gesandtschaft, welche unter Anderm auch darum nachsuchte, dass die Warnemünder Schanze der Stadt eingeräumt würde, dass die Schifffahrt Jedermann, auch Dänen und Schweden, frei bliebe und dass ausser den privilegirten Häfen Rostock und Wismar kein heimlicher und verbotener portus benutzt werden dürfe[3]), war natürlich in dieser Beziehung gänzlich erfolglos, brachte aber ein Schreiben Wallensteins an San Julian mit, nach welchem, sofern nicht ratio belli es anders erfordern würde, die Stadt mit ihren Hospital- und Landgütern von der Landeskontribution befreit und mit Einquartierung verschont, sowie auch wegen der Bezahlung der noch restirenden 90,000 Thaler bis zu seiner Ankunft befristet werden sollte[4]). Am 9. April leisteten Rath und Bürgerschaft vor den Kommissarien Wallensteins den Huldigungseid[5]). Am 8. October liess Wallenstein den Rath durch den Statthalter Wingiersky benachrichtigen, er beabsichtige — von der fruchtlosen Belagerung Stralsunds aus — durch Meklenburg nach Holstein zu ziehen; am 12. rückte er zwischen Damgarten und Ribnitz in Meklenburg ein; am 13. marschirte er nach Schwan, wo er am 14. und 15. Halt machte[6]); in der Nacht vom 15. auf den 16. brach er von Schwan auf; am 16. Morgens 3 Uhr stand er vor Rostock[7]); am 17. Oktober Abends 6 Uhr zog eine Besatzung von 1000 Mann in die Stadt ein[8]).

Durch das schwere Geschick, welches die meklenburgischen Lande und ihr angestammtes Herrschergeschlecht heimsuchte, wurden die Streitigkeiten, deren bisherigen Verlauf wir zu schildern versucht, auf längere Zeit zum Schweigen gebracht. Als sie nach Jahrzehnten wieder auflebten, waren Wismar und das Amt Pöl schwedische Besitzungen.

---

1) Mekl. Jahrb. 51, S. 312—13.
2) Das. 51, S. 316.
3) Das. 51, S. 322—23.
4) Das. 51, S. 327 Anm. 1.
5) Das. 51, S. 322.
6) Das. 51, S. 331.
7) Das. 51, S. 332.
8) Das. 51, S. 339.

Digitized by Google

V.

DIE CHRONISTIK ROSTOCKS.

VON

K. E. H. KRAUSE.

Digitized by Google

Die Chronistik Rostocks entspricht keineswegs den Erwartungen, welche man von vornherein von einer Stadt von solch historischer Bedeutung glauben sollte hegen zu dürfen; weder die Stadtregierung noch die Gelehrsamkeit, über welche die Universität verfügte, hat bis zur 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts uns historische Aufzeichnungen über die reich bewegte Geschichte der Stadt hinterlassen[1]).

Eine Original-Chronik besitzt Rostock erst aus der Zeit von 1488—1491 von der »Domfehde« oder dem »Quartus tumultus«. Alles Aeltere verdient den Namen nicht.

Freilich existirt für die Jahre 1310—1314 eine Darstellung des Rostocker Aufstandes gegen den Dänenkönig Erich Menved mit einzelnen Notizen bis 1329, welche in der Abschrift des Dr. jur. Valentin Gerdes[2]) von 1558 erhalten, aber erheblich älter ist[3]). Der Verfasser oder ein früherer Abschreiber nannte sie am Schlusse »de manstritlike und grotlavige, werdige Cronica der loffliken stadt Rostock«; dass aber das von Gerdes copierte Exemplar im Besitze des Bürgers Hinrick Wedemann, welches anscheinend verschollen ist, nicht das Original war, lehren schon die am Schlusse stehenden hochdeutschen Verse:

---

1) S. Hans. Geschichtsbl. Jahrgang 1884, S. 50.

2) Zu Rat gekoren 1555, abgesetzt durch die Sechziger am 10. Mai 1565, auf fürstlichen Befehl nach Dömitz abgeführt; nachher wieder eingesetzt, suspendiert am 6. Febr. 1580, weil er sich weigerte die ihm zuerteilten Ratsämter zu übernehmen. S. Rost. Gymn. Progr. 1880 (Nro. 546), S. V Anm. 3. — Dr. Hans Rud. Schröter, Beitr. z. Meckl. Geschichtskunde I. 1 (einziges Heft), Rostock u. Schwerin 1826, 4. S. XIV.

3) Rostock. Univ. Bibl. Mss. Meckl. O. 55. 4. fol. 1—11. Der alte, von Schröter genannte, kostbare Pergamentumschlag (Pergamentdruck des Psalters von 1457) ist jetzt abgelöst.

»Ach, trewe du Got mit Fleiss,
So uberkumpst du sein Ewiges Reich,
Trewe den uberherenn wol zu masse.
Gibestu was du ihnen phlichtich bist,
So machstu gehenn deine Strasse.«

Diese Chronik ist jedoch nicht eine selbständig verfasste. Schon von dem ersten Herausgeber Schröter, von Lisch, Boll und Wigger, später von Koppmann[1]), ist bemerkt, dass der Verfasser auf Ernst v. Kirchbergs Schultern stehe; von mir ist dann im Einzelnen nachgewiesen[2]), dass der Verfasser die Wismar-Rostockschen Wirren von 1310—1314[3]) auch im Einzelnen ganz genau aus Kirchberg ausschreibt. Sogar aus seinen mannigfachen Missverständnissen ist das zu erkennen. Wir wissen freilich kaum etwas von Kirchbergs specielleren Quellen[4]), und einmal klingt eine Stelle unseres Chronisten sogar an die Doberaner Genealogie an; trotzdem kann er nicht etwa nur gemeinsame Quellen benutzt haben, sondern hat seine Vorlage direkt ausgeschrieben. Nur eine Wismarsche Lokalität und die Rostocker Aufstandspraxis hat er aus besserem Wissen zugegeben und einen Eigennamen korrigiert; 2 Data giebt er selbst an, aus der Lübecker, der Detmar-Chronik, »welche de barvote Monnike bescreven hefft«, entnommen zu haben: 1312 und 1323 wegen des Turms zu Warnemünde. Wismarer und Rostocker Urkunden kennt er speciell nicht; doch mag er Einzelnes gesehen oder gehört haben. Augenscheinlich schreibt er, um das Volk gegenüber den Ratsässigen, die er schon »de beslechteden« nennt[5]), herunterzureissen; eine gewisse Bösartigkeit im Auftreten gegen die

1) Schröter a. a. O. Lisch schliesst sich Jahrb. 8, S. 183 f. Schröter ohne bestimmte Angabe an. Boll in Lisch Jahrb. 13, S. 239. Wigger im M. U.-B. 5, Nr. 3481 Anm. und S. 609 unten. Wigger und Koppmann in Hans. Geschsbl. 1872, S. 162.

2) Rost. Gymn.-Progr. 1873.

3) 1305 (statt 1310) ist Schreibfehler des Ms.

4) H. Thoms, Die Meckl. Reimchronik des Ernst von Kirchberg und ihre Quellen, bei Schirrmacher, Beiträge z. Gesch. Meckl. Bd. 2, und Schirrmacher, Ernst v. Kirchberg, ebenda.

5) Lisch, Jahrb. 11, S. 177, hat daraus für das Patriziertum Rostocks viel zu weit gehende Schlüsse gezogen. — Es ist unerklärlich, woher der Verfasser den Kirchberg erhalten habe, wenn er sich nicht zeitweise am Hofe König Albrechts aufgehalten hat.

Digitized by Google

Aemter und die kleineren Bürger ist nicht zu verkennen. Das Alles weist auf die »Sechziger«-Unruhen in den Städten im Anfange des 15. Jahrhunderts. Da es nun nahe gelegen hätte, die Rostocker Tumulte zu nennen, wenn sie schon wieder ausgebrochen gewesen wären, so setze ich die Abfassung vor 1409; vielleicht ist 1408, wo die Unruhen sich in Lübeck erhoben, das richtige Jahr. — Neues bietet also diese Chronik nicht; nicht einmal zur Bestätigung von älter Bekanntem kann sie dienen. Heinrich II. von Mecklenburg erhält freilich einen neuen Beinamen »mit der platen« (dem Harnisch), ich denke aber, nur aus Verwechselung mit einem gleichzeitigen Pommer Henricus cum thorace und dessen Vermengung mit dem fürstlichen Beinamen bellicosus, den die Parchimsche Genealogie wohl von Doberan übernommen hatte. Früher wäre dieser durch »Borwy« wiedergegeben; das 14. und 15. Jahrhundert setzte dafür Leo, »den Louwen«[1]). — Die Ausgabe dieser Chronik von Hans Rud. Schröter hat einige Verlesungen und Missverständnisse, ist aber im ganzen korrekt und gut.

Schon länger bekannt war aus derselben Handschrift Ms. O. 55 (fol. 12—18a) eine früher für wertvoll gehaltene Kompilation[2]) von Notizen zur Geschichte Norddeutschlands, besonders der Wendischen Städte und der Hanse. Schröter (a. a. O. S. XIV) hat sie bereits ungefähr richtig charakterisiert; Lisch meinte, sie seien »wegen Mangels an Erkenntniss ihrer Herstammung ohne grossen Wert«[3]); sie haben thatsächlich kaum irgend welchen. Nach der Stellung im genannten Ms. habe ich sie früher als »der Rostocker Chronik zweiten Teil« bezeichnet und genauer untersucht[4]). Sie haben sich darnach herausgestellt als eine recht mangelhafte Varietät jenes »Kort Uttoch der wendeschen cronicon van etliken Scheften diser Lande und stede«, welche Lappenberg unter den Ham-

---

[1]) Rost. Gymn.-Progr. 1880, S. 24.

[2]) Mantzel im Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, dem s. g. »Rostocker Etwas« 1740, S. 680 ff.

[3]) Jahrb. 8, S. 183 f.

[4]) Rost. Gymn.-Progr. 1873, S. 9—13.

burger Chroniken nach fünf Handschriften abdrucken liess[1]). Die von ihm gesuchte sechste (von Kelp) ist von mir als Kelps eigenes Ms. im Kön. Archiv zu Stade wieder aufgefunden und 1866 in der Zeitschr. f. Hamb. Gesch. beschrieben worden[2]). Eine später erweiterte und fortgesetzte Form davon ist bis zum Ende des 15. Jahrh. auch Gyseke's Hamburger Chronik, gleichfalls bei Lappenberg[3]) gedruckt. Die Rostocker Handschrift ist ebenfalls von Valentin Gerdes 1558 aus der Wedeman'schen Vorlage abgeschriehen; und aus derselben oder einer fast gleichen stammt die von Lisch a. a. O. erwähnte nachher noch zu besprechende »Bouchholtzsche« Abschrift[4]) der Grossh. Regierungs-Bibliothek zu Schwerin von 1583 in dem betreffenden Teile nur dass das Rostocker Exemplar reicher ist und einige Data am Schlusse mehr hat. Die älteste Angabe der letzteren betrifft das Jahr 801, die späteste 1485, die älteste der schweriner 840, die jüngste 1438, richtiger 1439. Der Hamburger Titel und der Kern des Inhalts erweisen gleichmässig, dass wir bei dieser ganzen Gruppe es mit Auszügen aus der um 1485 gedruckten deutschen Uebersetzung des Chronicon Slavicum (»de wendesche Kroneke«) des sog. parochus Suselensis[5]) zu thun haben, welche je nach Ort oder Geschmack des Bearbeiters excerpiert, mit anderen Lesefrüchten vermehrt und später vielfach fortgesetzt wurden. Dass die Rostocker und Schweriner Form, beide niederdeutsch, auf ein Urexcerpt zurückgehen, beweist der beiden ad 1421 gemeinsame Beiname des Erzbischofs Johann Slamstorpe von Bremen: »March«, die gleichmässige Angabe von dem An-

---

1) Hamburgische Chroniken in niedersächs. Sprache. S. XXXVIII bis XLIV und 229 ff.

2) Vermutlich ist sie jetzt im K. Archiv zu Hannover.

3) A. a. O. S. XLV f. und 1—17.

4) Nach Angabe von Lisch vorn in der Handschrift ist sie aus dem Nachlasse des weil. Reg.- und Lehnsfiskals F. A. Bouchholtz in die Grossherz. Reg.-Bibl. gekommen. Die Univers.-Bibl. zu Rostock hat davon eine (nicht ganz vollständige) Abschrift von Dr. Wiechmann's Hand. Eine vollständige Abschrift ist in meinem Besitz.

5) Herausg. von Dr. E. A. Th. Laspeyres, Lübeck 1865. Vergl. Jahrb. f. d. Landeskunde von Schlesw.-Holst. und Lauenburg. 9 (1867), S. 161 bis 225.

Digitized by Google

griffe auf Rostock am Laurentiustage (10. Aug.) 1430 (wofür der Boucholtzsche Schreiber 1403 setzt)[1]), und der sonst unbekannte Ueberfall der Stadt am Tage Crispini und Crispiniani (25. Oct.) 1433[2]). — So ist diese Chronik also überhaupt keine Rostocker, sondern wäre in Betracht zu ziehen bei einer etwa zu unternehmenden neuen Edition jener von Lappenberg herausgegebenen Sippe. Im Uebrigen wird es genügen, auf mein schon angeführtes Programm zu verweisen.

Die volle Bedeutung eines Originals hat dagegen die Chronik der rostocker Domfehde oder »van der Rostocker Veide«, von 1487—1491, obwohl die Original-Handschrift nicht erhalten ist. Es ist eine gleichzeitige, niederdeutsche, tagebuchartige Aufzeichnung eines dem Interesse des Rates nahestehenden, aber auch der Gegenpartei nicht von vornherein abgeneigten, verständigen Laien oder, wie ich nach seiner Kalender-Kenntnis annehmen möchte, niederen Geistlichen oder Fraters. Diese Arbeit des schlichten Mannes ist äusserst wertvoll und ist in solcher Bedeutung auch von Dietrich Schäfer gewürdigt und für den 2. Band seiner Hanserecesse (3. Serie) benutzt. Der damalige Rostocker Aufstand zog, wie natürlich die Mecklenburger Fürsten und die Hansestädte, so auch den König von Dänemark und den Markgrafen von Brandenburg in Mitleidenschaft und reichte in seiner Bedeutung weit über die gewöhnlichen städtischen Zwistigkeiten hinaus. — Die älteste erhaltene Handschrift ist wieder die des Dr. Valentin Gerdes[3]) von 1558. Das von ihm benutzte Exemplar Wedeman's ist ebenso verschollen, wie ein zweites, das Gerdes' Schwager, der Kaufmann und Gastgeber Hans Berman, besass, und ebenso eine daraus genommene Abschrift des Lüneburger Syndicus Dr. Johann Tussenrath (Dutzenradt). Ich habe mich vergeblich danach hier, in Schwerin, Hamburg, Lübeck und Lüneburg bei den Herren Bibliothekaren erkundigt. Nach

---

1) Nicht bei Lappenberg, im Chron. Slav. nur die darauffolgende Verbindung Rostocks und Stralsunds mit Erich, dem Pommer. Vergl. Detmar Forts. ad. a. und Krantz Wandalia XI cap. 21.

2) Die einzige bis dahin unbekannte Rostocker Notiz der Handschr., aus der sie die späteren hochdeutschen Bearbeiter entlehnten. S. Rost. Progr. 1873 S. 12.

3) Das genannte Ms. Meckl. O. 55.

dem Berman'schen Manuscript hat aber Gerdes selbst seine Abschrift 1562 mit penibler Genauigkeit verglichen und die geringen Abweichungen, selbst wenn sie nur in Buchstaben bestanden, am Rande kenntlich verzeichnet, so dass sein Exemplar nun für 2 gute und alte Abschriften gelten kann. Ich habe daraus den Text zum ersten Male 1880 herausgegeben [1]). — Eine Version dieses Textes von absonderlicher Beschaffenheit hat das obengenannte Bouchholtz'sche Exemplar [2]), die sich selbst als eine höchst eilige »Abschrift« von 1583 angiebt. Lisch, der zuerst darauf aufmerksam machte, hat sie augenscheinlich für eine Copie gehalten; sie weicht aber im Texte so auffallend ab, dass ich erst bei dessen genauer Durchschreibung in den Gerdes'schen meiner Ausgabe hinter die Mache kommen konnte. Der Abschreiber übertrug in grösster Hast (»mit hast«); er las daher in seiner Vorlage je einen Absatz durch und warf ihn dann aus dem Sinne, so gut es gehen wollte, aufs Papier. Es sind daher grosse Aenderungen, Kürzungen etc. entstanden. Bei der ganz aussergewöhnlichen Genauigkeit des Valentin Gerdes ist daher diese Version unbrauchbar; aber sie gerade ist nachher für die hochdeutschen Bearbeitungen benutzt. Einen gewissen, aber sehr beschränkten Wert hat sie indessen durch eine kritische Einschiebung, welche den Schreiber als 1543 in Rostock befindlich ausweist und vielleicht einmal zu dessen sicherer Erkenntnis beitragen kann. Lisch hat diese, für die Chronik der Domfehde aber nicht erhebliche Kritik abdrucken lassen [3]). Auch sie war mit in einen Teil der hochdeutschen Bearbeitungen eingelaufen

---

1) Rost. Gymn.-Progr. 1880 (Nr. 546) S. 1—24.

2) Fol. 5a—fol. 28a, d. h. die Abschrift geht bis fol. 11a unten; dort steht der custos von fol. 13b, wo die Erzählung fortgeht. 12a; 12b und 13a waren also freigelassen, um den von Lisch Jahrb. 8, S. 186—188 daraus abgedruckten »Nachtrag« aufzunehmen, den der »Abschreiber« nachtragen wollte. Er schrieb also erst von 13b—28a die Fehde zu Ende und trug später seine Kritik ein, fing damit, querschreibend 13a an, fuhr dann 11b und 12a damit fort; 12b blieb leer.

3) S. Anm. 2; dazu: Krause im citierten Progr. 1880 S. 1 f., wo irrig Johann Huber für den Verf. dieser Notiz angesehen ist. (Bei Lisch S. 186 Z. 5 v. u, ist gelopen st. gelogen und S. 187, Z. 19 slachtinge statt fluchting zu lesen, laut dem Original.)

Digitized by Google

und ist in dieser Form, wegen vermeinter Wichtigkeit, von Ungnad veröffentlicht[1]).

Zeitgenosse und als Lübecker Syndikus theilweise Augenzeuge und mitthätig an den Ereignissen der Domfehde war der berühmte Dr. Albertus Krantz. Da dieser als früherer Rostocker Professor auch lokalkundig war, so ist seine Erzählung in der Wandalia immerhin als Quelle ersten Ranges anzusehen, wenn auch nicht Alles bei näherer Prüfung sich als stichhaltig ergiebt. Des weiteren ist seinetwegen auf die Untersuchung Dr. Langes[2]) zu verweisen.

Eine kurze chronikalische Notiz über den Tod des ersten Dompropstes Johannes Rode von 1486—1487, lateinisch, hat Lisch aus einem Copialbuche der Universität Rostock von 1531 abdrucken lassen[3]); eine ähnliche Notiz aus der Greifswalder Univ.-Bibl. brachte Pyl und danach Lisch[4]).

Es gab eine verschollene kleine lateinische Reimchronik über die Domfehde mit dem Anfange »Ordior acta ducum«, vermutlich von Dr. Heinrich Boger[5]); sie ist in metrischer niederdeutscher Uebersetzung mit 2 andern hinten in der Prachthandschrift des Ernst v. Kirchberg im Grossh. Geh. Haus- und Staatsarchiv zu Schwerin enthalten. Lisch nannte sie wiederholt Marschalckische kleine Chroniken, obwohl Marschalcus Thurius überhaupt kein Niederdeutsch kannte. Dr. Ernst Sass hat von dieser Domfehden-Reimchronik eine gute Aus-

---

1) Ungnaden Amoen. S. 736 f. (Der Name heisst Ungnad; Ungnaden ist der Dativ.) Im Ms. Meckl. O. 46 der Univ.-Bibl., früher in Beselin'scher Hand, 1797 im Besitze v. G. G. Detharding, ist dieselbe Notiz der Geschichte Johann Hubers einverleibt, doch hat Ungnad nicht aus dieser Handschr. drucken lassen.

2) S. oben S. 63—100, besonders S. 64—81. Von früheren vgl. man über ihn Krabbe, Univ. Rostock, und Bertheau in der Allg. Deutschen Biogr. 17, S. 43 f.; jetzt auch Ludw. Daae, Nogle Bemaerkninger om Historieskriveren Alb. Kranz. (Histor. Tidsskrift R. II, B. V, Heft 2, S. 187 ff.

3) Jahrb. 8, S. 197. Kleine Brömse'sche Notizen das. S. 195 f.

4) Th. Pyl in 38. und 39. Jahresber. der Rügensch.-pomm. Abt. d. Gesch. f. Pomm. Gesch. S. 30. Lisch, Jahrb. 43, S. 187, 188.

5) Krause, Dr. theol. Heinrich Boger etc. in Meckl. Jahrbb. 47, S. 111 ff. Er würde das Gedicht dann nach dem Drucke seines »Etherologium«, etwa 1506, verfasst haben. S. das. S. 126. Ein kurzes latein. Gedicht auf Thomas Rode's Tod steht im Etherolog. fol. 154b.

gabe veranstaltet[1]); dass der Schreiber nicht, wie früher angenommen, Nicolaus Baumann gewesen sei, hat er dabei erwiesen; ich habe den Tilemann Heverling für den wahrscheinlichen Bearbeiter gehalten[2]).

Der wegen der Verbrennung des Peter Dene nach Rostock reichende Sternberger Judenmord gehört dennoch eigentlich nicht hierher, weshalb ich dessen Litteratur hier übergehe[3]).

Die nächsten 60 Jahre bieten eine traurige Oede Aus der Zeit der Reformation der Stadt und der Betheiligung an der Grafenfehde, welche anderswo so vielfach zu chronistischen Aufzeichnungen mannigfachster Art den Anlass boten, besitzt Rostock gar nichts. Die specielle Geschichte unserer hiesigen Reformation ruht daher noch voll im Dunkel der Tradition und ist von einer Mythenwolke umlagert, welche nicht einmal gestattet einen Originalbrief Luthers im Ratsarchive, mit Sicherheit zu deuten, und aus welcher ganz vor Kurzem sogar zum ersten Male der Name des zuerst hier evangelisch Predigenden, Sylvester Tegtmeier, in Riga auftauchte[4]). Auch den vorreformatorischen, hussitisch gefärbten M. Nicolaus Rutze hat Dr. Hofmeister erst jetzt von dem geglaubten Datum 1516 in das letzte Viertel des

---

1) Dr. E. Sass, die Reimchronik über die Rostocker Domhändel. Meckl. Jahrbb. 45, S. 33—52 und S. 314.

2) Mekl. Jahrb. 47, S. 126 und 133 f.

3) Weil von Lisch a. a. O. nicht angegeben, folge hier aus dem Bouchboltzs'chen Ms. fol. 28b die Notiz: Anno 1491 wordt de walfard thom Sternbarg ym Meckeleborch ersten angevangen, welker thon hilligen blode ward genomet. Dar ock vele volkes uth vernen landen henlep. Fol. 37 b folgt dann eine Notiz über das 1383 aufgenommene heilige Blut »to der Wylsnak«. »Ego non credo, yk loves gar wol«, fügt der Schreiber spottend zu, und ferner »dar den lestlyk de pawest, de hillige vader, grot, grodt, groden afflat hedde tho geven, de wyle ydt grot gelt brocht yn der prester handt«.

4) H. J. Böthführ, Einige Bemerkungen zu Sylvester Tegtmeiers Tagebuch in Mitt. a. d. livländischen Geschichte 13 (Riga 1881), S. 61—84. Vergl. Hist. Jahresber. 1881, III., S. 50 und 60. Fr. Bienemann, Sylv. Tegetmeiers Tagebuch. Sitzungsb. d. Ges. für Gesch. u. Altert. der Ostseeprovinzen Russlands. 1876, S. 20. Böthführ das. 1877, S. 159 ff. und 1882, S. 38. »Noch etwas über die Familie Tegetmeiers«, s. Böthführ Vortrag vom 12. Jan. 1883 (erst als Separ.-Abdr.). Nur Gryse (s. u.) nennt M. Sylvester N. um 1523 zu St. Jacobi und Ungnad einen Sylvester, aber als 1531 erwählt. Böthführ, Mitt. a. d. livl. Gesch. XIII, 4, S. 479—483.

15. Jahrhunderts zu bringen vermocht und ihm den richtigen Namen, statt des bisher umgelaufenen M. Nicolaus Rus, wiedergegeben[1]). Die im voll laudatorischen Stile am Ende des Jahrhunderts von dem trefflichen und gelehrten Nicolaus Gryse verfasste Geschichte Joachim Slüters, des Rostocker Reformators[2]), bedarf einer gründlichen kritischen Revision. Dr. Johannes Oldendorp, hiesiger Syndicus und eigentlicher Durchsetzer der Reformations-Einführung, hatte anderes zu thun als chronistische Aufzeichnungen zu machen[3]). Der 1546 hier seine hanseatische Laufbahn beginnende Adam Thraciger[4]), eigentlich Dratzieher, dachte an Rostocker Geschichte nicht. So vergessen und verschollen waren schon um 1590 diese Jahre, dass Peter Lindeberg, doch sicherlich ein sehr gelehrtes Haus für jene Zeiten, die ganze Reineke-Vos-Frage durch den von ihm zum Verfasser, nebenbei auch zum Professor gemachten Nicolaus Baumann auf den Kopf stellen konnte, was Georg Rollenhagen dann verbreitete; — ein Spuk, der sich bis auf Lisch in der deutschen Litteraturgeschichte erhielt, ja noch nicht ausgestorben ist.

Fast proteusartig folgt dann für die Jahre 1555—1573, öfter fortgesetzt auch bis 1583, 1589 u. s. w., ein Chroniken Gewirre, eine Masse leicht veränderter, viel verbreiteter, fast sämmtlich

---

1) C. M. Wiechmann, Mecklenburgs altniedersächs. Litt., Bd. 3 von Dr. Ad. Hofmeister, S. 183—187, wo die älteren Quellen. Des Nic. Rutze (Rus) »dat Bôkeken van deme Rêpe« hat Dr. K. Nergen herausgeg. im Rost. Gymn.-Progr. 1886 (Nr. 594).

2) Historia Van der Lere, Levende und Dôde. M. Joachimi Slüters des ersten Evangelischen Predigers tho Rostock etc. Dorch Nicolaum Grysen etc. Rostock, Steffen Müllmann, 1593, 4. Die Notiz des Titels, welche eine kirchliche Chronik bis 1593 erwarten lassen sollte, führt irre; es ist nichts chronikalisch Brauchbares da. Vgl. Wiechmann, Meckl. altniedersächs. Litt. 2, S. 124 ff.

3) Ueber ihn s. G. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever (an vielen Stellen). R. Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft. Abt. 1. Die gegen Waitz' Auffassung mehr panegyrische Lebensbeschr. steht S. 310—338. Vergl. noch Wiechmann a. a. O. 1, S. 126, 128. 161. 1523—1524 war Oldendorp in Greifswald. S. Kosegarten, Gesch. der Univ. Greifswald ad. a.

4) Er schrieb bekanntlich später eine Chronik Hamburgs, die Lappenberg herausgab.

überaus fehlerhafter Abschriften und Uebersetzungen von Darstellungen, die alle mehr oder weniger auf einen Kern zurückzuführen scheinen, ohne dass dieser doch sich hinlänglich klar erkennen liesse, obwohl eine Anzahl derselben sogar Verfasser-Namen trägt. Es ist die Zeit wilder Unruhen in der Bürgerschaft wegen der fürstlichen Forderung der Zahlung von 80,000 fl. als Schuldenabtrags-Quote für Kriegskosten von der Grafenfehde her; wegen des Strebens nach Herrschaft der Gemeine (60er) gegen den Rat; wegen der unbotmässigen Herrschlust der lutherischen Geistlichkeit, des erbärmlichen Haders in der Universität zwischen rätlichen und herzoglichen Professoren bis 1563. Und hinter dem allen steht der Versuch eines jeden der unter sich hadernden Herzöge, Johann Albrecht und Ulrich, durch Benutzung der Stadtparteien die Stadt selbst sich zu unterwerfen. Eine unglaubliche Kurzsichtigkeit und Kleinlichkeit, ein völliges Loslösen von aller nur irgend grösseren Politik, auffällig bei der sonst allbekannten »Practicirlichkeit« Johann Albrechts, eine Eigensucht sonder Gleichen, zu der sich sogar ein vornehmes Hochstaplertum[1]) gesellt, finden wir fast ausnahmslos bei allen Mithandelnden, auf allen Seiten; ebenso bei den Chronisten: es lag im Zuge der Zeit. In Bezug auf ihre Kirchen (die Superintendenten-Ernennung) und auf die Universität, namentlich die Zahlungen an dieselbe, wurde die Stadt völlig vergewaltigt[2]). Der Rat gab nach, weil er irrig glaubte, sich dadurch der Sechziger erwehren zu können. Aus demselben Grunde liess er den Herzog Johann Albrecht in die Stadt, dem wider dessen eigentlichen Willen alsbald Herzog Ulrich folgte, in dessen Hand die Marionetten-Drähte zur Leitung der Sechziger ruhten. Der kurze Traum des Triumphes beim Rate, den die Kirchhoffs lenkten, schlug arg in den Ruin beider Parteien um. Die völlige Wehrlosmachung der Stadt, die Erbauung einer Zwing-

---

1) Der »Eques auratus« Friedrich von Spedt vor allen Dingen.

2) O. Krabbe (»Gesch. der Univ. Rostock« und »David Chytraeus«) sieht vom geistlichen und Universitätsstandpunkte die Sache natürlich anders an. Was der fromme, hochgestellte Pommer v. Wedel »Der Pfaffen Heucheln und Schmeichelei« nannte (S. Hans. Gesch.-Bl. 1884, S. 50.), ziert er mit der Gloriole.

Digitized by Google

burg[1]) und nach jahrelangen Wirren die Herstellung eines Schaukelsystems in der Stadtverwaltung, welches diese den Fürsten gegenüber widerstandsunfähig machte, war das Ende vom Liede[2]). Die Stadt erkannte diese Handhabe nicht einmal und freute sich des wiedergewonnenen Friedens. Einen sicheren, aber hinterhaltigen Willen in Bezug auf Rostock scheint nur Ulrich gehabt zu haben.

Zu dem Chroniken-Materiale dieser Zeit gehört für die Rostocker Verhältnisse auch des David Chytraeus Saxonia, insofern dessen Nachrichten ebenfalls nicht aus jenem Wirrsal als original ausgeschieden werden können; dass ich aber auf sie, als ein weitergreifendes und bekanntes Quellenwerk, hier nicht weiter eingehe, wird der Rechtfertigung nicht bedürfen[3]). Dagegen hebt sich des späteren Superintendenten Lucas Bacmeister[4]) lateinisch geschriebene »Historia ecclesiae Rostochiensis seu narratio de initio et progressu Lutheranismi in urbe Rostoch, die bis zum Universitätsausgleich (der »Formula Concordiae«) und zur ersten Wahl eines Rectors aus den fürstlichen Professoren, am 7. Juni 1563, reicht, scharf aus der Menge ab[5]). Seine Nachrichten von der Reformation, die er nicht erlebte, sind freilich unbedeutend und bis auf einige

---

1) Dazu wurde das nach L. Bacmeisters Beschreibung schöne Johanniskloster an der Steinstrasse z. T. niedergerissen.

2) Meine Darstellung weicht damit freilich weit ab von dem Urteile Schirrmacher's (»Johann Albrecht I. Herzog von Mecklenburg«); ich stütze mein Urteil aber unmittelbar auf die von ihm selber reichlichst gelieferten Thatsachen und auf die ganz andere Auffassung, welche sich z. B. bei Lucas Bacmeister nach der Einnahme der Stadt und deren gewaltthätiger Behandlung ausspricht.

3) Schirrmacher a. a. O. S. 507 nennt des Chytraeus Bericht »eine sehr parteiische Darstellung der rostocker Sache«, was doch bedenklich. In Einzelheiten ist aber Chytraeus ebenso wenig ängstlich, wie Krantz es war. Vergl. L. Daae a. a. O. S. 259 f.

4) Vgl. Allg. Deutsche Biogr. 1, S. 758. Die Lebensbeschr. (von Fromm) giebt nur die äusserlichsten Daten.

5) v. Westphalen, Mon. ined. 1, S. 1553—1563. Fromm citiert den Titel irrig. Die bei v. Westphalen 3, S. 781 ff. abgedruckte Ausarbeitung der »Antiquitates Rostochienses« hat der Grosssohn des Lucas, Sebastian Bacmeister, besorgt, ein Sohn des jüngeren Lucas, der 1638 als Superintendent in Güstrow starb. Zu des Sebastian Ms. hat dann noch dessen Sohn Johannes (der Tübinger Prof. der Medizin) Verbesserungen gefügt. S. v. Westphalen 3, S. 140.

Digitized by Google

Namensangaben unbrauchbar; aber er war seit 1561 in Rostock, welches er schon früher kannte, und nahm seit 1562 einen bestimmenden Anteil an den Vorgängen und Verhandlungen. 1563 hat er diese »Chronik« abgeschlossen[1]). Als aber am 14. Oktober 1565 die ersten Warnungen vor dem Anzuge des Herzogs Johann Albrecht in die Stadt kamen, begann Bacmeister sich ein lateinisches Tagebuch über die nun beginnenden Wirren zu machen, welches er bis 1570 fortsetzte, dann 1573 beim Beginn der neuen Berennung Rostocks wieder von Neuem begann. Schon diese Unterbrechungen beweisen, dass er des Zusammenhanges der Dinge sich nicht klar war. Er gab seinem Tagebuche den Titel: Historica narratio eorum, quae in obsidione Urbis Rostochiensis et Principe Johanne Alberto in eam intromisso acciderunt, per D. Lucam Backmeister[2]), und Historia obsessae urbis per equites

---

[1]) Wie mangelhaft unser Quellenmaterial über die Geschichte dieser Zeiten trotz der grossen Anstrengungen Schirrmachers a. a. O. noch heute ist, beweist ein mir als Chronikbruchstück in die Hand gefallenes »Diarium Rostoch. ao. 1559 (Rost. Rathsarchiv mit Rothstift, als Nr. 3064 bezeichnet), welches aber ein Manualbruchstück von unbekannten Hansischen Verhandlungen mit den Fürsten in Rostocker Sachen ist. Für den heutigen Zweck genügt die Angabe der vorkommenden Namen: Lüheck, Wismar, Dr. Tussenradt (Synd. von Lüneburg), Dr. Jenschow, Bürgermeister Goldenisse, Her Pawel Wübbeking, »Kerkhoff«, Simon Leopold (vorgeblich wismarscher Abgesandter). Die Handlung betrifft »Moltaccise«; Doberanschen Hof; städt. Jurisdiction; Zahlungsfähigkeit; die Befugnis von Rostock uud Wismar, Steuern aufzulegen; die Gefangenhaltung von Parkow und Clawes Grote. Auch die Zahlung von 400 Pfund flemisch durch einen Ludecke Wal. hoff kommt vor. Auf eine freie Seite hat sich mit einer Federübung Johannes Steinkamp Lubecensis eingeschrieben, der in Rostock als Secretarius vorkommt. Vgl. Schirrmacher a. a. O. S. 433, unten. Dieselbe Unkunde erhellt für uns aus den von Dr. F. Crull in Meckl. Jahrbb. 44, S. 43, angegebenen fremden Gesandten in Rostock im Jahr 1564, von denen Schirrmacher a. a. O. S. 485 nur 2 kaiserliche (von den anwesenden 4) nennt; unter den dänischen steht bei Crull (wie in Lindeberg, Chron. Rost. S. 124 f.) der bremische Domdechant Dr. Joachim Hincke, den Schirrmacher S. 538 »Hüeke« nennt. Vgl. Allg. D. Biogr. 13, S. 490 v. Hyncke. Uebrigens war die Gesandtschaft, welche die Chronisten der Rostocker Unruhen wegen hier gegenwärtig sein lassen, thatsächlich wegen des dänisch-schwedischen Krieges erschienen oder geblieben.

[2]) So steht in der Rathsabschrift »ex autographo«, obwohl er selbst sich nachweislich nur Bacmeister schrieb.

certis in locis qui commeatum in urbem devehi prohibuerunt omnesque vias ad urbem obsederant. Diesen Chroniken ist es eigen ergangen. 1742 waren sie in einer Abschrift[1]) in den Händen der Herausgeber des »Etwas«; der so emsig spürende Heinrich Nettelbladt hat sie bis 1745 nicht zu sehen bekommen, sondern giebt den Titel nur nach dem »Etwas«. Schirrmacher[2]) hat sie vergeblich gesucht. Aber Nettelbladt hatte sie 1760, genau im heutigen Zustande[3]) und H. R. Schröter[4]) besass 1826 beide vollständig in Abschrift »ex Cod. mspto. chartaceo autographo«, und im Rostocker Rathsarchiv hat sich von der Chronik von 1565—70 eine solche Abschrift »ex avtographo« für die Zeit vom 14. Oktober 1565 bis zum 28. Mai 1566 (Nr. 114)[5]) die Chronik von 1573 aber vollständig ebenfalls in Abschrift (Nr. 116) erhalten. Das Wiederfinden auch des Restes der ersteren wäre sehr erwünscht. Diese Bacmeister'schen Chroniken, welche übrigens Chytraeus sicher kannte und auch benutzt zu haben scheint, stimmen vielfach mit dem übrigen Material; doch hat der Verfasser dieses sicherlich nicht gebraucht; wie weit andere ihn, ist noch nicht festzustellen gewesen. Auch Bacmeister sieht immer nur das Nächste; aus den zahlreichen Referaten über seine Predigten in der Zeit der Not lernen wir den Gang der Gedanken in der Stadt von weniger bekannter Seite. Wir müssen anerkennen, dass er sich von der Kanzel auch über die Fürsten und nachher

---

1) »Etwas« 1742 S. 289 f., von Nettelbladt citirt als Collect. rer. lit. Rost. an. 1742. Dass der Herausg. nur eine Abschrift hatte, ergiebt sich daraus, dass er (wie Nettelbladt und Schirrmacher) statt der Worte des Titels »in eam intromisso« (bei Schröter und im Rathsarchiv): »praesente« setzte.

2) Succincta notitia script. S. 106. Ueber ihn s. Allg. Deutsche Biogr. 23, S. 466. — Schirrmacher a. a. O. 1, S. 418 Anm.

3) Verzeichn. allerhand etc. z. Gesch. u. Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften etc. S. 6. Er giebt den Inhalt als vom 14. Okt. 1565 bis 1566 und die Historia obsessae urbis. Er besass also die im Rathsarchiv vorhandenen Exemplare.

4) Beitr. z. Meckl. Gesch.-K. a. a. O. S. VIII..

5) Schön geschrieben und gut erhalten. Die Chronik war äusserst umfangreich; der erhaltene Teil umfasst 8 Lagen zu 4 Bogen und noch 2 Bogen, es sind 132 beschriebene Folioseiten. Nettelbladt a. a. O. S. 6 nennt noch eine geschriebene »Nachricht von der Belagerung der Stadt Rostock 1566«.

Digitized by Google

gegen deren Räte[1]) freier Sprache bediente. Dass er genau Bescheid wissen mitsste, ist an sich klar, nahm er doch wiederholt an den Verhandlungen teil; er giebt aber auch genau an, wenn er Erkundigungen eingezogen hat oder nur durch Gerede etwas weiss. So meldet er auch die Erhaltung des von Johann Albrecht eingezogenen Bürgerbrief-Originales[2]) richtig, was ausser ihm aus dem ganzen Chroniken-Wust nur eine kurze, auch sonst sich von jenem abhebende chronikalische Notiz über das Einreiten des Herzogs von 1565 im Grossh. Archiv zu Schwerin thut. Diese giebt sich selbst als eine Abschrift aus dem Archive Rever. Minist. zu Rostock an und kennzeichnet einen der städtischen Verhältnisse Unkundigen als Verfasser oder Abschreiber. Denn sie nennt die »Sostige« stets »Bostige«, hält dieses auch für ein von Johann Albrecht gebrauchtes Schimpfwort und verwendet sogar den Singular »ein Bostich«. Auffällig ist, dass trotz der Anführung mehrerer Todesfälle Bacmeister der sonst so oft betonten Pest kaum Erwähnung thut. Sie soll ja

---

1) Unter den Räten Herzog Ulrichs hat Bacmeiser wiederholt einen Joachim Holste. Schirrmacher nennt ihn ständig, übereinstimmend mit Lisch, Jahrb. (vergl. Reg.) Joachim Krause. Er scheint demnach in den Urk. schon verhochdeutscht zu sein, denn sicher ist er ein v. Kruse, deren Stamm mit denen der Holste, v. Holstein, derselbe war. S. Lisch a. a. O. 29, S. 263—73.

2) Das Original dieses »Bürgerbriefes«, merkwürdigerweise hochdeutsch, hat Schirrmacher a. a. O. 2, S. 229—34 abdrucken lassen. Dieser ist aber nicht der alte Bürgerbrief de anno 1428 S. Petri, der ganz anderen Inhalt hat. Er steht im Ms. der Rost. Univ.-Bibl. K. l. 159. Varia Rostochiensia (Nr. 35) und ist natürlich plattdeutsch. Er sei wieder versiegelt 1489 die St. Petri den Sechzigern und 1535 Mittwoch nach Invoc. den Vierundsechzigern. Junkher und die anderen Sechziger hätten die Versiegelung abermals vergeblich 1563 und 1565 vom Rate verlangt und deshalb »Hans Blabhart, der Bürgerschaft zu Rostock Anwaldthaber« (Johann Blaffert nämlich) zum Kaiser gesandt. Diesen Bürgerbrief habe Johann Albrecht 1565 der Bürgerschaft genommen und verbrannt. Derselbe steht auch im Ms. Meckl. O. 46 (Nr. 3), auch O. 60 hinter der Uebersetzung des Lindeberg; abgedruckt bei v. Westphalen Mon. ined. 4, S. 1044—1052 und bei D. Franck 7, S. 234 ff. Nettelbladt, Verzeichn. allerhand etc. zur Gesch. und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften etc. S. 6, nennt eine handschriftl. »brevis narratio historica Tumultuum seditiosorumque motuum occasione litterarum tribunitium (!) sic dictarum »Bürger-Briefe« praecipue an. 1563 actorum, welche ich nicht kenne.

freilich wesentlich schon im Juni gewütet, aber doch bis zum Spätherbst angedauert und nach Chytraeus über 9000, nach Gryse und Lindeberg 8000 Menschen weggerafft haben[1]).

Von 1566 hat sich aus dem bürgerlichen Streite, der sich bei den kleinen Leuten schliesslich auf den Widerstand gegen die Accise und die Forderung des 100. Pfennigs, also einer directen, procentualen Vermögenssteuer gegenüber der vom Rath begünstigten indirekten Abgabe, längst zugespitzt hatte, ein den glühenden Hass gegen die Patrizierfamilie Kerkhoff athmendes Spottgedicht erhalten[2]). Ferner ist, um in der Buntheit der Chroniken eine sichere Führung zu behalten, von grosser Wichtigkeit ein altes, auch zuweilen als Chronik angesprochenes chronologisches Repertorium der Rathsprotokolle von 1558—1599, das sich in die Universitäts-Bibliothek (Ms. Meckl. O. 76 Fol.) verlaufen hat und nach und nach in den Neuen Wöchentl. Rostock'schen Nachrichten Jahrg. 1838—1840 bis zum Jahre 1588 incl. von Karsten zum Abdruck gebracht wurde.

Von den Chroniken dieser Zeit muss eine wohl dem Prof. und fürstlichen Rat Bartholomaeus Cling[3]) zugeschrieben werden; sie ist verschollen. Ungnad hat sie, oder eine daraus abgeleitete, im vorigen Jahrh. noch gehabt; sie ging nach seiner Angabe (Amoen. S. 1045) von 1555 bis 1589[4]). Ungnad

1) S. Schirrmacher a. a. O. 1, S. 498. Der Rector Dr. med. Nennius starb am 3. Apr. 1566, offenbar nach Bacmeister's Bericht nicht an der Pest. In den beiden Semestern 1565 wurden 78 und 26 Studenten immatrikuliert, 1566: 42 und 102, trotz Pest und Unruhe. Michael Boldewan, des Bürgermeisters Sohn und Haupträdelsführer gegen den Rath, starb an der Pest. Ist es der M. Boldewan, den Stintzing a. a. O. S. 336 Oldendorps »Schüler M. von Boldewan, Sohn des Bürgermeisters von Rostock« nennt? Dessen Loci juris communes hatte Oldendorp 1545 in Marburg herausgegeben.

2) Von mir herausgegeben Jahrb. d. V. f. Niederd. Sprachforsch. 1875. S. 57—65. Schirrmacher a. a. O. S. 495 legt die Heu-Wegführung irrig nach Warnemünde, sie gehört nach Kassebohm, das in der Hand der Kirchhoff's war. Die betr. Stelle gehört noch heute zur Kassebohmer Weide. — Die älteste Rostocker Verordnung wegen des hundertsten Pfennigs (niederd.) von 1563 ist abgedruckt bei Wiechmann a. a. O. 2, S. 52 ff.

3) S. Allg. d. Biogr. 4, S. 332.

4) Schirrmacher a. a. O. S. 418 sagt irreführend: »Wettkens Gesch. der Stadt Rostock, und zwar die von Ungnaden nach dem Ms. des Dr. Barthol. Cling 1754 herausgegebene». Cling † 5. Dec. 1610; Wettken † 1716.

bemerkt, dass dieses alte Cling'sche Manuscript mit der Wettkenschen Geschichte von Rostock (s. u.) für diese Jahre übereinstimmend sei, und giebt in den Anmerkungen an, wo der Autor sich selbst nenne oder in der ersten Person rede. Dieser wäre danach eine Quelle ersten Ranges. Da die angeblich aus sehr altem Ms. stammende Sprache aber die hochdeutsche des 17. oder 18. Jahrhunderts ist, da ferner dieser Teil der Wettkenschen Chronik, der doch mit der Cling'schen stimmen soll, also daraus abgeschrieben wäre, wieder mit der des Thomas Lindemann und des Joh. Huber, welche alle hochdeutsch sind, ja mit der plattdeutschen (Bouchholtz'schen) übereinkommen, so muss das Ms. Ungnad's entweder schon überarbeitet gewesen sein, mit Beibehalt des »Ich«, und dann wären alle anderen hochdeutschen Chroniken aus ihm geflossen: oder aber auch Cling hat eine der landläufigen Chroniken jener Jahre benutzt gehabt, um mit Eintragung seines Anteils an den Ereignissen sie für sich auszuarbeiten. Fast scheint das letztere der Fall. Cling war freilich seit 1554 als Student in Rostock. Ein Räthsel bleibt aber immer der Zusammenhang mit der plattdeutschen Chronik; und der darin erwähnte Hochzeitstag des Autors (11. Sept. 1559) kann nicht der Clings sein, wie Lisch anzudeuten scheint[1]); denn dieser Koblenzer war sicher des Niedersächsischen nicht mächtig.

Von nun an folgen die Chroniken, welche zunächst alles ältere vorhandene oder bekannte Material sammelten, als »Rostocker Chronik« bezeichneten und dann fortführten. Dahin gehört zunächst »Thomae Lindeman's Chronicon Rostochiense oder Beschreibung der Begebenheiten zu Rostock von 1310 bis 1573«[2]). Die Chronik geht aber bis zum 30. Dec.

---

[1]) Jahrb. 8, S. 188.

[2]) Mss. Mekl. A. 44, Handschr. des 18. Jahrh. Fol. Nr. 4 des Sammelbandes der Univ. Bibl. — Thomas Lindemann der Aeltere, studierte noch 1580 in Rostock, † als Rector der Universität am 14. Mai 1632. S. Allg. deutsche Biographie 18, S. 679 f. Westphalen 3, S. 1380 ff. giebt das Geburtsjahr wechselnd als 1575 und 1570 an, die zum Schlusse genannte Lebenszeit, d. h. bei Ernennung zum Prof. (1605), ergiebt aber 1570. — Einen Bericht über die erste Wahl der 100 Männer enthalten: Ms. Kl. 159 (varia Rostochiens. Nr. 6), Ms. Mekl. O. 46, S. 305, und einen wahrscheinlich gleichen erwähnt v. Westph. 3, S. 141.

1583. Diese hochdeutsche Chronik, die nur in Abschrift des 18. Jahrhunderts vorhanden ist, bringt nun A. 1) eine Uebersetzung der alten Chronik von 1310—14, dann 2) der chronicalischen Auszüge, 3) der Domfehde, 4) auch hochdeutsch, und gewiss nicht Original: die Data von 1556—30 Dec. 1583. Fast genau entsprechend bis hierher (nur um einen Absatz: 31. Dec. vermehrt) und genau so abschliessend ist die als »Huber'sche« überlieferte Chronik (s. u.), die hier gleich verglichen werde. Beide sind unfraglich aus einer Quelle abgeschrieben, beide strotzen von fast unmöglichen Verdrehungen, Verwechselungen, namentlich auch Namensänderungen abenteuerlichster Art. Beide haben die obengenannte Kritik der Domfehde-Chronik von 1543 aus der plattdeutschen Chronik so, als stamme sie von dem Verwandten ihres Verfassers[1]), beide die Worte des Schiffers Albrecht Eickholt von 1565 über Fürstenbriefe und die Antwort des Dr. Simon Pauli[2]) aus der plattdeutschen Chronik, dazu beide vor dem 4. Dec. 1583 wieder Worte über Fürstenglauben: »Der Teufel hat seinen Ahitophel und Issabel alle Wege mit bei Hoffe«. Darauf folgt aber als neuer Zusatz nur bei Lindemann: B. 1) »Vertrag zwischen Hertzog Johann Albrecht und der Stadt Rostock«, d. h. die Versicherung des Herzogs vom 27. Oktober 1565 zu Pölchow[3]); 2) eine chronistische, abweichende, an Lucas Bacmeister zuweilen erinnernde, aber nicht mit ihm übereinstimmende, hochdeutsche, in der Abschrift arg verderbte Darstellung vom 28. Okt. 1565 bis Mich. 1566 (Reichstag zu Speier), eine Notiz von 1572, dann 1573 vom Januar bis 1. September. Diese nicht unwichtige Darstellung ist die einzige chronikalische[4]), welche den-

1) Aus dem kritisierenden alten »Vedder« des Plattdeutschen macht die Lindemann'sche wie die Huber'sche Chronik »von meinem alten Vater, damahls 70 Jahr alt«.

2) Schirrmacher a. a. O. 1, S. 520. Dass Eickholt ein Schiffer war, erhellt aus Bacmeister, der ihn aber an dieser Stelle ebenso wenig nennt, wie seine oder Pauli's Worte. Lindemann B. führt die Namen der 3 Universitäts-Unterhändler (Schirrmacher S. 516) richtig an und lässt diese drei die »gemeine Bürgerschaft bereden«, »es würde der Hertzog wie ein Vater zu ihnen in die Stadt kommen«.

3) Schirrmacher hat das Schriftstück nicht abgedruckt, sondern auf D. Franck III, S. 145 (d. h. Buch X, S. 145) verwiesen.

4) Schirrmacher 1, S. 550 Anm. 2.

Ritter Spedt als »Friedrich Spiesen« erwähnt und den Namen des am 10. December 1565 begnadigten Schneidergesellen als »Peter Tup« [1]) enthält.

Der genannten Verwandtschaft oder Gleichheit wegen muss hier sofort die vielabgeschriebene Chronik des Johann Huber, auch Hüber genannt, erwähnt werden. Sie ist durchaus gar nichts anderes, als was so eben unter »Lindemann A. 1—4« beschrieben wurde. Wahrscheinlich hat Huber überhaupt nichts weiter gethan, als diese Chronik mit »den beiden Erbverträgen«, d. h. den Verträgen von 1573 und 1583, abzuschreiben und seinen Namen 1616 oder 1617 eben nur als Abschreiber daraufzusetzen, während man darin später den Verfasser suchte. Der Titel lautet: »Rostocker Geschichte von Anno 1310 biss nun her. Darinnen die Rostocker Fehde von Anfang biss zum Ende beneben beiden Erb-Verträgen gäntzlich beschrieben von Johann Hubern, Schul-Schreibern [2]) hieselbsten Anno 1616« [3]).

[1]) Schirrmacher 1, S. 544 nennt ihn nach dem Verhörsprotokoll »Tuchse«; Cling (Ungn. a. a. O. S. 1077 Anm.) Peter Tutze. — Die Erwähnung des Mannes bei Lindemann scheint zu beweisen, dass dieser eine plattdeutsche Quelle hatte; denn »Schneider« scheint aus »Schroter« verändert zu sein.

[2]) Ueber die Persönlichkeit ist nichts bekannt. Unter dem Personal der »Grossen Stadtschule« bei Bachmann, Rost. Gymn. Progr. 1865, erscheint er nicht. Dagegen enthält Ms. Meckl. O. 68 den Zusatz »Verfasser war Schreibmeister der Grossen Stadtschule zu Rostock«.

3) Exemplare: Univ. Bibl. Ms. Meckl. O. 46. (Nr. 93 des Sammelbandes, S. 1047 ff.), O. 64, O. 65, O. 66, O. 67, O. 68 bis 1661; ferner im Besitz der Familie Beselin (Sammelb. 18. Jahrh. Mecklenburgica Rostochiensia Manuscr. 4., 1221 beschriebene Seiten, 1 Menge leerer Blätter, dann Register; darin Nr. 91, S. 489 ff.; ein ähnliches im Rathsarchiv (Schluss von 1583 fehlt); mehrere Exempl. scheinen in Schwerin zu sein, Lisch Jahrb. 8, 185 Anm. 4. In der Landesbibl. zu Rostock: M. 221 (verkürzt, ohne Namen); M. 264 (Nr. 39) daselbst »Johann Albertus etc.« ist eine unbedeutende Notiz von 1/2 Seite v. J. 1565/66. Gedruckt mit allen Fehlern: Ungnaden Amoenit. S. 715—50. 795—818. Dasselbe ist auch »Chronica der Stadt Rostock und deren Urspr. und Erbauung ad 1160 etc.«, Rathsarchiv (Nr. 56) in 4, und Abschrift davon in Folio. Sie geht bis 1584, setzt dann 1620 mit Notizen ein, bringt ausführlich und genau den Tod Hatzfeldt's und läuft bis 1661. Dieses Exempl. nennt Nettelbl. Succ. not. S. 105. — Auszüge aus dieser Chronik machte Hermann Wedige (= Wettke; geb. zu Hamburg, in den Rat gekoren 1649, † 11. Aug. 1666. Sein Sammelband, der wie es scheint auch Scharffenberg'sche Hausbuchnotizen aus dem 17. Jahrh. enthält, kam in Erbschaft an Johann Georg Wettke und ist jetzt in der Grossherz. Reg. Bibl. zu Schwerin. Ich verdanke diese Kunde der Güte des Hrn. Archivar Dr. Sass.

Das »biss zum Ende« bedeutet in den älteren Formen der Handschrift: bis 1583, gerade wie bei Lindemann A. und Ms. O. 46. Das »Biss nun her« hat aber dann veranlasst, die Chronik weiterzuführen, namentlich Accisestreitigkeiten, Abgaben-Zank, dann die Ermordung des Wallenstein'schen Obersten v. Hatzfeldt kürzer oder ausführlicher hinzuzusetzen. So kenne ich deren 2, die bis 1661 fortgesetzt sind.

Diese unter dem Namen Joh. Huber laufenden Stücke sind dann in 2 schon auf gelehrte Geschichtschreibung Anspruch erhebende Werke übergegangen oder darin benutzt: des Joh. Friedr. Chemnitz († 1686)[1]) grosses »Chronicon«, das sich im Grossherzogl. Archiv befindet, und aus dem der wirkl. G. R. Johann Christian Beselin († 1705)[2]) die Rostochiensien wieder auszog und verarbeitete[3]), und Johann Georg Wettkens Geschichte der Stadt Rostock[4]). In

[1]) S. Allg. D. Biogr. 4, S. 116. Abschriften des Chron. in der Rostocker Univ.-Bibl.

[2]) S. Allg. D. Biogr. 2, S. 298. Art. »Bekelin« am Schlusse. Es ist dabei zu bemerken, dass nach Auffindung eines Bekelin'schen Wappens durch Dr. Crull-Wismar die Bekelin nicht zur Familie der Beselin (Barzelin), sondern der Bagel (Baggel) gesören werden.

[3]) Gedruckt in: Joh. Meno Pötker, Neue Samml. etc. Meckl. Urk. I (Dantzig. 1744 in 4.), S. 1 ff. und Ungnad. Amoen. S. 1—5; 75—100; 155 bis 185; 235—291; 315—366. Sie gehen bis 1631. Nettelbladt a. a. O. citiert diese Auszüge als »Annales Rostoch.«. Augenscheinlich eine ähnliche Arbeit ist das von Beselin neben Lindeberg wiederholt citierte Chron. Rost., ohne Frage dasselbe, welches Westph. 3, S. 141 anführt als Anonymi hist. civit. Rostoch. tribus partibus absoluta, und Nettelbladt, Verzeichniss etc. S. 4, danach als Gesch. der St. Rostock in dreien Teilen. Er selbst sah das Opus nicht. Bei der Unsicherheit des Ausdrucks bei Westph. ist möglicher Weise der Sebast. Bacmeister zu verstehen; sonst ist es die von demselben a. a. O. als ihm unbekannt genannte Arbeit des Bürgermeisters Christoph Redeker. Dieser, gebürtig aus Osnabrück, wurde zu Rat gewählt und sofort zum Bürgermeister 1693, † 15. Jan. 1704. Gleichzeitig war in Rostock Dr. Heinrich Rudolf Redeker als fürstl. Prof. jur.

[4]) Ein handschr. Exemplar, anscheinend das Original, befindet sich im Beselin'schen Besitz (in 4., auf weissem Schild die Ziffer 124; eingeklebter (Auctions-)Zettel mit Nr. 3562. Gedruckt; Ungn. Amoen. S. 955—1002; 1035—1082; 1115—1162 (bis 1586); 1195—1242; 1275—1299 bis zum grossen Brande von 1277; S. 1300—1330 Anhänge. Ein Theil der Anmerkungen ist von Ungnad. Danach erschien »Die Geschichte Rostocks« auch als Separat-Abdruck in 4. 1754. — Johann Georg Wettken, auch Wedige,

letztere sind die wüstesten Huber'schen Missverständnisse mit aufgenommen[1]).

Die wichtigste und rätselhafteste Chronik dieser Gruppe ist diejenige, welche Lisch als Bouchholtz'sche Handschrift bezeichnet, beschrieben und, wie schon nachgewiesen, irrig für das Original der Cling'schen Tagebücher gehalten hat. Lisch hat das in plattdeutscher Sprache gehaltene Manuscript, zweifellos ein Original, in den Jahrb. 8, S. 186—189 richtig beschrieben. Wahrscheinlich ist das Stück 1310—1314 (1329) vorn abgerissen; auf die »Annalistischen Notizen« folgt die 1583 »mit Hast« in der oben charakterisierten Weise abgeschriebene und durch die originale Kritik von 1543 vermehrte Geschichte der Domfehde (s. o.); dann die Notiz über das H. Blut von Sternberg (s. o.); Bl. 29—36 sind leer geblieben; Bl. 37b steht die Notiz von 1383 (s. o.) über Wilsnack; dann folgen, etwas anders als Lisch angiebt, Blatt 38—48a mit einzelnen, bald früher, bald später — aber nie gleichzeitig — eingetragenen Chronikalien[2]),

---

Wedke, Wettig, Wettge, Wittke, Wetcke geschrieben, stammte nach Ms. Meckl. O. 46 aus Hamburg, wenn das nicht eine Verwechselung mit seinem älteren, dort geborenen Vorfahren Hermann W. (s. oben) ist. Er wurde zu Rat gekoren 1703, † 1716. Seine Collectanea nennt schon Nettelbladt, Succincta not. S. 106.

[1]) Die tollste Verdrehung ist wohl ad a. 1314, wo aus den Worten »mit stüringe«, = mit Lärm, gemacht ist »ihren Capitain Sürling«. Ungn. S. 976.

[2]) Lisch hat Bl. 38a a. a. O. 8, S. 192—195, aber nicht in der richtigen Blattfolge, abgedruckt. Die Folge ist so: Bl. 38a: 1529 (Belagerung von Wien). Bl. 38b: 1536 (Wiedertäufer-Hinrichtung in Münster). Bl. 39a: 1529 (englischer Schweiss und Belagerung von Wien); 1535 (Einnahme von Münster. Uebergabe Kopenhagens durch Herzog Albrecht); 1537 (Christians III. Krönung in Dänemark. »Und den 20. December wordt gebaren Johan der ytzige Koninck yn Sweden«. Also nicht vor 1568 geschrieben!); 1543 (Abbrennen des Petriturmes durch den Blitz); 1546 (Luthers Tod); 1549 (grosse Pestilenz); 1550 (Belagerung von Braunschweig und Magdeburg); Bl. 39b: 1551 (Sturm); 1552 (Herzog Heinrich von Meckelnburg †, Frankfurt belagert; Herzog Georg erschossen; Sturm; Austreibung der Mönche aus Marienee und Doberan; 1559 (Abbruch von Marienee). Bl. 40a: 1555 (Heirat Herzog Johann Albrechts); 1558 (Karl V. †). 45b: 1559 (Lic. jur. Grypeswoldt erschossen). 46a: 1556 (mit Randbemerkung 1554. Forderung der Schuldentilgung seitens der Herzoge. Mit Zusatz 1561: Bürgermeister Brümmer †). 46b: 1559 (Gotthart Ketteler Coadjutor in Livland. Seine

in keiner Weise »als wenn diese Nachrichten später aus der Erinnerung oder bei einem unstäten Leben niedergeschrieben wären«, sondern einfach als annectierte Lesefrüchte, mit solcher Papierverschwendung, dass die Absicht erhellt, Raum zum späteren Nachtragen zu behalten, was einzeln auch geschehen ist. Wichtig ist die Notiz: »1546 starff Martinus Lutter in godt. de tydinge brachten de prior und schaffer von Marien-E ersten in Rostock yn mynes veddern Huss«; dann 1569: »In dissem yar quam yck tho wanen den XI. September«, d. h., nach Rostocker Ausdruck, verheiratete ich mich. — Erst von Blatt 48a an folgen chronologisch richtig die Aufzeichnungen; die kleinliche Heugeschichte des Spottliedes scheint den Anstoss zu regelmässigeren Aufzeichnungen von 1563 an gegeben zu haben, d. h. nicht gleichzeitig, sondern, wie aus manchen eingesprengten Ausdrücken sich ergiebt, nachträglich[1]). Bl. 48b ist nämlich eine Bemerkung über den „muskowitischen" Krieg, wie schon Wiechmann bemerkte, fast wörtlich aus Russow's in Rostock 1578 erschienener »Chronica der Provintz Lyfflandt« (91b ff.)[2]) entnommen, also frühestens 1578 eingetragen. Ebenso kann fol. 48b die Nachricht über Herzog Christophs Befreiung aus der polnischen Gefangenschaft nicht vor 1569 geschrieben sein. Fol. 65a ist eine Todesnotiz von 1585 zugefügt. Eine zusammenhängende nachträgliche Abfassung bekundet auch die Erschei-

---

Hochzeit am 11. Sept. Christian II (sic; statt III) † am 1. Jan. Unterwerfung der Dithmarschen). 47a: schwedisch-dänischer Krieg. Der angezogene Absagebrief ist nicht abgeschrieben. 1560 (Wilhelm Fürstenberg auf Vellin- von den Russen gefangen. Gustav von Schweden †, Philipp von Pommern †, Philipp Melanchthon †). 47b: 1561 (Gotthardt Ketteler Herzog. Pastor Andreas Martini †); 1562 (Johann von Finlandt heiratet Katerina von Polen). 48a: 1560 (Berathung über Zahlung der 80,000 fl., 100str Pfennig. Die Heuwiese! Ein Bürger erhängt).

1) Das bestätigt auch das Papier, wefches im ganzen Buche (auch im Anhängsel mit der Kritik zur Domfehde) dasselbe ist. Nur 1 Bogen (Fol. 38—41), der ausser den Lagen einzeln, aber gleich beim ersten Binden, eingebunden ist, trägt ein anderes Wasserzeichen: ein verschlungenes gekröntes UE. Herzog Ulrich verheiratete sich mit Elisabeth am 1. Febr. 1556, sie starb 1586.

2) Wiechmann, Mecklenburgs altnieders. Lit. 2. S. 86—88. Die Chronik druckte Augustin Ferher.

nung, dass fol. 68b beim Jahre 1570 deutlich auf fol. 48b zurück- und auf fol. 69a im Voraus hingewiesen wird. Dieser ganze Teil der Chronik, der mit der Wahl der 100 Männer 1583 auf fol. 84b abschliesst, macht den unabweislichen Eindruck, als sei 1583 zunächst der ältere Teil bis zum Schluss der Domfehde abgeschrieben, dann erst nachträglich alles Andere, allerdings nicht später als 1585, teils stossweise und einzeln, teils schon nach vorhandenen chronikalischen Vorlagen, auch nach Büchern aufgezeichnet. So ist eine Menge fremdes Material neben kleinlichst Lokalem mit aufgenommen; jedenfalls ist von Letzterem Alles bis 1573 nicht original abgefasst. Der Verfasser dieses Teils der Chronik war nicht im Rate, nicht unter den Sechzigern, auch kein Professor, Geistlicher oder nur Gelehrter, er gehört nicht zu den Grossen der Stadt; aber er scheint mit einigen in Verwandtschaft zu stehen, und zwar Häusern, die den Volksstrebungen nicht abgewandt waren. Er ist ursprünglich den Sechzigern geneigt gewesen, hat sich von ihnen in ihrer Gewaltherrschaft abgekehrt; beiden Fürsten steht er misstrauisch gegenüber, am meisten Herzog Ulrich. Er ist kirchlich gesinnt, aber kein Nachtreter der Pastoren. 1543 war er schon in Rostock; sein alter der Gemeinde nahestehender Vetter stand in Beziehung zum Prior der Karthause zu Marienehe, Marquard Behr[1]). Die erste Kunde von Luthers Tode brachte dieser dorthin. Das lässt den Vetter anscheinend als den Bürgermeister Berendt Krohn erscheinen, dessen Tod auch später auffallend hervorgehoben wird. Ist es nicht dieser, so gehört er zu dem ihm verwandten Hause der Luscow oder Lüschow. Der letzte Krohn, Jochim, und ein Luscow waren unter den ersten Sechzigern. 1559 hatte der Schreiber sich verheiratet; er hat den Rats- und Universitäts-Buchdrucker Lucius gekannt, dessen Abzug nach Helmstädt er meldet; er hat gute Freunde unter den Buchführern, erhält allerlei Nachrichten aus fernem Auslande, welche viel-

---

1) † 1553 um Michaelis. Ueber ihn und seine Rostocker Freundschaft s. Lisch, Jahrb.27, S. 1—84, namentlich S. 34. Eine Masse der Krohn'-, Luscow-' und Cling'schen Personalien verwahrt die Univ.-Bibl. unter dem Namen der Agneta Krohn, geb. Smedes.

leicht für die Zeitungen des Chyträus[1]) kamen, er copiert aus der livländischeu Chronik des Russow. So muss man ihn nach seinem ganzen Wesen für einen des Latein mächtigen, den gelehrten Kreisen recht nahestehenden Geschäftsmann halten: Buch drucker, Buchhändler oder Buchbinder, dem jene Sachen neu und nur hastig zu Gesicht kamen.

Mit 1583 auf Bl. 84b hört diese Aufzeichnung auf. Es entspricht gewissermassen dem Charakter des Buches, dass nach-Leerbleiben von Bl. 85 und 86a eine neue Lesefrucht, eine geogr. Uebersicht von Holstein, auf 86b und 87a eingeschrieben ist, dann von 87b bis 103 alles wieder frei bleibt, 104a aber »A. 1584« (weiter nichts) eingeschrieben wurde, als solle nun wieder angefangen werden, nachzutragen. 104b steht dann:

»Anno 1603, 14. Martii starb der Hochloblich vnnser gnediger Landesfurst Hertzoch Ulerich zu Güstrow, wurdt den 14. Aprilis begraben, den Gott eine fröhliche Auferstehung verleihe«.

Dieses scheint schon die folgende Hand eingetragen zu haben, die aber voll erst Bl. 105a mit dem 14. September 1602 einsetzt und chronikalische, meist aber personelle Nachrichten bis 30. Okt 1607 einschreibt. 1603 ist der Tod Ulrichs in der Reihe wiederholt; von da an ist gleichzeitig geschrieben. Dieser neue hochdeutsch schreibende Besitzer nennt den Buchführer Jochim Segebadt: »mein lieber gefatter unndt gutter freund«, den Stadtphysicus Dr. med. Henricus Warenius[2]): »mein sehr gutter freundt und föderer«; Bildschnitzer Michel Meyer: »mein lieber Schwager«; Heinrich Syryx: »meiner frauen Styffvatter, ein Buchbinder«. Diese alle starben 1604 an der Pest. 1605 starb »der

---

1) S. darüber Rich. Hausmann, Stud. zur Gesch. d. Königs Stephan von Polen. Dorpat. Laakmann 102 S. in 8. 1880. Vergl. Hist. Jahresberichte 4, III, S. 61. Ein Hauptzusender war der bis 1579 in Rostock studirende spätere Prediger in Kowno, Paul Oderborn. — Der Drucker Augustin Ferber wurde vom Rate am 24. December 1575 gefänglich eingezogen »weil er ein Lied vom Könige in Polen unter der Stadt Colberg Namen gedruckt«. N. Wöchentl. Rostock'sche Nachr. u. Anz. 1839, S. 39.

2) Als Stadtphysicus und Dr. med. bisher unbekannt; fehlt bei Blanck, Meckl. Aerzte; als Prof. der Math. und Inspektor der Burse zum Adler bei Krey, Andenken VIII, S. 10.

Ehrveste unndt hochgelahrte Dr. Bartoldus Kichler mein gefather«. Es ist also dieselbe Art der Bekanntschaft wie beim ersten Schreiber. Der zweite aber fährt nach einigen leeren Seiten Bl. 110 fort:

»Anno 1613 den 18. Juny ist mir mein gekaufft Hauss oder Buden in der Rostocker Heide[1]) in das Stadtbuch geschrieben worden«.

Verfasser baut dort die Bude neu und hat von 110a bis 114a genau die Kosten dieses Baues gebucht. Von 115—117b folgen anscheinend von derselben Hand wieder Nachrichten von 1628—1631: Die Ueberrumpelung durch Wallenstain 1628, der Rückzug des kaiserlichen Obersten v. Hatzfeldt aus Pommern vor Gustav Adolf nach Rostock 1630, die Ermordung des Obersten 1631 durch den Lic. jur. Varmeyer und die folgenden Schrecken. Die Anmassungen der Soldaten führen den gequälten Bürger zu dem herzlichen Wunsche: »Gott vergelde ihnen wider, wie sie es verdienen, mit einer vollen gerutelten auffgeheuften Mass. Amen«.

Dieser Chronist hat sich durch die Angabe seines Hauskaufes glücklich nachweissen lassen. Herr Senator Brümmer hatte die Güte das Stadtbuch daraufhin nachzusehen, wo sich ergab:

»Neustädter Hausbuch. Den 18. Juny 1613. Bartholomeus Kohne hatt seine Bude in der Rostocker Heide, zwischen seiner orttbude und den Dobberanschen Hoff belegen, Michael Scheiterern vor acht hundert Mk. sundisch vorkaufft. Er hat ihme dieselbe überlassen, abgetretten und erb und eigenthümblich zuschreiben lassen. Gelobet warschafft und sol sein und bleiben zu Bürgerrechte«. (Die Bude war dem Kohne zugeschrieben am 13. Sept. 1611 und ist weiter aufgelassen 17. Oct. 1657.)

Wir haben diesen Teil der Chronik also als Scheiterer'schen zu benennen. Michael Scheiterer war nach Dr. A. Hofmeister's Bericht über die Verschleuderung alter Papiere, Perga-

---

[1]) Rostocker Strasse, Verlängerung der Garbräterstr. nach der jetzigen Blücherstr., also alter Zugang zum Fraterkloster und später zum Bauhof, jetzt zum Gymn. und Gerichtshause vom Neuen Markte her. Name vielleicht von einem alten Wirtshause.

mente und Bücherbeschläge Buchbinder[1]). M. Paulus Petrejus, 1592 Diaconus und 1609 Archidiaconus an der Marienkirche, auch a. o. Professor der Theologie, der von 1597—1605 die Marienbibliothek verwaltete, verkaufte nach einander Pergamente in Massen zuerst an den Buchbinder Christian Kohl, dann an dessen Witwe, dann an Michel Scheiterer. Wäre anzunehmen, dass der Handel in einem Geschäfte blieb, so wäre Christian Kohl der Verfasser der Chronik bis 1583. Sein Geschäft müsste die Witwe behalten, diese dann den Buchbinder Syryx wieder geheiratet haben. Scheiterer hätte dann Kohl's Tochter, des Syryx Stieftochter, gefreit. Beweisen lässt sich das zunächst nicht weiter; die Zeiten aber stimmen.

Eine hochdeutsche Bearbeitung dieser ganzen (Kohl-Scheiterer'schen Chronik liess Prof. Victor Aimé Huber 1835 abdrucken[2]); eine ähnliche ist nach Lisch in Schwerin. Ein »Tagebuch über Rostocker Ereignisse von 1600—1625«, abgedruckt 1841[3]), ist das Scheiterer'sche Tagebuch von 1600—1607, mit einer notdürftigen Fortsetzung bis 1625. Einen Auszug druckte Raabe, Mecklenburg II (1845), S. 175—205.

Es bleibt noch übrig, das früher weit über seinen Wert gepriesene, auch jetzt noch über Gebühr geschätzte Werk des Petrus Lindeberg kurz zu besprechen. Es ist unter dem Titel »Petri Lindebergi P. L. Civis Rostochiensis Chronicon Rostochiense Posthumum Quinqe libris absolutum«, nach des Verfassers Tode, am 16. Juli 1596, von M. Nicolaus Petraeus noch 1596 in recht lüderlichem Druck herausgegeben[4]). Linde-

---

[1]) Petzholdt's Neuer Anz. f. Bibl. und Biblioth. 1879, S. 278—281.

[2]) In: Meckl. Blätter, I (einziger B.), Parchim. 1834. Nr. 18, S. 265 ff. V. A. Huber meint, schon Wettken habe diese Chronik benutzt; wohl irrig.

[3]) N. Wöch. Rostock'sche Nachrichten u. Anzeigen. 1841. Nr. 66 ff.

[4]) Rostochii Imprim. typis Stephani Myliandri (Müllmann). in 4. 174 S., angehängt Exsequiae Petri Lindebergi etc. 16 unpaginierte Seiten. Vergl. Nettelbladt a. a. O. S. 107. Gewissermaassen ein Abfall beim Verfassen ist die 1594 in Rostock erschienene, dann in Georg Braunius, Civitates orbis terrarum (V, n. 47) aufgenommene: Petri Lindenbergii Topographica Rostochii etc. descriptio. Fol. mit dem bekannten grossen Kupferstich. S. Nettelbl. a. a. O. und Etwas 1737 S. 22. Peträus war später Superintendent in Ratzeburg.

bergs Biographie habe ich in der Allg. Deutschen Biographie[1]) hinlänglich besprochen, wo auch seine litterarischen Arbeiten angegeben sind. Als Freund oder Hofgelehrter des »prorex Cimbriae«, Heinrich Rantzau, hatte er Ruf erlangt; er schrieb vollständig in dem uns widerlichen lobrednerischen Geschmacke der Zeit; so konnte es nicht ausbleiben, dass die erste gedruckte Chronik Rostocks von einem so gefeierten Manne den grössten Ruf erlangte. Sie wurde deshalb alsbald auch übersetzt und in dieser hochdeutschen Form mannigfach abgeschrieben[2]). Von Rostocker Geschichte handelt eigentlich nur Buch 2, Kap. VI—IX, (XII—XIV über die Vitalienbrüder), XV—XVI; Buch 3, Kap. I—XIII; XV und XVII (Nicol. Rus); Buch 4, Kap. I (Reformation)[3]) bis zum Schlusse, der mit 1584 gemacht ist. Das 12. Kapitel redet von der Pest des »französischen Schweisses« oder »spanischen Pips« 1576, der dann bis 1580 alle Länder durchzogen habe. Lindeberg giebt seine Diagnose (S. 135): »catarrho praecipiti in pectus dilabente, cum febricula conjuncto«; nach der altbekannten Geflügelkrankheit des »Pips« wäre an eine Diphtherie zu denken. In Rostock seien daran ca. 100 Personen gestorben. Das 5. Buch berichtet »de hodierno urbis statu, ejusque praecipuis partibus« und enthält nur einzelne wenige brauchbare Notizen.

Da wir uns hier nur mit der Rostocker Geschichte beschäftigen, so kommt es uns auch nur auf Lindebergs Quellen für diese an; Tetzner hat den gesammten Text, wenn auch nicht auf alle, doch die meisten fleissig untersucht. Seine Resultate können wir fast sämmtlich anerkennen. Wesentlich ist Lindeberg ein Abschreiber, einzeln ein Uebersetzer gewesen, der mosaik-

---

1) Allg. D. Biogr. 18, S. 672 f. Vergl. noch Melchior Adam, Vit. Philol. ed. 3 p. 194. Die Biographie Robert Tetzner's in »Peter Lindeberg und seine Rostocker Chronik« ist dagegen mit grosser Vorsicht zu gebrauchen; macht er doch sogar den lutherischen Superintendenten Draconites von 1557 zum Führer der Katholiken in Rostock und ist seltsam gering orientiert (S. 22 über die Topographica descriptio. S. Hist. Jahresber. 1878 S. 488.

2) Auf der Univ. Bibl. sind 3 solche Exemplare, 2 in Fol. Ms. Meckl. O 58 und O. 59; 1 in 4. O. 60. Landesbibl. in Rostock: M. 221 B. 18. Jahrb.

3) Wie er die Einführung der Reformation in Lübeck, Hamburg, Stralsund, Wismar und Lüneburg behandelt, vergl. Lindeberg S. 113, Randbemerkung.

artig zusammenzustellen verstand. Wenn seine Chronik verloren ginge, so hätte die Geschichte Rostocks nichts verloren. Vor allem hat er Krantz, dann David Chytraeus, Trazigers Hamb. Chronik, das Chron. Slav. parr. Susel. und den Nicolaus Gryse ausgeschrieben, auch den Hermannus Bonnus und 3 laudatorische Reden des Nathan Chytraeus, des Lucas Bacmeister und des ältern Jo. Posselius[1]) benutzt. Einzeln nennt er Handschriften als Quellen. Es geschieht für die Zeit von 1310—1314 und 1323; augenscheinlich ist es die von Schröter herausgegebene Chronik in irgend einer Form[2]). In Buch II Kap. 15 (S. 70) citiert er einen Liber manuscriptus H. R. (d. h. Hinrici Rungii) gelegentlich des Verbrennens einer frommen Frau als Ketzerin 1404, welcher unbekannt ist. Dagegen ist der Codex manuscr. zum Jahre 1430 (S. 82) wieder deutlich der schlecht ausgenutzte s. g. 2. Teil der Rostocker Chronik, d. h. die Annalistischen Notizen. Für Rostocks traurige Vorkommnisse aus der Pest von 1463 wird S. 86 auf einen »magnae dignationis viri codex manuscriptus« verwiesen, wohl unfraglich den des Hinricus Runge und eben dasselbe Manuscript wird es sein, welches (S. 88 f.) die Geschichte mit den fürstlichen Vögten Thun, Frese und Oldeschwager 1483 enthalten hatte. Dagegen ist für die Domfehde (S. 95 ff.) augenscheinlich wieder die Rostocker Chronik benutzt[3]). Die Geschichte von Nicolaus Rus (Buch III, Kap. 17) hat Lindeberg aber direct aus Flacius Illyricus (vielleicht unter Beihalt des Gryse) entnommen. Nur die Geschichte des busspiedigenden Studenten von 1516 geht wieder auf ein nicht bekanntes Manuscript zurück. Auch die Wirren von 1564 (wo Lindeberg 2 Jahre alt war) und der folgenden Jahre sind in keiner Weise Original; er behandelt sie höchst obenhin, indem er erklärt (S. 128), des Chyträus (seiner Hauptquelle) und anderer Fleiss habe ihm alles vorweggenommen. Er kannte also die Aufzeichnungen, gewiss auch Bacmeisters; aber er hat sie etwas

---

1) Nathan Chytraeus, Oratio panegyrica ad principes Megapol. Rostock 1574. Jac. Lucius. — Luc. Bacmeister, Orat. funebr. in D. Simon Pauli, Rost. 1591. — Jo. Posselius, Oratio de inclyta urbe Rostochio. Wittenb. Laur. Schuenck. 1560 in 4.

2) Tetzner a. a. O. S. 48 f.

3) Tetzner a. a. O. S. 58 f.

nach der Partei seines Geschlechtes, der kirchhoffischen[1]), gefärbt. Ausserdem benutzte er die Universitätsmatrikel und einige auch sonst bekannte Urkunden. So scheint allerdings das Runge'sche Manuscript verloren zu sein; aber alle daraus geflossenen Nachrichten sind auch andersher bekannt. Was Lindeberg selbst zuthat, ist entweder völlig gleichgültig, wie der Haus-Sreit am Markte 1560 (S. 123), oder völlig verkehrt, wie seine Nachricht von Nicolaus Baumann[2]). Den Denkstein auf Thomas Rhode nennt er; die Inschrift vom Bilde des Seesieges auf dem Eise vor Stockholm, schon zu seiner Zeit fast erloschen und jetzt längst entfernt, das einzige Interessante, was er hätte aufbewahren können, hat er nicht abgeschrieben, »weil sie deutsch war«!

Noch unbedeutender als dieses »Chronicon Rostochiense« ist natürlich der daraus 1677 gemachte deutsche Auszug des Notars Heino Meyer junior[3]), der dem Titel nach etwas vermehrt ist, in der That aber nur einige Anmerkungen und auf $2^1/_2$ Seiten 4 Notizen von 1623, 1625, 1620 und 1621 zusetzt, als wären die Wallensteiner nie in Rostock gewesen!

Eine Fortsetzung erfuhr die deutsche Uebersetzung Lindebergs durch Matthias Hans von Behr[4]).

Das noch von Nettelbladt, Succ. not. 106, als zweifelhaft angeführte Chronicon Rostochiense Friderici Lindenbrogii, das 1611 zu Lübeck erschienen sein sollte, hat schon v. Westphalen 3, S. 141 als auf einem Versehen Theodor Krause's beruhend nach-

---

1) Daher hat er auch die Eigennamen der Hauptbetheiligten in den Bürgerkriegen nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet: H. R. = Heinrich Runge, Joannes R. = Hans Runge, Bernhardus W. = Wartberg, B. K. = Bartold Kirchhoff, A. H. = Arnold Hasselbach. — Der Inhaber des Manuscriptes, Heinrich Runge, ein Gönner des Lindeberg, war 1580 zu Rate gekoren, † 1599.

2) S. Wiechmann-Hofmeister a. a. O. 3, S. 193.

3) Aus Petri Lindenbergii Rostocker Chroniken Kurtzer etc. Ausszug. etc. so auff eigne Kosten zum Druck befodert hat H. M. J. Rostock. Jacob Riechel. 1677. 112 S. und 2 Bl. Register. in kl. 8. Tetzner a. a. O. S. 28.

4) Nettelbladt Succ. not. S. 106. Das Original des M. H. (Matthias Hans) v. Behr ist auf der Landesbibl. M. 213; die Forts. betrifft wesentlich nur d. J. 1715—1718. Daselbst: M. 212 M. J. (Johann) v. Behr etc. Abschr. bis 1715.

gewiesen, von dem die Herausgeber der »Bibl. Mecklenb.« den Irrthum übernommen hätten[1]).

In späteren Zeiten sind in Rostock manche personelle Aufzeichnungen gemacht, namentlich über Rats- und Prediger-Wahlen. Von Wichtigkeit für die Specialgeschichte sind mir drei bekannt geworden:

Des Rathsherrn Matthias Priestaffs Tagebuch von 1667—1691, anscheinend im Original verloren; den Auszug[2]) hat Herr Archivar Dr. Koppmann im Ratsarchiv wieder aufgefunden.

Ein Tagebuch von 1731—1771[3]), im Ratsarchiv, als dessen Verfasser Herr Archivar Dr. Koppmann aus den heil. Geist-Rechnungen von 1716—47 den Johann Jakob Westphal ermittelt hat.

Diarium Rostochiense historicum, von 1743 bis 24. Mai 1773 (4to), im Rathsarchiv. Der Verfasser wurde 1752 Secretär der Kaufmanns-Compagnie und nennt den Gastgeber in der »Hamburger Herberge« in der Steinstrasse, Hans Christoph Schwabe, seinen Schwager. Sein eigner Name ist bisher nicht bekannt. Dieses wichtige Tagebuch enthält die Leiden Rostocks im siebenjährigen Kriege sorglich aufgezeichnet.

Den Abschluss immer noch wiederkehrender Irrungen zwischen Stadt und Regierung, zugleich noch die Grundlage der heutigen so mannigfach veränderten Verhältnisse, bildet der Landes-

---

[1]) Tetzner a. a. O. S. 24. kannte Westphalens Angabe nicht. Nettelbl. Verzeichniss allerhand etc. zur Gesch. und Verfass. Rostocks gehöriger Schriften etc. hat daher den Lindenbrog schon ausgelassen. Theodor Krause aus Schweidnitz, stud. 1710 in Wittenberg, 1732 Advoc. zu Schweidnitz, verfasste biographische Werke. Vergl. Rotermund, Forts. von Jöcher, B. 3.

[2]) Abgedruckt in Neuen Rostock'schen Nachrichten u. Anzeigen 1840. Matthias Priestaff aus Ribnitz war in den Rat gekoren 1674; schon vor 1667 machte er Notizen in seinem Hausbuch; † 4. Aug. 1691. S. Nettelbl. Verzeichniss etc. S. 5.

[3]) Todesfälle; Wahlen; Königsschuss etc.; Kälte, Sturm, auch einzelne historische Notizen. in 4; 1733 kaufte der Verfasser sich ein Haus für 1525 Thlr.

grundgesetzliche Erbvergleich (LGGEV) von 1755 und der Rostocker Erbvertrag vom 13. März 1788[1]).

---

1) Wegen Ausfalles der Worte: »von 1755 und dem Rostocker Erbvertrag« in der Revision in Hans. Gesch. Bl. 1884, S. 49 Anm. 1 am Ende, hier richtig gestellt. — Zu der provincia stagnalis und der Bezeichnung stagnum (Blato, Balaton) für die Ostsee das. S. 42 Anm. 8 sei als Beleg noch der Name »civitates stagnales« für die »Wendischen Städte« hinzugefügt: Chron. Slav. ed. Laspeyres, S. 168, 169, und aus dem städtischen Archiv zu Reval bei Dr. Theod. Schiemann, Hist. Darstellungen etc. S. 246: »jus nautarum per civitates stagnales, confirmatum Lubeck 1482 (22. Apr.)«.

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

ZWEI BEITRÄGE ZUR LÜBSCHEN HISTORIOGRAPHIE

VON

PAUL HASSE.

1. Detmar.

Detmar, der Franciskanerlesemeister zu Lübeck und, wie man allgemein annimmt, Chronist des dortigen Rathes, nennt sich bekanntlich in seiner Chronik nicht und ist nur aus Excerpten Lübscher Testamente, die uns v. Melle in seiner 1707 veröffentlichten Notitia majorum erhalten hat, bekannt (s. Koppmann in Chroniken der deutschen Städte, Lübeck Bd. I, S. 191). Es wird daher die Mittheilung einer ungedruckten Urkunde, in welcher Detmar als einer der Aussteller genannt ist, willkommen sein. Ich habe sie im Herbst 1885 in Oldenburg aus Leverkus' dem Original entnommener Copie abgeschrieben. Zur Erläuterung ist auf U. B. d. St. Lübeck 4, Nr. 239 zu verweisen. Der Minoritengardian Johann von Werben findet sich ebendort Nr. 360. Ich gebe den Text den Traditionen dieser Zeitschrift gemäss.

Der Minoritengardian Johann von Werbe, der Lesemeister Detmar und der Convent der Minoriten zu Lübeck überlassen dem Vicar an St. Petri daselbst, Gottschalk Boistorp, eine Mark Rente in Klein-Parin aus den dem Kloster aus dem Testament der Wittwe Witburg Rodewollers zugefallenen Einkünften. — 1375 Mai 24.

Nos frater Johannes de Werbe gardianus, frater Ditmarus pro tempore lector totusque conventus fratrum minorum in Lubeke recognoscimus per presentes et prostestamur, nos dimisisse

ac presentibus dimittere unam marcam reddituum Lubicensium denariorum domino Godescalco Boystorp perpetuo vicario in ecclesia beatri Petri Lubicensis dyocesis in testamento Wilburgis relicte Rodewollers datam et legatam in villa dicta Wendesche Porin, sita in parrochia Rensewelde dicte diocesis, renunciantes actionibus et monicionibus ex parte date pecunie quibuscumque. In quorum omnium testimonium et certitudinem pleniorem presens scriptum inde confectum sigilla nostra sunt appensa. Datum anno domini M·CCC·LXXV· in vigilia nativitatis Cristi.

Nach Leverkus: Am Original das fragmentarische Siegel des Gardians.

II. Codex Monacensis regius N. 22,105.

Auf die vorstehend bezeichnete Handschrift der königlichen Hof- und Staatsbibliothek zu München ward ich aufmerksam durch eine Notiz von Waitz im Neuen Archiv 9, S. 639, 640, welcher, Holder-Eggers ebendort S. 391 ff. veröffentlichtes Verzeichniss ergänzend, nachtrug: »Chronik der Kaiser und Päpste bis 1473 geschrieben, mit Dänischen, Lübeckischen, Mecklenburgischen Nachrichten, beginnt mit Constantin, endigt — et post palmas intravit Coloniam.« s. u.

Er führt dann als Probe einen Satz aus dem Jahre 1449 über den Tod Christofs von Dänemark und den Bischofswechsel in Lübeck an.

Der Director der Bibliothek, Herr Dr. Laubmann, hatte auf meine Anfrage die Freundlichkeit, mir sofort die Handschrift zur längeren Benutzung auf der Kieler Universitätsbibliothek zu übersenden.

Die Handschrift gehört zu den aus dem Kloster Wessobrun stammenden; die Chronik umfasst fol. 80a—248a; sie ist 1475 geschrieben, wie sich aus der Eintragung fol. 247a zu Kaiser Friedrich III. ergiebt:

Et imperat adhuc, nam hoc anno scilicet 1475 est annus imperii eius 35. turba cinctus multa existens contra Karolum ducem Burgundie coram Renensi urbe Nussia 10. die Julii hoc est 7. fratrum. Gracia dei fretus diu vivat quia dominus paci. ficus et quietus et paciencie singularis diligens clerum bene directum ac plantaciones ac surculorum inserciones arborum.

Hic statim semota neutralitate qua Germanica nacio gaudebat ac sua ordinacione duce Sabaudie qui pro papa Felice 5, se gerebat resignante concilium quoque Basiliense dissolvente ecclesiam ad integram unionem reduxit vt infra dicetur. Iste duxit in uxorem filiam regis Portugalie Leonoram nomine.

Das Resultat meiner Untersuchung über jene nordischen Nachrichten aber war freilich ein gradezu negatives, da sie sich sämmtlich als aus dem Lübecker Druck vom Jahre 1473, dem Rudimentum Novitiorum, herrührend erwiesen. Dass aber dies seine Nachrichten aus dem sogenannten chronicon Sclavicum parrochi Suselensis entlehnt hat, ist bekannt, und ich habe selbst schon im Jahre 1877 in der Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte Bd. 7, S. 41 darauf hinweisen können. Mir ist der Lübecker Druck vom Jahre 1473 augenblicklich nicht zur Hand — ein Exemplar befindet sich auf der Lübecker Stadtbibliothek —; doch genügen zur Feststellung der Textverhältnisse die Auszüge, welche v. Seelen in den Selecta Litteraria Ed. altera. 1726, S. 574—584 gegeben hat. Ich führe aus der Handschrift zu diesem Zwecke drei Stellen an und setze aus den Selecta litteraria die Seitenzahl der Parallelstelle bei; ich habe sie ausgewählt aus dem Gesichtspunkt, dass zugleich auch die Abhängigkeit des Rudimentum Novitiorum vom Chronikon Sclavicum ersichtlich werde.

Fol. 224b; v. Seelen S. 575.

Lubeck construitur primo.

Temporibus Heinrici teste Helmoldo paganus Crito edificavit Lubec circa Swartow, nec erat ecclesia aut sacerdos in tota Sclavia per annos 84. nisi in Lubec, eo quod cesar Heinricus ibi sepius moraretur. Iste Crito crudeliter occidit dominos terre Wagirorum id est Odenburgensium[1]) absque quodam Heinrico filio Godescalci qui fugit ad Daciam, et decursu temporum reversus potenter ter percussit Oldenburg et omnem terram maritimam Sclavorum.

[1]) Lies: Oldenburgensium.

Fol. 227a; v. Seelen S. 577.

Item hoc anno[1]) Aldenburgensis episcopatus Ieroldo 12. episcopo Aldenburgensi procurante per Henricum Leonem ducem Saxonie transfertur in Lubecke civitatem novam, quam a comite Adolpho de Schowenburgh et Nordalbingorum nuper sibi donatam occupavit. Ex historia Sclavorum 170[2]). Sedem episcopalem Aldenburgensem magnus Otto imperator primus instituit et primum episcopum posuit ibi Marconem. Ibidem ca. 12. Est autem Aldenborg ea que Sclavia lingua starigard hoc est antiqua civitas dicitur sita in terra Wagirorum in occiduis partibus Baltici maris et est terminus Sclavie habens viros fortissimos omnium bellorum motus recipere valentes de quibus superius dictum est[3]).

Fol. 228a; v. Seelen S. 578.

Item hoc anno[4]) vel ut aliis placet Friderici 27, qui est annus domini 1178 ecclesia Lubicensis maior fundatur. Retrospicias ad annum 3 huius eiusdem Friderici, quia Sclavica cronica cum ceteris discordat.

Die von Waitz ausgehobene Stelle findet sich im Rudimentum Nov. v. Seelen S. 584.

Der Schluss der Chronik lautet vollständig:

Fol. 248a.

Anno Friderici 34. qui est domini 1473 venit ipse Treverim cum filio suo Maximiliano et per Karolum Burgundum honorifice tractatur, sed vulgata relacione non respondebant ultima primis. Proximo anno die Veneris Panthaleonis obsedit idem Karolus Nussiam ac oppugnavit cum ingenti iactura suorum, quod bene novit cometa satis singularis, qui anno 1. Sixti 4. in Januario et Februario apparuit, cui validissima manu occurrit Fredericus feria 2 post palmas intrans Coloniam.

Hic est decursus ab Adam usque ad hunc annum.

---

1) v. Seelen in Klammern dahinter (Friderici I. tercio). In der Handschrift ist die Notiz vorher eingeleitet: Tercio anno Friderici.

2) v. Seelen: c. LXX.

3) de quibus — est fehlt im Rud. Nov.

4) R. N. fügt ein: XXVIII. In der Handschrift für eine andere Notiz vorweggenommen.

II.

Auszüge
aus zwei Geschäftsbriefen Jürgen Wullenwevers.

VON

WILHELM BREHMER.

In seinem Buche: Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik hat Waitz hervorgehoben, dass er über die früheren Lebensverhältnisse Wullenwever's nur wenige beglaubigte Angaben zu ermitteln vermocht habe (1, S. 75—76, 286—87). Für eine Aufhellung derselben sind zwei Geschäftsbriefe, die Wullenwever 1518 von Hamburg aus an einen gewissen Herbert Steinkamp[1]) gerichtet hat und die auf Antrag des Empfängers im Jahre 1526 nach ihrem wesentlichen Inhalt in das Lübeckische Niederstadtbuch eingetragen sind, nicht ohne Werth. Aus ihnen ergiebt sich nämlich, dass Jürgen Wullenwever anfänglich von Hamburg aus seine Geschäfte betrieben hat, dass er also in seiner Jugend dort ansässig gewesen ist. Auch wird durch sie die Nachricht, er sei wegen Schulden angegangen, bestätigt; denn, wenn er die in den Briefen erwähnten Verbindlichkeiten erfüllt hätte, so würde keine Veranlassung vorhanden gewesen sein, noch nach Ablauf von 8 Jahren eine auf sie bezügliche Eintragung in das Stadtbuch vorzunehmen. Dass sich im Stadtbuch, in dessen Niederschriften zu jener Zeit jede Person, die das Bürgerrecht besass, auch als Bürger bezeichnet ward, bei dem Namen Jürgen Wullenwever eine solche Angabe nicht findet, ent-

1) Herbert Steinkamp stand auch mit dem Bruder Jürgens, Joachim Wullenwever, in Geschäftsverbindung; s. die Hamburgische Stadtbuchschrift von 1527 März 27 in Zeitschr. f. hamb. Gesch. 3, S. 115, wo er als Schiffspartner desselben genannt wird.

spricht der schon von Waitz ermittelten Thatsache, dass er das Lübeckische Bürgerrecht erst nach seiner Wahl zum Vierundsechziger erlangte (Wullenwever 1, S. 287). Die Eintragung in das Niederstadtbuch hat folgenden Wortlaut:

Jurgen Wullenwever, vor dem erbarn Rade tho Lubeck personlich erschinen, hefft in eyner thosprake, so Herbert Steinkamp als cleger jegen one vortstellede, bekandt und thogestan, dath he die thwe breve, daruth desulve Herbert etlike clausulen, wo de ock hyrna geschreven, lesen leth, mith syner eigen handt geschreven hadde. De erste ludede alzo:

Ersame leve Herbert, gude frundt. Ick weth nicht tho schryven, dan gy alle sundt weren unnd wolforen, wer my leff. Vorder foge ick jw tho weten, dadt idt flas hyr noch nicht gekamen is, dath wyll uns gen fordel syn. Ick hadde idt vorfrachtet up Hollandt, idt vath 2 fl. 1 orth. Gedatert in Hamborch, des sondages vor Dionysii anno 18.

De ander clausule umbtrent dem middel des breves ludde alzo:

Dan eth schall so lange nicht werden, so unse afscheidt tho Luneborch ock unse begynsell. Solde ick allet gudt van my don, wes darvon queme, unnd scholde dar hirup vorleggen fracht unnd ungelt, unnde gundt int landt demgeliken, unnd hebben moie unnd arbeit darto: konne gy wene krigen, dem dat belevet, dat moye gy don. Ick sehe dar ock gehn grot vordell uth to recken. Ock hebbe ick woll wath tho donde, all kumerde ick my hyr nicht mede. Isset, dath et jw so nicht ansteit, so unser bescheit is, szo byn ick dar woll in thofreden, unnd levere jw al dath geldt, dat vant holdt gekamen is; unnd geveth my vor myn eventur und moie, wath up redenn steit, und korten min ungelt, wes ick darup vorlecht hebbe. Szo moge gy dath holt, flas unnd dath unverkofft is ock vorschryven unnd latent vorkoppen, so dur gy kundt. Konne gy er tho gelde dar kamen unnd ock unbehalt blyven, dath jw beide vor is, so blyve ick ock unbedacht. Gedatert in Hamborch des mandages vor sunte Simon und Jude anno 18.

Und syndt desse twe clausulen up ansokendt Herbert Steinkamps in dith boek van dem erbaren Rade tho schryvende bevalen sabbato 3 Novembris (1526).

III.

ROSTOCKER HISTORISCHES LIED

VOM JAHRE 1549.

MITGETEILT

VON

K. E. H. KRAUSE.

Grodt wunder dede yck schouwen
In kordt vorgangen jaren
Myth morden und myth rouen
In Meckelenborch wol vorfaren
Dorch Vullert eine myth namen.
Eyn eddelman wolde he ssyn [1]).
De dath wass vorborgen,
Wath will me vele ssorgen,
Godt deme Heren ssyth geclageth.

Up einen Frigdach ydt gesschach,
De van Rostogck fillen uth;
Van Jamer me vele sagen mach,
Dat ydt schach sach Godt vor gudt.
Se halden sse by den Helssen,
Van den Dorpen mosten sse heruth.
Na der Stadt mosten sse spasseren
Und alsso tho vote gan leren;
Alle quadt sick vormerth [2]).

---

1) Am Rande steht durchstrichen: hetenn.
2) Alles Böse vermehrt sich.

De Adel sick ssines geslechtess —
Wath wil me dar van sagen —
Deyth beromen sick vele dess geprechtess:
Der fyende hedde he vele geslagen
De undat darmyth [1]) vortusssen [2]),
Den unschuldigen laten undergan.
So moth me de schalckheit up mutzen
Dar up sse ssyck alsso trotzen,
Noch yssset nycht wol gedan.

De Adel deyt ssyck beclagen
Auer de van Rostog groth,
Dar to fromet und magen [3])
Und ys doch ein grother spoth,
Godt hefft gebaden holden recht,
Me lesse de sschryfft all doer:
Den Rycken nycht tho sporen
Und den Armen nycht vorlaten,
Und holden [4]) den myddelwech.

Eyn Bur und ein Eddelman
Sin beide van gade gesschapen;
Ock ein Ider doch marckenn kan,
Godt wil sse beyde erholdenn laten
Dorch Heren und Fursten en gegeuen,
Tho holden sse In gudeme leuende.
Darup Heren und Fursten tho gedenken
Und nemande wes tho sschenckende,
Dede quadt hebben gedan.

Eyn sprickwordt men deyth brucken,
Und yss yn der warde sso:
»De ssinen Vader wil nycht roeken [5])
Dar kumpt de bodel tho«.

---

[1]) Im Ms. corr. aus darmede.

[2]) Vertuschen.

[3]) Das a undeutlich. — Freunde (?) und Verwandte (thun Einsprache).

[4]) Ms.: holde.

[5]) Achten, sich kümmern um; ruken, roken mit Gen. und Acc. s. Mnd. Wb. 3, S. 501. Es ist der Stamm, aus dem das Wort »geruhen« entstanden, und der vermuthlich auch heute noch in der Redensart lebt: »da rûk an«, obwohl dieses landläufig als »anriechen« übersetzt wird.

So yss ydt hir gegangen,
Dar lath syck ein yder nych na vorlangen
Unnd holde rechte mathe.
Dar tho ein reyne strate,
So blyfft ein Ider unuorwoerden [1]).

Aus dem Orig. im Rostocker Ratsarchiv, Handschr. auf Papier, halber Bogen fol. ohne Wasserzeichen; Schrift gleichzeitig; letztere hat 8 Formen für D. Die Orthographie ist beibehalten, da th eine dem d ähnliche Aussprache anzudeuten scheint; auch dt, ck, ss (= fz) und u=v sind geblieben, da u augenscheinlich noch dem englischen w gleich gesprochen wurde; nur nn ist in n verwandelt. Aber auch dabei scheinen die Assonanzen levende, sschenkende anzudeuten, dass das nn in der Endung en des Infin. diese klingend sprechen lassen wollte.

Das Lied betrifft die Gefangennahme und Hinrichtung des Vollrat (Vullert) von der Lühe auf Thelckow bei Tessin 1549 durch die Stadt Rostock.

Diese von den Rostocker Chroniken nicht erwähnte Sache ist am bekanntesten geworden durch die etwas dunkele Stelle in den »Beselinischen Auszügen aus dem Chemnitzischen grossen Chronico Mecklenburgico von der Stadt Rostock« in Ungnaden Amoenit. S. 289:

»A. C. 1549, am Freytag nach Judica (April 12), seynd Otto und Vollrath von der Lühe zu Telckow, Jasper von Bülow zu Siemen und Churd von Uxel, den von Rüelfeind und deren Diener im Dorff Roggenthien, den Hertzogen zu Mecklenburg zuständig, von den Rostockern (welchen sie beschuldigt, als wenn sie in der Ribbenitzer Heide einen Angriff gethan und geraubet haben solten,) überfallen, mehrentheils gefangen genommen und nach Rostock in die Frohnerey geführet«. Ferner: — »haben sie doch — Vollrath von der Lühe durch den Hencker martern lassen, und ungeachtet aller Appellation, in Beyseyn obgedachter Fürstl. Gesandten am Freytage nach Pfingsten (Juni 14), mit zween seiner Dienern, mit dem Schwerdt gerichtet worden, Otto von der Lühe aber und Jasper von Bülow seynd folgends nach geleisteter Urpfede wieder losgelassen worden«. Der Geh. Rath Beselin citierte dazu noch Latomus, Lib. 3, und Acta inter Mecklenb. und Rostock. Ganz ebenso steht es bei Franck, 9, S. 244. Augenscheinlich haben beide

[1]) Ms. unuorwerden; aber zwischen w und e ist durch Ueberschreiben eines o und Daruntersteilen eines Winkels ein o zwischengeschoben.

mit »den Rüelfeind« nichts anzufangen gewusst; ebenso hat v. Lützow 3, S. 26 wohl den »Kurd von Uexel«, lässt aber den »Rüelfeind« aus, und ganz dasselbe thut Boll 1, S. 337 f. Eine neuere Rostocker Novelle hat aus dem Uxel sogar einen Urel auf einer Urelburg bei Kessin gemacht. Westphalen, der des Latomus Genealochronicon Megapol. abdruckte, lässt die Stelle (4, S. 172) lauten:

»Kurt Upel der von Revelfeind«;

die beiden mit hingerichteten reisigen Knechte heissen bei ihm Martin Bartscherer und Hans Dannenberg. Die Handschrift des Latomus auf der Univ.-Bibl. (Ms. Meckl. B. 124) hat aber das Richtige:

»Kordt Uxel, der von Revel feind«,

wodurch denn der livländische Ritter und Abenteurer Konrad Ixküll oder Üxküll sofort klar aus dem Dunkel hervortritt.

Durch die Ribnitzer Heide, deren Weg-Sicherheit Rostock schützen wollte, führte die Landstrasse zwischen Rostock und Stralsund, welche bei Damgarten über die Recknitz setzt[1]). Die v. d. Lühe waren im mecklenburgischen Recknitz-Gebiete bis Sülze hinauf ein gewaltiges, zeitweise als Pfandinhaber der dortigen fürstlichen Güter fast unabhängiges Geschlecht, dessen Herkunft zweifellos auf den unteren Lauf der Lühe im Alten Lande an der Elbe hinweist.

Wie Kurd Üxküll Rostock in die Hände gerieth, ist aus Johannes Lossius, Drei Bilder aus dem livländischen Adelsleben des 16. Jahrh., Heft 1, zu entnehmen. Sein Geschlecht war überaus begütert in den Stiftern Dorpat und Oesel-Kurland; ein bedeutender Teil der Wieck (des festländischen Oesel-Stiftes) gehörte seinem Vater, dem wilden Hauptführer der Empörer gegen Bischof Reinhold (von Buxhövden), Otto Üxküll auf Schloss Fickel († 1545). Der Rath von Reval hatte 1535 den mächtigen Schlossherrn auf Riesenberg, Johann Üxküll, wegen Mordes und Geleitbruches hinrichten lassen, und Konrad Üxküll, einer von Otto's 7 Söhnen, übernahm eigenmächtig die Rache für seinen Vetter gegen die Stadt. 1537 durch die »Landesmächte«

1) Einen Raubüberfall durch adlige Schnapphähne 1542 in derselben Heide s. in Bartholomaei Sastrowen Herkommen etc. herausg. v. Mohnike, S. 195 ff.

bewältigt, ist er dann flüchtig hinausgegangen und »in der Lübischen Güter gerückt« (S. 27), hat aber die Fehde gegen Reval wüthend fortgesetzt. Es kann nur Piraterie gewesen sein. 1547 mahnt König Gustav Wasa die Revaler, sie möchten sich vergleichen, obwohl die Erben des Hingerichteten sich schon 1543 mit jenen versöhnt hatten. 1549 ist Kurd auf die Ribnitzer Heide wegelagernd gegen die Hansen geritten; da erkundeten ihn die Rostocker sammt seinen mecklenburgischen Genossen auf dem fürstlichen Hofe Roggenthin, dicht vor der Stadt, schickten am 12. April früh morgens ihre reitenden Diener aus und liessen die ganze Gesellschaft einbringen.

Alsbald sandte Reval seinen Secretarius, Lorenz Smyd, nach Rostock, der in der Hoffnung reiste, den gefürchteten Kurd schon hingerichtet zu finden; die Stadt hatte aber an der Enthauptung Vollrat's von der Lühe, offenbar des Raubzugführers, genug; sie erklärte Üxküll habe bisher nur gedroht, nicht ausgeführt; sie wollte also für die früheren Mord- und Gewaltthaten gegen Reval kein Erkenntnis fällen. Die Hinrichtung Lühe's hatte schon so viel Aufsehen und Aerger bereitet, dass deshalb »eine stattliche Legation der Lübecker, Hamburger, Lüneburger mit dem Lübischen Syndicus an der Spitze bei Römisch kais. Maj. weile«. Es gehe den Rostockern wie den Revalern, schreibt der Sekretär: »lange Weken, korte Sonnabente und weren wol mit einer Blasen vul Arweten de Tid vorferet geworden«; was Lossius, statt an das Schrecken mit einer Kinder-Rassel zu denken, komisch übersetzt: »Und wären wohl mit einem Körbchen voll Erbsen damals zu kirren gewesen«. Rostock hielt die Friedebrecher indessen gefangen; endlich aber sind sellbst die Revaler auf viele Fürsprachen für die Entlassung gegen Urfehde, in welcher sich auch 4—6 weitere Glieder der Üxküll Reval gegenüber verpflichteten, eingetreten. Der Vermittler war, fast auffälliger Weise, ein Spross der Rostocker Bürgermeisterfamilie Krohn, Hinrich, vermuthlich ein Bruder des alten Bürgermeisters Bernhard Krohn; unter seinen Auftraggebern erscheinen 2 Adlige von Holle, wohl sicher aus der Hildesheimischen Landsknechtführer-Familie, und 2 Brüder v. Münchhausen, deren einer, Christoffer, der bekannte Bruder des Bischofs Johann Münchhausen v. Oesel und Kurland zu sein scheint, der sein Bisthum

dem Könige von Dänemark verkaufte. Dieser Zweig der Familie hielt sich nachher im Bisthum Verden auf. Am 2. Juni 1551 sandte der Rath von Reval den Vergleich mit den Üxküll an Rostock; darauf erst wurden die Gefangenen gegen die Urfehde entlassen. Lossius citirt 2 Urkunden aus Copien im Archiv zu Fickel, vom 23. Apr. 1550 und 2. Juni 1551, deren Originale dem Rostocker Ratsarchive angehören. Es besitzt das letztere ein beträchtliches Acten-Convolut in der Lühe-Üxküll'schen Sache, darin die Urgicht Vollrats v. d. Lühe und die Urfehden Otto's v. d. Lühe und Konrad's Üxküll, deren Kenntniss ich der Güte des Herrn Stadtarchivars Dr. Koppmann verdanke, deren weiterer Auszug hier aber zu weit führen dürfte.

Nur Konrads Ausgang sei nach Lossius noch kurz erwähnt: 1554 finden wir ihn in Praktiken mit »Fritzberg« und Johann Liphardt, welche Lossius nicht weiter kennt; ersterer ist aber der bekannte Söldner-Oberst Christoph von Wrisberg, der wiederholt im Dienste Karls V. stand, und dessen Leben ein anderer Lossius beschrieb; er diente auch dem Erzbischof Christoph von Bremen, dann Johann Albrecht von Mecklenburg[1]). 1556 soll er mit 600 Pferden in Holstein eingefallen sein und Alles in Schrecken gesetzt haben, bis er (nach Christiani) vor Christian III. wieder in Lübisches Gebiet gewichen sei. Dort abgekauft, sei er nach Holland gegangen, um Kriegsdienste zu nehmen (wohl in den Werbungen Hilmers von Münchhausen für Philipp II.). Nach Andern ging er nach Frankreich. Unfraglich hängt dann der Holsteiner Zug mit dem dänischen Vorgehen in Oesel zusammen; 1559 und 1560 ist er wieder in Holstein, und im letzteren Jahre giebt König Friedrich II. den Auftrag[2]) sich des

---

[1]) Ueber die Lossius wenig bekannten Söldnerobristen vergl. meine Nachweise über Hilmer v. Münchhausen: Allg. D. Biogr. 23, S. 5 f.; über Georg (Jörgen) v. Holle: Allg. D. Biogr. 12, S. 755 ff. »Johann Liphart«, deren angeblichen Genossen, finde ich nicht in ihrer Umgebung. Sollte es eine Verwechslung Michael Bruckners und das Brüderpaar Johann und Liborius (v. Münchhausen, Vettern Hilmers) gemeint sein? Beide sind Söldnerführer.

[2]) Die Beauftragten waren Niclas Platen und Andres von der Mühlen; letzterer wohl ein Sohn oder Verwandter des in der Grafenfehde bei Christian III. so oft genannten Bernhard von Mile (Milen, Mele, Melen). S. G. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever. In der bremischen Familie v. Plate kommt der Name Nicolaus nicht vor.

Konrad Üxküll lebendig oder todt zu bemächtigen, Lossius nennt das »Meuchelmörder werben«. Hier liegt der Grund klar vor: es sind seine Umtriebe mit dem berüchtigten Abenteurer Friedrich von Spedt, Livland durch Eroberung an Frankreich zu bringen[1]). 1565 wurde er zu Segeberg durch die Beauftragten des dänischen Königs erschossen.

---

1) S. W. Mollerup in den Sitzungsber. der Ges. für Gesch. und Altert. der Ostseeprovinzen Russlands a. d. J. 1877 S. 4 ff. und W. Mollerup, Conrad von Üxkülls und Friedrich von Spedt's Plan einer Eroberung Livlands durch Frankreich, in Beitr. aus dem Bereiche der Gesch. Liv-, Est- und Kurlands 12, S. 477 ff.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

FÜNFZEHNTES STÜCK.

Versammlung zu Rostock 1885 Mai 26 und 27

VIERZEHNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

In einer sehr erfreulichen Weise hat sich während des verflossenen Jahres die Zahl derjenigen, welche unserem Verein als Mitglieder angehören, vermehrt. Demselben sind nämlich beigetreten der königlich preussische Gesandte in Rom, Exc. von Schlözer, Professor Dr. Roediger, Dr. A. Naudé und Dr. L. von Heinemann in Berlin, Amtsrichter Dr. Duncker in Bernburg, Kaufmann C. Merkel, Schulvorsteher D. Müller und Buchhändler C. E. Müller in Bremen, Dr. C. Lindt in Darmstadt, Th. Boyes in Dresden, Bürgermeister Voss in Friedland in Mecklenburg, Bürgermeister von Garssen, Amtsgerichtsrath Buchholz, Ad. Schumacher, Amtsrichter Leonhardt und Rechtsanwalt Dr. Rudolph in Goslar, die Professoren Wagenmann, Cohn, Vollmöller, Schröder und Wilmanns in Göttingen, Senator Versmann und C. W. Richers in Hamburg, Professor A. L. Ewald in Halle, Banquier Arthur vom Rath in Köln, Arzt Dr. Wichmann, Oberlehrer Mollwo und Oberlehrer Dr. E. Schmidt in Lübeck, Professor Paasche in Marburg, Director Strackerjan in Oldenburg, Pastor Klüsener in Waddenz bei Oldenburg, Kaufmann Rich. Mayer in Reval, Oberlehrer C. Girgensohn in Riga, Bürgermeister Burchard und Bürgermeister Dr. Giese, Senator Dr. Becker, Consul A. Clement, Kaufmann F. Bornemann, Director B. Reuter, die Gymnasiallehrer Dr. Wiegandt, Dr. Dopp und Stichert, Kaufmann Alb. Lüders, Kaufmann Herm. Ch. Koch, Consul A. Crotogino jun., Commerzienrath W. Scheel, Commerzienrath A. F. Mann, Major a. D.

G. W. v. Klein, Landeseinnehmer Peitzner, die Amtsrichter Piper, Bunsen und Grosse, Dr. Grossschopff, Dr. Hofmeister, Dr. B. Loewenstein, Dr. K. Lorenz, Rechtsanwalt Triebsees, Kaufmann J. Susemihl, Kaufmann E. Caspar und Amtgerichts-Actuar Becker in Rostock, Rector Bachmann in Warin in Mecklenburg und Kreishauptmann Thon in Völtingerode bei Vienenburg.

Durch den Tod sind aus unserem Kreise geschieden der Reichstagsabgeordnete Fr. Kapp, der zu den fleissigsten Besuchern unserer Jahresversammlungen gehörte, sowie Kaufmann Quentell in Bremen, Rechtsanwalt Dr. Lindt in Darmstadt und Commerzienrath Wendelstatt in Köln. Da vierzehn Personen ihren Austritt angezeigt haben, so zählt unser Verein zur Zeit 532 Mitglieder. Von den Vereinen hat der Kaufmännische Verein Union zu Bremen seine uns bisher gewährte Unterstützung zurückgezogen.

Ausser einem Hefte der Hansischen Geschichtsblätter ist im vorigen Jahre keine grössere Publication unseres Vereins erschienen. Es ist jedoch das Manuscript für die letzte Abtheilung des dritten Bandes des Hansischen Urkundenbuches von Herrn Stadtarchivar Dr. Höhlbaum soweit gefördert worden, dass der Abschluss unmittelbar bevorsteht. Der Herausgeber bezeichnet die eingetretene Verzögerung als einen Gewinn für die hansische Forschung, da es ihm hierdurch ermöglicht wurde, den Beziehungen, die in den Urkunden dargelegt werden, bis zu ihrem Ursprunge nachzugehen und so im Schlusstheil des von ihm bearbeiteten Bandes eine bedeutungsvolle Epoche der Handels- und Rechtsgeschichte der Hansa zum ersten Mal in ihrer inneren Entwickelung zn veranschaulichen.

Herr Dr. Hagedorn, dem die Fortsetzung des Urkundenbuches übertragen ist, hat im Frühling vorigen Jahres die Archive von Lüneburg, Hildesheim, Braunschweig, Goslar, Helmstedt, Magdeburg und Hannover durchforscht. Hieran schloss sich im Herbste eine zweimonatliche Reise zur Ausbeutung der Archive Hollands und Belgiens. Ueber die Ergebnisse dieser Reisen werden die Spezialberichte, die im nächsten Hefte der Geschichtsblätter zur Veröffentlichung gelangen, nähere Mittheilungen bringen. Herr Dr. Hagedorn hält die Archivreisen vorläufig für

abgeschlossen und ist jetzt mit der Bearbeitung des gesammelten Materials beschäftigt.

Für die von ihm übernommene Herausgabe der Hanserecesse Abtheilung 2 hat Herr Professor von der Ropp im letzten Sommer während eines mehrwöchentlichen Aufenthaltes in Lübeck die Arbeiten im dortigen Archive zum Abschlusse gebracht. Eine Wismarsche Recesshandschrift und eine grössere Anzahl Danziger Archivalien konnten von ihm an seinem Wohnorte einer Bearbeitung unterzogen werden. Zu durchforschen sind nur noch einige Acten, die bei der Neuordnung des Kölner Archives aufgefunden sind. Da ihm deren Zusendung für die nächste Zeit in Aussicht gestellt ist, so hofft er mit dem Drucke des fünften Bandes im Laufe des neuen Vereinsjahres beginnen zu können.

Herr Professor Dr. Schäfer, der während einer längeren Zeit durch ein jetzt glücklich gehobenes Unwohlsein an der Fortführung seiner Arbeiten für die Hanserecesse Abtheilung 3 gehindert war, wird dieselben demnächst wieder aufnehmen, so dass voraussichtlich noch zu Ende dieses Jahres der dritte Band dem Druck übergeben werden kann. Auch die von ihm übernommene Herausgabe des Buches vom Vogt zu Schonen, von dessen Text bereits fünf Bogen gedruckt sind, glaubt er bis zu jener Zeit fertigstellen zu können.

Als in der Mitte des vorigen Jahres eine grosse Zahl unserer Mitglieder auf einer gemeinsam unternommenen Fahrt Emden, Amsterdam und die Hauptstädte Belgiens besuchte, haben dieselben bei den Magistraten und den Bewohnern überall die freundlichste Aufnahme gefunden. Wiederholt ist hierbei unseres Vereins in der anerkennendsten Weise gedacht und seinen Bestrebungen die kräftigste Unterstützung in Aussicht gestellt worden, wie denn schon jetzt von der Stadt Brügge sehr werthvolle, auf ihre ältere Geschichte bezügliche Publicationen uns zum Geschenk gemacht sind.

Von Mitgliedern unseres Vorstandes sind dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde und dem historischen Verein für Niedersachsen zu ihren vor kurzem gefeierten fünfzigjährigen Jubiläen die Glückwünsche des hansischen Vereins persönlich übermittelt worden; der Stadt Braunsberg, die

eine Zeit lang dem Hansebunde angehörte, wurden zu ihrem im vorigen Herbst gefeierten sechshundertjährigen Gründungsfest unsere Grüsse schriftlich übersandt.

Die Rechnung ist von den Herren Senator Culemann in Hannover und J. D. Hinsch in Hamburg einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden worden.

Auf ergangene Anfrage haben die Verlagshandlung Duncker & Humblot in Leipzig, bei welcher die Recesse erschienen sind, und die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, welche den Verlag des Urkundenbuches und der Geschichtsquellen übernommen hat, sich, wie schon früher, bereit erklärt, diese urkundlichen Publicationen an Mitglieder des Vereins duch Vermittelung des Vorstandes zu ermässigtem Preise abzugeben. Darauf bezügliche Wünsche werden unter der Adresse des kasseführenden Vorstandsmitgliedes Prof. Hoffmann in Lübeck erbeten.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 6, Heft 1—4.

Baltische Monatsschrift, herausg. v. F. Bienemann, Bd. 31 Heft 7.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1884 Heft 7, 9, 11. 1885 Heft 1—4.

Von demselben Verein Fortsetzung der Publicationen: Berlinische Bauwerke, Berliner Denkmäler, Namhafte Berliner.

Inventaire des archives de la ville de Bruges, par Gilliodts van Severen. 9 Bde., 1871—85.

Inscriptions funéraires et monumentales de la Flandre occidentale, 4 Bde. 1865. 66.

Revue pittoresque des monuments qui décoraient la ville de Bruges, par Gaillard, 1850.

Mittheilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte, Heft 2.

Urkundenbuch des Bisthums Culm, bearbeitet von C. P. Woelky, Heft 1 u. 2.

Kämmereirechnungen der Stadt Deventer, Bd. II Heft 3. 1884.

Bericht der Centralcommission für Landeskunde von Deutschland 1884.

Jahresbericht der litterarischen Gesellschaft zu Fellin 1883. 84.

Von der Akademie zu Krakau: Starodawne Bd. 7, Abth. 3,

Rhenus, herausgegeben vom Lahnsteiner Alterthumsverein. Jahrg. 1884.

Archiv des Vereins für Geschichte des Herzogthums Lauenburg, N. F., Heft 1, 1884.

Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 19 Heft 2—4, Bd. 20 Heft 1.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Marienwerder, Heft 9—12.

Märkische Forschungen, Bd. 18.

Anzeiger des germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg, N. F., Heft 1.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte Nürnbergs, Heft 4 u. 5, Jahresberichte 1881—83.

Geschichtsquellen der Stadt Rostock, Heft 1. Joh. Tölners Handlungsbuch, herausgegeben von K. Koppmann.

Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte, N. F., Bd. 4, Heft 1 u. 2.

Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 12 u. 13.

Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Bd. 42.

Vierteljahrshefte für Würtembergische Landesgeschichte, Jahrgang 1884.

b) von den Verfassern:

L. v. Borch, das höchste Wergeld im Frankenreiche; Innsbruck 1884.

v. Bülow, Klosterordnung von Rhün, Stettin 1885.

KASSEN-ABSCHLUSS

am 14. MAI 1885.

EINNAHME.

Vermögensbestand	ℳ	18,684. 60 ₰
Zinsen	-	751. 55 -
Beitrag S. M. des Kaisers	-	100. — -
Beiträge der Städte	-	6,971. 34 -
Beiträge von Vereinen	-	417. — -
Beiträge von Mitgliedern	-	4,918. 90 -
Geschenke	-	102. — -
	ℳ	31,945. 39 ₰

AUSGABE.

Urkundenbuch:			
Honorar	ℳ	1,725. — ₰	
Reisekosten	-	1,548. 35 -	
	ℳ		3,273. 35 ₰
Recesse Abth. II:			
Reisekosten	ℳ	411. 20 ₰	
Urkundenabschriften	-	123. — -	
	-		534. 20 -
Recesse Abth. III:			
Honorar	-		1,350. — -
Geschichtsblätter:			
Honorar	ℳ	425. — ₰	
Ankauf von Exemplaren	-	1,316. — -	
	-		1,741. — -
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	-		502. 70 -
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereinssecretärs)	-		1,036. 34 -
Saldo	-		23,507. 80 -
	ℳ		31,945. 39 ₰

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1886.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1888.

Digitized by Google

INHALT.

Seite

I. Das häusliche Leben in Lübeck zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Vortrag, gehalten in der Versammlung des Vereins für Hansische Geschichte zu Rostock von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck 3

II. Die Hanse und die deutschen Stände vornehmlich im fünfzehnten Jahrhundert. Vortrag, gehalten in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Stettin von Professor G. Frhr. von der Ropp in Giessen 33

III. Die bremischen Bürgermeister Heinrich und Johann Zobel. Vortrag, gehalten in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Quedlinburg 1886. Von Archivar Dr. W. v. Bippen in Bremen 51

IV. Die Rostocker metallenen Normalscheffel und das Eichverfahren des Mittelalters. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause in Rostock 79

V. Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert. Von Professor W. Stieda in Rostock 101

VI. Kleinere Mittheilungen.

I. Stagnum, das baltische Meer. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause 159

II. Zur Eroberung Gotlands durch den deutschen Orden. Mitgetheilt von Geh. Archivrath Dr. H. Grotefend in Schwerin . 161

III. Die Wehrkraft der Rostockischen Aemter. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock 164

IV. Eine hansische Seeversicherung aus dem Jahre 1531. Mitgetheilt von Dr. A. Hofmeister in Rostock 169

Recensionen.

C. Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Leipzig 1887. Von Professor W. Stieda 181

Karl Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. 1. Band. Tübingen 1886. — J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Berlin 1886. Von Professor W. Stieda . . 185

Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 16. Stück.

I. Fünfzehnter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande III

II. Mitglieder-Verzeichniss 1887 X

III. Bericht über meine englische Reise (1886 Febr. 14—Nov. 28). Von Professor Dr. L. Riess in Tokio XX

Inhaltsverzeichniss. Von Dr. W. v. Bippen XXVI

I.

DAS HÄUSLICHE LEBEN IN LÜBECK

ZU ENDE DES FÜNFZEHNTEN JAHRHUNDERTS.

VORTRAG,

GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES VEREINS FÜR HANSISCHE GESCHICHTE ZU ROSTOCK,

VON

WILHELM BREHMER.

In dem Vortrage, für den ich mir Ihre geneigte Aufmerksamkeit erbitte, will ich versuchen Ihnen ein Bild von dem häuslichen Leben zu entwerfen, wie solches in meiner Vaterstadt Lübeck vor 400 Jahren gestaltet war. Hierbei darf ich auf Ihre Nachsicht rechnen, da Sie wissen werden, dass die alten Chronisten wohl von Kriegen und Staatsumwälzungen, von Siegen und Niederlagen, von wunderbaren Himmelserscheinungen und verderbenbringenden Krankheiten ausführlich berichten, dass sie aber, nicht gedenkend der Wissbegier späterer Zeiten, das Herkömmliche und Alltägliche zu beschreiben nur selten Veranlassung nahmen und dass auch die Geschichtsforscher erst vor kurzem angefangen haben dem Kulturleben der Völker ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wollen wir daher die Kulturverhältnisse einer früheren Zeit erkunden, so sind wir auf gelegentliche Aeusserungen und sehr zerstreut in Urkunden oder Testamenten sich findende Angaben sowie auf einzelne Verordnungen des Rathes hingewiesen.

Vor 400 Jahren hatte Lübeck den Höhepunkt seiner Macht und seines Ansehens noch nicht erlangt; doch stand die Stadt damals in hoher Blüthe. Die Beziehungen zu den Beherrschern der nordischen Länder waren die allerfreundschaftlichsten. Nicht durch Waffengewalt, sondern durch klug geleitete Verhandlungen und durch stets bereitwillig gewährte Anleihen bemühte sich der an der Spitze des Rathes stehende Bürgermeister Heinrich Castorp die alten Handelsprivilegien zu sichern; war doch, wie uns die Chronisten rühmend verkünden, sein Wahrspruch: es sei leicht, die Kriegsfahne zu entfalten, schwer aber, sie wieder zu schliessen. Sicher und ungefährdet konnten die reich beladenen Schiffe die

Meere des Ostens und Westens befahren, da die Vitalienbrüder, welche sie viele Jahre hindurch plündernd und raubend durchzogen hatten, endlich bezwungen und die Engländer, weniger allerdings durch die Macht Lübeck's als durch die Anstrengungen der preussischen Städte, nach vierjährigem Kriege zu einem günstigen Frieden genöthigt waren. Gebrochen waren vor kurzem in Lauenburg und Mecklenburg die Burgen, von denen ein beutegieriger Adel die friedlichen Waarenzüge stetig mit Ueberfall bedroht hatte. Es erfreute sich daher damals in unseren Gegenden der Handel des für seine Entwickelung unentbehrlichen Friedens. Seinen Mittelpunkt bildete Lübeck. Hier war der vornehmlichste Markt für das reiche Pelzwerk des Nordens, für Holz, Pech und Theer, die in den dortigen Urwäldern gewonnen wurden, für das Kupfer der durch Lübeckische Kapitalisten betriebenen schwedischen Bergwerke, für die Heringe, die an Schwedens Küsten gefangen und auf den hansischen Fitten eingesalzen wurden, für das Getreide, das auf den fruchtbaren Fluren Preussens geerntet, und für den Bernstein, der an seinen Küsten gegraben ward. Auf Lübeckischen Schiffen ward ein grosser Theil dieser Waaren den westlichen Ländern, Flandern und England, Frankreich, Spanien und Portugal, zugeführt und die von dort bezogenen Gegenstände, namentlich das Bayrische Salz und die werthvollen in Flandern hergestellten Tuche und Kunstgegenstände, vereint mit dem in Lüneburg und Oldesloe bereiteten feinen Tafelsalz und den Gewürzen Indiens, die über Venedig, Nürnberg und Augsburg auf dem Landwege herbeigeschafft wurden, wiederum nach dem Norden vertrieben. In Lübeck war auch der Wechselplatz, durch den alle Geldgeschäfte der Ostseeländer geregelt wurden und durch den der Papst die reichen ihm aus dem Norden zufliessenden Abgaben einzog. Hiernach sollte man erwarten, dass damals die Zahl der Bewohner eine sehr erhebliche gewesen sei und dass dieselben oder doch mindestens einige von ihnen über grosse Vermögen verfügt haben. Wenn wir den Chroniken Glauben schenken könnten, wäre solches auch der Fall gewesen; denn sie verkünden uns, dass in den Ringmauern der Stadt mehr als 80,000, im Jahre 1580 sogar 200,000 Personen sesshaft gewesen sind; auch rühmen sie oftmals den grossen Reichthum der Bürger. Beides ist aber

ein Irrthum. Durch einen glücklichen Zufall habe ich eine Aufrechnung der Personen gefunden, welche im Jahre 1476 Schoss zahlten, und hierdurch die Ueberzeugung gewonnen, dass die Bevölkerung damals die Zahl von 30,000 kaum erreicht, jedenfalls aber nicht um ein erhebliches überschritten hat. Ueber die Vermögensverhältnisse gewähren die zahlreich uns erhaltenen Testamente einen Aufschluss. Sie zeigen, dass alle Kreise der Bevölkerung, namentlich auch die Handwerker, sich eines grossen Wohlstandes erfreuten, dass aber in einzelnen Händen keine sehr erheblichen Vermögen aufgehäuft waren; denn die reichsten Leute, deren Zahl überdies eine sehr beschränkte war, besassen höchstens zehn- bis zwölftausend Mark, die nicht nach dem Geldwerth, sondern nach dem Kaufwerth einer Summe von dreimalhundert bis dreimalhundert und sechzigtausend Mark jetzigen Geldes entsprechen dürften.

Nicht Kriegslärm und bürgerlicher Zwist, sondern eine glückliche, friedliche Zeit bildet also den Hintergrund meiner Schilderungen.

Für dieselben bitte ich Sie, mir auf einen Gang in die Stadt zu folgen. Derselbe war dazumal mit weit grösseren Beschwerden verknüpft, als zur Jetztzeit. Die Strassen waren allerdings bereits seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts mit Pflaster versehen; dieses aber befand sich zumeist in der allerschlechtesten Beschaffenheit, da seine Unterhaltung nicht der Stadt, sondern den einzelnen Hauseigenthümern oblag und diese sich ihrer Verpflichtung möglichst lange zu entziehen bemüht waren. Für eine regelmässige Reinigung war nur vor dem Rathhause und auf den öffentlichen Plätzen durch vom Rathe angestellte Strassenfeger Fürsorge getroffen; in den übrigen Stadttheilen überliess man es meist den starken Regengüssen, für deren Abfluss an beiden Seiten der Strassen und in deren Mitte offene Rinnen eingewölbt waren, den Schmutz fortzuführen. Bei einem Unwetter die Strassen zu durchwandern, war Niemandem anzurathen, da alles von den Dächern aufgefangene Wasser durch weit vorspringende Wasserspeier mit grosser Gewalt bis mitten auf die Fahrbahn geschleudert wurde. Diese aber war allein als Weg zu benutzen; denn den Raum zwischen den Häusern und den seitlichen Rinnsteinen betrachtete

jeder Hausbesitzer als sein unbeschränktes Eigenthum. Auf ihm hatte er seit dem 14. Jahrhundert auch in den engsten Strassen an beiden Seiten der Hausthür feste Bänke, die sogenannten Beischläge, errichtet, um an warmen Sommertagen oft unter dem Schutz einer grossen Linde dem Strassenverkehr zuzuschauen, die Spiele der Kinder zu überwachen oder über die Strasse hin mit den Nachbarn freundschaftliche Unterhaltung zu pflegen. Von hier aus machte er die zum Hause gehörigen Keller zugänglich; auch sorgte er, wenn dieselben als Wohnungen vermiethet werden sollten, durch einen kleinen Vorbau für einen gesicherten Eingang. Hier lagerte der Kaufmann gegen Witterung nicht zu schützende Waaren, der Böttcher legte auf ihm die Bänder um die von ihm gefertigten Tonnen, der Kupferschmied hämmerte an seinen Pfannen, der Schmied beschlug in kleinen isolirt stehenden Häuschen, den sogenannten Nothställen, ihm vorgeführte störrige Pferde, und auch mancher andere Handwerker rückte seinen Werktisch in's Freie. Es war also für reichliche Augenweide gesorgt. Doch durfte der Wanderer nicht ungetheilt diesem Strassenleben seine Aufmerksamkeit zuwenden; denn ihn bedrohten Gefahren mancherlei Art. Die Zahl der Wagen, die ihm begegnete, war allerdings nur eine geringe; denn sie wurden, da die Reisen zu Pferde unternommen und in der Stadt auch von den vornehmsten Personen alle Gänge zu Fusse gemacht wurden, nur zur Fortschaffung von Waaren benutzt; sie näherten sich ihm aber fast lautlos, indem der das Pflaster bedeckende Schmutz das Geräusch der Räder dämpfte. Oft wurden auch die engsten Strassen zur Lagerung von Waaren und Baumaterialien sowie zur Aufstellung von Karren und Geräthschaften verwandt, denen man behutsam ausweichen musste; nicht selten versperrte den Weg ein mit einem hölzernen Geländer umgebener Grundbrunnen oder Sood, aus dem das Wasser, wie es scheint, nicht durch eine Pumpe, sondern wie noch jetzt auf dem Lande durch einen grossen, weit vorspringenden Hebebaum gewonnen ward. In seiner Nähe war Behutsamkeit vornehmlich geboten; denn das unnütz vergossene Wasser riss dort stetig grosse Lücken in das Pflaster, für deren Beseitigung erst dann gesorgt ward, wenn der Sood selbst gefährdet schien. Einen unaufmerksamen Wanderer konnte auch

leicht der Unfall treffen, dass ein von einem muthwilligen Buben aufgescheuchtes Huhn ihm entgegenflog, oder dass ein Schwein ihm zwischen die Beine lief und ihn unerwartet zu Fall brachte. Veranlasst durch die vielen Festtage der katholischen Kirche hielt nämlich fast jeder Bürger eine grosse Zahl von Federvieh, das für seine Nahrung meistens auf den Strassenkehricht angewiesen war. Die Aufzucht von Schweinen ward, mit alleiniger Ausnahme der Wohlthätigkeitsanstalten, die diese Vergünstigung bis in die neueste Zeit genossen, erst im Jahre 1583 den Lübecker Bürgern untersagt; sie frei auf der Strasse umherlaufen zu lassen, war allerdings schon im 15. Jahrhundert nicht erlaubt; doch scheinen sich die Eigner hierum wenig gekümmert zu haben, zumal der Rath den Mönchen des Antonius-Stifts in Tempzin bei Wismar gestattet hatte, alljährlich 20 Schweine, die sogenannten Tönniesschweine, in den Strassen der Stadt auf die Weide zu schicken und sie bei Tag und Nacht ohne Aufsicht dort umherlaufen zu lassen.

Da eine öffentliche Beleuchtung dazumal noch nicht bestand (sie ist erst im Jahre 1732 eingeführt worden), so mehrten sich alle diese Unannehmlichkeiten, sobald die Dunkelheit hereingebrochen war. Dann musste ein jeder, der die Strassen sicher durchschreiten wollte, sich durch einen fackeltragenden Diener geleiten lassen; aber trotzdem lief er, namentlich wenn ihn sein Weg bei Schenken oder Badstuben vorbeiführte, oder wenn er abgelegene Gassen zu durchschreiten hatte, oftmals Gefahr, von rauflustigem Gesindel oder lockeren Frauen behelligt zu werden, da die Nachtwache, an der sich die Bürger nach einer bestimmten, für jedes Kirchspiel gesondert geordneten Reihenfolge zu betheiligen hatten, meistens dann, wenn sie Schutz gewähren sollte, nicht zur Stelle war.

Die Häuser wurden nach ihrer Bauart bei der Zuschrift im Stadtbuche schon seit der ältesten Zeit als Querhäuser und Giebelhäuser unterschieden. Von diesen lagen die ersteren mit ihrer Dachseite der Strasse zugewandt; sie bestanden zumeist nur aus einem niedrigen Erdgeschoss, auf dem unmittelbar die Dachbalken ruhten. Als Unterkunftsort von Handwerkern und Arbeitern waren sie durch Querwände in kleine Wohnungen abgetheilt, deren jede nur Raum für eine Diele und eine an ihr

belegene Kammer darbot. Die Giebelhäuser waren, wenn sie noch dem 13. Jahrhundert angehörten, und deren war dazumal noch eine grosse Zahl vorhanden, nach oben hin in der Richtung des Daches abgeschrägt; die später erbauten zeigten fast sämmtlich einen treppenförmig sich abstufenden Aufbau, den sogenannten Treppengiebel. Doch waren einzelne Hauseigner, wohl durch Zureden des mit Herstellung des südlichen Rathhausanbaues, des Gebäudes der Kriegsstube, betrauten Baumeisters, veranlasst worden, in gleicher Weise, wie es dort geschehen, ihr Haus nach oben durch eine gerade, mit Thürmen und kreisrunden Windöffnungen gezierte Mauer abzuschliessen. Auf allen Giebeln und Thurmspitzen drehten sich Windfahnen, deren Herstellung die Kleinschmiede mit besonderer Kunstfertigkeit betrieben.

In eins dieser Häuser, das sich durch seine Breite und Höhe vor den andern auszeichnet und hierdurch bekundet, dass es von einem angesehenen Manne bewohnt wird, bitte ich Sie mit mir einzutreten. Es macht schon von aussen einen sehr freundlichen Eindruck, da an der Façade Schichten von schwarzglasirten und rothen Steinen regelmässig mit einander abwechseln. An seinen beiden Seiten ist ein grosses ungetheiltes Fenster angebracht, das fast bis zu den Bodenräumen reicht; diese erhalten durch schmale der Giebelwand eingefügte Fensteröffnungen das nöthige Licht, sobald die für gewöhnlich geschlossen gehaltenen hölzernen Luken geöffnet werden. Die weit vorspringenden Beischläge sind von der Strasse durch hohe Steinpfeiler abgegrenzt; auf ihnen ist nach oben das Wappen der Familie zierlich eingemeisselt; nach unten sind mehrere eiserne Ringe eingefügt, damit einkehrende Gäste und Handelsleute an ihnen ihre Pferde befestigen können. Auf der Bank sitzt ein junger Geistlicher, der zur Familie gehört, da er dem Hausherrn bei seiner Correspondenz und bei der Führung der Bücher hülfreiche Hand leistet und da ihm die Erziehung der Söhne anvertraut ist; denn diese müssen, sie sind ja Patricierkinder, den öffentlichen lateinischen Schulen ferngehalten werden. Auf unser Ersuchen gewährt er nicht nur den Zugang zum Hause, sondern er erbietet sich auch, als Führer zu dienen, da die Familie zur Zeit auf einem benachbarten Gute weilt, wo der Ehemann, in Ausübung

des ihm zustehenden Blutbannes, über einen des Mordes angeklagten Heuerling zu Gericht sitzen, die Frau nach der Wirthschaft sehen will.

An der hohen und breiten, wie bei allen Giebelhäusern, genau in der Mitte des Gebäudes belegenen Eingangsthür sind die grossen eichenen Thürflügel, die in einer für den Muthwillen der Jugend nicht zu erreichenden Höhe mit einem messingenen Handgriff und einem aus einem grossen Ringe bestehenden Klöpfel versehen sind, weit geöffnet. Wir haben also einen freien Zutritt auf die mit Rundsteinen schlecht gepflasterte Diele. Diese wird in ihrem vorderen, kleineren Theile durch an beiden Seiten eingebaute Wohnstuben bis zu einem schmalen Zugangswege eingeengt; nach hinten verbreitert sie sich über den ganzen Raum des Hauses. Ihr Licht empfängt sie durch grosse nach dem Hofe führende Fenster. Da aber diese mit kleinen Butzengläsern verglast sind, so herrscht auf ihr namentlich bei bewölktem Himmel auch zur Mittagszeit ein stetes Halbdunkel. Unmittelbar neben der vorderen Stube liegt die nach allen Seiten offene Küche. Auf dem grossen, aus Mauersteinen errichteten Feuerherde hängt an einem zierlich gearbeiteten eisernen Haken, der in dem weit sich öffnenden Schornstein angebracht ist, ein grosser Kessel, in welchem die Biersuppe für das Vesperbrod gekocht wird. An der anderen Seite sind eiserne Grapen, kleine irdene, schön glasirte Töpfe und mehrere eiserne Bratspiesse aufgestellt; von den letzteren haben einzelne eine solche Grösse, dass sie einen Viertel-Ochsen zu tragen vermögen. Auf den zahlreichen, an den Seitenwänden angebrachten Börtern ordnet der Koch — denn einem solchen und nicht einer Köchin ist in den Häusern der Reichen die Bereitung der Speisen anvertraut — die soeben frisch gescheuerten kupfernen Pfannen, die messingenen Kessel, sowie die zahlreichen zinnernen Schüsseln, Kannen und Bierkrüge. Er benutzt hierbei eine einfache Thranlampe, d. h. ein flaches, vorne spitz auslaufendes blechernes Gefäss, in welchem ein in Thran getauchter Docht brennt. Aehnliche Lampen hängen an verschiedenen Stellen oberhalb des Herdes; denn die dünnen Talglichte, welche neben ihm eine alte Frau in einer zinnernen Form giesst, sind nur für den Gebrauch der Herrschaft bestimmt.

An der gegenüberliegenden Seite ist die Diele mit einem hölzernen Panelwerk bekleidet, in welchem mehrere in der seitlichen Brandmauer ausgestämmte Schränke angebracht sind. In der nach dem Hofe belegenen Ecke führt eine schmale Wendeltreppe zu den niedrigen Bodenräumen, die in mehreren Etagen übereinander auf starken, nach unten nicht verkleideten eichenen Balken ruhen. Durch Luken, die in ihrer Mitte angebracht sind, können die Waaren von der Diele aus mittelst einer Winde bis unter die Spitze des Daches gefördert werden. An der entgegengesetzten Ecke der Diele gelangen wir auf einer kleinen Treppe zu einer offenen hölzernen Gallerie, auf welcher, sich anlehnend an die Seitenmauer, dunkle Schlafkammern für das Gesinde und die Handlungsgehülfen angebracht sind. Die Innenseite der Thüren und die Wände sind durch Heiligenbilder verziert, die seit kurzem ein Lübeckischer Briefmaler in Holzschnitt herstellt. Nach vorne führt ein schmaler Gang zu einer sehr niedrigen Stube, die ihr Licht von dem grossen strassenwärts belegenen Fenster erhält. Sie wird den aus der Ferne kommenden Gästen zum Aufenthalt angewiesen und dient, wenn solche nicht vorhanden sind, unserem Geistlichen zur Ertheilung seines Unterrichts. Hätte er uns solches nicht berichtet, so würden wir es schon daraus entnommen haben, dass er, sobald er die Thürschwelle überschritt, gewohnheitsgemäss nach einem an der Wand hängenden, hölzernen Pritschholz griff; denn mehr als in der Jetztzeit galt damals der Grundsatz, dass ohne häufige Schläge kein Knabe zu einem tüchtigen Manne erzogen werden könne.

Zu einer ähnlichen, an der anderen Seite des Hauses nach der Strasse zu belegenen Stube gelangen wir durch eine kleine unmittelbar von der Diele zu ihr führende Treppe. Der grösste Theil des inneren Raumes wird von einem eichenen Tische eingenommen; er ruht auf schräg gestellten, kreuzweis über einander gefügten, mächtigen Füssen und ist nahe an eine, fest an der Wand angebrachte, nach unten mit Schränken versehene Bank hinangerückt. Die auf ihm liegenden, in rothem oder grünem Leder eingebundenen Bücher und die zahlreich umhergestreuten Schriftstücke, sowie die hölzernen mit Wachs überzogenen Schreibtafeln verkünden, dass hier der Hausherr mit seinen Gehülfen

sich der Arbeit unterzieht. Unmittelbar am Fenster ist ihm durch ein aufgelegtes Kissen und durch ein an der Rückseite eingefügtes Polster sein Platz bereitet. Ihm gegenüber steht an der anderen Seite des Tisches eine mit Eisen beschlagene Kiste, die den Namen Schiffskiste führt; in ihr ruhen sicher und wohlverwahrt die Pergamente und Verschreibungen, auf welche sich der Besitz der Familie stützt.

Nachdem wir von hier wieder auf die Diele gelangt sind, werden wir, da die Besichtigung der vorderen Zimmer bis zuletzt verschoben werden soll, zu einem Besuche des Hofes und Gartens eingeladen. Ein Flügelanbau war dazumal weder hier noch an einem andern Hause der Stadt vorhanden. Seine Stelle nahmen vielfach kleine Buden ein, die den Eltern des Hausbesitzers als Altentheilswohnungen dienten oder an geringe Leute vermiethet waren. Letztere hatten, da an der Seite des Hauses belegene Gänge erst im folgenden Jahrhundert hergestellt wurden, einen freien Verkehr durch das Vorderhaus. Von einem Patricierhause hielt man aber die hieraus entstehenden Unannehmlichkeiten fern, und so befinden sich in unmittelbarer Nähe der Hofthür Ställe für Pferde, Kühe, Schweine und Federvieh. Im Gegensatz zu dem Haupthause, das zufolge einer bereits 1276 nach dem grossen Brande erlassenen Rathsordnung in allen seinen Umfassungsmauern massiv aufgeführt werden musste, sind sie zum Theil aus Fachwerk mit Lehmzwischenwänden, zum Theil aus Holz erbaut und mit Stroh gedeckt. Für einen genügenden Abfluss der Flüssigkeiten ist nicht gesorgt, und doch liegt neben denselben ein grosser aus Feldsteinen lose aufgesetzter Brunnen, der wie bei allen in der Mitte der Stadt gelegenen Gebäuden den Bewohnern dazumal den alleinigen Bezug des für ihre Nahrung und ihren Wirthschaftsbetrieb nöthigen Wassers ermöglichte. An der anderen Ecke befindet sich das heimliche Gemach, das mit einer tief in den Boden eingesenkten, ausgemauerten Grube in Verbindung steht. Diese ist ein alleiniges Eigenthum des Hauses, während sie, wie uns berichtet wird, in den meisten Stadtgegenden ein Zubehör mehrerer benachbarter Gebäude bildet, deren Eigner auf gemeinsame Kosten für ihre Unterhaltung und Reinigung zu sorgen haben. Letztere geschah höchstens alle 20 bis 30 Jahre; sie nahm aber dann auch mehrere

Nächte in Anspruch. Mit derselben hatte sich der Frohn zu befassen, der die Arbeit durch seine Knechte und deren Frauen ausführen liess; dass auch die letzteren sich hieran zu betheiligen hatten, darf nicht Wunder nehmen, da zu jener Zeit ein gut Theil schwerer Arbeit, z. B. das Entladen der Flussschiffe und der Transport der bei einem Bau verwandten Mauersteine, den Frauen oblag. Für die Fortschaffung des Unraths bestand nur eine Vorschrift, auf deren Befolgung strenge geachtet wurde; bei nachdrücklicher Strafe war es verboten, einen mit Unrath beladenen Wagen bei dem Wohnhause eines Rathsherrn vorbeizuleiten.

Da eine gelegentliche Bemerkung, es habe doch sein Bedenken, Brunnen und Ställe in so nahe Verbindung mit einander zu bringen, denn es sei zu befürchten, dass die pestartigen Krankheiten, welche stets in kurzen Zwischenräumen ausbrächen und alsdann einen grossen Theil der Bevölkerung hinrafften, hierdurch wesentlich gefördert würden, in ihrer Bedeutung nicht einmal verstanden wird, so verzichten wir, um möglichst schnell den keineswegs lieblichen Düften zu entfliehen, auf eine Besichtigung des Gartens, in welchem sparsam Blumen, im Frühjahr Primeln und weisse Lilien, im Sommer Nelken und Rosen im Schatten hochgewachsener Obstbäume nur kümmerlich gedeihen, und eilen in das Haus zurück.

Mit einem grossen schweren Schlüssel wird in der rechten Vorderstube das an der Innenseite der Thür befindliche, in zierlicher Schmiedearbeit hergestellte Kastenschloss geöffnet. Wir betreten das Zimmer, in welchem sich das ganze häusliche Leben der Familie abwickelt. Sein Fussboden ist nicht, wie in den meisten anderen Häusern, aus Lehmschlag hergestellt, sondern er besteht aus schön glasirten, mannigfach geformten Ziegelsteinen, den aus Holland bezogenen Astraken. Auf denselben sind, wie noch jetzt in Schweden, Binsen und grüne Blätter ausgestreut. Die Wände sind fast bis zur Manneshöhe mit einem einfach verzierten Panelwerk bedeckt; die oberhalb desselben belegene Wand, welche früher alljährlich zu Pfingsten frisch geweisst wurde, ist seit kurzem mit aus Flandern bezogenen gepressten Ledertapeten bekleidet. Die Decke ist niedrig und nur mit Kalk übersetzt. Das grosse Fenster, das durch hölzerne

Pfosten dreigetheilt ist, besteht aus kleinen, in Blei gefassten rautenförmigen Scheiben von grünlichem Schimmer; in jeder Abtheilung hat der Hausherr das ihm und seiner Frau zuständige Wappen aus farbigem Glase angebracht. Das Fenster reicht bis nahe an den Erdboden hinab und lässt nach innen eine breite Brüstung frei. Auf dieser liegt ein reich gesticktes Kissen, am Tage der Lieblingssitz der Frau und ihrer Töchter, da sie von hier aus sich an dem bunten Leben, das sich auf den Strassen bewegt, ungestört erfreuen und für ihre Flick- und Stopfarbeiten genügendes Licht gewinnen können. In der Nähe des Fensters steht ein langer eichener Tisch, der an eine fest an der Wand angebrachte Bank hinangerückt ist. An seiner dem Fenster abgewandten Seite schauen wir einen massiven Lehnstuhl, dessen Seiten- und Rückenlehne geradlinig verlaufen; es ist der Sitz des Hausherrn. Neben demselben stehen an der anderen Seite des Tisches mehrere niedrige Höcker. Für die Bank und den Lehnstuhl sind reich gestickte Kissen vorhanden; die Höcker entbehren solcher, denn sie dienen bei den Mahlzeiten als Sitz für das Gesinde und die Hausarmen, die an bestimmten Tagen jeder Woche von den Reichen an ihren Tisch geladen werden. Den Hauptschmuck des Zimmers bildet das Bett. Während es von Handwerkern und geringen Leuten in einem dem Panelwerk eingefügten, mit Thüren versehenen Schrank den Blicken entzogen wird, baut es sich hier an der rückwärts gelegenen Wand gar mächtig und prächtig auf. Die Bettstelle ist allerdings nur einfach aus Holz zusammengefügt; aber hoch schwellen die Kissen, und bedeckt sind sie von einer reich gewirkten aus Flandern bezogenen Decke, die auf beiden Seiten bis an den Fussboden hinabreicht. Daneben ist an der Wand ein kleines Bord angebracht, auf dem eine auf Pergament geschriebene plattdeutsche Uebersetzung der Evangelien, mit Miniaturen geschmückte Gebetbücher und einige der seit kurzem in Lübeck gedruckten Erbauungsbücher aufgestellt sind. Seine Wärme erhält das Zimmer während der Winterzeit durch einen grossen, nur von aussen heizbaren Ofen, der aus grünglasirten, topfförmig vertieften Kacheln besteht. Er ist erst vor kurzem errichtet und der besondere Stolz des Hausherrn, und doch soll er sich noch gerne der Zeiten erinnern, als er und seine Familie sich des Abends

an einem offenen, mit Kohlen geheizten Kamin versammelten, ihre entblössten Füsse am Feuer wärmten und sich freuten, wie viel besser sie es doch hätten, als die vielen, die sich zur Erwärmung ihrer Räume mit einer Pfanne begnügen müssen, in der glühende Holzkohlen aufgehäuft sind. Einrichtungen, die damals und noch viele Jahre später in den Räumen des Rathskellers, auf der Rathhausdiele, auf der noch jetzt die grosse kupferne Pfanne liegt, und wohl auch im Rathssaale bestanden, denn letzterer erhielt erst im Jahre 1572 einen Ofen, was, wie der Chronist Rehbein berichtet, bis dahin unmöglich schien.

Der an der anderen Seite der Diele belegenen Stube sieht man es sofort an, dass sie nicht in täglichem Gebrauch steht; es ist die sogenannte beste oder Staatsstube, die nur bei besonderen Veranlassungen erschlossen wird. Ihre Einrichtung ist die nämliche, wie in der soeben beschriebenen; nur ist das Getäfel, welches die Wände bekleidet, reicher geschnitzt und mit einer grossen Zahl von Verschlägen versehen. Die Ledertapete, auf welcher zwei von einem Lübecker Maler gefertigte Heiligenbilder hängen, ist auf das schönste mit Gold verziert. Von der weissen Gypsdecke, an welcher goldig gemalte Sterne angebracht sind, hängt ein künstlich gearbeiteter runder messingener Reifen herab, an dessen Aussenrande mehrere Wachslichte befestigt sind. Das von aussen eindringende Licht wird durch einen seidenen Fenstervorhang gedämpft. Auf der Platte des grossen Tisches ist in eingelegter Arbeit eine Schlacht aus der jüdischen Geschichte dargestellt. Das Bett ist so schmal, dass es nur einer Person Raum gewährt; nach oben wird es zum Theil von einem kleinen Baldachin überragt, an dem weisse, mit bunten Farben bestickte seidene Vorhänge angebracht sind. Auf ihm liegt ein reich gewirkter flandrischer Teppich, welcher die mit breiten Spitzen und mannigfachen Stickereien geschmückten und durch goldene Knöpfe zusammengehaltenen seidenen Kissenbühren unbedeckt lässt. An den Wänden stehen niedrige eichene Truhen, deren Vorderseiten mit Holzschnittwerk versehen und deren Deckel nach oben mit seidenen Kissen belegt sind, damit sie, wenn die Zahl der Besucher eine grössere ist, als Sitzplätze benutzt werden können. Eine nach der anderen werden sie uns von unserem freundlichen Führer erschlossen. Die erste birgt den Leinenschatz der

Hausfrau. Er ist weit geringer, als wir erwarteten; denn für jedes Bett ist an Laken und Bühren nur soviel vorhanden, dass ein einmaliger Wechsel möglich ist. Unter der wenig zahlreichen Leibwäsche fallen zwei seidene Hemden in die Augen, von denen das eine zugleich mit einer Badekappe dem Manne am Hochzeitsmorgen von seiner Braut geschenkt ist, das andere von der Frau getragen wird, wenn sie Wochenbettsbesuche annimmt. Ihren höchsten Stolz bildet ein grosses aus Linnen hergestelltes Tischtuch, über welches eine kleinere, mit mannigfachen Figuren geschmückte, gleichfalls aus Leinen gefertigte Decke ausgebreitet wird. Noch reicher gestickt ist ein Tuch, mit welchem der zur Aufnahme des Silbergeräths bestimmte Credenztisch bedeckt wird. Servietten sind nicht vorhanden; auch fehlt es an geringwerthigem Tischzeug, da solches für den täglichen Gebrauch keine Verwendung findet. In einer Ecke liegt zusammengerollt eine aus mehreren weichen Kalbfellen zusammengefügte Decke, die der Hausherr, wenn er auf Reisen geht, mit sich nimmt, um auf ihr in den mit Stroh gefüllten Gastbetten zu ruhen und sich gegen unangenehme nächtliche Angriffe zu sichern.

Während wir mit der Besichtigung beschäftigt, sind die in einer anderen Truhe bewahrten Kleidungsstücke der Frau in der Stube ausgelegt. An erster Stelle sehen wir ein weisssseidenes, an dem weit ausgeschnittenem Brustlatz und an den Aermeln reich mit Perlen verziertes Untergewand, das mehr als 100 Mark oder nach jetzigem Kaufwerth fast 3000 Mark gekostet hat. Als Ueberwurf dient bei festlichen Gelegenheiten eins von den drei daneben ausgebreiteten Kleidern. Sie sind aus schwerem, festem flandrischen Tuch gefertigt und nach oben sowie an den offenen Aermeln mit goldenen Zierrathen benäht, weshalb sie mit dem Namen »besmidete Röcke« bezeichnet werden. Ihre Taille wird dicht unter der Brust durch einen reich vergoldeten silbernen Gürtel zusammengefasst; der Rock fällt in steifen Falten abwärts; nach vorne ist er sehr kurz, damit das mit einer breiten Borde versehene Untergewand und die spitz auslaufenden Schuhe zu Gesicht kommen, nach hinten endet er in eine lange Schleppe. Von ihnen ist das eine scharlachroth, das andere grün und das dritte weiss. Während die beiden ersteren nebst dem Untergewand noch der Aussteuer

angehören, ist das dritte der Frau vom Gatten geschenkt, als bei dem Feste, das im Jahre 1478 der Rath dem in Lübeck zum Besuch verweilenden Herzoge Albrecht von Sachsen auf dem Rathhause gab, die Frauen der Patricier und der Mitglieder der Kaufleutecompagnie an einem Tage in rothen, am andern in weissen Kleidern erscheinen sollten. Weit einfacher ist ein scharlachrothes, am Sonntag beim Besuch der Messe und ein blaues, an Werktagen im Hause getragenes Kleid; doch sind auch diese aus flandrischem Tuch gefertigt. Von den Mänteln, die den Namen Hoiken führen, ist der vornehmste mit Hermelin, der nächstbeste mit weissen Fuchsfellen gefüttert; für einen jeden ist ein mit Perlen gestickter Kragen vorhanden. Vier andere, daneben liegende Mäntel sind gleichfalls sämmtlich mit Pelzwerk versehen, doch ist dieses von geringerem Werthe; auf zweien sind goldene Zierrathe festgenäht, die beiden anderen bestehen aus Tuch, das aus Arras in Flandern bezogen ist. Als Kopfputz dienen zuckerhutartige, aus Draht oder Pappe hergestellte hohe Aufsätze, die mit feinem Tuche bekleidet und reich mit Perlen und Goldschmuck verziert sind; von ihrer Spitze fällt ein Schleier bis weit über den Rücken hinab.

Da der Werth dieser Garderobe sich nach unserem Gelde auf mehr als 12,000 Mark beläuft, so ist es für den Hausherrn erfreulich, dass die Mode nicht einem steten Wechsel unterworfen ist; denn die Kleider, welche die Braut bei Abschluss der Ehe ihrem Manne zubringt, reichen meistens, bis der Tod sie abruft.

Nur der Kopfputz unterliegt steten Veränderungen, und hieraus entsteht bei den grossen Kosten, die seine Anschaffung erfordert, mancherlei Grund zu Streit und Zwist zwischen den sonst friedlich mit einander lebenden Ehegatten.

In der Truhe, welche für die Kleider des Mannes bestimmt ist, liegen enganschliessende Beinkleider, sich dem Körper anschmiegende Unterröcke, weite bis fast an das Knie reichende Oberröcke und mit verschiedenartigem Pelzwerk gefütterte Mäntel. Um uns nicht zu ermüden, wird nur sein Festtagsanzug, den er bereits bei seiner Hochzeit getragen hat, hervorgeholt. Der untere Rock besteht aus grüner Seide, der obere aus dem feinsten

scharlachrothen Tuch. Der letztere ist reich mit goldenen Zierrathen benäht; an den Aermeln und an der Brust sind in ihm mehrere Schlitze angebracht, durch welche das seidene Hemd und das Untergewand hervorsehen; an den Oberarmen und auf den Schultern sind im Unterfutter starke Wattirungen angebracht, so dass es aussieht, als wenn der Kopf sich zwischen zwei Höckern erhebt. Hierzu trägt er aus dem feinsten Leder gefertigte Schnabelschuhe und einen runden schwarzen Hut, um den ein breites weissseidenes Band, die Sendelbinde, geschlungen ist, das nach vorne in einer Schleife bis auf die Brust hinabfällt.

Dass auch die Kleidung des Mannes einen sehr hohen Werth besitzt, entnehmen wir daraus, dass nach dem uns erstatteten Bericht ein gewöhnlicher Bürger für die Anschaffung seines Sonntagsrockes 500 bis 600 Mark unseres jetzigen Geldes verausgabt, und dass ein solcher gar häufig selbst an fern gelegene Klöster letztwillig vermacht wird.

Von dem Kinderzeug, das eine andere Truhe birgt, soll nur das rothsammtene Taufkleid, ein altes Erbstück der Familie, Beachtung verdienen; wir wenden uns daher sofort zu einer Besichtigung des Silberschatzes, der mehr als 100 löthige Mark wiegt und nach jetzigem Gelde einen Werth von fast 20,000 Mark besitzt. Es erschliessen sich uns die in der Wand befindlichen Schränke, und verwunderten Blickes schauen wir auf die Fülle des schön gearbeiteten, zum grösseren Theil aus Flandern bezogenen Geschirrs. Grosse Pokale, die mit dem Wappen des Hausherrn verziert sind, silberne Weinkannen, auf deren einer das Bild des Ritters St. Georg steht, schön geschnitzte Kokusnüsse auf silbervergoldeten Füssen, flache Schalen, aus denen süsser Wein getrunken wird, Konfektteller mit Schaufeln und Forken, Becher in grösster Zahl und von der mannigfaltigsten Gestalt, unter ihnen ein Dutzend, die in sich immer verjüngender Gestalt einer in den andern geschachtelt sind, silberne Füsse mit darauf geschrobenen Crystallgläsern, eine Wasserkanne nebst einer in ihrer Mitte mit dem Antlitz Christi verzierten grossen Schale, in welcher den Gästen, wenn sie sich zu Tische setzen und wenn sie sich von demselben erheben, Wasser zur Reinigung ihrer Hände verabreicht wird, Salzfässer, reich vergoldete Esslöffel mit gewundenen Stielen für Festtage und ein Dutzend

einfachgestalteter für den täglichen Gebrauch und noch vielerlei anderes Geräth. Dies alles im Einzelnen zu betrachten, mangelt leider die Zeit; denn inzwischen ist ein mit Silber beschlagener, mit Elfenbeinschnitzereien verzierter Kasten geöffnet, in welchem der Goldschmuck des Hausherrn und seiner Frau aufbewahrt wird. An erster Stelle erblicken wir eine schwere goldene Kette mit einem grossen Kreuze, die, schon seit vielen Generationen stets von dem Vater auf den ältesten Sohn vererbt, von dem Hausherrn als sein grösster Schatz betrachtet und nur bei den feierlichsten Gelegenheiten getragen wird. Der werthvollste Schmuckgegenstand der Frau ist die goldene Broche im jetzigen Werthe von 2000 Mark, die sie als Handtruwe oder Gelöbniss an ihrem Hochzeitstage von ihrem Manne geschenkt erhalten hat. Neben ihr liegen ein mit Löwenköpfen verzierter Gürtel der Frau und ein Gürtel des Mannes, an dem, befestigt durch eine silberne Kette, ein Messer hängt, dessen Scheide mit eingelegter Arbeit reich verziert ist. In einem anderen Fache schauen wir eine schwere Korallen-Halsschnur, verschiedene Rosenkränze, deren werthvollster aus grossen durchsichtigen Bernsteinperlen gebildet und mit einem daran hängenden goldenen Agnus Dei, Lamm Gottes, verziert ist, viele in durchbrochener Arbeit hergestellte Spangen, das schwere goldene Petschaft des Mannes, mannigfach geformte Knöpfe, durch welche die Kleider beider Eheleute vorne zusammengehalten werden, und zahlreiche mit Diamanten, Saphiren, Rubinen, Türkisen und grossen Perlen geschmückte Fingerringe. Unter den letzteren sind zwei von besonderem Interesse; der eine von ihnen enthält ein Stück von dem fabelhaften Einhorn, der andere einen Blutstein, der jeden Bluterguss sofort stillen soll.

Nachdem sodann noch den Waffen des Hausherrn, dem Brustharnisch, den Beinschienen, dem Helm und dem grossen Schwerte, alles Erbstücke seiner Vorfahren, und der mit Elfenbein ausgelegten, reich geschnitzten Armbrust, mit der er alle Frühjahr im Kreise der Patricier vor dem Burgthor nach dem Papageienvogel zu schiessen pflegt, ein flüchtiger Blick zugeworfen ist, ergeht die Aufforderung, vor dem Fortgange sich von den Anstrengungen, die eine stundenlange Besichtigung veranlasst hat, durch einen kühlen Trunk Hamburger Bieres zu stärken.

Während der Besichtigung der Vorzimmer ist die Diele in ihrem hinteren Theile mit Stroh belegt; ein grosser Tisch ist aufgeschlagen, an den rohe hölzerne Bänke ohne Rückenlehnen hinangerückt sind. Da es bereits dunkelt, ist von der Decke ein grosser tonnenbandartiger Reifen herabgelassen und mit brennenden Talglichtern besetzt. Zinnerne Krüge aufzusetzen und sie mit Bier zu füllen, das aus dem benachbarten Hamburger Bierkeller herbeigeholt ward, ist die alte Frau beschäftigt, der wir schon früher am Küchenheerd begegneten. Da unser Führer, um alles wieder in Ordnung zu bringen, uns noch nicht gefolgt ist, so lassen wir uns mit ihr in eine Unterhaltung ein und erfahren, sie sei die Amme der Hausfrau und mit ihr in das Haus gekommen: jetzt sei sie alt und kümmerlich und, da sie nicht Neigung habe, wie andere bejahrte Dienstboten, in ein Beginenhaus einzutreten und dort frommen, geistlichen Uebungen obzuliegen, so habe ihr der Herr versprochen, sie in einen unter seinem Patronat stehenden Armengang aufzunehmen; alsdann sei sie nur verpflichtet, abwechselnd mit den anderen Frauen unentgeltlich in Krankheitsfällen oder bei Wochenbetten der Familie und ihrer sämmtlichen Angehörigen die Pflichten einer Wartefrau zu erfüllen. An sie richten wir eine Frage, die uns schon früher auf der Zunge gelegen, die wir uns aber gescheut hatten dem jungen Geistlichen vorzutragen: was es für eine Bewandtniss habe mit dem schmalen Bett in der Staatsstube und der grossen Bettstatt, die im Wohngemach aufgeschlagen sei, und wo sich die Schlafstuben der Kinder befänden. Von ihr erfahren wir nun, dass das erstere nur benutzt wird, wenn sich die Familie um einen Sprössling vermehrt. Zwanzig Frauen aus der Verwandtschaft und Bekanntschaft, aber keine grössere Zahl, so will es der Rath, dürfen sich dann hier versammeln; eine jede von ihnen hat später der mit einem weissseidenen Hemde im Prachtbette ruhenden Wöchnerin ihren Besuch abzustatten; aber nur ihrer zwölf dürfen das Kind, wenn es zur Taufe in die Kirche getragen wird, dahin begleiten; auch dürfen sich nur diese der Frau anschliessen, wenn sie ihren ersten Kirchgang hält. Bei jeder solchen Gelegenheit werden sie mit Speise und Trank, namentlich aber mit vom Apotheker gefertigten Confituren und mit süsser Mandelmilch festlich bewirthet. Erst wenn das Kind

das fünfte Lebensjahr vollendet, haben die Pathen ihm ihre Geschenke auszuhändigen. Das grosse Bett in der Wohnstube ist die Schlafstelle der ganzen Familie; in seiner Mitte ruht das Ehepaar, an der Seite der Frau ihre Töchter, neben dem Manne seine Söhne. Sie sind lediglich mit einer Nachtmütze bekleidet, damit sie sich den Kopf, den sie während des ganzen Tages fortdauernd mit einem Hute oder einer Mütze bedeckt halten, während der Nacht nicht erkälten. Dass die Frau zu den vornehmsten Bräuten der Stadt gehört habe, könnten wir daraus ersehen, dass die mit Federn ausgestopften Kissen 1½ Schiffpfund, d. h. 450 Pfund, wögen: denn der Rath gestatte in seiner Weisheit ein solches Gewicht nur den Reichsten; die weniger Bemittelten müssten sich mit 300 Pfund, die Aermeren mit 150 Pfund Federn begnügen.

Während dessen war auch der Geistliche erschienen und hatte am oberen Ende der Tafel seinen Platz eingenommen. Zahlreich und mannigfach waren die Fragen, die ihm von allen Seiten vorgelegt wurden und, da er sich auf das bereitwilligste ihrer Beantwortung unterzog, so gewannen wir binnen kurzem ein anschauliches Bild von dem häuslichen Leben der damaligen Zeit.

Im Sommer zwischen 5 und 6 Uhr, im Winter eine Stunde später, erhebt sich die Familie aus den Federn. Nachdem sie in der zunächst belegenen Kirche an der Frühmesse theilgenommen, wird die Morgensuppe verzehrt; dann geht es an die Arbeit. Wäre der Hausherr ein Mitglied des Rathes, so müsste er an zwei Tagen der Woche im Sommer vor 7, im Winter vor 8 Uhr in die Chorräume der Marienkirche eilen, um sich von dort unter dem Vortritt der Bürgermeister in feierlichem Zuge bei Glockengeläute in den Rathssaal zu begeben; die Nachmittagssitzungen des Rathes beginnen um 2 Uhr. Da er demselben nicht angehört, so kann er sich ungestört seinen Berufsgeschäften widmen. Zwischen 11 und 12 Uhr erwartet ihn die Frau zum Mittagessen; dann beginnt die Arbeit von Neuem, bis zwischen 4 und 5 Uhr das Vesperbrod verzehrt wird. Nach demselben begiebt er sich an schönen Sommerabenden mit seiner ganzen Familie hinaus auf den Garten, den er vor den Thoren der Stadt besitzt, um die wenigen Blumen,

die ihn zieren, mit eigener Hand zu pflegen, das Gemüse und die Früchte der Obstbäume zu ernten und sich zu erlustigen an den ausgelassenen Spielen der Jugend, die ganz dieselben sind, wie in der Gegenwart. Die Nacht kann er dort nicht zubringen; denn es ist nur ein hölzerner Schuppen, der sogenannte Bergfriede, vorhanden, der die Geräthschaften birgt und höchstens bei Regenwetter einen Unterschlupf gewährt. Zur Winterzeit verweilt er am Abend im Versammlungssaal der Compagnie, der er angehört, oder, wenn er ein Handwerker ist, im Zunfthause; bisweilen wird auch dem Rathskeller oder dem Hamburger Bierkeller ein Besuch abgestattet. Ist die Frau noch jung und liebreizend, oder stellen sich bei ihm bereits die Gebrechen des Alters ein, dann verbringt er auch den Abend im eigenen Hause, lässt sich einen Krug Bier oder ein Stübchen Wein holen, denn der eigne Keller enthält hiervon keine Vorräthe, und, indem Mann und Frau wechselweise demselben zusprechen, unterhalten sie sich von den Freuden und Leiden des Tages oder vertreiben sich die Zeit mit einem Brettspiel oder sie holen von Nürnberg bezogene schöngemalte Kartenblätter hervor. Mindestens einmal in der Woche wird ein Dampfbad genommen. Die reichen Leute besitzen die hierzu erforderlichen Einrichtungen zumeist im eigenen Hause; die übrigen suchen mit ihren Frauen eine öffentliche Badestube auf, um, nur mit einem Badeschurz bekleidet, ohne Trennung der Stände und der Geschlechter sich im gemeinsamen Bade vom Schmutz des Alltagslebens zu reinigen und sich nachher im Wartezimmer durch einen Schluck kühlen Bieres zu erfrischen. Nur bei festlichen Gelegenheiten endigt das Tagewerk später als um 9 Uhr.

Was hast Du gegessen, was hast Du getrunken? Diese Fragen, die wir jetzt noch so oft hören und so vielfach beantworten müssen, haben für die damalige Zeit eine viel grössere Bedeutung; denn auf gutes Essen und Trinken wird ein besonderer Werth gelegt. Kaffee, Thee und Chocolade, die noch unbekannt sind, werden ersetzt durch eine Milch- oder Biersuppe, in welcher Hafer-, Gersten- oder Hirsegrütze verkocht ist. Brod giebt es dreierlei Art: das jetzt noch gebräuchliche Schwarzbrod, sodann Schönrocken, ein unserm Landbrod ähnliches, aus einem Gemisch von Roggen und Weizen bestehendes Gebäck, und

endlich Weissbrod, das in zweierlei Gestalt als Semmeln oder als Dreitimpen hergestellt wird. Letztere haben eine keilförmige Gestalt und sind an ihren drei Ecken mit einem grossen Knust versehen; bis in die Mitte dieses Jahrhunderts hatten die Bäcker sie als Meisterstück anzufertigen; da aber keiner als Gesell solches gelernt hatte, so musste stetig der einzige hierin geübte Meister gegen hohes Entgeld mit seiner Kunst aushelfen. Zu Fastnacht werden heisse Wecken, an den hohen Festtagen mit Kümmel und Anis bestreute mondförmige Brode gebacken. Bei den Hauptmahlzeiten, die noch nicht durch eine Suppe eingeleitet werden, spielen sehr stark gewürzte Fleischspeisen die Hauptrolle; von den ärmeren Leuten wird auch das Ziegenfleisch nicht verschmäht. Am Martinstage darf auf keinem Tische die sogenannte Martinsgans fehlen. Während der Fasten und an jedem Freitag erscheinen auf dem Tische ausser den frischen Fischen, welche die benachbarten Gewässer liefern und von denen Lachse damals noch in grosser Zahl an dem der Stadt gehörigen, bei der Lachswehr belegenen Wehre gefangen wurden, gesalzene Dorsche und Heringe, geräucherte Stockfische, Butte, Hechte und Brachsen, sowie gedörrte Flossfedern des an den dänischen Küsten gefangenen Heilbutts. Besonders beliebt ist der in der Elbe vorkommende Stör, den der Hamburger Rath bis zum Anfang des Jahrhunderts alljährlich dem Lübecker Rath geschenkt hatte und den letzterer, damit seine Mitglieder jener Delikatesse nicht gänzlich entbehren sollten, später für Rechnung der Stadt von dort bezieht und unter sich vertheilt. Zur Fastenzeit erhält die Hausfrau die erwünschte Gelegenheit, ihre Kunst in der Bereitung mannigfaltiger Eier- und Mehlspeisen zu beweisen. Als Gemüse, das nur in beschränktem Maasse als Zukost benutzt wird, sind Erbsen, Rüben, Petersilienwurzeln und vor allem Kohl sehr beliebt; Spargel, Spinat, Sauerampfer und Kartoffeln sind noch unbekannte Genüsse. Im Sommer und Herbst darf frisches Obst, namentlich auch Weintrauben, die mit besonderer Vorliebe gezogen werden, auf der Tafel nicht fehlen. Rosinen und Mandeln werden nur an Sonntagen und bei festlichen Gelegenheiten verabreicht. Käse bildet die gewöhnliche Zukost zum Vesperbrod. Die Speisen, welche in einer grossen zinnernen Schüssel aufgetragen werden, sind, wenn ein Koch

dem Hausstande angehört, bereits vorher von diesem zerlegt; anderenfalls zertheilt sie der Hausherr mit dem Messer, das er stetig an seiner Seite trägt. Ihm liegt auch, wie noch jetzt in England, die Verpflichtung ob, sie unter die Tischgenossen zu vertheilen, die ihm zu diesem Behufe ihre kleinen hölzernen Essschalen darreichen. Wie im gewöhnlichen Leben, so auch bei den festlichen Gelagen, bei denen nach einer noch in späterer Zeit beobachteten Sitte die Männer an der einen, die Frauen ihnen gegenüber an der anderen Seite des Tisches ihren Platz angewiesen erhalten, müssen sich stets zwei Personen mit einer Schüssel begnügen, aus der sie, da Gabeln noch nicht gebräuchlich sind, die Speisen mit einem Löffel, zumeist aber mit ihren Fingern dem Munde zuführen. Muss das Fleisch vorher noch weiter zerkleinert werden, so bedient man sich hierzu eines mit einem schön geschnitzten Holz- oder Horngriff versehenen Messers, deren mehrere zerstreut auf der Tafel umherliegen.

Ein täglicher Einkauf der zum Lebensunterhalt erforderlichen Gegenstände ist nicht üblich; dieselben werden vielmehr namentlich im Beginn des Winters in grösseren Mengen angeschafft. Die Gelegenheit hierzu bieten die grossen Viehmärkte, welche allwöchentlich vor dem Rathhause abgehalten werden. Die erstandenen Thiere werden von hierzu eigens angestellten Schlächtern im Hause des Käufers geschlachtet und, wenn es gelungen ist, ein durch seine Grösse ausgezeichnetes Stück zu erlangen, am Tage mit Blumen, am Abend mit Lichtern geschmückt in der geöffneten Hausthür zur öffentlichen Schau ausgestellt. Wie gross die Vorräthe sind, die in einem einzelnen Hausstand aufgehäuft werden, erfahren wir daraus, dass der Lübeckische Rathssecretär, bei dem unser Geistlicher als Schreibknecht in der Lehre gewesen, alljährlich einzunehmen pflegt: drei grosse Ochsen, sechs gute Schweine, ein grosses Speckschwein, fünf Seiten Speck, zehn Hammel, eine Tonne Heringe, eine Tonne gesalzenen Dorsch, hundert Stockfische, fünf Schock in Pfeffer und Essig gelegte Neunaugen, sowie geräucherte Lachse und sonstige Fische mancherlei Art.

Unter den Getränken nimmt die erste Stelle das Bier ein, das, da Branntwein nur in den Apotheken als Arznei verabreicht wird, in unglaublichen Mengen vertilgt wird und zwar

gleichmässig von den Männern wie von den Frauen. Das in Lübeck gebraute Bier ist nur bei den unteren Klassen der Bevölkerung beliebt; seinen grossen Ruf erlangte es erst im Anfang des folgenden Jahrhunderts, als ein Kaufmann Israel, von dem es später seinen Namen erhielt, die Hamburger Brauart einführte und ein in der unteren Fischergrube wohnender Brauer die Herstellung von Weissbier, nach ihm Vrillenbier benannt, erfand. Die höheren Stände erlaben sich vornehmlich am Hamburger Bier; bei festlichen Gelegenheiten tritt an seine Stelle Braunschweiger Mumme oder Eimbecker Bier, welches letztere auch vom Rathe zu Geschenken an hier weilende Fürsten und deren Gesandte benutzt wird. Während wir den französischen Wein allen anderen vorziehen und glauben, dass er bei der Ungunst unserer Witterung der Gesundheit besonders zuträglich ist, begünstigten unsere Vorfahren den Rhein- und Frankenwein. Je älter er ist, desto höher wird er geschätzt; doch verschmähen sie auch nicht den noch gährenden Most, von dem die zuerst in Lübeck anlangende Fuhre alljährlich unter grossem Zulauf der Bevölkerung mit Trommelschlag in den Rathskeller geleitet wird. Um die Säure zu mildern, wird der Wein in den Apotheken mannigfach mit Gewürzen versetzt; dort auch kauft man den aus Honig bereiteten Meth.

Zu zeigen, was Küche und Keller zu leisten vermögen, dazu bietet sich, da grössere Gesellschaften nicht üblich sind, vornehmlich dann Gelegenheit, wenn eine Tochter des Hauses in den Ehestand tritt. Bevor es soweit kommt, sind langdauernde, mühsame Verhandlungen erforderlich. Sobald das in einem Kloster erzogene Mädchen im 13. Jahrhundert das 13., im 15. das 15. Lebensjahr vollendet hatte, galt sie als heirathsfähig. Wenn nicht bereits in früheren Jahren getroffene Abmachungen bestehen, so halten alsdann ihre Eltern Rundschau unter den jungen Männern, die ihr im Vermögen gleichkommen. Ist ein geeignet erscheinender Schwiegersohn ermittelt, so werden Beziehungen zu seinen Eltern angeknüpft und mit ihnen gehandelt und gefeilscht über die Summe, welche beide Theile ihren Kindern mitgeben sollen. Männer, die ihr Vermögen nicht von den Eltern ererbt, sondern durch eigenen Fleiss erworben haben, können daher, wenn sie sich standesgemäss verheirathen wollen,

erst im vorgerückten Lebensalter zur Ehe schreiten; ihr Augenmerk werfen sie vornehmlich auf reiche Wittwen, mit deren Vormündern die Verhandlungen geführt werden. Wenn das Geschäft, denn ein solches im vollsten Sinne des Wortes war dazumal die Eingehung einer Ehe, endlich zum Abschluss gebracht ist, so findet die Verlobung statt, der gewöhnlich schon nach einigen Wochen, nachdem zuvor die Verlobten eine öffentliche Badestube besucht und dort gemeinsam ein Bad genommen haben, die Hochzeit folgt. Die Festlichkeit, für deren Einrichtung und Ordnung aus dem Kreise der nächsten Verwandten ein Schaffer und eine Schafferin gewählt werden, beginnt bei den Reichen am Vormittage, bei den Aermeren gegen Abend, weshalb sie als Tag- oder Abendhochzeit bezeichnet wird. Für eine jede derselben hat ein hochweiser Rath in Bezug auf die Zahl der einzuladenden Gäste, die Menge der zu verabreichenden Speisen und Getränke, die Zahl der anzustellenden Musikanten und die zu beobachtenden Gebräuche ins einzelne gehende Vorschriften erlassen; diese werden aber trotzdem, dass der Spielgreve die Aufsicht zu führen und die Eltern der Brautleute und der junge Ehemann am Freitag nach der Hochzeit vor Rathsherren eidlich zu versichern haben, dass ihnen nicht zuwidergehandelt sei, nicht innegehalten, da jede Ueberschreitung durch Geld gebüsst werden kann. Nachdem sich die Gäste, von denen bei den Reichsten 80 geladen werden dürfen, von Posaunenschall begrüsst, im Brauthause versammelt haben, geleiten sie die Brautleute unter Vortritt der Rathsmusici, die auf Kosten des Bräutigams neu bekleidet sind, in die Kirche. Sobald die Trauung vollendet und der Zug in das Brauthaus zurückgekehrt ist, setzt man sich an die auf der Diele aufgeschlagenen Tafeln. Die Musikanten erhalten ihren Platz auf der offenen Gallerie. Vier Gerichte, deren jedes aus einer grösseren Zahl verschiedenartiger Speisen besteht, sowie 60 Pasteten werden nach einander aufgetragen; dazu dürfen 2 Ohm Rheinwein, also ungefähr 250 Flaschen verzapft werden; ausserdem wird Hamburger Bier — überelbisches ist verboten — in unbeschränktem Maasse getrunken. Nach Beendigung der Tafel geht der junge Ehemann, gefolgt von einer grösseren Zahl seiner Genossen, von Haus zu Haus bei seinen nächsten Verwandten umher, von denen

er mit süssem Wein und Confitüren bewirthet wird. Endlich — fragen Sie aber nicht in welchem Zustande — zu seiner jungen Frau zurückgekehrt, wird er mit ihr unter Vortragung von vier Fackeln in seine eigene Wohnung geleitet. Bevor er die Schwelle des Hauses überschreitet, giebt ein loser Bube, trotzdem dass solches bei einer Strafe von 3 Pfd. Silber untersagt ist, einem bis dahin unter dem Mantel verborgenen schwarzen Hahn die Freiheit, der dann hoch über den Köpfen der jungen Eheleute als der erste seinen Einzug in das Haus hält. Empfangen werden sie von Schaffer und Schafferin und den nächsten Verwandten, die das ganze Unterhaus durch Wachskerzen, deren jede 14 Pfund wiegen darf, haben erleuchten lassen und die ihnen das Ehebett bereit halten. Ebendieselben Personen stellen sich schon früh am andern Morgen wiederum ein, um sich nach dem Wohlergehen des Ehepaares zu erkundigen und gemeinsam mit ihm Morgensuppe und Mittagessen zu verzehren; Hochzeitsgeschenke zu beschauen und zu bewundern, ist keine Veranlassung; denn solche zu verabreichen, ist nur erlaubt, wenn die Mitgift der Braut die Summe von 100 Mark nicht überschreitet; auch dürfen sie in einem solchen Falle nur in Grapen und anderen Küchengeräthen bestehen.

Da die Mitgift der Braut so reichlich bemessen wird, dass sie mit dem Empfang derselben vom Vermögen ihrer Eltern gänzlich und für alle Zeiten abgefunden wird, so müssen die letzteren, wenn ihnen eine grössere Zahl von Töchtern bescheert ist, um nicht durch die ihnen gereichte Aussteuer selbst in Bedrängniss zu gelangen, darauf Bedacht nehmen, einzelne von ihnen in ein Kloster zu schicken; denn der Eintritt in dieses kostet mit der Ausrüstung nur 300 Mark. Ihre Einkleidung giebt gleichfalls zu einem festlichen Gelage die Veranlassung; doch hat der Rath solches möglichst eingeschränkt und verboten, dass das Geleit in das Kloster unter Vorantritt der Spielleute geschehe.

Alle anderen Feste werden ausserhalb der Räume des eigenen Hauses gefeiert.

Am 1. Mai geht man hinaus in den Wald und holt von dort Maienbüsche, mit denen die Kirchen, das Rathhaus und die eigene Wohnung ausgeschmückt werden. Zur selben Zeit schiessen die Vornehmen unter grossem Zulauf des Volkes nach

dem Papageienvogel. Zu Mittsommer, also zu Johannis, ziehen die Patricier mit ihren Frauen hoch zu Ross durch die Strassen der Stadt, um auf der benachbarten Olavsburg die Freuden des Lebens zu geniessen. Die Hauptfestzeit bilden die drei ersten Tage der Fastenwoche. Dann füllen sich die Strassen mit Vermummten, die allerlei Scherz und Kurzweil treiben. Junker und Mitglieder der Kaufleutecompagnie durchfahren, begleitet von einzelnen ihrer Frauen, auf burgartig aufgebauten Wagen die Strassen der Stadt, um auf offener Gasse Schauspiele aufzuführen; in allen Compagnie- und Zunfthäusern wird, bis weit in die Nacht hinein, gesungen, getanzt und vor allem wacker gezecht, bis dann die stille Zeit allem Lärm und Unfug plötzlich ein Ende bereitet und einen Jeden dazu nöthigt, sich seines Seelenheils zu erinnern. Der Gedanke an dieses lastet überaus schwer auf den Gemüthern der Einzelnen; denn nach der Lehre der katholischen Kirche haben sie zu befürchten, dass, wenn der Tod sie ereilt, ihre Seele sich erst im Fegefeuer einer Läuterung unterziehen muss. Die Schrecken desselben werden von der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit auf das lebhafteste ausgemalt, zugleich aber darauf hingewiesen, dass seine Zeitdauer sich durch gute Werke, durch Seelenmessen und durch Gebete dritter Personen erheblich abkürzen lasse. Deshalb ist ein Jeder, dem seine Mittel es gestatten, schon bei seinen Lebzeiten stets bereit, mit offener Hand Almosen zu vertheilen und zwar nicht nur an solche Hausarme, die von ihm regelmässig Verpflegung und Kleidung erhalten, sondern auch an alle diejenigen, die bettelnd von Haus zu Haus ziehen (für sie hängt an einzelnen Stellen hinter der Hausthür eine hölzerne Kanne, in der ihnen, so oft sie es wünschen, vom Koche Lübeckisches Bier verabreicht wird), oder an diejenigen, die auf den Kirchhöfen und in den Kirchen an festen, unveränderlich von ihnen eingenommenen Plätzen um eine Gabe ansprechen. Am reichlichsten bedacht werden die Aussätzigen, die in dem vor dem Thore belegenen St. Jürgen-Hospital Aufnahme finden und die allen das Thor passirenden eine Sammelbüchse entgegenstrecken, sowie die Nonnen, die aus neun verschiedenen, zum Theil weit entlegenen Klöstern alljährlich während der Fastenzeit nach Lübeck kommen und auf den Kirchhöfen Geschenke für ihr Kloster einsammeln.

Vor allem aber nimmt man darauf Bedacht, in den letztwilligen Verfügungen durch zahlreiche Vergabungen für das zukünftige Seelenheil Sorge zu tragen. Dass in ihnen mehr als ein Dritttheil des Nachlasses zu milden Zwecken ausgesetzt wird, ist keine seltene Erscheinung. Den Insassen der in einem weiten Kreise die Stadt umgebenden Siechenhäuser und den Kranken, die in dem noch als Krankenhaus benutzten Heiligen Geisthospital auf den Betten liegen, soll eine Gabe in die Hand gedrückt werden; hunderte von Ellen des geringwerthigen Lübecker oder Stendaler Tuchs sowie viele Dutzend Schuhe sind anzukaufen, um Bedürftige mit ihnen zu bekleiden; in den öffentlichen Badstuben soll einer grossen Zahl von Armen ein freies Bad, das sogenannte Seelbad, bereitet und nach Benutzung desselben Speise und Trank verabreicht werden. Stets aber wird hieran die Bedingung geknüpft, dass die Bedachten für das Seelenheil des Entschlafenen zu Gott beten sollen. Da Gebeten an den heiligen Stätten von Jerusalem, an den Altären der Märtyrer in Rom und an Wallfahrtsorten, unter denen seit einigen Jahren das heilige Blut zu Wilsnack im höchsten Ansehen steht, eine besondere Kraft zugeschrieben wird, so wird fast regelmässig bestimmt, dass nach einem oder mehreren dieser Orte ein Pilger ausgesandt werde; oft auch sollen sich ihrer mehrere gemeinsam auf die Reise machen; ja, Claus Vinkenfänger, der, wie sein Name es schon andeutet, an der Spitze der reitenden Diener steht, verlangt sogar, dass sich ihrer siebzig bei dem vor dem Burgthor an der Roeckstrasse noch jetzt stehenden Kreuze versammeln und von hieraus vereint nach Wilsnack pilgern sollen. Da der ihnen gezahlte Lohn sehr reichlich bemessen wird (für eine Fahrt nach Jerusalem erhalten sie 100 Dukaten, für eine Reise nach Rom 50—60 Mark) und da in den meisten Städten durch gut eingerichtete Pilgerherbergen auf das beste für sie gesorgt wird, so findet sich stets eine genügende Zahl von Personen, die bereit sind, sich den Gefahren einer solchen Wallfahrt zu unterziehen; selbst dann ist kein Mangel an ihnen vorhanden, wenn der Verstorbene in der Hoffnung, durch Mühe und Pein, der sich dritte Personen unterziehen müssen, für sich Gnade zu erlangen, begehrt hat, dass die Pilger »wullen unde barfot«, also bekleidet nur mit einem wollenen Gewande und

ohne alles Fusszeug, ihre Reise zurücklegen sollen, wie denn auch stets unter einer grösseren Zahl sich Meldender die Wahl getroffen werden kann, wenn Jemand wünscht, dass zum Besten seiner Seele Arme auch ausserhalb der Fasten auf längere Zeit sich des Genusses von Fleisch gänzlich enthalten.

Die reichlichsten Gaben werden aber der Kirche zugewandt, damit ihr Gebäude erhalten und weiter ausgebaut, der Gottesdienst durch Errichtung neuer Altäre erweitert und in seiner äusseren Erscheinung glänzender gestaltet, in täglichen Seelenmessen, oft auf viele Jahre hinaus, für das Heil der Seele Gottes Barmherzigkeit angerufen und vom Predigtstuhle das Gedächtniss des Verstorbenen gefeiert werde. Vor allem aber soll, damit die Seele, geleitet von Gebeten der Geistlichen, die Himmelspforte durchschreitet, unmittelbar nach dem Tode eine grössere Zahl von Seelenmessen gelesen werden. Um hieran einen Antheil zu erlangen, scheuen sich bedürftige Geistliche nicht, sobald die Kunde von dem Tode einer angesehenen und reichen Persönlichkeit zu ihnen gedrungen ist, im Sterbehause eine freundliche Berücksichtigung zu erbitten; sie drängen sich hier dann mit den Armen, die aus der ganzen Stadt herbeiströmen, um bei der Austheilung von Pfennigen, der sogenannten Stipa oder Spende, ihre Hand auszustrecken.

Gebettet in einen einfachen hölzernen Sarg, der bei den Reichen meist mit einem rothsammtenen Teppich bedeckt ist, wird die Leiche des Verstorbenen von Mitgliedern seiner Zunft oder Genossen der geistlichen Brüderschaft, der er angehört, oder auch von jungen Geistlichen unter Glockengeläute aus dem Sterbehause in die Kirche getragen und, nachdem die Einsegnung erfolgt ist, in ihr oder auf dem Kirchhofe bestattet. Sobald die Feierlichkeit beendet, eilen die Träger des Sarges in das Trauerhaus zurück, um hier mit den nächsten Verwandten bei einem fröhlichen Mahl des Entschlafenen zu gedenken.

Wohlleben, Pracht und Herrlichkeit bildeten also damals die vornehmlichsten Zielpunkte aller irdischen Bestrebungen. Obwohl sie, wenigstens bei den Reichen, in Hülle und Fülle vorhanden waren, so fehlten ihnen doch, ausser gesunden und ausreichend bemessenen Wohnräumen, die mancherlei Annehmlichkeiten, welche jetzt selbst der Unbemittelte für nothwendige Bedürfnisse

erachtet. Vor allem aber kann der äussere Glanz, mit dem sich unsere Vorfahren umgaben, keinen Ersatz gewähren für den Mangel an geistiger Bildung und an Liebe zur Kunst und Wissenschaft, die in so reichem Maasse unser gegenwärtiges Leben verschönern.

Sie werden daher auch wohl zufrieden sein, dass ich Sie nur durch ein Spiel der Phantasie in seit 400 Jahren verschwundene Zeiten versetzt habe.

II.

DIE HANSE UND DIE DEUTSCHEN STÄNDE

VORNEHMLICH IM FÜNFZEHNTEN JAHRHUNDERT.

VORTRAG,

GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU STETTIN

VON

G. FRHR. VON DER ROPP.

Jede eingehendere Betrachtung der politischen Geschichte der Hanse wird ihr Augenmerk in erster Linie auf die ausserdeutschen Beziehungen des Bundes zu richten haben. Doch wird sie zugleich nicht übersehen dürfen, dass die Hanse trotz aller Zurückhaltung von dem deutschen Reichsleben in mannigfacher Wechselwirkung mit demselben gestanden hat. In officielle Beziehungen zum deutschen Reiche ist sie allerdings zu einer Zeit eingetreten, da es für beide Theile zu spät war; dafür haben jedoch sowohl der Städtebund wie dessen einzelne Glieder einen lebhaften und vollen Antheil an der Ausbildung und Entwicklung der innerdeutschen ständischen Gegensätze genommen, durch welche das Reichsleben seit dem dreizehnten Jahrhundert her so wesentlich mitbestimmt worden ist. — Diesen Antheil und die aus ihm sich ergebenden Wechselwirkungen in einem kurzen Umriss zu schildern, ist die Aufgabe der nachfolgenden Zeilen.

Der Niedergang der kaiserlichen und königlichen Gewalt hat das deutsche Reich seiner vorherrschenden Stellung innerhalb des abendländischen Staatensystems zu einer Zeit beraubt, da eine Fülle neu aufkommender politischer Bildungen neben den vorhandenen alten nach Luft, Licht und Raum strebte, um sich bethätigen zu können.

Das territoriale Fürstenthum, zur Macht gelangt während der Kämpfe zwischen Kaisern und Päpsten, streifte den alten Amtscharakter ab und suchte die neue Landeshoheit auszugestalten. Für den neuen ritterlichen Adel, diese gleichfalls in der Zeit jener Kämpfe entstandene Mischung freier und unfreier Elemente, kamen mit den Romfahrten und Kreuzzügen alle grösseren

kriegerischen Unternehmungen in Wegfall, und wenn auch die jungen deutschen Kolonien im Osten ihm ein neues Gebiet reicher Thätigkeit eröffneten, der gesammte Ueberschuss an kriegerischer Kraft wurde dadurch keineswegs aufgezehrt. Ohne einen einheitlichen Mittelpunkt, ohne Führung und ohne genügende Aufgaben, sah er sich von oben durch die vordringende Landesherrschaft, von unten durch das nicht minder um sich greifende städtische Wesen in seiner Stellung, seinen Rechten und Einkünften bedroht.

Das deutsche Bürgerthum wiederum regte sich um so thatkräftiger, je langsamer es sich bisher entwickelt hatte und je weiter der Kreis seiner Interessen sich ausdehnte, sowohl durch das Vordringen der deutschen Verkehrsgründungen gegen Osten, als auch durch die Eröffnung neuer Handelswege in Nord und Süd.

Diese verschiedenen neuen Bildungen des socialen Lebens sonderten sich immer schärfer von einander, entbehrten aber gemeinsam des Triebes nach einer universellen politischen Stellung und suchten, ebenso übereinstimmend, die Rücksicht auf ihre partikularen Interessen der Gesammtheit aufzuzwingen.

Ihnen gegenüber hatte das Wahlkönigthum Rudolfs von Habsburg und seiner Nachfolger einen schweren Stand. Die alten Grundlagen der königlichen Machtstellung waren abhanden gekommen, und Angesichts der veränderten Lebensbedingungen der Nation mussten die einzelnen Herrscher völlig neue zu gewinnen suchen. Und auch dieses vereitelte der Wechsel der Dynastien; die Erfolge des Einzelnen wurden nur für das betreffende Haus bedeutungsvoll, das Königthum blieb machtlos und ausser Stande, einen Ausgleich der grossen ständischen Gegensätze im Reiche herbeizuführen. In steigender Erbitterung traten diese einander gegenüber, und in ihren Kämpfen ging allenthalben das Gefühl für die gemeinsamen nationalen Aufgaben zu Grunde.

Eine Erörterung der Ursachen dieser Erscheinung liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Vortrags. Hier gilt es nur festzustellen, dass das deutsche Reich seit dem Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts eine Fülle der verschiedenartigsten politischen Bildungen umschloss und unter diesen die Ueberbleibsel der früheren Zeiten sich zähe neben den neuen Schöpfungen be-

haupteten: der Gegensatz zwischen Kaiser und Papst, das geistliche und weltliche Fürstenthum, die unzählbaren kleinen politischen Existenzen des Herren- und Ritterthums, der städtischen und bäuerlichen Gemeinden.

Unter ihnen beanspruchen die städtischen Gemeinden vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit. Den ersten nachhaltigeren Aeusserungen ihres politischen Lebens begegnen wir um die Mitte des 13. Jahrhunderts gleichzeitig im Norden und Süden, und es ist durchaus kein Zufall, dass die Akten der Hanserecesse fast genau mit dem Stiftungsjahr des grossen rheinischen Landfriedensbundes einsetzen. Ebenso können wir gleich zu Beginn eine Wechselwirkung wahrnehmen, insofern die umfassenden Friedensbestrebungen der rheinischen Gemeinwesen ein Seitenstück in dem nicht minder umfassenden rostocker Landfrieden von 1283 fanden. Nur offenbart sich an diesem Punkte sofort auch der Unterschied, der zwischen den nord- und oberdeutschen Städten hinsichtlich ihrer Stellung zum Reiche obwaltete. Zum grossen Theile durch die geographische Lage bedingt, prägte er sich im Laufe der Zeit immer schärfer aus. Die rheinischen Städte traten für die Aufgaben der Reichsgewalt ein, nahmen des Reiches Gut unter ihre Obhut und widmeten auch dem Bauernstande ihre Fürsorge. Die mit alleiniger Ausnahme von Lübeck landsässigen pommerschen und wendischen Theilnehmerinnen am rostocker Bunde erstrebten dagegen, wie der merkwürdige Vertrag rückhaltslos bezeugt, eine nähere Verbindung mit dem niederen Adel gegenüber dem Fürstenthum.

Einen dauernden Erfolg hatten die Städte indessen weder im Norden noch am Rhein zu verzeichnen; dafür gab sich in dem verschiedenen Ausgang der gleichartigen Bestrebungen eine weitere innere Verschiedenheit der beiden Gruppen kund.

Die mittel- und süddeutschen Städte zogen sich nach dem überraschend schnellen Zerfall ihres Landfriedensbundes wie eingeschüchtert und erschreckt von der gemeinsamen Betheiligung an der Reichspolitik zurück, um in kleineren Kreisen mittelst neuer Vereinigungen das ihnen näherliegende Ziel, die Sicherung des heimischen Verkehrs, zu erstreben. Die norddeutschen dagegen schritten unter Lübecks zielbewusster Führung unmittelbar nach errungener Deckung im Inlande zu festerer Ausgestaltung

ihrer Stellung auf den ausserdeutschen Märkten der Ost- und Nordsee. Und ihre energische Arbeit in Krieg und Frieden wurde belohnt. Sie erreichten es, dass Lübeck noch vor Ausgang des 13. Jahrhunderts als die leitende Gemeinde aller an dem nordischen Verkehr theilnehmenden deutschen Städte anerkannt wurde, die Verbindung dieser deutschen Städte im Inlande die Vereinigungen der deutschen Kaufleute im Auslande in sich aufnahm, kurz der hansische Städtebund sich bis zu der Mitte des 14. Jahrhunderts hin ausbildete.

In demselben Zeitraum hatte das oberdeutsche Bürgerthum seine erste grosse innere Erschütterung zu überstehen und wurde infolge derselben mit neuer politischer Leistungskraft erfüllt. Denn wenn auch die Zunftbewegungen in ihrem letzten Resultat hauptsächlich eine Ausgleichung der Standesverhältnisse innerhalb der Städte herbeigeführt haben, so bewirkte doch das Eindringen der frischen zünftlerischen Elemente in die patricischen Räthe einen bemerkenswerthen Umschwung.

Die neuen, minoritischen Einflüssen zugänglichen städtischen Machthaber schlossen sich willig dem von Avignon gebannten Kaiser Ludwig an und der Landfriedensbund, den das Haus Wittelsbach 1331 mit 22 schwäbischen Reichsstädten abschloss, bezeichnet den Wiedereintritt der oberdeutschen Städte in die politische Aktivität. Der Bund gestattete Herren und Rittern den Beitritt, aber er versagte denselben das Stimmrecht auf den Bundestagen zu Ulm; unverhohlen wurde der Gegensatz der städtischen Interessen zum Fürsten- und Herrenthum betont[1]).

Diesem vom Königthum begünstigten Hervortreten entsprach es, dass die Städte abermals wie im 13. Jahrhundert eine maassgebende Stellung in den Angelegenheiten des Reiches zu gewinnen trachteten. Doch hatte die Erhebung des päpstlichen Gegenkönigs, Karls IV., in dieser Hinsicht für die Städte ganz ähnliche Folgen wie seiner Zeit das Erscheinen König Richards am Rheine; nur bewirkte sie obendrein, dass der Zwiespalt der

---

1) Waz dienstleut in dise puntnuzze genomen wirt — daz die chainen dar geben sulen, der an dem rat si bi herren und steten — und waer auch, daz ain herre in diese puntnuzze chome, der sol auch chainen dar geben, ez geschaehe denne mit gemainem rat herren und stet, die zů diser puntnuzze hörent. U. B. v. Augsburg I S. 281.

Stände sich zum ersten Male in umfassenden Bünden und Gegenbünden ausprägte. Als der Städtetag von Speier 1346 kurzer Hand erklärte, die Wahl des Böhmen nicht anzuerkennen, bildete sich in unmittelbarer Folge ein schwäbischer Herrenbund zu Gunsten des päpstlichen Prätendenten, und wenn auch der unerwartete Hingang Ludwigs des Baiern den kriegerischen Zusammenstoss zwischen Adel und Städten vertagte, so wurde doch die Erinnerung daran durch Karls Verhalten lebendig erhalten.

Dem diplomatischen Geschick dieses Königs gegenüber erwies sich der oberdeutsche Bund ebenso als wehrlos, wie drei Menschenalter früher der rheinische dem von König Richard. Ohne auf Widerstand zu stossen, konnte Karl den Bund 1350, zwei Jahre nachdem er ihn anerkannt, durch einen einfachen Befehl wieder auflösen. Die durch Kaiser Ludwig hervorgerufene städtische Bewegung erlag gleich der von 1254 der Ueberlegenheit der fürstlichen Politik, und der Erlass der goldenen Bulle mit ihrem Verbot des Pfahlbürgerthums sowie aller Bünde, welche nicht ausschliesslich den Landfrieden bezweckten, sollte einer Wiederholung ähnlicher Vorgänge für alle Zeiten vorbeugen.

Dieses Obsiegen der fürstlichen Tendenzen im Süden wirkte um so betäubender, als der Auflösung des süddeutschen Städtebundes die Niederlage der Hanse in dem ersten dänischen Kriege gegen Waldemar auf dem Fusse folgte und Karl IV. unmittelbar nach dem Frieden von Wordingborg an die Erwerbung der Mark Brandenburg ging. Während König Waldemar den kaum geschlossenen Frieden durch fortgesetzte Uebergriffe in Frage stellte, setzte sich dieselbe Gewalt, welche im Süden der städtischen Bewegung Halt geboten, in dem Hinterlande der Hansestädte fest und wies Lübeck an, die Reichssteuer nach wie vor dem Dänen auszuzahlen!

Und wie das Königthum, so schickte sich auch die fürstliche Macht fast allenthalben dazu an, die Gunst der Lage auszunutzen.

Allein gerade diese Niederlagen und ihre weitreichenden Wirkungen weckten das Bewusstsein eines allgemeinen Zusammenhanges der städtischen Interessen zu neuem Leben und rissen die Städte abermals aus ihrer Vereinzelung heraus. Die Gegenströmung begann im Norden, weil hier der städtische Nerv,

der Handel, am unmittelbarsten getroffen worden; aber sie fluthete alsbald auch nach dem Süden hinüber. Denn der siegreiche Verlauf des zweiten dänischen Krieges und die glänzenden Errungenschaften des stralsunder Friedens erwiesen sich für die oberdeutschen Städte kaum minder bedeutsam wir für die hansischen. Nur wenige Monate nach dem Abschluss des Friedens im Norden und sicherlich nicht ohne Kunde von den Erfolgen der nordischen Genossinnen traten 30 oberdeutsche Städte zu einem neuen sogenannten Landfrieden zusammen, dessen Wesen am klarsten daraus erhellt, dass die Errichtung des S. Georgsbundes der schwäbischen Ritterschaft und der Ausbruch des Kampfes zwischen beiden Gruppen sich unmittelbar anschlossen.

Der erste offene Kampf mit dem Herrenthum verlief jedoch für die süddeutschen Städte ebenso unglücklich wie der erste dänische Krieg für die norddeutschen, und es ist sehr bezeichnend, dass Kaiser Karl die Niederlage der süddeutschen zu derselben Zeit umfassend auszubeuten bestrebt war, da er den Sieg der norddeutschen scheinbar rückhaltslos anerkannte. Während er dem Haupte der norddeutschen mit übertriebener Höflichkeit schmeichelte, erpresste er von den gebeugten schwäbischen Gemeinden unerhörte Summen, um mit diesen städtischen Strafgeldern Brandenburg sowie die Wahl seines Sohnes zum Nachfolger zu erkaufen. Die Mittel der, wie er glaubte, gebrochenen schwäbischen Gemeinden mussten ihm mit andern Worten dazu dienen, die Vorbereitungen zur Beugung auch der norddeutschen zu treffen.

Die Rücksichtslosigkeit seines Verfahrens erzeugte jedoch im süddeutschen Bürgerthum einen ganz ähnlichen Umschwung, wie ein Jahrzehnt zuvor das Verhalten von Waldemar in dem Bereich der hansischen Städte. Der Wahl von Wenzel und dem Besuch von Karl in Lübeck, 1375, entsprach die Stiftung des schwäbischen Städtebundes (1376). Zum ersten Male verweigerte eine städtische Confoederation einem einstimmig gewählten Könige die Anerkennung, und der Sieg von Reutlingen erwarb dem Bunde nicht nur die königliche Sanction, er vernichtete zugleich die Resultate der ständischen Politik von Karl. Der Versuch, den fürstlichen Gewalten im Reiche neue Festigkeit zu geben auf Kosten der niederen Stände und das Bündnissrecht der letzteren

zu beseitigen, war gescheitert. Die Einungsbewegung gewann vielmehr nun erst recht an Umfang wie an Stärke. Die Erfolge der schwäbisch-rheinischen Städtebünde riefen bald zahlreiche Adelsvereinigungen im südlichen und mittleren Deutschland hervor, und das Grundgesetz der Reichsverfassung, die Goldene Bulle, war noch bei Lebzeiten des Urhebers und mit seiner Zustimmung durchlöchert.

Als Karl IV. ins Grab stieg, hatten die deutschen Städte den Höhepunkt ihrer Macht erreicht, und von da ab gelangen auch die ständischen Gegensätze im Reich zu immer schärferer Ausprägung. Die mannigfachen, wechselvollen Kämpfe der nächsten Jahrzehnte, die zahlreichen Bünde der einzelnen ständischen Gruppen, die vergeblichen Versuche der Königsgewalt, sich der Leitung dieser politischen Bildungen zu bemächtigen, sie zeitigen nur das Ergebniss, dass Fürsten, Herren, Städte und die Reste freier Bauernschaften sich mit wachsender Erbitterung begegneten und die Reichsgewalt ihnen gegenüber immer machtloser wurde.

An dieser Stelle offenbarte sich nicht minder und in verhängnissvoller Weise, dass die innere Verschiedenheit der grossen städtischen Gruppen im Norden und Süden ein politisches Zusammenwirken beider unmöglich machte.

In den süddeutschen Gemeinwesen hatte sich unter dem Einfluss der Kämpfe mit dem Herrenthum der Gegensatz der Stände innerhalb der Städte selbst, so schroff er zu Anfang gewesen, ausgeglichen oder gemildert; im Norden stiessen sie noch hart aufeinander. Die aristokratischen Räthe der Hansestädte widersetzten sich der auch nach Norden hinüberschlagenden Zunftbewegung mit grösserer Energie, als früher ihre Genossen im Süden, und dank dem Rückhalte, den der hansische Bund gewährte, waren sie im Stande, die Bewegung auf lange hin sei es niederzuwerfen, sei es zu zügeln und einzudämmen.

Umgekehrt mangelte den süddeutschen Städten, nachdem sie das Ziel errungen und ihre Selbständigkeit gerettet, der feste Kitt, den die Hanse trotz der lockeren Bundesverfassung in dem Schutze des auswärtigen Handels besass. Der grosse Städtebund zerfiel, sobald die Gefahr abgewandt; ihm fehlte ein weiteres, höheres Ziel. Denn die Fürsorge für das Reich als Ganzes lag

den süddeutschen Gemeinwesen ebenso fern wie ihren Genossinnen im Norden, und die Betheiligung an den Reichsangelegenheiten erfolgte wesentlich nur unter dem financiellen Gesichtspunkt. Die Reichstagsakten belehren uns mit jedem neuen Bande aufs neue, dass es hauptsächlich die Städte gewesen sind, welche sowohl die unablässigen Bemühungen, Fürsten und Städte in Landfriedenseinungen einander zu nähern, vereitelt, als auch die ebenso häufig aufgenommenen Verhandlungen über einen engeren Zusammenschluss der Städte zu keinem befriedigenden Ausgang haben gelangen lassen. Selbst die Hussitennoth vermochte nicht diesem genügsamen Verharren in kleinen Kreisen ein Ziel zu setzen, und so oft auch der Plan eines umfassenden Städtebundes auftaucht, ebenso oft folgt dem kräftigen Anlauf ein kurzsichtiges Aufschieben.

Aehnlichen Erscheinungen begegnen wir gewiss auch bei der Hanse; allein dank den ihr von aussen her unablässig erwachsenden neuen Aufgaben trägt ihre Gesammtpolitik bei weitem nicht den kleinlichen Zug, der diejenige der oberdeutschen Städte unliebsam kennzeichnet. Zugleich aber bewirkten eben diese ausserdeutschen Interessen in Verbindung mit jener Fernhaltung der zünftlerischen Elemente von den Räthen, dass hier der Gegensatz zu Fürstenthum und Adel nicht zu der Schroffheit gedeihen konnte, wie im Süden.

An nachbarlichen Spähnen und Reibungen hat es auch im Norden selbstverständlich nicht gefehlt; aber von jener leidenschaftlichen Erbitterung, von der uns die oberdeutschen Chroniken Zeugniss ablegen, finden sich hier nur vereinzelte Spuren. Schon das eigenthümliche nähere Verhältniss der Hanse zu dem deutschen Ritterorden und noch mehr die wiederholt parallel laufenden Interessen norddeutscher Fürsten und Städte gegenüber den skandinavischen Mächten, sie liessen die im Süden sich feindlich kreuzenden Kräfte im Norden des öfteren zusammenwirken, Verbindungen eingehen, gemeinsam Kriege führen, Frieden schliessen. Noch im 15. Jahrhundert traten die Städte in wohlverstandenem eigenstem Interesse zu Gunsten der Schauenburger in jenen Kampf mit Dänemark ein, der den Bundesgenossen den Besitz von Schleswig und der Hanse die Fortdauer ihrer Handelsherrschaft im Norden sicherte.

Erst nach dem Abschluss dieses Krieges, der zeitlich mit der Beendigung der Hussitenkämpfe zusammenfiel, tritt der Gegensatz der Stände unter dem Zusammenwirken verschiedener Umstände auch im Norden schärfer hervor. Theils mehren sich nach unten hin die Zunftbewegungen in den Städten und führen hier und da zu einer Umgestaltung der Verfassungen, theils giebt sich von oben her unter dem Eindruck des schmählichen Ausgangs der Hussitenkämpfe eine steigende Abneigung gegen die Selbstherrlichkeit der Städte kund. Allein bei aller äusserlichen Uebereinstimmung des antistädtischen Charakters der neu ausbrechenden Kämpfe macht sich doch im 15. Jahrhundert fast noch mehr als im 14. ein weiterer, tiefgreifender Unterschied zwischen der ober- und niederdeutschen Städtegruppe geltend. Der Norden kannte keine Reichsritterschaft, welche sich im Süden in dem Gedränge zwischen fürstlichem und städtischem Wesen behauptete, und er ermangelte der Ueberzahl der Reichsstädte. Die Beziehungen zum Reiche fielen demzufolge in den nordischen Zwisten hinweg, und es handelte sich in ihnen fast ausschliesslich und allein um das Verhältniss des Fürstenthums zu den territorialen Ständen. Unter diesen kamen allerdings die Städte mit ihren Geldmitteln hauptsächlich in Betracht; doch hatte auch der landsässige Adel fast allenthalben seine Stellung gegen die Angriffe der neuen juristischen Räthe seiner Fürsten zu vertheidigen. Dennoch stand er durchweg zum Fürsten, sobald es den Städten galt, und innerhalb des hansischen Gebietes sind nur in dem Ordensstaate an der Weichsel Adel und Städte eng verbündet der Herrschaft entgegengetreten. Der preussische Bund gegen Gewalt gewährte zugleich das einzig dastehende Beispiel, dass ein ganzes Land seiner Herrschaft absagte, um sich eine andere zu suchen.

Das berechtigte Aufsehen indessen, welches dieser Bund erregte, spornte das Fürstenthum zu um so energischerem Vorgehen an, während die Hanse als solche sich diesen territorialen Verwicklungen gegenüber nach wie vor einer Zurückhaltung befleissigte, welche mitunter geradezu den Eindruck der Aengstlichkeit erweckt. Allein auch die geflissentlichste Zurückhaltung war nicht im Stande, sie vor Angriffen zu bewahren. Wie ihre einzelnen Glieder, so wurde auch die Gesammtheit bedroht, als das

deutsche Fürstenthum sich mit der dänischen Macht in Verbindung setzte und hierdurch die Lebensader des Bundes, die Herrschaft zur See, in gleicher Weise gefährdet wurde, wie die Selbständigkeit der einzelnen Angehörigen zu Lande. Angesichts dieses aber unterlagen sowohl die äussere Politik des Bundes wie sein inneres Wesen einigen Abwandlungen, welche ihn dazu befähigten, sich in der Defensive mit demselben Erfolge zu behaupten wie gleichzeitig die oberdeutschen Genossinnen.

Wenn das Stiftungsjahr des preussischen Bundes, 1440, ungefähr den Zeitpunkt bezeichnet, in welchem der berührte Umschwung in Norddeutschland eintrat, so waren es andrerseits zwei süddeutsche Fürsten, deren Auftreten im Norden das norddeutsche Fürstenthum hauptsächlich auf die neue Bahn gelenkt hat. Der hohenzoller Markgraf Friedrich II. von Brandenburg, »mit dem eisernen Zahn« wie man ihn nannte, und der wittelsbacher König Christoph von Dänemark, der unter hansischer Mitwirkung das Erbe seines entthronten Oheims Erich antrat. Friedrich, ein in allen politischen Fragen überzeugter Gesinnungsgenosse seines bedeutenderen Bruders Albrecht Achill, unternahm es, die in der neuerworbenen Mark unter den schwachen Händen eines älteren Bruders verfallene landesherrliche Macht wiederaufzurichten, während Christoph, jung in neue Verhältnisse gestellt, sich von den Anschauungen eines kleinen nachgeborenen süddeutschen Prinzen nicht zu befreien vermochte.

Dem Markgrafen gelang es, zunächst den bereits von seinem Vater gedemüthigten Landesadel um sich zu schaaren und durch die Stiftung des Schwanenordens nach burgundischem Muster näher an sich zu ketten, und hierauf folgten rasch Maassregeln gegen die Städte. Ein Zwist zwischen Rath und Gemeinde der Doppelstadt Berlin-Köln bot ihm die willkommene Gelegenheit, die Hauptstadt seines Landes zu bezwingen und ihrer Selbstherrlichkeit zu entkleiden (1442), während das Verbot aller Bündnisse inner- und ausserhalb des Landes die übrigen märkischen Gemeinwesen des Rückhalts an der Hanse berauben sollte.

Die Unterwerfung von Berlin war ein vollkommener und zugleich der erste Sieg des Fürstenthums über das Bürgerthum, und er machte dementsprechend einen ausserordentlichen Eindruck

weit über die Grenzen der Mark hinaus. Die märkischen Städte wagten es fürs erste nicht, die hansischen Tagfahrten zu besenden; sie waren, wie die von Berlin, nach der Anschauung des lübischen Chronisten »nun eigen geworden, da sie vorher frei waren und wohl hätten frei bleiben können.«

In denselben Tagen schickte sich der neu gekrönte römische König Friedrich dazu an, die habsburgische Herrschaft in den schweizer Landen wiederherzustellen, sandten auf sein Betreiben an die 200 süddeutsche Fürsten, Grafen und Herren den eidgenössischen Städten und Bauern ihre Fehdebriefe, vereinbarte Markgraf Albrecht zu Mergentheim mit Mainz und Würzburg die Grundzüge eines umfassenden Fürsten- und Herrenbundes wider die freien und Reichsstädte, welche »den Adel schwerlich bedrängen und niederdrücken und auch dem Fürstenthum zur Niederung und Verderblichkeit gereichen.«

Wir werden hiernach schwerlich fehlgehen, wenn wir Markgraf Friedrich, der sich soeben in seinem Lande als der vornehmste Vertreter dieser Fürstenpolitik im Norden erwiesen, auch als den Urheber des Planes bezeichnen, im Norden einen ähnlichen Bund zu Stande zu bringen, wie ihn sein Bruder im Süden vorbereitete[1]). — Bereits hatten sich unter dem frischen Eindruck der märkischen Ereignisse wie auf ein gegebenes Zeichen hin allerorten, in Pommern, in Meklenburg, in den sächsischen und braunschweigischen Landen, Zwiste zwischen Herren und Städten entsponnen, welche, soweit uns die Quellen ein Urtheil gestatten, ausnahmslos durch die Herren heraufbeschworen waren. Die einzelnen Hansestädte, selbst die ansehnlichsten unter ihnen, sahen sich mehr oder minder schwer bedrängt; jedoch bedrohlich auch für die Gesammtheit wurden diese Einzelkämpfe erst in dem Augenblicke, als der Dänenkönig Christoph, der eben einen Aufstand der Bauern in Jütland wider den Adel blutig niedergeschlagen, dem norddeutschen Fürstenthum die Hand zum Bunde reichte und damit die Stellung der Hanse als Handelsmacht gefährdete.

Ein zahlreich besuchter Fürstentag zu Wilsnack, dem Friedrich

---

1) Hiernach sind die Bemerkungen über K. Christoph in meinen H. R. 3 S. VI zurechtzustellen.

und Christoph beiwohnten, berieth im Februar 1443 über die Mittel und Wege, »wie sie demüthigen könnten die Städte, die unter ihnen besessen waren.« Das Ausbleiben des Herzogs Adolf von Schleswig-Holstein, dessen Mitwirkung man nicht entbehren zu können meinte, liess die Fürsten zu keinem endgültigen Beschluss gelangen; aber der Tag belehrte die Städte in eindringlicher Weise über die ihnen allen drohende Gefahr. Bereits im Juni desselben Jahres einigten sich die wendischen und sächsischen Gemeinwesen über die gemeinsame Abwehr etwaiger Angriffe, und zwei Monate später traten sowohl die pommerschen als auch die märkischen Städte dem engeren Bunde bei.

Der Wortlaut des hierüber abgeschlossenen Vertrages war dem der Tohopesate von 1418 nachgebildet, während aber damals unter dem frischen Eindruck der lübischen Zunftunruhen die Bekämpfung der Erhebungen gegen die Räthe der wesentlichste Zweck der Vereinigung gewesen war, wurde diese jetzt im Hinblick auf das Geschick von Berlin zwar auch in Aussicht genommen, zugleich jedoch die Abwehr des Angriffs der Fürsten und Herren unverhohlen vorangestellt. Die Bewahrung der selbständigen Stellung der Räthe nicht nur nach unten, sondern auch nach oben hin bildete die Aufgabe des engeren Bundes.

Gleichzeitig schritten die Städte praktischer Weise an die Hinwegräumung der bedrohlichsten Händel, ohne selbst recht erhebliche Opfer zu scheuen. Und die Art und Weise, wie das geschah, ist recht charakteristisch sowohl für die betreffenden Fürsten als auch für die Städte. Die Herren von Lüneburg und Rostock z. B. liessen sich erkaufen; Kolberg dagegen wurde mit Mannschaften und Baarmitteln unterstützt, und erst nachdem es den Angriff der Feinde erfolgreich zurückgewiesen, vermittelten die Städte den Frieden.

Unter diesen Verhältnissen war selbst die nähere Familienverbindung zwischen Brandenburg und Dänemark, welche den wilsnacker Bund bekräftigen sollte, nicht im Stande, einen allgemeinen Angriff auf die Städte herbeizuführen, insbesondere weil schliesslich auch die Räthe der drei nordischen Reiche den Kampf scheuten und Christoph zwangen, die hansischen Privilegien wenn auch widerwillig zu bestätigen.

Die Gefahr war vertagt, aber keineswegs beseitigt. Vielmehr

fanden die allgemeinen Rüstungen der süddeutschen Fürsten und Herren wider die Städte und umgekehrt im Norden kaum minder allseitige Nachahmung. So entsprach vor allem die Erneuerung der Tohopesate von 1443 auf dem lübecker Hansetage von 1447 durchaus dem Bunde von 31 oberdeutschen Gemeinwesen vom März 1446. Auch die westfälisch-süderseeischen Städte traten jetzt der Tohopesate bei, aus ihrer Sicherheit aufgeschreckt durch den Zug der böhmischen Soldtruppen des Erzbischofs von Köln gegen Soest. Und die weit und breit laut gewordene Befürchtung, dass diese böhmischen Trabanten und ihre fürstlichen Führer, die ihren Weg mit gewaltigen Brandschatzungen der Städte bezeichneten, nicht blos im kölnischen Interesse aufgebrochen seien, lag um so näher, als in denselben Tagen, da der Hansetag in Lübeck die Tohopesate erweiterte, die Städte in Kopenhagen mit ihren Anliegen abgewiesen wurden. Mindestens die wendischen Städte machten sich auf einen kriegerischen Zusammenstoss mit Dänemark gefasst.

Die Niederlage der Böhmen vor Soest zerstreute wenige Wochen später die dringendsten Besorgnisse von jener Seite her, doch zogen die sächsischen Städte immerhin ein Heer zusammen; dafür schrieb aber Christoph unmittelbar darauf einen Fürstentag nach Lübeck aus, ohne den Rath zuvor zu benachrichtigen oder um Geleite nachzusuchen. Erst als verschiedene Fürsten, darunter auch süddeutsche, mit zahlreichem Gefolge in Lübeck eingetroffen, meldete er sich an, jedoch in einer Art und Weise, welche nach den kopenhager Erlebnissen im Sommer gerechten Argwohn erzeugte. Der Rath ersuchte ihn, nur 4—500 Gewaffnete mitzubringen, und als er sich nun nach Wismar wandte, erhielt er ebenfalls einen abschlägigen Bescheid. Erzürnt verschmähte er Rostock, welches sich zur Aufnahme bereit erklärte, erliess ein Korn- und Viehausfuhrverbot nach den Städten und traf die Vorbereitungen zum Angriff auf Lübeck, als ihn der Tod im Januar 1448 ereilte. Auf dem Todtenlager soll er dem dänischen Reichsrath seinen Schatz nachgewiesen und geäussert haben, er hätte gehofft, ihn im Sommer vor Lübeck zu verzehren. Solches berichtet der lübische Chronist, der hierauf fortfährt: sein Hinscheiden vereitelte »einen bösen Anschlag; denn er und gemeiniglich alle weltlichen Fürsten, mit Ausnahme des Herzogs von

Schleswig-Holstein, hatten sich verbunden und wollten die Städte demüthigen und vernichten. Dieses Vorhaben liess sein Tod zu nichte werden; denn er war das Haupt aller Herren in dieser Bosheit.«

Seinem Hinscheiden ist in der That eine weiterreichende Bedeutung beizumessen; denn es verhütete nicht nur die Störung des Friedens in Norddeutschland, sondern verzögerte auch den Ausbruch des Kampfes im Süden. Bei aller Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung tritt hier der durch die zollerischen Brüder vermittelte Zusammenhang der nord- und süddeutschen Fürstenaristokratie deutlich zu Tage. Eine Fürstenversammlung in Koburg, die gleichzeitig mit einem Städtetag in Ulm im Sommer 1448 stattfand, verschob den Ausbruch des Kampfes um ein Jahr und gewährte damit dem Markgrafen Friedrich die Möglichkeit, sowohl einen Aufstand von Berlin und Köln niederzuschlagen, ohne dass die hansischen Genossinnen einzuschreiten gewagt hätten, als auch den neuen Dänenkönig Christian, einen Neffen des holsteiner Herzogs, für die Pläne seines Vorgängers zu gewinnen. Die Erhebung eines eigenen Königs, Karl Knutsson, durch die Schweden und dessen Kampf mit Christian um Gothland und Norwegen boten dem Brandenburger die erwünschten Handhaben, und sogar der holsteiner Herzog fand sich um seines Neffen willen auf einem neuen Herrentage in Wilsnack ein. Vierzehn norddeutsche Fürsten sandten nach einer schwedischen Quelle von diesem Tage aus König Karl ihre Fehdebriefe ein, und die rasch einander folgenden Verträge zwischen Brandenburg und Pommern, Brandenburg und Meklenburg, endlich der Bund zwischen Meklenburg und Pommern vom 24. August 1449 »zur Bezwingung des Ungehorsams ihrer eigenen und aller mit denselben in Verbindung stehenden auswärtigen Städte« [1]), sie offenbarten Zweck und Ziel der fürstlichen Genossen. Wechselheirathen zwischen Brandenburg und Dänemark, Brandenburg und Pommern sollten abermals alte Misshelligkeiten vergessen machen und den Bund fester kitten. Gleich dem Markgrafen Friedrich sandten im Herbste 1449 drei Herzöge von Pommern, Herzog Heinrich von Stargard und drei Herzöge von

[1]) Vgl. H. R. 3, S. 440.

Braunschweig-Lüneburg ihre Absagen an Nürnberg, und in ihnen werden wir den Kern des norddeutschen Fürstenbundes zu erblicken haben.

Die Städte waren auch diesmal auf ihrer Hut. Fast gleichzeitig wandten sich die pommerschen, meklenburgischen und sächsischen Städte mit der Aufforderung an Lübeck, dass es einen Hansetag einberufe behufs Berathung über den Anfall der Herren und Fürsten auf die Städte, und auf einem lübecker Tage wurden die Bande wiederum straffer angezogen. Namentlich wurde die Tohopesate mit ihren Vorschriften über die gegenseitig zu leistende Kriegshülfe auf sechs Jahre erneuert. Auch dieses Mal war das Glück den Städten hold. Der Abfall des schwedischen Adels von König Karl liess die Unterstützung der deutschen Fürsten für Christian entbehrlich werden, während umgekehrt ein Kampf mit der Hanse den nach Danzig geflüchteten Karl sofort nach Schweden zurückgeführt hätte. Dazu kam auch die Rücksicht auf die Nachfolge in Schleswig-Holstein für ihn in Betracht. Dann aber wurde Markgraf Friedrich wider seinen Willen in einen heftigen Kampf um die Lausitz mit Meissen verwickelt, und bei dem gleichzeitig äusserlich erfolglosen Ringen seines Bruders mit Nürnberg standen die ihrer Führer beraubten Glieder des Fürstenbundes von dem gemeinsamen Angriffe ab. Ja, zu nicht geringer Genugthuung der Städte geriethen gerade die Herren von Meklenburg und Pommern, deren Vertrag die antistädtische Richtung am schärfsten zum Ausdruck gebracht hatte, kaum ein Jahr später untereinander in Fehde.

Ein so umfassender Angriff auf die Städte, wie er im fünften Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts im Süden erfolgt ist und im Norden andauernd geplant wurde, ist nachher nicht wieder zu Stande gekommen. Allerdings ist Markgraf Albrecht, der Nachfolger seines Bruders Friedrich in der Mark, 1474 mit König Christian noch einmal auf den Gedanken eines grossen Fürstenbundes zurückgekommen, und beide haben unter anderem auch die Vernichtung der Selbstherrlichkeit der Städte als erstrebenswerth hingestellt. »Keine Stadt soll mehr beschliessen dürfen über Zoll, Steuer und Recht; dem Fürsten soll es freistehen, jedes Jahr einen neuen Rath zu setzen, wenn es ihn gut dünkt,« heisst es in der Aufzeichnung. Allein über die Fixirung auf dem Papier

ist dieser Plan nicht hinausgelangt; auch hatte er in erster Linie nicht sowohl die Bewältigung der Städte, als die theilweise Sekularisirung des Kirchengutes zum Ziele. Dagegen gewann das Streben der einzelnen Landesherren, ihre Macht auch über die Städte auszudehnen, nach den Erfahrungen des fünften Jahrzehnts sowohl im Süden wie im Norden unfraglich an Kraft und Nachhaltigkeit, und unter allen hansischen Städtegruppen war es die sächsische, welche nächst der märkischen am schwersten bedrängt wurde. Aber wie sich der Zusammenhang der Hanse gegenüber dem Fürstenbunde im grossen und ganzen als ungelockert erwiesen hatte, so überstand sie auch die nächsten Jahrzehnte nicht nur im Wesentlichen ungefährdet, sondern unstreitig trugen gerade diese binnendeutschen Verwicklungen vieles dazu bei, das Gemeingefühl innerhalb des Bundes zu stärken. Im Gegensatz zu den oberdeutschen Städten, welche, zufrieden in dem Bewusstsein der Unantastbarkeit ihrer Reichsfreiheit, ihren Bund unter kleinlichem Zwiste auflösten und sich von den grossen Fragen des Reiches zurückzogen, hat die Hanse nicht nur jene auf Abwehr der Fürsten und Niederhaltung der Gemeinden berechneten Tohopesaten von Zeit zu Zeit je nach Bedürfniss erneuert, sie ist auch in der That den Bestimmungen derselben wiederholt nachgekommen. Der anscheinend so lockere Bund, dem man wohl vorgeworfen hat, dass lediglich der Zwang der gemeinsamen Handelsinteressen ihn zusammengehalten habe, er hat seine Aufgaben auch dem binnenländischen Herrenthum gegenüber im grossen und ganzen zu erfüllen verstanden bis zu der Zeit, da die religiöse Bewegung des 16. Jahrhunderts die ständische Eifersucht zurückdrängte und in dem schmalkaldischen Bunde süd- und norddeutsche Fürsten, Herren und Städte sich in dem Wunsche gemeinsamen politischen Handelns begegneten.

III.

DIE BREMISCHEN BÜRGERMEISTER HEINRICH UND JOHANN ZOBEL.

VORTRAG,

GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU QUEDLINBURG 1886.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Die beiden Männer, deren Lebensgang hier geschildert werden soll, haben, wenn sie auch nach einander die höchste Ehrenwürde ihrer Heimath inne hatten, in der Geschichte derselben nicht und noch weniger in der des zerfallenden Hansebundes eine besonders hervorragende Rolle gespielt. Dennoch haben sie beide, Vater und Sohn, in den Akten des Bremischen Archivs reichere Spuren ihres Daseins zurückgelassen, als mancher Mann, der einen viel durchgreifenderen Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte der Stadt geübt hat. Von dem Vater ist uns eine Selbstbiographie erhalten [1]), eine schmucklose Erzählung vornehmlich seiner ereignissreichen Jugendjahre, für seine Kinder niedergeschrieben; von dem Sohne besitzen wir nicht nur im Bremischen, sondern auch in anderen Archiven zahlreiche Briefe, die neben seinen persönlichen Schicksalen regelmässig auch die Staatsbegebenheiten berühren. Aus diesem Material lernen wir zwei Männer kennen, deren Lebensentwickelung ausser dem besondern, wie ich glaube, auch ein gewisses allgemeines Interesse in Anspruch nehmen darf.

Heinrich Zobel war ein homo novus in den Reihen der bremischen Rathsherren, der Sohn eines fahrenden Krämers, der, aus dem Städtchen Demmin in Pommern gebürtig, in jungen Jahren sein Kramgut in Lübeck und Hamburg, in Dänemark und Nürnberg herumgeführt hatte, bis ihn im Jahre 1533 die Verwandtschaft der religiösen Stimmung und gleich darauf auch das eheliche Band an die Weserstadt fesselten.

Der Sohn, der sein Berufsleben gleichfalls als Krämer begann,

[1]) Abgedruckt im Bremischen Jahrbuche Bd. 9. 1877.

verstand es, sich zum Grosskaufmann emporzuschwingen und durch Geschäftskenntniss, Credit und Vermögen hie und da auch auf die politischen Verhältnisse Einfluss zu üben, lange bevor er zu amtlicher Theilnahme am öffentlichen Leben berufen war. Der Enkel wurde von Jugend auf für das Staatsleben bestimmt und zwar, dem weiten Gesichtsfelde entsprechend, das der Vater beherrschte, nicht in dem schon allseitig beengten Kreise der hansestädtischen Politik, sondern unter einem der hervorragendsten evangelischen Reichsfürsten.

Schon Claus Zobel[1]), Heinrichs Vater, hatte es in Bremen zu einigem Ansehen gebracht. Zehn Jahre nach seiner Einwanderung erwarb er ein ansehnliches Haus, und als ihm hier bald darauf seine Gattin entrissen wurde, heirathete er in zweiter Ehe die Tochter des Rathsherrn Albert Louwe. Er entschlug sich dann mehr und mehr des Kramhandels und begab sich, weil sein Haus dazu geeignet war, zur Herbergerschaft[2]). Noch in vorgerücktem Alter wurde er zum Diakonen an der Martinikirche erwählt, ein Ehrenamt, das seit seiner Einrichtung durch die Kirchenordnung von 1534 bis in die neueste Zeit herein auch einen gewissen Einfluss im bürgerlichen Leben der Stadt begründet hat.

Aber trotz der glücklichen Wendung seines Geschicks hat Claus darauf gehalten, dass sein ältester, im Jahre 1539 geborener Sohn Heinrich die gleiche strenge Schule durchmache, wie er selbst einst. Kaum 13 Jahre alt, musste Heinrich 1552 das Elternhaus verlassen, um erst nach 25 Jahren zu dauerndem Aufenthalte in die Heimath zurückzukehren. Er hatte seine Schulbildung auf der Lateinschule in Lübeck vollendet, dann dort zwei bis drei Jahre bei einem Krämer gedient. Als er 17 Jahre

---

1) Dies ist die von Heinrich Zobel und dann von seinem Sohne und von dem ganzen Geschlechte angenommene Schreibart des Namens. Der Stammvater Claus nannte sich Zabel oder Sabel. In der letzteren Schreibweise steht sein Name im Bürgerbuche und auch auf seinem noch erhaltenen Grabsteine in der Martinikirche. Auch Heinrich wird noch einigemal so genannt. Als Wappenbild führte schon Heinrich und nach ihm sein Sohn ein aus einem Walde hervortretendes Zobelthier.

2) Aus den Rhederrechnungsbüchern des Bremer Archivs ergibt sich, dass häufig angesehene Fremde auf Kosten des Raths bei ihm einquartiert wurden.

alt war, holte ihn der Vater aus Lübeck ab und führte ihn auf dem Rückwege nach Bremen bei Lüneburg auf einen »hogen Berg«, wie der Vielgereiste, der oft die Alpen überschritten hatte, in Erinnerung des kindlichen Eindrucks nach vielen Jahren den Kalkberg bezeichnet; dort sprach der Vater: »wan die berg noch so hoch were, kunde ick und mines geliken gluck un ungeluck nicht aversehen, wat enen in der welt in siner jöcht wedervaren mocht; ok wan ik dan lust hadde de welt to besehen, wolde he my anwisinge geven, ik scholde id im namen Gottes wagen und dohn na als he vor gedahn hadde.«

In Bremen wurden nun allerlei Kramwaaren und Geräthschaft, wie sie Schneider, Schuhmacher, Pelzer, Perlsticker und andere Handwerker brauchen, eingekauft in Summa für 12 Thaler. Das war das ganze Geschäftscapital, mit welchem der Sohn in die weite Welt geschickt wurde. So fuhr der Siebenzehnjährige über Osnabrück durch Westfalen, nach Braunschweig, durch die Mark nach Meissen und weiter nach Böhmen. Von da wandte er sich auf Nürnberg und sodann nach Steier. Hier, wo die Handwerksgeräthe am besten gemacht wurden, versah er sich, da sein Kram ledig war, mit neuen Waaren, soviel er tragen konnte; denn die mühselige Reise ging meist zu Fuss. Nach Abschluss des Einkaufs behielt er zwölf Goldgulden übrig, und auch dieser Summe, seines Erstlingsgewinns, hat der Mann, der später mit Tausenden zu rechnen gewöhnt war, nie vergessen: »dat weren avergebleven broke und de segen des heren; dardorch ward ik lustig tor arbeit und ton reisen.« Von Steier ging es nach Salzburg und von hier, »dewil de winter herby quam, dorch dat geberchte den sommer togemote, als die eber deit (dem Sommer entgegen, wie der Storch thut), up Italien went to Venedig.« Sechs bis sieben Monate nach dem Abschiede von Bremen hatte er dies ferne Ziel erreicht. Er hatte die Absicht, in Venedig Stein- und Beinwaaren zu kaufen und mit diesen die Wanderschaft fortzusetzen, als er durch Zufall in einem dort etablirten Niederländer einen guten Herrn fand, in dessen Diensten er vom Herbst 1556 bis zum Sommer 1560 blieb. Cornelius Merman van Sprokhueck handelte mit Edelsteinen und Kleinodien: mit dieser kostbareren Ladung durchzog Zobel nun Italien bis nach Florenz und Rom; aber er ritt auch

über die Alpen zurück auf den Augsburger Reichstag von 1558 und lag längere Zeit in Nürnberg. Wie oft hat er inzwischen, wie oft später noch Venedig besucht, wie oft die Alpen überschritten! Aber mit keinem Worte erwähnt die hinterlassene Biographie des Eindrucks, den die Bergriesen auf sein Gemüth machten; keine Silbe giebt eine Andeutung, dass die glänzende Kunstentfaltung der Lagunenstadt, in der eben Tizian, Tintoretto und Paul Veronese ihre herrlichsten Werke schufen, seinen Geist beschäftigt hätte.

Ein heftiges Fieber, welches ihn im Sommer 1560 drei Monate lang ans Krankenlager in Mailand fesselte, weckte die Sehnsucht in die Heimath. Nach der Genesung von seinem Herrn in Venedig ehrlich abgefertigt, kehrte er im October nach Bremen zurück, um bald darauf nach Lübeck und Flensburg aufzubrechen; denn Herr Cornelius hatte auch hier im hohen Norden seine Geschäftsverbindungen und Zobel den Auftrag, für ihn, wie auch für seinen Vater, Schulden einzufordern.

Der Einundzwanzigjährige hatte seine Lehrzeit hinter sich; sein Sinn war auf selbständige Geschäftsführung gerichtet. Aber auch jetzt erhielt er nicht vom Vater, der doch allem Anscheine nach ein wohlbehaltener Mann war, das Geschäftscapital, sondern durch dessen Vermittelung wurden von einem Hamburger Geschäftsfreunde 200 Mark Lübisch zu dem mässigen Zinsfusse von fünf Procent aufgenommen. Mit dieser Summe kehrte Zobel im April nach Venedig zurück, und einen verhältnissmässig enormen Gewinn hat er, in freilich höchst angestrengter Thätigkeit, in kurzer Frist mit ihr erzielt. Achtmal hat er in zehn Monaten die Alpen überschritten, viermal nach Süden und viermal nach Norden hin. Am 20. Mai 1561 legte er in Venedig die zweihundert Mark zum ersten Male in Waaren an, die er dann meist in Nürnberg mit einem Gewinn von hundert Thalern verkaufte. Schon am 22. August kaufte er zum zweiten Male in Venedig ein, am 19. December zum dritten Male und bereits am 27. Februar des folgenden Jahres zum vierten Male, um jedesmal mit seinem Edelgestein und anderen Waaren nach Nürnberg und Augsburg zu ziehen. Beim vierten Einkauf konnte er schon ein Capital von 1500 Thalern anlegen, und der Gesammtgewinn der

vier Reisen bezifferte sich auf über achthundert Thaler nach Abzug der angeliehenen zweihundert Mark.

Aber er war dieses Laufens und Handels, »weil man all sin armot bi sich dragen mot,« satt und dachte auf einen beständigen Handel. Er trat deshalb Ostern 1562 zu Linz in die Dienste Hinrich Walters von Nürnberg, der eben im Begriffe stand, sein Geschäft mit niederländischen Waaren nach Oesterreich auszudehnen, und sich zu dem Ende gleich darauf mit Hinrich Pilgram in Nürnberg und Gerd Koch in Antorf verband. Zobel wurde nach Wien beordert, um in Oesterreich und Ungarn seiner Herren Handlung einzurichten. Fünf Jahre hat er dort residirt und für die Companie im Jahr für manche 40 000 Thaler an Kirsei und anderen niederländischen Waaren verkauft. Er hat uns aus dieser Zeit die Erinnerung an ein paar Reiterstückchen bewahrt, wie sie auch unter den damaligen Geschäftsreisenden selten vorkommen mochten.

Einmal ritt er, um 2000 Thaler für die Companie zu retten, von Wien bis Eperies und Kaschau tief in Oberungarn 65 grosse ungarische Meilen in drei Tagen und Nächten; ein anderes Mal in dem gleichen Jahre legte er, um einen Wechsel über 15 000 Ducaten auf Antwerpen mit der Kaiserin abzuschliessen, den 28 Meilen weiten Weg von Linz nach Wien in sechszehn Stunden zurück und traf nach einem Tage voll anstrengender Geschäfte in Wien zweimal 24 Stunden, nachdem er es verlassen, in Linz wieder ein. »Es verwunderten sich meine Herren und jedermänniglich des Reitens, will es andern, die ihrer Herren Sachen gerne treulich befördern und woll dienen, befehlen«.

Im Jahre 1566, während des Feldzugs Maximilians gegen Soliman, war Zobel etliche Male im Lager bei Presburg und Raab. Er erlebte es, wie der Sultan das Haupt des tapfern Grafen Zriny ins Lager des Kaisers sandte. Als gleich darauf mit Solimans Tode der Friede eintrat, fand Zobel Gelegenheit, dem Kaiser einen wichtigen Dienst zu erweisen. Es galt, ein der Zahlungsrückstände wegen aufsässiges Regiment zu beruhigen. Einige Wiener Kaufleute brachten die nöthige Summe, und zwar drei Viertel in Waaren, ein Viertel in Geld, zusammen. Zobel lieferte 24 000 Gulden in Waaren und Geld dazu und wurde dann vom Reichspfennigmeister Daniel von Sebottendorf beauftragt, die

Vertheilung der Waaren unter die zwölf Compagnien in Presburg vorzunehmen. Er erledigte auch das Geschäft zur vollen Zufriedenheit des Kaisers, wenn auch nicht der Kriegsleute, »hetten lieber bar Gelt gehabt; aber hiemit war der Kaiserl. Majestät hoch gedienet, und die Kriegsleute bekamen gute Kleider, da sie sonst das Gelt hetten versoffen«.

Gleich darauf sollten die politischen Verwickelungen am entgegengesetzten Ende des Reichs dem Geschicke Zobels eine ganz neue Wendung geben. Es begann der niederländische Unabhängigkeitskrieg, und Gerhard Koch, einer der Deputirten der Augsburgischen Confession in Antwerpen, liess sich tiefer, als für die Geschäfte der Companie wünschenswerth war, in die politischen Händel, insbesondere in Beziehungen zu Wilhelm von Oranien, ein. Darüber ging die Companie aus einander. Gerd Koch schied aus; aber er liess den grössten Theil seines Capitals, 21 000 Gulden, im Geschäfte und beförderte, dass Zobel, für dessen Rechnung er insbesondere 8000 Gulden zu acht Procent auf sechs Jahre festlegte, an seiner Stelle in die Companie aufgenommen wurde; hatte er doch ein solches Vertrauen zu dem jungen Manne gefasst, dass er ihm, falls er im Kriegswesen sterben sollte, seine damals zwölfjährige Tochter Ursula im Testament vermachen und ihn zum Verwalter seiner Güter einsetzen wollte.

Zobel war zur Feststellung der neuen Contracte im Februar 1567 nach Antorf gereist, wohin gleichzeitig auch Walter aus Nürnberg kam. Mit diesem allein schloss er zunächst die Companie, um sich gleich darauf zu Orsoy im Clevischen mit Walters Schwester Gertrud, Tochter des dortigen Rathsverwandten Johann Walter, zu verloben. Er kehrte dann noch einmal nach Wien zurück, um seine Sachen zu ordnen, seinen Bruder Johann in seine Stelle zu setzen und sich mit seinen Freunden zu letzen. Schon Ende Mai war er wieder in Antwerpen. Dorthin kehrte um Mitte Juli auch Hinrich Walter in Begleitung Hinrich Pilgrams zurück, und nun schlossen die drei Heinriche eine beständige Companie und Verbündniss auf acht Jahre: Zobel sollte Antorf, Pilgram Frankfurt und Nürnberg, Walter Oesterreich verwalten. Gerd Koch, der inzwischen vor dem herannahenden Alba nach Köln geflüchtet war, verfertigte die Contracte.

Dem Abschlusse derselben folgte noch im Sommer 1567 Zobels Verheirathung mit Gertrud Walter, mit der er sechszehn Jahre lang in kinderreicher Ehe gelebt hat. Er hielt seinen Einzug mit der jungen Gattin in Antwerpen gerade zu der Zeit, als Alba nach Brüssel kam. In dem Augenblicke, da Zobel als selbständiger Chef in den Grosshandel eintrat, begann jene gräuelvolle Periode der niederländischen Geschichte, der demnächst auch die Blüthe Antwerpens zum Opfer fallen sollte. Schwere Jahre hat Zobel in mehr als einer Beziehung in der Antwerpener Zeit durchlebt. Wenn er trotzdem nach neun Jahren mit einem allem Anschein nach sehr bedeutenden Vermögen die Niederlande verlassen konnte, so beweist das den Fleiss und die Umsicht, in gewissem Sinne die Genialität, mit welcher er das weitverzweigte Geschäft leitete. Die Associés rühmten beide, das Geschäft sei vordem zu Gerhard Koch's Zeiten niemals so glänzend gegangen. Wenn Zobel im ersten Jahre Waaren für mehr als 60 000 Thaler aus Antwerpen nur nach Oesterreich versandte, so erhellt, in welchem Umfange er den Credit, den sein Haus und er persönlich besass, in Anspruch nehmen durfte. Um so schwerer musste er es empfinden, als schon nach kurzer Frist sein Schwager Hinrich Walter durch Leichtsinn und Contractbruch den Credit des Geschäfts auf das schwerste gefährdete. Zwischen Walter und Pilgram entspann sich 1568 bittere Feindschaft, und ersterer liess sich, dem Handelscontract zuwider, in einen Beihandel mit zwei jungen Leuten ein, »jungens,« wie Zobel sagt, »die des handels kein verstand, auch nich 100 daler capital hatten.« Für diese übernahm er grosse Bürgschaften in Antwerpen und wies dann, um sich zu decken, in Linz, wo jene beiden neben der Firma Walter, Pilgram und Zobel feilhielten, die Kunden dieser an jene. Darüber blieben die Gläubiger unserer Firma in Antwerpen unbefriedigt, und Zobel fürchtete eine Katastrophe. Das Anerbieten seines Schwagers, sich mit ihm, Hauxman und Fuller, so hiessen die beiden »Jungens«, zu verbinden, wies er auf das bestimmteste ab. »Dass ich mich aus diesem wolangerichteten Haus geven und zu Hauxman in sein baufellig Haus noch in ein Stuben krichen soll, das were mir fast beschwerlich und frembt zu hören. Bat ihn, er solte von seinem Vornehmen abstehen; dan ich hette mich einmal zu

ihm und Pilgram in Gesellschaft verschrieben und auf unser drei Namen in Antorf ein gross Gut eingekauft. Dabei wolt ich bleiben und aus unserm Contract nicht treten, wolte auch ihn und Pilgram nicht verlassen, bis jederman zu Dank zahlt were. Sie solten in dem so wol ihr eigen Ehr als die meine in Acht haben; worden sie dem Handel nicht recht fürstehen und mich ohne Gelt lassen, wurden sie mich von Haus und Hof treiben und sie umb ihren Credit kommen«.

Die Ermahnungen fruchteten nicht. Zobel eilte daher im September 1568 mit seiner Hausfrau nach Nürnberg, von da allein nach Wien, wo schnell die rückständigen Waaren verkauft wurden, um Geld auf Antorf zu remittiren. Vergeblich aber waren seine Bemühungen, die feindlichen Gesellschafter auszusöhnen. Walter war von den beiden »losen Buben« nicht abzubringen, die ihn doch bald ins Verderben rissen. Sie brachten ihn nicht allein um sein ganzes Vermögen, sondern endlich, 1574, auch noch ins Schuldgefängniss. Zobel sah sich auch um die zweitausend Gulden Heirathsgut, die ihm Hinrich Walter zugesagt hatte, betrogen und musste noch durch eine weitere Schuld seines Schwagers einen Strich machen.

Pilgram und Zobel, die Walters Capital nicht entbehren konnten, nahmen drei Brüder Schenken auf sechs Jahre ins Geschäft auf und kehrten dann gemeinsam nach Antwerpen zurück, um hier Rechnung und Credit wieder ins gleiche zu bringen. Und schnell genug gewann Zobel den vollen Credit wieder.

Als im Februar 1569 Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken ein Heer zur Unterstützung der Hugenotten sammelte und für eine bedeutende Summe Kriegsrüstung bei einer Handelsgesellschaft bestellte, zu der auch Gerd Koch gehörte, da verlangte diese Gesellschaft Bürgschaft der Königin Elisabeth für die Zahlung und unterhandelte mit Zobel, dass er die Versicherung der Königin zuwege bringe. Man kam endlich überein, dass der Pfalzgraf einen von Condé ratihabirten Wechsel auf die Königin ausstellte, und dass, falls die Königin denselben honorirte, Zobel das Geld zum Besten seiner Companie empfangen sollte, um es demnächst in contractlich festgestellten Terminen in Frankfurt und Nürnberg an die Lieferanten der Rüstung auszuzahlen. Zobel nähte den Wechsel in die Korksohlen seiner Stiefel und

ritt so mit seinem Wandbereiter und seinem portugiesischen Handlungsdiener Marcus Alvares nach Grevelingen, wo sie vom Volk des Herzogs von Alba aufs genaueste untersucht wurden; »aber die wexelbriefe fanden sie nicht, wolte sonsten St. Velten gehabt haben«. So kamen sie glücklich von Calais über Dover nach London. Zobel verhandelte dort, vom Cardinal von Chatillon eingeführt, persönlich mit der Königin, in italienischer Sprache, wie er bemerkt, da sie kein deutsch verstand. Und in der That empfing er einen von Sir Thomas Gresham ausgestellten Wechsel über 52 000 Gulden, zahlbar am 15. Mai in Hamburg. »Mir geschah,« fügt Zobel hinzu, »in London grosse ehr in der Königin hof und sonderlich unter den Engelschen Kaufleuten, meine bekanten«. Zobel ritt dann eilends in acht Tagen von London nach Frankfurt, wo er im März zur Fastenmesse eintraf, um die Zahlungsversicherung zu überbringen.

Von da kehrte er nach Antorf zurück und war bereits am 1. Mai in Hamburg. Der Wechsel war auf Pitzard Klong, einen der Merchant Adventurers, die eben damals sich in Hamburg niedergelassen hatten, ausgestellt und wurde von diesem mit 8216 ℔ flämisch oder 32 864 Thalern berichtigt. Zobel legte die Summe meist in Kirsei und englischen Laken an und machte damit ein gutes Geschäft.

Es ist Zeit, hier ein Wort über Zobels Stellung zu der Hanse zu sagen. Obwohl hansischer Abkunft stand er als Theilhaber eines oberländischen Geschäfts in keiner Verbindung mit dem hansischen Contor in Antwerpen, das eben zur Zeit seiner dortigen Residenz vollendet wurde. Er gedenkt des Osterschen Hauses nur einmal flüchtig, gelegentlich der furchtbaren Seefluth, die am 2. November 1570 mit grossen Theilen Antwerpens auch das neue Haus der Hanse bedrohte. Hier fand eben an jenem Abend ein Gastmahl statt, an welchem Zobels Bruder und Schwager, die zu seinem Besuche in Antwerpen weilten, theilnahmen. Von einer Berührung Zobels mit Sudermann, der in diesen Jahren so häufig sich in Antwerpen aufhielt, erfahren wir nichts. Er stand in ausgeprägtem Gegensatze gegen den hansischen Syndikus, der inmitten einer äusserlich und innerlich erweiterten und erneuerten Welt das Geschäftsleben noch in den gebundenen Bahnen der Privilegien und des Contorzwanges

leiten zu können vermeinte. Zobels Befreundung mit englischen Kaufleuten, seine Geschäftsbeziehungen zu den Merchant adventurers bezeugen, dass er unbefangenen Blickes die internationale Concurrenz im Handel würdigte und in der persönlichen Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit und dem aus solchen Eigenschaften entspringenden Credit, nicht aber in monopolistischen Privilegien, die Gewähr des Gelingens sah.

An üblen Erfahrungen freilich sollte es ihm bei der zunehmenden Bedrängung der Niederlande auch fernerhin nicht fehlen. Gerd Koch hatte sich so tief in die Sache des Prinzen von Oranien verwickelt, dass er bereits 1569 sein ganzes Capital aus dem Geschäfte gezogen hatte. Da ihm nun weitere Zahlungen seitens der Firma verweigert wurden, forderte er im Sommer 1570 in Nürnberg von Pilgram Abrechnung. Dieser lehnte sie aus dem formellen Grunde ab, weil der Contract in Antorf geschlossen sei. Die Sache erwuchs an den Rath von Nürnberg, der Pilgram schuldig erkannte, die Abrechnung zu geben. Pilgram aber erwies sich so halsstarrig, dass ihn der Rath auf drei Monate in seinen Gehorsam legen liess. Die Folge davon war, dass die Companie nun jeden einzelnen Posten der Rechnung mit verificirten und zu Recht beständigen Instrumenten belegen musste, was an fünf Jahre Zeit und etliche tausend Gulden kostete. Das Endresultat aber war, dass Gerd Koch, nachdem er sein ganzes Capital von 21 000 Gulden nebst 8 % Zinsen empfangen hatte, darüber hinaus der Companie mehr als 2000 Gulden schuldete. Die Companie hat einen Strich durch dieses Debet machen müssen; denn Gerd Koch, der gute Mann, ist, da die Procuratoren und Doctoren das Ihre davon hatten, in Armuth gerathen und von Nürnberg verlaufen, hat sich seltsamer Händel angenommen in Dänemark und Schweden; ihm ist ein Bein zerbrochen, ein Aug ausgeschworen, endlich, als er mit etzlichen Mastbäumen aus Schweden nach England wollen schiffen, an der Pestilenz im Schiff gestorben und unter England am Strande begraben, 1574. Seine älteste Tochter, die er einst Zobel angeboten hatte, hatte er später an dessen Handelsdiener Salomon Minuit verheirathet, der nun, durch Bürgschaftsübernahme in den Process seines Schwiegervaters verwickelt, bankerott machen musste. Er ist bald darauf bei der Einnahme Antwerpens auf der Scheldebrücke er-

schossen. Bei Erzählung dieser Dinge fügt Zobel in seine Biographie die Worte ein: »dies setz ich meinen Kindern zum Gedächtniss, damit sie fürsichtig handeln und sich für Ungerechtigkeit warten und Gott vor Augen haben. Reichtumb ist ein zufällig Ding; aber unrechtfertig Gut gedeiet nicht.« Er vergisst nicht zu erwähnen, dass sein Mitverwandter Pilgram, als er 1581 in Nürnberg starb, seinen Kindern 96 000 Gulden hinterliess.

Die furchtbare Katastrophe Antwerpens im November 1576 wurde für Zobel der Anlass zur Rückkehr in die lange gemiedene Heimath. Von der Plünderung der Stadt hat er uns eine kurze Schilderung hinterlassen, deren Mittheilung diesen Abschnitt seines Lebens beschliessen mag: »Ao 1576, den 4. November, ward die Stadt Antorf von den Spaniern überfallen und mit Gewalt eingenommen am Sontag zu Mittag und schrecklich tyrannischer Weise von den Schelmen geplündert; das beste Deel sambt dem Rathhaus der Stadt abgebrant, die Bürger jämmerlich vermordet, Weiber und Jungfrauen geschändet, also dass 4000 auf den Gassen todt gefunden. Haben auch mich und mein Haus geplündert, zu dreimal angefallen; aber Gott almächtig schicket mich flugs nachmittag einen Italienischen Capitain, Don Antonio geheissen; der nahm mein Haus ein mit drei Pferden und stellet mich, dieweil Kisten und Kasten geplündert und ledig, auf eine Rantzion, das ich ihm auch gutwillig bezahlt; und dank Gott dem Almächtigen, dass sonst niemand von den Meinigen an Leib und Ehr nichts Arges widerfahren. Gott hat sich sonderlich meines Haus vatterlich angenommen. Das Zeitliche und was sie mich abgenommen und abgedrungen, damit werden ihrer einestheils vielleicht am Galgen verdorren. Der liebe Gott wird mich und die Meinigen in Ehren und zeitlich Herkommen erhalten. Gott lass aber mich oder die Meinen solch ein schrecklich Spektakel und Elend nicht mehr ansehen. Amen.«

Die Stadt war am 18. November kaum wieder eröffnet, als er Frau und Kinder mit einem spanischen Pass nach Orsoy schickte. Er selbst blieb bis zur Lösung seiner dortigen Verpflichtungen in Antwerpen und eilte dann nach Köln und Nürnberg, um mit seinen Mitverwandten abzurechnen. Nach Antwerpen wollte er auf keinen Fall zurückkehren, und er hat es nicht wieder betreten. »Dies war ein bös jahr vor viele gute

leute, sed solatium est miseris habere socium in poenis, und der hette ich, Gott besser's, gnug.«

Im Sommer 1577 siedelte Zobel, damals 38 Jahre alt, nach Bremen über und nahm seines Vaters alte Behausung in Besitz. Hier wurde ihm 1578 als Erstling in Bremen sein Sohn Johann, der spätere Bürgermeister, geboren. Ich kann mich über die zweite Hälfte seines Lebens, die genau noch 38 Jahre betrug, kurz fassen, wie er selbst es in seiner Biographie gethan hat. Für sie liegen uns jedoch noch einige andere Documente vor, die wichtigere Aufschlüsse geben. Am 11. Februar 1583 wurde Zobel in den Rath gewählt, zu einer Zeit, da der bedeutendste bremische Staatsmann des Jahrhunderts, Daniel von Büren der jüngere, noch an der Spitze der Geschäfte stand. Mit Zobel gewann der Rath doch eine eigenthümliche Kraft, die nicht in den herkömmlichen Bahnen aufgewachsen war und durch ausgebreitete Erfahrungen geeignet, der Handelspolitik der Vaterstadt einige neue Impulse zu geben.

Dass sein Urtheil in Fragen des Handels im Rathe sich rasch Geltung verschaffte, erhellt daraus, dass er zu dem Zwecke, dem bremischen Handel neue Wege zu eröffnen, bereits im Sommer 1584 in Gemeinschaft mit dem Syndikus Schaffenrath zu einer Mission an den Erzbischof Heinrich, der zugleich Administrator von Osnabrück und Paderborn war, bestimmt wurde. Nach der uns erhaltenen Instruction[1]), die aller Wahrscheinlichkeit nach unter Zobels Mitwirkung concipirt ist, handelte es sich darum, die natürliche Verkehrsstrasse Bremens ins Oberland, die Weser, mehr als bisher den Handelszwecken dienstbar za machen. Der Krieg in den Niederlanden und die mit ihm zusammenhangenden Unruhen am Unterrhein gaben den Anlass dazu. Zwei Handelsartikel fasste man dabei vorzugsweise ins Auge, den Export des Rheinweins und den Import englischer Laken. Die Verschiffung des Weins den Rhein hinab und seewärts weiter bot zur Zeit nicht allein mannigfache Gefahren, sondern war neuerdings durch bedeutende niederländische Auflagen sehr erschwert. Man sagte sich in Bremen, dass die Weine von Worms, Oppenheim, Mainz und dem Rheingau — diese Bezugsquellen

1) Vom 1. Juli 1584, Concept im Brem. Archiv.

werden ausdrücklich genannt — viel billiger und sicherer auf dem kurzen Landwege über Frankfurt nach Kassel und von da die Fulda und Weser hinunter zu Schiffe nach Bremen verfrachtet werden würden, um demnächst von hier den nordischen Consumenten diesseit und jenseit der See zugeführt zu werden. Dieser Weg wurde schon jetzt hin und wieder benutzt. Aber nur unter einer Bedingung konnte er zu einem dauernd concurrenzfähigen oder dem älteren Wege überlegenen Verkehrsmittel werden, wenn nämlich das Weserzollwesen einer Revision unterworfen wurde. Auf 22 bis 23 Meilen Weges befanden sich zwischen Münden und Bremen nicht weniger als 22 Zollstätten. Man machte sich freilich in Bremen keine chimärische Hoffnung, auch nur eine dieser Zollstätten beseitigt zu sehen; wohl aber wollte man die Abschaffung des argen Missbrauchs versuchen, den die Zöllner mit Bezapfung des Weins trieben, wodurch in Summa der neunte Theil jedes Oxhofts abgezapft und in gleichem Maasse der Wein mit Wasser verfälscht wurde. Man wünschte dem Erzbischof, der eine bremische und eine paderbornische Zollstatt hatte, klar zu machen, dass er wie die übrigen zollberechtigten Fürsten und Herren ein grosses Interesse an der Hebung des Waarenverkehrs auf der Weser habe, dass dadurch nicht nur seine Zolleinkünfte sich steigern, sondern auch seinen Unterthanen mannigfache Einnahmequellen eröffnet und Weine und andere Waaren billiger geliefert werden würden. Aber die Voraussetzung dafür sei, dass durch einen Vertrag der sämmtlichen interessirten Herren der Zoll überall auf eine leidliche und festnormirte Geldsumme gesetzt werde.

Unter der gleichen Voraussetzung und aus ähnlichem Anlasse hoffte man in Bremen aber auch — und hier war nun Zobel persönlich betheiligt — die Weser für den Import englischer Laken ausgiebiger als bisher benutzen zu können. Die Verlegung des Stapels von Antwerpen nach Middelburg und dann nach Emden und die neuerdings zu Arnstadt in Thüringen aufgekommene Färberei mit Waid müsse die Weserstrasse nachdrücklich empfehlen. Aber die Ungleichheit und Willkür in der Zollbehandlung der Laken, die Zobel selbst bei einer Versendung nach Nürnberg erfahren hatte, machten diesen Weg gegenwärtig dem gemeinen Kaufmann unerträglich; denn die Gesammtsumme

der Zölle auf der kurzen Weserstrecke sei nicht viel geringer, als vorhin fast aller Zoll zwischen Antwerpen und Venedig.

Wir wissen nicht, ob Erzbischof Heinrich, der schon ein halbes Jahr später vom Tode ereilt wurde, Interesse an diesen Fragen gewonnen hat; sie sind aber, wie mir scheint, ein redendes Zeugniss für den praktischen, freien, in gewissem Maasse modernen Zug in Zobels Wesen.

Nach seiner Erwählung zum Bürgermeister im Jahre 1597 — er hatte bereits einige Jahre zuvor sein kaufmännisches Geschäft aufgegeben — hat Zobel zweimal, im Sommer 1598 und im Frühjahr 1600, neben Dr. Schaffenrath und einem jüngern Rathsherrn Bremen auf den Hansetagen in Lübeck vertreten. Aus den Akten erhellt nicht, dass der bremische Bürgermeister auch jetzt den Standpunkt individueller Bewegungsfreiheit eingenommen hätte, den er vor dreissig Jahren sich zu Nutze machte. Er theilte vielmehr die illusorischen Hoffnungen, dass es unter günstigen Umständen doch noch gelingen werde, die hansischen Privilegien in Nowgorod und London zu neuem Ansehen zu bringen; er hasste wie die anderen die eindringenden Engländer und wiegte sich mit ihnen in der Täuschung, dass ein Verbot der Wollausfuhr aus Deutschland zugleich die Lakenindustrie und den Lakenhandel den Engländern verkürzen und den Hansestädten zuführen werde. Er hat aber auch die Absichten auf ein engeres Bündniss einiger der alten Hansegenossen behufs Abwehr der den städtischen Freiheiten immer gefährlicher werdenden fürstlichen Gewalt und insbesondere die Unterstützung Braunschweigs in dem beginnenden Kampfe gegen seinen Landesherrn mitgefördert. Die Theilnahme an einer hansischen Delegation nach Braunschweig am Ende des Jahres 1600 ist, soviel wir sehen, die letzte Fahrt des vielgewanderten Mannes gewesen.

Während der letzten anderthalb Jahrzehnte seines Lebens scheint er ruhig in Bremen den Pflichten seines Bürgermeisteramtes gelebt zu haben. Der Versuchung, die mannigfachen äusseren und inneren Wandelungen der Vaterstadt, deren Zeuge oder mitwirkender Theilnehmer er in dieser Zeit war, in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, muss ich widerstehen. Anstatt seiner sah er in diesen Jahren seine vier Söhne die Welt durchschweifen, zum Theil auf den Wegen, die er selbst in jungen

Jahren so oft betreten hatte: in den Niederlanden, in Nürnberg, in Venedig und anderen Theilen Italiens, aber auch weit über diese Gebiete hinaus. Eine der letzten Eintragungen seiner Autobiographie erwähnt, dass er seinem Sohne Dirich 1000 Gulden nach Amsterdam schickte zu seiner Reise nach Constantinopel.

Am 9. Januar 1615, da er wieder das Präsidium des Raths hätte übernehmen sollen, trat er Alters halber in den Ruhestand, um schon einige Tage darauf, 76 Jahre alt, einem Schlaganfall zu erliegen.

In die durch Heinrich Zobels Resignation erledigte Rathmannsstelle wurde, noch während er lebte, sein Sohn Johann wieder gewählt, ein Compliment nicht nur für den Vater, sondern auch für die ausgezeichneten Qualitäten des Sohnes, den man doch nur aus gelegentlicher Berührung kannte. Denn Johann Zobel war Geheimer Rath in Diensten des Landgrafen Moritz von Hessen und seit seiner frühen Jugend von Bremen entfernt gewesen. Der Rath fühlte auch das Ungewöhnliche dieser Wahl, wie die Entschuldigungen zeigen, die er an den Landgrafen mit dem Ersuchen um Zobels Entlassung richtete. Aber der Landgraf konnte sich nicht entschliessen, einen so qualificirten und wohlaffectionirten Rath und Diener, den er etzliche Jahre hero in vielen wichtigen und geheimbten Sachen vertraulich und nützlich gebraucht, aus seinen Diensten zu lassen, und Zobel scheint damals nicht sonderlich geneigt gewesen zu sein, seinen hessischen Dienst mit dem der Vaterstadt zu vertauschen. Es half auch nichts, dass der Rath replicando sich auf die städtischen Statuten und die darauf gethane schweren Eide und Pflichten berief, die den Wahlmännern vorschrieben, den Besten, den sie unter den Bürgerssöhnen wüssten, zu wählen, und den Erwählten zur Annahme verpflichteten, dafern er nicht seine Unvermögenheit an Leib und Gut nachweisen könne. Der Landgraf erwiderte, die bremischen Statuten gingen ihn nichts an, umsoweniger als weder der Rath noch Johann Zobel früher etwas von ihnen habe verlauten lassen. Schwerlich würden noch bremische Bürgerkinder in fürstliche Dienste genommen und darin befördert werden, wenn der Rath sie nach seinem Gefallen daraus abrufen könne. Uebrigens habe die Sache mit dem Rath Zobel diese Beschaffenheit, dass er nicht allein eine lange Zeit hero bei unsern Ge-

heimbtnussen und vertrauten hochangelegenen Privatsachen herkommen, sondern auch dadurch der löblichen Union mit Pflicht verwandt und in deren Sachen vielfältig gebraucht worden, also dass wir, auch wenn wir schon wollten, ihn aus unsern Diensten derselben Unions hohen Geheimbtnuss und Verpflichtung halber nicht lassen können. Zobel selbst erläutert dies in einem langen Entschuldigungsschreiben an den Rath dahin, dass er zu denjenigen auf die Union beeidigten Räthen gehöre, deren Catalogus dem Directorio Unionis übersandt und die allein zur Behandlung der Unionsgeschäfte befugt seien.

Wenn nun trotz dieses Fiascos Johann Zobel zehn Jahre später nochmals und dieses Mal mit Erfolg in den Rath seiner Vaterstadt berufen wurde, so reizt der seltsame Vorgang, der eigenthümlichen Bedeutung des Mannes nachzuforschen. Es ist freilich nicht möglich, seinen Antheil an den Staatsgeschäften überall klar zu legen, weil er eine leitende Stellung doch niemals eingenommen hat. Auch würde der Versuch an dieser Stelle nicht berechtigt sein, da sich sein Lebensweg noch ferner als der des Vaters von den Pfaden der Hanse gehalten hat. Ich muss mich darauf beschränken, seinen Lebenslauf in knappen Zügen zu skizziren und nur seine Berührungspunkte mit der Hanse etwas eingehender darzustellen.

Geboren im Jahre 1578, wurde Johann, erst zwölfjährig, mit einem älteren Bruder nach Langensalza geschickt, um dort privatim unterrichtet zu werden. Mit 17 Jahren bezog er die Universität Altorf, um Jura zu studiren, später Rostock, Franecker und Marburg. Während er wahrscheinlich noch in Marburg weilte, war im Jahre 1601 Landgraf Moritz einige Tage der Gast des Bremer Raths, mit welchem eine dem orthodoxen Lutherthum entgegengesetzte, bald völlig in den Calvinismus übergehende religiöse Verwandtschaft den Landgrafen Zeit seines Lebens nahe verband. Muthmaasslich ist damals durch Bürgermeister Heinrich Zobel der Eintritt seines Sohnes in hessische Dienste vermittelt worden.

Schon im Jahre 1602 begleitete Johann den Landgrafen auf seiner dreimonatlichen Studien- und Vergnügungsreise durch

die Schweiz und Südfrankreich an den Hof Heinrichs IV[1]). Zwei Jahre später finden wir ihn in einer Specialmission vor dem Bremischen Rathe. Der Landgraf erkundigte sich durch ihn nach den von Spanien angeblich eingeführten hohen Zöllen und wünschte, »soweit es euch bei eweren Ansehestetten verantwortlichen,« zu erfahren, ob nicht die ostseeländischen Kaufleute dieser hohen Licenten und Imposten gefreiet seien[2]). Zobel ist dann aber von seinem Herrn vorzugsweise für die französische Correspondenz verwandt und so auf das genaueste mit den vorbereitenden Schritten für die evangelische Union und mit den Beziehungen des Landgrafen zu König Heinrich vertraut geworden.

Zu seiner weiteren diplomatischen Ausbildung, wie es scheint, wurde er im December 1605 abermals nach Paris gesandt, wo er noch im October 1606 verweilte[3]). Zwei Jahre später zum Mitgliede des geheimen Raths ernannt[4]), nahm er fortan selbständigeren Antheil an den mannigfachen politischen Combinationen seines Herrn. Der endliche Abschluss der Union und die jülichsche Erbfolge beschäftigten ihn zunächst: der letzteren Angelegenheit galt Zobels Mission nach Wesel und in den Haag 1609[5]), die ihm auch zu einem abermaligen Besuche seiner Vaterstadt Anlass gab. Gleich nach Kaiser Rudolfs II. Tode wurde er 1612 zum ersten Male an den englischen Hof gesandt, um sowohl wegen der Kaiserwahl als auch wegen einer Aussöhnung zwischen Dänemark und Schweden und der Anbahnung eines allgemeinen Verständnisses unter den evangelischen Mächten mit dem Könige zu unterhandeln[6]).

---

1) Bei von Rommel, Gesch. von Hessen 7, S. 444, wird Zobel unter den Begleitern des Fürsten nicht genannt. Dass er aber zu diesen gehörte, erhellt aus des Vaters Heinrich Zobel Autobiographie; Brem. Jahrb. 9, S. 103.

2) Creditif des Landgrafen für seinen Cammer-Diener Johann Zobel vom 12. Juni 1604, im Brem. Archiv.

3) Brief des Bürgermeisters Zobel an Landgraf Moritz vom 9. October 1605, worin der Vater die Reisekosten auf sich nimmt; Schreiben Zobels an den Secret. Taurell in Kassel d. d. Paris 7./17. October 1606; beide im Marburger Archiv.

4) Bestallungsbrief mit Reversal Zobels vom 1. October 1608, daselbst.

5) Creditif Zobels an die Generalstaaten vom 2. Juli 1609, daselbst.

6) Entwurf zur Instruction, undatirt, daselbst.

Er hat den englischen und den französischen Hof zehn Jahre später in Begleitung des jungen Landgrafen Philipp wieder besucht, dazwischen manche andere Sendung ausgeführt, bald zu evangelischen Unionstagen[1]), bald nach Bremen, um im Wettlauf mit König Christian IV. und dem lüneburgischen Hause den genannten jungen Landgrafen zum Coadjutor des Erzbischofs und damit zugleich zu dessen Nachfolge zu empfehlen.

Zu Anfang Februar des Jahres 1613 finden wir Zobel in Lübeck in Unterhandlung mit dem Bürgermeister Brokes[2]). Wenn auch der ostensible Zweck dieser Reise eine Schuldforderung des Landgrafen gegen Schweden betraf, deren Verschreibungen in Lübeck in Gewahrsam lagen, so waren doch andere wichtigere Fragen mit ihr verknüpft: der Eintritt der Hansestädte in die evangelische Union und die eben im Werke begriffene Confoederation der Hansestädte mit den Niederlanden. Sicherlich hatte der Landgraf nicht zufällig zu der Sendung diesen Zeitpunkt gewählt, wo eben ein Hansetag in den Mauern Lübecks sich versammelt hatte, dessen wichtigster Berathungsgegenstand das Bündniss mit den Generalstaaten war. Eben vorher war zur Ueberraschung der Städte, des Landgrafen Bemühung entsprechend, durch englische Vermittelung der Friede zwischen Dänemark und Schweden geschlossen worden. Die freie Hand, die Christian IV. dadurch erhielt, spornte Lübeck um so mehr zum Abschlusse mit den Niederlanden an. Aus Brokes' Aufzeichnungen über seine Unterredung mit Zobel geht nicht hervor, dass dieser in der einen oder andern Richtung bestimmend auf die Hansestädte einzuwirken versucht hätte: seine Aufgabe war offenbar nur eine informatorische; aber er musste aus des Bürgermeisters Eröffnungen den Gegensatz erkennen zwischen der idealistischen Politik seines Herrn, dessen in erster Linie stets von dem grossen Gegensatze der evangelischen und der katholischen Partei bedingte Anschauung beständig auf die Beseitigung materieller Hindernisse für die Einigung der evangelischen Mächte gerichtet war, und zwischen der principaliter von ihren materiellen Interessen geleiteten Politik der Hansestädte, welche, »zu Er-

---

[1]) Rommel, a. a. O. 7, S. 349, 354.

[2]) Zeitschr. f. Lübeck. Gesch. 2, S. 33.

haltung der freien Commerzien laut ihrer theuer erlangten Privilegien«, zuerst ihre gegen Dänemark und seinen Sundzoll gerichtete Verbindung mit den Generalstaaten suchten und erst, wenn dies Unionswerk geschlossen, gemeinsam mit den Niederlanden sich der andern Union der Kur- und Fürsten vertraut zu machen gedachten.

Die hier gewonnenen Beziehungen hat Zobel fortan dauernd unterhalten. Zeuge dessen ist eine Anzahl von Briefen Zobels an Brokes und an den Lübecker Rath. Persönlich sah er Brokes bereits im nächsten Sommer wieder, als er auf einer Reise an den Stockholmer Hof in Lübeck vorsprach und bei dem Bürgermeister Erkundigungen über den Zustand in Schweden einzog[1]). Er hatte den Auftrag, den König Gustav Adolf zur Thronbesteigung zu beglückwünschen und auch ihn für ein Zusammenstehen der evangelischen Mächte zu interessiren[2]).

Wie eng wir dann auch Zobel gerade in den nächsten Jahren im Vertrauen seines Fürsten sehen, so ergriff ihn doch schon kurze Zeit nach der Ablehnung der Wahl zum bremischen Rathsherrn bisweilen Unmuth über das unruhige Leben am Hofe des Landgrafen Moritz, der von rastlosem Eifer für seine hohen Ziele getrieben in immer häufigeren Widerspruch zwischen Wollen und Können gerieth. Es geschah gewiss nicht ohne Zobels Kenntniss, dass man nach dem Tode des hansischen Syndicus Domann 1619 in Bremen den Gedanken fasste, Zobel in seine Stelle zu berufen[3]). Zobel selbst hat diesen Plan mehrere Jahre hindurch mehrfach wieder aufgenommen, auch nach Dr. Ryswicks Tode im Jahre 1624 seine Verwendung als Agent der Hansestädte im Haag ins Auge gefasst. Er könne, schreibt er an seinen vertrauten Freund Bürgermeister Havemann in Bremen[4]), »anders nicht urteilen, den das ermelter Hansestäte grosser Nutzen und Reputation, auch woll die Restaurirung ihres corporis darin versire, wan sie qualificirte Gesambtdienere, so ihr Interesse und Auffnehmen bey itzigen wunderbahren der Welt leufften zu wahren

1) Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 282.

2) Aufzeichnung über seine, in Narva 20. Juni 1614 abgelegte Werbung, im Marburg. Archive.

3) Brem. Rathsprotok. vom 17. Juni 1619.

4) Schreiben vom 15. November 1624 im Brem. Archive.

wissen, erlangten;« und er glaubt, da er die beste Zeit seines Lebens mit den publicis in- und ausserhalb Römischen Reichs zugebracht, den Hansestädten nützliche Dienste leisten zu können.

Auch in hansischen Versammlungen ist nicht allein wiederholt von ihm gesprochen, sondern Zobel in der That auch von mehreren Städten, insbesondere neben Bremen von Hamburg, zum Syndicus empfohlen worden. Nachdem dies 1619 und 1621 ohne Erfolg geblieben war, wurde den bremischen Abgeordneten zum Hansetage von 1623, da es sich wieder um die Besetzung des Syndicats handelte, abermals vorgeschrieben, Zobel zu diesem ansehnlichen officio als einen getreuen Patrioten zu recommandiren, und solches aus diesen Ursachen: 1) weil er bei den Stätten geboren, erzogen und ihm derselben status und Beschaffenheit genugsam bekannt, 2) weil er nit allein wol beredt, sondern auch in legationibus sowol ausser als im ganzen Römischen Reich vielfältig geübet und desselben Zustandes wol erfahren, auch mit Wissenschaft fremder Sprachen und politischer Erfahrenheit vor andern begabet were; 3) weil er auch deswegen schon vor diesem von vielen der erbaren Städte hierzu nominiret und fast per majora eligiret worden, inmaassen denn auch zum 4. offenbar, dass bei diesem syndicatus officio nit so viel advocaturae scientia als politica prudentia erfordert werde[1]).

Die letzte Bemerkung bezog sich auf den schon 1619 von Lübeck gegen Zobel erhobenen Einwand, welches zugestand, dass er zwar grosse Experientz in politicis besitze und bequem zu Legationen sei; »aber in puncto juris wüsten sie nicht, ob er also beschaffen, dass er pro syndico diene; zudem were stets eine graduirte Person dazu gebraucht.« Bremen erwiderte freilich, die Hansestädte führten gar keine Processe; aber Lübeck beharrte bei seinem Widerspruch, und Zobel wurde nicht gewählt. Es muss dahingestellt bleiben, ob etwa die politisch-diplomatischen Neigungen Zobels, die sich, wenn auch unter mancherlei Abweichungen im Einzelnen, im Grossen und Ganzen in den Bahnen des Landgrafen bewegten, den Lübecker Rathsherren als eine Gefahr für die Hansestädte erschienen, die unter den

---

1) Instruction im Brem. Archive.

wachsenden Wirren des deutschen Krieges in der Neutralität den besten Schutz ihres Handels und ihrer Freiheit sahen.

Inzwischen hatten diese Wirren Hessen in schwere Mitleidenschaft gezogen und nicht nur den Zwist zwischen dem Landgrafen und seinen Ständen zu äusserster Schärfe entwickelt, sondern auch Wilhelm, den Sohn und Nachfolger des Landgrafen, mit seinem Vater entzweit. Es wurde von Tag zu Tage schwieriger, mit Moritz zu verkehren; auch Zobel war mit seinem Herrn zerfallen[1]) und, wie er 1623 und 1624 wiederholt an Havemann meldete, fest entschlossen, den Dienst zu quittiren und sich, falls ihm keine andere öffentliche Thätigkeit sich bot, auf ein Landgut in der Nähe Bremens zurückzuziehen. Noch einmal machte er zu Anfang 1625 auf Wunsch des Landgrafen Wilhelm und seiner Mutter in Güstrow, wohin Moritz sich schmollend zu seiner Tochter retirirt hatte, den Versuch einer Reconciliation zwischen ihm und seiner Ritterschaft. Der Gebrauch dieses Ausdrucks schon wurde von Moritz höchlich verübelt, und der Versuch scheiterte. Den erbetenen Abschied konnte Zobel trotzdem vom Landgrafen nicht erlangen; »ich werde aber gemüssigt werden, schrieb er an Havemann, denselben selbst zu nehmen.«

Wenige Wochen später, im April 1625, wurde Zobel in seiner Vaterstadt abermals zum Rathsherrn eswählt, und diesmal zögerte er nicht, die Wahl ohne Befragung des Landgrafen anzunehmen. Sein Abzug aus Hessen glich einer Desertion. Aber, wie unwillig auch Moritz anfänglich darüber war, so hat doch sehr bald eine vollständige Aussöhnung zwischen ihm und seinem langjährigen Rathe stattgefunden, dessen bedeutende Eigenschaften dem gelehrten Fürsten auch fürderhin und insbesondere nach seiner 1627 erfolgten Resignation einen vertraulichen brieflichen Verkehr mit Zobel angenehm machten.

Gegen Ende Mai traf Zobel in Bremen ein; schon im Juni erschien er neben dem Syndicus Preiswerck als Abgeordneter Bremens auf dem Hansetage in Lübeck, im August auf dem Convente

---

1) Der Oberst Asmus von Baumbach urtheilte gleich nach des Landgrafen Tode, er sei glücklicher in acquirendis quam conservandis amicitiis gewesen. Rommel 6, S. 304 Note.

der Städte in Bergedorf. Bereits im November wurde er zum Bürgermeister erwählt.

Im April 1626 wurde Zobel wiederum mit Preiswerck an König Christian IV. nach Wolfenbüttel gesandt, um die Beschwerden Bremens über Sperrung der Weser durch dänische Orlogschiffe und andere Belästigungen der Stadt vorzutragen. Bei diesem Anlasse fand der König ein solches Gefallen an Zobel, dass er ihm eine geheime Sendung an den König von Böhmen im Haag und an den englischen und französischen Hof antrug. Zobel fand es mit seinem Rathmannseide nicht unvereinbar, den Auftrag anzunehmen. Er berief sich muthmaasslich innerlich und demnächst auch schriftlich von dem formellen Standpunkte, der ihn an die speciellen Interessen Bremens und an die Befehle des Raths band, auf den allgemeinen der politischen Gesammtlage, die das Geschick Bremens trotz seiner Neutralität mit dem der evangelischen Mächte und ihrer Verbündeten verknüpfte. Er hatte in dem einen Jahre seiner Theilnahme an den vaterstädtischen Geschäften, wie er bald in bitteren Klagen gegen seinen Freund Havemann äusserte, nur zu deutlich erkannt, wie wenige Männer unter seinen Rathscollegen sich durch einen weiteren, von persönlichen Interessen unbeeinflussten Blick hervorthaten, wie wenigen das Geschick des Vaterlandes am Herzen lag. Er mochte daher zweifeln, dass ihm der Urlaub, wenn er vorher darum nachsuchte, werde gewährt werden; einer vollendeten Thatsache gegenüber konnte er bei der ausserordentlichen Stellung, welche ihm sowohl die Art seiner Berufung in den Rath, als sein Geist und seine Erfahrung einräumten, auf baldige Beruhigung der Gemüther um so mehr hoffen, als er die Sendung in längstens drei Monaten erledigen zu können meinte.

Aber er hatte sich in dieser Annahme doch getäuscht. Es machte den Rath »sehr perplex«, als er am 18. Mai durch den Präsidenten erfuhr, der Bürgermeister Zobel sei am 16. Abends nach Bremen zurückgekehrt, habe ihm angezeigt, dass er im Auftrage des Königs von Dänemark eine eilige Reise nach dem Haag und weiter nach London und Paris machen müsse, und sei gestern in der That abgereist. Man sandte dem Flüchtling eilends zwei Herren des Rathes nach, denen es aber nicht gelang, den Bürgermeister einzuholen. Die ihm dann nach Amsterdam

nachgeschickte schriftliche Aufforderung zur Rückkehr beantwortete er nur mit dem Hinweis darauf, dass von seiner Sendung, deren Inhalt er nicht bezeichnete, auch das Glück oder Unglück Bremens dependire.

Ein Theil des Raths war wohl gleich der Ansicht, man müsse den Deserteur seines Amtes entsetzen; aber die Rücksicht auf den König überwog doch, bevor man einen so unglimpflichen Schritt that. Christian IV. sandte einen seiner Räthe, der König von Böhmen vom Haag aus ein Schreiben an den Rath, um Zobel zu entschuldigen. Dieser beeilte in der That seine Reise, so viel immer möglich: am 28. Mai traf er im Haag ein, hatte Audienzen beim Könige von Böhmen und bei den Generalstaaten und war schon am 1. Juni in London.

Hier war sein Auftrag vornehmlich auf die Zahlung von Subsidien für die dänischen Kriegsvölker gerichtet[1]). Aber in der argen Verwirrung der dortigen Zustände, von welchen er in Berichten an den König[2]) und in Briefen nach Bremen[3]) drastische Schilderungen entwirft, wurde er bis Mitte Juli aufgehalten, um auch dann noch ohne Resolution über seinen Antrag die Reise nach Frankreich fortzusetzen. Und hier gar war es ihm unmöglich, schnell ans Ziel zu kommen, da eben der neue hugenottische Krieg und der Widerstreit mit England alles Interesse verschlang.

Monat auf Monat ging dahin; schon war ein Jahr seit seiner Flucht von Bremen verflossen, und immer dringender und berechtigter wurden die Klagen im Kreise des Raths über das seltsame Benehmen des Bürgermeisters. Schon war man nahe daran, ihn dennoch unfreiwillig zu entlassen, als er endlich durch Verwandte und Freunde zu dem Entschlusse bewogen wurde, seine Entlassung zu erbitten, die ihm im Juni 1627 ehrenvoll gewährt wurde.

Zobel ist dann noch mehrere Jahre, auch nach dem Lübecker Frieden, im Auftrage Christians IV. in Frankreich geblieben und hat dorthin auch von Gustav Adolf Aufträge empfangen. Zu-

---

1) Opel, der nieders.-dänische Krieg 2, S. 511 ff.

2) Das. S. 511 u. 514.

3) Bremisch. Archiv, Personalakte Zobels.

gleich hat er für seinen alten Herrn, den Landgrafen Moritz, sich vielfach um Wiederauszahlung der diesem einst von Heinrich IV. gewährten, aber lange zurückgehaltenen Pension bemüht. Seine Berichte aus dieser Zeit[1]) enthalten interessante Beobachtungen, zu denen ihm der Zustand Frankreichs und der Hof Ludwigs XIII. und bei gelegentlicher Rückkehr nach England derjenige Karls I. Anlass gaben. Es geht im Grossen und Ganzen eine trübe Stimmung durch diese Berichte. Zobel sah überall die Sache der evangelischen Freiheit, an der sein Herz hing, in schwerster Bedrängniss, und in bitteren Worten ergeht er sich gegen den Landgrafen über das Geschick, welches der unglücklichen Hugenotten von La Rochelle warte, die unter den Türken mehr Mitleid finden würden, als unter ihren Confessionsverwandten. Doch konnte er von sich rühmen, dass er, wie früher an der Vermittelung zwischen Schweden und Dänemark, so jetzt mit gutem Erfolge am Ausgleiche zwischen Frankreich und England mitgearbeitet habe.

Aber inmitten der grossen politischen Aktionen, deren theilnehmender Zuschauer er war, hat er niemals der Heimath vergessen. Er wird nicht müde, Bremen insbesondere, aber auch die Hansestädte insgemein zu ermahnen, sie möchten Partei ergreifen, in seinem Sinne selbstverständlich die Partei der Generalstaaten, Dänemarks, Schwedens. Durch ihre Unterhandlungen mit Tilly und den Kaiserlichen machen sie sich nur suspekt, ohne doch sich zu sichern. »Wir müssen gedenken, dass der Zweck unserer Feinde sei, mit Dämpfung unserer Libertet sich nicht zu genügen, sondern die Egiptische Servitut, aus welcher wir vor ungefehr hundert Jahren gerathen, uns wiederumb über den Hals zu ziehen«. Aber er hegt die Sorge, »es seien in Bremen Leute, welche vor pasport (d. h. für die Erlaubniss der Güterausfuhr) die Freiheit verkauften, indem sie Christo mit der Zungen, dem Mammon aber mit dem Herzen dienen«.

Den Lübecker Rath, welchem er, wie gleichzeitig nach

---

1) Mir sind nur die an den Landgrafen im Marburger Archiv und an seine Freunde in Bremen und Lübeck, originaliter oder abschriftlich im Brem. Archive bekannt.

Bremen, die bevorstehende Ankunft eines französischen Specialgesandten, des Herrn de Charnassay, meldete, erinnerte er daran[1]), dass »ihr (der Hansestädte) corpus durch der benachbarten und verwanten Cronen Denemark, Schweden, Engelland, Frankreich zu solchem robusto vigore gerathen. Da sie sich aber von solcher gewohnlicher Nahrung solten ab und ad nova nutrimenta begeben, mochten vielleicht solche symptomata dazu schlagen, welche sich mit den vorigen humoren nicht vertragen und des, ohnedas effecti, corporis gäntzliche destruction mochten verursachen«. »Mit was Eiffer und Ernst ich damals, als es Zeit war, die Inachtnehmung dero sich hierunter bemühenden benachbarten Potentaten und Recolligierung des verfallenen Hänsebundes urgieret, ist E. E. unentsunken«. »Ohne meine Erinnerung liegt am Tage, ob ohne Denemark und Schweden, mit welchen sich nunmehr Frankreich und Engelland zu solchem Zwecke conjungieret, Euer corpus subsistiren könne oder nicht, und habt Ihr reiflich zu bedenken, was Euch nicht allein aus Quitierung solcher alten bewehrten Freunde und Nachbarn, sondern auch aus Collision mit denjenigen, so sich mit ihnen umb euch ziehen werden, zu erwarten«. »Ihr werdet weislich und wohl thun, eure Freiheit durch diejenige Mittel zu erhalten, dardurch's eure Vorfahren acquirirt; im widrigen Fall wird euch das kunftige Ungluck schwerer sein zu vermeiden, als gegenwertige Glück zu erhalten.« Demselben Gedanken giebt er gleichzeitig nach Bremen hin Ausdruck[2]): »Würd bei euch beruhen zu erwehlen, ob ihr zugleich Frankreich, Engelland, Denemark, Schweden und die ordines Belgii, in summa alle alte Freunde und Nachbarn, auf einmal verkiesen und es mit newer Freundschaft, von deren Bestendigkeit und Intention ihr die Prob auf euer Gefahr erst zu erfahren habt und allem Ansehen nach sehr wenig versichert seid, wollet wagen.«

Doch ich kann an dieser Stelle nicht weiter auf den reichen Inhalt seiner Briefe eingehen, aus denen überall ein feingebildeter Geist, eine feste evangelische Ueberzeugung und eine innige Vaterlandsliebe sprechen.

---

1) Aus Paris 11. Februar 1629, Copie im Brem. Archiv.

2) Schreiben an den Rath vom 9. Februar 1626.

Merkwürdig, wie der Verlauf von Zobels Leben, ist auch noch sein Schluss gewesen. Denn als er im Januar 1631 von seinem langen Aufenthalte in Paris zu König Christian zurückzukehren im Begriffe stand, ist er auf der Durchreise in Bremen — erst 52 Jahre alt — gestorben und in heimischer Erde neben dem Vater und Grossvater zur Ruhe bestattet worden.

Wenn wir mit einem Blicke das Leben der beiden Männer übersehen, deren Geschicke ich nur flüchtig habe zeichnen können, so stellt sich in Heinrich Zobel, trotz einzelnen modernen Zügen seines Wesens, im Grossen und Ganzen das Bild eines hansischen Geschäftsmannes der alten Zeit dar. Ganz anders bei dem Sohne. Er hat den besten Inhalt seines Lebens in der Schule des Landgrafen Moritz erhalten; er lebt und webt in dem grossen religiös-politischen Gegensatze, der seither die Geschicke Europas bestimmt hat. Unter allem Wechsel seiner äusseren Verhältnisse hält er den einen Gedanken fest und ordnet ihm alle anderen Rücksichten unter, die Erhaltung der schwer erkämpften evangelischen Freiheit. Indem wir ihn bemüht sehen, diesem Gedanken auch die Kraft der Hansestädte dienstbar zu machen, tritt uns der ungeheure Wandel lebhaft vor Augen, den das Jahrhundert, welches von der Einwanderung Claus Zobels in Bremen bis zum Tode seines Enkels verflossen war, auch über das Leben der Hansestädte gebracht hatte.

IV.

DIE ROSTOCKER METALLENEN NORMALSCHEFFEL UND DAS EICHVERFAHREN DES MITTELALTERS.

VON

K. E. H. KRAUSE.

In Rostock haben sich im städtischen Besitze 4 Scheffelmaasse aus Glockenbronze (»Grapengode«) vom Jahre 1330 erhalten[1]), welche bis zur Einführung des Bundes-Maass- und Eichwesens vom 17. August 1868 zum Eichen des »Rostocker Scheffels« thatsächlich gedient haben und so auch das alte Eichverfahren bis in unsere Zeit hinübertrugen; ein Stück des 14. im 19. Jahrhundert. Allerdings hat nur der »Roggenscheffel« seine Geltung behauptet, und so ist die Eichung nur von ihm bekannt.

Der eherne Roggenscheffel (1) hat oben einen Durchmesser von 52 cm im Lichten, unten am Boden ebenso von 48 cm, die Höhe des Hohlraums hart an der Metallwand 18,5 cm, in der Mitte ein klein wenig grösser; hier ist der Boden durch ein Loch mit Schraubengewinde (Schraubenmatriz) von 3,5 cm Durchmesser durchbohrt. Im Boden scheint die Metallstärke vom Mantel zur durchbohrten Mitte hin etwas abzunehmen; der Hohlraum des ganzen Gemässes ist also mathematisch ein abgestumpfter Kegel mit etwas gewölbter kleinerer Kreisfläche. Die in die Matriz passende Schraube, welche 1835 noch vorhanden war, aber 1842 als verloren angegeben wird, wurde von aussen (unten) eingeschroben; ward dann der Scheffel mit Korn gefüllt und die Schraube vorsichtig wieder aufgedreht, so strömte der Inhalt langsam und allmählich völlig nach unten aus. Die (äussere) Metallhöhe des Scheffels ist 21 cm, der äussere Umfang 167 cm, die Dicke der Bronzewandung oben fast 1 cm.

---

1) Sie werden jetzt im Museum des Vereins für Rostocker Alterthümer aufbewahrt.

Der Scheffel ist wie auch die 3 folgenden ohne Handgriffe. Rings um den oberen Rand ist bei allen 4 Scheffeln eine Inschrift vertieft mit eingegossen in gothischen Minuskeln, die gereimte oder doch anklingende Verszeilen ergiebt, aber nicht so abgetheilt, sondern ununterbrochen fortlaufend gegossen ist. Die Umschrift lautet[1]):

dessen . scepel . let . gheten . her . lodewich . cruse . unde . her . cort . cropelin .
ere . zele . mote . salich . zin .
zowe . mit . eren . wil . olden .
de . scal . des . stades . boc . holden .
zowec . liket . na . desser . rogghen mate .
de scal . deme . godes . huse . ver . pēnīghe laten .

Darunter steht in einem Kreise ein gleicharmiges Kreuz; zugleich für den Lesens Unkundigen das Zeichen des Roggenscheffels und das Besitzzeichen (Hausmarke) des Gotteshauses zum H. Geist, noch heute — die Kreuzspitzen etwas über den Kreis verlängert — die Acker- und Grenzmarke des gleichnamigen »Hospitals«.

Der Haferscheffel (2), ebenfalls etwas konisch, hat oben im Lichten fast 54 cm, unten 49 cm, im Schraubengewinde 3,5 cm Durchmesser. Die Höhe des Hohlraums ist 20,5 cm, die Metallhöhe 21,5 cm, der äussere Umfang oben 175 cm, die Dicke des Metalls oben 1 cm. Die Umschrift, wie beim Roggenscheffel, lautet:

dessen . scepel . let . gheten . her . lodewich . cruse . unde . her . cort . cropelin .
ere . sele . mote . salich . sin .
zowe . mit . eren . wil. olden .
de . scal . des . stades. boc . holden .
zowelc . liket . na . desser . haver . mate .
de . scal . deme . godes . huse . ver . pennighe . laten .
iohannes . apengheter . fecit .

---

[1]) Ich liess sie 1883 in der Rostocker Zeitung Nr. 204, 3. Beil. vom 2. Sept. und Nr. 281 4. Beil. vom 2. Dec. abdrucken. Die Umschrift des Roggenscheffels gab fast genau Prof. Schadelock 1791 in der fast verschollenen Zeitschr. von Josephi: Gemeinnütz. Rostocksches Wochenbl. 1. Jahrgang,

Dahinter steht ein kleiner Vierpass mit 4 Punkten in den Ecken und einem in der Mitte, vielleicht das Giesserzeichen des Johann; darunter ziemlich gross der nicht gekrönte Stierkopf, das alte Siegel der Bürgerschaft Rostocks, und die H. Geist-Kreuzmarke, in welcher aber ein Vierpass, wie 4 Blätter, zwischen die 4 gleichen den Kreis überragenden Kreuzarme eingeschoben ist, so dass die Figur einem 8strahligen Sterne, mehr noch einer 8blättrigen Blume, ähnlich sieht.

Der Hopfenscheffel (3.) heisst in der (ganz wie in den beiden vorgenannten) eingegossenen Inschrift einfach Scheffel; aber noch aus den Inventarien der Scheffelwröge vom 12. Juli 1828 und 19. April 1842 ergiebt er sich zweifellos als »Hopfenscheffel« oder »Rüffling«, welch letzterer Name hier auch noch aus alter Tradition bekannt ist[1]). Er ist weit und flach: der Durchmesser oben im Lichten hält 57 cm, am Boden 56 cm, das Schraubenloch, welches er auch merkwürdiger Weise hat, 3,5 cm. Die Höhe des Hohlraums beträgt nur 9,5 cm, die Metallhöhe 10,5 cm, der obere Aussenumfang 188 cm, die Metallstärke oben gleichfalls 1 cm. Die Umschrift lautet:

anno dm̄ . m°. ccc°. XXX . ī . festo . symonis . et jude . apl'ou'.
dessen . scepel . leth . gheten . her . lodewich . cruse . unde .
her . cort. cropelin .
ere . sele . mote . zalich . sin .
Zowe . mit . eren . wil . olden .
de . scal . des . stades . boc . holden .
sowelc . liket . desse . mate .
de . scal . deme . godes . huse . ver . penninghe . laten .

Darunter die Marke, wie beim Roggenscheffel.

---

2. B., Stück 3, und später Prof. H. Karsten: »Einige Worte über Maass und Gewicht im Allgem. und die Meckl. Maasse ins Besondere. Rostock im Dec. 1851«. Separatabdr. aus Meckl.-Schwerin. 4to Kalender für 1852.

1) Darnach ist im Mittelndd. Wörterb. 3, S. 522 v. rufelinge bei Wismarer Angaben von Hopfenmaassen das Fragezeichen zu streichen. S. 521 ist nach voc. Engelh. mensura confortata durch »gerufelt« wiedergegeben. Das Wort gehört zum altklevischen rueven beim Teuthonista = himmelen, wuluen, testudinare, arcuare, lacunare; also ein Maass zum Häufen (Wölben). Campe, der die technischen ndd. Ausdrücke verzeichnet, hat das Wort Rüfling nicht mehr.

Der Salzscheffel (4.) hat oben im Lichten 52 cm, unten ebenso 48,5 cm Durchmesssr; die Höhe des Hohlraums ist 21 cm, des Scheffels selbst 22,5 cm, der äussere Umfang oben 165 cm, unten 159 cm, die Metallstärke oben etwas über 1 cm. Dieser Scheffel ist nicht durchbohrt. Karsten a. a. O. giebt seinen Inhalt als genau gleich dem Roggenscheffel an. Die Umschrift läuft in 2 vollen Zeilen um den Rand, und in einer dritten stehen noch die letzten beiden Worte. Sie lautet:

ene . rede . ic . juv . segghe .
dessen . gantsen . zolt . scepel . scal . nument . men . de . hilgheghest . hebben .
zowe . desses . scepels . wil . neten .
de . scal . dar . dre . penninghe . vore . sceten .
zouuellic . borgher . hir . zolt . met . in . der . stat.
deme . scal . dit . godes . hus . dun . ene . haluen . scepel . unde . en . verdevat .
zowellic . borgher . zolt . an . deme . markede . zelt . de . scal . vor . desse . maten .
deme . godes . hus . in . eme . gewelken . verdendel . jares . druttich . pēnghe . laten .
zowe . dat . zelt . an . der . strate'.
de . scal . hir . to . der zuluē . tith . vifteyn . penninghe . laten .

Darunter dasselbe Zeichen wie bei Nr. 1 und 3; doch ist der Kreis nur zu $^{3}/_{4}$ geschlagen; der obere vordere rechte Winkel ist absichtlich nicht geschlossen[1]).

Von den vier Gemässen nennt freilich nur eins den Giesser, ein anderes das Gussdatum, 1330, den 28. October, und drei

---

1) Eherne Korn-Gemässe des 14. Jahrh. sind bekannt (nach gütigen Mitth. des Herrn Dr. Theodor Hach) in Würzburg (Hist. V. f. Unterfranken und Aschaffenburg, Münch. Katal. 1876 Nr. 1678), nur 22 mm hoch; die 3 Lübecker Scheffel (Katal. des culturhist. Mus. Nr. 2038, 2039 und 2040), welche Milde irrthümlich ins 15. Jahrh. setzen wollte. Aus dem 15. Jahrh. giebt es mehrere; so ein Lübecker »hauerschepel« (das. Nr. 2041), ein Passauer Gemäss von 1480 (Münchener cit. Katal. Nr. 1679), 2 Lübecker von 1487 (Kat. München Nr. 1680 und 1681 irrig als Braunschweiger aufgeführt) und noch 1 grosser Lübecker Korn- und 1 ebensolcher Haferscheffel mit »Abflussklappe« vom Ende des 15. Jahrh. Lübeck muss sein Gemäss mehrfach geändert haben.

die Besteller; trotzdem zeigen die Art des Gusses, die Schrift und die Sprache, dass alle 4 von demselben Meister, also Johannes Apengheter[1]), gleichzeitig gegossen sind. Da dieser Meister 27. Mai / 29. Juni 1339 vor dem Niederstadtbuch in Lübeck versprach, einen ihm zur Fertigstellung seiner »wichtigen Arbeit« in Rostock vom Lübecker Rathe gemachten Vorschuss aus der Bezahlung für die Rostocker Arbeit zurückzuerstatten[2]), so könnte man annehmen, dass der Scheffelguss bis 1339 gedauert habe. Es bleibt dann fraglich, weshalb der Lübecker Rath diese Rostocker Arbeit für so »wichtig« gehalten habe, da diese Scheffel kein allgemein hansisches Maass waren[3]); denn die Lübecker des 14. Jahrhunderts sind kleiner als die Rostocker.

Die Scheffel sind natürlich Eichmaasse, wie sie ja auch neuerdings noch von Metall hergestellt wurden: so z. B. der Rostocker Scheffel, d. h. der Roggenscheffel, selbst noch 1835 auf grossherzoglichen Befehl für Schwerin. Ueber die Anordnung solcher Eichung durch die Stadt Rostock besitzen wir keinerlei Nachricht; die einzigen vorhandenen Urkunden darüber, die doch Vieles im Dunkel lassen, sind die Umschriften der Scheffel selbst, welche der Sorgsamkeit des Herausgebers vom Meklenburgischen Urkundenbuche entgangen sind und deshalb dort fehlen.

Die Inschriften nennen dreimal ein »stades boc«; es liegt nahe, daran zu denken, dass in einem Stadtbuche, den Lübeckern ähnlich, Bestimmungen gebucht sein müssten; wir kennen in Rostock aber dergleichen nicht; im sog. »Rothen Buche« (dessen ältere Eintragungen übrigens Abschriften sind) steht keine be-

---

1) Ueber diesen grossen Meister, der vielleicht schon 1315 in Halberstadt, 1327 in Kolberg, 1330 in Rostock, 1332—42 in Lübeck, 1340 auch in Kiel, vermuthlich 1348 in Göttingen und 1350—51 in Hildesheim nachweisbar ist, vgl. Dr. Theod. Hach im Repert. f. Kunstwissensch. IV. (1881) S. 177—182; Fr. Kugler in Balt. Stud. VIII, S. 174 (Kugler, Kl. Schriften 1, S. 784); H. Wilh. H. Mithoff, Mittelalterl. Künstler und Werkmeister. 3. Aufl. S. 18, 166, 173 und 175 unter Joh. de Gotinghe und Jan van Halberstadt.

2) Milde und Deecke, Denkm. bildender Kunst zu Lübeck 4; danach Mithoff a. a. O. S. 18.

3) S. u. Anhang.

zügliche Bestimmung. Dass das »stades boc« hier das Stadtrecht bedeuten solle, wie ich früher meinte, ist kaum anzunehmen.

In welchem Amte die beiden Rathsherren die Scheffel giessen liessen, ist ebenfalls nicht auszumachen. Ludowicus Kruse kommt vom 11. März 1323 bis 25. Januar als Rathsherr vor; am 3. Mai 1336 ist er mit Gerlach Baumgarten Provisor des H. Geist-Hospitales; nachher wird er oft als Bürgermeister genannt[1]). Kort Kropelin kommt 1328 als Richter vor, früher schon als Hospitalprovisor; im September 1333 wird er unter Bürgern mit aufgezählt. Er ist im Jahre des Scheffelgusses 1330 unfraglich Rathmann[2]). Gossen sie nun als Rathsherren oder als Provisoren? Letztere hatten jedenfalls keine marktpolizeilichen Vorschriften zu erlassen, sondern dieses stand bis zum 6. October 1830 den Weddeherren, dem Gewett, zu. So werden wir annehmen dürfen, dass Kruse und Kropelin 1330 Weddeherren waren. Vielleicht liesse sich denken, dass sie gleichzeitig auch H. Geist-Provisoren waren, und dass dieses Hospital die Gusskosten getragen hatte, um nachher auch den Gebührenertrag zu geniessen, der ursprünglich nicht unerheblich war. Denn die oft genannten 4 ß entsprechen dem Silberwerthe nach etwa 34 ß oder 1/8 Reichsmark von heute, der damaligen Kaufkraft nach aber 1/4 Scheffel Hafer oder auch 2 ℔ besten Rindfleisches[3]). Die 30 ß von 1330 auf dem Salzscheffel entsprechen dem damaligen Werthe von fast 2 Scheffeln Hafer oder von 8/4 einer fetten Kuh.

---

1) Mekl. Urk.-B. Nr. 4423. 24. 4614. 15. 26. 4758. 4999. 5024. 74, n. 5243. Genannt wird er schon Nr. 4246, als provisor Nr. 5664; als Bürgermeister: Nr. 5837. 41. 5971. 6103. 6605, 7118. Nr. 7031 nennt ihn als verstorben. Er besass Beselin (Nr. 4223) und den Zehnten in Sildemow (Nr. 5113. 7326 n.), auch in der Rostocker Heide (7294). So hiessen übrigens ausser dem grossen Walde an der See auch die Feldmarken von Barnstorf, Damerow, Schwass etc.

2) Mekl. Urk.-B. Bd. V, S. XIX. Nr. 3965. 4903. — 3003. 5449. Nr. 6044 nennt ihn als todt. Nach dem Reg. soll (irrig) bei Nr. 5490 sein Siegel stehen.

3) 1338 kostet in Meklenburg 1 Scheffel Hafer 16 ₰ = 1 1/3 ß Lübisch. Mekl. Urk.-B. Nr. 8453. 56. 8509. v. Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben etc. 2, S. 73. Nach der Taxe von 1747 erhielt das Hospital für das

Jedenfalls sehen wir, dass nicht die Stadt selbst oder eine ihrer Behörden das Eichen besorgte, sondern das Gotteshaus zum H. Geiste, welches dieses im Mittelalter wahrscheinlich durch einen der Brüder, seit der Reformation durch einen Prövener, noch später durch einen angenommenen Bediensteten thun liess, der dem Hospital einen Eid zu leisten hatte, und dem die Scheffel zur Ausübung seines Geschäftes überliefert wurden. Eine Instruction scheint nie ertheilt zu sein; auch im Eide steht nichts dergleichen: die technische Behandlung wurde nur durch Tradition überliefert. Der eichende Prövener (Präbener, praebendarius) hiess Wröger, Schepelwröger, Scheffelwröger, sein Amt die »Wröge«, sein Haus auf dem Heil. Geisthofe heisst noch heute die Scheffelwröge[1]). Weder die anstellenden Hospitalvorsteher noch die Wröger verstanden 1709 noch die Maasse mit Ausnahme des Roggenscheffels und eines gegossenen »Spintes« und »halben Spintes,« welche aus dem 17. Jahrhundert stammen, aus Kupfer gegossen sind und sich ebenfalls im Rostocker Museum befinden. Ein Inventar des 17. Jahrhunderts kennt den Salzscheffel nicht mehr, sondern nennt ihn »ein gross Scheffel von Grapengode«; es hält dagegen den Hopfenscheffel für »ein Rüfflinck oder halff Soltscheffel«. Man hat also nach diesem wider Recht das Salz gemessen, vermuthlich danach auch die zum Verleihen oder Verkauf bestimmten Salzmaasse, eisenbeschlagene Holzmaasse, welche vorhanden waren, geeicht. Man hatte zum Eichen auch noch ein eisenbeschlagenes Viert (1/4 Roggenscheffel, »Vat«) und ein altes beschlagenes Salzviert (also 1/2 Rüfflinck). 1709 ist ebenso der Rüfflinck als »ein gegossen halber Scheffel oder Salzmaass« aufgeführt. Im Inventar kommt neu ein eisenbeschlagenes Zwölftel

---

Wrögen neuer Scheffel und Spinte je 4 ß für 1 neuen Scheffel, Spint oder Viert, für alte Maasse je 2 ß; der Wröger für jeden Scheffel und jedes Spint 2 ß, für jedes Viert 1 ß.

1) S. Hospitalakten vom 4. Juli 1644, 6. Aug. 1709, 28. April 1730, 7. Sept. 1747, 3. Juli 1828 (durch die Güte des Herrn Senators Brümmer). Im Inventar von 1709 ist »halber Scheffel« für Haberscheffel« augenscheinlich verschrieben. Das Abenteuerlichste ist, dass im Wröger-Eide 1709 und 1730 sogar das Wort »metallen« nicht verstanden ist, sondern »matanen« geschrieben, gestabt und geschworen wurde. (Doch wohl: mattan = Metall, Messing. Mnd. Wb. 3, S. 46. K. K.)

vom Scheffel vor, daneben eine Anzahl »Salzmaasse« mit je einer »Krücke« dazu (Streicher?). Es ist darnach klar, dass Hopfenmaasse schon im 17. Jahrhundert nicht mehr geeicht wurden; wie das früher geschehen, ist auch nicht mehr zu errathen. Ebenso erhellt, dass das alte Salzmaass schon im 17. Jahrhundert (wahrscheinlich schon im 16.) verschollen war, und ein falsches sich eingebürgert hatte; das Vorhandensein mehrfacher, auch alter, solcher Gemässe scheint aber darauf hinzudeuten, dass nach der in der Umschrift des Soltscepels von 1330 enthaltenen Verordnung noch Gemässe ausgeliehen wurden. Nach jener Vorschrift sollte ja der »Soltscepel« selbst nur zum Nachmessen dienen (gegen 3 ß Entgelt); dagegen sollten an die Bürger zum Salzhandel geeichte Halbscheffel (wofür man später den »Rüfling« hielt) und Viertel ausgeliehen[1]) werden, für den, der versellt an der Strasse, d. h. von den »Leden« (Ausschlagklappen) vor dem Hause oder an der Thür, für 15 ß, für den Marktverkäufer (dessen Absatz man auf das Doppelte schätzte) für 30 ß vierteljährlich. Wie diese Preise sich später stellten, ist nicht nachzuweisen. Die ganze Geschichte muss um 1700 antiquirt sein; denn die Rathsverordnung vom 17. Februar 1727[2]) handelt nur noch »von der Maasse der Salztonnen«, und die durchgreifende und für später grundlegende Rathsverordnung vom 23. November 1749 wegen der Rostocker Maasse und Gewichte nennt »Salzmaasse« überhaupt nicht mehr. Es konnte von nun an nur noch der allgemeine, der Roggenscheffel, der ja faktisch auch im Inhalt dem alten Salzscheffel gleich war, dafür gebraucht werden, was dann in unserem Jahrhundert noch ausdrücklich verordnet wurde, da 2 grosse Firmen sich Privat-Salzscheffel à 62—64 Pfund Inhalt hatten machen lassen, weil das Salz einschwinde und sich verzehre[3]).

[1]) dôen, don, heisst noch heute »leihen«.

[2]) Henrich Nettelbladt, Verzeichniss allerhand etc. zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften etc. (1760) S. 84; die Verordnung von 1749 ist im Druck bekannt gemacht. 1749. 4to: Vom Maasse der Lüneburger Salztonne und Salzscheffel von 1349 vgl. Lüneb. Urk.-B. 1, Nr. 454, daraus Sudendorf 2, Nr. 328. — Hans. Urk.-B. 3, S. 74.

[3]) Der allerdings richtige »Schwund« sollte also in bekannter Verkehrtheit durch Verkleinerung des Verkehrsmaasses statt durch Preisaufschlag gut gemacht werden. S. Polizeiakten über Maass und Gewicht. Die Aufsicht

Eichung aller Marktgefässe scheint ursprünglich, wie im Alterthum, nicht vorgeschrieben gewesen zu sein; die Normalmaasse dienten wesentlich zur Feststellung in strittigen Fällen, ähnlich wie es bei der Stadtwage und bei den Holzsetzern (beeidigten Holzmessern) üblich war. Man musste sich nur hüten, mit unrichtigem Maasse der Marktpolizei zu verfallen. So scheint es auch bei den Griechen und Römern gewesen und von diesen weiter vererbt zu sein. Auch von ihnen kennen wir keine Eichbefehle, sondern nur marktpolizeiliche Vorschriften. Die attischen *ἀγορά̓νομοι* hatten das Recht und die Pflicht, gegen unrichtiges Maass einzuschreiten, die Waare zu wracken, ja die Peitsche zu gebrauchen[1]). Den römischen Aedilen der Provinzialstädte stand ebenso die Gerichtsbarkeit über richtiges Gemäss und das Recht zu, unrichtiges zu kassiren[2]). Dem entsprechen auch die ndd. Ausdrücke lîken und wrogen[3]); ersteres steht in den Scheffel-Inschriften, es kommt dafür auch lîkenen vor. Die richtigen Gemässe standen zum Vergleichen bereit, wenn der Käufer sich beeinträchtigt glaubte[4]); vermuthlich musste die Gebühr dann der Verkäufer zahlen, wenn sein Gemäss zu klein war, der Käufer, wenn er zu Unrecht die Richtigkeit bezweifelt hatte. Bei den Holzsetzern bestand das in Rostock bis 1868. Unrichtig

---

über letztere war durch Rathsdecret vom 6. Oktober 1830 vom Gewett auf das Polizeiamt übertragen.

1) K. Fr. Hermann, Griech. Privatalterth. § 59, 10 etc. Plaut. Rud. II, 3, 43: merces improbas jactare.

2) De mensura jus dicere . . . vasa minora frangere. Iuvenal. Sat. 10, 100 f. Pers. Sat. 1, 30.

3) Mhd. und in niederl. Urk. wird im MA ichen, îken gebraucht; aus dem Mndd. kannten Schiller und Lübben nur ein Berliner Beispiel aus Fidicin, Beitr. zur Gesch. Berlins. Mittelndd. Wörterb. 2, S. 350. Auch îke f. als Eichinstrument (sonst als Spitze) ist nur rheinisch-niederl. A. a. O. Die Herleitung ist zweifelhaft; mit Eiche (quercus) hat es nichts zu thun. Kluge, Etym. Wörterb. (3. Aufl.) S. 61 f. leitet es von der german. Wurzel ik, stechen, ab. Ueber Kempen = eichen s. Mittelndd. Wörterb. 2, S. 444. Die dort cit. Stelle bei Sudendorf 2, Nr. 328 steht auch Urk.-B. der Stadt Lüneburg 1, Nr. 454. Nach Hans. Urk.-B. 3, S. 74 lautet sie aber nicht «lik gekempet«, sondern »lik cempet«, das Feit im Gloss. nicht erklärt.

4) Dafür spricht, dass die Scheffel-Wröge bis zuletzt stets einen Scheffel Roggen zum Nachmessen bereit halten musste.

befundene Gemässe wurden natürlich ausgeschossen; daher der Ausdruck wrogen (richten), welcher allmählich der übliche wurde und später selbst in wraken (für Ausschuss erklären) überging. So nennen Rathsdecrete vom 19. December 1864 und 6. Januar 1865 den Scheffelwröger geradezu »Scheffelwracker«. Erst allmählich kann es aufgekommen sein, dass auch geeichte Scheffel abgegeben wurden, wie es ja für die Salzgemässe von Anfang an Vorschrift gewesen war, freilich auch nur zur Leihe. Im 16. Jahrhundert riss dann eine derartige Unordnung ein, dass der Rath am 15. März 1596 ein Mandat gegen die ungleichen Scheffel erlassen musste, das er 1599 schon zu erneuern nöthig hatte. Der fortdauernde Unfug, augenscheinlich mit der wiederkehrenden Ausrede der Abnutzung, führte dann zum Zwange des zu wiederholenden Eichens: ein Decret vom 19. September 1613 gebot, dass alle Bürger und Einwohner ihre Scheffel »jährlich gegen die beim Gotteshause zum Heil. Geist befindliche Maasse sollen wroegen lassen«[1]. Es musste nun fortan jeder Scheffel etc. die laufende Jahrzahl eingebrannt erhalten. Seit 1705 finden wir nun Kornmesser mit einer Amtsrolle. Die H. Geist-Akten bemerken: »Auf Himmelfahrtsabend melden sich die Kornmesser zum Wrögen und geben nichts für das Wrögen, für das Einbrennen der Jahreszahl aber für jeden Scheffel 1 ß an des Scheffelwrögers Frau«. Gut standen sich dabei die Einnahmen des H. Geistes und des Wrögers; auf die Dauer gebessert wurde der Zustand nicht. Nach der Normal-Verordnung vom 23. November 1749 scheint es zunächst anders geworden zu sein; denn der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755[2] erhob den Rostocker Roggenscheffel (mit Ausschluss des Haferscheffels, der nun antiquirte) zum Landesscheffel[3], während der H. Geist die einzige

---

[1]) Nettelbladt a. a. O. S. 84. 88.

[2]) LGGEV. Man scheint ihn damals (nach der vermuthlich von Prof. Karsten stammenden Tabelle im Meckl.-Schwerin. 4to Kalender für 1864, Rostock, Adlers Erben, S. 32) ein klein wenig zu gross bestimmt zu haben, was man bis 1835 hin übersah.

[3]) Trotzdem nennt der cit. Kalender für 1864 noch 6 in Mecklenburg-Schwerin gängige andere Scheffel!

Wröge im Lande behielt, also für das ganze Land eichte. Erst durch Verordnung vom 11. August 1834 wurde eine Landes-Eichung eingeführt, aber ganz wie die alte Rostocker: nicht obligatorisch; die Münzofficianten zu Schwerin wurden autorisirt, auf Anrufen als öffentliche Eichungsbehörde eine Stempelung »mit Autorität vorzunehmen«, und zu dem Zwecke der Obermünzmeister Niebel beauftragt, eine genaue Messung des Rostocker Roggenscheffels anzustellen. Der dafür eingeleiteten Untersuchung von 1835 verdanken wir die Kunde des alten Eichverfahrens. Nach dem gefundenen Präcisionsmaasse wurden nun bei der Münze in Schwerin ein neuer (cylindrischer) Scheffel, mit metallenem Streicher, hergestellt und durch Verordnung vom 8. Mai 1843 den Aemtern danach die Eichung anbefohlen. Damit verlor der H. Geist das Haupteinkommen der Wröge. Nach Aufhebung der grossherzoglichen Münze wurde dann am 13. September 1850 diese Eichung dem neuen »Grossh. Aichungs- und Wardirungs-Amt« übertragen. Das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 machte dem allen ein Ende[1]). Dennoch wanderte der alte »Kornscheffel« noch einmal zur Nachprüfung[2]) nach Schwerin wegen Feststellung der Umrechnung in die neuen Maasse, speciell für die Lieferungen und Deputatzahlungen, für die er noch immer normirt, wohl das einzige alte Hansische Wroge-Gefäss, dem solch zähes Leben in der Praxis beschieden war. Jetzt ist er

---

[1]) Raabe, Gesetzsamml. III, 982. V, S. 66. V, S. 1054. Gesetzbl. des norddeutsch. Bundes 1868.

[2]) Das Maass des Roggenscheffels war früher kaum je auf Präcisionsmaasse zurückgeführt. Als das Gewett am 14. Nov. 1817 ein Gutachten darüber abgab, benutzte es statt der Nachprüfung 5 private Rechenbücher und Abhandlungen. Der LGGEV. hatte es angenommen zu 2832 Cub. Zoll meckl. (d. h. nach dem Hamburger kleinen Werkfuss zu 127‴ paris.); so maass auch Schadelock und giebt es die Tabelle für die Vers. der deutschen Land- und Forstwirthe in Doberan 1840; ebenso bestimmte ihn Niebel 1835, und auf diesen Fuss wurde nach ihm die Erhebung des meckl. Landzolles am 17. Febr. 1836 bestimmt. 1851 hatte Karsten (s. oben S. 80 Anm. 1) ihn nachgeprüft und fand ihn zu 1960,3 Pariser Cubikzoll (den Früheren entsprechend) oder 38,889 l. Auch die grossh. Verordnung vom 7. Februar 1863 (Meckl.-Schwerin. Reg.-Bl. 1863 Nr. 7) bestimmte ihn wieder zu 2832 meckl. Cubikzoll, was der Karsten'schen Liter-Angabe entspricht.

selber freilich ein kostbares Alterthum geworden[1]); aber als feste Rechnungsgrösse im mecklenburgischen Wirthschaftsleben bleibt er auch ferner bestehen.

Für das alte traditionelle Eichverfahren für den Roggenscheffel, welches mir schon aus mündlichen Mittheilungen des verstorbenen Professors Hermann Karsten[2]) bekannt war, ergiebt das folgende Protokoll über ein Verhör des Scheffelwrögers vor der Administration des H. Geist-Hospitals zur Instruction des grossherzoglichen Obermünzmeisters Niebel vom 21. December 1835 den erwünschten Aufschluss; die darin fehlenden Bestimmungen über Aufstellung und Schraubenhandtierung (für die man nach dem Schraubenverlust um 1840 einen hölzernen Pflock einsetzte) ergänze ich aus den Karstenschen Mittheilungen. Die Hospitaladministration wusste augenscheinlich von der ganzen Sache nichts.

Aus dem Originale bei den Polizeiakten über Maasse und Gewichte):

»Nachdem auf den Antrag des Herrn Obermünzmeisters Nübel (!) am gestrigen Tage finitis sacris der auf der hiesigen Scheffelwröge aufbewahrte metallene Normal-Rocken-Scheffel zur Mesterei[3]) gebracht worden, auch der jetzige Scheffelwröger Kröger dabei zugleich gegenwärtig war, ergab es sich, dass der erwähnte Scheffel, für sich allein bestehend, nicht das Normalmaass ausmache, nach welchem jetzt alle

1) Mit der Einführung der Eichung in Schwerin verfiel die des H. Geistes in Rostock. Noch am 3. Juli 1828 konnte letzterer sich für Verleihung der Wröge 150 ℛ N. $^2/_3$ (ohne den Antheil des Hospitalmesters) zahlen lassen, d. h. 175 ℛ Cour. oder 525 M.; die Wrögegebühr betrug nach Erhebungen des Gewetts 1842 11 oder auch 12 ß für den Scheffel. Das warf aber nun so geringen Ertrag ab, dass bei Erledigung der Stelle das Hospital am 30. März 1842 den Rath um Abnahme des Rechtes und Uebernahme des Eichens durch die Stadt bat. Der Rath übertrug dieses am 1. April sofort dem Polizeiamte. Am 6. versuchten die Böttcher-Aeltesten das Officium für ihr Amt zu gewinnen; aber am 21. April 1843 wurde es definitiv dem Polizeiamte zur Ausübung durch einen Polizeidiener überwiesen. Die Einnahme war auf höchstens 20 ℛ N. $^2/_3$ im Jahre gesunken. Die Einsicht in die Polizeiakten danke ich Herrn Senator Dr. Becker.

2) Allg. D. Biogr. 15, S. 425 f.

3) Die Dienstwohnung des Hospital-Mesters oder Actuars der Verwaltung.

Rockenscheffel gewröget werden. Es hatte nämlich der Scheffelwröger Kröger ausser dem eigentlichen metallenen Rockenscheffel ein kleines Maass von gleichem Metalle, angeblich 1/32 des Hauptscheffels haltend, und noch ein kleines hölzernes Gemäss, welches 1/6 des letzteren[1]) enthalten soll, zur Mesterei gebracht, indem nach seiner Angabe diese bemerkten 3 Maasse sämmtlich bei seinem Geschäfte des Wrögens angewendet werden. Ueber die Art der Anwendung dieser 3 Maasse gab Kröger folgende Auskunft:

Bey der Wröge eines jeden Scheffels wird von mir in strenger und genauer Beibehaltung der lange vor meiner Anstellung schon stattgefundenen Art und Weise so verfahren, dass der neu zu wrögende Scheffel unter den grossen metallenen Normalscheffel gestellt wird, dass sodann durch das im Boden des letztern befindliche Loch der dazu fortwährend aufbewahrte Rocken[2]) in den ersteren einfliesst, nachdem der obere Scheffel vorher gestrichen worden. Dann wird zu dieser Quantität Rocken in dem zu wrögenden Scheffel so viel Rocken, als das kleinere Maass, das 1/32 Scheffel fasst, nachdem auch dies vorher gestrichen, hinzugefügt. Hierauf wird der Rocken-Inhalt des zu wrögenden Scheffels scharf gestrichen, und muss sodann der von dem letzten Streichen entstehende Abfall das kleine hölzerne Maass genau ausfüllen«.

Dies kann nun dahin ergänzt werden, dass an möglichst wenig rüttelbarer Stelle[3]) eine Art in der Mitte durchbrochener Tisch für den Metallscheffel stand, in welchen letzteren von unten die Schraube in die Matriz geschroben wurde, so dass der Scheffelboden glatt geschlossen war. Dann wurde der vorher nach der

---

1) Also 1/192 Scheffel.

2) Dazu wurde dem Wröger noch 1747 jährlich 1 Scheffel Roggen geliefert, der später mit 24 ß (1 ℳ 75 ₰) noch im vorigen Jahrhundert abgelöst wurde; 1 ℳ 75 ₰ Reichsmünze war also der durchschnittliche Roggenpreis.

3) Rütteln der Gemässe beim Einlaufenlassen von Korn, Salz, Sand wird bekanntlich nie geduldet. Betrügerei beim Einkauf gab dem Scheffel wohl einen etwas höheren Fuss in der Mitte, so dass er sich beim Messen rührte.

vorgeschriebenen Höhe und Weite[1]) und nach seinem festen, nicht rüttelbaren Stande untersuchte neue Scheffel unter das Eichmaass geschoben, so dass seine Mitte sich gerade unter der Schraube befand, darauf der Metallscheffel mit Roggen voll gefüllt und mit dem »grossen Streichholz« der Inventarien ganz glatt gestrichen. Dann musste von unten die Metallschraube vorsichtig ausgedreht werden, so dass der Roggen in den unteren Scheffel abströmte. Während dessen war das $^1/_{32}$ ebenfalls mit Roggen gefüllt, mit dem »kleinen Streichholz« glatt gestrichen, und sein Inhalt wurde durch das Schraubenloch des Metallscheffels nachgegossen. Darauf wurde das grössere Streichholz auf die Mitte des zu wrögenden Gemässes eingesetzt und vorsichtig scharf nach rechts und links hin abgestrichen. Der Abfall sollte dann $^1/_{192}$ Scheffel betragen. Augenscheinlich rechnete man darauf, dass beim Aufschrauben sich etwas Korn verspillen und dass durch den Fall von einem Scheffel in den andern sich ein dichteres Lagern des Getreides bilden könne; denn die Differenz zwischen dem ehernen und dem neuen Scheffel würde sonst $^5/_{192}$ Scheffel betragen. Die Bezeichnung der geeichten Gemässe als Landesgemässe (seit 1755) kann hier weggelassen werden. Der Roggenscheffel wurde aber immer noch mit dem Kreuz (dem Zeichen des H. Geistes s. o.) und auf dem Rande mit S (Scheffel, scepel) gebrannt. Was der »Kuhfuss zum Haferscheffel,« der mitten unter den Brandeisen vorkommt, aber nicht mehr vorhanden ist, bedeuten solle, ist nur zu errathen[2]).

---

1) Die Apfelhöker (Rolle von 1620 und 1635) und später, vom Ende des vorigen Jahrhunderts an, die Grün-, namentlich Kartoffelhändler, welche dem Brauche nach gehäuftes Maass geben, versuchten wiederholt Gemässe freilich richtigen Gehalts, aber grösserer Höhe und kleineren Durchmessers, anzuwenden, um die Häufung zu verkleinern. Daher wiederholte Verbote und Strafmandate.

2) Es liegen zwei Möglichkeiten der Deutung vor: entweder war der »Kuhfuss« das stern- oder blumenförmige Abzeichen des Bronzemaasses; etwa wie »Drudenfuss«? Einem Pentagramm ist es freilich ebensowenig ähnlich wie einem Kuhfuss. — Oder es könnte ein Werkzeug zum Andrücken (confortare) des sperrigen Getreides gewesen sein, wie ich aus mehreren Gegenden (Hannovers, Pommerns) ein solches Andrücken mit der Hand oder einem gereifelten Holze vor dem Streichen kenne. Das wäre also eine mensura confortata, in den alten Zeiten noch nothwendiger, weil wesentlich, vielleicht

Eine Beschreibung der nicht mehr vorhandenen Streichhölzer ist nicht zu geben; eine alte Stader Nachricht[1]) nennt die dort vorschriftmässigen Streichhölzer für Buttermaasse, also Schlichthölzer, »senwolt,« d. h. länglich rund. Sie hatten also keine scharfe Streichfläche und strichen mit der Mittellinie der Unterseite. Jedenfalls nimmt der metallene Streicher, den die grossherzogliche Regierung (s. o.) einführte, zumal da sie auch mit Raps statt mit Roggen füllen liess, schärfer ab, als bei der alten Eichung des H. Geistes stattfand.

Anhang.

(S. o. S. 83 Anm. 3.)

Das metallene Rostocker Heringsahm in Lübeck und die Tonnen-Eichung.

Die wichtige Arbeit, zu deren Fertigstellung in Rostock der Lübecker Rath den Johannes Apengheter 1339 unterstützte, habe ich (Rost. Zeit. 1883 Nr. 281, Beil. 4) auf die im Jahre 1337 eben vorhergehenden Verhandlungen der wendischen Städte wegen der gefährlichen Ungleichheit der Heringstonnen im Schonenschen Handel (de periculosa disparitate tunnarum, Lüb. U.-B. 2, Nr. 647. Mekl. U.-B. 9, Nr. 5743. Hans. U.-B. 1, S. 265) zurückführen zu sollen geglaubt. Im Heringshandel sollte der »Rostocker Band« bekanntlich als Norm gelten, der nicht nur die Art des Tonnenbindens, sondern namentlich auch die Tonnenform und Tonnengrösse bestimmte, dem gegenüber aber der kleinere »Kolberger Band« mit andern pommerschen Falschtonnen, auch den kleineren Stettiner Tonnen, sich immer behauptete. Die bezüglichen Stellen aus den Hanserecessen hat D. Schäfer im »Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen,« H. Gesch. Q. 4, S. LXI, Anm. 2,

---

ausschliesslich, der viel sperrigere Rauhhafer (avena strigosa Schreb.) gebaut wurde. Uebrigens sollte der Haferscheffel genau $^1/_2$ Viert (also $^1/_8$) mehr enthalten als der Roggenscheffel, und eine Polizeiregistratur vom 2. November 1867 gab dieses Maass noch als bekannt, ja als gebräuchlich an. Das Polizeiamt versuchte sogar es für Steinkohlen (3 gehäufte Haferscheffel = 1 »Tonne«) anzuwenden.

[1]) Krause, Archiv des V. für Gesch. etc. zu Stade 1, S. 132.

zusammengestellt. Es lag also nahe, dass man in den wendischen Städten, deren Böttcher die Tonnen nicht auf Schonen, sondern nur zu Hause machen durften (H.-R. 1, S. 64. Mekl. U.-B. 9, Nr. 6219 vom Jahre 1342), sich Normalgefässe zu verschaffen suchte. Erhalten sind freilich solche aus dem 14. Jahrhundert nirgend; dagegen ist eine neuere Rostocker Heringsahme (ame, f.) von 1469 in Lübeck, jetzt im kunsthistorischen Museum, vorhanden. Dass in Rostock selbst solche Gemässe sich nicht ebenso wie die Scheffel erhielten, mochte daran liegen, dass sie nicht in der Aufbewahrung eines Gotteshauses (Hospitals), sondern der Böttcher-Innung standen, deren Aeltermänner mit dem Eichen betraut waren und kein Interesse daran haben konnten, ein theures antiquirtes Maass aufzubewahren. Weshalb Lübeck sich 1469 ein neues Rostocker Tonnenmaass verschaffte, lag vielleicht in denselben Verhältnissen, welche den Rath veranlassten, die von Schäfer a. a. O. S. 129 für den 19. August 1461 festgestellte »Verordnung über die Sortierung und Bezeichnung der Heringe« (das »Cirkeln« s. Lüb. U.-B. 4, S. 131) zu erlassen.

Die Umschrift jenes Gemässes, die ich Herrn Dr. Theod. Hach in Lübeck verdanke, ist in gothischen Minuskeln erhaben mit eingegossen und läuft in 4 Zeilen um den oberen Rand. Den Beginn bezeichnet der Lübecker Doppeladler; der Rostocker rechtsschreitende Greif unterbricht die erste Zeile im Worte »beren« (unten sind an Stelle der Wappenthiere zwei Kreise eingesetzt). Am Schlusse steht ein einem unten gestrichenen r einigermaassen ähnliches Giesser- oder Gussorts-Zeichen. S. Mitth. des V. f. Lüb. Gesch. Heft 2, Nr. 11, S. 173. Ist es wirklich ein r, so war der Gussort Rostock; denn alle seine Metallgiesser führten ein r als Marke. Die Umschrift lautet: O na der bort unses hereOn ihesu christi M.CCCC.LXIX. in sante iohannes baptisten auende † unde desser achte amen maket enen rostker herink bant van den tunnen amen.

Das Eichen der Tonnen, d. h. das nasse Nachmessen, hiess âmen, und âme ist sowohl das Eichmass- wie überhaupt das übliche Tonnenmaass. Schiller und Lübben haben im Mnd. WB. 1, S. 74 daraus irrig 2 Wörter gemacht. Die Inschrift besagt also, dass 8 solcher Eichgefässe eine richtige Tonne Rostocker Bandes ausmachen, oder dass das Eichgefäss $^1/_8$ Rostocker Heringstonne sei. Das stimmt auch zu den Dimensionen, die mir Herr Heinr. Behrens in Lübeck gütig zukommen liess. Die ganze Höhe misst danach 0,369 m., aussen bis zum abgeschrägten Rande 0,345, bis zum Ansatz der inneren Zapfen, die eine Marke bezeichnen, 0,270, innen vom Mittelpunkte des etwas flach vertieften Bodens 0,363. Der äussere Umfang oben, wo der Rand ausschrägt, ist 0,943 m, über der Fussausschrägung 0,853. Der Durchmesser beträgt am obersten Rande 0,330, am Rande der unteren Bodenfläche 0,285. Die Metallstärke, 8 cm unter dem oberen Rande gemessen, ist 0,004; aber die Schriftbuchstaben treten fast 2 mm noch darüber hervor. Das Gewicht des Gemässes beträgt 26 k°; es hat 2 mit angegossene Handgriffe.

Nach dieser »Ame« war eine ganze Tonne nur durch Auffüllen (nass

mit Wasser), nicht etwa durch Ueberpacken von Heringen zu messen; wie man auch in Wismar und Rostock die Bier- oder Weintonnen amte, in Wismar nach »Stöveken« (= 1/32 Tonne. Burmeister Wism. Alt. S. 66), in Rostock nach »Kannen« (1/64) und »Pott« (1/128). An beiden Orten waren kupferne Normalmaasse zum Nachmessen vorhanden, in Wismar 1411 auf dem »Amehuse,« wo jeder Böttcher vergleichen konnte. Das Rostocker Einheitsmaass, ein kupferner »Pott«, war 1791 schon verschollen; ein privater zinnerner, der statt dessen bei den Böttchern gebraucht wurde, war dem Lübecker Maass gleich und wurde zu 455/8 Pariser Cub. Zoll bestimmt; Karsten berechnete 45,625 Cub. Zoll Paris. oder 0,90503 l.

In der Normalverordnung vom 23. November 1749, 5, hatte der Rostocker Rath freilich verordnet, »die kupferne Pottmaasse« solle stets auf dem Rathhause beim Marktvoigt bereit stehen, ebenso danach geeichte Gefässe gekauft werden können, nnd »Zinngiesser, Herbergierer, Krüger und Branntweinbrenner« sollen binnen vier Wochen ihre Gefässe danach »einrichten« lassen. Aber sonst sollten die Maassgeschirre, Kannen und Brenneisen in verschlossener Lade beim wortführenden Böttcheräitesten aufbewahrt werden. Noch am 3. October 1841 wurde die alte Brennordnung wieder eingeschärft: Alle Böttcher sollen ihre neuen und auch die reparirten Gebinde zunächst mit ihren eignen Stempeln brennen, dann die 4 Aeltesten des Böttcheramtes messen (meist rojen, s. n.), darauf die dazn bestellten 2 deputati desselben Amtes die richtig befundenen Gemässe brennen. Bei Bedenken gegen die Richtigkeit soll mit Wasser nachgemessen werden. 1844 wurde das dahin bestimmt, dass 2 der 4 Aeltesten den Eid der Brenner leisten und die andern 2 messen sollen. Ohme und Anker (= 19 1/2 Kanne) wurden beim Spunde mit dem Greif gebrannt, »Tonnengebinde« (also Bierfässer etc.) mit einem Greif und der Jahrzahl auf dem Boden; ausserdem sollte nach Gewettsdecret vom 31. März 1736 das Ohm mit 4 R, 1/2 »Oxhooft« mit 3 R, 1/2 Ohm mit 2 R, das Anker mit einem R gebrannt werden. Dass das Maass aller Tonnen dem Lübecker Maasse gleich sein solle, ist noch in den 40er Jahren unseres Jahrhunderts wiederholt eingeschärft — aber, wie die Akten ergeben, nicht gehalten. 1863 bei der Zollreform bestimmte die Schweriner Regierung die Kanne zu 136, das »Pottmaass« zu 68 Cub.-Zoll meckl. (Meckl. Schwer. Reg. Bl. 1863, Nr. 7).

Lübeck liess bis znm norddeutschen Bundesgesetz vom 17. August 1868 ebenfalls durch die 4 Aeltesten der Böttcher messen und durch 8 Brenner brennen, die jährlich aus den Amtsgenossen gewählt wurden. Sie brannten mit dem Doppeladler Weingebinde (nach Auskunft der Wette in Lübeck vom 30. April 1842), d. h. Ohm, 1/2 Ohm, Anker, 1/2 Anker, 6- und 4-Kannenfässchen, am Spunde; Bier- und Essiggebinde am Boden. Für Bier galt Fass, 1/2, 1/4 und 1/8 Fass; für Essig: Tonne, 1/2 und 1/4 Tonne.

Meistentheils wurde aber nicht nass gemessen, sondern gerojet oder geroit, d. h. trocken gemessen, »visirt«, wie zuweilen richtig übersetzt wird. Im Mittelndd. Wörtb. fehlt das Wort, womit aber über sein Alter nicht abgesprochen werden kann. Im Holl. ist rooj, früher rooy (Maass, Regel,

Ziel), ein häufiges Wort mit zahlreichen Ableitungen; roojen heisst abmessen, zielen, visiren. S. Kramer und van Moerbeck Nieuw Woordenb. 3. Aufl. 1768. S. 401. Richey, Hamb. Wörterb. S. 215, erklärt rojen als »den Gehalt eines Fasses ausmessen,« wozu die Weinküper den »Roje-Stock« benutzten. Er leitet das Wort richtig von rode, Rnthe, Messstange ab.

Die älteste mir bekannte Angabe des Rojens findet sich in der oben cit. Urkunde vom 1. August 1349, worin dem Lauenburger Zöllner das Nachmessen der Lüneburger Salztonnen vorgeschrieben wird; nur dass das Wort nicht gebraucht ist. Er sollte dazu benutzen ein buchbant., sicher von Feit im Gloss. S. 541 richtig für bûkbant, Bauchband, erklärt, also ein bewegliches um den stärksten Theil der Tonne zu spannendes Maass, auf dem die Länge des Lüneburger Bauchbandes bezeichnet war; ferner ein hovetbant (Feit, S. 555), also ein Maass für das obere (nnd untere) Ende der Tonne, und endlich einen »bolten van der steve lenghe, van îsere maket«. In der That geben diese Werkzeuge ziemlich sicher die Grösse wieder, wenn der »bolte« stark genug ist, um nicht willkürlich gebogen werden zu können, und so gebogen hergestellt, dass er genau der Krümmung des Stabes in der Tonne entspricht, und wenn ferner die richtige Lage der Kimmen auf ihm bemerkt ist.

Dem entsprechend geschah die Lübecker Eichmessung a) durch das Umlegen eines Reifes von Fischbein um die grösste Rundung. Auf dem Fischbein war der Umfang der verschiedenen Gebinde angegeben; es war also der bewegliche alte bûcbant. Dazu kam b) das Messen der Länge der Stäbe mit einem gekrümmten eisernen Stock (dem alten bolten, dem Rojestock) und endlich c) das Messen der Grösse des Bodens zwischen den Kimmen. Das letztere ersetzte vollständig den alten hovetbant.

Ganz dasselbe Verfahren wie in Lübeck schrieb die Rostocker alte, 1749, 1824 und 1841 als gültig anerkannte Böttcherordnung im § 4 vor. Auch hier wird ein Reif von Fischbein (er war mit Silber beschlagen) um die grösste Rundung des Gebindes gelegt; auf jenem ist der Umfang für die verschiedenen Gebinde bemerkt; die Grösse der Böden zwischen den Kimmen wird ebenfalls gemessen, dann ebenso die Länge der Stäbe »mit einem gekrümmten, die erforderlichen Bezeichnungen enthaltenen Raden« (beigeschrieben »Rode«). Da erscheint also die alte Rode, Roje, noch selber im terminus technicus. Das letzte »Reglement für die Böttcher vom 4. November 1842« hat dieselben Bestimmungen im § 4 wieder aufgenommen, nur den »Raden (Rode)« durch den in der Lübecker Gewettsmittheilung (s. o.) genannten »eisernen Stock« ersetzt, der doch nur gleichbedeutend ist.

In Hamburg hat sich endlich aus dem Rojen ein handelsamtliches Taxatorwesen zur Berechnung des Rauminhaltes gefüllter Gebinde entwickelt, wozu angeblich »mathematische« Kenntnisse gehören sollten, obwohl Reste von unter 532 Cub.-Zoll hamb. (1 Hamb. Viertel) bei Gebinden über 25 Viertel gar nicht berechnet und ebenso ein Fehler (Marge) von 2 % dem Rojer zu gute gehalten werden sollte. Gerojet sollte mit dem »Visirstabe« werden; auch das ist die »Rode«. Am 8. Juli 1858 wurde eine neue Ordnung

für diese Rojer erlassen; hiernach wurde nun das festgestellte Ergebniss »Roje« genannt; und eine ganze Reihe zusammengesetzter Ausdrücke ist mit dem Worte gemacht. So wird eine »Vollroje« und eine »Kantroje« tarifirt. Das Technische des Verfahrens, welches hier auch nicht in Frage kommt, wird indessen in dieser Ordnung nicht angegeben. Historisch-sprachlich aber ist von Interesse die Vorschrift, dass bei der Thran-Roje der Inhalt des Gebindes nach »Stechkanne« und »Mengel« angegeben werden soll. Es lebt also da noch das mlat. mengelinum, brabantisch-klevisch-holländische »menghel«. Hoffm. v. Fallersl. Gloss. belg. (Hor. belg. VII) S. 70 nach Kilian Dufflaeus. Das Mndd. Wb, 3. S. 68, hat das Wort v. mengelen, ebenso Kramer- van Moerbeck S. 271. Richey kennt es nicht. Vergl. Heyne in Grimm DW. VI, Sp. 2014. Die Hamburger »Stechkanne« sollte 1420 Cub.-Zoll hamb. halten. Das Brem. WB. 3 S. 148 nennt Mengel den 16. Theil einer Stechkanne; »steke(l)kanne« finde ich in keinem niederd. Wörterbuch.

V.

HANSISCHE VEREINBARUNGEN

ÜBER

STÄDTISCHES GEWERBE

IM 14. UND 15. JAHRHUNDERT.

VON

WILHELM STIEDA.

Das Gewerbe befindet sich während des 14. Jahrhunderts in den deutschen Städten in aufsteigender Entwickelung. Kaum der Hörigkeit entronnen, beginnen die Handwerker bereits im städtischen Leben eine Rolle zu spielen und erringt die freie Arbeit eine ihrer Bedeutung angemessene Stellung. Man hat diese Epoche als die Zeit der Zunftkämpfe charakterisirt[1]). Die Handwerker, durch die verhältnissmässig leicht erlangten Rechte übermüthig, im Besitze der Freiheit ohne die Fähigkeit, einen weisen Gebrauch von derselben zu machen, stellen als erstrebenswerthes Ziel eine Betheiligung am Stadtregimente auf und suchen mit Gewalt sich demselben zu nähern. Dies gilt nicht nur für Süddeutschland, sondern auch für die norddeutschen Städte. In Rostock spielt bereits am Ausgange des 13. Jahrhunderts ein Zwist wegen des Eintritts von Handwerkern in den Rath. Leider ist man über die Einzelheiten dieses Vorgangs wenig unterrichtet. Es scheint, als ob einer der Rathsherren, durch das wilde Gebahren der Zünftigen eingeschüchtert oder vielleicht selbst demagogischer Gesinnung, einigen Aemtern versprochen hatte, dafür Sorge tragen zu wollen, dass sie den Rath wählen könnten. Wenigstens wird in den Jahren 1296—98 eine derartige Klage von 6 Aemtern vor dem Rathe zur Verhandlung gebracht. Ganz vorübergehend — im Jahre 1287 — scheint in der That ein Handwerksmeister Rathsmitglied gewesen zu sein[2]). Nicht minder regte es sich um diese Zeit — 1292 — in Braunschweig,

---

1) Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 4.

2) Mekl. Urk.-B. 3 Nr. 2003 Anm.; Nr. 2423; Koppmann, Gesch. d. St. Rostock S. 19.

wo die Gilden gleichfalls die Absicht zeigten, den alten Rath zu verdrängen, worüber wir leider ebensowenig unterrichtet sind [1]).

Im 14. Jahrhundert mehren sich die Differenzen zwischen Rath und den Gewerken. In Rostock bricht im Jahre 1313 eine neue Revolution aus. Die Handwerker verlangen zwar noch nicht einen Sitz im Rathe; aber sie wollen, dass kein Rathsherr gewählt werde, ohne dass ihre Aelterleute ihre Zustimmung gegeben haben [2]). In Lübeck entstand im Jahre 1376, gleich nach der Anwesenheit Karl's IV., eine Zwietracht mit der Gemeinde, als der in Geldverlegenheit befindliche Rath einen ungewöhnlich hohen Vorschoss und eine Erhöhung der Mühlenabgabe forderte. Neue Unruhen brachen im Jahre 1380 aus. Die Aemter verlangten bestimmte Garantien für ihre Verfassung und ihre Gerechtsame. Dann folgte der Aufruhr von 1384, gewöhnlich der Knochenhauer-Aufruhr genannt, bei dem es auf Umsturz der Verfassung abgesehen war [3]). Fast gleichzeitig spielte der Aufstand in Braunschweig (1374) [4]) und Hamburg (1375) [5]) — kurz, es scheint kaum einem Zweifel unterzogen werden zu können, dass die Handwerker in den norddeutschen, besonders in den wendischen Städten ihre wirthschaftliche Machtstellung zu fühlen begonnen hatten. Das gewerbliche Leben pulsirte kräftig. Die zünftlerische Organisation des Handwerks war eine allgemeine und die Arbeitstheilung eine weit vorgeschrittene. Seltene Handwerke, wie das der Beckenschläger, der Paternosterdreher, der Pergamentmacher, der Täschner, der Kistenmacher, sind im 14. Jahrhundert in Hamburg, Danzig und Lübeck schon in eigenen Aemtern organisirt, und Beschäftigungen, die noch lange nachher als eigentliche Hausarbeit erscheinen, wie Gärtnerei und Kerzengiesserei, haben eine handwerksmässige Gestaltung gewonnen. Von 1370 stammt die Amtsrolle der Lübecker Gärtner, von 1375 die der Hamburger Kerzengiesser. Vermuthlich war es in den Seestädten der lebhafte Handel, der die Gewerbe begünstigte

---

1) Hänselmann in Städtechroniken. Bd. 6. S. XXVI.
2) Mekl. Urk.-B. 6 Nr. 3590; Koppmann a. a. O. S. 20.
3) Wehrmann in Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1878, S. 105.
4) Hänselmann a. a. O. Bd. 6 S. 313—409, Bd. 16 S. 494—498.
5) Tratzigar's Chronica d. St. Hamburg, hrsg. v. Lappenberg, S. 94—100.

und ihr Aufkommen unterstützte. Und nicht nur, dass derartige Gewerbetreibende überhaupt vorhanden waren, dass viele unter ihnen in so grosser Anzahl vertreten waren, um eine eigene Corporation bilden zu können, man weiss auch, dass ihre Geschäfte gut gingen und ihr Verdienst in der Regel ein befriedigender war. Es muss uns einen guten Begriff von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Aemter geben, wenn im Jahre 1376 in Lübeck der Rath ihnen einen Schoss im Betrage von 5 per Mille, während 2 per Mille das Gewöhnliche war, zumuthen konnte. Allerdings war diese Steuer das Signal zu einem Aufruhr, und wir erfahren aus der Eingabe der Handwerker, dass die Zeiten schlecht, der Verdienst gering war — »de neringhe is snode unde kranck unde de ammete werdet dar sere mede vordervet«. Aber trotzdem brachten acht Aemter keine geringere Summe als 485 Mark lüb. auf[1]).

Inwieweit das Gewerbe in dieser Epoche direct für die Ausfuhr thätig war, lässt sich heute nicht bestimmen. Es ist bekanntlich eine noch nicht gelöste Streitfrage, ob die Hanse überhaupt Fabrikate der verbündeten Städte in grösserem Maassstabe ausführte oder nur Zwischenhandel trieb. Schanz ist der letzteren Ansicht. Er meint, dass dem hansischen Handel die industrielle Basis eines grossen Staates gefehlt habe und das Emporkommen der Gewerbe dem Bunde gleichgültig gewesen sei. Die Weiterentwickelung der gewerblichen Blüthe, wie sie die norddeutschen Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufwiesen, sei hinter den Fortschritten des Zwischenhandels im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zurückgeblieben[2]). Schäfer hat, ohne gegen den letzteren Theil dieser Behauptung entschiedenen Einspruch zu erheben, doch darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr industrieller Artikel nicht ganz unbedeutend gewesen ist[3]). Auffällig bleibt es aber allerdings, dass unter den hansischen Angaben über Schiffsladungen und in den Verzeichnissen der Kaufleute über erlittenen Schaden aus dem 14. und 15. Jahrhundert Hinweise auf industrielle Gegenstände äusserst selten vorkommen,

---

[1]) Lübeck. Urk.-B. 4 Nr. 326 S. 357.

[2]) Englische Handelspolitik Bd. 1 S. 181.

[3]) Conrad's Jahrb. für Nationalökon. Bd. 7, S. 96; vgl. auch Koppmann im Hist. Jahresbericht Bd. 4.

und es muss in Erstaunen setzen, dass, wo wir aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunders von solchem Export häufiger hören, gerade eine östlich gelegene Stadt es ist, welche solche Fabrikate versendet.

Aus Danzig wurden zwischen 1474 und 1490 namentlich Tischlerei-Erzeugnisse wie Schreibpulte, Laden, Kuntore, Spielbretter, ferner Handschuhe, Beutel, Garn, Leinwand, Hausgeräth, Kleinodien, Bernsteinpaternoster, Reiferei-Producte (Kabelgarn, basten lynen) einmal auch »4 gemalde preddigkstole« nach England exportirt[1]). Ob die »Riemen«, die sehr oft von Preussen versandt werden, blos das zu ihrer Herstellung bestimmte Holz oder das fertige Fabrikat sind, wäre noch zu untersuchen. Dass die wendischen Städte Arbeiten ihrer Handwerker fortsenden, findet sich nicht oft erwähnt. Nur vereinzelt stösst die Nachricht auf, dass Laken aus Lübeck, Rostock und Wismar in Livland Eingang gefunden haben[2]).

Ist es gestattet, eine Vermuthung in dieser Hinsicht auszusprechen, so möchte ich mich freilich dahin äussern, dass, abgesehen vom Bier, die Ausfuhr von Gewerbsproducten einen grossen Umfang nicht erreicht haben kann. Dies zwar aus dem Grunde, weil England, Frankreich, Flandern und Holland in gewerblicher Beziehung den norddeutschen Städten überlegen waren. Bei dem einzigen Gewerbszweig vielleicht, in dem sie zurückstanden, der Bernsteindreherei, war es mehr der Stoff, den sie nicht so bequem zur Hand hatten, als die geringere Fertigkeit, welches eine Einfuhr von Fabrikaten wünschenswerth machte. Jene westlichen Länder also hatten keinen Bedarf an deutschen Fabrikaten. Somit konnte der Absatz derselben nur nach Scandinavien, Livland und Russland vor sich gehen. Aber die Bevölkerung der beiden ersten Länder war dünn, die russische wohl zu roh, um eine kaufkräftige Nachfrage zu bieten. Dazu kam, dass in Bergen und Livland sich deutsche Handwerker niedergelassen hatten — auf dem Hofe zu Nowgorod sollten sich freilich nach einem Beschlusse von 1434 keine Schneider (schrodere) mehr aufhalten[3]) —, welche für die Bedürfnisse sowohl der Eingewan-

1) Hanse-Recesse III, 2 Nr. 163. 509.
2) H. R. III, 2 Nr. 160 § 262.
3) H. R. II, 1 Nr. 226 § 22.

derten als der Einheimischen zu sorgen bemüht gewesen sein werden. Demnach wird vermuthlich die Ausfuhr sich in bescheidenem Umfange gehalten haben. Arbeiten der Goldschmiede, der Kannen- und Grapengiesser, der Weber, Drechsler, Schneider mögen immerhin exportirt worden sein. Welche Gegenstände neben diesen Erzeugnissen namentlich in Frage gekommen sein mögen, entzieht sich unserer Beurtheilung. Allerdings kommen in den Schadensverzeichnissen »Tonnen mit Kleinigkeiten« (pandelinge, prundelinge) vor; aber schon, dass man nicht der Mühe werth hielt, den Inhalt im Einzelnen aufzugeben, deutet auf seine Geringfügigkeit. So muss die Frage, welche deutschen Producte vorzugsweise im Norden und Osten Beifall fanden, so dass der gewinnbringende Absatz zur regelmässigen Wiederholung der gelegentlich versuchten Ausfuhr anreizte, zunächst unentschieden bleiben.

Nichtsdestoweniger war der Stand der Gewerbe in den Handelsstädten kein niedriger. Handel und Schifffahrt bedurften der Tischlerei, der Böttcherei, der Reifschlägerei, der Weberei, der Schmiede und Zimmerleute; Bäcker, Brauer und Fleischer mussten für Verproviantirung der Schiffe sorgen. Der durch den Handel sich mehrende Reichthum aber gewährte die Möglichkeit zur Begründung einer behaglicheren Häuslichkeit. Die buntfarbigen flandrischen und englischen Tücher mussten für eine Bevölkerung, die in harter Tagesarbeit ihre Kleidungsstücke vielleicht ungewöhnlich schnell abnutzte, zurecht geschnitten und genäht, die livländischen, russischen und ungarischen Pelzfelle zu Pelzmänteln und Schauben verarbeitet, englisches Zinn zu Flaschen, Schüsseln und Kannen, ungarisches Kupfer zu Grapen und Kesseln, russisches Wachs zu Kerzen gegossen werden — kurz, da gab es alle Hände voll zu thun, um die gewöhnlicheren und feineren Bedürfnisse des Tagesbedarfs zu befriedigen. Dass in dieser Richtung die Handwerker sich nichts zu Schulden kommen liessen, sondern die Nachfrage reell bedienten, darauf ist dann auch die Aufmerksamkeit der Hansestädte schon sehr früh gerichtet. Uebertriebenen Lohnforderungen und ungenügenden Leistungen wird auf den Versammlungen der Rathssendeboten wiederholt entgegengetreten. Zwar nicht gerade mit grosser Lebhaftigkeit, auch nicht mit entscheidendem Erfolge, aber

immerhin in dem Bewusstsein, dass diese Unordnungen abzustellen für das innere städtische Leben und den Aussenhandel von Bedeutung ist, werden mehrere Jahrzehnte hindurch diese Missstände auf den Tagfahrten erörtert und Versuche zu ihrer Beseitigung gemacht. Namentlich die Böttcherei, die Grapen- und Kannengiesserei und die Goldschmiederei sind es, deren zu Unzufriedenheit Veranlassung bietende Zustände zurechtzustellen man sich alle Mühe giebt. Weiter gehen darin die preussischen Städte, die nach und nach so ziemlich alle Handwerke in den Bereich ihrer überwachenden Thätigkeit bringen.

1. Die Böttcherei.

Die erste Vereinbarung, welche die Seestädte über das Gewerbe treffen, bezieht sich auf die Böttcherei[1]). Von Lübeck und Hamburg angeregt, schliessen die wendischen Städte Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald mit den genannten Städten im Jahr 1321 einen Vertrag über die gleichmässige Behandlung der Böttchergesellen ab.

Die Böttcherei war ein hervorragendes Gewerbe, ein Handwerk, ohne welches der Handel gar nicht bestehen konnte. Es war wahrscheinlich eines der am zahlreichsten besetzten. In Hamburg gab es im Jahre 1376 104[2]) Böttcher, und im Jahre 1437 wurde die Zahl der Meister (sülvesheren) auf 200 angesetzt[3]). In Lüneburg zählte man im Jahre 1430, wie seit einer Reihe von Jahren (also in vortyden), 80 Sülvesheren im Böttcheramte[4]). Rechnet man auf jeden Meister nach altem Herkommen 2 Gesellen und einen Lehrling, so könnte das Amt in Hamburg zeitweilig 800, das in Lüneburg 320 Personen umfasst haben; selbst wenn man annimmt, dass verschiedene Meister allein gearbeitet haben, so ergiebt sich immer eine erkleckliche Zahl dieser Gewerbtreibenden. Weniger häufig scheint dieses

---

1) H. R. I, 1 Nr. 105—110. Vgl. Koppmann, Rostocks Stellung in der Hanse, in Mekl. Jahrb. f. Gesch. Bd. 52, S. 203.

2) Zeitschr. f. Hamburgische Geschichte 1 S. 147; Koppmann, Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. XXVIII.

3) Rüdiger, Hamburger Zunftrollen S. 33, Nr. 7c.

4) Bodemann, Lüneburger Zunfturkunden S. 36.

Handwerk in Süddeutschland vertreten gewesen zu sein, wie denn z. B. in Frankfurt a/M. im Jahre 1387 die Bender-Zunft nur 63 Mitglieder und das ganze Mittelalter hindurch nicht mehr als 60 Meister aufwies[1]).

Das Erzeugniss der Böttcher, welches für den Kaufmann am wichtigsten war, war die Tonne[2]), weil in ihr der Transport fast aller Waaren vor sich zu gehen pflegte. Nicht nur, dass man zur Aufbewahrung von Wein, Bier, Oel, Honig oder Butter sich der Tonne bediente, man benutzte sie auch zur Aufhebung und Versendung von Häringen, Salz, Asche u. s. w. und verpackte im übrigen so ziemlich Alles gerne in Fässern oder Tonnen[3]). Selbst für Bücher war diese Beförderungsweise die beliebteste[4]). Je nach der Verwendung, zu welcher sie ausersehen waren, fertigte man die Tonnen verschieden an. In Lübeck z. B. bestand der »Bierband« darin, dass die Tonnen oben und unten mit Reifen belegt waren, die Mitte aber frei blieb. Die Häringstonne dagegen wies an 4 Stellen je drei Bänder oder Reife auf[5]). Ausserdem waren Dauerhaftigkeit und Güte verschieden. Man unterschied »Schlosstonnen«, d. h. solche Tonnen, an welchen ein Schloss angebracht war, Tonnen mit doppeltem Boden (tunnen, de twe bodeme hebben) und »berevene vate«. Was unter diesen zu verstehen ist, bleibe dahingestellt.. Ein Fass ohne Bänder oder Reife kann man sich nicht vorstellen. Vielleicht war ein »berevenes vat« ein solches, an welchem der grösseren Widerstandsfähigkeit wegen mehr Reife als gewöhnlich aufgesetzt waren oder welches man äusserlich, z. B. durch Bereiben mit Kreide, als besonders sorgfältiger Behandlung bedürftig, bezeichnen wollte. Allem Anschein nach wurden »berevene vate« gerne bei der Versendung besonders kostbarer Gegenstände, wie z. B. Pelzwerk und Gewürz, benutzt.

Das Material, das der Böttcher zur Herstellung der Tonnen

---

1) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. 1, S. 97. 218.

2) Ueber ihre Arbeiten im Allgemeinen vgl. P. N. Sprengel's Künste und Handwerke, herausg. von Hartwig. 1782. Bd. 2, S. 338—402, besonders S. 365.

3) Stieda, Revaler Zollbücher S. CXXIII.

4) Hase, Die Koberger S. 361.

5) Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen. 2. Ausg. S. 174 Anm.

verarbeitete, war vermutlich ausnahmslos Eichenholz, das man wählte nicht nur wegen seiner vorzüglichen Härte und Dauerbarkeit, sondern auch weil es den Flüssigkeiten, die man aufbewahren wollte, keinen Beigeschmack verlieh[1]). Je nachdem, ob es zu den Böden oder zu den Seitenwänden diente, unterschied man im Handel »bodemholt, litholt« und »stafholt« (Stabholz)[2]). Zu den Bändern, die heute vielfach aus Haselholz oder Weide genommen werden, brauchte man nach einer Danziger Willkür des 15. Jahrhunderts Eschenholz[3]). Böttcherholz im Allgemeinen (bentholt, boedecholt, ligna doliatoria) war Gegenstand eines ansehnlichen Handels, der freilich nicht immer in weite Ferne sich erstreckte, sondern in nächster Umgebung der Stadt betrieben wurde, wie denn z. B. die Hamburger Böttcher ihren Rohstoff aus Holstein und Ratzeburg bezogen[4]).

Tonne und Fass wichen räumlich von einander ab; doch scheint das Raumverhältniss beider nicht überall das gleiche gewesen zu sein. In Preussen rechnete man im 15. Jahrhundert ein Bernsteinfass zu $3^1/_2$ Tonnen[5]); aus Lübecker Accise-Rechnungen des 16. Jahrhunderts ergiebt sich dagegen, dass ein Fass gleich 2 Tonnen angenommen wurde[6]); über den Rauminhalt der Tonne selbst schweigen fast alle Quellen. Oft genug wird geklagt, dass die Tonne zu klein ausgefallen sei, aber nie die vorschriftsmässige Grösse angegeben. Nur im Statut der Riga'schen Böttcher heisst es, dass die Tonne 92 Stof — etwa 105 Liter? — halten müsse[7]). Das war das Maass, welches die alte culmische Tonne aufwies, für deren Verallgemeinerung die preussischen Städte während des 14. Jahrhunderts wiederholt eintraten[8]). Für Weintonnen findet man verschiedene Grössen angegeben. Die Danziger Weintonne hielt nach Hirsch $73^1/_3$ Stof[9]);

---

1) Sprengel a. a. O. 2, S. 341.
2) Koppmann, Joh. Tolner's Handlungsbuch S. XXI.
3) Hirsch, Danziger Handelsgeschichte S. 305.
4) Rüdiger a. a. O. S. 32.
5) Sattler, Handelsrechnungen S. 272. 24.
6) Nach Notizen aus Brauerei-Acten im Lübecker Staatsarchiv.
7) Stieda a. a. O. S. CXXIII.
8) H. R. I, 5 Nr. 99 § 3.
9) a. a. O. S. 261.

die in Preussen importirte Tonne brauchte aber nur 50 Stof zu fassen (die logen, do man win in das land inne brenget)[1]).

Das Gewicht einer leeren Tonne schlechthin war seit alten Zeiten auf 5 Liespfund angesetzt. An diesem Gewicht festzuhalten wurde seitens der livländischen Städte auf der Tagfahrt von Wolmar im Jahre 1458 ausdrücklich beschlossen[2]). Später scheint die Tonne leichter angefertigt worden zu sein; denn in einer Lüneburger Urkunde aus der Mitte des 16. Jahrhunderts wird erwähnt, dass in der Regel, wenigstens in Lübeck und Hamburg, das Gewicht zu 3 Liespfunden angenommen wurde. In fortschreitender Verschlechterung der Böttcherarbeit wurden damals in Lüneburg die Tonnen so dünn gemacht, dass sie noch nicht 2 Liespfund wogen, ein Uebelstand, welchem der Rath entgegenzutreten sich bemühte[3]). Die Lüneburger Salztonne wurde nach einer Notiz aus dem Jahre 1386 im Gewicht von 3 Liespfunden angefertigt[4]). Es lässt sich annehmen, dass je nach dem Zwecke, zu welchem die Tonne bestimmt war, sie bald leichter, bald schwerer gemacht wurde. Möglicherweise beziehen sich die obenerwähnten Gewichtsangaben nicht auf dieselbe Tonnenart, sondern fassen stets eine bestimmte ins Auge, was freilich nicht angegeben ist.

Durch die grosse Nachfrage nach Böttcherei-Producten hatte das Gewerbe einen eigenartigen Anstrich bekommen. Es bedurfte vieler Hände, und zeitweilig scheint ein Mangel an Arbeitskräften sich gezeigt zu haben. Wenigstens lässt sich nur durch diesen Umstand die bei den Böttchern eingerissene Gewohnheit erklären, dass der Meister seinen Gesellen Vorschüsse gewährte. Offenbar bewilligte er denselben diese nur, um sie an sein Geschäft zu fesseln. Ehe die Vorschüsse durch den verdienten Lohn getilgt waren, durfte kein Geselle den Wanderstab weitersetzen. Die Maassregel scheint nach einer Wismarschen Urkunde schon aus dem 13. Jahrhundert zu stammen. Im Jahre 289 nämlich verpflichtet sich ein gewisser Godeke Winter, dem

---

1) H. R. I, 5 Nr. 543 § 3.

2) H. R. II, 4 Nr. 568 § 5.

3) Bodemann a. a. O. S. 44 § 19.

4) H. R. I, 2 Nr. 313 § 3: und sla dry Lybeisch punt abe vor das holtz, was doch wohl als 3 Liespfund zu verstehen ist.

Böttcher Martin in Wismar für eine Schuld von 3 Mark und 4 Schillingen so lange zu arbeiten, bis sie durch seinen Lohn getilgt sei. Verlasse er seinen Platz früher, so solle er den Anspruch auf Beschäftigung in allen Seestädten, wo lübisches Recht gelte, verwirkt haben[1]). Wie zweckmässig eine solche Anordnung sein mochte, um bei den zwei Knechten, die jedem Meister in der Regel erlaubt waren[2]), nicht gelegentlich ohne Hülfskräfte zu bleiben, so war um 1321 mit ihr doch bereits Missbrauch getrieben worden. Man hatte dem Gesellen »up tovorsicht synes denstes« grosse Summen geliehen, die ihn wahrscheinlich in seiner freiheitlichen Bewegung zu sehr beschränkten, und so strebte die erwähnte Vereinbarung der wendischen Städte, möglicherweise unter dem Drucke des Wunsches der unentbehrlichen Gesellen, die Abstellung desselben an. Kein Meister (nemo dominus in officio, sulveshere uth dem ammethe) sollte seinem Knechte einen über 8 Schill. lüb. hinausgehenden Betrag vorstrecken. Wer eine höhere Summe auf dem Kerbholze stehen hatte, dem sollte nichts mehr geliehen und dafür Sorge getragen werden, dass seine Schuldverbindlichkeit auf den erlaubten Höchstbetrag zurückgeführt wurde.

Gleichzeitig lässt diese Vereinbarung erkennen, dass es an Verdienst den Böttchern nicht gefehlt haben kann. Sie richtet sich in ihren weiteren Bestimmungen gegen den Uebermuth der Gesellen. Das Umherschweifen des Knechts in der Nacht, die Beschäftigung von »verlopenen« und heimlich entwichenen Gesellen werden untersagt. Kein Meister soll endlich einem zu miethenden Knechte das Zugeständniss machen, dass er ihn für die Zeit des Häringsfanges an der Küste von Schonen seines Vertrags entbinden wolle. Derartige Zustände, wie sie hier angedeutet werden, hatten sich nur bei einem aufblühenden Gewerbe, in welchem die Gesellen, trotz begangener Unbotmässigkeiten, leicht darauf rechnen durften, immer wieder Arbeit und Unterkunft zu finden, einbürgern können. Geholfen haben alle diese Verfügungen nichts. Noch nach 45 Jahren geben die Ge-

---

1) Mekl. Urk.-B. 3 Nr. 1790.

2) So in Wismar 1346. Mekl. Urk.-B. 10, Nr. 6684; in Lüneburg 1430, Bodemann a. a. O. S. 34.

sellen denselben Anlass zur Unzufriedenheit, und man musste in Lübeck am 24. Juni 1366 beschliessen, die Reformbedürftigkeit der Vereinbarung von 1321 zu Hause in ernstliche Erwägung zu ziehen, zunächst das alte Statut wieder zur Anwendung zu bringen[1]). Von weiteren Maassregeln wird uns jedoch nichts mehr gemeldet.

Im Zusammenhange hiermit steht es, wenn der den Gesellen zu verabfolgende Lohn und der Preis, der für Tonnen gefordert werden darf, festgesetzt werden. Die Gefahr lag eben nahe, dass die Böttcher der starken Nachfrage entsprechend ihre Tonnen sich theuer bezahlen liessen und andererseits die Gesellen von den grösseren Einnahmen der Meister Vortheil zu ziehen versuchten, indem sie hohen Lohn verlangten. So wird in Wismar im Jahre 1346 der Macherlohn für eine Tonne auf $2^1/_2$ lüb. Pfennige bestimmt[2]). Derselbe Lohn ward im Jahre 1415 in Hamburg vereinbart, wobei noch das Einsetzen des Bodens besonders vergütet wurde (unde vor einen rump to bodemende)[3]). Der Preis einer Tonne wird von Rathswegen in Wismar im Jahre 1351 auf 12—18 lübische Pfennige fixirt (inter solidum et inter decem et octo denarios potest fieri ascensus et descensus)[4]), und nach dem Rostocker Statut von 1436 können die Böttcher nicht mehr als 4 M. lüb., d. h. (bei 16 Tonnen auf 1 Last) 48 Pfenn. verlangen. Im Zeitraume eines Jahrhunderts hätten die Preise hiernach beträchtlich angezogen, sich beinahe verdreifacht. In Lüneburg, wo im Jahre 1479 einige Unruhen seitens der Böttcher verursacht wurden, rechnete man 1 Fuder Tonnen zum Preise von 19 Schill. bis zu einem Pfunde[5]). Ob die meklenburgischen Preise wirklich beobachtet wurden, ist eine andere Frage. Bei Gelegenheit der Einnahme von Duzow im Jahre 1353 werden drei leere Tonnen zum Werthe von 5 Schillingen bestimmt, d. h. jede Tonne zu 20 Pfennigen[6]). In Rostock kostete 1352 nach Ausweis der Kämmerei-

---

1) H. R. I, 2 Nr. 376 § 19.
2) Mekl. Urk.-B. 10 Nr. 6684 § 4.
3) Rüdiger a. a. O. S. 33 § 2.
4) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7492.
5) Bodemann a. a. O. Nr. 5 S. 38.
6) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7821.

Rechnungen[1]) eine leere Weintonne 24 Pfennige. Hundert Jahre später — 1456 — notiren die Rostocker Gerichtsherren für eine Tonne, in der sich Grütze befand (die ihrerseits 4 Mark 12 Schillinge kostete), 5½ Schill. oder 66 Pfennige[2]). Dagegen finden sich in der Rechnung der Rostocker Wetteherren über eine Gesandtschaftsreise nach Dänemark vom Jahre 1445 in der That für eine Last Tonnen 4 Mark angesetzt[3]). Billiger war die Böttcherarbeit in Preussen, wo zu Beginn des 15. Jahrhunderts der Grossschäffer zu Königsberg für ein Bernsteinfass (3½ Tonnen gross) nur 3½ Scot preuss. oder 42 Pfenn. lüb. zu bezahlen pflegte[4]). Sehr früh also schon scheint der Widerspruch zwischen Theorie und Praxis sich gezeigt und das Taxwesen sich nicht bewährt zu haben.

Eine fernere Eigenthümlichkeit dieses Handwerks war sein hausindustrieller Charakter. Während für gewöhnlich der Handwerker Kundenarbeit d. h. auf Bestellung liefert, war in der Böttcherei die Arbeit auf Vorrath und Verkauf an den Kaufmann üblich geworden. Der Kaufmann setzte sie dann an diejenigen Persönlichkeiten ab, die ihrer bedurften. Und nicht nur der Kaufmann vermittelte diesen Handel, auch der wohlhabendere Böttchermeister betrieb denselben und beschäftigte seine minder gut situirten Mitmeister. In dem Wismarschen Böttcher-Statut von 1346 ist man bemüht, diese Missbildung wieder gut zu machen, indem man verfügt, dass kein Böttcher von einem andern Böttcher Tonnen kaufen und kein Meister für seinen Mitmeister Tonnen anfertigen solle (nullus sulveshere debet ad manus alterius sulvesheren secare vel tunnas parare)[5]). In der 5 Jahre später erlassenen Bürgersprache wird dann schlechtweg jeder Einkauf von Tonnen behufs Wiederverkauf untersagt[6]). Man sollte sich eben direct an die Böttcher wenden, wenn man Tonnen brauchte. Von auswärts eingebrachte Tonnen durften nicht anders verkauft werden als zu den Preisen, zu welchen

---

1) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7581.
2) H. R. II, 4 Nr. 436.
3) H. R. II, 3 S. 89.
4) Sattler a. a. O. S. 272. 94.
5) Mekl. Urk.-B. 10 Nr. 6684 § 2. 3.
6) Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7516.

die Böttcher durch die Obrigkeit gezwungen wurden, ihre Arbeit feilzubieten. In den Lübecker und Hamburger Rollen ist von ähnlichen Zuständen nicht die Rede. In der Lüneburger Rolle vom Jahre 1430 aber ist vorgesehen, dass Keiner Tonnen anfertigen lasse, der das Böttchergewerbe nicht selbst auszuüben im Stande sei (dat hyr nement tunnen make ofte tunnen maken late, he en konne sulves tunnen maken)[1]. Offenbar wünschte man der drohenden Abhängigkeit vom Kaufmann vorzubeugen. Auf eine Organisation, welche den gewöhnlichen Rahmen gleichfalls überschritten hat, deutet auch das Statut der Rostocker Böttcher von 1436, wenn es in demselben heisst, dass die Meister diejenigen Kunden nicht verschmähen sollen, die Tonnen für sich hauen lassen wollen. Art. 2 schreibt vor: »Vortmer schulden se den borgern bynnen unde buten rades to erer behoff unde not tunnen schicken unde tunnen vorkopen unde nicht vorsman de jene, de tovoren hebben tunnen howen laten.« Ursprünglich mochte Mancher, der Tonnen nöthig hatte, dieselben aus seinem eigenen Holze, das er dem Böttchermeister brachte, haben anfertigen lassen. Daran anknüpfend hatte er dann vielleicht die Tonnen, für die er keine Verwendung hatte, verkauft und so einen Handel sich entwickeln lassen, ohne dass er Mitglied des Böttcheramts geworden war. Es ist auch denkbar, dass zu hoch getriebene Forderungen der Böttcher die Kaufleute auf den Ausweg brachten, Böttcherholz einzukaufen und für eigene Rechnung verarbeiten zu lassen. Seit nun die Böttcher Tonnen vorräthig hielten und die Preise für eine Last auf 4 Mark angesetzt waren[2], schwand jeder Grund zu derartigem Vorgehen, und so wurde es in Rostock den Bürgern überhaupt nicht mehr gestattet, Tonnen aus eigenem Holze anfertigen zn lassen. Bis Johannis — vom 21. April an, dem Datum der Urkunde — sollten sie noch das Recht haben, ihren Holzvorrath aufzubrauchen, den zu diesem Termin übrig gebliebenen Rest aber an die Böttcher verkaufen.

---

[1]) Bodemann a. a. O. S. 34.

[2]) Siehe Art. 1. und den ganzen 2. Art. der Rolle im Anhang.

Ganz deutlich ist endlich in der Danziger Stadt-Willkür den Böttchern der Handel mit Tonnen untersagt. Es heisst in derselben: »die bötger, die tonnen machen, die sollen keyne tonnen kouffen vordan zcu vorkauffen[1]).«

Wie es scheint, haben alle diese Bestimmungen nicht vermocht, dem Uebel zu steuern. Fast dreihundert Jahre nach jener Wismarer Verfügung, laut welcher kein Böttcher von einem anderen Tonnen kaufen durfte, wurde das gleiche Vergehen in Rostock gerügt. Am 6. November 1632 gab das Gewett in Sachen der Aelterleute des Böttcheramtes als Kläger gegen Jochim Meyer als Beklagten diesen Bescheid: »dass Beklagter sich die Tonnen in Bezahlung von seinen Ambtbruedern anzunehmen enthalten solle, und da er Holtz an dieselben verkauffen würde, sich die Bezahlung an Gelde thun lassen, wan er aber solcher Zahlung halber sich zu beschweren hette, sol er solche gebuhrlich bey den Wetteherren suchen, alssdann sol ihme die hulffliche Handt darein gebotten werden«[2]). Der Fall, von dem durch Zufall die Nachricht sich erhalten hat, mochte in jenen Tagen nicht vereinzelt aufgetreten sein. Sonst hätte das Amt den Schuldigen nicht vor dem Wettgerichte zur Verantwortung gezogen.

Nicht alle diese eben erwähnten Punkte bilden einen Gegenstand der Verhandlungen unter den Seestädten; daher kann es fraglich sein, inwieweit die vorstehende Schilderung als für alle Städte zutreffend angesehen werden kann. Im allgemeinen wird es wohl gestattet sein, aus den Bestimmungen, welche die eine Stadt zur Regelung der Verhältnisse zu erlassen für gut befindet, auf Gleichheit oder Aehnlichkeit der Zustände in der andern zu schliessen. Die Punkte, welche auf den Versammlungen zur Sprache kamen, betrafen ausser dem Gesellenwesen das Anfertigen von Tonnen in Skanör, die richtige Grösse der Tonnen und ihre sorgfältige Herstellung. Es liegt auf der Hand, wie wichtig es für den Kaufmann sein musste, namentlich nach den beiden letzten Richtungen, sicher zu gehen. Die gute Ausführung der Böttcherarbeit schützte ihn vor grösseren Verlusten

---

[1]) Hirsch a. a. O. S. 305.

[2]) Nach einer Akte aus dem Archiv des Rostocker Böttcheramts im Privatbesitz eines Rostocker Böttchermeisters.

durch Bruch, Leckage u. s. w.; ein zuverlässig volles Maass aber sicherte ihm den einmal gewonnenen Absatzkreis.

Die erste gemeinsame Maassregel beabsichtigte augenscheinlich den Schutz des einheimischen Böttchergewerbes. Nach dem Beschluss der Seestädte vom Jahre 1342 [1]) sollten in Skanör keine neuen Tonnen angefertigt und keine alten ausgebessert werden. Demgemäss sollte von allem Böttcherholz nur der Transport von Bändern, deren eines gelegentlich abspringen mochte, und die doch zum Zusammenhalten der Tonne unentbehrlich waren, dorthin gestattet sein. Vermuthlich war auf den massenhaften Consum des Häringshandels an Tonnen die hansische Böttcherei eingerichtet. Man machte die Tonnen in den Seestädten und brachte sie nach Schonen. Hätten dänische Böttcher oder deutsche, die sich zeitweilig in Schonen niederliessen, die Arbeit übernehmen dürfen, so wäre selbstverständlich der Verdienst der Böttcher in den Bundesstädten beträchtlich geschmälert worden. Später scheint dieses Verbot dahin umgewandelt worden zu sein, dass nicht schlechthin die Anfertigung von Tonnen untersagt wurde, sondern die Arbeit auf die dazu Berechtigten beschränkt blieb. Wenigstens werden im Jahre 1389 die Vögte von den wendischen Städten angewiesen, nur denen die Böttcherei zu gestatten, welche sich als hansestädtische Bürger oder als Knechte hansestädtischer Meister ausweisen [2]). Und dementsprechend fiel auch der Beschluss der preussischen Städte auf der Elbinger Versammlung vom Jahre 1390 aus, nachdem bekannt geworden war, dass auf der preussischen Vitte auf Schonen halbe Tonnen angefertigt wurden. Man forderte den preussischen Vogt auf, darauf zu achten, dass nur Bürger oder Einwohner einer Hansestadt zur Herstellung der Tonnen zugelassen würden [3]). Immer blieb also das Interesse der einheimischen Böttcherei maassgebend.

Eine Klage über die Verschiedenheit der Tonnen finde ich zuerst im Jahre 1337. Lübeck beschwert sich damals in Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald darüber, dass die

---

[1]) H. R. I, 1 N. 113. Vgl. über die Böttcher auf Schonen Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen S. LX—LXI.

[2]) H. R. I, 3 Nr. 424 § 3.

[3]) H. R. I, 3 Nr. 490 § 7.

in Schonen benutzten Häringstonnen verschiedener Grösse seien, und verweist darauf, dass die Kaufleute, die viel Schaden dadurch leiden, schon wiederholt Veranlassung genommen haben, Klage zu führen. Zur Berathschlagung über die beste Art der Abstellung dieses Uebelstandes entsandte Lübeck an die genannten Städte zwei Böttchermeister[1]). Indess ist über das Ergebniss dieser Reise nichts bekannt geworden, und es dauerte noch beinahe 40 Jahre, ehe auf einer der Versammlungen der Seestädte die Frage auf's neue angeregt wurde. Im Jahre 1375 wurde in Lübeck der Vorschlag laut, die Härings- und Biertonnen in allen Städten »eenparich«, d. h. von gleicher Grösse, zu machen. Als das beste Maass dafür verwies man auf den »Rostocker Band«. Sollte das nicht allgemein durchführbar erscheinen, so möchte jede Stadt wenigstens Sorge tragen, dass die von ihren Böttchern angefertigten Tonnen eine Marke trügen[2]). Derartige Vorschläge waren leichter zu machen als in Wirklichkeit auszuführen. Mochte der Rostocker Band in der That der zweckmässigste sein, so wollten doch die anderen Städte die bei ihnen gebräuchliche Arbeitsweise nicht ohne weiteres aufgeben. Noch im letzten Augenblick, als nach mehrfachen fruchtlosen Verhandlungen (in Wismar 1376[3]), in Lübeck 1381)[4]) die wendischen Städte im Jahre 1383 in Lübeck im Begriffe standen, sich über die Annahme des Rostocker Bandes zu einigen, erhob Stralsund Widerspruch und erklärte, nicht mit genügender Vollmacht, darein zu willigen, ausgerüstet zu sein[5]).

Die Sache war nämlich die, dass in Vorpommern gleichfalls eine schwunghafte Böttcherei betrieben wurde, welche sich den »Colberger Band« zum Muster ausersehen hatte. In Colberg, Treptow, Köslin, Belgard, Stolp, Rügenwalde, Wollin und anderen Städten (belegen in Pommeren siden), auch auf dem platten Lande, in Höfen und Dörfern »und in clenen steden by der

---

[1]) Mekl. Urk.-B. 4 Nr. 5743.
[2]) H. R. I, 2 Nr. 86 § 13.
[3]) H. R. I, 2 Nr. 113 § 3.
[4]) H. R. I, 2 Nr. 232 § 2.
[5]) H. R. I, 2 Nr. 263 § 6.

heyde«, fertigte man unter der Leitung entlaufener Böttchergesellen Tonnen an und scheint sich dabei sehr gut befunden zu haben. Seitens der wendischen Städte bezeichnete man diese Arbeit einfach als »falsch Tonnenwerk«[1]; aber sie fand, kleiner und wahrscheinlich wohlfeiler als die nach Rostocker Band gemachten Tonnen, überall Liebhaber, nicht zum wenigsten vielleicht unter den Kaufleuten selbst. So mochte man denn das lohnende Geschäft nicht aufgeben, ging trotz alles Einspruchs und aller Verfolgungen mit niedersächsischer Zähigkeit nach wie vor demselben nach, und es ist, wie es scheint, den Seestädten nicht gelungen, die erwünschte Einheitlichkeit durchzusetzen. In den preussischen Städten war man ganz geneigt, die Bestrebungen der wendischen zu unterstützen, aber wohl nur insofern, als es sich um die Häringstonnen handelte, die von Schonen aus ihre Weltreise antraten. Ob Rostocker, ob Colberger Band, das war ihnen im Grunde gleichgültig. Nur sollte man — dahin ging die Auffassung auf der Marienburger Versammlung vom Jahre 1392 — immer denselben Band gebrauchen[2]. Man wollte an Lübeck schreiben, und die von dorther ergehende Entscheidung wäre dann vermuthlich für die preussische Vitte maassgebend geworden. Demselben Grundsatz huldigten die preussischen Städte unter sich gleichfalls. Sie beschlossen im Jahre 1402, dass die Tonnen nach Culmischem Maasse gefertigt würden, »alzo das eyne grôsse sy der tunnen in dem lande«[3], und erörterten im Jahre 1406 den Antrag Elbings, die zum Transport von Asche bestimmten Fässer nach Thorner Muster arbeiten zu lassen[4].

Die Klagen über die Kleinheit der Häringstonnen, welche den Seestädten vorgetragen wurden, rissen nicht ab. Im Jahre 1405 lagen den preussischen Städten auf ihrer Versammlung in Marienburg solche aus Schlesien und Böhmen vor[5]. In Wismar machten im Jahre 1410 Flandern, England und Frankreich sie

---

1) H. R. I, 2 Nr. 266 § 5; 306 § 2; 320 § 5; 3, Nr. 424 § 3.
2) H. R. I, 4 Nr. 124 § 7.
3) H. R. I, 5 Nr. 99 § 3.
4) H. R. I, 5 Nr. 304 § 5.
5) H. R. I, 5 Nr. 221 § 7.

geltend[1]). Man sah es in jenen Gegenden als Betrug an, wenn der Inhalt der Tonne nicht dem gewohnten Maasse entsprach, welches das Rostocker war. Wohl kämpften die wendischen Städte mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht dagegen an. Sie forderten ihre Einwohner auf, nur solche Tonnen zu kaufen, »de de gud unde grote noch syn na deme Rozstker bande«, und wiederholten diese Mahnungen beständig; so in den Jahren 1434 und 1444 auf der Lübecker[2]), 1442 auf der Stralsunder[3]) Versammlung. Aber alles war vergebens. Zu der pommerschen Concurrenz war seit 1410 eine dänische gekommen. In Malmö und anderen Städten Dänemarks, wo ein Amt und Werkmeister nicht zu sein pflegten, wurden ebenfalls Häringstonnen gehauen[4]), und auf diese Weise wurde es immer schwieriger, der um sich greifenden Ungenauigkeit, an welcher manche Kaufleute schliesslich selbst ein Interesse hatten, zu steuern.

Noch im Jahre 1486 wurde in Lübeck geklagt, dass die Stettiner ihre Häringstonnen zu klein machten[5]), und ein Recess von dem Jahre 1688, welchen die Böttcher von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Lüneburg schlossen, erwähnt eines solchen Unfugs, welchen Bergedorfer Böttcher sich mit den Thrantonnen zu Schulden kommen liessen[6]).

Merkwürdig ist es, dass bei diesen Bestrebungen, dem Rostocker Bande allgemeine Anerkennung zu sichern, die Maasse desselben nicht überall, wo man sie hätte kennen müssen, geläufig waren. Im Jahre 1480 erschienen zwei Hamburger Böttcher in Rostock und baten um »den smalen tunnenbant«, dessen Verhältnisse ihnen demnach unbekannt sein mussten. Lübeck suchte damals die Mittheilung an Hamburg zu hintertreiben, indem es Rostock darauf aufmerksam machte, dass man in der Umgebung von Hamburg, in der Kremper Marsch, Weissbier in schmale Tonnen nach Rostocker Band fülle und solches nach Island ver-

---

1) H. R. I, 5 Nr. 720 § 2.
2) H. R. II, 1 Nr. 321 § 36; 3 Nr. 94 § 12.
3) H. R. II, 2 Nr. 608 § 26.
4) H. R. I, 5 Nr. 720 § 11.
5) H. R. III, 2 Nr. 26 § 57. 59.
6) Nach Akten aus dem Archiv des Rostocker Böttcheramts im Privatbesitze.

schiffe. Hamburg stellte das in Abrede, behauptete, das Maass nur zu Häringstonnen benutzen zu wollen, und erhielt es auch ausgeliefert[1]). Es fällt aus dieser Angelegenheit ein eigenthümliches Licht auf die wendischen Städte, denen es vielleicht nicht so sehr darum zu thun war, einheitliches Maass in den Häringstonnen zu führen, als vielmehr ein Monopol in der Anfertigung derselben zu besitzen. Vielleicht liessen sie, um die Böttcherei in Pommern unmöglich zu machen, die richtigen Maasse gar nicht dorthin gelangen. Aber unbegreiflich bleibt es dabei, dass die Hamburger Böttcher behufs Aneignung des Rostocker Bands persönlich in Rostock erscheinen mussten. Sollten sie nicht in der Lage gewesen sein, sich eine richtige Rostocker Tonne zu verschaffen und diese nachzuahmen?

Was nun diesen vielbesprochenen Rostocker Häringsband selbst anlangt, so hat sich unter den heutigen Mitgliedern des Böttcheramtes jede Erinnerung an denselben verloren. Auch die Durchsicht der kümmerlichen Reste des einst reichhaltigen Archivs des Rostocker Böttcheramtes ergab keinen Anhalt. Wohl aber hat sich im Lübecker Museum für Alterthümer ein Erzmaass erhalten[2]), das nach seiner Inschrift als ein Rostocker Maass von 1469 angesehen werden muss. Der Güte des Herrn Dr. juris Th. Hach verdanke ich eine nähere Beschreibung dieses seltenen Gefässes, auf dessen Existenz ich durch eine Mittheilung von K. E. H. Krause in den Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte aufmerksam geworden bin[3]). Es handelt sich um ein cylinderähnliches Erzmaass, das nach oben zu sich verbreitert und mit zwei Henkeln versehen ist. Etwas oberhalb der Henkel befinden sich im Innern des Gefässes zwei vorstehende Zapfen. Der obere Durchmesser ergiebt eine Länge von 285 mm, der untere von 253 mm. Die Höhe des Gefässes vom inneren Boden bis zu der den oberen Durchmesser darstellenden Linie beträgt 363 mm. Der Flüssigkeitsinhalt beläuft sich, bis zum oberen Durchmesser gerechnet, auf $20^3/_4$ Liter, bis zur unteren Kante der im Inneren angebrachten

---

1) H. R. III, 1 Nr. 293. 294. 295. 298.

2) Katalog Nr. 2070.

3) Jahrgang 1886 Nr. 11 S. 175. (Vgl. jetzt oben S. 94—95. K. K.)

Zapfen $14^3/_4$ Liter. Aeusserlich weist das Gefäss oben ein Schild mit dem Doppeladler, ein Schild mit dem Greif, sowie in 4 um den ganzen Körper gehenden Zeilen nachstehende Umschrift auf: Na der bort unses heren Jhesu Cristi 1469 in sunte Johannes baptisten avende . unde desser achte amen maket enen Rostker herinkbant van den tunnen . amen . Man hat sich demnach den Rostocker Häringsband als eine Tonne von 166, bezw. 118 Litern Rauminhalt vorzustellen.

Hand in Hand mit den Klagen über die Kleinheit gingen die über ungenügende Güte, wie denn bis 1436 in Elbing darüber verhandelt werden muss, dass »zemliche tonnen zere wân sin« [1]), und die niederländische Häringsordnung von 1481 es für nöthig hält, durch eine desfallsige Vorschrift sich zu schützen. Keine in Holland eingebrachte Häringstonne sollte anders als »von heelen holte und alle spintholt affghevracht« sein [2]). Eine andere Art von Betrug wird bei den Theertonnen vermerkt, die im Jahre 1487 viel zu stark angefertigt wurden (syn in deme boddemen unde steven vele to dicke), so dass der Käufer am Inhalt sich verkürzt sah [3]). In dieser Beziehung enthalten die ältesten Rollen in fast allen Städten schon Vorschriften, um die Herstellung eines tadellosen Productes zu ermöglichen. In der Lübecker von 1440 finden wir Bestimmungen über Anfertigung des Kymwerkes (Böttcherarbeit, bei welcher die Dauben in den Boden eingefügt werden), zu welchem nicht schräg gespaltene, wurmstichige, »wynkeldetich edder dorwassene« Hölzer verwandt werden sollten. Tonnenwerk »dar spint utgheyt to den enden« durfte niemand machen. In Rostock sollte kein Böttcher Tonnen »von klovedenn holt, noch von wittenholt edder bundekenholt« anfertigen [4]). Diese und ähnliche Verfügungen waren wohl mit der Zeit nicht mehr so streng beobachtet, wenn obige Beschwerden so häufig waren, dass man sich veranlasst fühlte, sie auf den Tagfahrten in Erwägung zu ziehen.

An die Stelle der Versuche der Städte, gewissen Uebelständen im Handwerke entgegenzuarbeiten, treten später die Zu-

[1]) H. R. II, 1 Nr. 507 § 5.
[2]) H. R. III, 1 Nr. 335 § 1.
[3]) H. R. III, 2 Nr. 160.
[4]) Anhang Nr. 4 § 2.

sammenkünfte der Handwerker selbst, auf denen die dem Gewerbe nützlichen, gemeinsam zu erlassenden Verordnungen ausgearbeitet, sowie alle Verstösse gegen die Rollen und sonstige Vorkommnisse im Handwerksleben besprochen wurden. Wann diese Zusammenkünfte ihren Anfang genommen haben, scheint sich zur Zeit nicht bestimmen zu lassen. In einem Lübecker Rathsprotokoll vom Jahre 1572 wird es als »hergebracht und gebruklich« bezeichnet, »dat die groten Ampte uth dessen erbaren Wendischen Stetten umme de soven Jahr allhier (Lübeck) edder ock ehrer etliche in der Stadt Wismar pflegen thosamen tho kamen« u. s. w.[1]). In der That sind uns bereits aus dem Jahre 1494 Beschlüsse der Schmiede-Aemter der 6 wendischen Städte erhalten[2]), die wohl auch auf einer Versammlung der Aelterleute derselben gefasst wurden. Ob wir in dieser Urkunde das Zeugniss für die erste derartige Zusammenkunft besitzen, bleibt unentschieden. Auch Vereinbarungen anderer Aemter, die gleichfalls auf vorhergegangene Versammlungen schliessen lassen, haben sich erhalten; so die der Bäcker von 1507[3]), der Kannengiesser von 1526, der Schmiede von 1527, der Kürschner von 1540, der Riemer und Schwertfeger von 1555, der Böttcher von 1569[4]). Im Jahre 1572 wurde den Aemtern der wendischen Städte das Recht, zu bestimmten Zeiten in Lübeck zuzusammenzukommen, durch Hansebeschluss ausdrücklich zugestanden. Nur wurde ihnen untersagt, Beschlüsse zu fassen, welche ihren Rollen widersprächen, und mussten ihre Vereinbarungen obrigkeitlich genehmigt werden[5]). Das Letztere war schon bei den Beschlüssen der Schmiede-Aemter von 1494 der Fall gewesen.

Es ist über diese Zusammenkünfte Urkundliches bis jetzt wenig bekannt geworden. Sie scheinen regelmässig alle 7 Jahre und nur, wenn wenig Stoff zur Besprechung vorlag, in längeren Zwischenräumen abgehalten worden zu sein. Die erste Vereinigung der Böttcher der wendischen Städte stammt aus dem Jahre

---

1) Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europa's aus den Archiven der Hansestädte S. 147 Anm.

2) Wehrmann S. 446—447.

3) Burmeister a. a. O. S. 147. 152.

4) Rüdiger, Gesellendocumente passim.

5) Burmeister a. a. O. S. 148.

1569 und betrifft Maassregeln gegen die Gesellen[1]). Ferner liegen mir die Akten über Versammlungen in den Jahren 1634, 1651 und 1688 vor[2]), in denen der Recesse aus den Jahren 1611, 1618 und 1643 Erwähnung geschieht. In dem Fragmente eines Recesses (wie es scheint aus dem vorigen Jahrhundert), der von den Aelterleuten der Böttcher-Aemter aus Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Lüneburg unterzeichnet ist, und in welchem es sich um die Periodicität der Versammlungen handelt, ist auch von einer »alten Beliebung und Houbtbrief de anno 1579, welchen die hochgeehrte Obrigkeit uns confirmirt und hochgünstiglich gegeben«, die Rede. Wie viele Versammlungen nun zwischen den genannten Terminen liegen und von welchen Städten dieselben beschickt wurden, kann zur Zeit nicht angegeben werden. Der Böttcher-Recess von 1634 wurde von Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Stralsund, der Recess von 1651 von denselben Städten mit Ausnahme von Stralsund, an dessen Stelle Greifswald trat, der Recess von 1688 von den 5 letztgenannten sowie von Stralsund und Lüneburg abgeschlossen. Inhaltlich bieten dieselben nur die Beilegung von Klagen und Beschwerden, welche die Aemter der verschiedenen Städte gegeneinander oder das einzelne Amt über dieses oder jenes Mitglied erheben.

2. Die Grapen- und Kannengiesser.

Ein anderes Handwerk, welchem die wendischen und preussischen Städte auf den Versammlungen ihrer Rathssendeboten Aufmerksamkeit schenkten, war das der Grapen- und Kannengiesser. Hier war es nicht das für den Handel, beziehungsweise den Export wichtige Gewerbe, welches man beaufsichtigen wollte, sondern dasjenige, welches Gegenstände des täglichen Gebrauches lieferte, die in Aller Hände waren. Da es sich um Gegenstände von ziemlichem Werthe, auf längere Dauer berechnet, und solche, bei denen der Käufer vorgenommene Fälschungen nicht zu beurtheilen vermochte, handelte, so liess sich die Obrigkeit eine Ueberwachung der Production, um die Consumenten vor Schaden zu bewahren, angelegen sein.

---

1) Rüdiger, Gesellendocumente S. 8—12.

2) Aus dem Archiv des Rostocker Böttcheramts, gegenwärtig in Privatbesitz.

Kannengiesser-Zünfte werden im 14. Jahrhundert mehrfach erwähnt. Sie kommen in Nürnberg[1]), in Köln[2]), in Breslau[3]), in Hamburg[4]), Wismar[5]) und Lübeck[6]) vor. In Frankfurt a. M. werden Kannengiesser als Mitglieder der Schmiedezunft erwähnt[7]). In Rostock stammt ihre Rolle, ob die erste bleibt unbestimmt, aus dem Jahre 1482, in Lüneburg von 1597[8]). Sie verarbeiteten Zinn und stellten Schüsseln, Kannen, Standen (Gefässe, die oben enger sind als unten), Salzfässer (zaltsere), Leuchter, Waschschalen u. dgl. m. her. Der Verbrauch an diesen Geräthen mag kein unbedeutender gewesen sein. Man mag es daraus entnehmen, dass z. B. die Königsberger Grossschäfferei in den Etat für den Bedarf des Grosskomthurs u. A. jedes zweite Jahr ein volles Schiffpfund Zinn setzte[9]). Wohl half man sich damit, dass man die verbogenen und abgenutzten Stücke in neue Formen goss; aber die einheimische Production genügte nicht, und man war sogar veranlasst, aus England »Zinnwerk« zu importiren. Danzig wenigstens liess sich im Jahre 1422 solches Fabrikat aus England kommen[10]). Von dort her, aus der Grafschaft Cornwall, bezog man auch den Rohstoff, der als Handelsartikel gelegentlich genannt wird. Jenes lehrreiche Verzeichniss der Länder und deren Erzeugnisse aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, welches Höhlbaum im dritten Bande seines Urkundenbuches mittheilt[11]), führt England und Böhmen als Productionsorte an. Auf England deutet es auch, wenn hansische Kaufleute, denen im Jahre 1384 Zinn von den Flämingern geraubt wird, den Werth desselben in englischen Schillingen angeben[12]). Inwieweit die Zinngruben des Fichtelgebirges, die

1) Baader, Polizeiordn. S. 160.
2) Ennen u. Eckertz, Quellen z. Gesch d. Stadt Köln I, 386.
3) Korn, Cod. dipl. Sil. 7, S. 103.
4) Rüdiger a. a. O. S. 123.
5) Burmeister, Alterthümer des Wismarschen Staatsrechts.
6) Wehrmann a. a. O. S. 225.
7) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 142.
8) Bodemann a. a. O. S. 119.
9) Sattler, Handelsrechnungen S. 169, 12.
10) H. R. II, 1 Nr. 381 § 19.
11) Nr. 624 Anm.
12) H. R. I, 3 Nr. 336 § 14.

böhmischen und sächsischen Zinnbergwerke[1]) den Rohstoff für die norddeutschen Städte lieferten, entzieht sich der Beurtheilung. Prag scheint den wendischen Städten Zinn geschickt zu haben (S. weiter unten S. 134). Der deutsche Orden, der sich, wie seine kürzlich herausgegebenen Handelsrechnungen erweisen, mit dem Vertriebe von Kupfer und Eisen, also mit Metallhandel, mehrfach befasste, pflegte den Zinnhandel nicht.

Mit den Kannengiessern in einem Amte waren in den wendischen Städten die Grapengiesser vereinigt. Wenigstens lässt sich in keiner Stadt eine besondere Rolle für sie nachweisen. Aus Süd- oder Ostdeutschland wird ihr Vorkommen überhaupt nicht gemeldet. Grapen und Kessel, grosse und kleine, wie es scheint stets auf Füssen, durften in keinem norddeutschen Haushalte fehlen. Man findet sie in den Küchen von Privatpersonen und Klöstern[2]). Auch flache Tiegel oder Pfannen — die sog. Schapen — gehörten da hinein. Das waren die Gegenstände, welche die Grapengiesser aus einer Mischung von Kupfer und Zinn herstellten; Kupfer bildete den hauptsächlichsten Bestandtheil und musste von weither bezogen werden. Im 14. und 15. Jahrhundert waren es namentlich Polen und Ungarn, welche dasselbe lieferten, und der deutsche Orden die Instanz, die den Transport nach Deutschland und weiter nach Flandern gern vermittelte. Man unterschied im Handel Gildenisser oder Gölnitzer, Stilbacher oder Sylbacher, Lebentzer und Schmolnitzer Kupfer (nach den Gegenden benannt), rothes und hartes Kupfer[3]).

Wie hoch der Marktpreis von Kupfer in den Hansestädten sich stellte, ist leider nicht bekannt. In Preussen schwankte er beständig. Der Grossschäffer von Königsberg notirt z. B. am Anfang des 15. Jahrhunderts den Preis für einen Centner Kupfer mit 3 Mk., $2^1/_2$ Mk. und 1 Mk. 22 scot pr.[4]). Wie es scheint,

---

1) Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen Bd. 4 S. 374. Albert Schmidt, Der alte Zinnbergbau im Fichtelgebirge, im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken 15, Heft 3; 16, Heft 3.

2) 1284 in Rostock 2 ollae, die $3^1/_2$ Schiffpfund wiegen; 1341 ebenda ollae majores et minores; 1312 im Doberaner Kloster: una magna olla im Werthe von 24 Mark. Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6148; 10 Nr. 7199 S. 491.

3) H. R. I, 4 Nr. 185 S. 156; Sattler a. a. O. passim; Hirsch a. a. O. S. 258.

4) Sattler a. a. O. S. 206, 25; 162, 31; 258, 30; 202, 25.

war das der Einkaufspreis; denn der Grossschäffer vermerkt: »Der czentener kost uns«. Dem gegenüber stehen die von dem preussischen Lieger in Flandern am Ausgange des 14. Jahrhunderts in Brügge erzielten Preise, die mit Auseinanderhaltung der Sorten und Jahre folgende Bewegung erkennen lassen. Es kostete 100 Kopper (d. h. wohl 1 Centner)

im Jahre	Kupfer ohne nähere Angabe	Hardes coper	Rodes coper	Gildenisser coper	Stilbacher coper
1391	24 sol. vl.	—	24 sol. vl.	23 sol. vl.	—
1392	22 sol. „	—	—	—	—
1394	18 sol. 3 gr.	12 sol vl.	19 sol. vl.	—	17 sol. vl.
	—	12 sol. 6 gr.	19 sol. 4 gr.	—	16 sol. 8 gr.
1396	16 sol.	12 sol. 6 gr.	16 sol. vl.	—	—
	15 sol.	—	—	—	—
	16 sol. 6 gr.	—	—	—	—
	13 sol.	—	—	—	—
	12 sol. 8 gr.	—	—	—	—
	12 sol. 5 gr.	—	—	—	—
	17 sol.	—	—	—	—
	15 sol. 10 gr.	—	—	—	—

Im Jahre 1387 galt ein Pfund vlämisch 3 Mark pr.[1]), im Jahre 1392 $2^1/_2$ Mark pr.[2]), im Jahre 1398 3 Mark 14 sc.[3]). Demnach würden bei 3 Mark = 1 Pfund vl., 15 Schill. vl. nur 2 Mark 6 Sc. pr. gewesen, also das Kupfer in Flandern billiger, als es im Einkauf in Preussen zu stehen kam, abgegeben worden sein. Nun galt allerdings der Centner Kupfer nach Thorner Gewicht 110 Markpfund in Flandern[4]), und bei einem Preise von 3 Mark pr. pro Centner verdiente der Verkäufer $7^1/_5$ scot. oder 2 Schill. vläm. allein durch die Differenz des Gewichts. Immerhin erklärt dies noch nicht die niedrigen Preise der Jahre 1324 und 1326 in Flandern. In einem Danziger Schadensverzeichniss aus den Jahren 1474—90 ist ein Centner Kupfer mit $5^1/_2$ Mark pr. aufgezeichnet[5]), und für das Jahr 1489 finde ich einen Preis von

1) Hirsch a. a. O. S. 243.
2) Sattler a. a. O. S. 329, 37.
3) Sattler S. XXXIX.
4) Sattler a. a. O. S. 172.
5) H. R. III, 2 Nr. 509 § 27.

Digitized by Google

15 Schill. engl. pro Centner Kupfer in Preussen angegeben[1]), d. h., da damals 1 Pfund engl. gleich 8 Mark pr. gerechnet wurde, von 6 Mark pr. Hirsch notirt aus den Jahren 1447—51 Preise von 7 Mark 6 Sc. bis 8 Mark 6 Sc. pro Centner[2]).

Von den Grapengiessern getrennt erscheinen die Apengeter oder, wie sie nachher genannt werden, die Rothgiesser. Sie verarbeiteten nach Wehrmann's Mittheilung[3]) rothes sprödes Metall im Gegensatz zu den Gelbgiessern, die gelbes geschmeidiges Metall benutzten. Sprengel, (Handwerke und Künste Berlin, 1770) findet den Unterschied des Rothgiessers von den übrigen Messingarbeitern darin, »dass er in Formen von Lehm giesset«, während der Gelbgiesser »in Sand giesst und sich mit sehr grossen Stücken, z. B. Glocken, nicht abgiebt«[4]). Aus den Darstellungen beider Handwerke bei Sprengel ergiebt sich aber, dass das wesentlich Unterscheidende in deren Material liegt. Gelbgiesser verarbeiteten Messing, die Rothgiesser Compositionen wie das Rothmetall (Kupfer und Zink), den englischen Domback (Kupfer und Messing), das Prinzmetall, das sog. englische Metall (Messing und Zink[5]). Welche dieser Compositionen die Apengeter nun in der von uns hier behandelten Periode verarbeiteten, bleibt dahingestellt. Es scheint, dass die Gelbgiesser das ältere Handwerk waren, von welchem sich in fortschreitender Arbeitstheilung die Apengeter ablösten. Messingschläger lassen sich in Lübeck bereits im Jahre 1330 nachweisen und zwar in nicht geringer Zahl; denn ihrer waren damals 14[6]). Ihre Rolle datirt von 1400[7]), während die der Apengeter von 1432 datirt[8]). Wo aber Messingschläger existirten, wird es auch Gelbgiesser gegeben haben.

Die Bezeichnung Apengeter soll daher rühren, dass sie an

---

1) H. R. III, 2 Nr. 510 § 37.

2) a. a. O. S. 258.

3) a. a. O. S. 157.

4) Bd. 5 S. 3: »Der Rothgiesser unterscheidet sich vorzüglich dadurch von den übrigen Messingarbeitern, dass er in Formen von Lehm giesst, und dass er die kleineren Theile einer Arbeit nur selten durch das Löthen, gewöhnlich aber durch eine Schraube mit dem Ganzen verknüpft. S. 67.

5) S. 5 und 6.

6) Lüb. Urk.-B. 2 Nr. 522.

7) Wehrmann a. a. O. S. 330.

8) Wehrmann a. a. O. S. 157.

ihren Arbeiten Figuren als Zierrath anbrachten[1]). In der von uns hier behandelten Periode fertigten sie kleinere Gegenstände an, sowohl in feinerer als gröberer Ausführung, wie Leuchter (hantluchter), Weihrauchgefässe, Fingerhüte, Schalen u. dergl. mehr, übrigens auch Waschgefässe (handvate). Dabei verschmähten sie nicht, abgebrochene Füsse an Grapen oder Pfannen anzugiessen und Ringe (ringhe edder bretzen), d. h. etwa die Handgriffe für dieselben, herzustellen. Nach einer Erklärung des Stralsunder Rathes vom Jahre 1438 steht ihnen ausdrücklich das Recht zu, Grapen zu flicken und Füsse und Griffe auf's neue anzugiessen, eine Arbeit, die ihnen nicht zur Unehre gereichen soll (gröpene schûghen, brôkene vôte, ôrde unde schôrde olden grapen wedder angheten)[2]). Als selbständiges Amt erscheinen die Apengeter in Lübeck wie erwähnt im Jahre 1432, wo auch wegen der vielfachen Berührungen mit den Grapengiessern eine Rathsverordnung im Jahre 1439 ihnen die Arbeitsgrenzen genau vorzeichnete[3]). In Hamburg werden die Apengeter erst im Jahre 1577 von den Kannen- und Grapengiessern, die in einem Amte zusammenbleiben, getrennt[4]). In Rostock datirt die uns aufbewahrte Rolle aus dem Jahre 1585. Im 16. Jahrhundert war übrigens die Rothgiesserei ein allgemein verbreitetes Gewerbe, wie man aus den Beschlüssen von 1573 der Rothgiesser von Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Lüneburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Bremen, Greifswald, Hildesheim, Stade, Hannover, Göttingen und Flensburg wider ihre Gesellen entnimmt[5]).

Auch diese Handwerke wiesen einen von der gewöhnlichen Organisation abweichenden Charakter auf, sofern sie nicht durchaus direct für den Kunden arbeiteten, sondern mit Hülfe des Kaufmanns ihre Waaren absetzten. Ob sie gerade in dessen Auftrage thätig waren, lasse ich unentschieden. Ohne Zweifel verkauften die Giesser ihre Arbeit an Markttagen oder von ihrer Werkstätte auch unmittelbar an das Publikum; aber es gab da-

---

1) Wehrmann a. a. O. Glossar.

2) Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 773.

3) Wehrmann a. a. O. S. 227.

4) Rüdiger a. a. O. S. 1.

5) Rüdiger, Gesellendocumente S. 44; Schanz a. a. O. S. 273; Bodemann a. a. O. S. 186.

neben gewerbsmässige Händler — coplude, de de grapen plegen to vorkopende —. In Rostock stossen derartige Grapenhändler, die regelmässigen Jahreszins an die Stadt entrichten müssen, bereits um das Jahr 1325 auf[1]). Bei den Kannen- und Rothgiessern könnte man sich dieses Verhältniss dadurch erklären, dass die Nürnberger ihnen empfindliche Concurrenz bereiteten. In Nürnberg spielten die Kandlgiesser und Rothschmiede eine grosse Rolle, und ihre Erzeugnisse werden es vorzugsweise gewesen sein, welche man gern nach Nord- und Ostdeutschland brachte. Schon 1401 waren die Kaufleute, die damit Handel trieben, den Preussen so unbequem, dass man auf dem Tage von Marienburg in Erwägung zu ziehen beschloss, »wy man dy bůssen dem lande beholden möge[2]); auch im Jahre 1448 bestimmte man, dass die Nürnberger sowie die anderen ausländischen Krämer, welche mit »Venedischer Ware«, d. h. Gewürzen, in Preussen auftraten, nur 2 Jahrmärkte »und sost keyne merkte mehe« in jedem Jahre besuchen durften[3]). Sie zeichneten sich in Lübeck, wo ihnen ständiger Aufenthalt vergönnt war — die Nürnberger Keller —, durch unreelle Concurrenz aus, so dass der Rath sich im Jahre 1471 genöthigt sah, den Apengetern zuzugestehen, durch ihre Aelterleute das Treiben der Nürnberger Händler überwachen zu lassen und insbesondere auf die Wandelbarkeit der von ihnen verkauften Producte das Augenmerk zu richten[4]). Aehnlich ist möglicherweise auch bei den Erzeugnissen der Grapengiesser der Wettbewerb Fremder die Veranlassung gewesen, dass sie auf zweckmässigere Einrichtung ihres Absatzes Gewicht legten. Aus dem Süden werden allerdings die schweren Kessel kaum nach Norden gelangt sein. Wohl aber gab es eine Concurrenz der benachbarten Städte, wie denn z. B. in der Hamburger Rolle von 1375 »vromede koplude« erwähnt werden, »die myt grapen to markede edder myt cannen qwemen«[5]).

---

[1]) Mekl. Urk.-B. 7 Nr. 4608 S. 256.
[2]) H. R. I, 5 Nr. 31 § 4.
[3]) H. R. II, 3 Nr. 404.
[4]) Wehrmann a. a. O. S. 159.
[5]) Rüdiger a. a. O. S. 124 § 9.

Ueberdies mochte für die Grapengiesser eine Ausfuhr ihrer Artikel zur See nach Scandinavien und Livland nichts Ungewöhnliches sein, wenn auch Spuren derselben sich bis jetzt noch nicht gezeigt haben. Auffallend bleibt es, dass z. B. in Riga sich während des 14. Jahrhunderts nur ein einziger Grapengiesser nachweisen lässt und von Kannengiessern gar nicht die Rede ist[1]). Zum Theil konnten für die ersteren die Kupferschmiede Ersatz bieten, die in Riga zum Schmiedeamte gehörten[2]); aber es wird hierdurch nicht unwahrscheinlich, dass diese Metallfabrikate von den wendischen Städten nach Riga, beziehungsweise Livland, regelmässig geschickt wurden.

Mit den Grapengiessern befassen sich die Hansestädte zuerst im Jahre 1354, mit den Kannengiessern im Jahre 1361[3]). An der ersten Vereinbarung nehmen Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Stettin Theil; an der über die Kannengiesser betheiligen sich Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswald und Stettin. Die letzteren zusammen mit Stralsund sind es, die im Jahre 1376 über Kannen- und Grapengiesser zugleich sich verständigen. Dagegen fehlt im Jahre 1444 bei einem gleichen Vertrage Stettin und sind gelegentlich, wie im Jahre 1367, auch andere Städte (Kolberg, Kiel, Anclam) betheiligt.

Es kam bei diesen Vereinbarungen darauf an, die Mischung, aus welcher die Gegenstände gegossen werden sollten, genau zu bestimmen. Die Grapengiesser sollten weiches Kupfer (d. h. wohl reines) verwenden und die Mischung in dem Verhältniss vornehmen, dass auf ein Schiffpfund Kupfer entweder 4 Liespfund Zinn ohne Bleizusatz oder 8 Liespfund Grapenspeise, worunter alte zerbrochene Grapen verstanden zu sein scheinen[4]), kamen. Im ersteren Falle würde das ein Verhältniss von 1 Pfund Zinn auf 4 Pfund

---

1) Mettig, Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. u. 14. Jahrhundert S. 31. 33.

2) Mettig a. a. O. S. 35.

3) H. R. I, 1 Nr. 188, 257.

4) Rüdiger a. a. O. S. 125. In der Rolle von 1375 lautet Artikel 16 wie folgt: »dat men de gropen ok wol gheten mach van gudeme, harden, lodeghen coppere. Dar mach men to duen olde spise, alze half ene unde half andere, alzo des olden alzo vele mach wesen alzo des nygen.«

Kupfer ergeben[1]). Mit dem 25. Juli 1354 sollte das neue Mischungsverhältniss überall zur Anwendung kommen. Ob das in der That geschah, ist uns nicht überliefert. Bekannt ist nur, dass im Jahre 1367 die Grapengiesser eine Eingabe machten, nach der in Stralsund gebräuchlichen Methode, hartes Kupfer, dem eine Kleinigkeit Blei beigefügt würde, zu verwenden[2]): weit davon entfernt schädlich zu sein, erleichtere das Blei die Verarbeitung des Kupfers. Das harte Kupfer, dessen hier Erwähnung geschieht, stellt wohl schon eine Vermengung des Kupfers mit irgend einem Metall, wie sie im Handel üblich war, dar. Die Städte verhielten sich diesem Ansinnen gegenüber nicht ablehnend, beriethen es und gestatteten auf der nächsten Versammlung, am 29. Juli desselben Jahres, es mit dem neuen Modus zunächst ein Jahr zu versuchen (bis Michaelis 1368)[3]). Ein nach Ablauf dieses Termins gefasster Beschluss findet sich in den Hanserecessen nicht. Wohl aber heisst es in der Rolle der Hamburger Grapen- und Kannengiesser § 16, dass »in deme jare godes 1368« dieselben Städte, welche den Beschluss von 1354 fassten, übereinkamen, als beste Mischung hartes Kupfer und alte Grapenspeise zu gleichen Theilen anzusehen. Wie es scheint, bewährte sich auch dieses Verfahren nicht, und im Jahre 1376 wurde verfügt, dass die Grapenmischung aus zwei Theilen harten und einem Theil weichen Kupfers bestehen sollte[4]). Hierbei hat es dann lange Zeit sein Bewenden gehabt. Diese Norm war die allgemein beobachtete, die auch von den preussischen Städten im Jahre 1410 angenommen wurde[5]), nachdem man dort 1391 und 1395 die Frage, »wy das beqweme sy czu halden mit den blye czuczuseczen«, reiflich erwogen und sich dahin entschlossen hatte, von Lübeck eine Auskunft zu erbitten[6]). Vierundsechzig

---

[1]) Das lübische Schiffpfund zerfiel in 16 Liespfund zu 14 Markpfund (Sattler a. a. O. S. 172, 16), das livländische in 20 Liespfund zu 16 Markpfund (Stieda a. a. O. S. CXXIV). Hier ist natürlich das lübische Schiffpfund gemeint.

[2]) H. R. I, 1 Nr. 402 § 17.

[3]) H. R. I, 1 Nr. 405 § 9.

[4]) H. R. I, 2 Nr. 115 § 2.

[5]) H. K. I, 5 Nr. 698 § 7.

[6]) Töppen, Akten der Ständetage Preussens I, Nr. 50 S. 82; Nr. 86 S. 125.

Jahre später hatte sich die Angelegenheit anders gestaltet. Grapen »von sodaner guder materien« wurden, wie die Lübecker Rathssendeboten am 28. Januar 1444 der Versammlung in Lübeck mittheilten, nicht mehr gegossen, und so hatten Rath und Handwerker in Lübeck eine neue Vereinbarung aufgesetzt, die auch den Beifall der Versammelten fand. Nach dieser wurde die Grapenmischung aus 3 Theilen Lebeter (d. h. weichen Kupfers) und einem Theil harten Kupfers gebildet. War kein »Lebeter« zur Hand, so durfte die Mischung aus zwei Theilen schwedischen und einem Theil harten Kupfers bereitet werden[1]). Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Greifswald erklärten sich bereit, diese Verfügung unter ihren Grapengiessern gleichfalls einzubürgern, und die Rostocker Rolle von 1482 enthält im ersten Paragraphen in der That den Hinweis darauf.

Nicht so einfach gestaltete sich die Rohstoff-Frage bei den Kannengiessern. Gewisse Zusätze an Blei und Kupfer erhöhen die Festigkeit und Härte des Zinns[2]); ja die Handwerker selbst behaupten sogar, dass sich ohne solchen Zusatz das Zinn nicht gut verarbeiten lasse[3]). Dazu kam die grössere Wohlfeilheit desjenigen Stoffes, den man schon in der älteren Zeit gern zur Mischung wählte, des Bleis. Ein Centner Blei kostete im Jahre 1410 in Danzig $17^1/_2$ Scot, ein Centner Zinn im Jahre 1408 4 Mark 2 Scot, d. h. das Fünffache. Im Laufe des 15. Jahrhunderts stiegen die Preise beider Metalle, und um das Jahr 1442 kostete ein Centner Blei 3 Mark pr., ein Centner Zinn 11 Mark 18 Scot[4]). Immer war mithin der Preisunterschied beider Metalle ganz erheblich. So blieb es bis in unsere Tage, und Sprengel behauptete daher auch im vorigen Jahrhundert, dass »ohnstreitig blos der wohlfeilere Preis die Vermischung mit Blei« veranlasste. Wie dem nun sein mochte, das Mischungsverhältniss nicht der Willkür der Zinngiesser zu überlassen, empfahl sich aus einem doppelten Grunde. Weniger der Umstand, dass grössere Mengen Blei dem Zinn ein mattes, in das Graue über-

1) H. R. II, 3 Nr. 94 § 9; Rüdiger a. a. O. S. 126 Nr. 24a.

2) Bolley, Handbuch der chemischen Technologie Bd. 7: Gewinnung der Metalle von Stölzel S. 817.

3) Sprengel a. a. O. Bd. 4 S. 73.

4) Hirsch a. a. O. S. 257. 259.

gehendes Ansehen gaben — denn das waren die Handwerker selbst am besten in der Lage zu beurtheilen —, wird den Wunsch einer Regelung nahe gelegt haben. Wohl aber könnte in Frage gekommen sein, dass ein zu reichlich bemessener Bleizusatz der Gesundheit und dem Beutel lästig fallen konnte. Als die wendischen Städte nun im Jahre 1361 dies Thema zuerst auf's Tapet brachten, glaubte man eine Beimengung von 5 Liespfund Blei auf ein Schiffpfund Zinn in der Hauptsache zulassen zu können[1]), jedoch mit der Beschränkung, dass Schüsseln, Flaschen und die für den Gottesdienst bestimmten Kannen (Ampollen), mit einem Worte die zur Aufnahme von Nahrungs- und Genussmitteln bestimmten Gefässe, aus reinem Zinn bestehen sollten. Bei dieser Auffassung blieb es im Allgemeinen. Standen, Flaschen, Schüsseln und Salzfässer sollten auch nach den Beschlüssen von 1376 aus reinem Zinn gegossen werden, während für Kannen, sowie für Handgriffe und Wirbel an den Gefässen ein Bleizusatz gestattet war, und zwar für die ersteren in dem Verhältniss von 1 : 3 (1 Theil Blei auf 3 Theile Zinn), für die letzteren von halb und halb[2]). Hiernach scheint nicht eigentlich der sanitäre, sondern mehr der ökonomische Gesichtspunkt maassgebend gewesen zu sein. Die grösseren Gefässe machte man unter Zuhülfenahme des billigen Bleis.

In den wendischen Städten war mit den namhaft gemachten Beschlüssen das Interesse für unser Handwerk erschöpft. Die Hanserecesse aus späterer Zeit erwähnen weitere Vereinbarungen darüber nicht. Man scheint sich an die Vorschriften von 1376 gehalten zu haben. Die Rostocker Rolle von 1482 wünscht nur, dass überhaupt »gutes Zinn« verarbeitet werde, und die Lübecker von 1508 lässt den Bleizusatz in dem obigen Verhältniss (dat schal wesen de dre part klar thyn unde dat veerde part blyg)[3]) nur bei Kannen und sogen. Mischarbeit (mengedeme wercke) zu. Standen, Flaschen, Waschgefässe[4]),

---

[1]) H. R. I, 1 Nr. 257 § 4: to deme schippunde tenes vif Lifpunt blyes. Unter »Lifpunt« ist doch wohl »Lispunt« zu verstehen. Es würde sich dann um eine Mischung von 16 Liespfund Zinn und 5 Liespfund Blei gehandelt haben, d. h. von 1 : 3,2 (1 Theil Blei auf 3,2 Theile Zinn).

[2]) H. R. I, 2 Nr. 115 § 1.

[3]) Wehrmann a. a. O. S. 247.

[4]) In der Rolle steht »vate«. Man könnte auch an zinnerne Eimer denken.

Schüsseln, Salzfässer, Ampollen und Lechelen (Becher?) waren aus reinem Zinn anzufertigen. Anders in den preussischen Städten. Hier konnte man sich über das richtige Maass der Mischung nicht einigen. Im Jahre 1410 verlangte man die Durchführung der Vorschriften, wie sie im Jahre 1376 seitens der wendischen Städte beliebt worden waren[1]), machte aber die Erfahrung, dass die Kannengiesser sich ganz und gar nicht daran kehrten. Vielmehr nahmen sie zu dem Rumpfe der Kannen eine Mischung von 2 1/2 Pfund Zinn und einem Pfund Blei, zu den Henkeln und Griffen (to hengelen und handgriffen) sogar eine von 2 Pfund Blei und einem Pfund Zinn, »dodurch der gemeyne man wirt betrogen«[2]). Das wollte man sich nicht bieten lassen und verlangte auf der Elbinger Tagefahrt vom 30. April 1432 für Kannen und Zubehör das alte Verhältniss von 1 Pfund Blei und 3 Pfund Zinn, machte aber unter dem Drucke des steigenden Zinnpreises die Concession, dass Schüsseln, sowie Flaschen und Standen Blei zugesetzt werden dürfe, bei ersteren auf 8 Pfund Zinn, bei letzteren auf 10 Pfund Zinn 1 Pfund Blei[3]). Die in den nächsten Jahren, 1434 und 1435, über diesen Punkt wiederaufgenommenen Verhandlungen[4]) endigten endlich mit einer Landesordnung vom 2. December 1435, nach welcher Standen und Flaschen aus klarem Zinn, Kannen aus einer Mischung von 2 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei, Schüsseln und Teller aus einer Mischung von 5 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei hergestellt werden sollten[5]).

War auf diese Weise dem consumirenden Publikum einige Gewähr dafür geboten, dass es reine unverfälschte Waare bekam, so handelte es sich auf der anderen Seite darum, die Gewerbtreibenden gegen eine Verschlechterung des von ihnen gebrauchten Rohstoffes zu schützen. In dieser Beziehung scheint schon damals in den Gegenden, wo das Metall gewonnen oder Handel mit ihm getrieben wurde, manche unerlaubte Manipu-

---

1) H. R. I, 5 Nr. 698 § 7.

2) H. R. II, 1 Nr. 93 § 3.

3) H. R. II, 1 Nr. 125 § 4.

4) H. R. II, 1 Nr. 241 § 8; Nr. 287 § 5; Nr. 380 § 8; Nr. 423 § 15; Nr. 496; 2 Nr. 498.

5) Töppen a. a. O. 1 Nr. 548 S. 706.

lation vorgekommen zu sein. Daher sandten die wendischen Städte im Jahre 1376 nach Breslau, Liegnitz, Prag und Krakau Briefe mit der Bitte, ihnen Kupfer, Zinn und Blei in reinem Zustande zu liefern[1]). Viel dürfte man indess damit nicht erreicht haben; denn seitens der preussischen Städte wird sowohl im Jahre 1404 als auch noch 1439 darüber Klage geführt, dass das Kupfer von Jahr zu Jahr mehr verfälscht werde[2]), insbesondere das aus Polen kommende Kupfer und Blei »falsch, untuchtig und bőze« war, so dass von Thorn aus deshalb nach Krakau geschrieben werden musste.

Eine fernere Garantiemaassregel gegen etwaige Uebergriffe der Handwerker war die Bestimmung, dass jeder Meister seine Marke und das Zeichen der Stadt auf den von ihm verfertigten Geräthen anbringen musste. Für die Grapengiesser wird es im Jahre 1354 von den Städten beschlossen; für die Kannengiesser ist uns die betreffende Nachricht aus einem Beschluss der preussischen Städte von 1432 und aus der erwähnten preussischen hochmeisterlichen Landesordnung von 1435 bekannt[3]). Doch dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass die Verfügung für alle Kannengiesser in den wendischen Städten gleichfalls galt. Die Hamburger Rolle von 1375 schreibt es im 14. Paragraphen[4]) ausdrücklich vor. In Preussen scheint die Durchführung der Verfügung auf Schwierigkeiten gestossen zu sein. Wenigstens wird sieben Jahre nach Erlass der Landesordnung den Kannengiessern, die zerbrochene alte Gefässe zu eigenem Gebrauche umgiessen, zugestanden, dass sie ihre Marke nicht auf die neuen Erzeugnisse zu setzen nöthig haben, während alles »uff den kouff« hergestellte Fabrikat gezeichnet sein musste[5]).

Auf der anderen Seite nehmen die Städte die Interessen der Grapengiesser insoweit wahr, als sie den Wunsch aussprechen, dass die Kesselflicker (ketelbütere) nicht mit Grapen handeln sollen. Seitens der Kaufleute sowohl als auch seitens der

---

1) H. R. I, 2 Nr. 115 § 1.
2) H. R. I, 5 Nr. 200 § 17; II, 2 Nr. 308 § 4.
3) H. R. II, 1 Nr. 125 § 4; II, 2 Nr. 498.
4) Rüdiger a. a. O. S. 125.
5) H. R. II, 2 Nr. 562 § 25.

Grapengiesser sollen denselben keine Grapen zum Wiederverkauf überlassen werden[1]). Obwohl schon im Jahre 1354 beschlossen, scheint die praktische Durchführung zu wünschen übrig gelassen zu haben; denn zur Stralsunder Versammlung von 1367 hatten die Grapengiesser das Gesuch eingereicht, den Kesselflickern (renovatoribus caldariorum) den Verkauf neuer Grapen nicht zu gestatten[2]). Demselben wurde 1376 ausdrücklich Raum gegeben[3]). Der Kesselflicker sollte nur die zu eigenem Bedarfe erforderlichen Grapen einkaufen dürfen. Diese Bestimmung hatte natürlich den Sinn, den Grapengiessern ihren Absatzkreis zu sichern. Und so muss man auch die Anordnung der Hamburger Rolle auffassen, dass kein Kesselflicker den Grapen Füsse angiessen darf[4]).

Bei dem eben besprochenen Handwerke nicht minder als bei den Böttchern zeigen sich in späterer Zeit Versammlungen der Aemter selbst. Im Jahre 1526 vereinigen sich die Kannengiesser-Zünfte von Lübeck, Hamburg, Rostock und Lüneburg auf bestimmte Maassregeln gegen ihre Gesellen und vervollständigen dieselben im Jahre 1573[5]), wobei sich den genannten Städten noch Wismar, Stralsund, Greifswald, Anclam, Stettin, Bremen, Stade, Itzehoe, Kiel, Schwerin und Brandenburg anschlossen. Diese Bestimmungen blieben in Kraft bis zum Jahre 1662; ob dazwischen auf's neue vielleicht bestätigt oder durchgesehen, entzieht sich unserer Kenntniss. Im letztgenannten Jahre waren die Aelterleute der betreffenden Aemter der 6 wendischen Städte — sie sind nicht namentlich genannt; es handelt sich aber doch wohl um Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg — wiederum in Lübeck versammelt und setzten eine neue Gesellen-Ordnung auf. Auf den Inhalt derselben kann hier nicht näher eingegangen werden; in der Hauptsache deckt sie sich mit der Beliebung von 1573. Eine erneuerte Revision fand am 18. Juli 1729 statt. Die unter diesem Datum erlassene

---

1) H. R. I, 1 Nr. 288 § 7.
2) H. R. I, 1 Nr. 405 § 10.
3) H. R. I, 2 Nr. 115 § 2.
4) Rüdiger, Handwerksgesellendocumente S. 32.
5) Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 33 S. 336.

Gesellen-Ordnung[1]) erwähnt auffallender Weise des Recesses von 1662 gar nicht, sondern nimmt Bezug auf die alte Verfügung von 1573. Inhaltlich stimmt sie aber mehr mit jenem als mit dieser überein.

Mussten, um diese Ordnungen aufzusetzen, Versammlungen stattgehabt haben, so ist uns auch ausserdem von regelmässigen Zusammenkünften in Lübeck Kunde erhalten, die in gleicher Weise wie bei den Böttchern alle 7 Jahre veranstaltet wurden. Der älteste Recess, der sich in der Lade des Rostocker Zinngiesser-Amts erhalten hat, stammt aus dem Jahre 1678; aber in diesem ist die Rede von einer Beliebung aus dem Jahre 1589, deren zweiter Artikel besonders zur Beachtung empfohlen wird, sowie auch in einem späteren Recess vom Jahre 1705 der im Jahre 1640 aufgerichteten Ordnung gedacht wird. Hiernach wären die Kannengiesser-Aemter in Lübeck zusammengetreten gewesen im Jahre 1589, 1640, 1678 Juni 9; 1705 August 17; 1710 August 18; 1719 August 14 und 1729 Juli 18. Ueber diese Versammlungen, mit Ausnahme der beiden ersten, liegen die Recesse vor. Die letzte Versammlung war zugleich diejenige, auf welcher die neue Gesellen-Ordnung beschlossen wurde. Alle 7 Jahre kam man, wie hieraus ersichtlich, nicht zusammen. Demgemäss wurde im Jahre 1729 beschlossen, dass, wenn nichts Hauptsächliches vorgegangen wäre, die Zusammenkunft um 2 bis 3 Jahre hinausgeschoben werden durfte.

Anders als in den uns erhaltenen Böttcher-Recessen handelt es sich hier um Festsetzung von Bestimmungen zur Organisation des Handwerks. Da finden wir Verfügungen über die Veranstaltung der Zinnproben, die Bedingungen des Meisterwerdens, das Halten der Gesellen u. dergl. m. Ausserdem aber werden allerlei Verstösse gegen die bestehenden Ordnungen erörtert, wie z. B. wenn einer sich als Meister niedergelassen hat, ohne eine Meisterstochter oder -Wittwe zu heirathen, und namentlich die Hingehörigkeit einzelner Städte nach den Hauptladen sowie die Grenzen des jeder Stadt zugesicherten Absatzmarktes festgestellt.

---

1) Sowohl die Ordnung von 1662 als die von 1729 in der Lade des Rostocker Zinngiesser-Amts. Rathsarchiv in Rostock.

3. Die Goldschmiede.

Auf die Nothwendigkeit, sich mit dem Goldschmiedsgewerbe zu befassen, wurden die Städte vermuthlich durch den Mangel an Edelmetall und die Erkenntniss geführt, dass der allezeit vorhandenen Neigung zum Betrügen nur durch strenge Beaufsichtigung der Production entgegengearbeitet werden kann.

Auf der Rostocker Versammlung im Jahre 1373, die wohl von wendischen Städten beschickt war — in dem uns erhaltenen Recesse sind die theilnehmenden Städte nicht namhaft gemacht —, ist zuerst von demselben die Rede. Man wünscht, dass die Goldschmiede kein Silber brennen sollen. Der Rath einer jeden Stadt allein solle das Recht dazu haben (nen goldsmid . . . . scholde sulver bernen, wen de rad allene, de scholde des berndes allene weldigh syn[1]). Es kann dies kaum anders zu verstehen sein, als dass die Goldschmiede sich nicht gleichzeitig auf das Ausschmelzen von Silbererzen werfen sollten. Das Einschmelzen alter zerbrochener Silbergeräthe wird ihnen nicht verboten gewesen sein. In den späteren Verträgen, welche Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg zur Regulirung ihrer Münzwesen abschliessen, wird dann bestimmt, dass kein Goldschmied mehr Silber kaufen dürfe, als er zu seiner Arbeit brauche. Auch wird es demselben nicht erlaubt, mit Silber Handel zu treiben und es unverarbeitet wieder zu veräussern. Ausserdem wird vorgeschrieben, dass die von den Goldschmieden zu verarbeitende Mark Silber 15löthig sei. Silber geringeren Feingehalts darf nicht verarbeitet werden. Endlich wird angeordnet, dass jeder Goldschmied auf seine Fabrikate seinen Stempel setze. Diese Bestimmungen, die zuerst im Münzrecess von 1439 entgegentreten, werden in den Recessen von 1441 und 1450 wiederholt[2]). Der Münzvertrag von 1455, der überhaupt im Vergleich zu den früheren sehr kurz ausgefallen ist, erwähnt sie nicht[3]).

---

1) H. R. 1, 2 Nr. 63 § 5. Ueber die Silberbrennerei als Gewerbe vergleiche Mettig, Geschichte der Rigaschen Gewerbe S. 70. 71.

2) H. R. II, 2 Nr. 302 § 10. 11; Nr. 521 § 12; 3 Nr. 676 § 10. 11.

3) H. R. II, 4 Nr. 402.

Eingehender haben sich die preussischen Städte mit den Goldschmieden beschäftigt. Schon auf den Versammlungen von 1389 und 1391 ist von den Goldschmieden die Rede. Die städtischen Deputirten sollen die zu erlassenden Maassregeln zu Hause in Erwägung ziehen, ohne dass man erfährt, um was es sich handelt[1]).

Im September 1391 wird der Hochmeister gebeten, den Goldschmieden in den kleinen Städten einzuschärfen, sich an die Beschlüsse der übrigen Städte zu halten[2]), ein interessantes Zeugniss für die weite Verbreitung dieses Handwerks. Aber noch immer ist der Schleier über den Inhalt der Verordnungen nicht gehoben. Erst seit der Marienburger Versammlung vom 24. November 1392 erfährt man nach und nach die Uebelstände, die sich in dieses Gewerbe eingeschlichen hatten, und welche abzustellen die Städte sich angelegen sein liessen.

Da wurde das silberne Geschirr anders als die Landeswillkür verlangte angefertigt, vermuthlich geringhaltiger. Derartiges Geräth sollte von Rechts wegen zerbrochen werden, wenn man es entdeckte, und dem Goldschmiede, den man zum zweiten Male dabei ertappte, dasselbe fortgenommen werden[3]). Anders als mit Gold zu vergolden wurde im Jahre 1395 verboten[4]) und für nothwendig erklärt, dass jeder Meister sein Fabrikat mit seinem und der Stadt Zeichen stempele[5]). Die letztere Verordnung wurde im Jahre 1408 wiederholt[6]); die erstere bot in dem genannten Jahre wenigstens Veranlassung zu abermaliger Erwägung, wie es am besten mit dem Vergolden einzurichten sei, »das eyme idermanne recht geschee«[7]). Sich durch Einschmelzen der neuen Silberschillinge den zu ihrer Arbeit erforderlichen Rohstoff zu verschaffen, wurde im Jahre 1436 den Goldschmieden untersagt. Sie sollten in ihren Behausungen keine heimlichen Oefen oder Schmelzstätten einrichten, sondern nur die benutzen, die ihnen zu ihrer täglichen Arbeit zur Verfügung ständen (»die

1) H. R. I, 3 Nr. 439 § 11; 4 Nr. 1 § 11.

2) H. R. I, 4 Nr. 26 § 5.

3) H. R. 1, 4 Nr. 124 § 7.

4) Ueber die Erfindung der Vergoldung vgl. Beckmann, Beyträge z. Geschichte der Erfindungen (1795) 4. S. 557—584.

5) H. R. I, 4 N. 257 § 2. 3.

6) H. R. I, 5 Nr. 543 § 2.

7) H. R. I, 5 Nr. 539 § 6.

im tegelich dine czu seyme ampte«)[1]. Hauptsächlich wurde darüber geklagt, dass die Goldschmiede Arbeiten von geringem Feingehalte lieferten, oder gar kupfernes Geschmeide und andere Gegenstände versilberten und vergoldeten, wodurch »das armut sere betrogen wirt«. Namentlich an Taschen und Gürteln versuchte sich die Geschicklichkeit der Goldschmiede. Man strich »Lansilber« auf (statt es aufzuschlagen)[2], färbte die Gegenstände[3] und bediente sich zur Vergoldung dünner Goldblättchen (das do wirt gemachet von geslagenem golde, also is die meler ufflegen und pflegen czu arbeiten). Wie es scheint, gelang die Täuschung, als ob man es mit guter dauerhafter Vergoldung zu thun habe, meist vollkommen; denn wie der Recess von 1446 besagt: »so man uff eyne lotige mark goldet eyne halbe nobele unde geferbet wirt, das is so schone wirt, also ob man eyne gantcze nobele uff eyne lotige mark vorguldet unde leth is ungeferbet«. Man suchte sich zu helfen durch Anempfehlung besserer Beaufsichtigung, den wiederholten Befehl, nur gutes Silber mit dem Zusatz nach alter Gewohnheit zu verarbeiten und sein Zeichen auf das Fabrikat zu schlagen, die Anordnung, Silbergeschmeide nur nach Gewicht zu verkaufen u. s. w.[4]. Aber auch hierbei zeigte es sich, dass, weil die Ursachen, welche jene Zustände bedangen, nicht beseitigt werden konnten, die zur Abhülfe ersonnenen Maassregeln nicht viel verschlugen. Auf der Kulmer Versammlung von 1452 hiess es immer noch, dass die Danziger Goldschmiede »untüchtiges und dünnes Werk« machten[5].

Das sicherste Mittel, den Betrügereien die Spitze abzubrechen, war rücksichtslose Verfolgung und Bestrafung der Schul-

---

1) H. R. II, 1 Nr. 507 § 3.

2) Lansilber sind dünne Silberplatten (Lannensilber). Man hatte auch »Langold«. Der Gebrauch desselben wird in den Strassburger Goldschmiede-Artikeln von 1482 (§ 3) von 1534 (§ 25) verboten. Meyer, Die Strassburger Goldschmiedezunft S. 70. 87.

3) »Die falsche Vergoldung, da man Blätter eines weissen Metalles, dünn geschlagenes Zinn oder Silber auflegt, und sie hernach mit einer gelben durchsichtigen Farbe überzieht, durch welche der metallische Glanz durchschimmert«, ist nach Beckmann a. a. O. S. 580 eine sehr alte Kunst.

4) H. R. II, 2 Nr. 214 § 22; Nr. 223 § 5; Nr. 562 § 29; 3 Nr. 200 § 2; Nr. 231 § 10; Nr. 232 § 14; Nr. 233 § 4; Nr. 234 § 3; Nr. 235 § 7; 4 Nr. 83 § 34. Vgl. auch Töppen a. a. O. Bd. 2.

5) Töppen a. a. O. Bd. 3 S. 465.

digen, und diese zu erkennen diente die Anbringung der Marke des Goldschmiedemeisters und der Stadt, in welcher das »falsche« Stück verfertigt worden war. Wie es in dem Elbinger Recess von 1408 heisst: »also op das gut gebrechlich würde gefunden, das mans wisse, welch goltsmyd das gemacht habe«. Es scheint, als ob dieser Markenzwang in Norddeutschland nicht früher als in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Eingang und allgemeinere Verbreitung fand, abgesehen von den preussischen Städten, die ihn bereits im Jahre 1395 einführten. Auffallend ist es wenigstens, dass alle die Rollen der Goldschmiede von Riga, Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Wismar aus dieser Periode den Markenzwang nicht kennen, während z. B. das Statut der Strassburger Goldschmiedezunft von 1362 schon die Anbringung eines gemeinsamen Handwerkszeichens — des Stadtstempels — verlangt und diese Bestimmung später dadurch verschärft, dass zu diesem allgemeinen Zeichen jeder Goldschmied seine eigene Marke fügen muss[1]). Unter den Hansestädten ist es nur Reval, wo die Rolle der Goldschmiede von 1393 eines auf dem Silber anzubringenden Zeichens erwähnt. Der Paragraph 14 derselben lautet: »vortmer we silver bernet, de en sal des nicht tekenen, he en sende dat to voren eneme andern goltsmede, de id erst tekene, ofte id is werdich si». Bezog sich der Zeichenzwang hiernach nur auf Barren oder zusammengeschmolzenes Metall, nicht auf Fabrikate, so findet man später nach jenem Beschlusse der wendischen Städte von 1439 den Markenzwang in den Rollen der Goldschmiede fast überall ausgesprochen. Er wurde übrigens im Jahre 1463 durch den Beschluss vervollständigt, dass neben die Marke des Verfertigers der städtische Stempel durch die Aelterleute gesetzt werden sollte[2]). Demgemäss verfügt die Lübecker Rolle von 1492[3]) und liess der Rath dort (oder das Amt?) eine Tafel anfertigen, welche Abbildungen der Stempel der einzelnen Meister enthielt, und öffentlich ausgehängt wurde. In Wismar hat die Rolle von 1543, in Riga die von 1545, in Reval die von 1537, in Hamburg die von 1599 diese Bestimmung. Dieselben Gesichtspunkte, die heute auf den Erlass des Reichsgesetzes, be-

1) Meyer, Strassburger Goldschmiedezunft. Urk. 3. Art. 21. 22.
2) Crull, Das Amt der Wismarer Goldschmiede S. 17.
3) Wehrmann a. a. O. S. 215.

treffend den Feingehalt an Gold- und Silberwaaren, geführt haben, waren wohl auch damals geltend gewesen. Da der Käufer die Güte der ihm vorgelegten Waare nicht zu beurtheilen im Stande ist, so sucht die Obrigkeit ihn vor Uebervortheilung zu schützen. Vor 400 Jahren fasste man diese Pflicht in der Weise auf, dass nur bestimmtes Silber (von 15 Loth) verarbeitet werden durfte, nur eine gewisse Vergoldung von vorgeschriebener Dicke zulässig sei, und wollte Jeden zur Rede gestellt sehen, der dagegen verstiess. Heute überlässt man die Wahl der Mischung dem Belieben der Individuen, gestattet aber die Anbringung eines die Feinheit des Edelmetalls angebenden Stempels nur bei einem bestimmten Minimalgehalt.

Was den Mangel an Edelmetall betrifft, der in dieser Periode Betrügereien an goldenen und silbernen Geräthen besonders gewinnbringend erscheinen liess, so sprechen mehrfache Anzeichen für ihn. Es deutet auf ihn, wenn die 4 Städte Hamburg, Lübeck, Wismar und Lüneburg in ihren Münzverträgen von 1432 und 1451 das Verbot der Ausfuhr von Silber oder Billon (balliun) oder Gold (ghoten Gold) aussprechen[1]) und 1455 verfügen, dass die geprägten Schillinge nicht »uppe andere munte« gebracht werden dürfen[2]). In demselben Sinne ist es aufzufassen, wenn die preussischen Städte sich mit dem Hochmeister in den Jahren 1436—1440 darauf einigen, dass weder zu Wasser noch zu Lande Silber oder die neuen silbernen Schillinge »by merklichen summen« ausgeführt werden sollen[3]). Jedermann klagt, sagte der Bürgermeister von Kulm, Laurentius König, auf der Tagfahrt zu Danzig im Jahre 1442, »das wenig gelt im lande ist, und man furet das silber us dem lande«[4]). Vielleicht entsprang der Vorschlag, der im Jahre 1401 in Marienburg laut wurde, den Russen und Livländern kein Silber und Gold mehr zuzuführen, sondern Waarenaustausch zu treiben (wy man mit ware mit en kaufslagete), der, soviel ich sehe, zu einem Beschlusse nicht wurde[5]), der gleichen Verlegenheit.

Gewiss war ferner die häufige Münzverschlechterung, auf

---

1) H. R. II, 2 Nr. 302 § 7; Nr. 521; 3 Nr. 676 § 4.
2) H. R. II, 2 N. 402 § 2.
3) H. R. II, 1 Nr. 507 § 3; Töppen a. a. O. 2, S. 8. 170.
4) Töppen a. a. O. Bd. 2 Nr. 324 S. 486.
5) H. R. I, 5 Nr. 1 § 6; Nr. 7 § 2; Nr. 23 § 3; Nr. 74 § 4.

welche die Hanseaten in den Ländern, mit welchen sie Handel trieben, stiessen, ausser der finanziellen Noth des betreffenden Staates, auch dem Mangel an Edelmetall zuzuschreiben, der in dem Maasse, als die Bevölkerung zunahm und der Verkehr wuchs, sich stets augenfälliger bemerklich machen musste. Das flandrische Geld verschlechtert sich am Ausgange des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts, bis 1410 eine Umprägung eintritt. Gleichzeitig wird die englische Münze seit 1341 fast von Jahr zu Jahr leichter ausgeprägt (1344 aus 1 Pfund Münzsilber 20 Schill. und 3 Denare, 1464 37 Schill. und 6 Denare ausgeprägt)[1]), und das preussische Geld verliert seit 1382 mit geringen Unterbrechungen in den Jahren 1413 und 1416 bis 1454 in erschreckender Weise an Werth[2]). Die Münze Lübecks und der mit ihm verbündeten Städte erfuhr gleichfalls eine beträchtliche Herabsetzung. Im Jahre 1255 wurde die Mark feines Silber zu 2 Mark 9 Schill. 5 Pf., 200 Jahre später — 1450 — zu 9 Mark 12 Schill. 2 Pf. ausgemünzt[3]). Insbesondere an den Goldmünzen, die beschnitten oder gefälscht wurden, that sich der Mangel kund. Lübeck bedankte sich bei Lüneburg im Jahre 1424 für eine wegen der Beschneidung von Edelmünzen angeordnete Maassregel, die nicht näher angegeben ist[4]), und Frankfurt a/M. theilt im Jahre 1428 Lübeck mit, dass die Gulden bei ihnen so stark beschnitten würden — von wem, wüssten sie nicht —, dass sie, um Kaufleute und Gäste vor Schaden zu hüten, dieselben nur nach dem Gewicht entgegennähmen[5]). Ueber »mennygherleye wankelgold und ander pagiment, dat uns mishaget«, beschwert sich in demselben Jahre Hamburg in einem Schreiben an Lübeck[6]).

Besonders deutlich erscheint der Goldmangel bei den Ausprägungen der deutschen Goldgulden, die immer leichter aus-

---

[1]) Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters 1 S. 532.

[2]) Vossberg, Geschichte der preussischen Münzen bis zum Ende der Herrschaft des deutschen Ordens.

[3]) Grautoff, Historische Schriften 3 S. 265.

[4]) Lüb. Urk.-B. 6 Nr. 611 S. 599.

[5]) Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 173.

[6]) Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 143.

fielen. Nachdem Kaiser Karl IV. und Wenzel die Ausmünzung deutschen Goldes nach dem Muster der florentinischen und ungarischen Gulden gestattet hatten, stellte Erzbischof Gerlach von Mainz den Feingehalt der in seinem Gebiete auszuprägenden Gulden in den Jahren 1354, 1367 und 1370 auf $23^1/_2$ Karat fest. Der Münzvertrag der 4 rheinischen Kurfürsten von 1386 setzte 23karätige Gulden in Umlauf, und der Mainzer Münzrecess von 1399 begnügte sich bereits mit $22^1/_2$ Karat. König Ruprecht stellte 1402 den Münzfuss durch ein Reichsmünzgesetz fest, in dem er sich an den Recess von 1399 anlehnte. Aber schon begann man seitens der Kurfürsten selbst 22karätige Gulden auszugeben, und der Münzvertrag dreier rheinischer Kurfürsten mit einer Anzahl Reichsstädten im Jahre 1409 erhob diesen Fuss zum gesetzlichen. Im Jahre 1417 war der rheinische Gulden bereits 20karätig und 1425 auf 19 Karat gesunken[1]). Auf dieser Höhe hielt er sich noch im Jahre 1437[2]). Waren 1386 aus einer Mark fein $68^{20}/_{23}$ Stück geprägt, so wurden 1439 $84^1/_5$ Stücke geschlagen. Das Verhältniss von Gold zu Silber, das ursprünglich 1 : $10^3/_4$ gewesen war, war nunmehr 1 : 12, und dementsprechend sowie nach Maassgabe der schlechter gewordenen Silberprägungen stiegen die ausländischen Goldmünzen im Kurse in den deutschen Hansestädten bedeutend. Ein englischer Nobel galt in Lübeck im Jahre 1371 22, im Jahre 1389 $28^4/_5$ lübische Schillinge, musste im Jahre 1403 mit 31 Schill. bezahlt werden, im Jahre 1424 mit 42 Schill. (der sware nobel) und wurde in den Recessen von 1441 und 1450, der schwere zu 63, bezw. 58 lüb. Schill., der leichte zu 48 Schill. 8 Pfenn., bezw. 53 Schill. tarifirt[3]). Der rheinische Gulden, der im Jahre 1371 in Lübeck zu 10 Schill. lübisch, im Jahre 1389 zu 12 Schill. angenommen wurde, kostete im Jahre 1403 13 Schill., in den Jahren 1423 und 1424 16 Schill., in den Jahren 1441 und 1450 21 Schillinge[4]).

---

1) Hegel, Städtechroniken Bd. 1 S. 224 ff.

2) H. R. II, 2 Nr. 284 § 6.

3) Stieda a. a. O. S. XI; H. R. I, 5 Nr. 158 § 1; II, 2 Nr. 521 § 11; 3 Nr. 676 § 15. Lüb. Urk.-B. 6 Nr. 619.

4) Stieda a. a. O. S. XI; H. R. I, 5 Nr. 158 § 1; II, 2 Nr. 521 § 11 Sattler a. a. O. S. 304, 7. H. R. 3 Nr. 676 § 7.

Ebenso stieg der Preis der Goldmünzen in Preussen, wo, wie bereits bemerkt wurde, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine starke Verschlechterung der ausgeprägten Silbermünzen eintrat. Der englische Nobel, der am Ende des 14. Jahrhunderts meist zu $21^1/_2$ Sc. preussisch gerechnet wurde, galt

im	Jahre	1382	24	Scot	$7^1/_2$	Pf.
„	„	1403	25	„	6	„
„	„	1410	27	„	—	„
„	„	1411	36	„	—	„
„	„	1414	30	„	—	„
„	„	1421	78	„	—	„
			48	„	57	„
„	„	2423	37	„	12	„
„	„	1424	76	„	—	„
„	„	1438	72	„	—	„
			76	„[1]	—	„

Die höchsten Notirungen beziehen sich wohl auf die schweren (auch »olde nobile« genannt), die anderen auf die leichteren.

Man wird es nunmehr erklärlich finden, dass ein Gewerbe, welches so kostbaren, von Tag zu Tage mehr begehrten und im Preise steigenden Rohstoff verarbeitete, steter Aufsicht unterworfen war. Früchte scheint zwar diese Controle so wenig als in den anderen Fällen getragen zu haben.

4. Die Wollenweber.

Erfährt man von den Vereinigungen der Städte über die drei genannten Handwerke Böttcher, Grapen- und Kannengiesser und Goldschmiede aus den Recessen über die Versammlungen der Rathssendeboten, so haben dergleichen Vereinbarungen auch stattgehabt, ohne dass sie daselbst erwähnt werden. Entweder fehlen uns die Recesse aus den betreffenden Jahren, oder es

[1]) Sattler a. a. O. S. XL 1; S. 432. 33—35, S. 54, 34. 35; S. 304, 11; Hirsch a. a. O. S. 202.

wurde, wie schon im Jahre 1321 [1]), der gemeinsame Beschluss auf dem Wege erzielt, dass der von 2 Städten vereinbarte Vertrag den anderen zur Unterschrift durch Deputirte, sei es des Raths, sei es der Aemter selbst, vorgelegt wurde. Dieser Art erscheinen die Abmachungen über die Wollenweber und die Seiler. Die erstere, abgeschlossen von Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, ist uns durch einen Eintrag in dem Rostocker Liber arbitriorum erhalten, der aber keinen Aufschluss darüber gewährt, ob die Handwerker selbst eine Zusammenkunft veranstaltet hatten. Es heisst im Eingange nur, dass der Rath auf Bitte der Aelterleute zu der Bestätigung des Vertrages sich entschlossen habe. An der betreffenden Stelle ohne Datum eingetragen, scheint sie nach den Zügen der Hand, die sie in's Buch schrieb, und nach dem Inhalt, in's 14. Jahrhundert zu gehören. Sie richtet sich, wie jene Böttcher-Ordnung, gegen die unruhigen Gesellen und könnte deshalb leicht aus derselben Zeit herrühren. Die Wollenweber-Meister wollen den Contractbruch ihrer Knechte verhüten und versprechen, keinem Entlaufenen Beschäftigung zu gewähren. Auch sichern sie sich gegenseitig zu, sich die Arbeitskräfte nicht abspänstig machen zu wollen [2]).

Man ist über die Wollenweberei der wendischen Städte wenig unterrichtet. Nur aus Rostock [3]) (1362) und aus Wismar (1387) [4]) haben sich Statuten der Wollenweber-Zünfte aus dem 14. Jahrhundert erhalten. In anderen Hansestädten, Hamburg, Lübeck, Lüneburg, stammen sie aus dem 15. Jahrhundert. Es ist fraglich, ob man in der Wollenweberei der Hansestädte ein blühendes Ortsgewerbe erblicken soll, das im Rahmen eines gewöhnlichen Handwerks Tuch machte, oder ob es über den örtlichen Bedarf hinaus producirte. Eines gelegentlichen Nachweises über den Export mecklenburgischer und lübeckischer Tücher nach Livland geschah oben Erwähnung. Aus einer Rostocker Rathsverordnung des 14. Jahrhunderts ergiebt sich ein gewisser Aufschwung der Wollenweberei [5]). Insbesondere die Weber, welche sich in der

1) Vgl. Koppmann, H. R. I, 1 S. 57.
2) Anhang Nr. 3.
3) Anhang Nr. 1.
4) Burmeister, Alterthümer des wismarischen Stadtrechts S. 54.
5) Anhang Nr. 2.

Umgebung Rostocks angesiedelt hatten, vermehrten sich stark. Auch die Lübecker Wollenweberei kann kein unbedeutendes Gewerk gewesen sein, wenn sie 1425 einen eigenen Altar unterhielt[1]). Die Wollenweberei in der Mark Brandenburg sowie in Schlesien war in dieser Periode bereits sehr entwickelt und nach den Zahlen, die man für den Umfang der Aemter in einzelnen Städten angeführt findet[2]), sicherlich ein Exportgewerbe. In den wendischen Hansestädten indess scheint mehr der Tuchhandel als die Tuchproduction entwickelt gewesen zu sein. Der Import der vlämischen, englischen und französischen Tücher war sehr stark und ihre Ueberlegenheit in Farbe und Feinheit gegenüber den deutschen Erzeugnissen zu gross, als dass die norddeutsche Wollenweberei sich hätte mit Erfolg entwickeln können. In Stralsund umfasste die Gewandschneider-Gilde in der Periode 1281—1326 nicht weniger als 257 Mitglieder, zu gleicher Zeit etwa 120—140 Mitglieder[3]). In Danzig gab es eine Wollenweber-Zunft zwar bereits im Jahre 1378[4]), aber wenn bei einem Aufstande um 1400 unter 1032 Betheiligten 9 Leinweber und 103 Tuchscherer sich befanden, so spricht dies mehr für einen ansehnlichen Tuchhandel als für eine bedeutende Tuchindustrie[5]). Das meiste Tuch kam in der älteren Zeit ungeschoren in den Handel[6]), und den Tuchscherern fiel die Aufgabe zu, das Tuch für die unmittelbare Benutzung durch den Schneider zurecht zu machen. Noch weiter nach Osten werden im 14. Jahrhundert Tuchweber gar nicht erwähnt — Leinweber schon im 13. Jahrhundert —; wohl aber gab es z. B. in Riga um 1383 einen Verband der Lakenscherer (scherere, pannirasores)[7]), dessen Statut sich erhalten hat[8]).

Auch diesem Gewerbe gegenüber zeigten die Hochmeister des deutschen Ordens und die preussischen Städte eingehendste

---

1) Lüb. Urk.-B. 6 S. 706 Nr. 728.
2) Schmoller, Strassburger Tucherzunft S. 83.
3) Schmoller a. a. O. S. 83.
4) Hirsch a. a. O. S. 329.
5) Schmoller a. a. O. S. 84.
6) Schmoller a. a. O. S. 66.
7) Mettig a. a. O. S. 39.
8) Abgedr. bei Mettig a. a. O. S. 77—78.

Aufmerksamkeit, der es freilich nicht gelang, die Industrie zu einer besonders blühenden zu machen, die aber doch wohl soviel bewirkte, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung in besserer Weise befriedigt wurden. Es kam in Preussen darauf an, die Concurrenz der schlechten »wandelbaren« polnischen Tücher zu unterdrücken — im Jahre 1424 machen die Danziger Rathssendeboten ihre Collegen auf der Marienburger Versammlung darauf aufmerksam, »wie man us Polen her in's landt gewandt brenget, das unvorsegilt und wandelbar ist«[1]) — und ferner die einheimische Fabrikation vor Verfälschung zu bewahren.

Im Jahre 1401 hat der Hochmeister bei den Städten die Frage angeregt, ob etwas »von wegen der wullenwebere hier zu lande« geschehen könne[2]). Doch war die Antwort darauf nicht so leicht zu finden. Was man im Mai des folgenden Jahres vorzuschlagen wusste, war, dass die Tücher gesiegelt werden und stets eine bestimmte Zahl Gänge aufweisen sollten[3]). Mit der letzteren Bestimmung wurde nur eine »alde gewohnhet der wullenwebir im lande« auf's neue empfohlen. Zum Erlass einer Landesordnung kam es dann 14 Tage später, am 18. Juni 1402[4]). Diese sah darauf, dass ein guter Rohstoff verwandt werde (kein dromer, asschirwolle, felwolle), dass die Tücher richtige Länge und Breite hatten (28 Ellen lang [?], 2 Ellen breit), dass sie richtig geschoren wurden, dass man Tücher einer gewissen Art, nämlich »geratte« und »gekryte«, nicht anfertigen dürfe, und dass die Geschworenen des Handwerks die für gut befundenen Fabrikate mit dem Siegel der Stadt, in Blei gegossen, versehen sollten.

Die Erfahrung, dass ein bereits eingerissenes Unwesen sich nicht mit einem Schlage beseitigen lässt, blieb den preussischen Städten nicht erspart. Sechzehn Jahre später hatte die Gewohnheit, die Tücher officiell versiegeln zu lassen, sich noch nicht vollkommen eingebürgert und musste auf's neue eingeschärft werden. Gleichzeitig wurde damals den Webern der kleineren

---

1) Töppen a. a. O. 1 S. 420.
2) H. R. I, 5 Nr. 21 § 7.
3) H. R. I, 5 Nr. 89 § 4.
4) Töppen a. a. O. 1 Nr. 64 S. 95. 96.

Städte, mit einigen Ausnahmen, verboten, ihre grauen Tücher selbst zu scheren[1]), eine Maassregel, die kaum verständlich ist, wenn man sie nicht damit erklären will, dass es darauf ankam, den Laken- und Tuchscherern ihr Arbeitsgebiet zu erhalten. Das Verbot erregte im Lande grosse Unzufriedenheit und veranlasste viele Beschwerden, denen nachgegeben werden musste. Ein Jahr später erschien eine Verordnung, die allen Webern, »welchen das wirt seyn behegelichen und beqweme«, das Scheren ihrer Tücher freigab[2]).

Eine Krisis scheint sich in der preussischen Wollenweberei im Jahre 1425 geltend gemacht zu haben; wenigstens ergiebt sich die Annahme einer solchen, wenn man die Klagen, welche damals die Weber in Neustadt-Thorn erhoben, als überhaupt zutreffend und die Verhältnisse des ganzen Landes widerspiegelnd ansehen will. Die Weber in Neu-Thorn waren ein unruhiges Völkchen, das auch noch in den Jahren 1452 und 1453 mit allerlei Beschwerden zum Vorschein kam[3]). Ihre Klagen im Jahre 1425 lauteten, dass die Wolle zu theuer sei, um Tuch zu den vorgeschriebenen Preisen per Elle liefern zu können, dass Lehensleute, Bauern, Gärtner nicht genug Wolle auf den Markt brächten, dass sie an Arbeitskräften Mangel litten und der Gesellenlohn in Folge dessen auf das Doppelte wie früher gestiegen sei, dass das Handwerkszeug (die Karten) theurer geworden wäre und auch die Walkmühle ihre Leistungen bedeutend höher veranschlage als früher (zu 2 Scot, wo vordem 1/2 Scot gezahlt wurde)[4]). Wir wissen nicht, ob diese Klagen ein williges Ohr fanden und ob sie begründet waren. Nur mit den Wollpreisen scheint es seine Richtigkeit gehabt zu haben. Denn nachdem die »Dromer und Asschirwolle« glücklich aus der Welt geschafft war, greifen seit 1447, und vermuthlich schon früher, ehe es zu einer öffentlichen Rüge Veranlassung gab, die Weber zu einem neuen Surrogat, indem sie »Roffwulle, die men benenneth awstwulle« zur Verarbeitung sich aussuchen[5]).

---

1) Töppen a. a. O. 1 Nr. 257 § 4.
2) Töppen a. a. O. 1 Nr. 270. S. 232.
3) Töppen a. a. O. 3 Nr. 238 S. 485; Nr. 248 S. 497; S. 648.
4) Töppen a. a. O. Bd. 1 Nr. 345 S. 442.
5) H. R. II, 3 Nr. 282 § 10; Nr. 308 § 4; Nr. 403 § 9.

5. Die Reifer.

Sehr wenig lässt sich über den Beschluss der Seestädte in Bezug auf die Repschläger sagen. Wir erfahren von demselben aus der Rolle der Lübecker Reifer vom Jahre 1390, wo es heisst, dass Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Stettin sich über die Behandlung der Knechte verständigt haben. Kein Geselle, der in einer Stadt gearbeitet hatte, wo die Seilerei keine Zunft bildete (dar unse werk nen ampt is), konnte sich Hoffnung machen, in einer der genannten Städte Beschäftigung zu finden[1]). Vielleicht stammt auch dieser Vertrag, da er gleichfalls gegen die Gesellen gerichtet ist, aus derselben Zeit, der man ein energischeres Vorgehen der Böttcher- und Wollenwebermeister gegen ihre Gesellen verdankt.

Die Repschlägerei war ein Gewerbe, das gewiss zu den ansehnlicheren gehörte, wenn es auch an Bedeutung mit den eben besprochenen sich nicht messen konnte. Insbesondere in den Seestädten, wo der Schiffsverkehr ein reger war, musste grosse Nachfrage nach ihren Producten sein. Solche waren Ankertaue (kabeltau), Seile (linen, seelreepe), Schnüre (snore), Cordeln, Schiemannsgarn (dünne Seile, welche um das Schiffstauwerk zum Schutz desselben gewunden werden, damals »Wynninghe« genannt), Trosse (alles Tauwerk, das nur einmal zusammengedreht ist und nur aus 2 oder 3 Garnen oder Drähten besteht), Smyten (lose gedrehte Taue, die zur Einfassung der Segel gebraucht werden), Schoten (Taue, welche an den untern Ecken der Segel befestigt werden, um die Segel zu spannen), Husinge (ein dünnes, aus drei Garnen bestehendes Seil) und Marlinge (ein aus 2 Strängen zusammengedrehtes Garn)[2]). Allerdings lassen sich Reifer in unserer Periode nur in Hamburg — Rolle von 1375[3]) —, Wismar — Rolle von 1387[4]) —, Lübeck — Rolle von 1390[5]) —, Riga, wo sie aber damals

1) Wehrmann a. a. O. S. 385.
2) Wehrmann a. a. O. Glossar.
3) Rüdiger a. a. O. S. 200.
4) Burmeister, Alterthümer S. 50.
5) Wehrmann a. a. O. S. 380.

noch keine eigene Zunft gebildet zu haben scheinen[1]), und Danzig, wo über ihre zünftischen Verhältnisse nichts bekannt ist[2]), nachweisen. Doch können sie nach dem obigen Beschluss in Rostock, Stralsund, Greifswald und anderen Hansestädten kaum gefehlt haben.

Von der Besetztheit des Handwerks kann man sich, weil jede directe Auskunft fehlt, keine Vorstellung entwerfen. In Frankfurt a. M. gab es sowohl im Jahre 1387 als im Jahre 1440 nur 5 Seilermeister[3]). In Lüneburg bitten im Jahre 1517, zu einer Zeit, als zu diesem Handwerk gerade ein etwas lebhafterer Zudrang gewesen zu sein scheint, die Repschläger den Rath, dass nicht mehr als 8 Meister concessionirt würden[4]). Ob damals die Seiler in Lüneburg eine besondere Zunft bildeten, geht aus der betreffenden Urkunde nicht hervor. In Hamburg gab es im Repschläger-Amt von 1606: 28 Meister, von 1612: 29 Meister, 1617: 25 Meister und so weiter in abfallender Zahl, seit 1630 meistens 20 oder 21[5]). Doch kann aus den einer für Deutschlands Gewerbewesen nicht eben günstigen Periode entstammenden Angaben nichts für die weiter zurückliegende Vergangenheit entnommen werden.

Ihren Rohstoff bezogen die Repschläger theilweise aus weiter Ferne. Livland, Preussen und Scandinavien (Kalmar) lieferten den rohen Hanf oder das Halbfabrikat, Kabelgarn, Drath und Bast, und so sehr scheinen die Seiler auf den Bezug von auswärts angewiesen gewesen zu sein, dass diejenige Menge Bast und Drath, die mit dem ersten im Frühjahr in Lübeck eintreffenden Schiffe ankam, als »Delgud« betrachtet wurde, d. h. unter alle Mitglieder des Amts zur Vertheilung kommen sollte. In der Wismarschen Reifer-Rolle ist Hamburger und Rigaer Garn neben einander genannt und vor einer Vermischung gewarnt.

Der Verkauf ihrer Erzeugnisse stand ihnen allein zu, und am allerwenigsten war die Einfuhr fremder Seilerarbeit (gemaket

---

1) Mettig a. a. O. S. 49.

2) Hirsch a. a. O. S. 324.

3) Bücher a. a. O. S. 143 und 217.

4) Bodemann a. a. O. S. 228.

5) Th. Schrader, Eine Morgensprache etc. in »Aus Hamburgs Vergangenheit«. Herausg. v. Koppmann. Bd. 2 S. 155.

wergk, dat up unse ampt drecht) zum Verkaufe gestattet[1]). Auf der anderen Seite wurde es aber nicht gern gesehen, wenn man den Käufer anlockte. Man sollte vielmehr ruhig abwarten, bis ein Liebhaber sich in der Bude einstellte, und nie versuchen, dem Genossen seine Käufer abspänstig zu machen[2]).

Im engsten Zusammenhange mit den Repschlägern standen die Hanfspinner, die in Lübeck, Riga und Reval erwähnt werden. In Lübeck waren sie vom Rathe bestellt, nur in einer bestimmten Zahl concessionirt und gleichsam privilegirte Hülfsarbeiter der Reifer. Diese durften sie nie länger als einen Monat ununterbrochen beschäftigen, damit eben ihre Leistungen Allen zu gute kommen konnten. Später kam es zu Streitigkeiten zwischen Reifern und Hanfspinnern, so dass sich der Rath veranlasst sah, den letzteren die Arbeitsgrenzen genau zu bestimmen[3]). Hiernach durften sie auch einige Seilerarbeit verrichten. In Riga und Reval bilden die Hanfspinner eigene Aemter; in ersterer Stadt erhalten sie im Jahre 1436 eine Rolle, in letzterer im Jahre 1462[4]). Sie arbeiteten hier nicht nur für die Reifer, sondern auch für Privatleute. So heisst es z. B. im Revaler Statute: »item welk man yn unseme ampte von deme kopmanne hennep entfanget to vorspynnende umme gelt« etc., und in dem Rigaer: »item oft ienich man hennip von enem borger ofte cumpanie entfenge« u. s. w. Sie waren in diesen Städten auch berechtigt, Taue zu schlagen, und mussten ihre Fähigkeit dazu alsdann durch ein Meisterstück nachweisen. Bei den Revalern bestand dieses in Anfertigung eines Stückes Kabelgarn, eines Paares »Smiten« zu einem Schiffe von 40—50 Lasten und eines Paares »Schoten«.

6. Schluss.

Scheint es hiernach, als ob die Hansestädte auf ihren Versammlungen hauptsächlich denjenigen Gewerben ihre Aufmerksamkeit schenkten, an welche sich ein besonderes öffentliches Interesse

---

1) Lübecker Rolle bei Wehrmann a. a. O. S. 385.

2) Hamburger Rolle bei Rüdiger a. a. O. S. 200 § 10.

3) Wehrmann a. a. O. S. 386.

4) Nach von mir für die Herausgabe eines baltischen Schragenbuches gesammelten archivalischen Materialien.

knüpfte, so lassen sich doch auch Beschlüsse melden, die ganz allgemein mit dem Handwerke sich beschäftigen. Im Jahre 1354, als die wendischen Städte zum ersten Male über die Grapengiesser beriethen, bestimmten sie gleichzeitig, dass der seinen Meister verlassende Knecht sich stets von der Obrigkeit der Stadt einen Brief ausstellen lassen musste: »dat he sich wol ghehandeled hebbe, dar he ghedenet heft« [1]). Sonst konnte er nicht darauf rechnen, in den Städten des Bundes eine Stelle zu finden. Man hat hier offenbar den Anfang der namentlich im achtzehnten Jahrhundert als so wichtig betonten »Kundschaften« und ersieht daraus, dass die Städte über dem Interesse für das Einzelne doch das allgemeine Wohl nicht minder im Auge behielten.

Mit den Meistern aller Aemter machte sich ein Beschluss vom Jahre 1417 zu thun. Es war damals üblich, dass die neuen Mitglieder einer Zunft von deren Aeltesten in Eid genommen wurden und diesen ihre Dienstbriefe, welche über die Aufnahme entschieden, vorlegen mussten. Durch Beschluss der Hansestädte vom genannten Jahre wurde nun bestimmt, dass fortan diese Briefe von der einen Ortsobrigkeit an die andere gebracht werden sollten.

Endlich kommen in den Jahren 1547 und 1557 gemeinsame Beschlüsse wegen Bestrafung der muthwilligen Umtriebe der Handwerksgesellen vor [2]).

Anhang.

1. Statut der Wollenweber zu Rostock 1362 Juni 17.

(Rostocker Stadt-Archiv. Liber arbitriorum. S. V b.)

Item anno Domini 1362 feria sexta proxima post festum corporis Christi dicti lanifices bene deliberati unanimiter arbitrati sunt pro se et suis successoribus, quod quicunque falsos faceret pannos vel falsam lanam ex eis carebit

---

1) H. R. I, 1 Nr. 188 § 9. 10.

2) Burmeister, Beiträge S. 150.

suo dicto officio per annum et diem, quo elapso stabit in dominis consulibus et officio, utrum ipsum recipere voluerint ad officium antedictum. Presentibus dominis Ludolpho Godlande seniore et Ludolpho Nyendorp magistris excessnum.

(1) Primo. Ropewulle schal men nicht maken to den besten lakenen, de me bezeghelt, bi 10 schilling broke.
(2) Item neman schal sulven wullen uthdregen ofte synen boden uthdregen laten bi 10 sl.
(3) Item de wicht uses gantzen ammetes unde lôn scal overendregen bi 10 sl.
(4) Item overseeschee wulle scal neman laten arbeyden an unsem ammete, wente id is valsch.
(5) Item unse Rozstoker laken scolen holden 32 elen langh unde 2 elen breet.
(6) Item weret dat laken wandelbar vunden worden, dar snyden de olderlude twe snede dore unde, des dat laken is, de weddet dat mid 10 sl.
(7) Item we synes sulves wert an unsem ammete, de scal 30 mark Rozstoker penninge hebben egen umbiworen; wil men em des nicht beloven, de scal dat waren mid twen bedderven luden an unsem ammete.
(8) Item weret, dat laken bezegelt weren unde quemen buten ofte bynnen unde weren nicht binnen alzo gud alze buten unde men dat bewisen mochte, alze me van rechte scolde, dat mach de rat richten na eren gnaden.
(9) Item enes ysliken bedderven mannes name, syn toname unde syn rechte merke, dat he vordegedingen wil, scal bi dessen scriften stan, de an unsem ammete syn.

2. Rostocker Rathsverordnung, dass die in der Umgebung der Stadt wohnhaften Wollenweber ihre Wolle nicht nach Rostock zum Verspinnen bringen dürfen. 14. Jahrh.

(Rostocker St.-Archiv. Liber arbitriorum S. V b; andere Hand wie ad 1. Undatirt.)

Item wente de rad to Rozstok irvaren heft, dat sik de wullewevere buten by Rozstok wonaftich sere vormeren unde deme ampte der wullewevere bynnen Rozstok wonaftich to vorevanghe synt, hirumme heft de rad deme erbenomeden ampte umme erer bede willen ghegunt desse underscrevene endracht, so dat neen wullewever van buten to, dede eres amptes neen medekumpan is, syne wulle schal bringhen ofte bringhen laten bynnen Rozstok to spynnede edder dar spynnen laten. We hirane brekt, de schal dat deme rade wedden myt 3 marke sulvers unde dat gut schal vorvaren wesen. Unde nement van deme wullewever ampte schal hir weme ane beclaghen ofte schuldigen by wane, ane de jenen dede in schynbarer dât unde myt vormeldinghe der spynneterschen hir ane bevunden werden. Desse endracht schal stan up voranderent des rades.

3. Vereinbarung der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg über die Wollenweber-Gesellen. 14. Jahrh.

(Rostocker Stadtarchiv. Liber arbitriorum. S. VI a. Undatirt.)

Witlick sii dat desse nascreven articule umme bede willen der olderlude des amptes der wullenwevere uth den steden Lubeke Hamborgh Rozstok Stralessunde Wismer unde Luneborg van deme rade sint togelaten unde stau uppe desser vorbenomeden stede unde rede vorbeterent, wenner se willen.

(1) Int erste dat nyment bynnen dessen steden Lubeke Hamborg Rozstok Stralessunt Wismer unde Luneborg schal holden jenigen knapen, de myt unwillen van sineme meystere, dar he tovoren mede denet hadde, gescheden were, dat sii bynnen edder buten der vorhure, sunder id en were dat de knape des amptes unde sines meysters willen, dar he mit unwillen van gescheden were, gemaket hadde.

(2) Item schal nyment deme anderen sine knapen, enen edder mer, entmeden ofte entspanen, entmeden ofte entspanen laten myt jenigen vorworden bynnen edder buten dessen vorbenomeden steden.

(3) Item weret ok dat jenich knape dende in dessen vorbenomeden steden unde mit unwillen van sineme meystere schedede unde denne umme des unwillen in eyn veltkloster ofte jenige clene stede edder wicbelde to denende toghe, den knapen schal na der tid nyment meden edder holden, er der tid de knape des jennen, dar van he mit unwillen togen is, willen gemaket heft.

(4) Item weret ok dat jenich knape bynnen der tid der vorhure sineme meystere jenige dage vorsumede to arbeydende sunder reddelke notsake, denne mach em sin meyster vor enen jewelken dach afkorten enen lubischen schilling in vormynringe siner vorhure.

4. Rathsverordnung über die Böttcher in Rostock. 14. Jahrh.

(Rostocker Stadtarchiv. Liber arbitriorum S. VII a. Undatirt. Vergl. [Nettelbladt] Hist. dipl. Abhandlung S. LXXXVIII Nr. XXXII.)

Vurder na desser tid hefft de rad eyns gedregen mit den olderluden unde ganczen ampte der bodeker in jegenwardicheit der borgere:

(1) Int erste schal eyn yslik bodeker sine tunne gud maken sunder wrak, als he darvor antworden wil unde schal sinen settnagel dar up setten, den he den wedheren schal vorbringen unde bekant geven. Settede ok jenige bodeker enen knecht to, tunne to howen unde to makende, de knecht schal des gelike sinen setnaghel darup setten unde sine here schal des knechtes setnagel den wedheren ok bekant geven, als he darvor antworden wil.

(2) Item nen bodeker schal tunnen maken van klovedenn holt, dat hir bynnen klovet is, noch van wittem holt edder bundeken holt bi vorlust des amptes unde wo de rad dat richten wil.

(3) Item eyn juwelk bodeker schal vor sine tunne unde setnagel antworden; were dat jenich schade queme van sinen tunnen, de bewislik were, den schaden schal he dem copman vorboten.

(4) Item were dat jenich bodeker here edder knecht tunnen vorkoffte edder vorsende sunder setnagel, de tunne scholen vorvaren wesen unde wo de rad dat richten wil.

(5) Alle schal dat stan np des rades vorheterent.

5. Rathsverordnung über die Böttcher in Rostock 1436 April 21.

(Rostocker Stadtarchiv. Liber arhitriorum S. VI h (ein eingelegtes Oktavhlatt mit der Aufschrift von anderer Hand: de dolificibus statutum, enthält das Statut gleichfalls).

Anno Domini etc. 36 des anderen sonavendes na paschen wart gesloten vor dem erliken rade na eyndracht der horgere nnde olderlnden unde gantzem ampte der bodeker in desser wise:

(1) De hodeker de scholen de last tunnen geven vor 4 mr. unde nicht durer. Were dat jemant ut erem ampte durer geve, de schal sin ampte eyn jar dallegghen. Were ok we in erem ampte, de sine tunne in den kelre slote unde nicht vorkopen wolden den horgheren unde inwonren up duren kope, de daran hevunden wert, de schal des geliken sin ampt eyn jar dalleggen.

(2) Item scholen se den borgeren unde hynnen unde huten rades to erer hehoff unde not tunnen schicken unde tunnen vorkopen unde nicht vorsman de jene de tovoren hehhen tunnen howen laten. Unde de borgere hynnen nnde hnten rades, de tunnen howen laten, de scholen howen laten van der vorbenomeden tid went to sunte Johans dage to myddensomer negest tokomende ere holt vorhowen unde sliten, unde wes se over hehben den bodekern vorkopen umme mogelike pennighe. Unde na der tid scholen nen horgere hynnen edder hnten rades tunnen howen laten, alle de wile, dat se de tunnen umme 4 mr. geven als vorscreven is unde den kop holden.

(3) Item de knecht de den borgeren bynnen edder huten rades gehowen hebhen, de amptes wert sin, de scholen se in eren denst unde ampt nemen.

(4) Item were dat na desser tiid unde eyndracht den erliken olderluden unde ganczen amptbroderen wes schelende were, dat scholen se gntlik unde vrnntlik soken vor dem rade unde borgeren, dat in guder vruntscop unde eyndracht to vorhandelen.

(5) Desse eyndracht so to holdende hehhen de ersamen olderlude unde ganczen ampthroderen der hodeker helevet in jegenwardicheit des rades nnde der borgere up des rades vorheterent.

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

STAGNUM, DAS BALTISCHE MEER.

Von

K. E. H. KRAUSE.

Dass die Ostsee bei den Cisterciensern stagnum und ihre östliche Provinz an der Küste dieses Meeres provincia stagnalis heisse, und dass dieser Name, vermuthlich aus dem slav. blato, balaton übersetzt, uns zugleich die Erklärung für das Wort »Baltisch« gebe, ist Jahrg. 1884, S. 42 Anm. 8 angegeben und war schon vorher in dem inzwischen erschienenen Jahresber. der Geschichtswiss. 1883 II, S. 166 Nr. 53 bemerkt worden. Es wird dieses balaton = stagnum = palus auch die Brücke zeigen, auf welcher unsere ältesten Chronisten die paludes Maeotides in dem herrschenden geographischen Dunkel in die nördliche Ostsee gelangen lassen konnten.

Stagnum als palus und lacus ist ja bekannt; hier sollen aber noch einige Stellen folgen, wo das Wort geradezu die Ostsee bedeutet. Dr. Koppmann hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass schon Lappenberg, Urk. Gesch. der deutschen Hanse 2, S. 759, sagt: »Stagnum, die Ostsee«, und zwar fussend auf den schlagenden Ausdruck der Urkunde Meckl. Urk.-B. 9 Nr. 6564: capitanei et stipendiarii dominorum Lubicensium et Rostokcensium, qui emissi erant, ut stagnum et communes mercatores pro violenciis defenderent. Ebenso unzweideutig sind die übrigen Ausdrücke, welche Römer im Wort- und Sachregister zum Mekl. Urk.-B., Bd. 12, verzeichnet, S. 474: ad stagnum ducere, pecora de stagno venientia; S. 499: ab ista parte stagni et ultra stagnum, diesseits und jenseits der Ostsee.

Der lübische Dominikaner Hermann Corner sagt zum Jahre 1364 nach dem Cod. Guelferb.: Rex Dacie Woldemarus bellum navale gerens cum civitatibus stagnalibus; nach dem Cod. Gedan. ebenso, nur dass agens statt gerens steht; Cod. Linkop.: Anno domini 1364 civitates stagnales cum copiosa multitudine transfretantes venerunt in Daciam contra Woldemarum regem; dagegen cod. Hamb.: Civitates maritime, quarum capud dudum extitit urbs Lubicana, cum navali exercitu magno Danorum regnum intraverunt (Hanserecesse I, 1, S. 197). Es war folglich der Name so allgemein in Lübeck für die See, also die Ostsee, bekannt, dass man maritimus durch stagnalis wiedergeben konnte, und damit stimmt auch, dass das wahrscheinlich auf Corner beruhende Chron. slav. ed. Laspeyres, S. 169, die wendischen Städte civitates stagnales, in der deutschen Wiedergabe aber (der Wendeschen Chronik) S. 168 »Seestede« nennt. Auch aus dem Stadtarchiv zu Reval nennt Theod. Schiemann, Histor. Darstellung etc. S. 246, »Ius nautarum per civitates stagnales confirmatum«, die von dem lübischen Rathssecretär Johann Bersenbrücke für Reval ausgefertigte Originalcopie der H. R. III, 1 Nr. 367 aus anderer Quelle abgedruckten hansischen Schifferordnung vom 22. April 1482 (also zur Zeit der Entstehung des Chron. slav.). Wie aber der nordische und niederdeutsche Ausdruck für die offene See »haf« (Mittelniedd. Wb. II, S. 172) auch für die grossen meerartigen Strandseen der pommerschen und preussischen Küsten gebraucht wurde, so kommt auch dafür stagnum vor; vgl. Feit, Glossar zu Höhlbaum, Hans. Urk.-B. 3, S. 574: Stagnum recens, quod vulgo dicitur Versche Haf (= süsses Meer).

II.

ZUR EROBERUNG GOTLANDS DURCH DEN DEUTSCHEN ORDEN.

MITGETHEILT

VON

H. GROTEFEND.

Von einer Wachstafel in Oktavformat, die der inzwischen verstorbene C. A. Milani zu Frankfurt in Paris erstanden hatte, copirte ich im Jahre 1878 nachfolgende Aufzeichnung.

Ueber die Bedeutung derselben kann kein Zweifel herrschen. Am 23. Januar 1398 wurde zu Marienburg beschlossen, gegen Gotland ein Heer und eine Flotte auszurüsten, die Februar 22 segelfertig zu Danzig sein sollte (H. R. I, 1 Nr. 424 § 2); am 5. April urkundete Herzog Johann von Meklenburg über die Bedingungen, unter denen er dem Hochmeister Wisby und das Land Gotland übergab (H.R. I, 1 Nr. 437). In der preussischen Parteischrift (H. R. I, 1 Nr. 438 § 9) heisst es über diese Expedition: »der homeister . . . . . lys usrichten wol 84 schiff, cleyne und gros, und lys dy vol vytalgen und dorin thun buchsen und pulver, und wes das man bedorffte und bedarff czu orley, und saczte dorin 4000 man czu harnisch, und gab yn methe in dy schiff 400 pherd, ab yn Got hulffe, das sy das land gewunnen, das sy das land domethe bereyten und becrefftigen mochten«. Nach dem angeführten Recess von 1398 Januar 23 sind aber diese Angaben auf die Hälfte herabzu-

setzen: »man sal usmachen mitdenander 2000 man gewapent; des sullen sien 10 grosse schiffe und 30 andere«. — Zu diesen 2000 Gewappneten hatten die 5 grossen Städte 400 zu stellen: »Thorun 95 man, Elbing 95 man, Danczk 160 man, Koningsberg 35 man, Brunsperg 15 man; hirmyte . . . sal ingerechint werden schipmanne, bosman (und alle) dy iren vullen harnasch haben«.

Unsere Aufzeichnung zählt nun diejenigen auf, die aus einer dieser Städte an der Expedition nach Gotland theilnahmen. Die Krüger und Weber stellen je 3 Mann, die Gerber, Bäcker, Knochenhauer und Schuhmacher je 2 Mann, die Schneider und Pelzer je 1 Mann, zusammen 16 Mann. Darauf folgen weitere 8 Mann ohne Bezeichnung ihres Gewerbes, und neben Gerbern, Bäckern und Schuhmachern stehen gewissermaassen in zweiter Kolumne ein capitaneus und zweimal 2 Mann, zusammen nochmals 13. Diesen Zahlen nach wird man die Aufzeichnung wohl nach Königsberg oder Braunsberg setzen müssen; im ersteren Fall hat man anzunehmen, dass einige Namen fehlen; im letzteren würde die Ueberzahl durch die Annahme erklärt werden können, dass ein Theil der Mannschaft beurlaubt und durch Andere ersetzt wurde. Vielleicht geben die Namen einem Lokalkundigen sicheren Aufschluss.

Anno Domini m° ccc° lxxxviii°.
Hii fuerunt in reysa Gotlandie:
Tabernatores habuerunt tres:
Jocob Fruczkaw. Swarcze. Math. Pampich.
Textores habuerunt tres:
Spremberg. Jocob Fischer. Math. Henfeling.
Cerdones habuerunt duo: | Joh. Schule
Kezeling. H. Warnaw. | capitaneus.
Pistores habuerunt duo: | Joh. Wepecz.
Frenczil. H. Gunczil. | Ny. Schramme.
Carnifices habuerunt duo:
Symon Kuylhaupt. H. Engilke.

Sutores habuerunt duo: | Trumrey.
Mauricius cum fratre. | Ny. Gunczil.
Sartores habuerunt unum: Joh. Gleser.
(Pelli)fices habuerunt unum: Mertin.
Fryenstad. Boxholcz.
Pe. Knof. Kenlinbyr.
Stenczlynne. Lorencz Frischma(n).
Glockingisser. Colfer.

III.

DIE WEHRKRAFT DER ROSTOCKISCHEN AEMTER.

VON

KARL KOPPMANN.

Die im Nachfolgenden mitgetheilte Aufzeichnung »wu de ampte plegen uthtomakende« ist dem im Rathsarchiv zu Rostock aufbewahrten sog. Rothen Buch Bl. 81 b entnommen, von einer Hand aus der Mitte des 15. Jahrhunderts geschrieben und geht, wie die Ueberschrift besagt, auf eine ältere Niederzeichnung in »der olden rullen« zurück.

Ihre nächste Bedeutung hat sie natürlich für die Geschichte der Wehrkraft unserer hansischen Städte; daneben aber ist sie für die nähere Kenntniss des Gewerbslebens von Wichtigkeit. In beiden Beziehungen wird es von Interesse sein, die gleichartige hamburgische Aufzeichnung, die uns Westphalen erhalten hat[1]), zum Vergleich heranzuziehen.

Gleich der erste Blick zeigt uns den auffallenden Unterschied, dass die Gesammtzahl der Mannschaft, welche die

---

1) Diese »Ordinatio officiorum in Hamborch pro defensione facta« war nach Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung 1 (Zweite Ausg. Hamb. 1846), S. 426, einer Sammlung der Amtsrollen von 1375 angehängt, aber »den Schriftzeichen nach etwa ein Jahrhundert später« geschrieben. Die Namen der Aemter und die Zahl der von ihnen gestellten »Schützen« hat Westphalen in der Anmerkung zu S. 426 mitgetheilt.

rostockischen Aemter aufbringen, sich auf 622 beläuft, während die Gesammtzahl der Schützen, die von den hamburgischen Aemtern gestellt wird, nur 167 beträgt. Freilich gestaltet sich dieses Verhältniss etwas anders, wenn man auf jeder Seite in Abzug bringt, was auf der andern fehlt, in Rostock die 150 Träger, in Hamburg die 20 Krüger; immerhin kommen aber noch auf 472 Mann in Rostock nur 147 in Hamburg, also nicht ganz ein Drittel (0,31 Procent). Fragen wir nach der Erklärung dieses Unterschiedes, so wird, da es undenkbar ist, dass Rostocks Bürgerschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts dreimal grösser gewesen sei als diejenige Hamburgs zu gleicher Zeit oder gegen Ende des 14. Jahrhunderts, da ferner die Annahme, dass man in Rostock die Wehrkraft der Aemter dreimal stärker angespannt habe, als in Hamburg, keine Wahrscheinlichkeit hat, und da endlich die ausdrückliche Angabe, die hamburgische Ordinanz sei »pro defensione facta«, zweifelsohne auch auf diejenige Rostocks zu beziehen ist, wohl nur die Vermuthung aufgestellt werden können, dass die rostockische Aufzeichnung nicht gleich derjenigen Hamburgs von »Schützen« handle. Ist diese Vermuthung richtig, so veranschaulicht uns der Vergleich der beiden Ordinanzien die Veränderung, welche die allgemeine Einführung des Gebrauchs der Armbrust — denn an diese, nicht an Feuerwaffen, muss gedacht werden — in der Wehrpflicht und folgerichtig auch in der Wehrkraft der Aemter bewirkte.

Dyt nabeschreven iss geschreven uth der olden rullen, wu de ampte plegen uthtomakende.

1.[1]) De schomakere . . . 40	8. De remensnydere . . . 20
2. De smede 40	9. De kannegetere 16
3. De beckere 30	10. De haken 30
4. De kremer 20	11. De scroder 20
5. De peltzer 20	12. De gerwer 20
6. De knokenhouwere . . 20	13. De wullenwever 20
7. De boddekere 20	14. De lynnenwever 16

[1]) Die vorangestellten Zahlen sind von mir hinzugefügt.

15. De goltsmede 3
16. De bårtscherer 6
17. De klippekenmakere . 5
18. De patynenmakere . . 5
19. De sedelere 5
20 De repere 10
21. Wantschere 5
22. De kistenmakere . . . 5
23. De murlude 10
24. De tymmerlude 10
25. De glaseworter und malere 2
26. De vôrlude 4
27. De visschere 20
28. De netelere 3
29. De gruttemakere . . . 3
30. De koelhaken 6
31. De solthaken 5
32. De witgerwer 3
33. De appelhaken 3
34. De armborsteer . . . 5
35. De dregher 150
36. De louwentsnydere . 3
37. Swertfegere 3
38. Dreyer 3
39. Hotfiltere 3
40. Oltscrodere 10
41. Kledersellere.
42. Specksnyder.
43. Bekermakere.
44. Oltleppere.

Da die hamburgische Ordinanz die Aemter nach der Zahl der Schützen ordnet, so nehme ich eine entsprechende Ordnung mit der rostockischen Aufzeichnung vor und stelle ihr des besseren Vergleichs wegen die ausserhalb Hamburgs vermuthlich wenig bekannte hamburgische Ordinanz, wie sie Westphal mitgetheilt hat, zur Seite.

Rostock:		Hamburg:	
35.	De dregher 150	1.	De kroegere 20
1.	De schomakere . . . 40	2.	De boedekere 15
2.	De smede 40	3.	De knokenhowere . . 12
3.	De beckere 30	4.	De gerwere 12
10.	De haken 30	5.	De vischere 12
4.	De kremer 20	6.	De schomakere . . . 10
5.	De peltzer 20	7.	De beckere 8
6.	De knokenhouwere . 20	8.	De smede 8
7.	De boddekere 20	9.	De hoekere 8
8.	De remensnydere . . 20	10.	De kremere 6
11.	De scroder 20	11.	De wullenwevere . . 6
12.	De gerwer 20	12.	De scrodere 6
13.	De wullenwever . . . 20	13.	De buntmakere . . . 4
27.	De visschere 20	14.	De hoetviltere 4

Rostock:

9.	De kannegetere . . .	16
14.	De lynnenwever . . .	16
20.	De repere	10
23.	De murlude	10
24.	De tymmerlude . . .	10
40.	Oltscrodere	10
16.	De bårtscherer	6
30.	De koelhaken	6
17.	De klippekenmakere.	5
18.	De patynenmakere .	5
19.	De sedelere	5
21.	Wantschere	5
22.	De kistenmakere . . .	5
31.	De solthaken	5
34.	De armborsteer . . .	5
26.	De vôrlude	4
15.	De goltsmede	3
28.	De netelere	3
29.	De gruttemakere . . .	3
32.	De witgerwer	3
33.	De appelhaken	3
36.	De louwentsnydere .	3

Hamburg:

15.	De armborsterer . . .	4
16.	De tymmerlude . . .	4
17.	De mürlude	3
18.	De goltsmede	3
19.	De gropenghetere unde de kannenghetere . .	3
20.	De linewevere	3
21.	De repslegere	2
22.	De kertzenghetere . .	2
23.	De dreyer	2
24.	De maler unde de glazeworten	2
25.	De kistemakere unde de luchtemakere . . .	2
26.	De velen ampthe . .	6

Rostock:

37.	Swertfegere	3
38.	Dreyer	3
39.	Hotfiltere	3
25.	De glaseworter und malere	2

Zum Schluss ordne ich die Aemter nach bestimmten Gesichtspunkten und füge jedem die betreffenden Zahlen aus Rostock (R) und Hamburg (H) bei.

	R	H
gerwer	20	12
mitgerwere	3	—
peltzer	20	—
buntmakere	—	4
wullenwever	20	6
wantschere	5	—
lynnenwever	16	3
louwentsnydere	3	—
schomakere	40	10
oltleppere	—	—

	R	H
klippekenmakere . . .	5	—
patynenmakere	5	—
scroder	20	6
oltscrodere	10	—
kledersellere	—	—
hotfiltere	3	4
bartscherer	6	—
armborsteer	5	4
swertfegere	3	—
smede	40	8

	R	H
goltsmede	3	3
kannegetere	16	3
murlude	10	3
tymmerlude	10	4
kistenmakere	5	2
glaseworter u. malere	2	2
sedelere	5	—
remensnydere	20	6
boddekere	20	15
dreyer	3	2
bekermakere	—	—
netelere	3	—
repere	10	2
beckere	30	8
knokenhouwere	20	12
specksnyder	—	—
kertzenghetere	—	2
gruttemakere	3	—
kremer	20	6
haken	30	8
solthaken	5	—
koelhaken	6	—
appelhaken	3	—
visschere	20	12
vorlude	4	—
dregher	150	—
kroegere	—	20

Hält man fest, dass das Verhältniss der Gesammtzahlen ungefähr wie 3 : 1 ist, so gewinnt man ein ziemlich deutliches Bild von dem Unterschied in den Gewerbsverhältnissen der beiden Städte. Rostock ist reicher als Hamburg an Haken ($5^1/_2 : 1$), Leinwebern, Kannengiessern ($5^1/_3 : 1$), Pelzern, Reifern, Schneidern, Schmieden ($5 : 1$), an Sattlern ($4^1/_4 : 1$), Schuhmachern ($4 : 1$), Bäckern ($3^3/_4 : 1$), ungefähr gleich reich an Wollenwebern, Maurern, Krämern ($3^1/_3 : 1$), Zimmerleuten, Kistenmachern ($2^1/_2 : 1$), ärmer an Gerbern, Knochenhauern, Fischern ($1^2/_3 : 1$), Drechslern ($1^1/_2 : 1$), Böttchern ($1^1/_3 : 1$), Armbrustmachern ($1^1/_4 : 1$), Goldschmieden, Glasern u. s. w. ($1 : 1$) und Hutmachern ($^3/_4 : 1$).

IV.

EINE HANSISCHE SEEVERSICHERUNG
AUS DEM JAHRE 1531.

MITGETHEILT

VON

ADOLF HOFMEISTER.

In welcher Weise sich der hansische Handel des 15. und 16. Jahrhunderts die Vortheile der Versicherung gegen die mancherlei Unfälle, denen Schiff und Ladung zur See ausgesetzt sind, zu nutze gemacht hat, ist noch immer eine offene Frage. Schon von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an hat sich das Seeversicherungswesen in Portugal, Spanien und Italien zu einem vollständig ausgebildeten, reichen Gewinn versprechenden Betriebe ausgebildet[1]; in den Niederlanden (Brügge, Antwerpen) bestand bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein lebhaft betriebenes Assekuranzgeschäft; in den Seestädten unserer deutschen Nord- und Ostseeküste dagegen mangelt bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts jede Spur eines solchen, und selbst für die Benutzung fremder Versicherungsgelegenheiten lag ein directer Beweis bisher kaum vor. Ein Zufall führte mir nun vor kurzem ein Document in die Hände, welches in mehr als einer Beziehung der Beachtung werth erscheint. Es ist die Police über eine im Jahre 1531 zu Antwerpen abgeschlossene Seeversicherung für

1) Reatz, Geschichte des Europäischen Seeversicherungsrechts. 1. (bisher einziger) Theil, Leipzig 1870, S. 13 ff.

das Gottschalck Remlynckrade[1]) gehörende Schiff »der Schwan«, Schiffer Mathias Kuntze von Lübeck, nebst Ladung auf der Fahrt von Lübeck nach Arnemuiden, in der Höhe von 1883 flämischen Pfund, also annähernd 10,000 Mark lüb. Dieselbe dürfte, wenn nicht die älteste uns erhaltene derartige Urkunde für Nordeuropa überhaupt, so doch wohl die älteste, in deutscher Sprache für ein deutsches Fahrzeug ausgestellte sein, welche bisher zum Vorschein gekommen ist. Ob wir damit zugleich ein allgemein gültiges, feststehendes Formular vor uns haben, wie es in Antwerpen nach den Untersuchungen von Reatz wahrscheinlich bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts existirt haben mag, oder nur das Formular des den Vertrag aufsetzenden Notars, das zu beurtheilen bin ich ausser Stande, da mir die bezügliche Schrift: Ordonnances du duc d'Albe sur les assurances maritimes de 1569, 1570, 1571, Brüssel 1877, nicht zugänglich und nur aus der mir von Herrn Professor V. Ehrenberg freundlichst nachgewiesenen Besprechung von Goldschmidt in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23 (1873), S. 359, bekannt ist, und überlasse die Würdigung des werthvollen Instruments nach seiner rechtshistorischen Wichtigkeit Berufeneren. Die Urkunde mit ihren 44 Unterschriften, von denen ein Viertel für Gesellschaften gilt, giebt uns einen Einblick in die damals in Antwerpen und Brügge vertretene hauptsächlich italienisch-spanische Handelskolonie. Nur ein niederländischer, wenige für provenzalisch und französisch anzusehende und ein einziger unzweifelhaft deutscher Name finden sich darunter. Der letztere ist der des Antwerpener Vertreters des Hauses Welser in Augsburg, dessen Bevollmächtigte an Seeplätzen, wie uns durch das Tagebuch Lucas Rem's[2]) für Lissabon und Antwerpen bezeugt wird, auch an der sonst fast ausschliesslich in den Händen der Italiener und Spanier liegenden Seeversicherung sich zu betheiligen pflegten. Die Höhe der in diesem Falle gezahlten Prämie ist leider nicht zu ersehen.

Die vorliegende Police ist auch im Aeusseren auffällig. Sie

---

[1]) Vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1885, S. 128—30.

[2]) Herausgegeben von B. Greiff im 26. Jahresbericht des historischen Kreisvereins im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. Augsburg 1861.

ist auf einen grossen Bogen in Plakatform gedruckt und, wie ich glauben möchte, in Lübeck. Zu welchem Zwecke, ob vielleicht zur Vertheilung an die einzelnen Versicherer oder an Theilhaber an Schiff und Ladung, darüber sind nur Vermuthungen möglich. Dass der Druck wirklich praktischen Zwecken gedient hat, daran lässt das der Universitäts-Bibliothek zu Rostock gehörige Exemplar keinen Zweifel. Dasselbe ist in Briefgrösse ($^1/_{32}$ des ganzen Bogens) zusammengelegt, trägt auf der Aussenseite ein D (detur?) und zeigt noch das durch alle Lagen durchgehende Loch, durch welches der umschlingende Faden hindurchgezogen war. Es lautet mit Auflösung der im Druck vorkommenden Abkürzungen von Wort zu Wort:

In Gades namen, Amen. Wy Koeplude, Assurors, hyr vndergeschrêuen, bekennen vnde bestan, dôrch desse yegenwardyge schrifft, dat wy entfangen hebben, so vêle geldes vnde gudes, van Godschalck Remlynckraden, Kopman yn Oestlant, dar vôr wy êm assureren efft vorwissen, de Summe van gelde hyr vnder geschrêuen, mit vnsen egenen handen, vp de gûder kopenß vnde Schip, genômet de Swaen mit aller tobehôrynge vnd geschûtte, bynnen vnde buten, nichtes vthgeslaten, dem genomden Godschalck, offte yemande anders tobehôrende, ydt sy denne watterleye wâr effte gûder ydt syn, dôrch êm effte eynen anderen, vp dat vôrgeschreuen Schip (nu tho Lûbeck yn Ostlandt vorschrêuen lyggende) geschêpet, vp welckêre Schip Mathias Kuntze van Lûbeck, effte eyn ander de Schipper ys Van der tydt an, dat dyt Schyp mit den vôrgeschrêuen gûdern vnd kopenschop, begûnt afftho lopende, effte aflopt vth der Hauen van Lûbeck, vnd yn de Hauen tho Armûye yn Zelandt gekamen ys, So neme wy vp vns de môye, last, sorge vnd êuentûr, dûsses vôrgeschreuen Schepes vnde gûder, beth tho der vôrgeschreuen Hauen, tho Armûye, dar van wy ydt êuentûr stan, so wol der See, des waters, alse des Fûrs, Frûnde, Vyende, breue edder breuen, van kopenschop vnde mercken, Ock van aller tosage Keyßer, Kôningen, Princen, vnde heren, Ock vor gewalt vnde deuerie, edder ßûs yenniges schaden vnde ynvalß haluen, Welck men bedencken vnde nicht bedencken kan vnde mach, dat dem Schêpe vnde gûdern mach schêdelick syn vnd tokamen, nichtes buten bescheden, beth so lange, dat dyt vôr-

geschreuen Schip, mit den gůdern yn de vôrgeschreuen haue gekamen ys, dar vor dem Ancker licht, vnde de vôrgeschreuen kopenschop vnde gůder vp geschepet, vnde an landt gebracht, vnde altosamende yn gudem beholde geborgen sin, vnde ym valle, dat ydt sick na dem willen Gades begeue (welck nicht geschen môte) dat hyr yennich gebreck ynuelle, anders dan gudt. So belauen, obligeren vnde vorbynden wy vns deme vôrgeschreuen Gotschalcke, effte brynger dûsser yêgenwardigen Zedulen, effte laue Zedulen, Erliken vnde vullenkameliken, bynnen twe Mânte dar na (alß vns effte den vnßen sûlckens vorwytlicket ys) wol tho betalen, So vêle vnde all dat wy mit vnßen egen handen hyr vnder geschrêuen vnde vorwilkôrt hebben, Sûnder alle wedderseggent, vprückelse edder vortoch, Dem geliken gelauen vnde vorbynden wy vns ock, all den schaden, de vns môchte tokamen, effte dar van entstan, ock wol tho betalen.

Vnde ym valle, dat me warhafftige tydynge erfôre, eyn Yar na der tydt, alß dyt vôrgeschrêuen Schip van Lûbeck gelopen ys, vnde vêllichte yn eyne ander Hauen gekamen, vnde sûst mit den gůderen noch geborgen weer, so schal Godtschalck vnde de synen geholden syn, vns wedderûmme tho geuen, wes se van vns entfangen hebben, vnd dat na dem Seerechte, Vsantie vnde Costume der Stadt Lunden yn Engelandt. Nichte myn so consenteren vnde beleuen wy, yn dem vôrgeschreuen valle, dat Godtschalck effte eyn ander van synent wêgen de handt vp sodane Schip vnde gůder mach leggen, vnde de antasten, ane vnse vorlôff vnde consent, vnde se bryngen yn de vôrgeschreuen Hauen, yodoch vp vnse vnkost vnde têrynge der assurantien vnschêdelick, so dat de gelikewol blyue yn êrer vullenkamen macht, Vns vorbyndende mit lyue vnde gude, yêgenwardich vnde tokamende, Renuncierende vnde vorsakende alle behelpe vnde exemptien der Rechte, der dâdt, vnde alle des yennen, dat vns môchte hyr entyêgen behûlplick vnde bâthlick syn, sûnder alle bedroch, argelyst vnde quade fûnde. Thor tûchnisse der warheyt, hebbe wy dysse tosage vnde beleuinge laten schriuen, dôrch eynen anderen, yn sûlcker krafft, so alße offte se eyn yder van vns mit syner egen handt sûluen geschrêuen hadde, ock thor tydt, dat eyn yder mit syner egen handt, hyr vnder geschreuen hefft, vnde vp de sûluesten tydt gegeuen tho

Antwerpen, XIII. Julij. Yn dem yare vnde geborth vnses Heren, vôrgeschreuen 1531. Godt de Here, wylt ynt ende wol bewaren, aldûß vnder geschreuen.

Jhesus, Wy Paschael Pawel de negro vnde de geselschop, synt tho frêden, vor Vôfftich Pundt grote Flamß, Hûten am XXVIII. dage Julij. 1531. tho Antwerpe, Godt wylt bewaren.

Ick Jûrgen van Barros, segge dat ick tho frêden byn, de vaer vnde êuentûr tho stande vp dat Schip, welck Godt beware, de Summa van Vertich pundt grote. am XXVIII. Julij. M.D.XXXI. Ick segge ydt Schyp vnde gudt, darynne befrachtet.

Ick Jûrgen Lopes segge, dat ick tho frêden byn, vnde de vâr ydt êuentûr tho stânde, van xvij. Pundt grote Flaemß, vp dat vôrgeschreuen Schyp vnde gûder dar ynne geladen, all tohôrende dem vôrgeschreuen Godtschalcke, welck Godt behôde, den XXVIII. Julij. Anno M.D.XXXI.

Ick Ruys Fernandes segge, dat ick tho frêde byn yn dyt Schyp, welck Godt behôde, vor de Summa van Vôfftich Pundt Flamß, tho Antwerpe, Am XXVIII. Julij. Anno M.D.XXXI.

Ick Johan Symon byn tho frêde, ynt vôrgeschreuen Schyp, welck Godt beware, vor Vôfftich Pundt grote Flamß, Ick segge Vôfftich pundt, geschen tho Antwerpe, am XXVIII. Julij. Ym yare M.D.XXXI.

Wy Bernhardinus cenani, Johan Balbani vnde vnse geselschop, syn tho frêde van dysser vorwyssinge, vor de Summa van Vôfftich Pundt grote Flamß, Des xxviij Julij. Anno M.D.XXXI. tho Antwerpe, Godt wylt bewaren.

Wy Franciscus vnde Steffen Bourlamachij, vnde vnse geselschop, syn tho frêde mit dysser assurantien, vor de Summa van Hundert Pundt grote Flamß, des xxix. Julij. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe, Welck Godt bescherme.

Wy Jaspar Duccij, vnde vnse geselschop, vorwyssen tho Hundert Pundt grote Flamß, halff vor my vnde de geselschop, vnde halff vor Hinrick van Reeß, des xxix. Julij. Anno M.D.XXXI. Welck Godt beware.

Ick Johan Carli Deliaffaitadi, byn tho frêde, mit dûsser Vorwyssunge, vor de Summa van twe Hundert Pundt grote Flamß, Hûten am lesten dage Julij. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe, Godt wylt bewaren.

Wy Bonauentura Michelß, Jeronimus Arnolphini vnde vnse geselschop, syn tho frêde mit dûsser vorwyssunge, vor de Summa van Tachtentich Pundt grote Flamß Des xxx. Julij. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe.

Ick Jeronimus Spinula q. d. Steffani, byn tho frêde, des yennen dat vôrgeschreuen ys, angânde de Summa van Vôffteyn Pundt grote Flamß, Hûden am andern dage Augusti. Anno M. D. XXXI Tho Antwerpe. Godt wilt auer all bewaren.

Ick Sebolt Kûneyßel, ymme namen Johans vnde Jacobs Welzer, byn tho frêde, van dysser vorgeschreuen vorwissunge, mit Dôrtich Pundt grote Flamß, Amme drûdden Augusti. Anno M.D.XXXI. Godt wil ydt tho der beholdy[nge vôren?][1]).

Wy Franciscus de Grimaldi vnde Augustin de Aurea, syn tho frêde, dyss[e vôrschreuen] angandes, De Summa van Vôfftich Pundt grote Flamß, Hûten amme drûdden Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe. Godt wylt all [bew]aren.

Wy Symon Pecorij, vnde de geselschop, syn tho frêde vor de Summa, van Hundert Pundt grote Flamß, Amme IIII. Augusti. Anno M.D.XXXI. to Antwerpe.

Ick Fernandus Daza, byn tho frêde yn dyt Schyp, welck Godt behôde, vor de Summa van Vôfftich Pundt grote, tho Antwerpe. IIII. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Symon spinula q. d. Benedicti, byn tho frêde des vôrgeschreuen, angânde de Summa van 18. Pundt grote Flamß. IIII. Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe. Godt wyl ydt bewaren.

Wy Arnolt de Plano vnde Johan Sadorme, syn vp gewisse rêkenschop apenbar tho frêde, vp dyt Schyp tho 20. Pundt grote. Des IX. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Diego de sancto Dominico, byn tho frêde yn dyssem Schepe, tho Vôfftich Pundt grote Flamß. amme V. Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe.

Ick Johan Baptista Gwyccardini, byn tho frêde, yn de vôrschreuen Assurantie, vor de Summa van Vôfftich Pundt grote

---

[1]) Loch im Original.

Flamß, des V. Augusti. Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe, Welck Godt aueral bescherme.

Wy Johan Paulet vnde Johan Decolodi, syn yn dysser Assurantien tho frêde, vor de Summa van XXX. Pundt grote Flamß, Welck Godt beware, am V. Augusti, Anno M.D.XXXI. Tho Antwerpe.

Ick Alonse de sancto Victore maluenda, byn tho frêde ynt vôrgeschreuene Schip, welck Godt behôde, vor Hundert vnde Vôfftich Pundt grote Flamß, tho Antwerpe des V. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick de vôrgeschreuen alonse de sancto Victore maluenda, byn tho frêde ynt vôrgeschreuene Schip, noch vor X. punt grote, vp de rêkenschop Juliani de medina to antwerpe. V. Austi. (!)

Ick Gregorius Cattaneus, byn tho frêde, vor achtendôrtich Pundt grote Flamß.

Ick Frederick de Mulyn, byn tho frêde mit dûsser yêgenwardigen vorwissunge, vor Vôffteyn Pundt grote Flamß, des 17. Augusti. Anno 1531. Tho Antwerpe. Godt late ydt kamen, yn beholdene hende.

Ick Alonse Fernandes de spinosa, byn tho frêde yn dyt Schip, welck Godt beware, vor Vôffteyn Pundt grote, Tho Antwerpe. VII. Augusti. Anno 1531.

Ick Andreas Mauriques (!), byn tho frêde, yn dyssem schepe, welck Godt behôde, vor Twyntich. Pundt grote Flamß, amme VII. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Aluarus de Maluenda, byn tho frêde, yn dyt schyp, Welck Godt beschermen môte, vor Hundert Pundt grote Flamß. amme 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Franciscus de Gaona, byn tho frêde vp dyssem Schepe, Welck Godt behôden môte, vor Dôrtich Pundt grote Flâmß. amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Jeronimus de Caiion, byn tho frêde yn dyssem Schepe, Welck Godt behôde, vor Vyff vnde tachtentich Pundt grote. Tho Brûgge, amme 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Johan de Mendieta, byn tho frede yn dyssem Schepe,

Welck Godt behôden môte, vor Vöffteyn Pundt grote. amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Fernandus de Mogica, byn tho frede yn dyssem Schepe, Welck Godt beware, vor Vôfftich Pundt grote. amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Peter de Marquina, ymme namen myns Mesters her Johan de Paredes, byn tho frede yn dyssem schepe, welck Godt bescherme, vor xxv. pundt grote. 14. August. 1531.

Ick Franciscus de Sisueros (!), byn tho frede vor Teyn Pundt grote, yn dyssem schepe, Hûten 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Alonseus de Ona, byn tho frede, in dyssem schepe, Welck Godt salueren wil, vor x. ℓℓ. grote, de Franciscus de Rio, vnde ick lopen 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Diego de sancto Dominico, byn tho frede yn dyssem Schepe, Welck vnse Here beschermen wyl, Vôffteyn ℓℓ. grote. Tho Brûgge. des 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Diego Ortega van Bourgos, byn tho vrede, yn dyssem Schêpe, Welck vnse Here beware, vor Twyntich ℓℓ. grote Des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Marten de salinas retes, byn tho frede yn dyssem Schêpe, Welck Godt bewar, vor Vôffeeyn (!) ℓℓ. grote. Tho Brûgge, amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Diego de auila, byn tho frede yn dyssem Schepe, Welck Godt bewar, vor Vôffteyn ℓℓ. grote Flamß. Tho Brûgge, des 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Lodewych de Cuelar, byn tho frêde yn dyssem Schepe, welck Godt bewar, vor Teyn Pundt grote. Amme 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Franciscus de la terre, byn tho vrede yn dyssem schepe, Welck Godt bescherme, vor Vôffteyn Pundt grote, des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Gregorius de sancto Vincente, byn tho vrede yn dyssem schepe, Welck vnse Here salueren wyl, vor Teyn Pundt grote, de Vyue vor Laurens de spinosa, vnde de andern Vyue vor my. Des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Anthonius de Cuelar, byn tho vrede yn dyssem Schepe, Welck Godt bescherme, vor Teyn Pundt grote. Des 14. Augusti. Anno M.D.XXXI.

Ick Marten sans de Thona, byn tho vrede yn dyssem Schepe, Welck Godt behôden môte, vor Vyff vnde twyntich Pundt grote, amme 14. Augusti. Anno 1531.

Ick Johan de Castro, byn tho vrede yn dyssem schepe, Welck Godt bewaren wy (!), vor XXV. Pundt grote, Tho Brůgge amme 14. Auhusti (!). Annno M.D.XXXI.

RECENSIONEN.

Dr. C. SATTLER, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Im Auftrage des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreussen herausgegeben.

Leipzig 1887. Duncker & Humblot. XLVI, 629 S. 8°.

VON

WILHELM STIEDA.

Mit diesem Buche wird unsere Kenntniss der deutschen, so lange vernachlässigten Handelsgeschichte in doppelter Weise erweitert. Es bietet Aufklärung über die Handelsverhältnisse des Hansebundes und ist territorialgeschichtlich wichtig zur Charakteristik des weltlichen Treibens jener hochinteressanten geistlichen Gemeinschaft, die, ursprünglich zu ganz anderen Zwecken zusammengetreten, es im Laufe der Zeit nicht verschmähte, in Concurrenz mit den Einwohnern des von ihr unterworfenen Landes es dem Kaufmanne gleichzuthun.

Mitgetheilt werden Rechnungsbücher der Grossschäffer von Marienburg und Königsberg, sowie zweier flandrischer Lieger aus dem Ende des 14. und dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts. Grossschäffer und Lieger sind Beamte des Ordens, die in dessen Auftrage und von ihm bezahlt den Handel treiben. Der ersteren gab es nur 2, mit dem Wohnsitz in Preussen, der letzteren mehrere, die sich in den verschiedenen Ländern aufhielten, mit welchen der Orden vorzugsweise in geschäftlichem Verkehr stand. Die Bücher enthalten theilweise Aufstellungen über den derzeitigen Stand des Geschäfts — Bilanz- und Schlussrechnungen —, theilweise den fortlaufend geführten Nachweis der stattgehabten Ein- und Verkäufe. Sie bieten Notizen über Maass

und Gewicht, Waaren, Preise, Frachten, Spesen u. dergl. m. Dadurch, dass die Grossschäffer ihren geschäftlichen Wohnsitz im Ordenslande selbst hatten, erfährt man aus ihren Rechnungen die Einkaufspreise der Ausfuhrartikel und die Verkaufspreise der Importgegenstände, während die Liegerbücher die in Flandern erzielten Preise der preussischen Ausfuhrartikel und die Einkaufspreise der für Preussen bestimmten Importwaaren angeben. Indess ist es nicht immer möglich, aus der Gegenüberstellung beider Preise einen Schluss auf den erlangten Gewinn zu machen, weil die Verschiedenheit der in Preussen und Flandern gebräuchlichen Maasse keinen genauen Vergleich zulässt und die betreffenden Daten um mehrere Jahre auseinanderliegen.

Aus den Papieren des Grossschäffers von Marienburg sind abgedruckt eine Rechnung vom Jahre 1399 (S. 1—7) und drei Rechnungsbücher aus den Jahren 1404 (S. 7—18), 1410—18 (S. 48—57) und 1417 (S. 57—98). Die Königsberger Grossschäfferei hat zwei Bilanzrechnungen aus den Jahren 1402 (S. 164—167) und 1404 (S. 273—274) sowie sechs Rechnungsbücher aus den Jahren 1400—1402 (S. 100—164), 1402—4 (S. 167—273), 1404—5 (S. 274—275), 1405—6 (S. 275—281), 1411—23 (S. 281—299) und 1417—23 (S. 299—316) geliefert. Von den 3 Liegerbüchern, die in Brügge geführt sind, entstammt eins den Jahren 1391—99 (S. 317—450), das zweite den Jahren 1419—34 (S. 450—474), das dritte den Jahren 1423—34 (S. 474—522). Der Herausgeber druckt nicht alle diese Rechnungen vollständig ab. Da dieselben mehrfach Wiederholungen bieten, so schien es genügend, Auszüge zu geben. Gleichfalls fortgelassen wurden Theile der Bücher, die auf die Verhältnisse des Ordens keinen Bezug nahmen. So strich Sattler in 2 Liegerbüchern die Notizen über die Geschäftsverbindungen der Lieger mit fremden Kaufleuten. Bei den Rechnungsbüchern der Grossschäfferei war dieses Verfahren gewiss sehr zweckmässig; bei den Liegerbüchern aber scheint es uns nicht ganz richtig. Denn wenn die Lieger als Beamte des Ordens die Möglichkeit hatten, neben der Thätigkeit für den Orden noch selbständige Geschäfte zu treiben, so charakterisirt dies den Ordenshandel und seine Organisation, und wäre es interessant, Ausdehnung und Art dieser Geschäfte kennen zu lernen. Dazu kommt der Werth, den der-

artige, bis jetzt nur spärlich veröffentlichte Mittheilungen für die Handelsgeschichte überhaupt besitzen.

Die kaufmännische Buchführung erscheint in diesen Büchern noch auf niedriger Stufe. Ob der Einzelne mehrere Bücher neben einander führte, oder gar wie viele, lässt sich nicht feststellen. Die Vielheit der Bücher, wie sie der heutige Kaufmann kennt, war damals wohl nicht gebräuchlich. Nachweisungen von Ein- und Verkäufen, Schuldverbindlichkeiten, Geldsendungen u. s. w. wechseln mit einander ab, und die Bücher machen daher den Eindruck von Kladden, oder, wenn man lieber will, von Hauptbüchern, in welche alle Geschäfte in der chronologischen Reihenfolge ihres Vorkommens eingetragen sind. Die Rechenkunst war eine geringe; Summirungs- und Multiplicationsfehler sind keine Seltenheit.

Der Abdruck befriedigt alle Wünsche, die in einem solchen Falle gestellt werden dürfen, und erweist die volle Herrschaft des Herausgebers über seinen Stoff. Mit Hülfe der Zeilenzählung kann man sich nach den Registern leicht zurechtfinden. Diese selbst, sowohl das Namen- als auch das Sach- und Wortregister, sind u. E. vollkommen ausreichend. Der Aufnahme von Worten in das Register muss eben irgendwo eine Grenze gezogen werden, und dass sich nicht alle Ausdrücke erklären lassen, kann bei dem heutigen Stand der Forschung nicht dem Herausgeber zur Last gelegt werden. Manche Erklärung hätte sich vielleicht ergeben, wenn Sattler an eine Bearbeitung des von ihm mitgetheilten Stoffes gegangen wäre. Weshalb das unterbleiben musste, hat der Herausgeber in der Vorrede auseinandergesetzt, und wir sind daher nicht berechtigt, ihm einen Vorwurf aus dieser Enthaltsamkeit zu machen. Unser lebhaftestes Bedauern aber darüber, dass der Herausgeber, der sich für die Veröffentlichungszwecke so gründlich in den Stoff hat vertiefen müssen, die dabei erworbene Kenntniss nicht weiter verwerthete, können wir nicht zurückhalten. Die kurze Einleitung, die Sattler spendet, entspricht dem Reichthum des Materials nicht. Sie giebt in der Hauptsache die beiden schönen Aufsätze wieder, welche Sattler in diesen Blättern, Jahrg. 1877 und 1882, über den deutschen Orden, seinen Handel und sein Verhältniss zur Hanse hat drucken lassen, und mit welchen er auf seinen archivalischen

Fund die Aufmerksamkeit lenkte. Ein Nachweis der Länder, mit welchen der Orden in Verkehr stand, ist vervollständigend hinzugefügt. So dankenswerth diese Gabe auch ist, so hätte man doch eine eingehendere Verwerthung des reichhaltigen Stoffs aus derselben kundigen Hand, die ihn überhaupt erschloss, gern gewünscht. Indess auch bei der vorliegenden Gestaltung der Arbeit hat man alle Ursache, dem Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreussen und dem Herausgeber den lebhaftesten Dank dafür zu zollen, dass sie eine derartig wichtige handelsgeschichtliche Quelle weiteren Kreisen zugänglich gemacht haben.

KARL BÜCHER, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert.
Bd. 1. Tübingen 1886. XX, 736 S. 8°.

J. JASTROW, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit.
Berlin 1886. VIII, 219 S. 8°.

VON

WILHELM STIEDA.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes mag es erklären, wenn ausnahmsweise zwei Werken, die nach den Grenzen, welche sich die Hansischen Geschichtsblätter ziehen müssen, nicht in den Bereich ihrer litterarischen Uebersichten fallen, Aufmerksamkeit geschenkt wird. Mit der Frage, wie die Bevölkerungszahl mittelalterlicher Städte festgestellt werden kann, haben sich schon Manche beschäftigt. Unter den Städten des Hansebundes sind es Hamburg[1]), Lübeck[2]), Rostock[3]) und Danzig[4]), für welche gelegentlich der Versuch gemacht ist, die Volkszahl älterer Zeiten zu bestimmen. Aber so wie die Ergebnisse der Forschungen von Laurent, Mantels, Hirsch und Paasche nicht ohne Widerspruch geblieben sind — es sei hier an Koppmann's Beleuchtung der Laurent'schen Berechnungen erinnert[5]) — und unter

1) Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. 1. S. 141 ff.

2) Mantels, Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte S. 55—102.

3) Hildebrand's und Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 39. S. 358 ff.

4) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte S. 22.

5) Correspondenzbl. d. Gesammtvereins d. deutschen Geschichtsvereine. Bd. 29. S. 17 ff.

sich nicht übereinstimmen, so ist es auch der Fall mit den für andere Städte gemachten Aufstellungen von Hegel, Schönberg, Richter, Arnold, Kirchhoff u. A. Sie schlagen alle verschiedene Wege ein und können schliesslich nur einen mehr oder minder genauen Grad von Wahrscheinlichkeit beanspruchen. Unter diesen Umständen sind Untersuchungen, welche sich zur Aufgabe setzen, die verschiedenen bisher angewandten Methoden auf ihre Zulässigkeit und Brauchbarkeit kritisch zu prüfen und die dabei gewonnenen Resultate mit einander zu vergleichen, sehr willkommen, doppelt willkommen, wenn sie mit derartigem Geschick und Erfolg geführt sind, wie die oben genannten. Bücher geht übrigens über den angedeuteten Rahmen weit hinaus. Die Ermittelung der Volkszahl mittelalterlicher Städte bildet den Ausgangspunkt seiner Betrachtungen und giebt ihm Gelegenheit zu vortrefflichen klaren Bemerkungen über die Methodenfrage. Aber wichtiger ist ihm doch die Darstellung der socialen Gliederung der Stadtbevölkerung, mit der er ein bis jetzt völlig brach gelegenes Feld betritt, auf welchem trotzdem schöne Früchte zu ernten ihm gelingt. Auch verdient sein Werk insofern den Vorzug vor Jastrow, als er für eine Stadt aus einem längeren Zeitraum neues Material beibringt, das, auf die mühseligste Weise errungen, ihm die Möglichkeit bietet, die als richtig anerkannten Grundsätze mit Fleisch und Blut auszustatten und in Wirklichkeit umzusetzen.

Beide Werke sind gleichzeitig erschienen. Doch lagen von Bücher's Forschungen die ersten Abschnitte bereits in den Jahrgängen 1881 und 1882 der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft vor, so dass Jastrow auf sie Bezug nehmen konnte und mehrfach vielleicht erst durch sie zu seinen Auseinandersetzungen angeregt ist. Auch muss hervorgehoben werden, dass von den oben genannten Arbeiten die von Paasche, Richter und Hegel nach der Veröffentlichung von Bücher's ersten Artikeln in der genannten Zeitschrift erschienen sind, so dass er einen neuen Anstoss für die Aufnahme dieser Untersuchungen gegeben zu haben scheint.

Jastrow's Buch zerfällt in zwei Theile. In dem ersten erörtert er die Methoden, die den bisherigen Ermittelungen der Volkszahl zu Grunde gelegen haben (S. 7—107); in dem

zweiten weist er auf Quellen hin, die zur Zeit für den betreffenden Zweck noch wenig oder gar nicht ausgenutzt sind, und die es ermöglichen würden, Angaben über die Bevölkerung früherer Zeiten in grösserem Maasse zu beschaffen (S. 108—154). Handelt es sich in dem ersten um Versuche zur Bestimmung der Volkszahl im 15. Jahrhundert, so ist in dem letzteren von Quellen, wie sie für das 16. Jahrhundert zu Gebote stehen, die Rede. Zum Schluss des zweiten Theils wird in einer orientirenden Uebersicht der Stand der Forschung sowohl in Bezug darauf, was zur Kenntniss der Grösse der Bevölkerung erreicht ist, als auch hinsichtlich des Gewünschten und Möglichen charakterisirt (S. 155—174). Zwei Beilagen befassen sich mit der Nürnberger Volkszählung von 1449 und märkischen Musterungen und Katastern des 16. Jahrhunderts.

Bücher's Forschungen gliedern sich ebenfalls in zwei Theile. Im allgemeinen Theil (S. 1—47) werden die Frage der Anwendung der statistischen Methode auf die Erforschung des mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirthschaftslebens, die bisher versuchten Berechnungsweisen, die Nürnberger Bevölkerungsaufnahme von 1449 in ihrer Bedeutung für die mittelalterliche Bevölkerungsstatistik besprochen. Der specielle Theil (S. 51—713) bietet in 8 Abschnitten die Bearbeitung des in dem Frankfurter Archiv neu gewonnenen umfangreichen Stoffs. Im Anhang (S. 713—733) sind einige Urkunden aus den Jahren 1350—1450 zum ersten Male abgedruckt.

Da mit seltenen Ausnahmen Zählungen der Bevölkerung im Mittelalter nicht üblich gewesen sind und Schätzungen der Volkszahl einer bestimmten Gegend oder Stadt in der Vergangenheit zu zuverlässigen Ergebnissen nicht führen können, so ist man auf die Vornahme von Berechnungen angewiesen, um mehr oder minder wahrscheinliche und glaubwürdige Resultate zu gewinnen. Diese Berechnungen können angestellt werden:

1) nach der Zahl der männlichen erwachsenen Personen, die in Eidregistern, Bürgermatrikeln u. s. w. sich angegeben finden,

2) nach einem Bruchtheile der gesammten männlichen Bevölkerung, z. B. der waffenfähigen Mannschaft,

3) nach der Zahl der Kirchenbesucher oder Communikanten beiderlei Geschlechts,

4) nach der Zahl der Steuerzahler beiderlei Geschlechts wie sie aus Schossregistern und Steuerbüchern sich ergiebt,

5) nach der Zahl der Häuser,

6) nach der Zahl der Haushaltungen,

7) nach den Zahlen für die Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Sterbefälle, Eheschliessungen).

Diese Methoden werden von beiden Autoren sorgfältig kritisirt, von Jastrow, wie es die Anlage seines Buches mit sich bringt, in ausführlicher Weise (S. 10—25), von Bücher kürzer, aber nicht minder zutreffend (S. 14—31). Auf die dritte Methode hat Jastrow kein Gewicht gelegt, wogegen Bücher die siebente unerwähnt lässt. Bei dem letzteren erklärt sich dies wohl daraus, dass er sich zeitlich auf das 14. und 15. Jahrhundert beschränkt und aus dieser Zeit Nachrichten über den Bevölkerungswechsel sich nicht erhalten haben. Aufzeichnungen über Geburten und Sterbefälle kommen erst im 16. Jahrhundert auf und sind auch aus dieser Zeit bis jetzt ganz vereinzelt aufgefunden. Ohne Zweifel sind sie aber eine für die neuere Zeit höchst beachtenswerthe Quelle und daher die von Jastrow über sie geführten Untersuchungen (S. 64—79, 138—139, 160) am Platze. Neben diesen Berechnungsweisen, für deren Anwendung sich bereits Beispiele namhaft machen lassen, weist Bücher noch auf die Versuche hin, aus den Zahlen der kirchlichen Anstalten (S. 17), den Zahlen der Schöffen und Rathsmitglieder, den Zahlen der zünftigen Meister im Ganzen oder in einzelnen Handwerken die Grösse der Bevölkerung zu ermitteln, Bestrebungen, über welche indess mit Recht der Stab gebrochen wird, und die sich zur Nachahmung nicht empfehlen. Eine bestimmte Methode kann natürlich von keinem der Autoren als die beste empfohlen werden. Sie haben alle ihre Schwächen, und am zweckmässigsten dürfte es daher sein, wenn sie zur Ermittelung der Volkszahl neben einander angewandt werden können, um durch Vergleichung der Ergebnisse etwaige Ungenauigkeiten auszumerzen.

Begegnen sich beide Autoren in ihren Ausführungen auf methodologischem Gebiete, so gehen, wie bereits hervorgehoben,

sie in der weiteren Darstellung auseinander. Jastrow weist hauptsächlich auf die bevölkerungsstatistischen Quellen für das 16. Jahrhundert hin, die Ausweise über Landestheilungen und über Mannschaftsmusterungen, die Steuerkataster, die Kirchenbücher. Ihm schwebt vor, dass man, um zu einer richtigen Auffassung über die Grösse der Städte und die Vertheilung der Bevölkerung zu gelangen, die Beweise massenhaft zusammenbringen müsse. Nicht die einzelne Stadt, sondern vereinigt ganze Städtegruppen müssten daraufhin untersucht werden. Für die Mark Brandenburg, die, gleichweit entfernt von dem Städtereichthum der Rheinlande oder der Seeküsten einerseits und von der Städtearmuth der Berg- und Heidelandschaften andererseits, ungefähr den Durchschnitt der deutschen Verhältnisse darstellt, versucht er selbst eine Skizze. Jastrow schliesst mit einem Appell an die Mithülfe der Geschichtsvereine, die Sorge dafür tragen sollen, zunächst, dass bekannt wird, wo sich derartige bevölkerungsstatistische Quellen in den Archiven ihrer Bezirke erhalten haben, und dann, dass sie veröffentlicht werden.

Bücher's Untersuchungen sind ein geistvoller Versuch, aus bisher vernachlässigten Quellen mit Hülfe der Statistik neuen Aufschluss zur Beurtheilung des mittelalterlichen Geschäftslebens zu ziehen. Mit Scharfsinn und Fleiss weiss er aus diesen unscheinbaren Registern eine Fülle von belehrendem Detail hervorzuzaubern, an dessen Feststellung allein ihm übrigens nicht gelegen ist, das er vielmehr auch in den grösseren Zusammenhang einzuordnen versteht. Er benutzt das neu gewonnene Material zur Beleuchtung verschiedener rechts- und wirthschaftshistorischer Fragen und bringt für die einzelnen, mitunter seltsamen Erscheinungen, aus seiner Kenntniss mittelalterlicher Zustände Erklärungen bei. Selbst die kühne Gegenüberstellung der Ergebnisse moderner Statistik und jener alten Register, die doch auf verschiedenen Grundlagen beruhen, ist dazu angethan, die Erörterung der Probleme zu fördern. Lehrreicher wäre es vermuthlich gewesen, wenn Bücher die Vergleichung mit anderen Städten aus derselben Periode, wie er sie z. B. S. 105—111 vornimmt, weiter hätte ausdehnen können. Doch war dazu leider das Material nicht gegeben.

Als Quellen benutzt Bücher die Bürgerverzeichnisse von

1387 und 1440, die Bürgerbücher von 1311—1500, das Brüderschaftsbuch der Schlossergesellen von 1417—1450, Eidbücher, die sogen. Hühnerbücher, d. h. Verzeichnisse der zur Entrichtung von Hühnern Verpflichteten in den Dörfern, und die Liste der die Königsbede zahlenden Dorfbewohner. Er gewinnt aus ihnen die Einwohnerzahl, die er für das Jahr 1387 auf ca. 9632 (S. 66), für das Jahr 1440 auf ca. 8600 (S. 196) berechnet und charakterisirt den grössten Theil derselben nach Herkunft und Beruf. So bekommt man von der Besetztheit der einzelnen Gewerbe und der Beweglichkeit der Bevölkerung, die viel wanderlustiger war, als man heute im allgemeinen anzunehmen geneigt ist, eine anschauliche Vorstellung. Die in die Bürgerschaft neu Aufgenommenen können auch nach Alter, Geschlecht und Familienstand auseinandergehalten werden. Neben der ansässigen Bevölkerung wird die fluctuirende geschildert (S. 602—656), d. h. der Versuch unternommen, auf Grundlage des Brüderschaftsbuchs der Schlosser die Wanderungen der Gesellen zu beleuchten. Besondere Abschnitte sind der Betrachtung der Geistlichen, der Juden und der Dorfschaften gewidmet. Unter diesen ist namentlich das Kapitel über die Juden lehrreich und räumt mit mancher verkehrten Anschauung auf.

In der Ausnutzung seines Materials scheint mir Bücher stellenweise zu weit gegangen. So in der Erörterung über Haupt- und Nebenberuf. Die Thatsache, dass neben einem Rufnamen zwei Berufsarten angegeben sind, wie z. B.

Heiderich schencke becker
Henne kerczenmacher slosser,

führt Bücher auf die Annahme von Doppelberufen. Heiderich wäre ein Bäcker, der gleichzeitig eine Schenke hält, Henne ein Schlosser, der gleichzeitig Kerzen giesst. Allerdings weist er weiter darauf hin, dass die erste Berufsbezeichnung bisweilen (!) das früher betriebene Gewerbe des Betreffenden oder seines Vaters angebe, und schränkt auf diese Weise seine Behauptungen selbst ein. Aber er will die mitgetheilten Angaben doch als Beleg für das Vorkommen von Berufswechsel und Nebenberufen (S. 233—235) angesehen wissen, indem er darauf aufmerksam macht, dass in vielen der von ihm aufgedeckten Fälle der Verbindung zweier Berufsarten die Natur der betreffenden Erwerbs-

zweige sie begründet sein lässt. So wenig nun auch das Vorkommen von Nebenberufen in jener Zeit bezweifelt werden soll, so scheint es doch misslich, mit den erwähnten Nachrichten dasselbe erhärten zu wollen. Da die Sitte der Familiennamen im 15. Jahrhundert, besonders bei ansässigen Bürgern, ziemlich allgemein verbreitet war, liegt es näher, bei der ersten der beiden Berufsbenennungen fast immer an das früher in der Familie betriebene Gewerbe zu denken, das derselben den Namen verliehen hat. So wenig man aus einer modernen Zählkarte, auf der beispielsweise Carl Gärtner als Weber angeführt ist, auf eine Combination beider Berufe schliessen kann, obwohl die Natur beider Erwerbszweige eine Verbindung gut zulässt, so bedenklich erscheint eine derartige Schlussfolgerung auch bei dem Material der früheren Zeit.

Aehnliche Bedenken erwachen bei den Betrachtungen über die Herkunft der Gesellen. Es ist mir zweifelhaft, ob Bücher Recht hat, wenn er in dem erwähnten Brüderschaftsbuch in dem bei jedem aufgenommenen Gesellen verzeichneten Ortsnamen die Heimathsangabe erblickt. Ich glaube eher, dass man in ihm fast immer den Namen der Stadt erblicken muss, aus welcher der Geselle kam, d. h. in welcher er zuletzt gearbeitet hatte. Es verhält sich m. E. mit den Eintragungen in die Bürgerbücher und in die Gesellenbücher anders. Den ersteren gegenüber wird es richtig sein, bei dem der Präposition »von« zugefügten Ort an die Heimath zu denken. Dagegen hatte die Aufzeichnung des Heimathsorts für die Gesellen geringere Bedeutung. Wohl aber hatten die Genossen an der Feststellung des Orts, wo der neue Ankömmling zuletzt gearbeitet hatte, ein lebhaftes Interesse; denn mitunter kam es darauf an, die Legitimationspapiere zu prüfen, die dort herrschenden Zunftgesetze über das Wandern, Einschreiben u. dergl. m. kennen zu lernen. Das wird gleichwohl nicht gehindert haben, in manchen Fällen die Heimath und den Ort, wo man zuletzt in Arbeit gestanden hatte, zugleich anzugeben. Die Familiennamen selbst richteten sich oft nach der Heimath, z. B. Tomas Neidecker von Krin (S. 629), Andres Hopinger von Nürnberg (S. 651). Dass auch Frankfurt als Ort, wo zuletzt gearbeitet worden war, angeführt wird, und zwar sehr häufig — 99 Mal — wird nicht auffallen, wenn

man bedenkt, dass alle die zu Gesellen gemachten Lehrlinge, die in Frankfurt ausgelernt hatten, als aus dieser Stadt kommend eingetragen sein können. Auch die Angabe von Dörfern als Herkunftsorten spricht nicht dagegen, weil unter Umständen der Geselle auch auf dem Lande gearbeitet haben konnte. Sofern demnach die Herkunfts-Statistik der Gesellen eine Heimaths-Statistik sein will, scheint sie mir auf schwachen Füssen zu stehen. Sie ist dagegen lehrreich in der Beziehung, in welcher bereits Schanz[1]) seine Untersuchungen anstellte, nämlich in Bezug auf den Austausch an Arbeitskräften. In dieser Hinsicht ist es interessant, wenn auch Bücher findet (S. 649), dass die Mehrzahl der Gesellen ohne irgend eine Ausnahme aus den Städten stammt, und sicherlich zutreffend, wenn er an einer anderen Stelle erläuternd hinzufügt (S. 651), dass nur die Städte einen Markt für qualificirte gewerbliche Arbeit und Gelegenheit zur Erlernung eines Handwerks boten, demnach auch bloss zwischen ihnen ein Austausch industrieller Arbeitskräfte stattfinden konnte.

Unter allen Umständen haben wir in Bücher's Frankfurter Bevölkerungs-Statistik ein bedeutsames Werk, dessen zweitem Bande wir mit Erwartung entgegensehen und dem wir bald Nachfolger für andere Städte wünschen.

---

1) Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 28. S. 313 u. ff.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

SECHZEHNTES STÜCK.

Versammlung zu Quedlinburg 1886 Juni 15 und 16.

I.

FÜNFZEHNTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Als vor wenigen Wochen die Einladung zur diesjährigen Versammlung an die Mitglieder unseres Vereins versandt wurde, durften wir uns noch der frohen Hoffnung hingeben, dass zu denen, die ihr Folge leisten würden, der Geheime Rath Professor Dr. Waitz gehören werde. Das Schicksal hat es anders bestimmt. Von einer schweren Krankheit plötzlich ergriffen, ruht er jetzt im stillen Grabe. Es lebt aber und wird fortleben die Erinnerung an die grossen Verdienste, die sich der Verstorbene um die Erforschung deutscher Geschichte erworben hat. Vor allem aber wird in unserm Verein das Andenken an die Förderung und Unterstützung, die seine Bestrebungen allezeit bei ihm gefunden haben, niemals dem Gedächtniss entschwinden. Verdankt es doch der Verein vornehmlich Waitz, dass bei der ersten 1871 in Lübeck abgehaltenen Versammlung die Aufgaben, welche zu erfüllen, die Zielpunkte, welche zu erreichen seien, sofort klar und sicher bestimmt wurden. Seitdem hat er, soweit die Verhältnisse ihm solches nur irgendwie gestatteten, stets unseren Versammlungen beigewohnt und auf ihnen durch seine hohe Einsicht und seinen weisen Rath unsere Arbeiten auf das kräftigste unterstützt; auch hat er eine grosse Zahl von ihm gebildeter Schüler unserem Verein als Mitarbeiter zugeführt. Wir erfüllen daher nur eine schuldige Pflicht der Dankbarkeit, wenn in unserer heutigen Versammlung der erste Vortrag seinem Andenken gewidmet ist.

Aus dem Kreise unseres Vorstandes ist der Oberbürgermeister Dr. Becker zu Köln durch den Tod abberufen worden. Ihm vornehmlich verdankt unser Verein die freundliche Aufnahme, die er im Jahre 1876 zu Köln gefunden hat; ihm ist es anzurechnen, dass das dortige Stadtarchiv, jene reiche Schatzkammer für hansische Geschichte, durch die Berufung eines bewährten Gelehrten einer neuen Ordnung unterzogen wird; ihm fühlt sich auch der Vorstand für vielfache von ihm ausgegangene Anregungen auf das lebhafteste verpflichtet.

Von weiteren Mitgliedern unseres Vereins sind gestorben in Hamburg: Senator Johns, Pastor Dr. Mönckeberg, D. C. Brandt und Th. G. Meissner, in Bremen: Rechtsanwalt Dr. F. Meier und Kaufmann H. Schmidt, in Danzig: Consul G. W. Baum, in Leipzig: Professor Dr. G. Curtius und Professor Dr. R. Wagner, in Lübeck: Dr. med. Th. Buck, in Riga: Bibliothekar G. Berkholz.

Als neue Mitglieder sind dem Verein beigetreten in Braunschweig: K. Hauswaldt, in Bremen: Dr. jur. H. H. Pflüger und Kaufmann O. W. Hoffmann, in Leipzig: Studiosus W. Voss, in Neubrandenburg: Landsyndikus Ahlers, in Stettin: Landesrath Denhard, in Jena: Hofrath Professor Dr. O. Lorenz, in Berlin: Dr. L. Riess, in London: Dr. Ch. Gross.

Hiernach zählt unser Verein zur Zeit 502 Mitglieder.

Senatssecretär Dr. von Bippen in Bremen, der im vorigen Jahre nach Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstande austrat, ward wiederum zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Was sodann die Fortführung der bisherigen vom Verein herausgegebenen litterarischen Arbeiten betrifft, so konnte der Jahrgang 1884 der hansischen Geschichtsblätter erst im Beginn dieses Jahres versandt werden.

Von der zweiten Abtheilung des dritten Bandes des hansischen Urkundenbuches ist der Text, welcher einundsechzig Bogen umfasst, im Drucke vollendet. Zur Zeit ist der Herausgeber, Stadtarchivar Dr. Höhlbaum, mit der Abfassung der Register beschäftigt. Diesen soll ein von Oberlehrer Dr. Feit in Lübeck angefertigtes, alle drei Bände umfassendes Glossar beigefügt werden. Diese Arbeiten sind soweit fortgeschritten, dass ihre Veröffentlichung binnen kurzem zu erwarten steht Von

Senatssecretär Dr. Hagedorn, dem die Fortsetzung des Urkundenbuchs übertragen ist, sind die hierzu erforderlichen Archivreisen vollendet; er ist jetzt mit den Vorarbeiten für die Herausgabe beschäftigt.

Da Professor von der Ropp zu Giessen durch das ihm übertragene Amt eines Rectors der Universität sehr in Anspruch genommen ist, so kann er das Erscheinen des fünften Bandes der zweiten Abtheilung der Hanserecesse erst für das nächste Jahr in Aussicht stellen.

Zur Vervollständigung des Urkundenmaterials für die dritte Abtheilung der Hanserecesse hat Professor Schäfer im vergangenen Jahre die Archive zu Köln, Düsseldorf, Duisburg und Lübeck besucht; auch sind ihm aus Köln, Düsseldorf und Lübeck verschiedene Archivalien zur Benutzung nach Breslau gesandt worden. Hiernach hofft er seine Arbeiten für den dritten Band, der bis 1498 oder 1499 reichen wird, noch vor Ende des Jahres zum Abschluss zu bringen.

Vorher wird das Buch des Vogts auf Schonen, das als vierter Theil der Geschichtsquellen erscheinen soll, von ihm dem Drucke übergeben werden.

Die beabsichtigte Herausgabe einer Karte, auf der die Verkehrswege der Hanse zu Wasser und zu Lande übersichtlich eingetragen sind, konnte bis jetzt nicht weiter gefördert werden. Denn es ist dem Vorstande nicht gelungen, einen Gelehrten zu gewinnen, dem die Anfertigung dieser Arbeit hätte übertragen werden können.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist eine wissenschaftliche Reise nach England Gegenstand der Berathung in unseren Vorstandssitzungen gewesen. Insbesondere hat der Herausgeber der ersten Abtheilung unseres Urkundenbuches, Stadtarchivar Dr. Höhlbaum, wiederholt auf die Nothwendigkeit einer Ergänzung des Materials hingewiesen, das von dort her durch den Sammelfleiss von Pauli und Junghans zusammengebracht worden ist, und auch von Professor Pauli ist uns eine solche Reise unter Hinweis auf die inzwischen neu aufgefundenen archivalischen Schätze, die sich namentlich als für die Erkenntniss des mittelalterlichen Handels- und Schifffahrtsverkehrs lehrreich erweisen, dringend empfohlen worden. Nicht pecuniäre Bedenken waren es, welche

bisher die Ausführung einer solchen Reise verhinderten; namentlich nachdem im Jahre 1878 bei Gelegenheit unserer Jahresversammlung in Göttingen die Liberalität der Verwaltung der Wedekind-Stiftung unserm Verein eine Summe von Mk. 3000 zur Förderung unserer Arbeiten zur Verfügung gestellt hatte, war der Vorstand darüber einig, dass dieses Ehrengeschenk zu einer auf die Erforschung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen gerichteten Reise nach England am angemessensten zu verwenden sei. Dahingegen war einerseits von unserem Secretär, Dr. Koppmann, die Ansicht ausgesprochen worden, dass das aus England zu erwartende Material seinem Charakter nach im grossen und ganzen in den Rahmen unserer bisherigen Hauptunternehmungen, des Urkundenbuches und der Recesssammlungen, nicht hineinpassen werde, und wenn sich auch in unseren Geschichtsquellen das Organ darbot, eine besondere Publication zu veranstalten, vielleicht auch eine besondere Editionsweise vorzunehmen, so fehlte es uns doch andererseits an einer wissenschaftlichen Kraft, die sowohl befähigt gewesen wäre, der eigenartigen Schwierigkeiten, welche diese Aufgabe mit sich bringt, Herr zu werden, als auch selbstlos genug, um sich wenigstens theilweise in den Dienst von Unternehmungen zu stellen, die von andern geleitet werden. Dem warmen Interesse, das der Geheime Rath Waitz auch dieser Angelegenheit unseres Vereins gewidmet hat, haben wir den Hinweis auf eine solche Kraft zu verdanken. Zu unserer wahren Freude ist Dr. Ludwig Riess, der durch seine an Ort und Stelle gemachten Studien über das Wahlrecht zum englischen Parlament mit den Archiven Londons bekannt und mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist, bereitwillig auf unsere Vorschläge eingegangen. Nach Beendigung der nothwendigen Vorstudien hat derselbe sich nach London begeben, wo er seit dem 17. Februar theils im City-Archiv, theils im Public Record Office beschäftigt ist und (nach seinen beiden ersten, dem Vorstand am 30. März und 19. Mai erstatteten Berichten zu urtheilen) bei liberalstem Entgegenkommen der Behörden und der liebenswürdigsten Unterstützung von Seiten der Beamten sowohl, wie der Besitzer von Privatsammlungen, mit dem günstigsten Erfolge für uns arbeitet.

Da die Benutzung der Hanserecesse sehr erheblich gefördert

werden würde, wenn zu denselben ein Sachregister vorhanden wäre, so ist der Vorstand mit dem Oberlehrer Dr. Hausberg in Lübeck wegen der Anfertigung eines solchen in Verhandlung getreten und hat sich dieser zur Uebernahme der Arbeit bereit erklärt. Ebenderselbe hat auch begonnen, eine Abschrift des ältesten Lübecker Niederstadtbuchs anzufertigen. Dasselbe soll Seitens des Vereins als ein Band der hansischen Geschichtsquellen veröffentlicht werden.

Die gegenwärtige Finanzlage hat den Vorstand veranlasst, die Herausgabe einer auf Quellenforschung beruhenden Schrift des Dr. A. Winckler »Die Hansa in Russland« durch Gewährung eines Beitrags zu den Druckkosten zu unterstützen.

Da im verflossenen Jahre der fünfjährige Termin, für den uns von den ehemaligen Hansestädten ein Beitrag abermals bewilligt war, bei den meisten derselben ablief, so ward an sie ein Ersuchen um Fortgewährung gerichtet. Allseitig ist auf das bereitwilligste dieser Bitte entsprochen worden und hierdurch der Fortbestand unseres Vereins und die Fortführung seiner Arbeiten für die nächsten Jahre gesichert. Auch die Stadt Riga bekundete ihr fortgesetztes Interesse an unseren Bestrebungen dadurch, dass sie uns für die nächsten fünf Jahre einen einmaligen Beitrag von Rb. 300 einsandte.

Die Rechnung ward von Senator Culemann in Hannover und Dr. Perlbach in Halle einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 7.
Mittheilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1885 u. 86.
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 22: H. Vogt, die Strassennamen Berlins; Béringuier, Die Stammbäume der Mitglieder der französischen Kolonie in Berlin.
Bremisches Urkundenbuch Bd. 4, Heft 2 und 3.
Kämmereirechnungen der Stadt Deventer, Bd. 3, Heft 2.
Gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat: Sitzungsberichte 1884. Verhandlungen 12. Bd.
Jahrbuch für Geschichte von Elsass-Lothringen, 1. Bd.

Bugenhagens Hamburgische Kirchenordnung, Hamburg 1885.
Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, herausg. von Doebner, Bd. 2.
Von der Akademie zu Krakau:
Acta historica res gestas Poloniae illustrantia tom. VIII.
Scriptores rerum Polonicarum tom. VIII.
Sitzungsberichte. Bd. 18.
Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 20, Heft 2—4. 21, Heft 1.
Zeitschrift des histor. Vereins für Marienwerder, Heft 13—15.
A. Düning, Uebersicht über die Münzgeschichte des Stifts Quedlinburg.
Programm des Gymnasiums zu Rostock 1886: Nic. Rutze, Dat bokeken van deme repe.
Zeitschr. für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Bd. 14. 15.
Zeitschrift des Vereins für thüringische Gesch. Neue Folge. Bd. 3, Heft 1 u. 2.
Thüringische Geschichtsquellen, Neue Folge Bd. 1: Urkundenbuch der Stadt Arnstadt, herausg. v. Burkhardt.
Bd. 2: Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen, Bd. 1., herausgegeben von Berth. Schmidt.
Zeitschrift für Geschichte Westfalens, Bd. 43.
Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins Heft 14 u. 15.
Würtembergische Vierteljahrshefte. Jahrg. 1885.

b) von den Verfassern:

A. Winckler, Die Hansa in Russland.
J. Girgensohn, Bemerkungen über die Erforschung der livländischen Vorgeschichte, Riga 1885.
Th. Schiemann, Historische Darstellungen und archivalische Studien; Hamburg und Mitau 1886.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 2. JUNI 1886.

EINNAHME.

Vermögensbestand	ℳ	23,507. 80	₰
Zinsen	„	901. 54	„
Beitrag S. M. des Kaisers	„	100. —	„
Beiträge deutscher Städte	„	6,761. —	„
Beiträge ausserdeutscher Städte	„	1,295. 56	„
Beiträge von Vereinen	„	345. —	„
Beiträge von Mitgliedern	„	3,584. 10	„
Für verkaufte Schriften	„	7. —	„
Geschenke	„	104. 40	„
	ℳ	36,606. 40	₰

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisekosten)	ℳ	973. 90	₰
Recesse, Abth. III (Reisekosten u. Urkundenabschriften)	„	913. —	„
Geschichtsblätter:			
Honorare ℳ 435. — ₰			
Ankauf von Exemplaren „ 1,306. — „			
	„	1,741. —	„
Zuschuss für den Druck eines Geschichtswerks	„	400. —	„
Forschungsreise nach England	„	2,525. 50	„
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	„	584. 65	„
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereinssekretärs)	„	1,028. 60	„
Saldo	„	28,439. 75	„
	ℳ	36,606. 40	₰

II.

MITGLIEDER-VERZEICHNISS.

1887.

I. BEISTEUERNDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam.	Göttingen.	Münster.
Berlin.	Greifswald.	Northeim.
Bielefeld.	Halberstadt.	Osnabrück.
Braunschweig.	Halle.	Quedlinburg.
Bremen.	Hamburg.	Rostock.
Breslau.	Hameln.	Seehausen.
Buxtehude.	Hannover.	Soest.
Coesfeld.	Helmstedt.	Stade.
Colberg.	Hildesheim.	Stendal.
Danzig.	Kiel.	Stettin.
Dortmund.	Köln.	Stolp.
Duisburg.	Königsberg.	Stralsund.
Einbeck.	Lippstadt.	Tangermünde.
Elbing.	Lübeck.	Thorn.
Emmerich.	Lüneburg.	Uelzen.
Frankfurt a. O.	Magdeburg.	Wesel.
Goslar.	Minden.	Wismar.

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

Amsterdam.	Hasselt.	Venlo.
Arnhem.	Kampen.	Zaltbommel.
Deventer.	Tiel.	Zütphen.
Harderwyk.	Utrecht.	

C. IN RUSSLAND.

Dorpat.	Reval.
Pernau.	Riga.

II. VEREINE UND INSTITUTE.

Verein für lübeckische Geschichte.
„ „ hamburgische Geschichte.
„ „ Kunst und Wissenschaft in Hamburg.
Historische Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen.
Grosser Club zu Braunschweig.
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
Verein für Geschichte der Provinzen Preussen.
Westpreussischer Geschichtsverein.
Historischer Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.
Die Bibliotheksverwaltungen zu Bonn und Heidelberg.

III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam:

C. Roesler, Bankier.
Manke, Gymn.-Lehrer.

Berlin:

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath u. Prof.
Dr. K. Braun, Justizrath.
Dr. H. Bresslau, Prof.
Dr. Brosien, Oberlehrer.
Dr. v. Coler, Generalarzt.
Dr. E. Curtius, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Doebner, Archivar.
Dr. Dohme, Direktor, Bibliothekar S. M. des Kaisers.
Dr. P. Ewald †.
Dr. Friedländer, Archivrath.
Dr. Goldschmidt, Geh. Rath u. Prof.
v. Grossheim, Architekt.
Dr. Grossmann, Archivrath.
Dr. v. Heinemann.
Dr. Hoeniger, Privatdocent.
Dr. Holder-Egger.
van der Hude, Reg.-Baumeister.
Dr. Kropatschek, Reichstagsmitglied.
Dr. Krüger, Ministerresident.
Dr. F. Liebermann.
G. Lipke, Rechtsanwalt, Reichstagsmitglied.
Dr. Meinardus, Archivar.
Dr. A. Naudé.
Dr. C. Rodenberg, Privatdocent.
Dr. M. Roediger, Prof.
Dr. Rösing, Geh. Ober-Reg.-Rath.
H. Rose, Generaldirektor.
Dr. Schiemann, Privatdocent.
Dr. Wattenbach, Prof.
Dr. Weber, Stadtrath.
Dr. Weizsäcker, Prof.
Dr. Wilmanns, Generaldirektor der Kgl. Bibliothek u. Prof.
Dr. K. Zeumer, Privatdocent.

Bielefeld:

Joh. Klasing, Buchhändler.

Blankenburg:

Steinhoff, Gymn.-Lehrer.

Bonn:

Dr. N. Delius, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Lamprecht, Prof.
Dr. Loersch, Prof.
Dr. v. Schulte, Geh. Rath u. Prof.

Braunschweig:

Dr. Haeusler, Justizrath.
Dr. Hänselmann, Archivar u. Prof.
K. Hauswaldt.
Th. Steinweg, Kaufmann.

Bremen:

Dr. H. Adami.
Dr. C. Barkhausen, Senator.
Dr. F. Barkhausen, Landgerichts-Direktor.
Dr. v. Bippen, Archivar.
Buff, Senator.
Dr. Bulle, Prof., Gymn.-Direktor.
Cordes, Richter.
Dierking, Steuer-Direktor.
Dr. Donandt, Richter.
Dr. Dünzelmann, Gymn.-Lehrer.
Dr. Ehmck, Senator.
Dr. J. Focke, Senatssekretär.
Dr. med. W. O. Focke.
Johs. Fritze, Kaufmann.
Dr. Gerdes, Gymn.-Lehrer.
Dr. Gildemeister, Bürgermeister.
J. H. Gräving, Makler.
Habenicht, Schulvorsteher.
Dr. H. Hertzberg, Gymn.-Lehrer.
Hildebrand, Rechtsanwalt.
O. W. Hoffmann, Kaufmann.
Höpken, Pastor emer.
Dr. Johs. Höpken.
C. R. Hurm, Kaufmann.
Iken, Pastor.
Dr. Janson, Gymn.-Lehrer.
H. Jungk, Kaufmann.
Dr. Lahusen, Richter.
Dr. Lürmann, Bürgermeister.
Dr. Marcus, Syndikus.
Dr. Martens, Gymn.-Lehrer.
Dr. H. Meier, Senator.
H. W. Melchers, Kaufmann.
J. Menke, Kaufmann.
C. Merkel, Kaufmann.
Dr. F. Mohr, Landgerichts-Dir.
C. E. Müller, Buchhändler.
Dan. Müller, Schulvorsteher.
Ed. Müller, Kaufmann.
H. Müller, Architekt.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Ordemann, Redakteur.
W. Osenbrück, Kaufmann.
Dr. A. Pauli, Senator.
Dr. med. B. Pauli.
E. Pavenstedt, Kaufmann.
Dr. J. Pavenstedt, Rechtsanwalt.
F. Reck, Kaufmann.
L. Rutenberg, Architekt.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.
F. A. Schultz, Senator.
Dr. Schumacher, Ministerresident.
Dr. Sievers, Rechtsanwalt.
G. Smidt, Kaufmann.
Johs. Smidt, Konsul.
Dr. J. Smidt, Richter.
Leop. Strube, Kaufmann.
Dr. J. Wilckens, Rechtsanwalt.

Breslau:

Dr. Kayser, Dompropst.
Dr. D. Schäfer, Prof.

Celle:

Dr. Fabricius, Landgerichtsrath.

Danzig:

Dr. Damus, Oberlehrer.
Dr. Panten, Direktor.
Dr. Schömann, Prof.
Dr. Völkel, Direktor.

Darmstadt:

Dr. C. Lindt, Gymn.-Lehrer.

Dessau:

Dr. Duncker, Regierungsassessor.

Detmold:

Dr. Gebhard, Gymn.-Direktor.

Dortmund:

Dr. Rübel, Oberlehrer.

Dresden:

Th. Boyes, Gutsbesitzer.
Dr. Ermisch, Archivrath.
Dr. Posse, Archivrath.

Elbing:

Dr. Toeppen, Gymn.-Direktor.

Erfurt:

v. Richthofen, Regierungsrath.

Erlangen:

Dr. K. Hegel, Prof.

Frankfurt a. M.:

G. A. B. Schierenberg.

Friedland (in Mecklenburg):

Ubbelohde, Gymn.-Direktor.
Voss, Bürgermeister.

Geestendorf (bei Geestemünde):

J. G. Schmidt.

Giessen:

Dr. v. d. Ropp, Prof.

Goslar:

Buchholz, Amtsgerichtsrath.
v. Garssen, Bürgermeister.
Leonhardt, Amtsrichter.
Dr. Rudolph, Rechtsanwalt.
A. Schumacher.

Göttingen:

Dr. v. Bar, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Bertheau, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Cohn, Prof.
Dr. Dove, Geh. Rath u. Prof
Dr. Frensdorff, Prof.
Dr. Friedensburg.
Dr. Gödeke, Prof.
Dr. Henneberg, Prof.
Dr. John, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Kluckhohn, Prof.
Dr. K. Kunze.
Dr. Platner.
Dr. Sauppe, Geh. Rath u. Prof.
Dr. R. Schroeder, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Soetbeer, Geh. Rath u. Prof.
Dr. Steindorff, Prof.
Tripmaker, Senator.
Dr. Vollmöller, Prof.
Dr. Volquardsen, Prof.
Dr. Wagenmann, Prof.
E. Warkentien, Buchhändler.
Dr. Weiland, Prof.
A. Wolters, Präsident der Handelskammer.

Greifswald:

Dr. Bernheim, Prof
Dr. Pyl, Prof.
Dr. Reifferscheid, Prof.
Dr. Ulmann, Prof.

Halberstadt:

Dr. G. Schmidt, Gymn.-Direktor.

Halle:

Dr. A. L. Ewald, Prof.

Dr. Opel, Prof., Oberlehrer.
Dr. Perlbach, Bibliothekar.
Dr. C. Wenck, Privatdocent.

Hamburg:

L. E. Amsinck.
C. H M. Bauer.
Dr. R. Behn, Oberlandesgerichtsrath.
Dr. O. Beneke, Archivar.
C. Bertheau, Pastor.
Dr. C. Bigot.
Dr. Bornemann, Schulvorsteher.
Dr. Braband, Senator, †.
Dr. J. Brinckmann, Direktor.
Herm. Brockmann.
M. J. W. Callenbach.
Dr. J. Classen, Direktor.
Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichtsrath.
H. Engel.
Dr. H. Erdmann.
Dr. Friedländer, Direktor.
J. P. Frisch.
C. F. Gaedechens.
Dr. W. Godeffroy.
Lucas Graefe, Buchhändler.
Dr. J. H. Hansen, Gymn.-Lehrer.
Harms, Schulrath.
Th. Hayn, Senator.
Alb. Heineken.
A. Hertz, Senator.
F. C. Th. Heye.
J. D. Hinsch.
Dr. Hoche, Gymn.-Direktor. Prof.
Dr. M. Isler.
J. Fr. Kedenburg.
Dr. H. A. Kellinghusen.
Dr. Kiesselbach, Oberlandesgerichtsrath.
C. J. Krogmann.
H. A. Krogmann.
Dr. Kunhardt, Senator.
Dr. Lappenberg, Senator.
F. Lappenberg.
E. Maass, Buchhändler.
Ed. Mantels.
Gust. Mantels.
Dr. O. Matsen, Bibliothekar.
F. Max Meyer.
Dr. W. H. Mielck, Apotheker.
E. Minlos.
Dr. Mönckeberg, Senator.
Dr. Moller, Landrichter.
E. Nölting.
Dr. Noodt, Direktor.
Freih. A. v. Ohlendorff.
Freih. H. F. B. v. Ohlendorff.
Dr. R. L. Oppenheimer.
Dr. G. Petersen.
J. C. Plagemann.
Th. Rapp, Senator.
C. W. Richers.
B. O. Roosen, Pastor.
Röpe, Hauptpastor.
Dr. O. Rüdiger.
Dr. J. Scharlach.
H. Schemmann, Senator.
Dr. Th. Schrader, Landrichter.
Dr. K. Sieveking.
Dr. W. Sillem, Oberlehrer.
Dr. Versmann, Bürgermeister.
Dr. J. F. Voigt.
Dr. L. Wächter.
Dr. C. Walther.
J. R. Warburg.
S. R. Warburg.
C. W. L. Westphal.
N. D. Wichmann.
R. Wichmann.
Dr. A. Wohlwill.
Dr. Wulff, Landgerichtsrath.
Dr. Th. Zimmermann.

Hannover:

Bartels, Bankier.
Basse, Bankdirektor.
Bodemann, Rath u. Bibliothekar.
v. Coelln, Kaufmann.
C. L. Fuchs, Kaufmann.
Goetze, Baumeister.

Haupt, Architekt.
Dr. Koecher, Oberlehrer.
Lichtenberg, Senator.
Dr. Mejer, Konsistorial-Präsident.
v. d. Osten, Regierungsrath.
Rossmässler, Buchhändler.
Dr. Sattler, Archivar.
Dr. Uhlhorn, Abt zu Loccum.
Dr. A. Ulrich.
Th. Werner, Kaufmann.

Harburg:

Eggers, Premier-Lieutenant.

Hildesheim:

v. Brandis, Hauptmann a. D.
Dr. Kirchhoff, Gymn.-Direktor.
Kluge, Gymn.-Lehrer.
Römer, Senator.
Dr Schmidt, Syndikus.
Semper, Regierungsrath.
Struckmann, Oberbürgermeister.

Holzminden:

Bode, Staatsanwalt.

Jena:

G. Fischer, Buchhändler.
Dr. O. Lorenz, Prof., Hofrath.

Kiel:

Dr. Ahlmann, Bankier.
Dittmer, Kapitän zur See.
Dr. Handelmann, Prof.
Dr. Hasse, Prof.
Sartori, Konsul.

Koblenz:

Dr. Wagner, Archivar.

Köln:

W. J. Bürgers, Kommerzienrath.
Camphausen, Wirkl. Geh. Rath, Excellenz.
A. Camphausen, Bankier.
Deichmann, Bankier.
J. M. Heimann, Kaufmann.
Herstatt, Direktor.
Herstatt, Kommerzienrath.
R. Heuser, Stadtrath.
Dr. Höhlbaum, Prof., Archivar.
Korte, Rentner.
E. Langen, Geh. Kommerzienrath.
F. D. Leiden, Konsul.
O. Meurer, Kaufmann.
Dr. v. Mevissen, Geh. Kommerzienrath.
G. Michels, Kommerzienrath.
Movius, Bankdirektor.
Nagelschmidt, Baumeister.
Chr. Noss, Kaufmann.
H. Nourney, Kaufmann.
D. Oppenheim, Geh. Regierungsrath.
A. vom Rath, Bankier.
Rennen, Geh. Rath, Präsident.
Rennen, Bürgermeister.
Senden, Regierungsrath.
Statz, Baurath.
H. Stein, Bankier.
R. Stein, Bankier.
Dr. Struckmann, Oberlandgerichts-Präsident.
Dr. Weibezahn, Sekr. d. Handelskammer.

Königsberg:

Dr. L. Quidde.

Leipzig:

Dr. Bienemann, Redacteur.
C. Geibel, Buchhändler.
B. Hasselblatt, cand. hist
W. Voss, stud. phil.

Liegnitz:

v. Stockhausen, Landgerichts-Präsident.

Lübeck:

Dr. Th. Behn, Bürgermeister.
H. L. Behncke, Konsul.

H. Behrens, Kaufmann.
Benda, Eisenbahn-Direktor.
Dr. J. Benda, Amtsrichter.
H. Bertling, Kaufmann.
Aug. Brehmer, Ingenieur.
Dr. A. Brehmer, Rechtsanwalt.
Dr. W. Brehmer, Senator.
Th. Buck, Kaufmann.
Burow, Rektor.
S. L. Cohn, Bankier.
Dr. Curtius, Oberlehrer.
H. Deecke, Kaufmann.
A. Erasmi, Kaufmann.
Dr. Eschenburg, Senator.
Dr. Fehling, Rechtsanwalt.
Dr. Feit, Oberlehrer.
Dr. Funk, Amtsrichter.
Dr. Th. Gaedertz.
Dr. E. Hach, Senatssekretär.
Dr. Ad. Hach, Polizeisekretär.
Dr. A. Hagedorn, Senatssekretär.
G. F. Harms, Senator.
H. Harms, Kaufmann.
Th. Harms, Kaufmann.
Johs. Hasse, Kaufmann.
Dr. Hausberg, Oberlehrer.
Dr. Hoffmann, Prof.
Holm, Pastor.
Dr. Klug, Senator.
Dr. Klügmann, Senator.
H. A. C. Krohn, Konsul.
A. Lienau, Kaufmann.
H. Linde, Photograph.
Lindenberg, Pastor in Nusse.
C. J. Matz, Kaufmann.
Chr. Mertens, Oberlehrer.
L. Mollwo, Oberlehrer.
Dr. L. Müller.
H. C. Otto, Kaufmann.
Dr. Peacock, Rechtsanwalt.
Sartori, Prof.
Dr. E. Schmidt, Oberlehrer.
Dr. Schubring, Prof., Gymn.-Dir.
H. J. J. Schultz, Kaufmann.
Dr. Timpe, Oberlehrer.
Trummer, Hauptpastor.
Dr. Wehrmann, Archivar.
Dr. med. Wichmann.

Lüneburg:

Dr. Th. Meyer, Oberlehrer.
Wahlstab, Buchhändler.

Marburg:

Dr. Paasche, Prof.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Marienwerder:

Dr. Dehnicke, Gymn.-Lehrer.

Marne (in Holstein):

Köster, Gymn.-Lehrer.

Metz:

Dr. v. Bippen, Auditeur.

Moringen (Hannover):

Hagemann, Amtsrichter.

Münster:

Ficker, Kreisgerichtsrath a. D.
Fiévez, Gen.-Vikariats-Sekretär.
Dr. Hülskamp, Präses.
Graf von Landsberg-Velen.
Dr. Lindner, Prof.
Plassmann, Direktor.
Theissing, Buchhändler.

Neu-Brandenburg:

Ahlers, Landsyndikus.

Neu-Strelitz:

Dr. v. Buchwald, Archivar.

Norden (Ostfriesland):

ten Doornkaat-Koolman, Kommerzienrath.

Oldenburg:

Strackerjan, Direktor d. Realsch.

Rheine (Westfalen):
Weddige, Juftizrath.

Ribnitz (Mecklenburg):
L. Dolberg, Rentier.

Rostock:
Dr. Becker, Senator.
Becker, Amtsgerichts-Aktuar.
Brümmer, Senator.
Bunsen, Amtsrichter.
Burchard, Bürgermeister.
E. Caspar, Kaufmann.
A. Clement, Konsul.
A. Crotogino, Konsul.
Crull, Rechtsanwalt.
Dr. Dopp, Gymn.-Lehrer.
Dr. Giese, Bürgermeister.
Dr. Grossschopf.
Dr. Hofmeister, Kustos der Bibliothek.
G. W. v. Klein, Major a. D.
H. Ch. Koch, Kaufmann.
Dr. Koppmann, Archivar.
Dr. Krause, Gymn.-Direktor.
Dr. R. Lange, Gymn.-Lehrer.
Dr. K. Lorenz.
Dr. B. Löwenstein.
A. Lüders, Kaufmann.
Dr. Mann, Oberlandesgerichtsrath.
A. F. Mann, Kommerzienrath.
Peitzner, Landeseinnehmer.
Piper, Amtsrichter.
Reuter, Direktor.
W. Scheel, Kommerzienrath.
Dr. Schirrmacher, Prof.
Dr. Stieda, Prof.
J. Susemihl, Kaufmann.
Triebsees, Rechtsanwalt.
Dr. Wiegandt, Gymn.-Lehrer.

Schauen (bei Osterwiek):
O. Freih. v. Grote.

Schleswig:
Dr. Hille, Archivrath.

Schwerin:
Dr. Grotefend, Archivrath.

Soest:
Lentze, Justizrath.

Spriehusen (Mecklenburg):
Nölting, Gutsbesitzer.

Steele (an der Ruhr):
W. Grevell.

Stettin:
R. Abel, Konsul.
C. Arlt, Kaufmann.
Graf v. Behr-Negendank, Oberpräsident.
Dr. Blümcke, Oberlehrer.
Denhard, Landesrath.
Karow, Kommerzienrath.
C. A. Koebcke, Kaufmann.
Fr. Lenz, Bauunternehmer.
W. H. Meyer, Kaufmann.
Dr. E. v. d. Nahmer.
C. G. Nordahl, Kaufmann.
Dr. O. Wolff, Stadtrath.

Stralsund:
Brandenburg, Rathsherr.
Erichson, Syndikus.
Gronow, Rathsherr.
Hagemeister, Justizrath.
Johs. Holm, Kaufmann.
Langemak, Rechtsanwalt.
Wagener, Justizrath.

Thorn:
Bender, Bürgermeister.

Trenthorst (Holstein):
Poel, Justizrath.

Waddens (Oldenburg):
Klüsener, Pastor.

Warin (Mecklenburg):
Bachmann, Rektor.

Wiesbaden:
Dr. v. Bunge, Staatsrath.

Wismar:
Dr. med. Crull.

Wolfenbüttel:
Dr. P. Zimmermann.

B. IN ANDEREN LÄNDERN.

Amsterdam:
C. Schöffer, Vorsitzender d. kgl. Oudheidkundig Genootschap.

Assen (Niederlande):
Pynacker Hordyk, kgl. Kommissar.

Basel:
Dr. Boos, Prof.

Cambridge (Massachusetts, U.-St.):
Dr. K. Franke.

Dorpat:
Dr. Hausmann, Prof.

Goldingen:
A. Büttner, Direktor.

London:
Dr. Ch. Gross.
E. Maunde-Thompson, Archivar am Britischen Museum.

Mitau:
Dannenberg, Gymn.-Inspektor.

Neapel:
Dr. Holm, Prof.

Reval:
Fr. Amelung.
Bertling, Direktor.
Dr. J. Fick.
Gebauer, Obersekretär.
Baron Girard.
v. Gloy, Bürgermeister.
G. v. Hansen, Hofrath.
C. F. Höhlbaum, Kaufmann.
Jordan, Oberlehrer.
Dr. Kirchhofer, Oberlehrer.
C. H. Koch, Kaufmann.
Köhler, Direktor.
Alex. Mayer, Kaufmann.
Rich. Mayer, Kaufmann.
Wilh. Mayer, Kaufmann.
Mickwitz, Redakteur.
v. Nottbeck, Regierungsrath.
M. Schmidt, Kaufmann.
Schneering, Oberlehrer.
Baron H. v. Toll.
Baron Wrangell.

Riga:
Böthführ, Bürgermeister.
Baron Bruiningk, Ritterschaftssekretär.
Al. Buchholtz, Redakteur.
Ar. Buchholtz, Sekretär.
C. Girgensohn, Oberlehrer.

Dr. J. Girgensohn, Oberlehrer.
Dr. Hildebrand, Archivar.
Hollander, Oberlehrer.
Dr. Poelchau, Oberlehrer.
Dr. Schwartz, Oberlehrer.

Rom:

Dr. v. Schloezer, Exc., Kgl. Preuss. Gesandter.

Tokio (Japan):

Dr. Busse, Prof.
Dr. L. Riess, Prof.

Utrecht:

Dr. Muller, Archivar.

Zürich:

Dr. Meyer v. Knonau, Prof.
Dr. Stern, Prof.

III.

BERICHT ÜBER MEINE ENGLISCHE REISE

(1886 Febr. 14—Nov. 28).

VON

LUDWIG RIESS.

Seit lange war die Nothwendigkeit einer nochmaligen Reise nach England zur Lösung ganz bestimmter Aufgaben namentlich durch Pauli und Höhlbaum zur Anerkennung gebracht worden. Aber wenn der erstere vor allem an eine weitere Ausführung der von ihm begonnenen Sammlung der Ausfuhrlicenzen, der letztere an eine vergleichende Handelsstatistik des westeuropäischen, in London concentrirten Verkehrs gedacht hatte, so war der verehrliche Vorstand im Laufe der Verhandlungen von einer dementsprechenden Abgrenzung meines Arbeitsgebietes mehr und mehr zurückgekommen. Der Auftrag, mit dem ich am 14. Febr. Berlin verliess, zielte auf eine ergänzende Sammlung aller noch ausstehenden Hanseatica im City Archiv und eine Durchsuchung der Patent und Close Rolls bis zum Jahre 1300. Erweiterungen dieses Arbeitsplanes blieben vorbehalten, wenn ich nach einer orientirenden Ueberschau an Ort und Stelle, wofür mir 6 Wochen gewährt wurden, zweckgemässe Vorschläge zu machen hätte.

Diese Orientirung zeigte nun bald, dass Pauli und Junghans, wie ich es vermuthet hatte, so ziemlich alles aus dem Public Record Office hervorgezogen hatten, was sich an der Hand der durch die Record Commission gedruckten sowie handschriftlichen Kataloge finden liess. Ausserdem hatte Junghans den Materialien des City Archivs einen rühmenswerthen Fleiss gewidmet, Pauli

die Patent und Close Rolls besonders des 14. Jahrhunderts systematisch abzusuchen begonnen. War die Nachlese, die mir blieb, auch noch bedeutend genug, so bestätigte sich doch, dass nur ein rationelleres Verfahren, wie ich es von Berlin aus schon vorgeschlagen hatte, das zusammenzubringen vermöchte, was von Rymer nicht aufgenommen und von Pauli und Junghans nicht aufgefunden war.

Ich legte ein Repertorium derjenigen für die Hanseforschung wichtigen Stücke an, die von älteren Forschern im Staatsarchive eingesehen waren, und verglich diese Verweisungen mit den bereits bekannten Materialien. Besonders gaben mir die Collectionen, die Madox, der Archivdirektor zur Zeit der Königin Anna, Robert Beale, der Leiter der englischen Politik gegenüber den Hanseaten zur Zeit Elisabeths, Sir Matthew Hale, ein Jurist des 17. Jahrhunderts, und ein Anonymus aus derselben Zeit hinterlassen haben, die nothwendigen Handhaben zur Bemeisterung der unermesslichen Schätze des Reichsarchivs. Um sie zu vervollständigen, bewarb ich mich bei Lord Calthorpe, einem Nachkommen Sir Robert Beale's und Besitzer seiner handschriftlichen Sammlungen, sowie bei den Benchers von Lincoln's Inn, wohin Hales und Seldens Sammlungen gekommen sind, um Zutritt zu den Handschriften; doch entsprach hier der Gewinn meinen Erwartungen nicht. Dagegen war der von Sir Robert Cotton hergestellte und unter seinen Manuscripten als Julius E III bezeichnete Band von grossem Nutzen für meine Voruntersuchung.

Im City Archiv, zu dem ich am 1. März Zutritt erhielt, befolgte ich, da der Umfang der dort aufbewahrten Akten nicht sehr bedeutend ist, die schon von Junghans durchgeführte Methode, Blatt für Blatt der Letter Books und jede einzelne Rolle durchzugehen. Fanden sich anfangs zahlreiche Nachträge und Ergänzungen, so nahm ihre Zahl doch mehr und mehr ab, je weiter ich fortschritt. Auch das Collationiren erwies sich im weiteren Verlauf immer weniger nöthig.

Auf die Vorschläge, die ich demzufolge dem verehrlichen Vorstande am 31. März unterbreitete, erhielt ich nach der Pfingstversammlung meinen definitiven Auftrag. Es galt im wesentlichen, innerhalb der Zeit bis zum 14. December das Material für die Periode bis 1430 möglichst vollständig herbeizuschaffen.

Ich folgte also zunächst den Spuren, die mir meine Vorarbeiten an die Hand gaben, und suchte die in den Rollen selbst sich findenden Verweisungen auf frühere Termine oder andere Serien von Akten ab; auch die schon ins Urkundenbuch aufgenommenen Stücke enthalten manche Hinweise, die richtig benutzt zu weiteren Aufschlüssen führten, oft aber auch nach langem Suchen ohne Resultat blieben. Im ganzen ist nun Folgendes erreicht.

Es sind die Patent, Close und French Rolls bis 1430 vollständig erledigt; sie haben einen reichen Ertrag geliefert. Von den übrigen Serien der Akten der Kanzlei habe ich den Coram Rege Rolls nicht sehr viele, aber werthvolle Stücke entnommen; es sind dies die Protokolle der Reichsgerichte, die an den vier Terminen für alle Grafschaften stattfanden. Einzelnes haben auch die Fine Rolls der Chancery ergeben.

Viel complicierter ist das Verhältniss der Schatzamtsrollen. Sie sind zum grössten Theil in den dem Lord Treasurer unterstellten Bureaux geführt worden und werden deshalb auf den officiellen Aufschriften mit L. T. R. (Lord Treasurer's Remembrancer) bezeichnet; wir brauchen diese Initialen nur dann hinzuzufügen, wenn sie zur Unterscheidung dienen und zur Identificierung unentbehrlich sind. Dies ist nicht der Fall bei den Originalia Rolls, die aus Abschriften der an das Schatzamt zur Einsicht mitgetheilten Writs bestehen, und der Great Roll of the Pipe, die als das Hauptbuch der Generalstaatskasse bezeichnet werden kann. Aus beiden habe ich Manches entnehmen können.

Umfangreicher sind die Memoranda Rolls, und sie bestehen aus 2 Serien. Die eine gehört den Bureaux des L. T. R., die andere der Kontrollbehörde des King's Remembrancer an (letztere mit Q. R. bezeichnet). Sie sind in wesentlichen Stücken identisch und bestehen aus folgenden Rubriken:

1) Notizen über die zur Rechnungslegung erschienenen Beamten (Adventus vicecomitum etc.).

2) Ertheilung von Aufträgen (Commissiones speciales).

3) Schuldeintragungen zwischen Privaten (Recognitiones).

4) Königliche Verordnungen, auf die Bericht zu erfolgen hatte (Brevia Regis returnabilia).

5) Königliche Verordnungen allgemeinen Inhalts (Brevia irreturnabilia).

6) Allgemeines (Recorda oder Inter Communia).

7) Visus et status Compotorum. Diese Abrechnungen finden sich in der L. T. R.-Serie und bilden die Grundlage für die Great Roll of the Pipe.

Da sich alle diese Abtheilungen für jeden der vier Termine (Hillary, Pasche, Trinity, Michaelis) wiederholen, so muss die Citirung so umständlich sein wie etwa:

Q. R. Memoranda Rolls. Hillary 10 Edw. I Inter Commun. m. 5. oder L. T. R. Pasch. 2 Edw. II Brevia Regis m. 5.

Eine genauere Darlegung dieser Anführungsweise wird der zu veranstaltenden Publikation vorauszuschicken sein.

Eine Art Oberrechenkammer bestand unter der Oberaufsicht des L. T. R. in dem Pipe Office. Dort wurden nach den Abrechnungen der einzelnen Beamten die Ausstände und Schulden der Königl. Kassen gebucht und die einzelnen Titel nachgeprüft. Naturgemäss wurden diese Uebersichten erst nach Ablauf des Rechnungsjahres oder selbst einer grösseren Frist hergestellt. Von ihrer letzten Zusammenfassung in der Great Roll of the Pipe war schon die Rede. Doch hat man auch in demselben Amte die Erträge der Zölle, die Anweisungen auf sie, Exemptionen von ihnen sowie die Verkäufe beschlagnahmter Wolle oder Häute gebucht. Aus diesen Various General Accounts, Customs entnahm ich viele Bethätigungen für die hanseatische Handelsthätigkeit von 1303—1400. Möglich war dies dadurch, dass die deutschen Kaufleute einen Ausnahmetarif für glatte Gewebe genossen und deshalb für diesen Gegenstand besondere Ansetzungen erhielten. Sonst erscheinen sie allerdings mit den andern Ausländern vermengt, so dass ihr Antheil nicht zu eliminiren ist; doch wird durch die vielen Vorschussleistungen und die darauf folgenden Abrechnungen sowie durch die Verpfändung der Zolleinnahmen an sie während einiger Jahre Eduards III. ihre Sonderthätigkeit wieder eklatant. Aus der ungeheuren Masse der Eintragungen des 14. Jahrhunderts habe ich eine vollständige Sammlung erreicht, für die Zeit von 1400—1436 sie versucht, aber aufgegeben, da ich wahrnahm, dass die mir zur Verfügung stehenden Rollen nur einen verschwindend kleinen Theil

der einst ausgefertigten darstellen und sehr einsilbig sind. Die Lücke habe ich zu ergänzen gesucht aus den originalen Einzelrechnungen, die als Belag aufbewahrt blieben. Der umständliche Weg, wie man dieser oft unschätzbaren Stücke habhaft wird, ist in der Einleitung der bevorstehenden Publikation ebenfalls näher darzulegen, um die Citate zu verstehen.

Da das Schatzamt auch der Aufbewahrungsort aller für den laufenden Geschäftsgang entbehrlich werdenden Akten war, so häuften sich hier naturgemäss allerhand Miscellaneen an, die sich nicht in Rubriken bringen lassen. Mit richtigem Blick hat Palgrave an die Sichtung dieses Wustes zu allererst energisch Hand angelegt; infolge dessen kann man sich hier seit lange der Repertorien und Calendarien bedienen, die in den Reports der Deputy Keeper enthalten sind. Was aus ihnen noch nicht entnommen war, habe ich hervorgesucht.

Noch eine Serie von Akten entstand im Exchequer, nämlich Gerichtsprotokolle der Processe nach dem milderen Amtsrecht (equity), für das die Barone des Schatzamtes den Gerichtshof bildeten. Sie sind noch gar nicht benutzt, aber ihrer Natur nach mannigfaltig und sehr belehrend. Ich habe mir Mühe gegeben, auch ihrer Massenhaftigkeit beizukommen, und manches Lohnende aus ihnen entnommen.

Als eine Ergänzung der zahlreichen aus den Rolls of Parliament noch heranzuziehenden Stücke habe ich aus den Originalien, den Parliamentary Petitions before the King and Council entnommen, was dort nicht abgedruckt und für uns von Werth ist.

Dazu kommt zahlreiches Einzelne und Locale, das seinen Weg ins Staatsarchiv gefunden hat. Dagegen haben Erkundigungen bei den Town clerks der englischen Handelsstädte an der Nordsee das Fehlen mittelalterlicher Rollen in den Stadtarchiven ergeben; nur in King's Lynn ist mehr vorhanden. Hier wie in Cambridge habe ich jedoch an einem Tage entnehmen können, was sich Einschlägiges fand.

Diplomatische Aktenstücke sind meist in den Patent, Close und namentlich in den French Rolls zu suchen. Für den Anfang des 15. Jahrhunderts aber enthalten zwei Bände der Cotton'schen Manuscripte (Nero B II und Nero B IX) ein reiches

und sehr werthvolles Material. Es sind meiner Ueberzeugung nach die Originalakten der beauftragten Commission, die von dem Privy Council ernannt auch an diese Behörde zu berichten hatte. Cotton hat sie dann dem Staatsarchiv entnommen. Meine Hoffnung, weitere Stücke im jetzigen Privy Council Office zu finden, bestätigte sich nicht, da in letzterem die ältesten Register erst in der Zeit Heinrichs VIII. angelegt sind.

Im ganzen betrachtet war der Ertrag ein so reicher, wie man ihn nach der wiederholten Absuchung des Feldes durch Rymer, Pauli und Junghans nur erwarten konnte. Für eine besondere Publikation ist reichliches Material gewonnen.

Auch englische Publikationen, die noch ungenützte, für uns werthvolle Stücke enthalten, konnten infolge eines dementsprechenden Vorstandsbeschlusses angeschafft werden.

INHALTSVERZEICHNISS

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Aachen I, 17.
Adolf von Schauenburg II, 198.
Adolf Friedrich s. Mecklenburg.
Ahrenshoop II, 121. 122. 148.
Albrecht d. Bär I, 20. 27. 29.
Albrecht s. Mecklenburg.
Alt-Gartz II, 104. 131. 133. 150.
Alt-Lübeck II, 197.
Althof I, 42.
ame, amen III, 94.
Anno von Heimburg, Vogt z. Goslar I, 29.
Antwerpen (Antorf) II, 91—96. III, 55—61. 170. 173.
apengeter III, 126. 127.
Archive: Aardenburg I, XXIV. Antwerpen I, XVI. Braunschweig I, XI. Brügge, Staatsarchiv I, XXII; Stadtarchiv XX. Brüssel, Reichsarchiv I, XIII; Stadtarchiv XIV. Dendermonde I, XVII. Deventer I, XXVI. Diest I, XV. Gent I, XIX. Goslar I, XII. Hannover, Staatsarchiv I, XII; Stadtarchiv XIII. Helmstedt I, XII. Hildesheim I, XI. Kampen I, XXVI. London, public record office III, XX—XXIII; City-Archiv XX. Löwen I, XIV. Lübeck I, 79. Lüneburg I, X. Magdeburg I, XII. Mecheln I, XVI. Middelburg I, XXV. Reval I, 102. Rostock I, IX. Schwerin I, VIII. Sluys I, XXIII. Stralsund, Stadtarchiv, Gewandhausarchiv I, X. Wismar I, VIII. Zierikzee I, XXV. Zwolle I, XXVII.
Arnemuiden III, 171.
Arnim, Elias, Rostock. Kaufmann II, 143.
Artlenburg I, 22.
Augsburg III, 54.
Azzo, Bürger z. Goslar I, 22.
Bacmeister, Lucas, II, 173—76.
Baienvarer I, 104. 109.
Balthasar s. Mecklenburg.
Bardewick I, 21.
Becker, Dr., Oberbürgermeister v. Köln III, II.
Benno, Bisch. v. Osnabrück I, 26.
Berlin III, 42.
Beselin, Joh. Chr., II, 181. 203.
Bevölkerungszahl deutscher Städte III, 185.
Bier, Hamburger I, 94. 120. Accise in Ostfriesland I, 119—36.
Biestow I, 42.
Bodo, Vogt z. Goslar I, 26.
Boger, Dr. Heinr., II, 169.
Bornholm I, 168.
Borwy, Fürst I, 43.
Böttcher, Art u. Grösse der Tonnen

III, 107. 108; Preis ders. 111. 112; Handel mit Tonnen 112—14, auf Skanör 115; Rostocker Band 106—20; Colberger Band 116, 117; einheitl. Tonnenmass 115—20; Güte der Tonnen 120; Recesse der Böttcher-Aemter 121, 122; Rostocker Rathsverordnungen über die Böttcher 154. 155.
Boysdorp, Godscalc, Vicar z. Lübeck II, 196.
Bramow I, 42.
Braunschweig, St. Ulrichskirche I, 7.
Bremen I, 126. 162. II, 93. III, 51—54. 62—67. 69—76. Erzbisch. Heinrich III. III, 62—64.
Brodtaxe, Lübecker I, 54.
Brokes, Heinr., Bürgermeister zu Lübeck III, 68. 69.
Brömse, Nicolaus, Bürgermeister z. Lübeck I, 62.
Brügge I, 164. II, 92. 99.
Brunshaupten II, 104. 132.
Bug, der, Mecklenb. Küstenstrich II, 104. 107.
Bugenhagen I, 62.
Bukow II, 104. 107. 138.
bursprake in Lübeck I, 57.
Bützow II, 66. 69.
Castorp, Heinr., Bürgermeister z. Lübeck III, 3.
Chemnitz, Joh. Friedr., II, 181.
Chronicon Slavic. paroch. Susel. II, 166. 197.
Chyträus, David, II, 173.
Civitates stagnales III, 160.
Cling, Barthol., Prof. z. Rostock II, 177.
curia I, 14—16.
Dänemark: König Christian I. III, 46. 47.
Christian II. II, 108. 110. 113. 114. 124.
Christian III. II, 124. 125.
Christian IV. III, 68. 72. 73.
Christoph III, 42—45.
Erich I, 164.
Friedrich III. II, 114. 115.
Johann II, 69.
Waldemar IV. III, 37.
Danzig I, 83—96. II, 92. 93. 99. Amt der Weichselfahrer I, 100. Ausfuhr von Industrieerzeugnissen III, 104. S. Pfahlgeld.
Darser Kanal II, 104. 121.
Detmar, Franzisc. Lesemeister z. Lübeck II, 195.
Deutscher Orden II, 82—90. Hochmeister Konrad v. Jungingen II, 82. Ordensmeister Bernh. v. d. Borch 88; Freitag von Loringhoven 89. Handelsrechnungen der Grossschäffer III, 181—84.
Dierkow I, 42.
Doberan I, 43. II, 112. Doberaner Wiek II, 104. 132.
Doman, Hans. Syndicus III, 69.
Dorpat I, 160.
Dortmund II, 93.
Dünamünde II, 84. 86. 87.
Eichmaasse III, 79—93.
Eichverfahren III, 90.
Elbing, Kahnführergilde I, 101.
Emden I, 140. 146.
England II, 90—99. Königin Elisabeth III, 58. 59. Lakenhandel III, 63. Hanseatica in engl. Archiven III, III. XX—XXV.
Erich s. Dänemark, Mecklenburg.
Folkmar v. Wildenstein, Vogt z. Goslar I, 29. II, 32.
Frankfurt a/M. III, 185.
Frese, Gerd., Vogt z. Schwaan II, 71. 72 75. 76.
Friedrich I., Kaiser, I, 12. 22. 29—31. 34. 56. II, 14. 27.
Friedrich II., Kaiser, II, 13. 32. 34. 53.
Friedrich III., Markgraf v. Brandenburg III, 42. 43. 46. 47.
Gartz s. Alt-Gartz.
Gerdes, Dr. Valentin, Rathmann z. Rostock II, 163. 166. 167.

Gisela, Kaiserin, I, 8. 10.
Glockengiesser I, 22.
Goldenitz, Heinr., Bürgermeister z. Rostock II, 111.
Goldschmiede I, 22. III, 137—44. Markenzwang III, 137—41. Goldmangel 142. 143.
Golwitz I, 111. II, 104. 105. 107—13. 117. 120. 123—32. 136.
Goslar I, 3—36. II, 13—60. Consistorium regale, palatium imperii, Pfalz I, 6—8. 10. 11. II, 45. 48. 53. Curia I, 14—17. 21. 24—26. 33. 34. villa Romana I, 22. Rosenthor I, 22. — Dom I, 9. 11. 17. 19. 23. 25. 33. Kirche ss. Cosm. u. Dam. I, 6. Peter-Paulskirche I, 24. Petersstift I, 9. 19. 25. 33. Jakobikirche I, 24. Stephanikirche I, 24. Keitskirche I, 24. U. L. Frauencapelle I, 8. Ulrichscapelle I, 7. Cäciliencapelle I, 24. II, 32. St. Georgenkloster I, 8. Kloster Neuwerk I, 22. 24. Augustinerkloster Richenberg I, 24. — Königl. Bannforst I, 16. Bergbau I, 5. 17—21. 32. 33. II, 14. Schmelzhütten I, 20. 33. 34. Silvani, Waldwerchten I, 20. II, 20. Münzer I, 20. — Königl. villicus I, 26. Vogt I, 26—31. 34. II, 14—16. Der Vogteibezirk im Besitze der Welfen I, 28—32. Vogteigelder I, 35. II, 15. 16. Vogteirolle I, 35. II, 15. — Erstes Stadtrecht I, 13. Kaufgilde I, 21. II, 14. 17—19. 27—30. Rath I, 28. II, 14. 15. 18. 21—34. 38—44. burgenses II, 22. 23. 29—33. magistri consulum II, 44. de wisesten II, 42—44. Sechsmannen II, 40—42. Achtmannen II, 42. — Gerichtsverfassung II, 44—60. judices civitatis II, 22. 23. 45 47. 50. Schultheiss II, 50—58. judicium trans aquam II, 46—50. Berggericht II, 46—50. Forstding I, 32. II, 58. 59. Zehntgericht II, 58—60. — Judenschutzgeld I, 34.
Gotland III, 161.
Grapen- u. Kannengiesser III, 122—36. Einfuhr des Zinns 123, des Kupfers 124. Preis des Kupfers 125, des Zinns 131, des Bleis 131. Mischungsverhältniss 129—33. Marken 134. Vereinigung d. Aemter verschied. Städte 135. 136.
Gresham, Sir Thomas III, 59.
Gustav II. Adolf III, 69. 73.
Güstrow III, 113. 117—19. 133. 138. 150.
Haferscheffel III, 80.
Hamburg I, 22. 60. 119—36. II, 67. 77. 93. 116. 123. 130. 199. III, 59. s. Bier. Stapelrecht I, 127. Aemter, Zahl der Schützen III, 164—68.
Handel mit Industrieerzeugnissen III, 103—5.
Handwerker, Zusammenkünfte der Aemter verschied. Städte III, 121. Unruhen III, 101. s. Apengeter, Böttcher, Glockengiesser, Goldschmiede, Grapen- u. Kannengiesser, Repschläger, Wollenweber.
Hanserecesse I, IV. II, V. III, III.
Hartwig, Rathsnotar in Rostock, I, 78.
Hasselbeke, Arnd, Bürgermeister das., II, 68. 69.
Havemann, Joh., Bürgermeister z. Bremen, III, 69. 72.
Heinrich I., König, I, 5.
Heinrich II., Kaiser, I, 6—8. 17.
Heinrich III., Kaiser, I, 9. 17. 25. 26.
Heinrich IV., Kaiser, I, 10. 11. 17. 19. 25. 26.
Heinrich V., Kaiser, I, 8. 11.
Heinrich der Löwe I, 12. 17. 29—31. 41. 56. II, 14. 198.
Heinrich, Pfalzgraf, I, 13. 28. 31.
Heinrich s. Bremen, Mecklenburg.
Heringsahm, Rostocker, III, 93.

Hidde, Jakob, herzogl. Mecklenb. Küchenmeister II, 145. 147.
Holland II, 106. 108. 114. 115. 200.
Hopfenscheffel III, 81.
Hövesche, Augustin, Bürger zu Lübeck, II, 133.
Huber, Johann, Rostocker Chronist, II, 180.
Hundisburg I, 40.
Jetzen, Joachim von, Mecklenb. Kanzler, II, 126.
Johann Apengheter, Meister, III, 80. 83.
Johann s. Dänemark, Mecklenburg.
Johann Albrecht s. Mecklenburg.
Kämmerei zu Lübeck I, 59.
Karl IV., Kaiser, I, 59. III, 36—38.
Kerkhoff, Bertold, Bürgermeister z. Rostock II, 68. 69.
Kessin I, 40. 41. 44.
Klein I, 42.
Klipphäfen, Mecklenburgische, II, 103—60. Recognition f. ihre Benutzung 138.
Koch, Gerd, Kaufmann in Antwerpen, III, 55—58. 60.
Kohl, Christian, Rostocker Chronist, II, 187.
Köln I, 21. II, 92. 93. 99.
Konrad II., Kaiser, I, 8. 17. 21.
Konrad III., Kaiser, I, 11.
Kopenhagen II, 114. 125.
Kornhandel II, 106—9. 114. 123. 131—33. 143—46. 150—52. Verbot der Kornausfuhr 138.
Kornmesser III, 88.
Krantz, Albert, II, 63—100. 144. 169.
Kritzmow I, 42.
Kron, Bernd, Bürgermeister z. Rostock, II, 111. 118.
Kropelin, Kort, Rathmann das., III, 80. 81. 84.
Kruse, Ludwig, dgl., III, 80. 81. 84.
Kuntze, Mathias, Schiffer a. Lübeck, III, 171.
Landfriedensbünde, oberdeutscher v. 1370, III, 38, Rheinischer 35, Rostocker v. 1283 35, schwäbischer v. 1331 36.
Latomus, Genealochr. Megapol. II, 204.
liken, likenen III, 80. 81. 87.
Lindeberg, Petrus, Rostocker Chronist II, 187.
Lindeman, Thomas, dgl., II, 178.
Linz III, 55. 57.
Lisgau I, 17.
Livland II, 82—90.
Lo, mag. Arnd vom, I, 139—53.
London III, 59. 72. 73. Seerecht, usantie u. costume III, 172. s. Archive.
Lothar III., Kaiser, I, 11. 24.
Lübben, Prof. Dr., I, III.
Lübeck s. Archive. Alt-Lübeck, Brodtaxe, bursprake, Kämmerei, Schiffe. — I, 22. 42. 53—73. 79. 126. 165. II, 65—67. 69. 71. 74. 77. 83. 89. 92. 93. 95. 104—7. 115—18. 120. 123. 125. 128—30. 134. 195—200. III, 3—30. 35. 38. 45. 47. 52. 64. 68—70. 74. 83. 93. 95. 102. 103. 171. — Reichsunmittelbarkeit I, 53. Recht I, 44. 58. Honorar des Raths I, 67. 68. Concordat v. 1535 I, 63. Cassenrecess v. 1665 I, 67. Recess v. 1668 I, 68. Bevölkerungszahl III, 4. Handelsverkehr III, 4. Strassenzustand III, 5. Patricierhaus III, 8—20. — Dom II, 198. Petrikirche II, 196. Annenkloster I, 65. Minoritenconvent II, 195. Heiligengeisthospital I, 65. St. Jürgenhospital I, 65.
Ludolf, Graf v. Wöltingerode, I, 27.
Ludolf, Vogt z. Goslar, I, 29.
Lühe, Volrat von der, II, 203—6.
Lüneburg II, 67. 77. 116. 200.
Luxusordnungen I, 54.
Lypen I, 42.
Made I, 162.

Magnus II. s. Mecklenburg.
Marktzoll I, 25.
Matte, Mühlenabgabe, I, 56.
Mecklenburg, Herz. Adolf Friedrich I., II, 143. 150. 155. 157—59. Albrecht VI. II, 77. Albrecht VII. II, 109—13. 115—18. 120. 124. 126. 129. 130. 134. Albrecht (Wallenstein) II, 159. Balthasar II, 64. 65. 77. 79. 109. Erich II, 105. Heinrich V. II, 109—13. 116. 125. 130. 132. 134. Johann VII. II, 141—43. Johann Albrecht I. II, 134. 142—44. 148. 172. Johann Albrecht II. II, 143. 150. 155. 158. Karl I. II, 149. 152. Magnus II. II, 64. 65. 72. 73. 76—78. 109. Ulrich II, 134. 142—44. 148. 172. — Landtag II, 112. 138. 139. 142. 149—52. 156. 157. — Polizeiordnung II, 139—42. 149. 151. 152. 156. 157. — Klipphäfen s. diese.
Mernowe I, 42.
Merchant adventurers III, 59.
Moritz, Landgraf v. Hessen, III. 65—69. 71. 74.
Münster II, 93.
Münzverschlechterung III, 142.
Nemerow I, 42.
Normalscheffel III, 79—93.
Nowgorod I, 159.
Nürnberg III, 54—56. 58. 60. 128.
Ocker I, 4.
Oldenburg i. Wagrien II, 197. 198.
Oldenburg, Joachim von, Mecklenb. Amtmann II, 145. 147. 148.
Oldendorp, Dr. Joh., II, 171.
Ostfriesland I, 119—36. s. Bieraccise. — Graf Ulrich I, 119—26. 140—44. Gräfin Theda I, 123. 125. 126. 128—30. 133. Graf Edzard I, 131—36. Hero von Dornum I, 130. 133. Sibo von Dornum I, 123. 125. 126. 140. 146. Poppo Maninga I, 123. Edo Wiemken I, 130. 133. — Kaiserl. Zollprivileg I, 120. 123. 126. Fälschung des Grafenprivilegs I, 130. Hamburgs Rechte an Emden u. Leerort I, 128. 130. 133. Vertrag mit Hamburg I, 119. 134.
Ostsee III, 159.
Otto I., Kaiser, I, 5. 17.
Otto II., Kaiser, I, 5.
Otto III., Kaiser, I, 6.
Otto IV., Kaiser, I, 13. 31. II, 18. 21.
Otto das Kind I, 32. 35.
Parin II, 196.
Paris III, 67. 72.
Parkentin I, 42.
Pepernitz, die, I, 42.
Pfahlgeld, Hafenabgabe in Danzig, I, 83. 89—94. 111.
Pilgram, Hinrich, Nürnberger Kaufmann, III, 55—58. 60. 61.
Pilot, Gert Evers gen., herz. Mecklenb. Baumeister II, 155.
Plönnies, Bürgermeister z. Lübeck I, 63.
Pöl, Insel, II, 104. 105. 113. 115. 116. 118. 120. 133. 136. 155. 159.
Pottmaass III, 95.
Priestaff, Mathias, Rathmann z. Rostock, II, 191.
Rammelsberg I, 5. 30. 32. 33. II, 46. 47.
Remlingrode, Gotschalk, II, 128—30. III, 170. 171.
Remstede, Joh., Rathsschreiber z. Hamburg, I, 139.
Repschläger III, 149—51.
Reval I, 102—15. 158—61. II, 204—6. Schiffahrtsregister I, 113—15. s. Archive.
Rheinweinhandel III, 62.
Ribnitz II, 120—22. 127. 137. 138. 143—47. 155. 158. 204.
Riga I, 159. II, 82—90. Erzbischof Sylvester II, 83—85. Erzbischof Stephan II, 88. Erzbischof Michael II, 87. 89.

Rode, Johannes, Dompropst z. Rostock, II, 169.
Roggenscheffel, Rostocker, III, 79. 88. 90.
Roggenthin II, 205.
rojen III, 95.
Rostock I, 39—50. II, 64—81. 103—105. 107. 109—13. 115—18. 122—26. 128—35. 140. 141. 143—46. 152. 159. 163—91. 201. III, 79—97. 101. — Burgwall I, 41. Slawenvorstadt Wik 44. Vereinigung der drei Städte zu einer 47. Petrikirche I, 41. 44. Nicolaikirche 44. Marienkirche 45. Jacobikirche II, 64. Dominikanerkloster St. Johann I, 45. Doberaner Hof 46. Leprosenstift St. Georg 47. Heil. Geisthospital III, 80—82. 84. 85. 88. Neuer Markt I, 45. 47. — Universität I, 49. II, 64. 74. Dohmfehde II, 64—81. 163. 167. 169. — Stadtbücher I, IX. Polizeiordnung II, 141. Rathsverordn. über die Wollenweber III, 153, über die Böttcher 154. 155. Statut der Wollenweber 152. Wehrkraft der Aemter III, 164—68. Handwerker im Rath III, 101. — Normalscheffel III, 79—93. Scheffelwroge 85. Heringsahm 93. Rostocker Band 116. — Chronistik II, 163—92. Chronik der Domfehde 167—169. Histor. eccles. Rostoch. 173. Bacmeistersche Chroniken 174—176. Lindemans Chron. Rostoch. 178. Hubertsche Chronik 179. 180. Chemnitz Chronicon 181. 203. Wettken, Gesch. d. Stadt R. 181. Bouchholtzsche Handschrift 182—87. Lindebergs Chron. Rostoch. 187—90. Meyers Deutscher Auszug a. Lindeberg 190. Rostocker Tagebücher 191. Chronolog. Repertor. der Rathsprotokolle 177.
Rostocker Heide I, 46.
Ruche, Valentin, Bürgermeister z. Stralsund II, 143—45.
Rudimentum Novitiorum II, 197.
Rutze, mag. Nicolaus II, 170.
Salzscheffel, Rostocker III, 82.
Schaffenrath, Dr. Syndicus z. Bremen, III, 62. 64.
Scheiterer, Michael, Rostock. Chronist II, 186.
Schiffe, ein- u. ausgehende in Lübeck I, 81. 82, in Danzig 84—88, in Reval 107—9. Schiffswerthe I, 96—99. Bordings 101. 102. Barkschiffe 165. Haferjagd 165. Geschützausrüstung 165. Pfahlgeld in Danzig 83. 89—94. 111.
Schmarl I, 42.
Schönberg II, 68. 78.
Schoss I, 55.
Schutow I, 42.
Schwan I, 41.
Schwass I, 42.
Schweden II, 85.
Seeversicherung III, 169—77.
servitium I, 15.
Skanör III, 115.
Sluis I, 162.
Slüter, Joachim, II, 171.
Sprokhueck, Corn. Merman van, III, 53.
stagnalis, civitates stagnales = civ. maritime, III, 160.
Stagnum, das baltische Meer, III, 159.
Stagnum recens, das frische Haff III, 160.
Steen, Tideman, Bürgermeister z. Lübeck, I, 58.
Steier III, 53.
Steinkamp, Herbert, II, 200.
Stockholm I, 163.
Stralsund II, 67. 69. 77. 108. 116. 123. 143.
Sudermann, Hans. Syndicus, III, 59.
Swante-Wustrow II, 104. 121. 122.

Syndicat, Hansisches, III, 69. 70.
Tegtmeier, Sylvester II, 170.
Testamente, Abgabe von, I, 56.
Theda, Gräfin, s. Ostfriesland.
Thiedolf, Münzmeister z. Goslar, I, 20.
Thraziger, Adam, II, 171.
Toitenwinkel I, 41.
Tolke, russische Dolmetscher, I, 158.
Trave I, 170. II, 123. 124.
Travemünde II, 107. 123.
Uexküll, Konrad von, II, 203—7.
Ulrich, Graf, s. Ostfriesland.
Union, evangelische, III, 66—68.
Urkundenbuch, Hansisches, I, IV. II, IV. III, II.
Utrechter Friede v. 1473 II, 91. 94.
Venedig III, 53.
Versicherungspolice III, 171—77.
Vitalienbrüder I, 162. II, 104.
Vogteigelder, Goslarische, I, 35. II, 15. 16.
Vrouescult I, 25.
Waareupreise I, 164.
Waitz, Georg, II, 3—10. III, I.
Walkenried, Kloster, I, 33. II, 24.
Walter, Hinrich, III, 55—58.
Warnemünde II, 159.
Warnow, die, I, 39—43.
Werbe, Joh. von, Minoritengardian z. Lübeck, II, 195.
Werla, Reichspfalz, I, 5.
Werle in Mecklenburg I, 41.
Weser III, 62. 63.
Westphal, Joh. Jakob II, 191.
Wettken, Joh. Georg, Rostock. Chronist, II, 181.
Widekin, Vogt z. Goslar, I, 29. II, 32.
Wieu III, 55. 56.
Wilsnack II, 65. 66. 77. III, 43.
Wisby I, 43.
Wismar II, 66. 67. 69. 70. 74. 77. 80. 104—9. 111—113. 116—20. 123—25. 128. 129. 131. 133—35. 140. 141. 152. 159. III, 95.
Witteuborg, Joh., Bürgermeister z. Lübeck, I, 58.
Wollenweber III, 144—48. 152—54.
worttins I, 25.
Wrisberg, Christoph von, II, 206.
wrogen III, 87. 88.
Wullenweber, Jürgen, I, 63. II, 115. 124. 125. 199. 200.
Wustrow II, 104. 121. 122. 132. 144. 148.
Zise I, 56.
Zobel, Claus III, 52. Heinrich, Bürgermeister z. Bremen, 51—65. 76. Johann dgl. 62. 65—76.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

INHALT.

XIII. Jahrgang 1884.

Seite

I. Goslar als Kaiserpfalz. Von Professor L. Weiland in Göttingen 3

II. Rostock im Mittelalter. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause in Rostock 39

III. Die obrigkeitliche Stellung des Raths in Lübeck. Von Staatsarchivar Dr. C. Wehrmann in Lübeck 53

IV. Schifffahrtsregister. Von Professor W. Stieda in Rostock . . . 77

V. Der Zollstreit zwischen Hamburg und Ostfriesland in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Von Archivar Dr. W. v. Bippen in Bremen 119

VI. Anhang zu vorstehender Abhandlung. Von Archivar Dr. K. Koppmann in Rostock 139

VII. Kleinere Mittheilungen.

I. Zur Sprachenkenntniss der Hanseaten. Von Professor W. Stieda 157

II. Zur Geschichte der Vitalienbrüder. Von Archivar Dr. W. v. Bippen 162

III. Geschützausrüstung lübeckischer Kriegsschiffe im Jahre 1526. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck. 165

Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 14. Stück.

I. Dreizehnter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande III

II. Reiseberichte. Von Senatssekretär Dr. A. Hagedorn in Lübeck VIII

XIV. Jahrgang 1885.

I. Zur Erinnerung an Georg Waitz. Vortrag auf der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Quedlinburg gehalten von Professor Dr. F. Frensdorff in Göttingen 3

Digitized by Google

Seite

II. Die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. Von Professor Dr. L. Weiland in Göttingen 13
III. Zur Geschichtschreibung des Albert Krantz. Von Gymnasiallehrer Dr. R. Lange in Rostock 63
IV. Zur Geschichte der Meklenburgischen Klipphäfen. Von Archivar Dr. K. Koppmann in Rostock 103
V. Die Chronistik Rostocks. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause in Rostock 163
VI. Kleinere Mittheilungen.
I. Zwei Beiträge zur Lübschen Historiographie. Von Professor Dr. P. Hasse in Kiel 195
II. Auszüge aus zwei Geschäftsbriefen Jürgen Wullenwevers. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck 199
III. Rostocker historisches Lied vom Jahre 1549. Mitgetheilt von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause 201
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 15. Stück.
Vierzehnter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande III

XV. Jahrgang 1886.

I. Das häusliche Leben in Lübeck zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Vortrag, gehalten in der Versammlung des Vereins für Hansische Geschichte zu Rostock von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck 3
II. Die Hanse und die deutschen Stände vornehmlich im fünfzehnten Jahrhundert. Vortrag, gehalten in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Stettin von Professor G. Frhr. von der Ropp in Giessen 33
III. Die bremischen Bürgermeister Heinrich und Johann Zobel. Vortrag, gehalten in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Quedlinburg 1886. Von Archivar Dr. W. v. Bippen in Bremen 51
IV. Die Rostocker metallenen Normalscheffel und das Eichverfahren des Mittelalters. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause in Rostock 79
V. Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert. Von Professor W. Stieda in Rostock 101
VI. Kleinere Mittheilungen.
I. Stagnum, das baltische Meer. Von Gymnasialdirector Dr. K. E. H. Krause 159
II. Zur Eroberung Gotlands durch den deutschen Orden. Mitgetheilt von Geh. Archivrath Dr. H. Grotefend in Schwerin . 161
III. Die Wehrkraft der Rostockischen Aemter. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock 164
IV. Eine hansische Seeversicherung aus dem Jahre 1531. Mitgetheilt von Dr. A. Hofmeister in Rostock 169

Seite

Recensionen.

C. Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Leipzig 1887. Von Professor W. Stieda 181

Karl Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. 1. Band. Tübingen 1886. — J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Berlin 1886. Von Professor W. Stieda . . 185

Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 16. Stück.

I. Fünfzehnter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande III

II. Mitglieder-Verzeichniss 1887 X

III. Bericht über meine englische Reise (1886 Febr. 14—Nov. 28.) Von Professor Dr. L. Riess in Tokio XX

Inhaltsverzeichniss. Von Dr. W. v. Bippen XXVI

Neuere Werke

aus dem Gebiete

der

Geschichte und Geographie.

Verlag

von

Duncker & Humblot

in

Leipzig.

1885.

Inhalt.

Seite

Biographie, Allgemeine deutsche 13
Droysen, G., Bernhard von Weimar 10
Duncker, M., Geschichte des Alterthums 6
— Aus der Zeit Friedrichs d. Gr. und Friedrich Wilhelms III. 15
Giesebrecht, W. von, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 5
Hallwich, H., Wallensteins Ende 10
— Heinrich Matthias Thurn 10
— Gestalten aus Wallensteins Lager. I. II 10
Jahrbücher der deutschen Geschichte 13
Kaufmann, G., Deutsche Geschichte bis auf Karl d. Gr. 7
Nitzsch, K. W., Geschichte des deutschen Volkes 7
— Geschichte der römischen Republik 7
Noorden, C. von, Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert 8
— Historische Vorträge, herausgegeben von W. Maurenbrecher 8
Peschel, O., Abhandlungen zur Erd- und Völkerkunde 16
— Physische Erdkunde, herausgegeben von G. Leipoldt 16
— Probleme der vergleichenden Erdkunde 16
— Völkerkunde, herausgegeben von A. Kirchhoff 11
Ranke, L. von, Weltgeschichte 3. 4
— Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen 15
— Denkwürdigkeiten des Fürsten Hardenberg 15
— Geschichte Wallensteins 10
— Sämmtliche Werke 14
Reumont, A. von, Aus Friedrich Wilhelms IV. gesunden und kranken Tagen 9
— Biographische Denkblätter 9
— Lorenzo de' Medici il Magnifico 9
Stern, A., Zur Geschichte der preußischen Reformzeit 15
Winter, G., Hans Joachim von Zieten 12

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Weltgeschichte.

Von

Leopold von Ranke.

Erste bis dritte Auflage.

Erster Theil: Die älteste historische Völkergruppe und die Griechen. 2 Bände. Preis geh. 18 M.; geb. 21 M.

Inhalt: I. Ammon-Ra. Baal. Jehova und das alte Aegypten. II. Das israelitische Zwölfstämmereich. III. Cyrus. Assur. IV. Medo-persisches Reich. V. Das ältere Hellas. VI. Zusammentreffen der Griechen mit dem persischen Weltreich. VII. Die Demokratie von Athen und ihre Führer. VIII. Antagonismus und Fortbildung der Ideen über die göttlichen Dinge in der griechischen Literatur. IX. Persisch-griechische Verwickelungen in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts. X. Die macedonische Weltmacht. Alexander der Große. XI. Ursprung der macedonisch-helleniſtischen Königreiche. XII. Ein Blick auf Karthago und Syrakus.

Zweiter Theil: Die römische Republik und ihre Weltherrschaft. 2 Bände. Preis geh. 20 M.; geb. 23 M.

Inhalt: I. Traditionelle Geschichte Roms bis in das 4. Jahrh. II. Grundlegung der italienischen Nationalität durch die römischen Waffen. III. Die helleniſtischen Reiche in der Zeit der gallischen Einbrüche. Die letzte Epoche der Unabhängigkeit der Griechen. IV. Grundlegung der römischen Macht im Occident im Kampf mit Karthago. V. Begründung der römischen Oberherrschaft im Orient. VI. Fall von Corinth, Karthago und Numantia. —

I. Gracchische Unruhen. II. Militärische Erfolge in Numidien, Gallien. Jugurtha. III. Das sechste Consulat des Marius. Bundesgenossenkrieg. IV. Erster Bürgerkrieg. Repression des Mithridates. V. Sullas Dictatur, seine Einrichtungen und deren Modification durch Crassus und Pompejus. VI. Die Makkabäer und das hasmonäische Judäa. Orientalische Verwicklungen. VII. Erneuerte Kämpfe mit Mithridates. Pompejus in Asien. VIII. Die catilinarische Verschwörung, das erste Triumvirat. IX. Cäsar in Gallien. X. Zweiter Bürgerkrieg, sein Ursprung. Bürgerkrieg in Italien und dem Occident überhaupt. Kampf zwischen Cäsar und Pompejus. Die ferneren Successe Cäsars. Spanien. XI. Alleinherrschaft Cäsars. Seine Ermordung und deren nächste Folgen. XII. Krieg zwischen den Cäsarianern und den Verschworenen. XIII. Zerwürfniß zwischen den Cäsarianern. XIV. Principat des Augustus.

Dritter Theil: Das altrömische Kaiserthum. Mit kritischen Erörterungen zur alten Geschichte. 2 Bände. Preis geh. 21 M.; geb. 24 M.

Inhalt: I. Invasion der Römer in Germanien. Tiberius und Marbod. Varusschlacht. Arminius. II. Kaiser Tiberius. Germanicus' Tod. Untergang Agrippina's und ihrer Söhne, Sejans. Tod des Tiberius. III. Die Claudier-Cäsaren Caligula, Claudius und Nero. Tod Macro's. Regierungsweise des Cajus. Verschwörung des Chärea. Messalina. Nero und Agrippina. Tod des Britannicus. Brand Roms. IV. Literarische Strömungen der Zeit. Lucan. Seneca. Der ältere Plinius Persius. V. Ursprung des Christenthums. VI. Momente der fortschreitenden Welteroberung. Besitznahme Britanniens. Herodes Agrippa. Vespasian in Judäa. VII. Umwälzungen des Principats in den Jahren 68 und 69 u. Ae. Untergang Nero's. Galba. Otho. Vitellius Erhebung Vespasians. VIII. Das Kaiserthum der Flavier und ihr Sturz. Zerstörung Jerusalems. Aufstand des Claudius Civilis. Agricola in Britannien. Domitian. IX. Das Ju-

perium des Marcus Ulpius Trajanus. X. Zeiten des äußeren Friedens und inneren Gedeihens Hadrian. Antoninus Pius. Marc Aurel. Ausbildung des römischen Rechts. Anfänge der christlichen Kirche. XI. Uebergang des Imperiums von dem Hause Marc Aurels auf das Haus des Septimius Severus. XII. Erste Einwirkung des Orients auf Rom und ihre Zurückweisung. Caracalla. Elagabal. Syrische Dienste in Rom. XIII. Imperatorischer Bürgerkrieg in der Mitte des dritten Jahrhunderts. XIV. Restauration und Reform unter Aurelian, Probus, Diocletian. XV. Constantin der Große. — Zur alttestamentlichen Literatur. Diodorus Siculus. Dionysius von Halicarnaß. Traditionen über die Eroberung Roms. Polybius. Appian. Dion Zonaras. Vellejus. Tacitus. Zur Kaisergeschichte.

Vierter Theil: **Das Kaiserthum in Konstantinopel und der Ursprung romanisch-germanischer Königreiche.** 2 Bände. Preis 20 M.; geb. 23 M.

Inhalt: I. Die Machtstellung Constantins. II. Die arianischen Streitigkeiten. III. Der Hellenismus und der Ideenkreis Julians. IV. Empörung Julians und sein Kaiserthum. V. Valentinian I. VI. Theodosius I. VII. Das orientalisch-occidentalische Doppelreich unter Alarich. VIII. Invasion und erste Festsetzung der Germanen in den westlichen Provinzen. IX. Attila. X. Grundlegung der Katholicität. XI. Ausgang des Theodosianischen Hauses und nächste Folge XII. Unterbrechung des Kaiserthums im Occident. XIII. Odoaker und Theoderich. XIV. Verhältniß Theoderichs zu den anderen Germanen. Emporkommen der Franken. — XV. Uebergang des Kaiserthums auf Justinian. XVI. Belisar in Afrika und Italien. XVII. Totila und Narses. XVIII. Die letzten Jahre Justinians. XIX. Die Invasion der Longobarden in Italien. XX. Lage der germanischen Reiche in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts. XXI. Rückblick. — Analekten: Eusebius. Zosimus. Procop. Jordanes. Gregor von Tours. Paulus Diaconus.

Fünfter Theil: **Die arabische Weltherrschaft und das Reich Karls des Großen.** 2 Bände. Preis geh. 17 M.; geb. 20 M.

Inhalt: I. Oströmer und Neuperser im 6. und 7. Jahrhundert. II. Mohammed und der Islam. III. Die Chalifen, Abu Bekr und Omar und die ersten Eroberungen der Araber. IV. Innere Irrungen im römischen Reiche. Verlust von Aegypten. V. Das Chalifat von Damaskus und das byzantinische Reich in der Mitte des 7. Jahrhunderts. VI. Die Eroberungen der Araber in Afrika. VII. Die Araber in Spanien und im südlichen Gallien. VIII. Die Belagerung von Constantinopel im Jahre 717. IX. Die späteren Merowinger und Karl Martell. X. Emancipation des Papstthums von Constantinopel. Gründung der deutschen Kirche. XI. Uebergang des fränkischen Königthums auf die Nachkommen Karl Martells. XII. Omajjaden und Abbasiden. XIII. Das römisch-byzantinische Kaiserthum im 8. Jahrhundert. XIV. Karl der Große.

Sechster Theil: **Zersetzung des karolingischen, Begründung des Deutschen Reichs.** 2 Bände. Preis geh. 17 M.; geb. 20 M.

Inhalt: I. Allgemeine Ansicht. Die Normannen. II. Die dynastischen und kirchlichen Entzweiungen im fränkischen Reiche und Kaiser Ludwig. III. Die Bildung dreier Theilfürstenthümer im fränkischen Reiche. IV. Das Kaiserthum Lothar I. in Italien. V. Die kirchliche Litteratur. Pseudoisidorische Decretalen. VI. Kaiser Ludwig II., seine Irrungen mit Papst Nicolaus I. VII. Karl der Kahle und Papst Johann VIII. VIII. Weltstellung der zweiten, deutschen Linie des karolingischen Hauses. IX. Kaiser und König Arnulf. X. Macedonische Dynastie in Byzanz. XI. Erhebung der Fatimiden. Einfluß auf Italien und Spanien. XII. Dänen in England, Normannen in Frankreich. XIII. Einbrüche der Ungarn im Occident. Ludwig d. Kind und Konrad I. XIV. Uebergang des Königthums auf das sächsische Haus. XV. Otto der Große.

Geſchichte
der
Deutſchen Kaiſerzeit.

Von

Wilhelm von Gieſebrecht.

Erſter Band bis fünfter Band, erſte Abtheilung.

Preis 67 Mark 40 Pf.

Erſter Band: **Gründung des Kaiſerthums.** 5. Auflage. 1881.
Preis 15 M.; geb. 17 M.

Inhalt. 1. Buch: Die deutſchen Völkerſchaften in der Zerſtreuung. Einigung in der fränkiſchen Monarchie. 2. Buch: Gründung des deutſchen Reichs. 3. Buch: Gründung des römiſchen Kaiſerreichs deutſcher Nation. Das Kaiſerthum der Ottonen.

Zweiter Band: **Blüthe des Kaiſerthums.** 5. Auflage. 1885.
Preis 14 M.; geb. 16 M.

Inhalt. 4. Buch: Befeſtigung des Reichs durch Heinrich II. 5. Buch: Das Kaiſerthum auf ſeiner Machthöhe unter Konrad II. und Heinrich III.

Dritter Band: **Gregor VII. und Heinrich IV. Heinrich V.** 4. Auflage. 1876.
Preis 19 M.; geb. 21 M.

Inhalt. 6. Buch: Erhebung des Papſtthums. Heinrichs IV. Jugend. 7. Buch Heinrichs IV. Kämpfe um die Erhaltung des Kaiſerthums. 8. Buch: Ausgang des Streites mit dem Papſtthum unter Heinrich V.

Vierter Band: **Staufer und Welfen.** 2. Bearbeitung. 1877.
Preis 10 M. 80 Pf.; geb. 12 M. 80 Pf.

Inhalt. 9. Buch: Die Regierungen Lothars und Konrads III. Staufer und Welfen.

Fünfter Band. Erſte Abtheilung: **Neuer Aufſchwung des Kaiſerthums unter Friedrich I.** (10. Buch.) 1880. Preis 8 M. 60 Pf.

Geschichte des Alterthums.

Von

Max Duncker.

Fünfte Auflage.

Erster bis neunter Band.

Erster Band: 1. Buch: **Die Aegypter.** 2. Buch: **Die Semiten.**
Preis 9 M. 60 Pf.; geb. 11 M. 60 Pf.

Zweiter Band: 3. Buch: **Die Gründung der Macht Assyriens und die Staaten und Städte der Syrer.** 4. Buch: **Die Machthöhe Assyriens, die Wiedererhebung Aegyptens und Babyloniens.**
Preis 11 M. 20 Pf.; geb. 13 M. 20 Pf.

Dritter Band: 5. Buch: **Die Arier am Indus und Ganges.** 6. Buch: **Buddhismus und Brahmanenthum.** Preis 8 M.; geb. 10 M.

Vierter Band: 7. Buch: **Die Arier Ostirans.** 8. Buch: **Die Herrschaft der Meder und das Reich der Perser.**
Preis 11 M. 20 Pf.; geb. 13 M. 20 Pf.

Fünfter Band: 9. Buch: **Die Griechen in der alten Zeit.** 10. Buch: **Eroberungen und Wanderungen.** 11. Buch: **Die Herrschaft des Adels und die Kolonisation.** Preis 11 M. 20 Pf.; geb. 13 M. 20 Pf.

Sechster Band: 12. Buch: **Das neue Fürstenthum und die unteren Stände.** 13. Buch: **Die Befestigung der Aristokratie in Sparta und die Entwicklung der Demokratie in Athen.**
Preis 13 M.; geb. 15 M.

Siebenter Band: 14. Buch: **Angriff und Abwehr der Perser und der Karthager.** Preis 9 M. 80 Pf.; geb. 11 M. 80 Pf.

Achter Band: 15. Buch: **Die Gründung der Macht Athens und der erste Krieg mit den Peloponnesiern.** Preis 9 M.; geb. 11 M.

Neunter Band: 16. Buch: **Die Staatsleitung des Perikles.**
Preis 10 M.; geb. 12 M.

Geschichte des deutschen Volkes
bis zum Augsburger Religionsfrieden.

Von

Karl Wilhelm Nitzsch.

Nach dessen hinterlassenen Papieren und Vorlesungen herausgegeben

von

Georg Matthäi.

Drei Bände. 1883—85. Preis geh. 24 M.; geb. 30 M.

Erster Band: **Geschichte des deutschen Volkes bis zum Ausgang der Ottonen.** Preis 7 M. 20 Pf.; geb. 9 M. 20 Pf.

Zweiter Band: **Geschichte des deutschen Volkes im elften und zwölften Jahrhundert.** Preis 7 M. 20 Pf.; geb. 9 M. 20 Pf.

Dritter Band: **Geschichte des deutschen Volkes vom Tode Heinrichs VI. bis zum Augsburger Religionsfrieden.** Preis 9 M. 60 Pf.; geb. 11 M. 60 Pf.

Geschichte der römischen Republik.

Von

Karl Wilhelm Nitzsch.

Nach dessen hinterlassenen Papieren und Vorlesungen herausgegeben von

Georg Thouret.

Zwei Bände. 1884—85. Preis 10 M.; geb. 12 M.

Erster Band: **Bis zum Ende des Hannibalischen Krieges.** Mit einer Einleitung: „**Ueberblick über die Geschichte der Geschichtschreibung bis auf Niebuhr**“ und einem Anhang: „**Zur römischen Annalistik**“. Preis 4 M.

Zweiter Band: **Bis zur Schlacht bei Actium.** Preis 6 M.

Deutsche Geschichte
bis auf Karl den Großen.

Von

Georg Kaufmann.

2 Bände. 1879—81. Preis 15 Mark.

I. **Die Germanen der Urzeit.** Preis 7 M. 20 Pf.

II. **Von dem römischen Weltreiche zu der geistlich-weltlichen Universalmonarchie des Mittelalters.** Preis 7 M. 80 Pf.

Europäiſche Geſchichte

im

achtzehnten Jahrhundert.

Von

Carl von Noorden.

Erſte Abtheilung: Der ſpaniſche Erbfolgekrieg.

Erſter bis dritter Band. Preis 36 M.

Erſter Band: Einleitung. 1. Buch. Die Vorbereitungen zum Kriege. 2. Buch. Die Kriegserklärung. 3. Buch. Das erſte Jahr des Krieges. 4. Buch. Erweiterung des Haager Bündniſſes. 5. Buch. Der erſte Sieg der großen Allianz. 1870. Preis 10 M.

Zweiter Band: 6. Buch. Rückblick und Rundſchau. 7. Buch. Thronwechſel in Oeſterreich. 8. Buch. Das Siegesjahr 1706. 9. Buch. Die engliſch-ſchottiſche Union. 10. Buch. Einwirkungen des nordiſchen Kriegs auf den ſpaniſchen Erbfolgekrieg. 1874. Preis 12 M.

Dritter Band: 11. Buch. Frankreich zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts. 12. Buch. Der ſüdeuropäiſche Kriegsſchauplatz im Jahre 1707. 13. Buch. Nochmalige Fortſchritte der großen Allianz. 14. Buch. Der Höhepunkt des ſpaniſchen Erbfolgekrieges. 15. Buch. Beginnende Lähmung der großen Allianz. 1882. Preis 14 M.

Hiſtoriſche Vorträge.

Von

Carl von Noorden.

Eingeleitet und herausgegeben

von

W. Maurenbrecher.

Mit dem Porträt von Noordens in Lichtdruck.

1884. Preis 6 M. 40 Pf.; geb. 8 M.

Inhalt: Lebensbild C. von Noordens. Von W. Maurenbrecher. — Hiſtoriſche Vorträge: Wilhelm III. von Oranien. Frau von Maintenon. Lord Bolingbroke. Swift. Victor Amadeus II. von Savoyen. Friedrich Wilhelm I. von Preußen. Charles James Fox. Ernſt Moritz Arndt und Preußens deutſcher Beruf. Adalbert von Bremen. Kirche und Staat zur Zeit Ludwig des Baiers.

Aus

König Friedrich Wilhelms des Vierten

gesunden und kranken Tagen.

Von

Alfred von Reumont.

Erste und zweite Auflage.

1884. Preis 10 M.; geb. 12 M. 40 Pf.

Inhalt: I. Vorstellung beim Kronprinzen. Lehrjahre im Süden. II. König und Königin. III. Christian Karl Josias Bunsen. IV. Römische Mission des Grafen Brühl. V. Beziehungen zu Wissenschaft und Literatur. VI. Die schönen Künste. VII. Berliner Gesellschaft 1843—1846. VIII. Vereinigter Landtag. Herbstreise nach Venedig. IX. Die Jahre 1848 und 1849. X. Nach den Stürmen. XI. Erdmannsdorf und der Rhein. XII. Marienbad 1856 und 1857. XIII. Des Königs Erkrankung. Tegernsee und Sanssouci. 1857—1858. XIV. Meran und Italien. 1858—1859. XV. Letzte Zeiten.

Lorenzo de' Medici,

il Magnifico.

Von

Alfred von Reumont.

Zweite Auflage.

2 Bände mit zwei Porträts. 1883. Preis 18 M.; geb. 22 M.

Biographische Denkblätter

nach persönlichen Erinnerungen.

Von

Alfred von Reumont.

1878. Preis 9 M.

Inhalt: Elisabeth, Königin von Preußen. — Louise von Bourbon, Herzogin von Parma. — Marquis von Normanby. — Don Carlo Filangieri, Fürst von Satriano. — Wilhelm von Normann. — Giovanni Rosini. — Cesare Alfieri. — Johannes Gaye. — Antonio Coppi. — Dr. Joseph Müller. — Therese Gräfin Spaur. — Luigi Cibrario. — Luigi Chrisostomo Ferrucci. — Carl Freiherr von Hügel. — Francesco Bonaini. — Alphonse de Rayneval. — Gian Carlo Conestabile della Staffa. — Emmanuele Cicogna. — Federigo Sclopis.

Wallensteins Ende.

Ungedruckte Briefe und Acten,

herausgegeben von

Hermann Hallwich.

2 Bände. 1879. Preis 32 M.

Gestalten aus Wallensteins Lager.

Von

Hermann Hallwich.

I. **Johann Merode.** Ein Beitrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Mit einem urkundlichen Anhang, die Schlacht bei Hessisch-Oldendorf betr. 1885. Preis 3 M.

II. **Johann Aldringen.** Ein Bruchstück aus seinem Leben als Beitrag zur Geschichte Wallensteins. 1885. Preis 3 M.

Heinrich Matthias Thurn

als Zeuge im Prozeß Wallenstein.

Eine Denkschrift zur dritten Säcularfeier Wallensteins herausgegeben

von

Hermann Hallwich.

1883. Preis 2 M. 40 Pf.

Bernhard von Weimar.

Von

G. Droysen.

2 Bände. 1885. Preis 18 M.; geb. 22 M.

Geschichte Wallensteins

Von

Leopold von Ranke.

Vierte Auflage.

1880. Preis 7 M. 20 Pf.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Völkerkunde.

Von

Oscar Peschel.

Sechste Auflage.

Bearbeitet von Alfred Kirchhoff.

1885. Preis 12 M.; geb. 14 M.

Inhalt:

Einleitung.

1. Stellung des Menschen in der Schöpfung. — 2. Arteneinheit oder Artenmehrheit des Menschengeschlechtes. — 3. Schöpfungsherd des Menschengeschlechtes. — 4. Alter des Menschengeschlechtes.

Die Körpermerkmale.

1. Größenverhältnisse des Gehirnschädels. — 2. Das menschliche Gehirn. — 3. Der Gesichtsschädel. — 4. Größenverhältnisse des Beckens und der Gliedmaßen. — 5. Haut und Haar.

Die Sprachmerkmale.

1. Entwicklungsgeschichte der menschlichen Sprache. — 2. Bau der menschlichen Sprache. — 3. Die Sprache als Classificationsmittel.

Die technischen, bürgerlichen und religiösen Entwicklungsstufen.

1. Die Urzustände. Keine thierischen Zustände nachweisbar. Feuerfindung. Buschmänner. Vedda. Mincopie. Feuerländer. Botocuden. Ursachen des Aussterbens roher Völker.

2. Die Nahrungsmittel und ihre Zubereitung. Wildwachsende Nährpflanzen. Pantophagie. Menschenfresserei. Alkoholische und narkotische Genußmittel. Steinkocher. Thongeschirr. Gabeln. Löffel. Salz.

3. Bekleidung und Obdach. Schamgefühl. Bekleidungsstoffe. Laubschirme. Blätterhütten. Steindauten.

4. Bewaffnung. Bogen und Pfeil. Blasrohr. Pfeilgift. Schleuder.

5. Fahrzeuge und Seetüchtigkeit. Ströme und Binnenseen. Phönicier und Araber. Fjorddewohner. Inseldewohner.

6. Einfluß des Handels auf die räumliche Verbreitung der Völker. Edle Metalle. Kahljaufang. Pelzthiere. Gewürze. Farbhölzer. Sklavenhandel. Zinn. Bernstein.

7. Ehe und väterliche Gewalt. Heirathsalter. Unkeuschheit. Polygamie. Blutschande. Frauenraub. Brautkauf. Hetärismus. Verwandtschaftsnamen. Gynäkokratie. Neffenerbrecht. Kuß.

8. Keime der bürgerlichen Gesellschaft. Blutrache. Wergeld. Eigenthumsbegriffe. Häuptlingswürde. Sklaverei. Kaste. Adel.

9. Religiöse Regungen bei unentwickelten Völkern. Das menschliche Causalitätsbedürfniß. Steindienst. Baumdienst. Thierdienst. Verehrung des Wassers, der Sonne, der Naturkräfte. Unsterblichkeitsidee. Ahnendienst.

10. Schamanismus. Priestertrachten. Zauber als Todesursache. Hexenprocesse. Gottesgerichte. Brahma.

11. Buddhalehre. Vedânta und Sânkhja. Leben des Religionsstifters. Nirvâna. Sittenlehre.

12. Duallstische Religionen. Gute und schadenstiftende Mächte. Zoroaster. Ormuzd und Ahriman. Auferweckung der Todten. Sittenlehre.

13. Israelitischer Monotheismus. Polytheistische Anfänge. Vormalige Rohheit der Gottesidee. Auftreten der Propheten. Sittliche Weltordnung. Verachtung des Opfers. Erhabenheit der Gottesidee. Läuterung im Exil.

14. Christliche Lehre. Unsterblichkeitsglaube. Gütige Vorsehung. Vaterunser. Sittenlehre. Christenthum und Buddhismus.

15. Islâm. Mohammed. Qorân. Monotheistischer Purismus. Sittengesetz. Lehre von der Gnadenwahl.

16. Zone der Religionsstifter. Schreckmittel der Natur. Einfluß der Nahrung. Einfluß der Wüste.

Die Menschenraren.

I. Australier.
II. Papuanen.
III. Mongolenähnliche Völker.
IV. Dravidadevölkerung Vorderindiens.
V. Hottentotten und Buschmänner.
VI. Neger.
VII. Die mittelländische Race.

Hans Joachim von Zieten.

Eine Biographie

von

Dr. Georg Winter,

Königl. Archivar am Staatsarchiv zu Marburg.

Zwei Bände. Mit einer Radirung von Hans Meyer und zehn facſimilirten Briefen von Friedrich d. Gr. und Zieten.

1885. Preis 15 Mark; in zwei Leinenbänden 18 Mark.

Das vorliegende Werk verdankt ſeine Entſtehung der Anregung und fördernden Hilfe des Herrn Grafen von Zieten-Schwerin, dem der bevorſtehende 100jährige Todestag des preußiſchen Huſarengenerals die Veranlaſſung gab, dieſem ſeinem berühmten Urahn „neben den marmornen und ehernen Denkma'en dankbarer Könige ein würdiges Denkmal auf ſchriftſtelleriſchem Gebiete durch quellenmäßige Darſtellung ſeines Lebens zu ſtiften". Der Herr Graf hatte ſich zu dieſem Zwecke im Jahre 1880 an Seine Excellenz, den Wirklichen Geheimen Rath Profeſſor Dr. Leopold von Ranke mit der Bitte gewendet, ihm zur Abfaſſung einer auf wiſſenſchaftlicher Grundlage beruhenden Biographie des im beſten Sinne populären Helden einen geeigneten und zur Löſung der ſchwierigen Aufgabe befähigten Gelehrten vorzuſchlagen. Der Neſtor der Geſchichtſchreibung empfahl hierzu den Verfaſſer dieſes Werkes, der mehrere Jahre hindurch als Aſſiſtent für ihn thätig geweſen war.

Bei der Ausführung des Werkes mußte dann des Verfaſſers Augenmerk vornehmlich auf zwei Geſichtspunkte gerichtet werden: einmal nämlich ſollte das Werk an die Stelle der bisher im Volke umlaufenden und auch in die Litteratur eingedrungenen falſchen und mit ſagenhaften Elementen durchſetzten Tradition die einfache hiſtoriſche Wahrheit ſetzen durch kritiſche Prüfung der vorhandenen Ueberlieferung und Erweiterung derſelben durch neue Quellen, dann aber ſollte gleichwohl die Darſtellung ſelbſt in lesbarem, möglichſt elegantem Style geſchrieben und für Jedermann verſtändlich werden. Dem Volke ſelbſt, das dem ſchlichten Helden des Werkes von je ein dankbares und bleibendes Andenken bewahrt hat, ſollte hier zum erſten Male ein wirklich authentiſches Bild deſſelben gegeben werden. Daraus ergab ſich denn, daß die umfaſſenden kritiſchen Unterſuchungen und die zahlreichen, von dem Verfaſſer neu aufgefundenen und der Darſtellung zu Grunde liegenden Documente von der eigentlichen Darſtellung ferngehalten werden mußten. Dieſe bietet nur die Reſultate, und zwar in einer Form, welche ihre Lectüre jedem Gebildeten, der dem Gegenſtande Intereſſe entgegenbringt, ermöglicht. Der geſammte kritiſche Apparat iſt dem zweiten Bande vorbehalten geblieben, welcher mit dem erſten zugleich ausgegeben wird. Das Werk ſtellt ſo den erſten Verſuch dar, eine der Heldengeſtalten, welche bisher zumeiſt Gegenſtand einer reich entwickelten poetiſch-fabuloſen Volkstradition waren, in ihrem hiſtoriſchen Lichte zu zeigen.

Allgemeine deutsche Biographie.

Herausgegeben durch die Historische Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften in München.

Erster bis einundzwanzigster Band.

Preis pro Band 12 M.; in Halbfranzband 14 M. 20 Pf.

Inhalt: 1. Band: Van der Aa — Baldamus. 1875. 2. Band: Balde — Bode. 1875. 3. Band: Bode — von Carlowitz. 1876. 4. Band: Carmer — Deck. 1876. 5. Band: Von der Decken — Ekkehart. 1877. 6. Band: Elben — Fickler. 1877. 7. Band: Ficquelmont — Friedrich Wilhelm III. von Sachsen-Altenburg. 1878. 8. Band: Friedrich I. von Sachsen-Altenburg — Gering. 1878. 9. Band: Geringswald — Gruber. 1879. 10. Band: Gruber — Hassencamp. 1879. 11. Band: Hassenpflug — Hensel. 1880. 12. Band: Hensel — Hoiste. 1880. 13. Band: von Holstein — Jesup. 1881. 14. Band: Jetzer — Kähler. 1881. 15. Band: Kähler — Kircheisen. 1882. 16. Band: Kircher — Konrad. 1882. 17. Band: Krabbe — Lassota. 1883. 18. Band: Lassus — Litschower. 1883. 19. Band: von Littrow — Lysura. 1884. 20. Band: Maaß — Maximilian II. 1884. 21. Band: Max I. von Baiern — Mirus. 1885.

Jahrbücher der deutschen Geschichte.

Herausgegeben durch die Historische Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften in München.

Inhalt:

* **Abel, H.**, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl d. Gr. Bd. I. Vergriffen.
— Dasselbe. Zweiter Band, von B. Simson . . . . . 14 M.
Bernhardi, W., Lothar von Supplinburg . . . . . 19 M.
— Konrad III. 2 Abtheilungen . . . . . 20 M.
* **Bonnell, H. E.**, Anfänge des Karolingischen Hauses. Vergriffen.
Breßlau, H., Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Band III (Band I u. II von Hirsch bearbeitet) . . . . . 9 M.
— Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II. 2 Bände . . 25 M. 60 Pf.
Breysig, Th., Karl Martell . . . . . 2 M. 40 Pf.
* **Dümmler, E.**, Ludwig der Deutsche . . . . . 15 M.
— Kaiser Otto der Große . . . . . 14 M.
Hahn, H., Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752 . . . . . 4 M.
Hirsch, H., Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Band I u. II (Band III von Breßlau bearbeitet) . . . . . 16 M.
Oelsner, L., Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Pippin . . . . . 10 M.
Simson, B., Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen. 2 Bände . . . . . 15 M. 40 Pf.
— Karl der Große, siehe Abel, S.
Steindorff, E., Kaiser Heinrich III. 2 Bände . . . . . 23 M. 20 Pf.
Toeche, Th., Kaiser Heinrich VI. . . . . 12 M.
Waitz, G., Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich I. 3. Aufl. 7 M. 20 Pf.
Winkelmann, E., Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. 2 Bände . . . . . 24 M.

* Die vergriffenen Bände von Abel, Bonnell und Dümmler (Ostfränkisches Reich II) werden von den Herren Professoren Simson, Oelsner und Dümmler soeben einer neuen Bearbeitung unterzogen.

Falls die ganze vorstehende Reihe der Jahrbücher auf einmal bezogen und baar bezahlt wird, ist jede Buchhandlung in den Stand gesetzt, dieselbe statt zu 230 Mark 80 Pf. zu dem ermäßigten Preise von 208 Mark zu liefern.

Digitized by Google

Leopold von Ranke's
Sämmtliche Werke.

1.—48. Band. Preis 240 M.

Inhalt:

1—6. **Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.** 6 Bände. Sechste Auflage. 1881. 1882. Einzelpreis 30 M.; geb. 36 M.

7. **Zur deutschen Geschichte.** Vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Kriege. Zweite Auflage. 1874. Einzelpreis 6 M.

8—13. **Französische Geschichte** vornehmlich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert. 6 Bände. Vierte Auflage. 1876. 1877.

14—22. **Englische Geschichte** vornehmlich im siebzehnten Jahrhundert. 9 Bände. Vierte und dritte Auflage. 1877—79. Einzelpreis 45 M.; geb. 54 M.

23. **Geschichte Wallensteins.** Vierte Auflage. 1880. Einzelpreis 7 M. 20 Pf.

24. **Abhandlungen und Versuche.** Erste Sammlung. Zweite Auflage. 1877. Einzelpreis 6 M. 40 Pf.

25—29. **Zwölf Bücher preußischer Geschichte.** 5 Bände in 3. Zweite Auflage. 1878. 1879. Einzelpreis 25 M.; geb. 30 M.

30. **Zur Geschichte von Oesterreich und Preußen** zwischen den Friedensschlüssen von Aachen und Hubertusburg. 1875. Einzelpreis 7 M. 20 Pf.

31. 32. **Die deutschen Mächte und der Fürstenbund.** Deutsche Geschichte von 1780—1790. Zweite Auflage. 1875. Einzelpreis (gr. Ausg.) 16 M. 80 Pf.

33. 34. **Geschichten der romanischen und germanischen Völker** von 1494—1514. — Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber. Dritte Auflage. 1885. Einzelpreis 10 M.

35. 36. **Die Osmanen und die Spanische Monarchie** im 16. und 17. Jahrhundert. Vierte, erweiterte Auflage des Werkes: „Fürsten und Völker von Süd-Europa". 1877. Einzelpreis 12 M.

37—39. **Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten.** Achte Auflage. 3 Bände. Mit Register. 1885. Einzelpreis 18 M.; geb. 21 M.

40. 41. **Historisch-biographische Studien.** 1877. Einzelpreis 11 M.

42. **Zur Venezianischen Geschichte.** 1878. Einzelpreis 7 M. 20 Pf.

43. 44. **Serbien und die Türkei im 19. Jahrhundert.** 1879. Einzelpreis 12 M.

45. **Ursprung und Beginn der Revolutionskriege von 1791 und 1792.** Zweite Auflage. 1879. Einzelpreis 7 M. 20 Pf.

46—48. **Hardenberg und die Geschichte des Preußischen Staates** von 1793—1813. Zweite Auflage der in dem Werke „Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg" den eigenhändigen Memoiren Hardenbergs beigegebenen historischen Darstellung des Herausgebers. 3 Bände. 1879—81. Einzelpreis 20 M.

Abhandlungen und Aktenstücke
zur
Geschichte der preußischen Reformzeit.

Von
Alfred Stern.

1885. Preis 8 M.

Inhalt: I. Der Sturz des Freiherrn vom Stein im Jahre 1808 und der Tugendbund. — II. Aktenstücke zur Geschichte des Jahres 1809. — III. Die Mission des Obersten von Steigentesch nach Königsberg im Jahre 1809. — IV. Der Plan der Vernichtung Preußens nach Champagny's angeblicher Denkschrift vom 16. November 1810. — V. Zur Geschichte der Mission Scharnhorst's nach Wien im Jahre 1811. — VI. Die Sitzungsprotokolle der interimistischen Landesrepräsentation Preußens 1812—1815. — VII. Geschichte der preußischen Verfassungsfrage 1807—1815. — VIII. Die Entstehung des Ediktes vom 11. März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preußischen Staat. — IX. Preußen und Frankreich 1809—1813. Urkundliche Mittheilungen aus dem Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris.

Aus dem Briefwechsel
Friedrich Wilhelms des Vierten
mit
Bunsen.

Herausgegeben von **Leopold von Ranke.**

1873. Preis 9 M.; kleine Ausg. 4 M.; geb. 5 M.

Aus der Zeit
Friedrichs d. Gr. und Friedrich Wilhelms III.

Von
Max Duncker.

1876. Preis 12 M.; geb. 13 M. 40 Pf.

Inhalt: Eine Flugschrift des Kronprinzen Friedrich. — Die Schlacht von Kollin. — Die Besitzergreifung von Westpreußen. — Preußen während der französischen Occupation. — Eine Milliarde Kriegsentschädigung, welche Preußen Frankreich gezahlt hat. — Die Mission des Obersten von dem Knesebeck nach Petersburg.

Denkwürdigkeiten
des
Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg.

Herausgegeben von **Leopold von Ranke.**

5 Bände. 1877. Preis 76 M.; geb. 84 M.

Physische Erdkunde.

Nach den hinterlassenen Manuscripten

Oscar Peschel's

selbständig bearbeitet und herausgegeben von

Gustav Leipoldt.

Zweite, vielfach verbesserte Auflage.

2 Bände. Preis 30 M.; gebunden 34 M.

Erster Band: Das Weltall. — Der Erdkörper. Mit 95 Abbildungen. 1884. Preis 12 M.; geb. 14 M.

Zweiter Band: Die Wasser- und Lufthülle der Erde. — Das organische Leben auf Erden. Mit 98 Abbildungen. 1885. Preis 18 M.; geb. 20 M.

Neue Probleme der vergleichenden Erdkunde

als Versuch einer Morphologie der Erdoberfläche.

Von

Oscar Peschel.

Vierte Auflage.

1883. Mit 2 Steintafeln. Preis 5 M.

Inhalt: I. Das Wesen und die Aufgaben der vergleichenden Erdkunde. — II. Die Fjordbildungen. — III. Ueber den Ursprung der Inseln. — IV. Die Thier- und Pflanzenwelt der Inseln. — V. Geographische Homologien. — VI. Die Abhängigkeit des Flächeninhalts des Festlandes von der mittleren Tiefe der Weltmeere. — VII. Das Aufsteigen der Gebirge an den Festlandsrändern. — VIII. Ueber das Aufsteigen und Sinken der Küsten. — IX. Ueber die Verschiebungen der Welttheile seit den tertiären Zeiten. — X. Die Deltabildungen der Ströme. — XI. Ueber den Bau der Ströme in ihrem mittleren Laufe. — XII. Die Thalbildungen. — XIII. Die Entwicklungsgeschichte der stehenden Wasser auf der Erde. — XIV. Wüsten, Steppen, Wälder.

Abhandlungen zur Erd- und Völkerkunde.

Von

Oscar Peschel.

3 Bände. 1877—79. Preis à Bd. 10 M.

Erster Band: I. Der Ursprung und die Verbreitung einiger geographischer Mythen im Mittelalter. — II. Zur Geschichte der Geographie. — III. Ueber Alexander von Humboldt. — IV. Ueber Karl Ritter. — V. Die Erdkunde als Unterrichtsgegenstand. — VI. Ueber die Bedeutung der Erdkunde für die Culturgeschichte. — VII. Darwinisches.

Zweiter Band: I. Zur Geschichte der Geographie. (Ibn Batuta. Massudi's goldene Wiesen. Die früheren Christenverfolgungen in Japan. — Die großen Entdeckungen in den Jahren 1849—56 u. a.) — II. Zur mathematischen und physischen Geographie. (Ueber die Pluralität der Welten. Was ist eine Sonne? Thäler und Seen in den Schweizer Alpen. Die Alpenreisen als geistiges Bildungsmittel u. a.) — III. Zur Länder- und Völkerkunde. (Ueber den Mann im Monde. Süd und Nord in Deutschland. Wanderziele der Deutschen. Ferienreisen nach der Schweiz und Italien.)

Dritter Band: Deutsche Gesichtspunkte bei der Entscheidung der orientalischen Frage. — Die Heerstraßen nach Indien. — Die niederländische Colonialverwaltung. — Der Werth der Vogesen als Grenze gegen Frankreich. — Die politischen Wirkungen der Handelssysteme. — Freihändler und Schutzzöllner. — Friedrich List's wissenschaftliche Irrthümer. — Die Todesstrafe. — Die Deutsche Industrieausstellung in München. — Zehn Jahre deutscher Preßfreiheit.

In Wilh. Werther's Verlag in Rostock erschien:

Geschichte der Stadt Rostock

von

Karl Koppmann,

Stadtarchivar.

I. Von der Gründung der Stadt bis zum Tode Joachim Slüters (1532).

10 Bogen. Preis 2 Mark.

Im Verlage der Hahn'schen Buchhandlung in Hannover ist erschienen:

Quellen und Darstellungen

zur

Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben vom

Historischen Verein für Niedersachsen.

Zweiter Band. Enthaltend: **Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln** bis zum Jahre 1407. Mit einer geschichtlichen Einleitung von Otto Meinardus. Mit zwei photolithograph. Tafeln. Lexikon-Octav. 16 M.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Briefe von und an Hegel.

Herausgegeben von

Karl Hegel.

Mit einem Porträt und Facsimile Hegels.

Zwei Bände. gr. 8. 1887. Preis 16 M.

Deutsche Rechtsgeschichte.

Von

Heinrich Brunner.

Erster Band. 1887. Preis 9 M. 60 Pf.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

HANSERECESSE.

Erste Abtheilung, auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die Historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. I. bis V. Band. A. u. d. T.: Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Bearbeitet von Karl Koppmann. I. bis V. Band. 80 M.

I. hoch 4°. 1870. (XXXIX, 559 S.) 12 M.
II. hoch 4°. 1872. (XV, 518 S.) 12 M.
III. hoch 4°. 1875. (XV, 564 S.) 16 M.
IV. hoch 4°. 1877. (XXVII, 646 S.) 20 M
V. hoch 4°. 1880. (IX, 619 S.) 20 M.

Zweite Abtheilung, herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte. I. bis IV. Band. A. u. d. T.: Hanserecesse von 1431 bis 1476. Bearbeitet von Goswin Frhr. von der Ropp. I. bis IV. Band. 78 M.

I. (1431—36). hoch 4°. 1876. (XXIV, 595 S.) 18 M.
II. (1437—43). hoch 4°. 1878. (XII, 622 S.) 20 M.
III. (1443—51). hoch 4°. 1881. (XII, 608 S.) 20 M.
IV. (1451—60). hoch 4°. 1883. (XI, 576 S.) 20 M.

Dritte Abtheilung, herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte. A. u. d. T.: Hanserecesse von 1477 bis 1530. Bearbeitet von Dietrich Schäfer. I. und II. Band. 42 M.

I. (1477—1484). hoch 4°. 1881. (XV, 598 S.) 20 M.
II. (1485—1491). hoch 4°. 1883. (XVI, 687 S.) 22 M.
III. Erscheint im April 1888.

Abhandlungen aus der neueren Geschichte.

Von

Max Duncker.

1887. Preis 8 M.

Inhalt: Vorwort von H. v. Treitschke. — I. Feudalität und Aristokratie. — II. Die Bildung der Coalition des Jahres 1756 gegen Preussen. — III. Preussen und England im siebenjährigen Kriege. — IV. Die Landung in England. — V. Die Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. — VI. Graf Haugwitz und Freiherr von Hardenberg. — VII. Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1809. — VIII. Karl Mathy. — IX. Fürst Karl Anton von Hohenzollern. — X. J. G. Droysen.

Abhandlungen aus der griechischen Geschichte.

Von

Max Duncker.

Mit einem Vorwort von Professor Dr. A. Kirchhoff in Berlin.

1887. Mit 1 Karte. Preis 4 M.

Inhalt: Die Hufen der Spartiaten. — Strategie und Taktik des Miltiades. — Der angebliche Verrath des Themistokles. — Der Prozess des Pausanias. — Ueber den sogenannten Kimonischen Frieden. — Das angebliche Gesetz des Perikles. — Des Perikles Fahrt in den Pontus.

32101 073865568